

RAUE Potsdamer Platz 1 | 10785 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Per beA

VG 2 K 278/21

In der Verwaltungsstreitsache  
**Paul Schreyer ./. Bundesrepublik Deutschland**

nehmen wir Bezug auf die Verfügung der Kammer vom 25. Oktober 2022.

Wie von der Kammer gefordert, hat die Beklagte – insbesondere mit Blick auf den Antrag zu 1 – Wort für Wort und Blatt für Blatt abermals geprüft, ob Ausschlussgründe nach dem IFG vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass nunmehr für den weit überwiegenden Teil der begehrten Unterlagen keine Ausschlussgründe mehr bestehen, diese also freigegeben werden können. Vor diesem Hintergrund erfüllt die Beklagte – wie bereits im Schriftsatz vom 13. Februar 2023 angekündigt – den streitgegenständlichen IFG-Antrag größtenteils.

Wir übersenden der Kammer als **Anlage B 3** eine Kopie des Widerspruchsbescheids, der dem Kläger in wenigen Tagen zugehen wird. Zudem übersenden wir die begehrten Protokolle und Tagesordnungen des RKI-Corona-Krisenstabs aus dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum. Soweit Ausschlussgründe nach dem IFG bestehen, hat die Beklagte die entsprechenden Stellen geschwärzt. Im Folgenden legen wir dar, welche Passagen in den Unterlagen aus welchen Gründen geschwärzt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit stellen wir unseren Ausführungen zudem ein Inhaltsverzeichnis voran.

RAUE

Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Rechtsanwältinnen mbB

Potsdamer Platz 1  
10785 Berlin

[www.raue.com](http://www.raue.com)

Datum: 5. April 2023  
Unser Zeichen: R-95-22

**Dr. Wolfram Hertel**  
**Dr. Arne Dittloff**

Sekretariat: Yvonne Noack  
T +49 30 818 550 316  
F +49 30 818 550 107  
[wolfram.hertel@raue.com](mailto:wolfram.hertel@raue.com)  
[arne.dittloff@raue.com](mailto:arne.dittloff@raue.com)

Sitz der Gesellschaft:  
Berlin, AG Charlottenburg PR 1363 B

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Zum Antrag zu 1).....</b>	<b>65</b>
I.	Agenda vom 14. Januar 2020 .....	65
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	65
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	66
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	67
II.	Protokoll vom 14. Januar 2020.....	70
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	70
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	70
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	71
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	72
III.	Agenda vom 16. Januar 2020 .....	78
IV.	Protokoll vom 16. Januar 2020.....	78
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	78
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	79
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	79
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	81
V.	Agenda vom 20. Januar 2020 .....	82
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	82
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	82
VI.	Protokoll vom 20. Januar 2020.....	83
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	83
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	83
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	83
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	85
VII.	Protokoll vom 22. Januar 2020.....	86
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	86
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	87

	3.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	87
	4.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	90
VIII.		Agenda vom 24. Januar 2020 .....	90
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	90
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	91
IX.		Protokoll vom 24. Januar 2020.....	91
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	91
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	92
	3.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	93
	4.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	96
	5.	Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	97
X.		Agenda vom 27. Januar 2020 .....	98
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	98
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	98
XI.		Protokoll vom 27. Januar 2020.....	99
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	99
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	99
	3.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	99
	4.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	102
	5.	Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	103
XII.		Protokoll vom 28. Januar 2020.....	103
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	103
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	104
	3.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	104
	4.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	105
XIII.		Agenda vom 29. Januar 2020 .....	105
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	105
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	105
XIV.		Protokoll vom 29. Januar 2020.....	106

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	106
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	106
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	108
XV.	Agenda vom 30. Januar 2020 .....	108
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	108
XVI.	Protokoll vom 30. Januar 2020.....	108
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	108
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	108
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	111
XVII.	Agenda vom 31. Januar 2020 .....	111
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	111
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	111
XVIII.	Protokoll vom 31. Januar 2020.....	112
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	112
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	112
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	113
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	115
XIX.	Agenda vom 3. Februar 2020.....	116
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	116
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	116
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	116
XX.	Protokoll vom 3. Februar 2020 .....	117
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	117
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	117
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	120
XXI.	Agenda vom 4. Februar 2020.....	120
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	120
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	120
XXII.	Protokoll vom 4. Februar 2020 .....	121

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	121
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	121
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	121
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	123
XXIII.	Agenda vom 5. Februar 2020.....	123
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	123
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	123
XXIV.	Protokoll vom 5. Februar 2020 .....	124
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	124
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	125
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	125
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	127
XXV.	Agenda vom 6. Februar 2020.....	128
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	128
XXVI.	Protokoll vom 6. Februar 2020 .....	128
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	128
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	129
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	129
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	131
XXVII.	Agenda vom 7. Februar 2020.....	132
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	132
XXVIII.	Protokoll vom 7. Februar 2020 .....	132
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	132
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	132
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	132
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	134
XXIX.	Agenda vom 10. Februar 2020.....	134
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	134
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	135

	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	135
XXX.	Protokoll vom 10. Februar 2020 .....	135
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	135
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	136
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	137
XXXI.	Agenda vom 11. Februar 2020.....	138
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	138
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	138
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	139
XXXII.	Protokoll vom 11. Februar 2020 .....	139
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	139
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	140
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	140
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	142
XXXIII.	Agenda vom 12. Februar 2020.....	143
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	143
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	143
XXXIV.	Protokoll vom 12. Februar 2020 .....	144
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	144
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	145
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	145
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	146
XXXV.	Agenda vom 13. Februar 2020.....	147
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	147
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	148
XXXVI.	Protokoll vom 13. Februar 2020 .....	148
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	148
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	149
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	149

	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	151
XXXVII.	Agenda vom 14. Februar 2020.....	152
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	152
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	152
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	152
XXXVIII.	Protokoll vom 14. Februar 2020 .....	153
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	153
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	154
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	154
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	156
XXXIX.	Agenda vom 17. Februar 2020.....	157
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	157
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	157
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	157
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	158
XL.	Protokoll vom 17. Februar 2020 .....	158
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	158
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	160
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	160
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	161
XLI.	Agenda vom 18. Februar 2020.....	162
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	162
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	162
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	162
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	163
XLII.	Protokoll vom 18. Februar 2020 .....	163
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	163
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	164
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	164

	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	166
XLIII.	Agenda vom 19. Februar 2020.....	167
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	167
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	167
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	168
XLIV.	Protokoll vom 19. Februar 2020 .....	168
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	168
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	169
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	169
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	171
XLV.	Agenda vom 20. Februar 2020.....	172
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	172
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	173
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	173
XLVI.	Protokoll vom 20. Februar 2020 .....	173
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	173
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	174
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	174
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	176
XLVII.	Agenda vom 21. Februar 2020.....	177
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	177
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	177
XLVIII.	Protokoll vom 21. Februar 2020 .....	178
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	178
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	179
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	179
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	180
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	181
XLIX.	Agenda vom 24. Februar 2020.....	181



	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	181
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	181
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	182
L.	Protokoll vom 24. Februar 2020 .....	182
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	182
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	184
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	184
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	185
LI.	Agenda vom 25. Februar 2020.....	186
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	186
LII.	Protokoll vom 25. Februar 2020 .....	186
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	186
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	187
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	187
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	189
LIII.	Agenda vom 26. Februar 2020.....	189
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	189
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	190
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	190
LIV.	Protokoll vom 26. Februar 2020 .....	190
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	190
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	191
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	191
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	193
LV.	Agenda vom 27. Februar 2020.....	195
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	195
LVI.	Protokoll vom 27. Februar 2020 .....	195
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	195
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	195

	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	196
LVII.	Agenda vom 28. Februar 2020.....	197
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	197
LVIII.	Protokoll vom 28. Februar 2020 .....	197
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	197
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	197
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	200
LIX.	Agenda vom 2. März 2020 .....	201
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	201
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	201
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	202
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	202
LX.	Protokoll vom 2. März 2020.....	203
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	203
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	204
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	204
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	206
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	206
LXI.	Agenda vom 3. März 2020 .....	207
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	207
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	208
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	208
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	208
LXII.	Protokoll vom 3. März 2020.....	209
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	209
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	210
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	211
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	212
LXIII.	Agenda vom 4. März 2020 .....	213

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	213
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	213
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	213
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	214
LXIV.	Protokoll vom 4. März 2020.....	214
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	214
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	215
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	215
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	217
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	218
LXV.	Agenda vom 5. März 2020 .....	219
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	219
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	220
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	220
LXVI.	Protokoll vom 5. März 2020.....	220
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	220
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	222
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	222
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	225
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	226
LXVII.	Agenda vom 6. März 2020 .....	226
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	226
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	226
LXVIII.	Protokoll vom 6. März 2020.....	227
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	227
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	228
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	228
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	230
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	231

LXIX.	Agenda vom 9. März 2020 .....	231
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	231
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	231
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	232
LXX.	Protokoll vom 9. März 2020.....	232
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	232
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	232
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	234
LXXI.	Agenda vom 10. März 2020 .....	235
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	235
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	235
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	235
LXXII.	Protokoll vom 10. März 2020.....	236
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	236
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	237
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	237
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	238
LXXIII.	Agenda vom 11. März 2020 .....	239
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	239
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	239
LXXIV.	Protokoll vom 11. März 2020.....	240
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	240
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	240
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	242
LXXV.	Agenda vom 12. März 2020 .....	243
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	243
LXXVI.	Protokoll vom 12. März 2020.....	243
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	243
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	243

	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	245
LXXVII.	Agenda vom 13. März 2020 .....	246
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	246
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	246
LXXVIII.	Protokoll vom 13. März 2020.....	247
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	247
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	248
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	248
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	249
LXXIX.	Agenda vom 16. März 2020 .....	251
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	251
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	251
LXXX.	Protokoll vom 16. März 2020.....	252
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	252
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	252
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	255
LXXXI.	Agenda vom 17. März 2020 .....	256
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	256
LXXXII.	Protokoll vom 17. März 2020.....	256
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	256
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	257
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	258
LXXXIII.	Agenda vom 18. März 2020 .....	259
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	259
LXXXIV.	Protokoll vom 18. März 2020.....	259
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	259
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	260
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	261
LXXXV.	Agenda vom 19. März 2020 .....	262

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	262
LXXXVI.	Protokoll vom 19. März 2020.....	263
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	263
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	263
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	264
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	265
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	266
LXXXVII.	Agenda vom 20. März 2020 .....	267
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	267
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	267
LXXXVIII.	Protokoll vom 20. März 2020.....	267
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	267
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	268
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	269
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	272
LXXXIX.	Agenda vom 23. März 2020 .....	274
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	274
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	275
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	275
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	276
XC.	Protokoll vom 23. März 2020.....	276
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	276
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	277
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	277
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	279
XCI.	Agenda vom 24. März 2020 .....	281
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	281
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	281
XCII.	Protokoll vom 24. März 2020.....	281

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	281
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	282
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	282
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	285
XCIII.	Agenda vom 25. März 2020 .....	286
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	286
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	286
XCIV.	Protokoll vom 25. März 2020.....	287
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	287
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	287
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	288
XCV.	Agenda vom 26. März 2020 .....	290
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	290
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	290
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	291
XCVI.	Protokoll vom 26. März 2020.....	292
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	292
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	292
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	294
XCVII.	Agenda vom 27. März 2020 .....	295
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	295
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	295
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	295
XCVIII.	Protokoll vom 27. März 2020.....	296
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	296
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	296
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	299
XCIX.	Agenda vom 30. März 2020 .....	300
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	300

	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	301
C.	Protokoll vom 30. März 2020.....	301
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	301
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	301
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	305
	4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	306
CI.	Agenda vom 31. März 2020 .....	307
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	307
CII.	Protokoll vom 31. März 2020.....	307
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	307
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	307
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	307
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	310
CIII.	Agenda vom 1. April 2020 .....	312
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	312
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	312
CIV.	Protokoll vom 1. April 2020 .....	313
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	313
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	313
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	315
CV.	Agenda vom 2. April 2020.....	317
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	317
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	317
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	317
CVI.	Protokoll vom 2. April 2020 .....	318
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	318
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	318
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	321
	4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	322



CVII.	Agenda vom 3. April 2020 .....	323
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	323
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	323
CVIII.	Protokoll vom 3. April 2020 .....	324
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	324
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	326
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	326
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	329
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	330
CIX.	Agenda vom 6. April 2020 .....	331
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	331
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	331
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	331
CX.	Protokoll vom 6. April 2020 .....	332
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	332
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	333
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	333
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	336
CXI.	Agenda vom 7. April 2020 .....	338
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	338
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	338
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	338
CXII.	Protokoll vom 7. April 2020 .....	338
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	338
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	339
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	339
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	342
CXIII.	Agenda vom 8. April 2020 .....	343
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	343

CXIV.	Protokoll vom 8. April 2020 .....	343
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	343
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	344
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	344
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	346
CXV.	Agenda vom 9. April 2020 .....	347
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	347
CXVI.	Protokoll vom 9. April 2020 .....	347
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	347
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	347
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	347
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	349
CXVII.	Agenda vom 11. April 2020 .....	350
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	350
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	350
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	351
CXVIII.	Protokoll vom 11. April 2020 .....	351
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	351
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	351
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	352
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	354
CXIX.	Agenda vom 14. April 2020 .....	355
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	355
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	355
CXX.	Protokoll vom 14. April 2020 .....	355
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	355
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	356
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	358
CXXI.	Agenda vom 15. April 2020 .....	359

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	359
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	359
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	360
CXXII.	Protokoll vom 15. April 2020 .....	360
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	360
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	362
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	364
	4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	365
CXXIII.	Agenda vom 16. April 2020 .....	365
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	365
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	365
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	366
CXXIV.	Protokoll vom 16. April 2020 .....	366
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	366
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	367
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	369
CXXV.	Agenda vom 17. April 2020 .....	370
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	370
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	370
CXXVI.	Protokoll vom 17. April 2020 .....	371
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	371
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	371
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	374
CXXVII.	Agenda vom 20. April 2020 .....	375
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	375
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	375
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	375
CXXVIII.	Protokoll vom 20. April 2020 .....	376
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	376

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	376
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	379
CXXIX.	Agenda vom 21. April 2020 .....	380
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	380
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	380
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	381
CXXX.	Protokoll vom 21. April 2020 .....	381
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	381
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	382
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	382
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	386
CXXXI.	Agenda vom 22. April 2020 .....	388
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	388
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	388
CXXXII.	Protokoll vom 22. April 2020 .....	388
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	388
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	389
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	389
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	392
CXXXIII.	Agenda vom 23. April 2020 .....	393
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	393
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	393
CXXXIV.	Protokoll vom 23. April 2020 .....	393
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	393
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	394
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	394
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	396
CXXXV.	Agenda vom 24. April 2020 .....	397
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	397

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	397
CXXXVI.	Protokoll vom 24. April 2020 .....	398
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	398
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	398
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	399
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	401
CXXXVII.	Agenda vom 27. April 2020 .....	402
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	402
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	402
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	402
CXXXVIII.	Protokoll vom 27. April 2020 .....	403
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	403
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	404
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	404
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	406
CXXXIX.	Agenda vom 28. April 2020 .....	407
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	407
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	407
CXL.	Protokoll vom 28. April 2020 .....	408
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	408
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	408
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	410
CXLI.	Agenda vom 29. April 2020 .....	411
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	411
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	411
CXLII.	Protokoll vom 29. April 2020 .....	411
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	411
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	411
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	413

CXLIII.	Agenda vom 30. April 2020 .....	414
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	414
CXLIV.	Protokoll vom 30. April 2020 .....	415
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	415
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	415
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	416
CXLV.	Agenda vom 2. Mai 2020 .....	417
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	417
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	417
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	418
CXLVI.	Protokoll vom 2. Mai 2020.....	418
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	418
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	419
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	421
CXLVII.	Agenda vom 4. Mai 2020 .....	422
CXLVIII.	Protokoll vom 4. Mai 2020.....	422
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	422
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	422
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	424
CXLIX.	Agenda vom 5. Mai 2020 .....	425
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	425
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	426
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	426
CL.	Protokoll vom 5. Mai 2020.....	426
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	426
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	427
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	428
CLI.	Agenda vom 6. Mai 2020 .....	430
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	430

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	430
CLII.	Protokoll vom 6. Mai 2020.....	430
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	430
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	431
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	432
CLIII.	Agenda vom 7. Mai 2020 .....	433
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	433
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	433
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	434
CLIV.	Protokoll vom 7. Mai 2020.....	434
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	434
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	434
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	435
CLV.	Agenda vom 11. Mai 2020 .....	436
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	436
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	436
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	437
CLVI.	Protokoll vom 11. Mai 2020.....	438
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	438
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	438
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	439
CLVII.	Agenda vom 12. Mai 2020 .....	440
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	440
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	441
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	441
CLVIII.	Protokoll vom 12. Mai 2020.....	442
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	442
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	442
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	442

	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	445
CLIX.	Agenda vom 13. Mai 2020 .....	446
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	446
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	446
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	447
CLX.	Protokoll vom 13. Mai 2020.....	447
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	447
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	447
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	449
CLXI.	Agenda vom 14. Mai 2020 .....	450
CLXII.	Protokoll vom 14. Mai 2020.....	450
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	450
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	450
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	453
CLXIII.	Agenda vom 15. Mai 2020 .....	453
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	453
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	454
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	454
CLXIV.	Protokoll vom 15. Mai 2020.....	455
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	455
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	455
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	455
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	456
CLXV.	Agenda vom 18. Mai 2020 .....	457
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	457
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	458
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	458
CLXVI.	Protokoll vom 18. Mai 2020.....	459
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	459



	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	459
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	461
	4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	463
CLXVII.	Agenda vom 19. Mai 2020 .....	463
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	463
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	463
CLXVIII.	Protokoll vom 19. Mai 2020.....	464
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	464
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	464
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	467
CLXIX.	Agenda vom 22. Mai 2020 .....	468
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	468
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	468
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	468
CLXX.	Protokoll vom 22. Mai 2020.....	469
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	469
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	470
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	470
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	473
CLXXI.	Agenda vom 25. Mai 2020 .....	474
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	474
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	474
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	475
CLXXII.	Protokoll vom 25. Mai 2020.....	476
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	476
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	476
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	479
	4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	480
CLXXIII.	Agenda vom 26. Mai 2020 .....	480

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	480
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	480
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	481
CLXXIV.	Protokoll vom 26. Mai 2020.....	482
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	482
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	482
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	486
CLXXV.	Agenda vom 27. Mai 2020 .....	487
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	487
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	487
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	488
CLXXVI.	Protokoll vom 27. Mai 2020.....	488
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	488
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	488
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	491
CLXXVII.	Agenda vom 29. Mai 2020 .....	492
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	492
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	492
CLXXVIII.	Protokoll vom 29. Mai 2020.....	493
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	493
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	493
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	495
CLXXIX.	Agenda vom 2. Juni 2020.....	495
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	495
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	495
CLXXX.	Protokoll vom 2. Juni 2020.....	496
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	496
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	496
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	498

CLXXXI.	Agenda vom 3. Juni 2020.....	499
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	499
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	499
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	499
CLXXXII.	Protokoll vom 3. Juni 2020 .....	500
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	500
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	500
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	501
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	503
CLXXXIII.	Agenda vom 5. Juni 2020.....	504
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	504
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	504
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	505
CLXXXIV.	Protokoll vom 5. Juni 2020 .....	506
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	506
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	507
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	507
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	509
CLXXXV.	Agenda vom 8. Juni 2020.....	510
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	510
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	511
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	511
CLXXXVI.	Protokoll vom 8. Juni 2020 .....	511
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	511
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	512
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	512
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	513
CLXXXVII.	Agenda vom 10. Juni 2020.....	515
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	515

	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	515
CLXXXVIII.	Protokoll vom 10. Juni 2020 .....	515
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	515
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	515
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	517
CLXXXIX.	Agenda vom 12. Juni 2020.....	518
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	518
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	518
CXC.	Protokoll vom 12. Juni 2020 .....	519
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	519
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	520
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	520
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	522
CXCI.	Agenda vom 15. Juni 2020.....	523
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	523
CXCII.	Protokoll vom 15. Juni 2020 .....	524
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	524
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	524
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	524
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	527
CXCIII.	Agenda vom 17. Juni 2020.....	528
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	528
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	528
CXCIV.	Protokoll vom 17. Juni 2020 .....	529
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	529
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	529
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	531
CXCV.	Agenda vom 19. Juni 2020.....	532
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	532

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	532
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	533
CXCVI.	Protokoll vom 19. Juni 2020 .....	533
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	533
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	534
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	534
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	535
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	537
CXCVII.	Agenda vom 22. Juni 2020.....	537
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	537
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	537
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	538
CXCVIII.	Protokoll vom 22. Juni 2020 .....	538
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	538
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	539
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	540
CXCIX.	Agenda vom 24. Juni 2020.....	541
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	541
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	542
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	542
CC.	Protokoll vom 24. Juni 2020 .....	542
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	542
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	543
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	545
CCI.	Agenda vom 26. Juni 2020.....	546
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	546
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	546
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	547
CCII.	Protokoll vom 26. Juni 2020 .....	547

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	547
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	547
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	549
CCIII.	Agenda vom 29. Juni 2020.....	550
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	550
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	551
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	551
CCIV.	Protokoll vom 29. Juni 2020 .....	551
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	551
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	551
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	553
CCV.	Agenda vom 1. Juli 2020.....	555
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	555
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	555
CCVI.	Protokoll vom 1. Juli 2020 .....	555
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	555
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	555
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	557
CCVII.	Agenda vom 3. Juli 2020.....	558
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	558
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	558
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	559
CCVIII.	Protokoll vom 3. Juli 2020 .....	559
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	559
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	559
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	561
CCIX.	Agenda vom 6. Juli 2020.....	563
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	563
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	563

	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	564
CCX.	Protokoll vom 6. Juli 2020 .....	564
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	564
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	564
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	564
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	567
CCXI.	Agenda vom 8. Juli 2020.....	568
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	568
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	568
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	568
CCXII.	Protokoll vom 8. Juli 2020 .....	569
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	569
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	569
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	571
CCXIII.	Agenda vom 10. Juli 2020.....	572
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	572
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	572
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	573
CCXIV.	Protokoll vom 10. Juli 2020 .....	573
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	573
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	574
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	574
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	577
CCXV.	Agenda vom 13. Juli 2020.....	579
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	579
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	579
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	580
CCXVI.	Protokoll vom 13. Juli 2020 .....	580
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	580

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	580
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	581
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	583
CCXVII.	Agenda vom 15. Juli 2020.....	583
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	583
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	583
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	584
CCXVIII.	Protokoll vom 15. Juli 2020 .....	584
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	584
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	585
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	587
CCXIX.	Agenda vom 17. Juli 2020.....	587
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	587
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	587
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	588
CCXX.	Protokoll vom 17. Juli 2020 .....	588
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	588
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	589
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	589
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	591
CCXXI.	Agenda vom 20. Juli 2020.....	592
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	592
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	593
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	593
CCXXII.	Protokoll vom 20. Juli 2020 .....	593
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	593
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	594
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	595
CCXXIII.	Agenda vom 22. Juli 2020.....	596



	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	596
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	596
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	596
CCXXIV.	Protokoll vom 22. Juli 2020 .....	597
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	597
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	597
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	599
CCXXV.	Agenda vom 24. Juli 2020.....	599
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	599
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	599
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	600
CCXXVI.	Protokoll vom 24. Juli 2020 .....	600
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	600
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	600
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	600
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	603
CCXXVII.	Agenda vom 27. Juli 2020.....	603
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	603
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	603
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	604
CCXXVIII.	Protokoll vom 27. Juli 2020 .....	604
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	604
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	604
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	606
CCXXIX.	Agenda vom 29. Juli 2020.....	607
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	607
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	608
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	608
CCXXX.	Protokoll vom 29. Juli 2020 .....	609

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	609
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	609
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	611
CCXXXI.	Agenda vom 31. Juli 2020.....	612
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	612
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	612
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	613
CCXXXII.	Protokoll vom 31. Juli 2020 .....	614
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	614
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	614
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	614
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	616
CCXXXIII.	Agenda vom 3. August 2020 .....	618
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	618
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	618
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	619
CCXXXIV.	Protokoll vom 3. August 2020 .....	620
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	620
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	620
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	620
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	622
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	623
CCXXXV.	Agenda vom 5. August 2020 .....	623
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	623
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	623
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	624
CCXXXVI.	Protokoll vom 5. August 2020 .....	625
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	625
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	625

	3.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	626
	4.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	628
CCXXXVII.		Agenda vom 7. August 2020 .....	629
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	629
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	629
	3.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	630
CCXXXVIII.		Protokoll vom 7. August 2020 .....	630
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	630
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	631
	3.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	631
	4.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	635
CCXXXIX.		Agenda vom 10. August 2020 .....	635
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	635
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	636
	3.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	636
CCXL.		Protokoll vom 10. August 2020.....	636
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	636
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	637
	3.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	637
	4.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	640
CCXLI.		Agenda vom 12. August 2020 .....	641
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	641
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	641
	3.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	641
CCXLII.		Protokoll vom 12. August 2020.....	642
	1.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	642
	2.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	642
	3.	Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	643
	4.	Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	646

CCXLIII.	Agenda vom 14. August 2020 .....	647
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	647
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	647
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	648
CCXLIV.	Protokoll vom 14. August 2020.....	648
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	648
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	649
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	649
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	652
CCXLV.	Agenda vom 17. August 2020 .....	654
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	654
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	654
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	654
CCXLVI.	Protokoll vom 17. August 2020.....	654
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	654
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	655
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	655
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	657
CCXLVII.	Agenda vom 19. August 2020 .....	658
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	658
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	658
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	659
CCXLVIII.	Protokoll vom 19. August 2020.....	659
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	659
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	660
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	660
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	663
CCXLIX.	Agenda vom 21. August 2020 .....	664
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	664

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	664
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	664
CCL.	Protokoll vom 21. August 2020.....	665
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	665
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	665
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	666
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	668
CCLI.	Agenda vom 24. August 2020 .....	670
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	670
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	670
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	670
CCLII.	Protokoll vom 24. August 2020.....	671
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	671
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	671
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	671
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	673
CCLIII.	Agenda vom 26. August 2020 .....	674
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	674
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	675
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	675
CCLIV.	Protokoll vom 26. August 2020.....	676
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	676
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	676
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	677
CCLV.	Agenda vom 28. August 2020 .....	678
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	678
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	678
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	678
CCLVI.	Protokoll vom 28. August 2020.....	679

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	679
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	680
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	680
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	681
CCLVII.	Agenda vom 31. August 2020 .....	683
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	683
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	683
CCLVIII.	Protokoll vom 31. August 2020.....	684
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	684
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	684
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	685
CCLIX.	Agenda vom 2. September 2020.....	687
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	687
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	687
CCLX.	Protokoll vom 2. September 2020 .....	687
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	687
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	687
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	688
CCLXI.	Agenda vom 4. September 2020.....	689
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	689
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	689
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	690
CCLXII.	Protokoll vom 4. September 2020 .....	690
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	690
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	691
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	691
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	692
CCLXIII.	Agenda vom 7. September 2020.....	693
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	693

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	693
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	694
CCLXIV.	Protokoll vom 7. September 2020 .....	694
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	694
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	694
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	696
CCLXV.	Agenda vom 9. September 2020.....	697
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	697
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	697
CCLXVI.	Protokoll vom 9. September 2020 .....	697
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	697
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	698
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	698
CCLXVII.	Agenda vom 11. September 2020.....	699
CCLXVIII.	Protokoll vom 11. September 2020 .....	699
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	699
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	699
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	700
	4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	701
CCLXIX.	Agenda vom 14. September 2020.....	702
CCLXX.	Protokoll vom 14. September 2020 .....	702
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	702
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	702
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	702
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	703
CCLXXI.	Agenda vom 16. September 2020.....	704
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	704
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	705
CCLXXII.	Protokoll vom 16. September 2020 .....	705

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	705
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	705
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	707
CCLXXIII.	Agenda vom 18. September 2020.....	707
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	707
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	708
CCLXXIV.	Protokoll vom 18. September 2020 .....	708
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	708
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	708
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	708
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	709
CCLXXV.	Agenda vom 21. September 2020.....	711
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	711
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	711
CCLXXVI.	Protokoll vom 21. September 2020 .....	711
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	711
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	711
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	712
CCLXXVII.	Agenda vom 23. September 2020.....	713
CCLXXVIII.	Protokoll vom 23. September 2020 .....	713
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	713
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	713
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	714
CCLXXIX.	Agenda vom 25. September 2020.....	715
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	715
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	715
CCLXXX.	Protokoll vom 25. September 2020 .....	716
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	716
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	716



	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	718
CCLXXXI.	Agenda vom 28. September 2020.....	718
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	718
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	719
CCLXXXII.	Protokoll vom 28. September 2020 .....	719
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	719
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	720
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	720
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	724
CCLXXXIII.	Agenda vom 30. September 2020.....	725
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	725
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	725
CCLXXXIV.	Protokoll vom 30. September 2020 .....	726
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	726
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	726
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	729
CCLXXXV.	Agenda vom 2. Oktober 2020 .....	729
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	729
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	730
CCLXXXVI.	Protokoll vom 2. Oktober 2020.....	730
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	730
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	730
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	731
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	735
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	736
CCLXXXVII.	Agenda vom 5. Oktober 2020 .....	736
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	736
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	736
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	737

CCLXXXVIII.	Protokoll vom 5. Oktober 2020 .....	737
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	737
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	738
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	741
CCLXXXIX.	Agenda vom 7. Oktober 2020 .....	742
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	742
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	742
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	742
CCXC.	Protokoll vom 7. Oktober 2020 .....	743
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	743
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	743
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	745
CCXCI.	Agenda vom 9. Oktober 2020 .....	746
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	746
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	746
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	746
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	747
CCXCII.	Protokoll vom 9. Oktober 2020 .....	747
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	747
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	749
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	749
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	752
CCXCIII.	Agenda vom 12. Oktober 2020.....	753
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	753
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	754
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	754
CCXCIV.	Protokoll vom 12. Oktober 2020 .....	754
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	754
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	755

	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	755
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	757
CCXCV.	Agenda vom 14. Oktober 2020.....	758
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	758
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	758
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	758
CCXCVI.	Protokoll vom 14. Oktober 2020 .....	758
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	758
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	759
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	761
	4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	762
CCXCVII.	Agenda vom 16. Oktober 2020.....	762
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	762
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	763
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	763
CCXCVIII.	Protokoll vom 16. Oktober 2020 .....	764
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	764
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	764
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	764
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	767
CCXCIX.	Agenda vom 19. Oktober 2020.....	769
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	769
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	769
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	769
CCC.	Protokoll vom 19. Oktober 2020 .....	770
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	770
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	770
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	772
CCCI.	Agenda vom 21. Oktober 2020.....	773

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	773
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	773
CCCII.	Protokoll vom 21. Oktober 2020.....	773
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	773
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	773
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	774
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	776
CCCIII.	Agenda vom 23. Oktober 2020.....	777
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	777
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	777
CCCIV.	Protokoll vom 23. Oktober 2020.....	778
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	778
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	778
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	779
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	783
CCCIV.	Agenda vom 26. Oktober 2020.....	784
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	784
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	784
CCCVI.	Protokoll vom 26. Oktober 2020.....	785
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	785
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	785
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	786
CCCVII.	Agenda vom 28. Oktober 2020.....	787
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	787
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	787
CCCVIII.	Protokoll vom 28. Oktober 2020.....	788
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	788
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	788
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	789

CCCIX.	Agenda vom 30. Oktober 2020.....	791
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	791
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	791
CCCX.	Protokoll vom 30. Oktober 2020 .....	791
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	791
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	792
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	794
CCCXI.	Agenda vom 2. November 2020.....	794
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	794
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	795
CCCXII.	Protokoll vom 2. November 2020 .....	795
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	795
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	795
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	796
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	797
CCCXIII.	Agenda vom 4. November 2020.....	798
CCCXIV.	Protokoll vom 4. November 2020 .....	799
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	799
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	799
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	800
CCCXV.	Agenda vom 6. November 2020.....	801
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	801
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	801
CCCXVI.	Protokoll vom 6. November 2020 .....	801
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	801
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	801
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	802
CCCXVII.	Agenda vom 9. November 2020.....	803
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	803

	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	803
CCCXVIII.	Protokoll vom 9. November 2020 .....	804
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	804
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	804
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	804
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	805
CCCXIX.	Agenda vom 11. November 2020.....	806
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	806
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	806
CCCXX.	Protokoll vom 11. November 2020 .....	806
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	806
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	807
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	807
CCCXXI.	Agenda vom 13. November 2020.....	808
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	808
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	808
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	809
CCCXXII.	Protokoll vom 13. November 2020 .....	809
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	809
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	809
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	810
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	810
CCCXXIII.	Agenda vom 16. November 2020.....	811
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	811
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	811
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	812
CCCXXIV.	Protokoll vom 16. November 2020 .....	812
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	812
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	812

	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	813
CCCXXV.	Agenda vom 18. November 2020.....	814
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	814
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	815
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	815
CCCXXVI.	Protokoll vom 18. November 2020 .....	815
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	815
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	815
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	816
CCCXXVII.	Agenda vom 20. November 2020.....	817
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	817
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	817
CCCXXVIII.	Protokoll vom 20. November 2020 .....	818
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	818
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	818
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	819
CCCXXIX.	Agenda vom 23. November 2020.....	820
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	820
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	820
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	821
CCCXXX.	Protokoll vom 23. November 2020 .....	821
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	821
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	821
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	823
CCCXXXI.	Agenda vom 25. November 2020.....	824
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	824
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	824
CCCXXXII.	Protokoll vom 25. November 2020 .....	825
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	825

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	825
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	825
CCCXXXIII.	Agenda vom 27. November 2020.....	826
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	826
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	826
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	826
CCCXXXIV.	Protokoll vom 27. November 2020 .....	827
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	827
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	827
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	828
CCCXXXV.	Agenda vom 30. November 2020.....	828
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	828
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	829
CCCXXXVI.	Protokoll vom 30. November 2020 .....	829
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	829
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	829
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	830
CCCXXXVII.	Agenda vom 2. Dezember 2020.....	831
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	831
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	831
CCCXXXVIII.	Protokoll vom 2. Dezember 2020 .....	831
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	831
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	831
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	832
CCCXXXIX.	Agenda vom 4. Dezember 2020.....	832
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	832
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	832
CCCXL.	Protokoll vom 4. Dezember 2020 .....	833
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	833



	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	833
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	834
CCCXLI.	Agenda vom 7. Dezember 2020.....	835
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	835
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	835
CCCXLII.	Protokoll vom 7. Dezember 2020 .....	836
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	836
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	836
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	836
CCCXLIII.	Agenda vom 9. Dezember 2020.....	838
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	838
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	838
CCCXLIV.	Protokoll vom 9. Dezember 2020 .....	838
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	838
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	838
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	839
CCCXLV.	Agenda vom 11. Dezember 2020.....	840
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	840
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	840
CCCXLVI.	Protokoll vom 11. Dezember 2020 .....	840
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	840
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	841
CCCXLVII.	Agenda vom 14. Dezember 2020.....	842
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	842
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	842
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	842
CCCXLVIII.	Protokoll vom 14. Dezember 2020 .....	842
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	842
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	843

	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	844
CCCXLIX.	Agenda vom 16. Dezember 2020.....	845
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	845
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	845
CCCL.	Protokoll vom 16. Dezember 2020 .....	846
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	846
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	846
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	846
CCCLI.	Agenda vom 18. Dezember 2020.....	847
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	847
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	847
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	847
CCCLII.	Protokoll vom 18. Dezember 2020 .....	848
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	848
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	848
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	850
CCCLIII.	Agenda vom 21. Dezember 2020.....	851
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	851
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	851
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	851
CCCLIV.	Protokoll vom 21. Dezember 2020 .....	852
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	852
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	852
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	852
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	855
CCCLV.	Agenda vom 23. Dezember 2020.....	856
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	856
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	856
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	856

CCCLVI.	Protokoll vom 23. Dezember 2020 .....	857
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	857
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	857
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	858
CCCLVII.	Agenda vom 28. Dezember 2020.....	860
CCCLVIII.	Protokoll vom 28. Dezember 2020 .....	860
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	860
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	860
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	862
CCCLIX.	Agenda vom 30. Dezember 2020.....	863
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	863
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	863
CCCLX.	Protokoll vom 30. Dezember 2020 .....	864
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	864
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	864
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	865
CCCLXI.	Agenda vom 4. Januar 2021 .....	866
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	866
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	866
CCCLXII.	Ergebnisprotokoll vom 4. Januar 2021 .....	866
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	866
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	867
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	868
CCCLXIII.	Agenda vom 6. Januar 2021 .....	869
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	869
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	869
CCCLXIV.	Protokoll vom 6. Januar 2021.....	870
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	870
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	871

	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	872
CCCLXV.	Agenda vom 8. Januar 2021 .....	873
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	873
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	873
CCCLXVI.	Protokoll vom 8. Januar 2021 .....	874
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	874
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	874
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	874
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	876
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	877
CCCLXVII.	Agenda vom 11. Januar 2021 .....	877
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	877
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	877
CCCLXVIII.	Protokoll vom 11. Januar 2021 .....	878
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	878
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	878
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	879
	4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	881
CCCLXIX.	Agenda vom 13. Januar 2021 .....	881
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	881
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	881
CCCLXX.	Protokoll vom 13. Januar 2021 .....	882
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	882
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	882
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	884
CCCLXXI.	Agenda vom 15. Januar 2021 .....	885
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	885
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	885
CCCLXXII.	Protokoll vom 15. Januar 2021 .....	885

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	885
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	886
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	886
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	888
CCCLXXIII.	Agenda vom 18. Januar 2021 .....	889
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	889
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	890
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	890
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	890
CCCLXXIV.	Protokoll vom 18. Januar 2021 .....	891
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	891
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	891
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	891
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	893
CCCLXXV.	Agenda vom 20. Januar 2021 .....	894
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	894
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	894
CCCLXXVI.	Protokoll vom 20. Januar 2021 .....	894
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	894
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	895
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	896
CCCLXXVII.	Agenda vom 22. Januar 2021 .....	898
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	898
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	898
CCCLXXVIII.	Protokoll vom 22. Januar 2021 .....	898
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	898
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	899
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	900
	4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG .....	901

CCCLXXIX.	Agenda vom 25. Januar 2021 .....	901
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	901
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	901
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	901
CCCLXXX.	Protokoll vom 25. Januar 2021 .....	902
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	902
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	902
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	903
CCCLXXXI.	Agenda vom 27. Januar 2021 .....	905
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	905
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	905
CCCLXXXII.	Protokoll vom 27. Januar 2021 .....	906
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	906
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	906
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	907
CCCLXXXIII.	Agenda vom 29. Januar 2021 .....	909
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	909
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	909
CCCLXXXIV.	Protokoll vom 29. Januar 2021 .....	909
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	909
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	910
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	910
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	912
	5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.....	913
CCCLXXXV.	Agenda vom 1. Februar 2021 .....	914
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	914
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	914
CCCLXXXVI.	Protokoll vom 1. Februar 2021 .....	915
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	915

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	915
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	917
CCCLXXXVII.	Agenda vom 3. Februar 2021 .....	919
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	919
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	919
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	919
CCCLXXXVIII.	Protokoll vom 3. Februar 2021 .....	920
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	920
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	920
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	922
CCCLXXXIX.	Agenda vom 5. Februar 2021 .....	924
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	924
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	924
CCCXC.	Protokoll vom 5. Februar 2021 .....	925
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	925
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	926
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	927
CCCXCI.	Agenda vom 8. Februar 2021 .....	929
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	929
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	929
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	929
CCCXCII.	Protokoll vom 8. Februar 2021 .....	930
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	930
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	930
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	931
CCCXCIII.	Agenda vom 10. Februar 2021 .....	932
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	932
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	932
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	932

CCCXCIV.	Protokoll vom 10. Februar 2021 .....	933
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	933
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	933
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	934
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	935
CCCXCV.	Agenda vom 12. Februar 2021 .....	937
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	937
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	937
CCCXCVI.	Protokoll vom 12. Februar 2021 .....	938
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	938
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	938
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	938
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	939
CCCXCVII.	Agenda vom 15. Februar 2021 .....	941
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	941
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	941
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	941
CCCXCVIII.	Protokoll vom 15. Februar 2021 .....	942
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	942
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	942
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	942
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	943
CCCXCIX.	Agenda vom 17. Februar 2021 .....	944
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	944
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	944
CD.	Protokoll vom 17. Februar 2021 .....	945
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	945
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	945
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	946



CDI.	Agenda vom 19. Februar 2021 .....	947
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	947
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	947
CDII.	Protokoll vom 19. Februar 2021 .....	947
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	947
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	948
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	948
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	951
CDIII.	Agenda vom 22. Februar 2021 .....	952
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	952
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	952
CDIV.	Protokoll vom 22. Februar 2021 .....	952
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	952
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	953
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	953
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	956
CDV.	Agenda vom 24. Februar 2021 .....	958
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	958
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	958
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	958
CDVI.	Protokoll vom 24. Februar 2021 .....	959
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	959
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	959
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	960
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	961
CDVII.	Agenda vom 26. Februar 2021 .....	963
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	963
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	963
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	963

CDVIII.	Protokoll vom 26. Februar 2021 .....	964
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	964
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	964
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	965
CDIX.	Agenda vom 1. März 2021 .....	966
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	966
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	966
CDX.	Protokoll vom 1. März 2021.....	967
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	967
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	967
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	968
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	970
CDXI.	Agenda vom 3. März 2021 .....	971
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	971
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	971
CDXII.	Protokoll vom 3. März 2021.....	971
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	971
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	972
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	972
CDXIII.	Agenda vom 5. März 2021 .....	973
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	973
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	973
CDXIV.	Protokoll vom 5. März 2021.....	974
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	974
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	974
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	975
CDXV.	Agenda vom 10. März 2021 .....	977
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	977
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	977

CDXVI.	Protokoll vom 10. März 2021 .....	977
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	977
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	978
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	979
CDXVII.	Agenda vom 12. März 2021 .....	980
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	980
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	981
CDXVIII.	Protokoll vom 12. März 2021.....	981
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	981
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	982
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	982
CDXIX.	Agenda vom 15. März 2021 .....	985
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	985
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	985
CDXX.	Protokoll vom 15. März 2021.....	985
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	985
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	985
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	986
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	987
CDXXI.	Agenda vom 17. März 2021 .....	989
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	989
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	989
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	989
CDXXII.	Protokoll vom 17. März 2021.....	989
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	989
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	990
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	991
CDXXIII.	Agenda vom 19. März 2021 .....	992
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	992

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	992
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	992
CDXXIV.	Protokoll vom 19. März 2021 .....	993
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	993
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	993
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	996
CDXXV.	Agenda vom 22. März 2021 .....	997
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	997
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	997
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	997
CDXXVI.	Protokoll vom 22. März 2021 .....	998
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	998
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	998
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1000
CDXXVII.	Agenda vom 24. März 2021 .....	1001
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1001
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1001
CDXXVIII.	Protokoll vom 24. März 2021 .....	1001
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1001
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1001
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1002
CDXXIX.	Agenda vom 26. März 2021 .....	1003
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1003
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1004
CDXXX.	Protokoll vom 26. März 2021 .....	1004
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1004
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1004
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1005
CDXXXI.	Agenda vom 29. März 2021 .....	1006

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1006
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1006
CDXXXII.	Protokoll vom 29. März 2021 .....	1007
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1007
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1007
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1008
CDXXXIII.	Agenda vom 31. März 2021 .....	1009
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1009
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1009
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1010
CDXXXIV.	Protokoll vom 31. März 2021 .....	1010
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1010
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1010
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1012
CDXXXV.	Agenda vom 7. April 2021 .....	1013
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1013
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1014
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1014
CDXXXVI.	Protokoll vom 7. April 2021 .....	1014
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1014
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1015
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1016
CDXXXVII.	Agenda vom 9. April 2021 .....	1018
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1018
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1018
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1018
CDXXXVIII.	Protokoll vom 9. April 2021 .....	1019
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1019
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1019

	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1021
CDXXXIX.	Agenda vom 12. April 2021 .....	1022
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1022
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1022
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1023
CDXL.	Protokoll vom 12. April 2021 .....	1023
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1023
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1023
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1025
CDXLI.	Agenda vom 14. April 2021 .....	1026
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1026
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1026
CDXLII.	Protokoll vom 14. April 2021 .....	1027
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1027
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1027
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1029
CDXLIII.	Agenda vom 16. April 2021 .....	1030
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1030
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1030
CDXLIV.	Protokoll vom 16. April 2021 .....	1030
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG .....	1030
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1031
	3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1031
	4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1033
CDXLV.	Agenda vom 19. April 2021 .....	1034
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1034
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1034
CDXLVI.	Protokoll vom 19. April 2021 .....	1034
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1034

	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1034
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1036
CDXLVII.	Agenda vom 21. April 2021 .....	1038
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1038
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1038
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1038
CDXLVIII.	Protokoll vom 21. April 2021 .....	1039
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1039
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1039
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1041
CDXLIX.	Agenda vom 23. April 2021 .....	1042
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1042
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1042
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1043
CDL.	Protokoll vom 23. April 2021 .....	1043
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1043
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1043
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1045
CDLI.	Agenda vom 26. April 2021 .....	1046
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1046
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1047
CDLII.	Protokoll vom 26. April 2021 .....	1047
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1047
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1047
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1049
CDLIII.	Agenda vom 28. April 2021 .....	1051
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1051
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1051
CDLIV.	Protokoll vom 28. April 2021 .....	1051

	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1051
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1052
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1054
CDLV.	Agenda vom 30. April 2021 .....	1055
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1055
	2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1055
CDLVI.	Protokoll vom 30. April 2021 .....	1055
	1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.....	1055
	2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG .....	1055
	3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG .....	1057
<b>B.</b>	<b>Zu den Anträgen zu 2) und 3).....</b>	<b>1058</b>
I.	Zum Antrag zu 2) .....	1058
II.	Zum Antrag zu 3) .....	1059



## A. Zum Antrag zu 1)

Im Folgenden legen wir für jedes vom Antrag zu 1) erfasste Dokument (es handelt sich ausschließlich um Protokolle und die dazugehörigen Agenden) dar, für welche Passagen aus welchen Gründen Ausschlussgründe nach dem IFG bestehen. Die Auflistung der Dokumente erfolgt chronologisch, also entsprechend der im Inhaltsverzeichnis angegebenen Reihenfolge.

### I. **Agenda vom 14. Januar 2020**

#### 1. **Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Nach § 3 Nr. 1 lit. a) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Zu den Voraussetzungen für diesen Ausschlussgrund hat das Bundesverwaltungsgericht Folgendes ausgeführt:

„Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. a IFG schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9). Zu den internationalen Beziehungen gehören die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem anderen ausländischen Staat.

Für die Regelung dieser auswärtigen Beziehungen räumt das Grundgesetz der Bundesregierung einen grundsätzlich weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Innerhalb dieses Spielraums bestimmt die Bundesregierung die außenpolitischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgte Strategie. Welche Ziele die Bundesregierung mit Hilfe welcher Strategie verfolgen will, entzieht sich mangels hierfür bestehender rechtlicher Kriterien weithin einer gerichtlichen Kontrolle. Ob ein Nachteil für die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem auswärtigen Staat eintreten kann, hängt wiederum davon ab, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu diesem Staat verfolgt. Nur mit Blick auf diese Ziele und die insoweit verfolgte außenpolitische Strategie kann die Frage beantwortet werden, ob sich die Bekanntgabe von Informationen auf die auswärtigen Belange nachteilig auswirken kann. Nachteil ist, was den außenpolitischen Zielen und der zu ihrer Erreichung verfolgten außenpolitischen Strategie abträglich ist. Wann eine Auswirkung auf die Beziehungen zu einem ausländischen Staat ein solches Gewicht hat, dass sie in diesem Sinne als Nachteil anzusehen ist, hängt ebenfalls von der

Einschätzung der Bundesregierung ab. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll.“

BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 7 C 22/08 –, Rn. 14 - 15, juris

Mit Blick auf diese Voraussetzungen gilt hier Folgendes:

Die Schwärzungen unter TOP 2 enthalten Informationen zu einem namentlich genannten Zusammenschluss verschiedener Länder im Bereich der Gesundheitssicherheit. Konkret geht es um die Ergebnisse einer bestimmten Telefonkonferenz. Die geschwärzte Passage unterfällt dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. Eine Veröffentlichung der entsprechenden Informationen könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Informationszugang nicht, „wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann“.

Zum Schutzzweck dieses Ausschlussgrundes hat das Bundesverwaltungsgericht Folgendes ausgeführt:

„§ 3 Nr. 2 IFG nimmt mit der "öffentlichen Sicherheit" einen Begriff des Gefahrenabwehrrechts auf [...] und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften [...]. Daran anknüpfend umfasst die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG ausweislich der Gesetzesbegründung die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 10). Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt [...]. Anhaltspunkte dafür, dass der Begriff der Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen im Informationsfreiheitsrecht gegenüber dem sonstigen Verständnis dieses Begriffs einengend zu interpretieren wäre, ergeben sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus sonstigen Umständen. Die Erwähnung "sensibler" Abläufe und Strukturen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/4493 S. 10) benennt nur ein Beispiel herausgehobener Schutzwürdigkeit, hat aber im Wortlaut des § 3 Nr. 2 IFG keinen Niederschlag gefunden und lässt daher nicht den Schluss zu, die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen sei nur

hinsichtlich bestimmter Abläufe vom Anwendungsbereich des Ausschlussgrundes erfasst.“

BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15 –, Rn. 13, juris

Eine Gefährdung liegt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dann vor,

„wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt [...]“.

BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15 –, Rn. 18, juris

Nach Maßgabe dieser Grundsätze greift mit Blick auf den geschwärzten Sitzungsort (Seite 1 der Agenda) der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

Es darf aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich bekannt werden, in welchen Räumlichkeiten innerhalb des RKI bestimmte Besprechungen stattfinden. Dies gilt hier umso mehr, als dass die geschwärzte Passage den Raum anhand einer Nummerierung ausdrücklich benennt und so eine schnelle Auffindbarkeit des Raumes ermöglicht. Würden derartige Informationen an die Öffentlichkeit geraten, wäre die Sicherheit des RKI und damit die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch das RKI nicht mehr gewährleistet. Die Informationen könnten insbesondere dafür genutzt werden, Bewegungsprofile zu erstellen, um so Kenntnis davon zu erlangen, wann sich welche Personen des RKI üblicherweise in welchen Räumlichkeiten aufhalten. Hierdurch entsteht eine konkrete Gefährdungslage, insbesondere mit Blick auf möglichen Störungen von Besprechungen des RKI. Vor diesem Hintergrund dürfen derartige Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Nach § 3 Nr. 3 lit. b) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Was unter „Beratungen von Behörden“ fällt, ist in der Rechtsprechung geklärt. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu Folgendes aus:

„Schutzgut des § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten [...]. Dem Schutz der Beratung unterfällt dabei nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher. Ausgenommen sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand [...]. Der Begriff der Beratung erfasst die Vorgänge interner behördlicher

Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Dem Schutz der Beratung unterfallen Interessenbewertungen und die Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, deren Bekanntgabe Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Der Schutz gilt danach vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin dem eigentlichen Vorgang des Überlegens. Zum demgegenüber nicht geschützten Beratungsgegenstand können insbesondere Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen im Vorfeld gehören, also die Tatsachengrundlagen und Grundlagen der Willensbildung. Die amtlichen Informationen sind deshalb nur dann geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen [...].“

BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 – 7 C 34/17 –, Rn. 13, juris.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze greift der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG mit Blick auf die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7. Bei der geschwärzten Passage handelt es sich um Informationen zum Transport, insbesondere mit Blick auf Grenzübergangstellen. Konkret geht es um die Frage der Mitarbeit einer namentlich genannten europäischen Stelle bei Einreisetemen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der entsprechenden Passagen hätte eine konkrete und ernsthafte Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses zur Folge. Wie bereits auf Seite 3 bis 4 des Schriftsatzes vom 23. Juni 2022 dargelegt, tagt der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – nach wie vor und bewertet weiterhin in regelmäßigen Abständen die aktuelle Pandemiesituation, weshalb hier ein Dauer-Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären.

Anders als beispielsweise die Bund-Länder-Konferenzen zur Corona-Pandemie

vgl. dazu *VG Berlin*, Urteil vom 30. Juni 2022 – 2 K 155/21 –, Rn. 21,

ist der Corona-Krisenstab gerade kein nur situationsbezogenes Format, das lediglich ad hoc und in unregelmäßigen Abständen nach Lage der Pandemie einberufen wurde. Bereits aus den Daten der vorgelegten Agenden und Protokolle geht hervor, dass der Corona-Krisenstab regelmäßig getagt hat. Auch der Teilnehmerkreis war stets nahezu identisch. Die zu diskutierenden Themen wurden nicht allein nach Lage der Pandemie festgelegt, sondern bauten konstant aufeinander auf. Dies ist auch weiterhin der Fall. Auch gegenwärtig tagt die Corona-Lage-AG zweiwöchentlich – mit einem weiterhin nahezu gleichbleibenden Teilnehmerkreis. Er ist damit nicht ansatzweise mit den Bund-

Länder-Konferenzen zu Corona vergleichbar, sondern ein dauerhaft eingerichtetes Format. Damit lassen sich die Erwägungen der erkennenden Kammer in dem Urteil vom 30. Juni 2022 zur Frage des Vorliegens eines andauernden Beratungsprozesses nicht auf den hiesigen Fall übertragen.

Außerdem stellt auch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen von § 3 Nr. 3 lit. b) IFG nicht allein darauf ab, ob ein jeweiliges Verfahren abgeschlossen ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die durch § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

„geschützten innerbehördlichen Beratungen, die auf eine offene Meinungsbildung und einen freien Meinungs austausch angelegt sind, [...] wegen des Wissens um eine - auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens erfolgende - Offenlegung etwa der einzelnen Beiträge und Meinungsbekundungen im Beratungsprozess beeinträchtigt werden [können]“

BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2011 – 7 B 14/11 –, Rn. 5, juris.

So liegt der Fall hier. Mit Blick auf den Corona-Krisenstab besteht nach wie vor ein Bezug der damaligen Beratungsprozesse zu zukünftig stattfindenden Beratungen. Dieser Bezug liegt auf der Hand, da die Corona-Lage-AG bei zukünftigen Beratungen auf die Erkenntnisse der in der Vergangenheit stattgefundenen Beratungen des Corona-Krisenstabs sowie der Corona-Lage-AG zurückgreift. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der Corona-Krisenstab seit Beginn der Pandemie umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit dem Virus erlangt hat. Würden die damaligen Beratungsprozesse offengelegt, hätte dies eine einengende Vorwirkung für zukünftige Beratungen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – könnte dann gerade nicht mehr innerhalb eines geschützten vertraulichen Bereichs agieren, was gewichtige Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung innerhalb des Krisenstabs hätte. Es besteht die Gefahr, dass bestimmte Beratungs- und Abwägungsprozesse von vornherein unterbleiben würden, da die Teilnehmer sich mit Blick auf mögliche nachträgliche Veröffentlichungen zu bestimmten Aspekten nicht mehr äußern würde. Dies hätte gewichtige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Krisenstabs. Auch gegenwärtig bedarf es eines funktionierenden Krisenstabs, da dem Krisenstab eine wichtige Rolle beim weiteren Vorgehen zur Bekämpfung der Pandemie zukommt. Zudem bedarf es eines funktionsfähigen Corona-Krisenstabs, um im Fall eines – beispielsweise auf Grund von Virusmutationen – dennoch erneut aufflammenden Infektionsgeschehens zum Schutz der Bevölkerung umgehend reagieren zu können.

## II. Protokoll vom 14. Januar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 2 enthalten Informationen zu einem Zusammenschluss verschiedener Länder im Bereich der Gesundheitssicherung. Konkret geht es um die Ergebnisse einer Telefonkonferenz. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Vorgehen verschiedener namentlich genannter ausländischer Staaten beim Infektionsschutz. Zudem geht es um die Import- und Ausbreitungswahrscheinlichkeit. Die Informationen unterfallen damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG. Es handelt sich um vertrauliche Informationen, weshalb eine Veröffentlichung der genannten Informationen sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland hätte, insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit mit den namentlich genannten ausländischen Staaten.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls (erste Schwärzung) ist der Sitzungsort geschwärzt. Es handelt sich um die Raumnummer. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unterfällt die entsprechende Angabe dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.I.1.**
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 8 betreffen E-Mailadressen, Telefonnummern, interne Laufwerknamen und E-Mailverteiler. Hierbei handelt es sich um sicherheitsrelevante Informationen, die dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG unterfallen. Würden derartige Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre das RKI nicht mehr in der Lage, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Derartige Informationen sind nicht für Dritte bestimmt, da sie den RKI-internen Bereich betreffen und zudem Sicherheitsrelevanz aufweisen. Es wäre mit den Sicherheitsanforderungen an eine Bundesoberbehörde schlechterdings unvereinbar, wenn diese Informationen öffentlich bekannt wären und Dritte beispielsweise über die E-Mailadressen bzw. Telefonnummern Kontakt mit dem RKI aufnehmen könnten bzw. über die Laufwerknamen versuchen könnten, in die IT-technische Infrastruktur des RKI einzudringen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass dienstliche Telefonnummern unter den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG fallen, da eine Veröffentlichung derartiger Informationen die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerfüllung staatlicher Einrichtungen gefährden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15 –, juris). Nichts anderes kann für E-Mailadressen, interne Laufwerknamen und E-Mailverteiler gelten.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 betreffen den Informationsaustausch zwischen dem RKI, einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation und einem namentlich genannten Bundesministerium zur aktuellen epidemiologischen Situation. In der geschwärzten Passage wird detailliert aufgelistet, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Betroffen von diesen Informationen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Würden diese Informationen veröffentlicht, wäre öffentlich bekannt, wie der interne Abstimmungsprozess zur Erlangung bestimmter Informationen zu epidemiologischen Situationen abgelaufen ist.
- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Art und Weise der Diagnostik des Corona-Virus. Zudem geht es um Maßnahmen der Informationspolitik zu diesem Aspekt. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zur behördenübergreifenden Abstimmung in dieser Sache. Insbesondere wird erwähnt, welche staatlichen Stellen hierzu bereits kommuniziert haben und was das Ergebnis dieser Abstimmung ist. Zudem werden die weiteren Schritte im Abstimmungsprozess erwähnt. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 6 betreffen eine RKI-interne Abstimmung zum klinischen Management. In der geschwärzten Passage geht es um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu diesem Thema und die Frage, wie RKI-intern hiermit weiter umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 3/4 unter TOP 7 betrifft einen behördenübergreifenden Austausch zum Thema Transport an den Grenzübergangsstellen. Es wird der aktuelle Stand der Abstimmung zu diesem Thema wiedergegeben. Der geschwärzte Text gibt die einzelnen Positionen der beteiligten Stellen wieder und legt dar, welche Maßnahmen bereits getroffen wurden und was für Maßnahmen weiterhin geplant sind. Erwähnt wird unter anderem, welche Informationen schriftlich zusammengestellt wurden und zur Vorbereitung der weiteren Diskussion an bestimmte Personen weitergeleitet wurde. Erwähnung findet auch, wie auf dieser Grundlage der weitere Abstimmungsprozess erfolgen soll. Daher ist der geschützte behördliche Abstimmungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

##### **a) Namentliche Erwähnung von Personen im Rahmen der Teilnehmerliste**

Die Schwärzungen im Rahmen der Teilnehmerliste auf Seite 1 des Protokolls betreffen die Namen von Personen, die an der Sitzung des Corona-Krisenstabs teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Insoweit besteht kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten. Das Informationsinteresse des Klägers hat dahinter zurückzustehen.

##### **aa) Die hinter den geschwärzten Namen stehenden Personen sind keine Bearbeiter i.S.v. § 5 Abs. 4 IFG**

Hier liegt kein Fall von § 5 Abs. 4 IFG vor. Danach sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Zum Begriff des „Bearbeiters“ hat das Bundesverwaltungsgericht Folgendes ausgeführt:

„Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG sind aber nicht alle Bediensteten einer informationspflichtigen Stelle, sondern nur diejenigen, die mit dem Verwaltungsvorgang befasst gewesen sind, zu dem Informationszugang begehrt wird. Der Begriff der Bearbeitung bezeichnet nämlich die Erledigung einer konkreten Aufgabe (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 - 7 C 27.15 - Buchholz 404 IFG Nr. 22 Rn. 14 f. m.w.N.). Eine Befassung in diesem Sinne ist bei einer sachbearbeitenden Tätigkeit im Rahmen eines konkreten Vorgangs zu bejahen. Ein bloß büromäßiger Umgang mit Unterlagen im Rahmen unterstützender Sekretariatstätigkeiten ohne eigene Entscheidungs- oder Gestaltungsmöglichkeiten genügt demgegenüber nicht.



Nicht erforderlich ist, dass ein Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG Amtsangehöriger der informationspflichtigen Behörde oder sonst Angehöriger einer nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes informationspflichtigen Stelle ist. Anknüpfungspunkt für den Informationszugang ist vielmehr, dass personenbezogene Daten von Bearbeitern als Ausdruck und Folge einer konkreten amtlichen Tätigkeit in Unterlagen enthalten sind, die bei einer nach dem Informationsfreiheitsgesetz informationspflichtigen Stelle vorliegen (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 5 Rn. 105 m.w.N.). Eine amtliche Tätigkeit im auch nach § 5 Abs. 4 IFG maßgeblichen funktionellen Sinne (zum funktionellen Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2019 - 7 C 23.17 - Buchholz 404 IFG Nr. 31 Rn. 15 m.w.N.) übt ein Bearbeiter auch dann aus, wenn er zwar selbst kein Behördenangehöriger ist, jedoch im behördlichen Auftrag tätig wird.<sup>2</sup>

BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2020 – 10 C 25/19 –, BVerwGE 171, 90-103, Rn. 43/44

Mit Blick auf diese Voraussetzungen handelt es sich bei den betroffenen Personen nicht um Bearbeiter. Zwar haben die betroffenen Personen an der Sitzung des Corona-Krisenstabs teilgenommen. Daraus folgt jedoch nicht, dass sie zugleich als Bearbeiter angesehen werden können.

Die Teilnahme an einer Besprechung ist keine sachbearbeitende Tätigkeit im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Es kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass jede Person, die an einer Besprechung teilgenommen hat, mit dem Verwaltungsvorgang im Einzelnen vertraut ist und hierauf inhaltlichen Einfluss nimmt. Soweit das Bundesverwaltungsgericht fordert, dass für die Eigenschaft als Bearbeiter eigene Entscheidungs- oder Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden sein müssen, ist dies bei Teilnehmern einer Besprechung gerade nicht der Fall.

An diesem Ergebnis ändert nichts, ob die Personen sich im Rahmen zu Wort gemeldet haben oder lediglich zugehört haben. Ein sachbearbeitende Tätigkeit setzt mehr voraus also das bloße Abgeben einer Wortmeldung im Rahmen einer Besprechung. Die vom Bundesverwaltungsgericht für die Annahme einer Eigenschaft als Bearbeiter geforderten Entscheidungs- oder Gestaltungsmöglichkeiten für den jeweiligen Vorgang bestehen dadurch bei weitem noch nicht.

Hier kommt erschwerend hinzu, dass es um Sitzungen geht, bei denen durchschnittlich zwischen 10 und 20 Personen teilgenommen haben. Es liegt

damit fern, dass einzelne Wortmeldungen gestaltende oder gar entscheidende Wirkung auf den Vorgang hatten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ebenfalls bereits entschieden, dass Sitzungsteilnehmer keine Bearbeiter i.S.v. § 5 Abs. 4 IFG sind. Im dortigen Fall ging es um die regelmäßigen Teilnehmer der Kabinettsitzung. Wörtlich hat das Bundesverwaltungsgericht dazu Folgendes ausgeführt:

„Zwar ist § 5 Abs. 4 IFG hier nicht unmittelbar einschlägig, weil die regelmäßigen Teilnehmer an der Kabinettsitzung nicht als "Bearbeiter" im Sinne von § 5 Abs. 4 IFG qualifiziert werden können. Nach der Rechtsprechung des Senats unterfallen diesem Begriff nur diejenigen Bediensteten einer Behörde, die mit einem bestimmten Verwaltungsvorgang befasst gewesen sind, zu dem Informationszugang begehrt wird. Das Informationsbegehren muss sich auf Daten beziehen, die Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 - 7 C 27.15 - Buchholz 404 IFG Nr. 22 Rn. 14 f.). An einem so gearteten Funktionszusammenhang zwischen konkretem Verwaltungsvorgang und zuständigem (Sach)Bearbeiter fehlt es hier.“

BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 7 C 19/17 –, BVerwGE 164, 112-127, Rn. 43

Diese Ausführungen sind Eins-zu-Eins auf den hiesigen Fall übertragbar.

## **bb) Abwägungsentscheidung fällt zugunsten der Beklagten aus**

Da die Abwägungsdirektive des § 5 Abs. 4 IFG hier nicht einschlägig ist, bedarf es einer Abwägung. Diese fällt zulasten des Klägers aus.

### **(1) Zum schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen**

Die betroffenen Personen haben ein überragendes Interesse an einer Geheimhaltung ihres Namens. Die Unterlagen betreffen die Sitzungen des Corona-Krisenstabs unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie. Es liegt auf der Hand, dass dort Informationen enthalten sind, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden. Das allein ist freilich kein Ausschlussgrund nach dem IFG. Anders stellt sich hingegen die Situation dar, wenn derartige Informationen mit bestimmten Behördenmitarbeitern in Verbindung gebracht werden. Dies kann auf zweierlei Wege geschehen: Sachinformationen könnten einer Person bereits durch die bloße Teilnahme an einer Besprechung zugeordnet werden.

Es liegt auf der Hand, dass Personen durch ihre Teilnahme an einer Besprechung unterstellt werden könnte, für bestimmte Besprechungsinhalte verantwortlich zu sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Personen in Folge einer Veröffentlichung ihrer Namen öffentlichen Anfeindungen ausgesetzt wären. Es ist denkbar, dass es eine Stigmatisierung gibt und die Personen öffentlich bloßgestellt werden.

Wir unterstellen insoweit als gerichtsbekannt, dass es gerade zu Beginn der Corona-Pandemie massive Anfeindungen gegenüber solchen Personen gegeben hat, die zur Corona-Pandemie eine bestimmte Haltung eingenommen haben. Zu den angefeindeten Personen gehörten nicht nur Politiker, sondern auch Wissenschaftler, insbesondere auch am RKI beschäftigte Wissenschaftler. Hintergrund der Anfeindungen war häufig, dass man diese Personen für bestimmte staatliche Maßnahmen während der Corona-Pandemie verantwortlich gemacht hat. Dass diese Anfeindungen auch in tätliche Angriffe überschlagen können, zeigt der auf das RKI verübte Brandanschlag aus Oktober 2020 (vgl. hierzu **unter CCCVI.1**). Es handelt sich also nicht lediglich um eine abstrakte Gefährdungslage.

Die erkennende Kammer hat bereits entschieden, dass eine derartige Stigmatisierungswirkung ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse begründen kann. Wörtlich hat die Kammer dazu ausgeführt:

„Die Schutzwürdigkeit der Interessen des Dritten hängt überdies von den Folgen einer Offenbarung der Daten für den Betroffenen ab; eine drohende Beeinträchtigung der Persönlichkeit oder gar die Gefahr einer Stigmatisierung legitimieren das Geheimhaltungsinteresse (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 5 Rn. 35 a.E. m.w.N.). So liegt der Fall hier. Der Kläger will die Hintergründe der betroffenen Personen ermitteln. Bei der Preisgabe ihrer Namen müssen diese folglich mit Recherchen zu ihrer Person und der Veröffentlichung der Rechercheergebnisse rechnen. Widerrechtliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind dabei jedenfalls nicht ausgeschlossen. Das schutzwürdige Interesse, solche Eingriffe zu vermeiden, ist hoch, und zwar unabhängig davon, ob hiermit Straftaten verbunden sind. Schließlich ist auch die abstrakte Gefahr, bei Preisgabe der Namen beleidigt, verleumdet oder bedroht zu werden, die die Beklagte plausibel dargelegt hat, zu Gunsten der Dritten in die Abwägung

einzustellen. Jedenfalls im Hinblick hierauf steht das Interesse des Klägers hinter den Interessen der betroffenen Personen zurück.“

VG Berlin, Urteil vom 2. Juli 2015 – 2 K 114.14 –, Rn. 21, juris

Genau so liegt der Fall hier.

## **(2) Informationsinteresse des Klägers hat dahinter zurückzustehen**

Demgegenüber ist das Informationsinteresse des Klägers weniger gewichtig.

Zu seiner Motivation für die Stellung der IFG-Anträge verhält sich der Kläger in der Klageschrift nicht. Lediglich im Rahmen des geltend gemachten Anspruchs aus Art. 10 EMRK führt der Kläger mit Blick auf seine Motivation Folgendes aus (S. 5 der Klageschrift):

„Der Kläger ist als Journalist wissenschaftlich tätig und möchte die erlangten Informationen zum Zweck der Meinungsbildung der Öffentlichkeit zugänglich machen. Er ist damit als „public watchdog“ zu sehen. Das Anliegen des Klägers betrifft die anhaltenden Freiheitsbeschränkungen wegen der COVID-Pandemie, woran die Öffentlichkeit ein gesteigertes Interesse hat. Die begehrten Informationen liegen der Beklagten auch vor und sind „ready and available“.“

Diese Motivation ist indes für die streitgegenständlichen IFG-Anträge irrelevant, da es sich bei dem Informationszugangsanspruch aus § 1 IFG um ein Jedermannsrecht handelt.

Selbst wenn man diese Motivation für beachtlich hielte, würde sie nicht ausreichen, um hier von einem überwiegenden Informationsinteresse des Klägers auszugehen. Ein etwaiges Interesse an Förderung von Transparenz ist nicht schützenswert. Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat hierzu bereits Folgendes ausgeführt:

„Ein besonderes öffentliches Interesse am Zugang zu den in Rede stehenden Informationen besteht nicht. Dem Kläger geht es nicht um eine Kontrolle staatlichen Handelns. Ein allgemeines Interesse an der Förderung der Transparenz reicht für ein überwiegendes Informationsinteresse nicht aus. Denn es geht über das allgemein mit dem Gesetz verfolgte Interesse nicht hinaus.“

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. August 2015 – OVG 12 B 21.14 –, Rn. 24, juris; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 28/15 –, Rn. 24, juris

So liegt der Fall hier.

**b) Namentliche Erwähnung von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben**

Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 2 betrifft den Namen einer Person (ein Virologe), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat.

Insoweit besteht kein Informationszugangsanspruch. Die betroffene Person hat ein schutzwürdiges Interesse an Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten. Das Informationsinteresse des Klägers hat dahinter zurückzustehen.

Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der betroffenen Person um einen Dritten i.S.v. § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre ein Informationszugang hier ausgeschlossen. § 5 Abs. 3 IFG enthält lediglich eine Regelvermutung. Besondere Umstände im Einzelfall können also dazu führen, dass nach Abwägung der konfligierenden Interessen das Informationsinteresse des Antragstellers doch nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Die Ausgestaltung als Regelvorschrift ermöglicht es, den Informationszugang in Ausnahmefällen abzulehnen, etwa wenn bereits der Umstand der Beteiligung an einem Verfahren geheimhaltungsbedürftig ist. Maßgebend ist, ob der Dritte durch die Offenbarung der aufgeführten Daten der Gefahr spürbarer Nachteile ausgesetzt würde.“

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BT-Drs. 15/4493, S. 13/14.

Die erkennende Kammer teilt diese Auffassung

VG Berlin, Urteil vom 28.01.2015 - VG 2 K 128.14 -, BeckRS 2015, 42231.

Spürbare Nachteile liegen insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person im Falle einer Veröffentlichung der Informationen Repressalien und Anfeindungen zu befürchten hätte

Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 5 Rn. 95.

So liegt der Fall hier. Die betroffene Person wäre sehr wahrscheinlich massiven öffentlichen Anfeindungen ausgesetzt, wenn öffentlich bekannt würde, dass sie sich zu einem bestimmten Thema im Zusammenhang mit dem Corona-Pandemie geäußert hat bzw. Aussagen von ihr Gegenstand einer Sitzung des Corona-Krisenstabs sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.II.4.a)bb)(1)**.

### III. Agenda vom 16. Januar 2020

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um die Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### IV. Protokoll vom 16. Januar 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (fünfter Bulletpoint) betrifft ein Dokument einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation zur aktuellen Corona-Situation in einem ausländischen Staat. Es geht um die „bisherige Risikobewertung“ und um eine „veränderte Risikoeinschätzung“ vor dem Hintergrund eines „ersten importierten Falls“ in einen anderen Staat. Erwähnt wird zudem, dass die Risikoeinschätzung der namentlich genannten internationalen Sonderorganisation möglicherweise dazu genutzt werden könnte, Druck auf den betreffenden Staat aufzubauen, insbesondere mit Blick auf eine „transparentere Informationsweitergabe“. Würden diese Informationen öffentlich bekannt, wäre sehr wahrscheinlich, dass dies gewichtige Auswirkungen auf die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Staat hätte. Es liegt nahe, dass das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen Bundesrepublik Deutschland und diesem Staat nachhaltig beeinträchtigt wäre, wäre bekannt, was die Bundesrepublik Deutschland über die damaligen Risikoeinschätzungen denkt und welche mögliche Wirkung sie einer Risikoeinschätzung beimisst.
- Auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (letzter Bulletpoint) geht es darum, wie bestimmte Kontakte zu anderen Ländern genutzt werden können, insbesondere mit Blick zur Situation in einem bestimmten namentlich genannten asiatischen Staat. Es wird erwähnt, dass es sich hierbei um „gute und vertrauensvolle“ Kontakte handelt. Dies sind Informationen, die dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG unterfallen. Es geht hier um auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland. Die geschwärzten Informationen verdeutlichen, zu welchen Staaten die Bundesrepublik Deutschland Verbindungen unterhält, die es zulassen, von „guten und vertrauensvollen Kontakten“ zu sprechen. Diese Informationen sind nicht

dafür bestimmt, an die Öffentlichkeit zu gelangen. Andere Staaten könnten sich hierdurch diskreditiert fühlen, da aus den Informationen der Rückschluss gezogen werden könnte, bei der Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen anderen Staat handelt es sich nicht um gute und vertrauensvolle Kontakte. Sollte diese Situation eintreten, hätte dies aus naheliegenden Gründen gewichtige Auswirkungen auf das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls (erste Schwärzung) ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um die Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 8 sind verschiedene Informationen geschwärzt (TOP 8, erste, dritte und vierte Schwärzung), die dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG unterfallen. Es geht um E-Mailverteiler, E-Mailpostfächer und interne Laufwerksnamen der Beklagten. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.II.1.**) dürfen diese Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, da es hier um Sicherheitsbelange des RKI geht. Betroffen von der Information ist die IT-technische Infrastruktur des RKI. Im Falle einer Veröffentlichung könnten Dritte diese Informationen für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (vierter Bulletpoint) betrifft die Durchführung eines sogenannten möglichen Exit-Screenings in einer namentlich genannten ausländischen Stadt. Es wird dargelegt, dass hierüber im Rahmen einer Telefonkonferenz gesprochen wurde und ob tatsächlich ein solches Exit-Screening durchgeführt wurde. Diese Informationen betreffen den geschützten behördlichen Beratungsprozess. Es geht damit um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung. Würden die begehrten Informationen öffentlich, wäre bekannt, auf welche Art und Weise in dieser Sache ein bestimmtes Beratungsergebnis herbeigeführt wurde.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Erstellung einer deskriptiven Beschreibung eines namentlich nicht genannten „Ereignisses“. Es wird dargelegt, welche Personen bei der Erstellung der Beschreibung beteiligt waren und welche Auffassungen zu der

deskriptiven Beschreibung aus epidemiologischer Sicht vertreten werden. Diese Informationen betreffen den Beratungsprozess, da auch hier die behördliche Entscheidungsfindung mit Blick auf die deskriptive Beschreibung publik wäre, sofern die Beklagte diese Informationen herausgeben müsste.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zum Umgang mit dem im Satz zuvor erwähnten Dokument einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation. Es geht insbesondere darum, ob und wenn ja, wie dieses Dokument der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll. Die Informationen zeichnen hierzu den innerbehördlichen Beratungsprozess im Einzelnen nach. Insbesondere geht es darum, wie der aktuelle Abstimmungsstand ist und welche Belange im Rahmen einer bestimmten Tagung (das Datum wird konkret genannt) näher besprochen werden können. Bei diesen Informationen geht es damit nicht lediglich um den Beratungsgegenstand bzw. das Beratungsergebnis, sondern es wird konkret der Beratungsprozess offengelegt. Insbesondere die Informationen zu Klärungsmöglichkeiten im Rahmen der Tagung betreffen den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung.
- Auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 7 geht es um Informationen zur Grenzübergangsstelle und den Umgang mit hafen- und flughafenärztlichen Diensten. Erörtert wird, welche Stelle zu einem konkret genannten Zeitpunkt über bestimmte Ereignisse informiert wurde und welche Informationen hierzu zwischen bestimmten Behörden ausgetauscht wurden. Erwähnt wird auch, welche Behörden keinen spezifischen Bedarf geäußert haben. Diese Informationen betreffen ebenfalls den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da die Entscheidungsfindung zu diesem TOP öffentlich bekannt wäre, sofern die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden.
- Auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 9 (erster Bulletpoint) geht es um einen Abstimmungsprozess mit einer internationalen Organisation zu einem bestimmten „Tool“. Im Text wird der aktuelle Abstimmungsprozess wiedergegeben, da erwähnt wird, wie die Haltung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Tool ist und ob es ein Erfordernis zur Einführung dieses Tools in Deutschland gibt. Betroffen ist damit der Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 9 (zweiter Bulletpoint) enthalten Informationen zum Abstimmungsprozess mit einem Bundesministerium. Es wird an dieser Stelle konkret dargelegt, wie der weitere behördenübergreifende Abstimmungsprozess ausgestaltet werden könnte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.



Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 8 (zweite Schwärzung unter TOP 8) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aufgrund einer solchen Zuordnung droht dieser Person – und zwar unabhängig ihrer Stellung im RKI – eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat (vgl. hierzu **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 (Virologe)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 8, dritte Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiterin des RKI)

## V. Agenda vom 20. Januar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um die Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 enthalten Informationen zur Frage, wie gut die Bundesrepublik Deutschland für den Fall importierter Corona-Fälle vorbereitet ist. Die geschwärzten Passagen enthalten Informationen zu einer Besprechung zu diesem Thema. Konkret geht es um bestimmte Fragen, die den Besprechungsverlauf und damit den konkreten Abstimmungsprozess vorzeichnen.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 (zweiter Bulletpoint) enthalten Informationen dazu, mit welchen Behörden und internationalen Sonderorganisationen im Bereich der Labordiagnostik zusammengearbeitet werden soll. Insoweit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Auf Seite 2 unter TOP 8 (die ersten beiden Bulletpoints) geht es um Informationen zu aktuellen Bewertungen einer bestimmten Screening-Maßnahme im Bereich Transport (Grenzübergangsstellen) und den Informationszugang für Reisende. Auch insoweit ist der behördliche Abstimmungsprozess betroffen, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## VI. Protokoll vom 20. Januar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (Bulletpoints 5 bis 11) betreffen die Schwärzungen Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten asiatischen Staat. Konkret geht es um einen vertraulichen epidemiologischen Report einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation, aus dem folgt, wie viele Corona-Fälle es in einer bestimmten, namentlich genannten Stadt in dem asiatischen Staat gibt. Es werden konkrete Fallzahlen genannt sowie mögliche Ansteckungsursachen. Zudem geht es um Krankheitsverläufe und um die Vermutung, ob hier ein sogenannter „single-source-outbreak“ vorliegt. Ein Bekanntwerden dieser Information hätte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem namentlich genannten asiatischen Staat. Dies folgt daraus, dass es sich um Informationen handelt, die eine namentlich genannte internationale Sonderorganisation der Bundesrepublik Deutschland vertraulich übermittelt hat. Die Informationen sind daher gerade nicht öffentlich bekannt. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies eine schwerwiegende Beeinträchtigung des diplomatischen Vertrauensverhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem asiatischen Staat zur Folge. Es liegt nahe, dass der asiatische Staat eine Veröffentlichung dieser Informationen als Affront auffassen würde. Dies gilt umso mehr, da der betroffene asiatische Staat selbst eine bestenfalls als zurückhaltend zu bezeichnende Informationspolitik verfolgt.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um die Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 (die letzten beiden Bulletpoints) betreffen Informationen zur Pressekommunikation sowie die Herausgabe bestimmter Informationen an die Bevölkerung. Konkret geht es darum, welche Mitarbeiter der Presse Auskunft geben, wie der aktuelle Stand der Abstimmung zur möglichen Informationsherausgabe an die Bevölkerung ist. Diese Informationen betreffen den geschützten behördlichen Beratungsprozess. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, ihre diesbezügliche Entscheidungsfindung öffentlich zu machen.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 (zweiter und dritter Bulletpoint) betreffen Informationen zur „Nutzung einheitlicher Dokumente“ und die Organisation und die Koordinierung virologischer Untersuchungen sowie der Diagnostik. Die geschwärzten Passagen enthalten Informationen zur Abstimmung verschiedener Behörden hierzu. Erwähnt wird der Abstimmungsprozess, insbesondere mit Blick auf den geplanten Informationsaustausch zwischen den Behörden. Genannt werden konkrete Daten zur Ankündigung bestimmter Maßnahmen und zur Übermittlung von Dokumenten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, der in der geschwärzten Passage offenlegt, wie es in diesem Punkt zu einer behördlichen Entscheidungsfindung gekommen ist.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 (die letzten beiden Bulletpoints mit der dazugehörigen Überschrift) enthalten Informationen zur Verwendung einheitlicher Dokumente auf Seiten des RKI. Zudem geht es um die Weitergabe bestimmter Daten an andere Behörden. Konkret geht es um den behördlichen Abstimmungsprozess hierzu. Formuliert werden verschiedene Fragen, unter anderem die Frage des Informationsaustausches zwischen den Behörden. Konkret geht es darum, welche Dokumente wem zur Verfügung gestellt werden. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 unter TOP 5 (Bulletpoints zwei bis fünf) betreffen Informationen zum weiteren Vorgehen in Sachen Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf behördliche Zuständigkeiten. Konkret geht es um die Abstimmung dazu, wer die Labordiagnostik entwickelt und wer die Umgebungsuntersuchungen durchführt. In den geschwärzten Passagen werden bestimmte Absprachen zu Protokollen über behördliche Abstimmungen erwähnt. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess. Die geschwärzten Informationen offenbaren, wie die Entscheidungsfindung in dieser Sache ablief.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 unter TOP 7 (erster Bulletpoint) betreffen eine RKI-interne Bestimmung zum klinischen Management, insbesondere auf einen „Multiplikator für klinische Fragen“. Zudem geht es um Therapieprotokolle. Betroffen ist hier der behördliche Beratungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 8 (letzte Schwärzung unter Top 8) betreffen den Austausch mit einer Bundesbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika zu einem bestimmten Monitoring-System. Konkret geht es um Informationen dazu, wie viele Personen für dieses System zusätzlich bereitgestellt werden müssen. Die Schwärzungen würden den Beratungsprozess mit dieser

amerikanischen Behörde offenlegen, da es um die behördliche Entscheidungsfindung hierzu geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 11 (erste Schwärzung unter TOP 11) enthalten Informationen zu einer Telefonkonferenz. Konkret geht es darum, welche Stellen und internationalen Sonderorganisationen an einer Telefonkonferenz teilnehmen. Diese Informationen betreffen den geschützten behördlichen Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung unter TOP 1
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 8, vorletzte Schwärzung unter TOP 8

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung auf dieser Seite (Physiker)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 11, letzte Schwärzung unter TOP 11 (Mitarbeiterin des RKI)

## VII. Protokoll vom 22. Januar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung unter TOP 7) betreffen Informationen zum Transport, insbesondere mit Blick auf Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um das Entry-Screening an Flughäfen in zwei namentlich genannten ausländischen Städten. Ebenfalls namentlich erwähnt wird ein anderer ausländischer Staat. Insoweit geht es darum, ob Reisegruppen aus einer bestimmten namentlich genannten Stadt ausreisen dürfen oder nicht. Zudem findet eine von mehreren Stellen noch zu erarbeitende Empfehlung für den Flug- und Schiffsverkehr Erwähnung. Zudem geht es in der geschwärzten Passage darum, wie ein namentlich genanntes Bundesministerium bestimmte Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Entry-Screening bewertet. In diesem Zusammenhang werden Aussagen der Botschaft eines namentlich genannten ausländischen Staates zitiert. Betroffen ist der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um Informationen geht, die dem diplomatischen Vertrauensverhältnis unterliegen. Die geschwärzte Passage enthält brisante außenpolitische Informationen, da es um Informationen zu zwei namentlich genannten ausländischen Staaten geht, die bisher nicht öffentlich bekannt sind. Eine Veröffentlichung dieser Informationen hätte sehr wahrscheinlich zur Folge, dass zu erheblichen Spannungen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten kommen würde.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll ist auf Seite 1 (erste Schwärzung) und Seite 8 unter TOP 10 die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen und die Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (Bulletpoint drei bis sechs) betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um die Abstimmung mit Behördenvertretern verschiedener namentlich genannter Länder. Beteiligt an der Abstimmung war zudem ein namentlich genanntes Bundesministerium. Konkret dargelegt wird der aktuelle Abstimmungsstand. Es geht darum, welche Fragen noch offen sind, insbesondere mit Blick auf verschiedene namentlich genannte Themen. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass ein namentlich genanntes Land angeboten habe, noch offene Fragen an eine namentlich genannte internationale Sonderorganisation weiterzuleiten. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um die Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) betreffen Informationen zur Einrichtung des Lagezentrums sowie zu einem Treffen verschiedener nationaler und internationaler Behörden, darunter ein namentlich genanntes Bundesministerium. Konkret erwähnt wird der aktuelle Abstimmungsstand sowie die noch anstehenden Abstimmungsschritte, insbesondere mit Blick auf eine weitere Abstimmung in einer namentlich genannten Bundesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Erstellung eines arbeitstäglichen Lagebericht. Konkret wird erwähnt, an welche namentlich genannten Behörden dieser Bericht versendet werden soll. Ebenfalls erwähnt wird, dass bestimmte namentlich genannte Aspekte noch RKI-intern abgestimmt werden müssen. Das weitere Vorgehen hierzu wird konkret skizziert. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 2 betreffen Informationen zur behördenübergreifenden Kommunikation, insbesondere mit Blick auf eine namentlich genannte Bundesoberbehörde sowie eine internationale Organisation.

Insbesondere geht es um eine Vorbereitung von Informationen für die Allgemeinbevölkerung zu bestimmten Aspekten. Hierzu werden konkrete Textbausteine abgestimmt. Zudem geht es um einen möglichen Austausch zu der Situation auf Flughäfen, insbesondere mit Blick auf Passagierinformationen. In diesem Zusammenhang wird der aktuelle Abstimmungsstand wiedergegeben. Erwähnt wird, dass bestimmte Informationen in einer Stellungnahme an namentlich genanntes Bundesministerium vermerkt wurden. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zur weiteren Vorgehensweise, insbesondere mit Blick auf die weiteren Abstimmungen zu diesem Thema. Konkret erwähnt wird, welche Behördenvertreter zu einer weiteren Telefonkonferenz eingeladen werden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Etablierung von Covid-Tests in deutschen Laboren. In der geschwärzten Passage geht es konkret um verschiedene Abstimmungen mit namentlich genannten Behörden zu diesem Thema. Erwähnt werden die weiteren Handlungsschritte und bereits geplante Maßnahmen zur behördenübergreifenden Abstimmung der Thematik. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Surveillance-Anforderung, insbesondere mit Blick auf die Kontaktpersonennachverfolgung. Konkret geht es um die finale Abstimmung von verschiedenen Dokumenten hierzu (Handreichung, Tagebuch, Excel-Liste). Erwähnt wird, wann und in welchem Kontext die Ankündigung hierzu erfolgen soll. Zudem wird erwähnt, auf welche Art und Weise die Dokumente zur Verfügung gestellt werden. Die geschwärzte Passage betrifft daher den RKI-internen Abstimmungsprozess. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf Maßnahmen bei Verdachtsfällen. In der geschwärzten Passage wird auf die Abstimmung mit einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation Bezug genommen. Konkret wird erwähnt, welche Themen diskutiert wurden und wann eine nächste Telefonkonferenz stattfinden soll. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zum klinischen Management, insbesondere mit Blick auf weitere Möglichkeiten zur Sensibilisierung der Ärzteschaft. Konkret geht es um verschiedene Informationsmaßnahmen. Konkret erwähnt in diesem Zusammenhang werden verschiedene RKI-interne Abstimmungsprozesse. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, das es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung unter TOP 7) betreffen Informationen zur Abfrage von Kommunikation. Es wird konkret erwähnt, wann eine solche Kommunikationsabfrage stattfindet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen aus der Koordinierungsstelle, insbesondere mit Blick auf eine Lagebesprechung. Konkret geht es um einen Generalerlass eines namentlich genannten Bundesministeriums. In der geschwärzten Passage wird die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Konkret geht es um sogenannte Unterstützungsbitten, die an das RKI adressiert werden sollen. In der geschwärzten Passage wird die konkrete Art und Weise des Informationsaustausches zwischen beiden Behörden erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 und 9 (letzte Schwärzung unter TOP 8 und erste Schwärzung unter TOP 9) betreffen Informationen zur Mitteilung von Maßnahmen an eine namentlich genannte europäische Behörde. Zudem geht es um die Einberufung einer bestimmten Arbeitsgruppe. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur diesbezüglichen behördenübergreifenden Kommunikation. Es wird konkret genannt, welche weiteren Abstimmungsprozesse geplant sind. Erwähnt wird auch, welche Personen an einer bestimmten Lagebesprechung teilnehmen sollen und wie der weitere Ablauf aussehen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, letzte Schwärzung unter TOP 4 (Virologe)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (Virologe)

#### VIII. Agenda vom 24. Januar 2020

##### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um die konkrete Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1)**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2 (zweiter bis sechster Bulletpoint) betreffen die Kommunikation zwischen verschiedenen Behörden bzw. europäischen und internationalen Organisationen. Konkret geht es um die Kommunikation über bestimmte Maßnahmen in Deutschland, eine Anfrage zu bestimmten Maßnahmen, die gegenwärtig bearbeitet werden, sowie um die Art und Weise der Kommunikation mit einer bestimmten Bundesbehörde. Betroffen ist damit der behördliche Abstimmungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 (erster Bulletpoint) betreffen Informationen zum RKI-internen Abstimmungsprozess zu den Surveillance Anforderungen. Konkret genannt werden die technischen Mittel, mit denen die Abstimmung erfolgt. Die Informationen betreffen damit den geschützten Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 betreffen die Abstimmungen mit Gesundheitsbehörden sowie der europäischen Stelle zum Thema Transport, insbesondere mit Blick auf Grenzübergangsstellen. Genannt werden insbesondere die technischen Wege der Kontaktaufnahme. Hierbei handelt es sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 (erster Bulletpoint) betreffen die Abstimmung mit einem Bundesministerium sowie einer internationalen Stelle. Konkret geht es darum, welche staatliche Stelle an einer Abstimmung teilnimmt. Die Art und Weise der Abstimmung wird namentlich genannt. Die Informationen betreffen damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## IX. Protokoll vom 24. Januar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (dritter Bulletpoint) betreffen weitergehende Informationen zum Ergebnis der im Halbsatz zuvor angesprochenen Sitzung einer namentlich genannten internationalen

Sonderorganisation. Es geht um den mutmaßlichen Hintergrund für die Sitzung. In diesem Zusammenhang wird Bezug genommen auf einen namentlich genannten ausländischen Staat. Erwähnung findet, was diesem Staat Sorge bereiten könnte und wie dieser Staat die Situation gegenwärtig einschätzt. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass die Schwärzungen Annahmen der Bundesrepublik Deutschland enthalten, wovon der betreffende Staat sich sorgt und dass die Einschätzung des betroffenen Staats zur Corona-Situation Hintergrund der Sitzung einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation ist. Hierbei handelt es sich um sensible und vertrauliche Informationen, welche mit Blick auf den Schutz der auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland geheim gehalten werden müssen.

- Die Schwärzungen auf Seite 2 und 3 des Protokolls unter TOP 4 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) betreffen Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Es geht insbesondere um Flugverbindungen und Passagierzahlen sowie die verschiedenen Risikogebiete in dem betreffenden Staat. Die geschwärzte Passage enthält zudem eine Einschätzung der Bundesregierung zur politischen Situation in dem betroffenen Staat. Diese Informationen betreffen ebenfalls das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Mit Blick auf den Schutz der internationalen Beziehungen dürfen diese Daten nicht veröffentlicht werden, da es sich um vertrauliche Informationen handelt.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 unter TOP 7 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Einschätzung der Bundesregierung zur politischen Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem genannten ausländischen Staat. Würden diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um die Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzter Bulletpoint unter TOP 1) enthält Informationen zum behördlichen Beratungsprozess mit Blick auf die Risikoeinschätzung. Es werden Unterschiede in der Einschätzung verschiedener Behörden dargelegt. In diesem Zusammenhang wird ein Bundesministerium namentlich erwähnt. Zudem wird erwähnt, wie hier weiter verfahren werden soll und welche Behörde (ein namentlich genanntes Bundesministerium) die Meinungsverschiedenen lösen soll. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, das es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 unter TOP 2 (dritter Bulletpoint unter TOP 2 ) betreffen Informationen zu Abstimmungen verschiedener Bundesbehörden, insbesondere mit Blick auf die zukünftige Informationspolitik. Diese Informationen betreffen den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da sie behördliche Entscheidungsfindung offenbaren würden.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 unter TOP 2 (vierter bis siebenter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Abstimmung mit einer Bundesbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika sowie weitere Kommunikation mit europäischen und internationalen Stellen zu bestimmten Maßnahmen. Erwähnt wird, welche Maßnahmen an einem bestimmten Tag kommuniziert wurden und welche Anfragen gegenwärtig bearbeitet würden. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen dazu, welches Bundesministerium an einer namentlich genannten Kommunikationsart teilgenommen hat. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die behördliche Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 unter TOP 2 (letzter Bulletpoint) betreffen mögliche Einwendungen eines namentlich genannten Expertenbeirats. Erörtert wird, ob eine Beteiligung sinnvoll ist oder nicht. In diesem Zusammenhang wird ein Bundesministerium erwähnt. Schließlich geht es um die weitere Abstimmung in diesem Zusammenhang, insbesondere mit Blick auf die Art und Weise der Abstimmung sowie den Zeitpunkt. Abschließend geht es in der Passage um die Frage, ob klinische Experten vorhanden sind oder nicht. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess. In der geschwärzten Passage wird der behördliche Entscheidungsprozess im Einzelnen nachgezeichnet. Würden diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre öffentlich bekannt, auf welche Art und Weise sich die dort genannten Behörden zur Einbindung des namentlich genannten Expertenbeirats abgestimmt haben.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 unter TOP 3 (erster Bulletpoint) betreffen die behördenübergreifende Abstimmung zur Testung von Patienten sowie zur

Reiseanamnese. Genannt werden die Kommunikationswege sowie das weitere Vorgehen zur Labordiagnostik. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 (zweiter Bulletpoint) betreffen die behördeninterne Abstimmung zu einem weiteren Umgang mit einer namentlich genannten medizinischen Fachgesellschaft. Betroffen ist insoweit der behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 4 unter TOP 3 (dritter Bulletpoint) betrifft die RKI-interne Kommunikation mit einer internationalen Sonderorganisation bezüglich einer Adressänderung. Betroffen ist hier der behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 unter TOP 3 (letzter Bulletpoint) betreffen die Abstimmung mit einer internationalen Sonderorganisation zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch durch asymptomatische Träger mit hohen CT-Werten. Erwähnt wird, welche Unterlagen die internationale Sonderorganisation in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellt. In der geschwärzten Passage geht es insbesondere um die Art und Weise der Kommunikation mit der Sonderorganisation. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 (erster Bulletpoint) betrifft eine behördenübergreifende Abstimmung zum Thema Surveillance-Anforderungen. Konkret geht es darum, welche Behörden vor der Veröffentlichung bestimmter Dokumente in die Entscheidung über die Veröffentlichung eingebunden werden und welcher Beschluss hierzu gefasst wurde. Die geschwärzten Informationen betreffen damit den behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 4 unter TOP 4 (zweiter Bulletpoint) betrifft die RKI-interne Abstimmung zur Ermittlung von Daten zur Kontaktpersonennachverfolgung. Konkret erwähnt wird, welche Personen sich auf welche Art und Weise abstimmen und wann erste Ergebnisse zu erwarten sind. Zudem enthalten die geschwärzten Passagen Ausführungen dazu, wie Behörden eines anderen Bundeslandes zu dieser Thematik stehen und was Ergebnisse des bisherigen Abstimmungsprozesses sind. Betroffen ist damit der behördliche Entscheidungsprozess, da die RKI-interne Entscheidungsfindung hierzu offengelegt würde, sofern diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (vierter Bulletpoint) betrifft erneut die Kontaktpersonennachverfolgung. Hierbei geht es um die Anzahl, Einstufung und Überwachung sowie die Frage, welche Unterlagen hier zur Verfügung

gestellt werden. Erwähnt wird der aktuelle Stand der Abstimmung mit Behörden aus anderen Bundesländern sowie das weitere RKI-interne Vorgehen in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit ebenfalls der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 unter TOP 7 (zweiter Bulletpoint) enthalten Informationen zur Abstimmung mit verschiedenen Landes- und Bundesbehörden zum Thema Flughäfen. Dabei geht es insbesondere um die Frage, welche Flughäfen über eine hohe Anzahl von Flugverbindungen zu einem namentlich genannten ausländischen Staat haben. Die geschwärzten Passagen enthalten konkrete Informationen zum entsprechenden Informationsaustausch sowie zur Abstimmung zwischen den Behörden. Erwähnt wird die konkrete Vorgehensweise zum weiteren Vorgehen in dieser Sache. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da die geschwärzte Passage Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung öffentlich bekannt machen würde.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 unter TOP 7 (letzter Bulletpoint) betreffen die Abstimmung mit einer Generaldirektion der Europäischen Kommission mit Blick auf Maßnahmen an Flughäfen und Häfen. Konkret geht es darum, wie die namentlich genannte Generaldirektion zu verschiedenen Maßnahmen steht und ob diese die entsprechenden Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise unterstützt. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 unter TOP 8 (zweiter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Arbeit der Koordinierungsstelle, insbesondere mit Blick auf falsch verbreitete Informationen. Insbesondere geht es um den Austausch zwischen dem gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern und dem RKI zu bestimmten Aspekten, insbesondere mit Blick auf die weitere Zusammenarbeit zur Erstellung der Lageberichte. Die geschwärzten Passagen betreffen damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um die konkrete Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 unter TOP 9 (erster und zweiter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Abstimmung mit einer internationalen Organisation, insbesondere mit Blick auf die weitere Art und Weise der Kontaktaufnahme. Zudem geht es um die Abstimmung mit einem internationalen Netzwerk zur möglichen Abordnung von Personen in eine namentlich genannte ausländische Stadt. Konkret genannt werden die weiteren behördlichen Abstimmungsprozesse in diesem Zusammenhang. Damit geht es um die geschützte Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 2, erste Schwärzung unter TOP 2
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 2, drei Schwärzungen im vierten Bulletpoint unter TOP 2
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 2, zwei Schwärzungen im vorletzten Bulletpoint unter TOP 2
- Die auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 (zwei Schwärzungen im vierten und fünften Bulletpoint auf dieser Seite) geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Virologen), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn



dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Nach § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden „

„alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen [...]“

BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18/08 –, Rn. 12, juris

Zusätzlich ist ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung erforderlich. Ein solches Interesse besteht,

„wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen [...]“

BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18/08 –, Rn. 13, juris

Nach Maßgabe dieser Grundsätze gilt Folgendes:

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 (erster Bulletpoint am Ende) betreffen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines deutschen Pharmaunternehmens. In der geschwärzten Passage geht es um ein bestimmtes namentlich genanntes Medikament dieses Pharmaunternehmens. Erwähnt wird, dass das Pharmaunternehmen das bestimmte Medikament gekauft und lizenziert hat. Diese Informationen sind öffentlich nicht bekannt. Das betroffene Pharmaunternehmen hat zudem ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da andernfalls die Wettbewerbsposition dieses Unternehmens geschädigt würde.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 unter TOP 6 betreffen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines namentlich genannten Pharmaunternehmens. Konkret geht es um Informationen zur aktuellen Studienlage und zu mehreren namentlich genannten Medikamenten. Diese Informationen sind öffentlich nicht bekannt und sind daher schutzwürdig. Es liegt auf der Hand, dass die Stellung des namentlich genannten Pharmaunternehmens im Wettbewerb geschwächt würde, würden Konkurrenten Informationen zur Studienlage bezüglich mehrerer Medikamente erhalten.

## **X. Agenda vom 27. Januar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda und auf Seite 2 der Agenda unter TOP 8 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen und die konkrete Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 (Bulletpoint zwei und drei) betreffen Informationen zu Risikogebieten und Modellierungen. Diese Informationen betreffen den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 (erster Bulletpoint) betreffen Informationen zur Kommunikation mit der Bundeswehr und den Behörden der Bundesländer. Insbesondere geht es um die Art und Weise der Kommunikation. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 (erster Bulletpoint) betreffen die Abstimmungen mit einem internationalen Netzwerk zum Thema „Entscheidung“. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## XI. Protokoll vom 27. Januar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen von verschiedenen R0-Modellierungen. Konkret geht es um die Modellierungen in drei namentlich genannten ausländischen Staaten. Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung zur Tragkräftigkeit dieser Modellierungen, insbesondere mit Blick auf die Grundimmunität und mögliche asymptomatische Verläufe. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei namentlich genannten ausländischen Staaten. Würden diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre dies mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten verbunden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die in der geschwärzten Passage enthaltene Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu den entsprechenden R0-Modellierungen. Es könnte von den betroffenen Staaten als Affront gewertet werden, wenn bekannt würde, welche Einschätzung die Bundesrepublik Deutschland zu den entsprechenden Modellierungen vertritt.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Protokolls und auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen den RKI-internen Abstimmungsprozess für die Erstellung eines Entwurfs für eine bestimmte Präsentation. Erwähnt wird, bis wann dieser Entwurf fertiggestellt werden muss. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen die Abstimmung mit einer Bundesbehörde zur Hustenetikette und zur Händehygiene im Rahmen der Influenza-Saison. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Nutzung von Masken erwähnt. Die geschwärzten Passagen betreffen damit den behördlichen Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Willensbildung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 (nach dem vierten Bulletpoint) betreffen Informationen zur Ermittlungspflicht nach § 12 IfSG. Konkret geht es um die behördenübergreifende Abstimmung mit anderen Bundes- und Landesbehörden. In der geschwärzten Passage wird erwähnt, wie mit Blick auf die Auslegung der Übermittlungspflicht nach § 12 IfSG weiter verfahren wird, insbesondere mit Blick auf die nächsten Schritte zur behördenübergreifenden Abstimmung. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zu der behördlichen Entscheidungsfindung zur Erlangung eines einheitlichen Verständnisses der Übermittlungspflicht nach § 12 IfSG geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 (letzter Bulletpoint) betreffen Informationen zum sogenannten Entry-Screening auf Flughäfen. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer internationalen Organisation und einer von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Initiative. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls (zweiter bis fünfter Bulletpoint) betreffen Informationen zu Passagierinformationspostern auf Flughäfen und die behördenübergreifende Abstimmung hierzu, insbesondere mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie Behörden anderer europäischer Länder. Im Rahmen der geschwärzten Passage geht es konkret um die Art und Weise der weiteren Abstimmung zu diesem Thema. Erwähnt werden auch bereits getätigte Abstimmungsschritte. Die geschwärzten Informationen betreffen damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 2 (ab dem siebenten Bulletpoint mit der dazugehörigen Überschrift) betreffen die Rückholung deutscher Staatsangehöriger aus einer namentlich genannten ausländischen Stadt. Konkret geht es um die Art und Weise der Rückholung, insbesondere mit Blick auf mögliche medizinische Risiken. Die geschwärzten Informationen zeichnen detailliert die diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesbehörde nach. Es werden diejenigen Maßnahmen genannt, die durchgeführt werden müssen, um die Rückholaktion durchzuführen. Insbesondere geht es darum, wie die weitere Art und Weise der Kommunikation in diesem Zusammenhang ablaufen soll. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung zu diesem Aspekt geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 unter TOP 3 (vierter Bulletpoint) betreffen Informationen über den Abstimmungsprozess zur Veröffentlichung bestimmter Dokumente im Internet. Konkret geht es darum, was die weiteren Schritte in diesem

Zusammenhang sind und wer welche Aufgaben übernimmt. Hierzu hat sich das RKI mit einer namentlich genannten Bundesbehörde sowie einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Berlin abgestimmt. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung mit Blick auf die Veröffentlichung der Dokumente geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 3 (die letzten drei Bulletpoints auf Seite 6 und die ersten beiden Bulletpoints auf Seite 7) betreffen Informationen zum Wording der Risikokommunikation. Hierzu stimmt sich das RKI mit verschiedentlich namentlich genannten Bundesbehörden ab und berät sich zum weiteren Vorgehen. Konkret geht es darum, wie in dieser Hinsicht weiter zu verfahren ist und welche Behörde mit Informationen an die Öffentlichkeit tritt. Erwähnt werden zudem die noch zu erledigenden Aufgaben in diesem Zusammenhang. Betroffen von dieser Schwärzung ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung zu diesem Aspekt geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (vierter Bulletpoint unter der Überschrift „Lagebericht“) betreffen Informationen zur Einbindung einer namentlich genannten Behörde in die Versendung des täglichen Lageberichts. Die geschwärzten Informationen betreffen damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (die Ausführungen am Ende) betreffen Informationen über die Art und Weise über den Zeitpunkt der Versendung des Lageberichts. Die geschwärzten Passagen offenbaren Details zur Abstimmung zu diesem Thema mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere zur parallelen Differentialdiagnostik. Es geht darum, dass diese in bestimmten Dokumenten noch explizit vermerkt werden soll. Hierzu wird behördenübergreifend das weitere Vorgehen abgestimmt, insbesondere mit Blick auf einen Formulierungsvorschlag. In der geschwärzten Passage werden weitere Maßnahmen erwähnt. Konkret genannt werden diejenigen Personen, die die zukünftig entsprechenden Informationen hierzu erhalten sollen. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung zu diesem Aspekt geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 betreffen die Abstimmung zwischen dem RKI und einem internationalen Netzwerk sowie einer namentlich genannten Bundesbehörde zu verschiedenen Themen (unter anderem geht

es um Pressegespräche). Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 (Bulletpoints fünf und sechs) betreffen Informationen zur Zusammenarbeit mit Zoll/Bundespolizei. Zudem geht es um das Thema „Blutsicherheit“. In der geschwärzten Passage werden weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang besprochen. Zudem erfolgt eine Einschätzung zur Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Willensbildung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem

bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 2, erste Schwärzung unter TOP 2 (Virologe)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 2, zweite Schwärzung unter TOP 2 (Mitarbeiter eines Bundesministeriums)

## **5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (sechster Bulletpoint) betreffen Informationen zur Wirkungsweise eines namentlich genannten Medikaments. Erwähnt wird, dass es hierzu lediglich eine „dünne Evidenzlage“ gäbe, weshalb ein Einsatz „einzelfallspezifisch gut abgewogen“ werden müsse. Diese Informationen berührten die geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse desjenigen Pharmaunternehmens, welches das namentlich genannte Medikament herstellt. Die geschwärzten Informationen sind öffentlich nicht bekannt, weshalb insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

## **XII. Protokoll vom 28. Januar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 2 betreffen Informationen zur Corona-Situation in einer namentlich genannten Provinz eines ausländischen Staates. Konkret geht es darum, welche Gebiete bereits als Risikogebiete bezeichnet sind und was überhaupt als Risikogebiet anzusehen ist. In der geschwärzten Passage geht es zudem um eine Bewertung der Bundesrepublik Deutschland über die bisher in dem ausländischen Staat getroffenen Maßnahmen. Erwähnt wird auch eine Prognose der Bundesrepublik Deutschland, wie es mit den Maßnahmen im betroffenen Staat vermutlich weitergehen wird. Diese Informationen unterfallen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat geht. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende diplomatische Verwerfungen zur Folge, sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. In diesem Fall wäre öffentlich bekannt, wie die Bundesrepublik Deutschland bestimmte Maßnahmen bewertet und welche Prognoseentscheidung die Bundesrepublik Deutschland getroffen hat. Hierbei handelt es sich um Informationen, die bisher nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind. Der betroffene Staat würde es sehr wahrscheinlich als eine Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten auffassen, wenn er Kenntnis davon erhielte, wie die damalige Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu den genannten Themen war.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur behördenübergreifenden Abstimmung zum ersten Corona-Fall in Deutschland. Konkret geht es darum, auf welche Art und Weise eine erste Abstimmung hierzu mit verschiedenen namentlich genannten Behörden stattfindet. Erwähnt wird zudem, welche Abstimmungsprozesse zwischen den Behörden bereits stattgefunden haben und was das Ergebnis dieser Prozesse ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zum behördlichen Willensbildungsprozess geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 3 (erster Bulletpoint) betreffen eine RKI-interne Abstimmung zum weiteren Vorgehen zum Management von Kontaktpersonen, insbesondere mit Blick auf die Empfehlung zur Tragung eines Mund-Nasen-Schutzes. In diesem Zusammenhang geht es auch darum, ob und wenn ja, wann das RKI über die Ergebnisse eines bestimmten Monitorings informiert wird. Konkret erwähnt werden zudem die weiteren in diesem Zusammenhang zu unternehmenden Maßnahmen. Betroffen ist damit der innerbehördliche Abstimmungsprozess. Die geschwärzte Passage legt im Einzelnen offen, wie der RKI-interne Willensbildungsprozess in dieser Sache abgelaufen ist.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zum Umgang mit Reiserückkehrern aus einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es darum, ob und wenn ja, wie diese Personen durch die Gesundheitsämter überwacht werden. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur RKI-internen Abstimmung zu diesem Aspekt. Insbesondere geht es darum, welche Aspekte in diesem Zusammenhang noch zu klären seien und welche weiteren Schritte in diesem Zusammenhang zu ergreifen sind. Betroffen ist damit der behördliche Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der innerbehördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die letzte Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 betrifft Informationen zur möglichen Einrichtung einer Hotline sowie den weiteren Umgang mit der Labordiagnostik. Konkret geht es in der geschwärzten Passage um die behördenübergreifende Abstimmung zu diesem Aspekt. Erwähnt wird, wie bisher mit einem namentlich genannten Bundesministerium hierzu korrespondiert wurde und



welche Auffassung verschiedene Bundesbehörden zur Einrichtung einer Hotline vertreten. Erwähnt wird auch, welche weiteren Handlungsschritte in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten des behördlichen Willensprozesses geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

### **XIII. Agenda vom 29. Januar 2020**

#### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda und auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen und die konkrete Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

#### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 (die ersten beiden Bulletpoints) betreffen Informationen zur Berichterstattung über Verdachtsfälle eines namentlich genannten Bundesministeriums sowie weitere Aspekte zur behördenübergreifenden Kommunikation. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Willensbildung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **XIV. Protokoll vom 29. Januar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Publikation eines sogenannten Case-Reports sowie den Symptomen einer Index-Patientin. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen verschiedenen namentlich genannten Behörden. Die Art und Weise der Kommunikation wird erwähnt. Zudem geht es darum, welche weiteren Schritte in dieser Sache unternommen werden, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Informationserteilung an die Öffentlichkeit. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Behördenabstimmung zur Repatriierung deutscher Staatsangehöriger aus einer namentlich genannten Stadt eines ausländischen Staates. Konkret geht es darum, wie diese Repatriierung durchgeführt werden soll und welche Maßnahmen hierzu noch ergriffen werden müssen, insbesondere auch mit Blick auf die Behandlung von Reiserückkehrern. Konkret geht es um die bereits erfolgten Schritte im Rahmen der Behördenabstimmung sowie die weiteren noch erforderlichen Maßnahmen. Erwähnt wird auch, welche staatlichen Stellen Dokumente zur Vorbereitung bestimmter, namentlich genannter Maßnahmen erstellen können. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 (Bulletpoints eins und zwei) betreffen Informationen zum Informationsaustausch zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf Corona-Verdachtsfälle. Es geht zudem um die Einrichtung einer Hotline. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 unter TOP 5 betreffen Informationen zur Erarbeitung einer Rechtsverordnung durch ein namentlich genanntes Bundesministerium sowie zum Umgang mit dem IGV-Durchführungsgesetz. Konkret geht es um die Abstimmung hierzu mit zwei namentlich genannten Bundesministerien. Erwähnt wird auch, welche Auswirkungen bestimmte Vorschriften des IGV-Durchführungsgesetzes auf ankommende Flüge aus einem namentlich genannten ausländischen Staat haben. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Kennzeichnung von Erregern und den Ablauf eines Probenverkehrs. Konkret geht es um die RKI-interne Abstimmung zu verschiedenen Aspekten in diesem Zusammenhang. Erwähnt wird eine Beschlussvorlage und die weitere Vorgehensweise zur Abstimmung in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der behördliche Abstimmungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 10 betreffen Informationen zum sogenannten Entry-Screening und zu Passagierinformationen an Flughäfen. Insbesondere geht es um einen RKI-internen Informationsaustausch sowie um Aussagen, die ein Bundesministerium hierzu getroffen hat. Konkret erwähnt werden weitere Handlungsschritte, die erforderlich sind, um weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang umzusetzen. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 12 (zweiter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Abrechnung der Diagnostik, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Erstattung durch die Krankenkasse. Konkret geht es um den Austausch hierzu mit einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeiten einer direkten Abrechnung. Betroffen ist damit der behördliche Abstimmungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **XV. Agenda vom 30. Januar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **XVI. Protokoll vom 30. Januar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (siebenter Bulletpoint) betreffen Informationen zum Austausch mit einer internationalen Sonderorganisation sowie mit einer Behörde eines namentlich genannten Bundeslandes zur klinischen Entwicklung und zu den Themen „Expositionskontakten“. Konkret geht es

darum, welche Informationen zwischen den genannten Behörden bzw. Stellen ausgetauscht wurden und wie der aktuelle Stand der Abstimmung hierzu ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Abstimmungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur klinischen Situation von Patienten aus einem namentlich genannten ausländischen Staat, insbesondere mit Blick auf die daraus folgende Risikoeinschätzung. Zudem geht es um die internationale Kontaktpersonennachverfolgung. In der geschwärzten Passage geht es um die Behördenabstimmung hierzu, insbesondere mit Blick auf den Austausch mit Behörden eines namentlich genannten Bundeslandes sowie einer internationalen Sonderorganisation. Betroffen ist damit der behördliche Abstimmungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 (Bulletpoint zwei und drei) betreffen Informationen zur Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie mit einem namentlich genannten Bundesministerium zur Einrichtung einer Bürgerhotline. Konkret geht es darum, welche Auffassung beide Behörden zur Einrichtung einer Bürgerhotline vertreten und welche fachliche Unterstützung das RKI in diesem Zusammenhang leisten kann. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung zwischen den genannten Behörden geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Testkapazitäten von Laboren. Zudem geht es um die Entwicklung im Zusammenhang mit der Repatriierung. Konkret erwähnt werden in diesem Zusammenhang Einzelheiten zur RKI-internen Abstimmung. Konkret genannt werden weitere Maßnahmen, die zur Umsetzung der nächsten Schritte durchgeführt werden müssen. Konkret erwähnt wird dabei der Zeithorizont für eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Betroffen ist damit der behördliche Abstimmungsprozess, da es um die Art und Weise der innerbehördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Surveillance-Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Corona-Meldepflicht. Konkret geht es um die Einschätzung eines Bundesministers zur Meldepflichtigkeit. Erwähnt wird zudem das weitere Vorgehen mit Blick auf die Nennung bestimmter epidemiologischer Daten im Lagebericht. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Aussagen zum weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf die kommunikative Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten

Bundesministerium. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (erster Bulletpoint) betreffen Informationen zum Kontaktpersonenmanagement. Konkret geht es um die RKI-interne Abstimmung eines Positionspapiers zum Kontaktpersonenmanagement und zur weiteren Kommunikation in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung unter TOP 5) betreffen Informationen zum Verständnis der Begriffe „Quarantäne“ und „Isolierung“. Insbesondere geht es um eine Abstimmung hierzu mit Behörden eines namentlich genannten Bundeslandes. In der geschwärzten Passage wird konkret aufgelistet, welche weiteren Maßnahmen in diesem Zusammenhang getroffen werden müssen, insbesondere mit Blick auf Veröffentlichungen zur Schweinegrippe und Eskalationskonzepte. Zudem geht es um eine RKI-interne Abstimmung zu einem namentlich genannten Medikament, zur Medikamentenbevorratung und zur supportiven Therapie. Abschließend wird in der geschwärzten Passage erwähnt, wie die weitere Abstimmung zu diesen Themen abläuft. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung zu diesen Themen geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 betreffen Informationen zum Transport, insbesondere mit Blick auf Grenzübergangsstellen. Konkret geht es darum, welche Fluglinien bereits Direktflüge in einen namentlich genannten ausländischen Staat eingestellt haben. Ebenfalls geht es um die Position einer namentlich genannten Gewerkschaft zum Thema Maskentragen. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zur Speicherung von Fluglinien sowie zum genannten Entry-Screening. Konkret geht es um Informationen zum innerbehördlichen Abstimmungsprozess zu diesen Aspekten. Erwähnt wird unter anderem, zu welchem Aspekt es von Seiten des RKI bereits Einigkeit gibt und welche Positionen ein namentlich genanntes Bundesministerium in diesem Zusammenhang vertritt. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung zu den genannten Themen geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **XVII. Agenda vom 31. Januar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda (erste Schwärzung) und auf Seite 1 der Agenda unter TOP 9 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2 (zweiter Bulletpoint) betreffen Informationen zu Reiserückkehrern und zur häuslichen Quarantäne. Konkret geht es um mögliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang und um eine Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf § 28 IfSG. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung in diesem Zusammenhang geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2 betreffen Informationen zu einem Bericht einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation. Zudem geht es um die weitere Art und Weise der Abstimmung hierzu. Genannt wird sowohl die Art und Weise der Abstimmung sowie die Uhrzeit. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **XVIII. Protokoll vom 31. Januar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 5 unter TOP 3 (zweiter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Unterstützung verschiedener namentlich genannter ausländischer Staaten. In der geschwärzten Passage wird konkret erwähnt, welche Staaten bereits „Materialien“ erhalten haben. Zudem geht es darum, welche weiteren Unterstützungsleistungen es hierzu geben kann. In diesem Zusammenhang wird der gegenwärtige Stand des Abstimmungsprozesses mit einem namentlich genannten Bundesministerium offengelegt. Diese Informationen unterfallen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da sie das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden genannten ausländischen Staaten betreffen. Es geht hier um Informationen, die bisher nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind. Es ist daher überwiegend wahrscheinlich, dass die genannten ausländischen Staaten es als Affront empfinden würden, sofern sie aus der Öffentlichkeit erfahren würden, dass die Bundesrepublik Deutschland Informationen zu geleisteten Unterstützungsleistungen veröffentlicht. Zudem ist denkbar, dass andere Staaten die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland zur Veröffentlichung von Informationen über Unterstützungsleistungen kritisieren würden, insbesondere dann, wenn sie selbst solche Leistungen nicht erhalten haben. Vor diesem Hintergrund hätte das Bekanntwerden der betroffenen Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.



### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (vierter Bulletpoint) betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation in Deutschland. Konkret geht es um die Unterstützung einer namentlich genannten bayerischen Behörde durch das RKI. Konkret beschrieben werden der bereits erfolgte Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der namentlich genannten Behörde sowie der weitere angedachte Abstimmungsprozess. Die geschwärzte Passage erwähnt auch, welche Mitarbeiter in diesem Zusammenhang welche Aufgaben übernehmen sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Abstimmung mit einer namentlich genannten Behörde. Konkret erwähnt werden Einzelheiten zum weiteren Abstimmungsprozess mit dieser Behörde. Betroffen ist damit die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (letzter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung, insbesondere mit Blick auf die internationale Kontaktaufnahme mit verschiedenen Ländern. In der geschwärzten Passage geht es um die Unterstützung eines namentlich genannten Bundeslandes durch das RKI. Zudem werden weitere Einzelheiten zur behördenübergreifenden Kommunikation in diesem Zusammenhang genannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Repatriierung sowie zum Hygienemanagement. Konkret geht es um weitere Schritte zur Durchführung der Repatriierung und darum, ob es ein einheitliches Konzept zum Hygienemanagement gibt. In der geschwärzten Passage werden ausdrücklich die weiteren zu treffenden Maßnahmen in diesem Zusammenhang genannt, insbesondere mit Blick auf die Einbindung des RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 unter TOP 2 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) betreffen Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Konkret geht es um die Presseaktivitäten in den einzelnen Bundesländern sowie um die Einrichtung einer bundesweiten Hotline. In der geschwärzten Passage geht es um die hierzu bereits erfolgte behördenübergreifende Abstimmung, insbesondere mit Blick auf ein namentlich genanntes Bundesministerium

sowie verschiedene RKI-interne Abstimmungsprozesse. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (vorletzte Schwärzung unter TOP 2) betreffen Informationen zur Übersetzung von RKI-Dokumenten. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten europäischen Behörde zu verschiedenen Maßnahmen und den Umgang mit Kontaktpersonen. Die geschwärzte Passage enthält damit Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung und betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (zweiter Bulletpoint) betreffen Informationen zu den Surveillance-Anforderungen, insbesondere mit Blick auf die Meldeverordnung. Die geschwärzte Passage legt den bisherigen Stand der innerbehördlichen Abstimmung offen, denn es wird konkret erwähnt, wie der innerbehördliche Abstimmungsprozess hierzu abgelaufen ist und was das Ergebnis ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (vorletzter Bulletpoint) betreffen Informationen zu kontaminierten Oberflächen und die diesbezügliche behördenübergreifende Abstimmung. In der geschwärzten Passage wird eine Bundesbehörde namentlich erwähnt und ihre Einschätzung zur Sachlage wiedergegeben. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 und 7 betreffen Informationen zum klinischen Management und zum Transport mit Blick auf Grenzübergangsstellen. Insbesondere geht es um die Zusammenarbeit mit einer namentlich genannten bayerischen Behörde im Bereich der Datenerhebung sowie um die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des sogenannten Exit-Screenings. Konkret erwähnt werden weitere mögliche Maßnahmen des RKI. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, welche namentlich genannte Person die Koordination vornehmen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 unter TOP 8 (vierter Bulletpoint) betreffen Informationen zum Umgang mit Bürgeranfragen. Konkret geht es um die Zusammenarbeit mit einer namentlich genannten Bundesbehörde. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen dazu, wie die Zusammenarbeit des RKI mit der Behörde aussieht und wer in diesem Zusammenhang welche Tätigkeiten

übernehmen müsste. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 (drei Schwärzungen im vorletzten Bulletpoint) geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den

betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung unter TOP 1 (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 2, letzte Schwärzung unter TOP 2 (Mitarbeiter des RKI)

## **XIX. Agenda vom 3. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) der Agenda und auf Seite 1 unter TOP 11 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 betreffen die Zusammenarbeit mit zwei namentlich genannten Bundesländern mit Blick auf den Umgang mit Messen. Konkret geht es darum, ob Messen stattfinden dürfen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda (zwei Schwärzungen in der Teilnehmerliste) geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4**).

**zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **XX. Protokoll vom 3. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um die Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweiter Bulletpoint) betreffen die innerbehördliche Abstimmung zur aktuellen Corona-Situation in Deutschland, insbesondere mit Blick auf bestätigte Corona-Fälle und die Übermittlung dieser Corona-Fälle an das RKI. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 unter TOP 1 (vierter und fünfter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung, insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit mit einer namentlich genannten bayerischen Behörde. Zudem geht es um die Anforderungen von Passagierlisten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 unter TOP 1 (siebenter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Repatriierung, insbesondere mit Blick auf die Unterstützung eines namentlich genannten Bundeslandes. Die geschwärzte Passage legt offen, wie der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesland bisher erfolgte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zu Verdachtsfällen aus anderen Bundesländern, insbesondere mit Blick auf Meldungen der Bundesländer nach § 12 IfSG. Zudem geht es um die Meldungen der Negativdiagnostik. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur Abstimmung mit den Behörden der Länder, insbesondere mit

Blick auf den Informationsfluss zwischen den Behörden. Zudem geht es um konkrete Vorschläge zum weiteren Umgang mit den Meldungen für die Negativdiagnostik. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zu Corona-Meldungen bzw. -Übermittlungen durch die Bundesländer, insbesondere mit Blick auf internationale Meldepflichten. Zudem geht es um die Frage, ob es insoweit eine automatische Schnittstelle geben sollte. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen dazu, wie der weitere Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesminister stattfindet. Es wird konkret erwähnt, welche Maßnahmen der Minister erbittet und wie das weitere Vorgehen in dieser Sache erfolgen sollte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 (die drei letzten Bullet-points) betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf die Kommunikationsstrategie zur Eskalation der Maßnahmen sowie zum zusätzlichen Bedarf des Gesundheitssystem. In der geschwärzten Passage werden konkrete Maßnahmen erwähnt, die zeitnah auszuführen sind, um bestimmte Ziele zu erreichen. Konkret geht es um Abstimmungen mit namentlich genannten Stellen des RKI. Betroffen ist damit der innerbehördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 unter TOP 4 betreffen Informationen zur Öffentlichkeit, insbesondere mit Blick auf die Infotelefone. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesbehörde zu verschiedenen Aspekten in diesem Zusammenhang. In der geschwärzten Passage werden weitere Details zu noch anstehenden innerbehördlichen Abstimmungsprozessen genannt. Betroffen ist damit die geschützte innerbehördliche Abstimmung, da es um die Art und Weise der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (am Ende) betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Abrechnung mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Zudem geht es um die Qualität von Negativtests sowie die Klärung des Orts der Probenentnahme. In der geschwärzten Passage geht es konkret um verschiedene innerbehördliche und behördenübergreifende Abstimmungsprozesse. Es wird konkret erwähnt, welche Stellen sich hierzu zu welchen Themen abstimmen und wie das weitere Vorgehen in dieser Sache ausgestaltet werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche

Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die geschwärzten Passagen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 6 und 7 betreffen Informationen zum Inkrafttreten der Meldepflichtverordnung sowie zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um die Meldung von Kontaktpersonen, insbesondere mit Blick auf die Rechtsgrundlage für eine mögliche Datenerhebung. Zudem geht es um die Frage, ob Messen stattfinden dürfen und wenn ja, mit welchen Ausstellern. Schließlich geht es um Frage von Quarantäne, um die Verfügbarkeit von Masken und Schutzkleidung. Die geschwärzten Passagen enthalten detaillierte Informationen zur innerbehördlichen Abstimmung zu den genannten Aspekten. Insbesondere geht es darum, wie der RKI-interne Abstimmungsprozess ausgestaltet ist und welche Stellen des RKI im Rahmen der Entscheidungsfindung beteiligt werden müssen. Zudem geht es um den Informationsaustausch mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu verschiedenen Themen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 betreffen Informationen zum Umgang mit Reisenden aus einem namentlich genannten ausländischen Staat sowie zu Flughafenpostern an Bahnhöfen. Konkret geht es um Informationen zum sogenannten Entry-Screening und zu möglichen Massentests an Flughäfen. Erwähnt wird auch, ob Flughafenposter an Bahnhöfen aufgehängt werden sollen. Die geschwärzten Informationen enthalten detaillierte Informationen zum RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema. Es wird ausdrücklich genannt, welche Stelle des RKI welche Maßnahmen durchführt und wie die weitere Vorgehensweise in dieser Sache ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der innerbehördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 (letzter Bulletpoint) betreffen Informationen zur aktuellen Situation im Lagezentrum, insbesondere mit Blick auf die mögliche Entsendung von Behördenmitarbeitern in einen namentlich genannten ausländischen Staat. Die geschwärzten Informationen geben den aktuellen Abstimmungsstand des RKI wieder und betreffen damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **XXI. Agenda vom 4. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda (erste Schwärzung und unter Top 11) ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 8 betreffen Informationen zum klinischen Management, insbesondere mit Blick auf die Abfallversorgung. In der geschwärzten Passage wird Bezug genommen auf ein namentlich genanntes Abstimmungstreffen. Es geht um Details zur RKI-internen Abstimmung zu diesem Aspekt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**



## XXII. Protokoll vom 4. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen namentlich genannten Provinzen eines ausländischen Staates. Konkret geht es darum, ob die aktuelle Risikobewertung auf weitere Gebiete des Staates ausgeweitet werden sollte. Hierzu enthält die geschwärzte Passage Informationen zur aktuellen Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Faktoren für die Entscheidungsfindung. Konkret genannt werden verschiedene Entscheidungskriterien sowie die Implikationen der jeweiligen Maßnahmen bzw. deren Umsetzung. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zu den möglichen Auswirkungen bestimmter Maßnahmen mit Blick auf die öffentliche Kommunikation der Entscheidung. Die begehrten Informationen betreffen damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat. Die begehrten Informationen enthalten eine Risikobewertung der Bundesrepublik Deutschland, welche öffentlich nicht bekannt ist. Eine Veröffentlichung dieser Risikobewertung hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Es liegt auf der Hand, dass der betroffene Staat es als Affront auffassen würde, wenn nunmehr bekannt würde, welche Risikobewertung die Bundesrepublik Deutschland in der damaligen Situation getroffen hat.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls (erste Schwärzung) und Seite 6 des Protokolls unter Top 11 ist der Sitzungsort geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 unter TOP 1 betreffen Informationen zu verschiedenen Aspekten mit Blick auf die aktuelle Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf Amtshilfeersuchen, eine mögliche Unterstützung der Bundeswehr sowie die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern bei der Pandemiebekämpfung. Konkret geht es um die Abstimmung eines Aufgabenkatalogs. In der geschwärzten Passage werden zudem verschiedene Abstimmungsprozesse mit einem Gesundheitsamt erwähnt. Konkret geht es darum, welche weiteren Schritte in dieser Sache unternommen werden müssen und

welche Stellen hierzu zu informieren sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die geschwärzte Passage auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betrifft Informationen zu einer Presseanfrage zur Quarantäne bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten. Konkret geht es um die RKI-interne Abstimmung hierzu, insbesondere mit Blick auf eine zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Empfehlung zu diesem Vorgehen. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen dazu, wie der aktuelle Stand der RKI-internen Abstimmung zu diesem Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 (zweiter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Bewertung zur Einstufung des Corona-Virus. Konkret geht es um die behördenübergreifende Abstimmung mit einem namentlich genannten Beratungsgremium einer Bundesoberbehörde. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zum weiteren Abstimmungsprozess, insbesondere mit Blick auf die Art und Weise und den Zeitpunkt der Abstimmung. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 8 betreffen Informationen zum klinischen Management, insbesondere mit Blick auf ein Flusschema zum klinischen Management sowie zum Entlassungsmanagement/Vorgehen bei hospitalisierten Covid-Fällen/Aufhebung der Isolierungsmaßnahmen. Die geschwärzten Passagen offenbaren den aktuellen Stand der RKI-internen Abstimmung zu diesem Thema. Insbesondere geht es darum, welche internen Abstimmungsprozesse hierzu bereits stattgefunden haben und welche Maßnahmen hierzu noch ergriffen werden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 9 betreffen Informationen zur Kontaktnachverfolgung bei Flügen aus dem Ausland, insbesondere aus Risikogebieten. Konkret geht es um aktuelle Abstimmungsmaßnahmen mit Behörden der Bundesländer, auch mit Blick auf mögliche Amtshilfeersuchen. Die geschwärzte Passage gibt den aktuellen Stand der Abstimmung wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab

– nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

### **XXIII. Agenda vom 5. Februar 2020**

#### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

#### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 betreffen Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit Blick auf die Schaltung einer Hotline sowie Rückmeldung zu einer namentlich genannten Presseanfrage. Konkret geht es um den RKI-internen Abstimmungsprozess sowie den Informationsaustausch mit einer Generalzolldirektion. In diesem Zusammenhang geht es auch um einen möglichen Austausch mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie um die Frage, welche Stellen in einen zukünftigen Informationsverteiler aufgenommen werden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die konkrete Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 betrifft Informationen zu konkreten Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf die Abfallentsorgung. Die geschwärzte Passage gibt den konkreten RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema preis. Betroffen ist damit die Art und Weise der Entscheidungsfindung und damit der behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **XXIV.Protokoll vom 5. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur aktuellen Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es darum, welche Städte in diesem Staat unter Quarantäne sind und wie viele ausreisewillige Deutsche derzeit noch in dem besagten Staat sind. Erwähnt wird in der geschwärzten Passage auch, wie viele deutsche Staatsangehörige insgesamt noch in dem Land sind und ob es Möglichkeiten zu einer Rückführung dieser Personen gibt. Konkret erwähnt in diesem Zusammenhang wird ein bereits erfolgter Austausch mit den Behörden eines namentlich genannten ausländischen Staates. Insgesamt offenbaren die geschwärzten Passagen den aktuellen Stand der Abstimmung mit zwei namentlich genannten Bundesministerien. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 5 (Seite 8 unten und Seite 9 oben) betreffen Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung im Flugverkehr, insbesondere mit Blick auf einige hochsymptomatische Verdachtsfälle von Personen, die in einen namentlich genannten ausländischen Staat gereist sind. Die geschwärzten Passagen enthalten konkrete Informationen zur Hospitalisierung der betroffenen Personen und zum Kommunikationsprozess zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat. Konkret erwähnt werden die geplante Reaktion der Bundesrepublik Deutschland, sofern der ausländische Staat eine bestimmte Entscheidung mit Blick auf die Entlassung der betroffenen Personen aus dem Krankenhaus treffen sollte. Die geschwärzte Passage betrifft damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem ausländischen Staat. Es handelt sich um Informationen, die bisher nicht in der Öffentlichkeit bekannt sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die geplanten Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, sofern der ausländische Staat eine bestimmte Entscheidung treffen sollte. Es handelt sich hierbei um diplomatisch heikle Informationen. Sollten diese Informationen an die

Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationale Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 9 unter TOP 5 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Rückführung von deutschen Staatsangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland. Zudem geht es um Informationen zu einem Antrag einer bestimmten Personenentlassung aus der Quarantäne. In der geschwärzten Passage wird konkret erwähnt, welche Aspekte gegenwärtig RKI-intern geprüft werden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen RKI und einem Zusammenschluss von mehreren Staaten im Bereich der Gesundheits-sicherung. Konkret geht es um die Einholung zusätzlicher Informationen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 unter TOP 4 betreffen Informationen zur Schaltung einer Corona-Hotline sowie zu weiteren Informationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie mit einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf mögliche Schulungen. In der geschwärzten Passage werden zudem weitere Abstimmungsmaßnahmen erwähnt, insbesondere mit den konkreten Zeitrahmen für das weitere Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 unter TOP 5 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf sogenannte Positivkontrollen. Die

geschwärzte Passage gibt den damaligen RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema wieder, weshalb die Art und Weise der Entscheidungsfindung betroffen ist.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (dritter, fünfter und sechster Bulletpoint) betreffen Informationen zum klinischen Management, insbesondere mit Blick auf das Entlassungsmanagement. Konkret geht es um mögliche Parameter, anhand derer über eine Entlassung von Patienten entschieden werden kann. In der geschwärzten Passage werden Ergebnisse einer Abstimmung mit einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation erwähnt. Zudem gibt die geschwärzte Passage den RKI-internen Abstimmungsprozess zu dem genannten Themenkomplex wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 unter TOP 5 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zum Thema Transport. Konkret geht es darum, welche Maßnahmen ein namentlich genanntes Bundesministerium veranlassen möchte. Erwähnt werden zudem verschiedene behördliche Zuständigkeiten bei der Bewältigung von bestimmten Aufgaben. Zudem geht es um den Inhalt eines abgestimmten aber noch nicht veröffentlichten Informationspapier zu Heimkehrern aus Risikogebieten. Die konkrete Passage enthält die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Papier. Schließlich enthält die geschwärzte Passage einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf die Anpassung einer öffentlichen Empfehlung zur freiwilligen Selbstabsonderung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zum RKI-Lagebericht, insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung des Verteilers. Konkret geht es um die weitere Abstimmung in diesem Zusammenhang mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3, letzte Schwärzung unter TOP 3
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 2, zwei Schwärzungen im dritten und fünften Bulletpoint (Virologe)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (Arzt)

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 3, erste Schwärzung unter TOP 3 (Physiker)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Virologe)

## **XXV. Agenda vom 6. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Namen des Besprechungsraumes. Aus den bereits dargelegten (**unter A.I.1**) Gründen unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **XXVI. Protokoll vom 6. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die geschwärzte Passage auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 betrifft Informationen zu laborbestätigten bzw. klinischen Fällen in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es darum, ob die aus diesem Staat übermittelten Daten zuverlässig sind. Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland hierzu. Konkret geht es um eine ausführliche Begründung der Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu der Zuverlässigkeit der übermittelten Daten. Eine Veröffentlichung der entsprechenden Informationen hätte gravierende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem namentlich genannten ausländischen Staat. Die Informationen berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis, da es um eine Einschätzung geht, die bisher nicht öffentlich bekannt ist. Der ausländische Staat würde es sehr wahrscheinlich als eine Einmischung in seine nationalen Angelegenheiten verstehen, wenn öffentlich bekannt wäre, wie die Bundesrepublik Deutschland die Zuverlässigkeit der Datenübermittlung aus dem genannten Staat einschätzt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass eine Veröffentlichung zu massiven diplomatischen Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem genannten Staat führen würde.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung in zwei namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um Infektionsquellen sowie um Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. In der geschwärzten Passage geht es um die aktuelle Risikobewertung der Bundesrepublik Deutschland zu verschiedenen Aspekten mit Blick auf die



Corona-Situation in den beiden namentlich genannten ausländischen Staaten. Diese Informationen berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland und den beiden ausländischen Staaten. Die damalige Risikobewertung der Bundesrepublik Deutschland ist öffentlich nicht bekannt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen erhebliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden ausländischen Staaten hätte.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um Informationen zu verschiedenen Staaten, die Teil eines Zusammenschlusses verschiedener Staaten im Bereich der Gesundheitssicherheit sind. In diesem Zusammenhang werden mehrere Länder erwähnt, eines davon namentlich. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu Anfragen verschiedener Staaten zu einem bestimmten Thema sowie zum Umgang mit den entsprechenden Anfragen. Betroffen ist damit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da eine Veröffentlichung der Informationen Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben könnte.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Namen des Besprechungsraumes. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 (zweiter Bulletpoint) betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung in einem namentlich genannten Bundesland, insbesondere mit Blick auf die Einordnung bestimmter Städte als Risikogebiete und um Visabedingungen für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zu Einschätzungen der Behörden eines namentlich genannten Bundeslands zu diesen Aspekten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls (zweite Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere geht es darum, wie das namentlich genannte Bundesministerium die Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat einschätzt und welche

Konsequenzen bestimmte politische Entscheidungen in diesem Staat für deutsche Staatsangehörige vor Ort hätten. Abschließend wird in der geschwärzten Passage betont, wie die weitere behördenübergreifende Abstimmung mit Blick auf die genannten Aspekte zu erfolgen hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (dritter bis sechster Bulletpoint) betreffen Informationen zur Kommunikationsstrategie mit Blick auf vulnerable Gruppen. Konkret geht es um Empfehlungen für Personen mit chronisch respiratorischen Erkrankungen. In der geschwärzten Passage geht es konkret um mögliche Maßnahmen für solche Personen und in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Aspekte. In der geschwärzten Passage wird der aktuelle Abstimmungsstand zu diesem Themenkomplex wiedergegeben, und zwar sowohl mit Blick auf eine Abstimmung mit einer europäischen Behörde sowie die RKI-interne Abstimmung. Erwähnt wird auch, welche weiteren Abstimmungsmaßnahmen in diesem Prozess erforderlich sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 4 (die letzten drei Bulletpoints auf Seite 6 und die ersten beiden Bulletpoints auf Seite 7) betreffen Informationen zur Anzeigenkampagne einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie den Umgang mit einer anderen namentlich genannten Bundesbehörde. Konkret geht es um den Abstimmungsprozess mit mehreren namentlich genannten Bundesbehörden, insbesondere mit Blick auf die bisherigen Abstimmungsergebnisse. In der geschwärzten Passage wird ausdrücklich erwähnt, welche weiteren Maßnahmen zur behördenübergreifenden Abstimmung angedacht sind. Konkret erwähnt wird also, wie die behördliche Entscheidungsfindung in dieser Sache weiter ablaufen wird. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (vorletzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zum klinischen Management, insbesondere mit Blick auf die RKI-interne Abstimmung eines sogenannten Flussschemas. In der geschwärzten Passage wird erwähnt, wie der Abstimmungsprozess bisher ausgestaltet war und welche weiteren Maßnahmen hierzu geplant sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Verlegung von Patienten, insbesondere mit Blick auf die Situation in Bayern. Zudem geht es um aktuelle Informationen zum sogenannten Entlassungsmanagement, auch mit Blick auf die Verschriftlichung von möglichen Entlassungskriterien. In der geschwärzten Passage wird erwähnt, wie zu diesen Themen der weitere behördliche Abstimmungsprozess aussieht. Dabei geht es insbesondere um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Behörde eines anderen Bundeslandes. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf die Situation in Rheinland-Pfalz. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesbehörde, unter anderem mit Blick auf das Tragen einer sogenannten persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu einem möglichen Konfliktpotential zu diesem Thema. Konkret geht es darum, welche Behörde hier eine weitere fachliche Empfehlung verfasst und zwischen welchen staatlichen Stellen diese Empfehlung abgestimmt wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## XXVII. Agenda vom 7. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Namen des Besprechungsraumes. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## XXVIII. Protokoll vom 7. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betrifft Informationen zu globalen Entwicklungen der Corona-Pandemie. Es geht insbesondere um die Laborunterstützung von Partner-Ländern. In diesem Zusammenhang werden zwei ausländische Staaten namentlich genannt. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zur Finanzierung möglicher Laborunterstützung. Die Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden namentlich genannten ausländischen Staaten. Würden die entsprechenden Informationen öffentlich bekannt werden, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden genannten Staaten. Es ist bisher nicht öffentlich bekannt, an welche Staaten die Bundesrepublik Deutschland Laborunterstützung geleistet hat und auf welcher finanziellen Grundlage eine solche Unterstützung erfolgte. Andere, in der geschwärzten Passage nicht namentlich genannte Staaten könnten mit Blick auf die geschwärzte Passage zudem hinterfragen, warum sie nicht ebenfalls in den möglichen Genuss einer Förderung gekommen sind. Dies könnte ebenfalls zu diplomatischen Spannungen mit anderen Ländern führen. Im Ergebnis unterfallen die begehrten Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 8 unter TOP 5 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Namen des Besprechungsraumes. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen Risikogebieten. Konkret

geht es um die Telefonkonferenz eines Zusammenschlusses von verschiedenen ausländischen Staaten im Bereich der Gesundheitssicherheit. In diesem Zusammenhang wird die diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Konkret geht es um die Weiterleitung einer bestimmten Liste. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation in einem namentlich genannten Mittelzentrum in Rheinland-Pfalz. Zudem geht es um den aktuellen Stand einer von der Bundeswehr organisierten Rückholaktion. Betroffen ist damit der RKI-interne sowie der behördenübergreifende Abstimmungsprozess zu verschiedenen Aspekten, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur Öffentlichkeitskommunikation, insbesondere mit Blick auf die Tätigkeit der Gesundheitsbehörden zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Konkret geht es darum, ob in bestimmten überregionalen Tageszeitungen Anzeigen zur Stärkung der Öffentlichkeitskommunikation geschaltet werden. Die geschwärzte Passage legt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde offen. Zudem geht es darum, wie die weitere Entscheidungsfindung in dieser Sache ablaufen soll. Es geht insbesondere darum, ob hierzu eine Ministerentscheidung eingeholt werden soll. Betroffen ist damit der behördliche Abstimmungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 3 (Seite 5 unten und Seite 6 oben) betreffen Informationen zum Transport und Grenzübergangsstellen. Insbesondere geht es um Flughafendokumente für Reiserückkehrer sowie den Umgang mit Messen. Die geschwärzten Passagen legen den aktuellen Abstimmungsstand mit den Behörden von fünf namentlich genannten Bundesländern dar. Es geht dabei insbesondere um die Art und Weise der bereits getroffenen Maßnahmen für Reiserückkehrer sowie um die Öffentlichkeitskommunikation in diesem Zusammenhang. Mit Blick auf das Thema „Messen“ enthält die geschwärzte Passage Informationen zur möglichen Einführung einer Verpflichtungserklärung für Messeteilnehmer. Insgesamt enthält die geschwärzte Passage Informationen zur behördenübergreifenden Abstimmung zu den verschiedenen Aspekten. Es werden konkret weitere Abstimmungsprozesse angesprochen und konkrete Abstimmungsziele skizziert. In der geschwärzten Passagen wird der Abstimmungsprozess im Einzelnen nachgezeichnet, insbesondere mit Blick auf

die Art und Weise und den Zeitraum. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Abstimmungsprozess, da es um die Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Diagnostik zur Fallbestätigung sowie die Einstufung bestimmter Erreger in verschiedene Risikogruppen. Ebenfalls erwähnt in der geschwärzten Passage werden verschiedene Arbeitsschutzaspekte in diesem Zusammenhang. Die geschwärzte Passage legt den aktuellen Stand der innerbehördlichen Abstimmung zu diesem Thema offen. Zudem geht es um den Abstimmungsstand zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Behörde des Landes Berlin. In diesem Zusammenhang werden auch weitere erforderliche Abstimmungsprozesse skizziert. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

#### **XXIX. Agenda vom 10. Februar 2020**

##### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um die Zusammenarbeit mit einem Zusammenschluss von verschiedenen Staaten im Bereich der Gesundheitssicherung. Konkret genannt

werden zu treffende Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da ein Bekanntwerden der Informationen Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben könnte.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda und auf Seite 2 der Agenda unter TOP 10 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Namen des Besprechungsraumes. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1/2 der Agenda unter TOP 4 und 5 betreffen Informationen zur RKI-internen Abstimmung sowie zur behördenübergreifenden Abstimmung zu verschiedenen Aspekten, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitskommunikation und den Umgang mit Einreisenden. Insbesondere geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zur Schaltung von Anzeigen sowie zur Einrichtung einer Hotline. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, welche Maßnahmen auf der Internetseite des RKI geplant sind. Erwähnt wird auch der aktuelle Abstimmungsstand mit einem namentlich genannten Bundesministerium. In der geschwärzten Passage geht es zudem um weiteren Abstimmungsbedarf in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## XXX. Protokoll vom 10. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 9 unter TOP 10 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Namen des Besprechungsraumes. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation in Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Lage in Bayern und Rheinland-Pfalz. Zudem geht es um das Thema der Reiserückkehrer. Die geschwärzten Passagen legen hierzu den aktuellen RKI-internen Abstimmungsprozess offen. Zudem geht es um Informationen zu Abstimmungen mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Es werden konkret weitere Abstimmungsprozesse angesprochen und das weitere Vorgehen insoweit skizziert. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 betreffen Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI mit einer namentlich genannten Bundesbehörde. Konkret geht es um Informationen zu elektronenmikroskopische Erregerbilder aus einer namentlich genannten Stadt in Deutschland. Es geht darum, ob entsprechende Bilder mit dem RKI geteilt werden und wie der weitere Abstimmungsprozess in diesem Zusammenhang ablaufen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 2 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) betreffen Informationen zur behördenübergreifenden Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Schaltung von Anzeigen und Hotlines. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht. Dies folgt insbesondere daraus, dass diejenige Bundesoberbehörde, mit der hier kommuniziert wird, namentlich genannt wird.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zu einem Fragenkatalog für die EU-Ministerkonferenz. Zudem geht es um die Erstellung eines Begleitschreibens zu einem sogenannten Flussschema. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zur aktuellen Abstimmung in diesem Zusammenhang mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret erwähnt wird eine Frage, die die Bundesoberbehörde an das RKI adressiert. Diese Frage betrifft das weitere Vorgehen zur Erstellung des Begleitschreibens zu dem sogenannten Flussschema. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zum Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Die geschwärzte Passage legt den RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema offen. Insbesondere geht es um das Erfordernis einer weitergehenden Abstimmung und der hierzu zu beteiligenden internen und externen Stellen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich ein Bundesministerium namentlich erwähnt. Aus der geschwärzten Passage folgt, welche weiteren behördeninternen und behördenübergreifenden Abstimmungsprozesse hierzu angedacht sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zur Quarantänepflicht von Reiserückkehrern, insbesondere mit Blick auf die Situation in Rheinland-Pfalz. Konkret geht es um die Abstimmung mit den dortigen Behörden. Die geschwärzte Passage gibt den damaligen Abstimmungsprozess zu diesem Thema wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Etablierung einer Serologie sowie den Umgang mit Kontaminationsproblemen bei einer Positivkontrolle. Erwähnt werden zudem Informationen zum Wachstum der sogenannten Viruskultur und zur Replikationsfreudigkeit der Erreger. Die geschwärzte Passage legt den RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, das es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die

betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung auf dieser Seite (Epidemiologe)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 (Mitarbeiterin des RKI)

## **XXXI. Agenda vom 11. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 betrifft Informationen zu möglichen Einsätzen in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Diese Informationen unterfallen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem genannten Staat betroffen ist. Würden die entsprechenden Informationen öffentlich bekannt werden, hätte dies sehr wahrscheinlich gewichtige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda (erste Schwärzung auf dieser Seite) und auf Seite 1 der Agenda unter TOP 10 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Namen des Besprechungsraumes. Aus den

bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 und 5 betreffen Informationen zu Testungen in Betrieben, insbesondere mit Blick auf die Situation von Betriebsärzten. Zudem geht es um die Situation von Einreisenden und aktuelle Dokumente sowie um ein Update zur Behördenkommunikation. Die geschwärzten Passagen enthalten Informationen zur diesbezüglichen Behördenabstimmung. Es werden namentlich zwei Bundesoberbehörden genannt, mit denen ein Austausch stattfindet. Betroffen ist damit die geschützte Behördenkommunikation, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## **XXXII. Protokoll vom 11. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) betreffen Informationen zur Unterstützung von Partner-Ländern in Afrika. Namentlich genannt werden zwei afrikanische Länder, die möglicherweise Unterstützung im Rahmen der Laborkapazitäten erhalten. Zudem geht es um weitere Unterstützung von anderen Ländern im Bereich der Diagnostik-Kapazitäten sowie bei der Risikokommunikation. Die betroffenen Informationen unterfallen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Ländern geht. Die geschwärzten Passagen enthalten Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind. Bisher sind keine Informationen dazu an die Öffentlichkeit gelangt, welche Unterstützungsleistungen die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Laborkapazitäten bzw. Diagnostik-Kapazitäten getätigt hat. Es liegt auf der Hand, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Ländern beeinträchtigen könnte, da dann bekannt wäre, welche Erwägungen für eine Unterstützung maßgeblich waren bzw. welche Länder nicht unterstützt wurden.

- Die geschwärzte Passage auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 (letzte Schwärzung unter TOP 8) enthält Informationen zur Sensitivität eines PCR-Tests, der in einem namentlich genannten ausländischen Staat verwendet wird. Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu der Frage, ob dieser Test auch in Deutschland verwendet wird. Die Informationen betreffen damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem genannten ausländischen Staat. Dies gilt insbesondere deshalb, da es hier um die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Sensitivität eines im besagten Land verwendeten PCR-Tests geht. Diese Informationen sind vertraulich und bisher nicht öffentlich bekannt. Es liegt auf der Hand, dass der ausländische Staat es als Affront werten würde, wenn öffentlich bekannt wäre, wie die Bundesrepublik Deutschland diesen Aspekt bewertet.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 6 unter TOP 10 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um die Situation von Reiserückkehrern in einem namentlich genannten Bezirk in Berlin. In diesem Zusammenhang geht es auch um Informationen zur behördlichen Anordnung von Quarantäne-Maßnahmen. In der geschwärzten Passage geht es zudem um die aktuelle Situation in einem namentlich genannten Bundesland. Hier werden insbesondere Informationen zur Isolierung von Personen in Krankenhäusern genannt. Konkret geht es um die RKI-internen Abstimmungsergebnisse zu diesen Aspekten. Ebenfalls betroffen ist der Austausch mit einer namentlich genannten Behörde eines anderen Bundesland. So ist die Rede davon, dass das RKI zu dieser Behörde in einem „engen Kontakt“ stehe. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 betrifft Informationen zur Praktikabilität bestimmter Risikogebietsdefinitionen des RKI. Insbesondere geht es um den RKI-internen Abstimmungsprozess hierzu. Es wird erwähnt, welche Aspekte bei der noch folgenden Diskussion mitberücksichtigt werden sollen. Zudem geht es um das Ergebnis der bisherigen Abstimmung mit einem namentlich

genannten Bundesministerium. Erwähnt wird, dass dieses Ministerium sich nach einer bestimmten Vorgehensweise erkundigt habe und um eine „Vorwarnung“ gebeten habe, sofern eine bestimmte behördliche Entscheidung getroffen werde. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 4 und 5 betreffen Informationen zu aktuellen Aktivitäten und Maßnahmen in Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Testungen in Betrieben sowie die Rolle der Betriebsärzte. Zudem geht es um verschiedene Dokumente zu Verfahren von Einreisenden in die Bundesrepublik Deutschland. Schließlich geht es um die Öffentlichkeitskommunikation mit Blick auf die Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes. Die geschwärzte Passage listet Einzelheiten zur behördenübergreifenden Kommunikation auf. Namentlich genannt werden zwei Bundesoberbehörden, mit denen hierzu eine Abstimmung stattgefunden hat. Zudem geht es um die Kommunikation mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Schließlich enthält die geschwärzte Passage auch Informationen zur RKI-internen Abstimmung zum Umgang mit Reiserückkehrern. Insbesondere wird erwähnt, dass es bezüglich einer bestimmten Vorgehensweise noch keine Einigung gebe. Genannt wird daher ein konkreter Vorschlag, wie hierzu weiter verfahren werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 4 unter TOP 5 (letzter Bulletpoint) enthält Informationen zur Bürgeraktivität des Robert Koch-Institut, insbesondere mit Blick auf mögliche gemeinsame Aktionen mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage gibt Einzelheiten zum aktuellen Stand der behördenübergreifenden Abstimmung zu diesem Themenaspekt wieder. Insbesondere geht es darum, ob eine bestimmte Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit des RKI denkbar wäre. Konkret erwähnt werden zudem die weiteren Handlungsschritte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) enthält Informationen zur aktuellen Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zum weiteren Umgang in diesem Land, insbesondere mit Blick auf die Bewältigung der Corona-Pandemie. In diesem Zusammenhang geht es auch um eine mögliche Hilfsmission einer internationalen Sonderorganisation. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, welche

Personen daran möglicherweise teilnehmen sollen. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess. Es geht in der geschwärzten Passage um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 betreffen Informationen zum Transport und Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Situationen an Flughäfen. In der geschwärzten Passage geht es um den Umgang mit Reiserückkehrern. Konkret geht es um die RKI-interne Abstimmung zu verschiedenen Themen, insbesondere mit Blick auf die Erstellung eines Arbeitspapiers. Zudem geht es um den Austausch mit Behörden zweier namentlich genannter Bundesländer. Die geschwärzte Passage gibt die aktuelle Situation der jeweiligen Landesbehörden wieder und erwähnt, welche Haltung das RKI hierzu vertritt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördenübergreifenden Abstimmung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers

hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Virologe), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **XXXIII. Agenda vom 12. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 betreffen Informationen über eine namentlich genannte Botschaft, insbesondere mit Blick auf die Situation in Laboren. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat, um dessen Botschaft es hier geht. Eine Veröffentlichung der entsprechenden Informationen hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat zur Folge. Ferner handelt es sich bei den Informationen der Bundesrepublik Deutschland zur ausländischen Botschaft um brisante und vertrauliche Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 oben und unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## XXXIV. Protokoll vom 12. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung unter TOP 1) betreffen Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es darum, dass das RKI über eine namentlich genannte Stelle bestimmte Informationen von der Botschaft des betroffenen Staates erhalten hat. Zudem geht es um die Frage, ob die Möglichkeit besteht, weiterhin solche Informationen auf entsprechenden Informationskanälen zu erhalten. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zu möglichen Informationszugängen zu dem betroffenen Staat. Erwähnt wird auch das weitere Vorgehen im Rahmen des Informationsaustauschs mit dem betroffenen Staat. Erwähnt wird hier ein namentlich genanntes Bundesministerium, das insoweit involviert werden muss. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat. Es geht hier um Einzelheiten zum Informationsaustausch zwischen beiden Staaten. Zudem geht es um vertrauliche Informationen der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf die Möglichkeiten einer Kommunikation mit dem betroffenen ausländischen Staat. Diese Informationen sind öffentlich nicht bekannt. Es würde zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat führen, wenn diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden. Dies würde die Rolle der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Komplex schwächen, da öffentlich bekannt wäre, welche Informationskanäle der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung unter TOP 5) betreffen Informationen zu der Botschaft eines namentlich genannten ausländischen Staates. Erwähnt wird, wie mit diesen Informationen RKI-intern umgegangen wurde und wo sich diese Informationen gegenwärtig befinden. Die geschwärzte Passage betrifft damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Informationen über die Botschaft eines ausländischen Staates sind vertraulich und dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Andernfalls hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Dieser würde es sehr wahrscheinlich als Affront auffassen, wenn in der Öffentlichkeit Informationen über eine seiner Botschaften bekannt wäre.



## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Im Protokoll auf Seite 1 oben und auf Seite 7 unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) betreffen Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum RKI-internen Abstimmungsprozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Ausgestaltung der Internetseite des RKI auf Englisch, insbesondere mit Blick auf eine Veröffentlichung des Lageberichts. Die geschwärzte Passage gibt den aktuellen Stand der RKI-internen Abstimmung zu diesem Aspekt wieder. Betroffen ist damit der behördeninterne Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 betreffen Informationen zur sogenannten Mortalitätssurveillance, insbesondere mit Blick auf die Beobachtung der Übersterblichkeit im Zusammenhang mit dem Corona-Virus. Konkret geht es um den Austausch hierzu mit zwei namentlich genannten Bundesministerien. Konkret erwähnt werden die weiteren kommunikativen Abstimmungsmaßnahmen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 (erste Schwärzung unter TOP 9) betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf Einreisende. Konkret geht es darum, wie mit Einreisenden umgegangen werden soll, insbesondere mit Blick auf eine mögliche häusliche Isolierung. Erwähnt wird, dass eine Einigung sich abzeichne, nur noch die Zustimmung von Behörden zweier namentlich genannter Bundesländer ausstehen würde. Zudem geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu einem RKI-Papier mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Die geschwärzte Passage erwähnt ausdrücklich, welche Auffassung das Bundesministerium zu diesem Papier vertritt und wie das weitere Vorgehen in diesem Zusammenhang ausgestaltet werden soll. Betroffen ist damit der geschützte

behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 (letzte Schwärzung unter Top 9) betreffen Informationen zur aktuellen Sitzung in einer namentlich genannten Stadt eines ausländischen Staates. Konkret geht es darum, wie viele deutsche Staatsangehörige sich dort gegenwärtig aufhalten und ob es Anfragen zu möglichen Rückführungen dieser Personen gibt. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu diesem Aspekt. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem

Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung unter TOP 5 (Mitarbeiter eines Bundesministeriums)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 6, erste Schwärzung unter TOP 6 (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 (Virologe)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 11, erste Schwärzung unter TOP 11 (Virologe)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 11, zweite Schwärzung unter TOP 11 (Mitarbeiterin des RKI)

## **XXXV. Agenda vom 13. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 11 betrifft Informationen zur Teilnahme von Mitarbeitern des RKI an einer Kontaktaufnahme mit einem namentlich genannten ausländischen Staat. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Es handelt sich bei den betroffenen Informationen um vertrauliche Informationen, da öffentlich nicht bekannt ist, wie ein entsprechender Informationsaustausch zwischen dem RKI und dem betroffenen Staat erfolgte. Würde diese Information an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um die konkrete Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## XXXVI. Protokoll vom 13. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um die Bewertung des Krankheitsschweregrades. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen über den Informationsaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat. Insbesondere geht es um die Möglichkeit eines weiteren kommunikativen Austausches, insbesondere auch unter Einbindung der Botschaft des betroffenen Staates. Zudem enthält die geschwärzte Passage die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zum aktuellen Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Die Einschätzung enthält ebenfalls einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf die Aufrechterhaltung des zukünftigen Informationsaustausches. Die Informationen haben damit höchste außenpolitische Brisanz, da sie das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat betreffen. Es handelt sich um vertrauliche und nicht öffentlich bekannte Informationen. Ein Bekanntwerden dieser Informationen hätte höchstwahrscheinlich zur Folge, dass es zu schwerwiegenden Spannungen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat kommen würde. Es hätte schwerwiegende Auswirkungen für die außenpolitische Position der Bundesrepublik Deutschland, wenn öffentlich bekannt würde, wie die Bundesrepublik Deutschland das Verhältnis zu dem betroffenen Staat einschätzt und wie die Bundesrepublik Deutschland sich einen weiteren Informationsaustausch mit dem betroffenen Staat vorstellt. Diese Informationen dürfen daher nicht an die Öffentlichkeit gelangen.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zu Risikogebieten in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es um die Frage einer möglichen Erweiterung eines Risikogebiets sowie um mögliche internationale Maßnahmen. Die geschwärzte Passage betrifft damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen

Staat. Die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu Risikogebieten erfolgte vertraulich und darf daher nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Eine Veröffentlichung dieser Informationen würde die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat beschädigen.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls (unter dem Abschnitt „Bundeswehr“) betreffen Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und den Behörden eines namentlich genannten ausländischen Staates, insbesondere mit Blick auf die Situation auf einem Kreuzfahrtschiff. Es geht um eine vertrauliche Kommunikation mit Blick auf die aktuelle Lage auf dem Kreuzfahrtschiff sowie auf weitere zu treffende Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Die Schwärzungen betreffen damit den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat geht. Eine Veröffentlichung dieser Information hätte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen beiden Ländern.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zu Verdachtsfällen in einem namentlich genannten europäischen Staat. Insbesondere geht es darum, wie viele Deutsche mit bestimmten Symptomen in ein Krankenhaus in dem betroffenen Staat eingeliefert wurden. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen. Das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat wäre nachhaltig beeinträchtigt, wenn öffentlich bekannt würde, über welche Informationen die Bundesrepublik Deutschland zum damaligen Zeitpunkt verfügte, insbesondere mit Blick auf die damaligen Verdachtsfälle in dem jeweiligen Land. Diese Informationen sind nicht öffentlich bekannt und unterliegen damit aus diplomatischen Gründen der Vertraulichkeit.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 oben und Seite 7 unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Einschätzung eines namentlich genannten Bundesministeriums zu Risikogebieten in einem ausländischen Staat sowie zur Verhängung von Ausgangssperren für die dortigen Bewohner. Die

geschwärzte Passage gibt das Ergebnis des Abstimmungsprozesses zwischen dem RKI und dem betroffenen Bundesministeriums im Detail wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung zum Umgang mit Messe- bzw. anderen Massenveranstaltungen. Konkret geht es in der geschwärzten Passage um den Austausch zwischen dem RKI und den Behörden anderer Bundesländer mit Blick auf das Meldeverfahren zum Corona-Virus. Konkret erwähnt wird eine Anfrage einer namentlich genannten Bundesoberbehörde in diesem Zusammenhang. Erwähnt werden auch die weiteren Handlungsschritte. Erwähnt wird unter anderem, welche Behörde einen Vorschlag für eine weitere Vorgehensweise entwickelt hat und wie hiermit umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Abfrage zu Testungen. Konkret geht es um den RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema. In diesem Zusammenhang wird eine Frage aufgeworfen, zu der es weiteren Abstimmungsbedarf gibt. Betroffen ist damit der behördeninterne Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 (erster Bulletpoint) betreffen Informationen zum klinischen Management, insbesondere mit Blick auf das Entlassungsmanagement. Insbesondere geht es um die Kriterien für eine Entlassung sowie die entsprechende Umsetzung. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zum RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema. Erwähnt werden insbesondere verschiedene Verantwortlichkeiten sowie ein Vorschlag für eine weitere Vorgehensweise. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördeninternen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 betreffen Informationen zur Teilnahme von RKI-Experten an Einsätzen in einem namentlich genannten ausländischen Staat, insbesondere mit Blick auf die Mission einer internationalen Sonderorganisation. Konkret geht es um die Abstimmung mit der internationalen Sonderorganisation. Ebenfalls erwähnt werden Einzelheiten zum Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Zudem gibt die geschwärzte Passage den RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema

preis. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 (zweite und dritte Schwärzung unter TOP 7) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Virologe), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen

der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **XXXVII. Agenda vom 14. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 betrifft Informationen zu einem geplanten Treffen mit der Botschaft eines namentlich genannten ausländischen Staates im RKI. Diese Informationen haben eine hohe diplomatische Relevanz und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, es würde das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat nachhaltig schädigen, wenn derartige Informationen zum Informationsaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Botschaft des entsprechenden Staates öffentlich bekannt würden.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um die konkrete Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7/8 betreffen Informationen zum klinischen Management, insbesondere zum Entlassungsmanagement sowie zu verschiedenen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um die Testergebnisse in einem namentlich genannten Mittelzentrum in Rheinland-Pfalz sowie um mögliche Handzettel für Reiserückkehrer aus China. Die geschwärzte Passage legt den RKI-internen Abstimmungsprozess zum Thema klinisches Management offen und enthält zudem Informationen zum Abstimmungsprozess mit den Behörden aus namentlich genannten Bundesländern zu möglichen weiteren Infektionsschutzmaßnahmen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.



## XXXVIII. Protokoll vom 14. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (ganz oben auf der Seite) betreffen Informationen zu einem Corona-Ausbruch bei einer Veranstaltung in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Hieran anknüpfend geht es um die Frage, ob der betroffene Staat als Risikogebiet angeführt werden sollte. Die geschwärzten Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Konkret geht es um die Möglichkeit, den betroffenen Staat aufgrund der Vorfälle während einer Veranstaltung als Risikogebiet einzustufen. Diese Informationen sind außenpolitisch brisant und bisher nicht öffentlich bekannt. Der betroffene Staat könnte es als Affront auffassen, wenn öffentlich bekannt würde, über welche Informationen die Bundesrepublik Deutschland zu diesem Thema verfügt. Es ist wahrscheinlich, dass ein Bekanntwerden dieser Informationen zu nachteiligen Folgen für die internationale Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat führen würde.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 betreffen Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um verschiedene Forschungsthemen und zukünftige Kooperationen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, auf welchem Wege der Kontakt zur Botschaft des Landes entstanden ist. Zudem geht es um weitere Abstimmungen zwischen dem RKI und der Botschaft des betroffenen Landes. In diesem Zusammenhang wird auch der hierzu erfolgte Abstimmungsprozess zwischen zwei namentlich genannten Bundesministerien und dem RKI erwähnt. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zu Zusagen der Botschaft, insbesondere mit Blick auf die weitere Zusammenarbeit. Die geschwärzten Informationen betreffen damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Es geht um einen vertraulichen Austausch zwischen beiden Staaten. Vor diesem Hintergrund wird der betroffene Staat sehr wahrscheinlich erwarten, dass diese Informationen vertraulich bleiben. Es ist wahrscheinlich, dass er als Affront auffassen würde, sofern die Bundesrepublik Deutschland diese Informationen veröffentlichen würde. Dies hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 6 unter TOP 12 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Ausweitung der Risikogebiete in verschiedenen namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten europäischen Behörde zu diesem Aspekt. Erwähnt wird zudem eine bereits erfolgte Abstimmung mit einer internationalen Sonderorganisation. Zudem geht es in der geschwärzten Passage um die RKI-interne Abstimmung zu verschiedenen Aspekten in diesem Zusammenhang, insbesondere mit Blick auf die weitere Abstimmung mit verschiedenen internationalen Stellen in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (unter der Überschrift „National“) betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Fallzahlen in verschiedenen namentlich genannten Bundesländern. Konkret geht es um den RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen über den Abstimmungsprozess mit Behörden aus den betroffenen Bundesländern. Damit geht es hier um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur behördenübergreifenden Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Veröffentlichung einer Pressemitteilung zum Thema Schutz vor Atemwegsinfektionen. Die geschwärzte Passage gibt den aktuellen Stand der Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zum Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf die weitere Kommunikation. In der geschwärzten Passage wird insbesondere erwähnt, wie diesbezüglich mit einem namentlich

genannten Bundesministerium kommuniziert werden soll. Betroffen ist damit die geschützte Behördenkommunikation, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zu einem Dokument zum Verhalten bei Veranstaltungen. Konkret geht es darum, dass sich die Behörden eines namentlich genannten Bundeslandes beim RKI nach diesem Dokument erkundigen und wie die weitere Behördenkommunikation in diesem Zusammenhang ausgestaltet werden sollte. In diesem Zusammenhang wird die mögliche Einbindung einer namentlich genannten Bundesoberbehörde angesprochen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zur biologischen Surveillance, insbesondere mit Blick auf die Situation in einem namentlich genannten Bundesland. Konkret geht es um den Austausch mit Behörden dieses Bundeslandes zu diesem Thema. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum weiteren behördlichen Abstimmungsprozess. Es wird erwähnt, welche Mitarbeiter des RKI sich mit einer namentlich genannten Behörde des betroffenen Bundeslandes austauschen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 betreffen Informationen zum klinischen Management bzw. Entlassungsmanagement, insbesondere mit Blick auf Therapien. Konkret geht es um experimentellen Studien zu namentlich genannten Medikamenten. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass ein bestimmtes Medikament bereits bei zwei Patienten in einem namentlich genannten Bundesland eingesetzt wird. Die geschwärzte Passage gibt den aktuellen Stand des behördenübergreifenden Abstimmungsprozesses zu diesem Thema preis. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 8 betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf Maßnahmen der häuslichen Quarantäne. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Behörde eines Bundeslandes. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf die weitere Abstimmung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 betreffen Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf das sogenannte Entry-Screening. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Abstimmungsprozess mit der Behörde einer namentlich genannten deutschen Stadt. Konkret geht es um den aktuellen Stand der behördlichen Abstimmung zum Entry-Screening. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung unter TOP 1
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 6, erste Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 6, zweite Schwärzung unter TOP 6

## XXXIX. Agenda vom 17. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 betreffen Informationen mit Blick auf die Behördenabstimmung zu verschiedenen namentlich genannten ausländischen Staaten. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten. Es hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten, sofern die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda ist auf Seite 1 die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 enthält Informationen zur Corona-Lage in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die aktuellen Fallzahlen sowie die Schwere der Krankheitsverläufe. Erwähnung findet ebenfalls die Situation von Passagieren eines namentlich genannten Kreuzfahrtschiffes. Hierzu wird eine Empfehlung des RKI zum weiteren Vorgehen erwähnt. Zudem geht es um weitere RKI-interne Abstimmungsprozesse zu diesem Thema. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 betreffen Informationen zur Behördenkommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung des RKI mit der Presse zu Vorfällen auf einem Kreuzfahrtschiff sowie die Abstimmung des RKI mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zur Gestaltung eines Handzettels. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## XL. Protokoll vom 17. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur Situation eines vor der Küste namentlich genannten ausländischen Staates liegenden Kreuzfahrtschiffes. Konkret geht es darum, welches Verhalten den Passagieren durch die Behörden der namentlich genannten ausländischen Staates erlaubt ist. Ebenfalls enthalten die geschwärzten Passagen Informationen dazu, welche Angaben die dortigen Behörden zu den erforderlichen Quarantäne-Maßnahmen gemacht haben. Schließlich wird erwähnt, dass eine Rückholung der Passagiere möglicherweise in Zusammenarbeit mit einem namentlich genannten anderen ausländischen Staat erfolgen könnte. Die Schwärzungen betreffen damit vertrauliche diplomatische Informationen. Sie betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden namentlich genannten Staaten. Die Informationen sind bisher nicht öffentlich bekannt. Es liegt daher auf der Hand, dass ein Bekanntwerden dieser Informationen zu Spannungen der internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden Staaten führen würden.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Situation auf einem Kreuzfahrtschiff, das vor der Küste zweier namentlich genannter Staaten liegt. Insbesondere geht es darum, dass einige Passagiere das Schiff verlassen haben und sich nunmehr in einem namentlich genannten ausländischen Staat aufhalten. Zudem wird erwähnt, dass sich verschiedene Personen auf namentlich genannte Orte in verschiedenen ausländischen Ländern verteilt haben und sich dort gegenwärtig noch befinden. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit der dortigen deutschen Botschaft zur möglichen Rückholung dieser Personen angesprochen. Die geschwärzten Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und den namentlich genannten Staaten. Die begehrten Informationen sind bisher nicht öffentlich bekannt, sondern wurden aufgrund der außenpolitischen Brisanz geheim gehalten. Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten führen würde.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum Austausch zwischen dem RKI mit einem Zusammenschluss verschiedener Staaten im Bereich der Gesundheitssicherung. Konkret geht es um die Definition eines bestimmten Begriffs. Betroffen ist damit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da ein Bekanntwerden dieser Informationen Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben könnte. Der Austausch zwischen dem RKI und dem Zusammenschluss der verschiedenen Länder erfolgt auf vertraulicher Basis. Derartige Informationen sind nicht für eine Veröffentlichung bestimmt.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 10 (der erste Bulletpoint unter der Überschrift „Internationales“) enthält Informationen zu einem Projekt in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Das Projekt betrifft die Stärkung von Laborkapazitäten sowie die Kontaktpersonennachverfolgung. Konkret erwähnt wird, welche weiteren Abstimmungsprozesse hierzu zu welchem Zeitpunkt stattfinden. Die begehrten Informationen betreffen den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da eine Veröffentlichung gewichtige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat hätten. Bisher ist nicht bekannt, dass es ein derartiges Projekt der Bundesrepublik Deutschland in den betroffenen Staat gegeben hat. Der Information kommt damit eine erhebliche diplomatische Brisanz zu, weshalb eine Veröffentlichung dieser Informationen nicht in Betracht kommt. Der betroffene Staat geht davon aus, dass diese Informationen weiter geheim gehalten werden und würde sich jedenfalls irritiert darüber zeigen, wenn er aus der Öffentlichkeit über dieses Projekt erfahren würde. Dies hätte sehr wahrscheinlich gewichtige Auswirkungen auf die weitere diplomatische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 10 (Seite 5 unten und Seite 6 oben) betreffen Informationen zu einem geplanten Austausch mit der Botschaft eines namentlich genannten ausländischen Staates. Insbesondere geht es um konkrete Projektvorträge, die in einer Liste ergänzt werden sollen. Zudem geht es um die Frage, wer an der Mission einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation in einen bestimmten namentlich genannten ausländischen

Staat teilnimmt. Diese Informationen berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Es geht um den vertraulichen Informationsaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Informationen hierüber sind bisher nicht öffentlich bekannt. Es ist daher wahrscheinlich, dass der betroffene Staat es als Affront auffassen würde, sofern er aus der Öffentlichkeit hierüber erfahren würde.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 betreffen Informationen zur Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret berichtet wird über die dortige Gesundheitsministerin und deren politische Zukunft. Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu den Gründen für ein bestimmtes Verhalten der dortigen Gesundheitsministerin. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zu einer offiziellen Sprachregelung der Bundesrepublik Deutschland zum weiteren Umgang mit dem betroffenen Staat, insbesondere mit Blick auf den Aufbau von Testkapazitäten. Die begehrten Informationen sind von höchster außenpolitischer Brisanz. Es geht um vertrauliche Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur politischen Situation in dem betroffenen Staat. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, würde der betroffene Staat dies sehr wahrscheinlich als Affront auffassen, was gewichtige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat hätte.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 6 unter TOP 12 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die geschwärzte Passage auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthält Informationen zur RKI-internen Abstimmung zum Umgang mit Reiserückkehrern. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen über den Austausch des RKI mit einer namentlich genannten Fluggesellschaft zum weiteren Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick



auf die Anzahl hospitalisierter Patienten. Konkret wird erwähnt, wie viele Patienten noch hospitalisiert sind und wie viele bereits entlassen wurden. Die geschwärzte Passage legt den behördenübergreifenden Abstimmungsprozess zu diesem Thema offen. Insbesondere geht es um die konkrete Art und Weise der Kontaktaufnahme mit den Behörden eines Bundeslandes. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 8 betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf die Verfügbarkeit eines Mund-Nasen-Schutzes sowie mögliche Lieferquellen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema preis. Zudem geht es um den Austausch hierzu mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzte Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person

eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **XLI. Agenda vom 18. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 betreffen Informationen zur Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie dem Büro einer Organisation der Entwicklungszusammenarbeit in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es um Labordiagnostik. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem namentlich genannten ausländischen Staat. Würden die betroffenen Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 betreffen Informationen zu einer politischen Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf einen namentlich genannten ausländischen Staat. Diesen Informationen kommt eine erhebliche außenpolitische Brisanz zu. Sie betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Würden diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 betreffen Informationen zur Behördenkommunikation, insbesondere mit Blick auf die Einführung neuer FAQ sowie die Aktualisierungen bestimmter Dokumente. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 10 betreffen Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Corona-Lage auf verschiedenen Kreuzfahrtschiffen. Die geschwärzten Passagen geben den aktuellen Abstimmungsprozess des RKI wieder, insbesondere mit Blick auf den Austausch mit den zuständigen Gesundheitsbehörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **XLII. Protokoll vom 18. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 betreffen Informationen zu Publikationen aus einem namentlich genannten ausländischen Staat. Zudem geht es um einen möglichen Unterstützungseinsatz in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang auch, dass ein entsprechendes Vorgehen auch in zwei namentlich genannten weiteren ausländischen Staaten ins Auge gefasst werden könnte. Es geht bei den geschwärzten Informationen damit um das diplomatische Vertrauensverhältnis

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den namentlich genannten Staaten. Die geschwärzten Informationen haben eine hohe außenpolitische Brisanz, da es um bisher in der Öffentlichkeit nicht genannte Informationen geht. Es hätte sehr wahrscheinlich gravierende Folgen auf die internationale Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Staaten, sollten die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. In diesem Fall wäre bekannt, in welchen Ländern die Bundesrepublik Deutschland Unterstützungseinsätze durchführte und aus welchen Ländern Publikationen verwendet wurden.

- Die geschwärzte Information auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 betrifft die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur politischen Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Erwähnt wird insbesondere eine Kontroverse hierzu zwischen verschiedenen namentlich genannten Bundesministerien. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen eines namentlich genannten Bundesministeriums zu einer diplomatischen Vertretung in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten ausländischen Staaten. Es handelt es sich um brisante diplomatische Informationen, deren Veröffentlichung sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Ländern zur Folge hätte.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 und Seite 9 unter TOP 13 des Protokolls ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation auf verschiedenen namentlich genannten Kreuzfahrtschiffen, insbesondere mit Blick auf die dortigen Infektionszahlen. Die geschwärzte Passage gibt den gegenwärtigen RKI-internen Abstimmungsstand zu diesem Thema wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Lage in verschiedenen Krankenhäusern. Zudem geht es um eine mögliche Publikation über die Infektionskette in

einem namentlich genannten Bundesland. Die geschwärzte Passage gibt den aktuellen Abstimmungsstand des RKI zu diesen Themen wieder. Konkret genannt werden weitere Abstimmungsmaßnahmen, in die das RKI involviert werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) betreffen Informationen zu einer Krisenstabssitzung mit einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf die Rückführung deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland sowie Quarantäne-Bestimmungen. Konkret geht es um die Wiedergabe des aktuellen Abstimmungsprozesses zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage legt im Einzelnen dar, wie der Abstimmungsprozess hierzu bisher verlaufen ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit Blick auf den Abstimmungsprozess zu neuen FAQ, insbesondere mit Blick auf die Situation auf einem Kreuzfahrtschiff sowie die Situation für die schwangeren Personen. Die geschwärzten Passage legt den gegenwärtigen Stand des Abstimmungsprozesses offen und gibt an, welche weiteren Maßnahmen hierzu noch getroffen werden müssen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Mund-Nase-Schutz. Konkret geht es um den Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Erwähnt wird auch, wie der weitere Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium ausgestaltet werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 betreffen Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Situation auf Kreuzfahrtschiffen. Konkret geht es darum, wie viele positiv getestete Passagiere noch an Bord sind und wie die Symptome verlaufen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand zu diesem Thema wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 betreffen Informationen zur Rückführung deutscher Staatsangehöriger von im Ausland befindlichen Kreuzfahrtschiffen. Zudem geht es um Maßnahmen an Flughäfen, insbesondere mit Blick auf die Verteilung von Informationspapieren an Flughäfen. Betroffen ist damit der RKI-interne Abstimmungsprozess zu den entsprechenden Themen. Es geht um die Art und Weise der Entscheidungsfindung, weswegen der behördliche Beratungsprozess betroffen ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 2
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, letzte Schwärzung unter TOP 8
- Die auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 (erste Schwärzung unter TOP 11) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die

nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **XLIII. Agenda vom 19. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 enthalten Informationen zum Inhalt einer Abstimmung mit einem Zusammenschluss verschiedener Staaten im Bereich der Gesundheitssicherung. Betroffen ist damit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da ein Bekanntwerden dieser Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben könnte.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die geschwärzte Passage auf Seite 1 unter Top der Agenda enthält Informationen zur Rückführung von Passagieren eines namentlich genannten Kreuzfahrtschiffes sowie zur Situation auf einem anderen namentlich genannten Kreuzfahrtschiff. Die geschwärzte Passage offenbart den RKI-internen Abstimmungsstand. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 9, erste Schwärzung unter TOP 9 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 9, letzte Schwärzung unter TOP 9 (Mitarbeiter des RKI)

### XLIV. Protokoll vom 19. Februar 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einem Empfehlungspapier aus einem namentlich genannten ausländischen Staat, insbesondere zu verschiedenen Kategorisierungen und zu Krankenhaus-Entlassungskriterien. Ausdrücklich erwähnt wird in der geschwärzten Passage, wie das RKI mit diesem Papier umgeht. Die geschwärzte Passage enthält damit außenpolitisch brisante Informationen. Die Existenz des Empfehlungspapiers ist



bisher nicht öffentlich bekannt. Der in der geschwärzten Passage namentlich erwähnte Staat hat dieses Papier der Bundesrepublik Deutschland auf vertraulicher Grundlage übermittelt. Sollten Informationen zu diesem Papier an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll ist auf Seite 1 und auf Seite 8 unter TOP 13 die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (unter der Überschrift „National“, erster Bulletpoint) enthalten Informationen zu Corona-Fällen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf Entlassungen aus dem Krankenhaus sowie den klinischen Verlauf der Krankheit. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand zu diesen Themen wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Rückführung deutscher Staatsangehöriger aus einer namentlich genannten Stadt eines ausländischen Staates. Konkret geht es um die Abstimmung hierzu mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Arbeit des Krisenstabs eines namentlich genannten Bundesministeriums. Konkret geht es um die Abholung von deutschen Staatsangehörigen aus dem Ausland. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter der Überschrift „Bundeswehr“ betreffen Informationen zur Abholung deutscher Staatsangehöriger von einem namentlich genannten Kreuzfahrtschiff. Zudem geht es um die aktuelle Situation auf einem anderen namentlich genannten Kreuzfahrtschiff. Die geschwärzten Informationen geben den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der

geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zu einer Telefonkonferenz unter Beteiligung des Zusammenschlusses von mehreren Staaten im Bereich der Gesundheitssicherung. Konkret geht es darum, welche fachlichen Themen besprochen worden, insbesondere mit Blick auf die Themen Risikogebiete und Übertragungsfälle. Zudem geht es um das weitere Vorgehen, insbesondere mit Blick auf weitere Zusammenkünfte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zum ressourcenschonenden Einsatz von Masken, insbesondere mit Blick auf eine bestimmte Veröffentlichung. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium hierzu. Konkret geht es darum, wie der weitere Abstimmungsprozess mit dem namentlich genannten Bundesministerium hierzu ausgestaltet werden soll und welche Erwartungshaltung das RKI insoweit hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 betreffen Informationen zum klinischen Management, insbesondere zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um ein mögliches klinisches Bild aller deutschen Fälle. Erwähnt wird ebenfalls, ob eine Zusammenstellung von Informationen möglich ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zu Daten für eine Studie zu repatriierten von EU/EEA-Bürgern aus Wuhan. Konkret geht es um die Art und Weise der Daten sowie um datenschutzrechtliche Fragen. Ebenfalls erwähnt wird, ob bestimmte Informationen geteilt werden können. Die geschwärzte Passage enthält zudem weitere Vorgaben zur behördeninternen Abstimmung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 (erste Schwärzung unter TOP 10) betreffen Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf Kreuzfahrtschiffe. Konkret geht es um die Situation auf einem namentlich genannten Kreuzfahrtschiff. In der geschwärzten Passage wird erwähnt, dass ein Lagebericht von einem namentlich genannten

ausländischen Staat erhalten wurde. Zudem enthält die geschwärzte Passage die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Lagebericht. Betroffen ist damit der behördliche Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 10 (Seite 6 unten und Seite 7 oben) betreffen Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Situation auf einem namentlich genannten Kreuzfahrtschiff. Konkret geht es um die mögliche Abreise von Passagieren sowie von der Rederei bereits getroffene Maßnahmen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 (am Ende der Seite) enthalten Informationen zu Maßnahmen an Flughäfen, insbesondere mit Blick auf Reiserückkehrer. Im geschwärzten Text werden konkret Maßnahmen erwähnt, die ein namentlich genanntes Bundesministerium in diesem Zusammenhang getroffen hat. Die geschwärzte Passage offenbart damit den behördenübergreifenden Abstimmungsprozess. Es geht um die Art und Weise der Entscheidungsfindung.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im

protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 9, dritte Schwärzung auf dieser Seite
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 10, zweite Schwärzung auf dieser Seite
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 9, zweite Schwärzung unter TOP 9 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 9, vorletzte und letzte Schwärzung unter TOP 9 (Mitarbeiter des RKI)

## **XLV. Agenda vom 20. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 unter TOP 10 erwähnen namentlich einen ausländischen Staat. Die bloße namentliche Nennung dieses ausländischen Staats tangiert bereits das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Aufgrund der angespannten diplomatischen Beziehungen zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat ist es naheliegend, dass bereits die Nennung des Namens des betroffenen Staates zu diplomatischen Spannungen führen könnte.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 betreffen Informationen zu verschiedenen namentlich genannten Kreuzfahrtschiffen, insbesondere mit Blick auf mögliche Evakuierungsflüge. Zudem geht es um eine Rückholaktion aus einer namentlich genannten Stadt eines ausländischen Staates. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 bis 9 betreffen Informationen zum klinischen Management, insbesondere zum Entlassungsmanagement, Maßnahmen zum Infektionsschutz sowie zur Surveillance. Insbesondere geht es um die Entsendung von Personen an ein Krankenhaus in München, um eine Meldepflicht sowie die Erhebung von Informationen zu Kontaktpersonen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## XLVI. Protokoll vom 20. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) betreffen Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um nähere Informationen zu zwei

Todesfällen. Erwähnt wird zudem, welche Maßnahmen der dortige Vize-Gesundheitsminister bereits ergriffen hat und ob Unterstützungsmaßnahmen bei einer internationalen Sonderorganisation angefragt wurden. Der geschwärzten Passage kommt damit erhebliche außenpolitische Brisanz zu. Es handelt sich um Informationen, die bisher nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind. Der betroffene Staat könnte es als Affront auffassen, wenn er Kenntnis darüber erhält, dass diese Informationen veröffentlicht würden.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 betreffen Informationen zum klinischen Management, zu Laboren sowie zum Infektionsmanagement in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es darum, wie das RKI den betroffenen Staat unterstützen könnte. Diese Informationen sind von außenpolitischer Brisanz, da sie öffentlich bisher nicht bekannt sind. Sie berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Würden diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich gewichtige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 7 unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf die Situation auf einem namentlich genannten Kreuzfahrtschiff. Konkret geht es um die dortigen Fallzahlen sowie die Todesfälle. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) betreffen Informationen zu international getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere mit Blick auf die Situation auf zwei namentlich genannten Kreuzfahrtschiffen. Die geschwärzten Passagen enthalten detaillierte Informationen zum Abstimmungsprozess mit mehreren

namentlich genannten Bundesministerien und Behörden der Bundesländer. Der Abstimmungsprozess wird im Einzelnen nachgezeichnet. Insbesondere wird erwähnt, welche Maßnahmen die Bundesministerien favorisieren und wie die Haltung des RKI dazu ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) betreffen Informationen zu einer sogenannten falsch-positiven Testung einer Kreuzfahrtpassagierin. Zudem geht es um die Rückführung von deutschen Staatsangehörigen aus einer namentlich genannten ausländischen Stadt. Konkret erwähnt werden zudem weitere Abstimmungsmaßnahmen mit einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation zur falsch-positiven Testung. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess zu verschiedenen Themen. Die geschwärzten Passagen offenbaren die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) betreffen Informationen zur Qualität von PCR-Tests, insbesondere mit Blick auf die Situation in einem anderen Bundesland. Die geschwärzte Passage legt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Landesbehörde offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 betrifft Informationen zum klinischen Management, insbesondere mit Blick auf das Entlassungsmanagement. Konkret geht es um die Erfassung von klinischen Daten. In diesem Zusammenhang geht es darum, ob eine Infektiologin in eine namentlich genannte Stadt entsandt wird, um bei der Erfassung von klinischen Daten zu unterstützen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf die Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung. Konkret geht es um die Möglichkeit einer gemeinsamen Vergabe. Ebenfalls erwähnt werden Themen der Bedarfsermittlung sowie Schätzungen zu möglichem Bedarf. Konkret wird erwähnt, welche weiteren Abstimmungsmaßnahmen zur Anmeldung der Bedarfe geplant sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 9 und 10 betreffen Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung sowie zum Transport und Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Situation auf mehreren namentlich genannten Kreuzfahrtschiffen. Konkret wird erwähnt, dass das RKI mehreren namentlich genannten Landesbehörden Unterstützung bei der Durchführung bestimmter namentlich bezeichneter Maßnahmen angeboten hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Virologe), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter**



**A.II.4.b))** kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **XLVII. Agenda vom 21. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 betreffen Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Corona-Fälle und die Schwere des Verlaufs. Zudem geht es um die Situation auf zwei namentlich genannten Kreuzfahrtschiffen. In diesem Zusammenhang geht es auch um die Rückführung von Deutschen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand zu diesen Themen wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## XLVIII. Protokoll vom 21. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf der Seite) betreffen Informationen zur Validierung von Informationen und Entwicklungen der Corona-Situation in zwei namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um weitere Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang getroffen werden müssen. Die geschwärzten Informationen sind von hoher außenpolitischer Relevanz, da es um die Art und Weise der Informationseinholung zu Themen geht, die ausländische Staaten betreffen. Wenn die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Die geschwärzten Informationen betreffen damit insgesamt das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden genannten Staaten.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf die Anpassung verschiedener Risikogebiete in zwei namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es darum, dass die Anpassung der Risikogebiete erneut validiert werden soll. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden betroffenen Staaten. Die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Anpassung von Risikogebieten unterliegt der diplomatischen Vertraulichkeit. Sollten derartige Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden Staaten.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 betreffen Informationen zur Unterstützung eines namentlich genannten ausländischen Staates durch das RKI, insbesondere mit Blick auf das klinische Management und Infektionsmanagement sowie Labore und Epidemiologie. Konkret genannt wird der aktuelle Stand des diesbezüglichen Abstimmungsprozesses. Zudem geht es darum, dass ein namentlich genanntes Bundesministerium über den Vorgang bereits informiert wurde. Erwähnt wird zusätzlich die weitere Vorgehensweise bei der Durchführung der möglichen Unterstützungsleistung, insbesondere mit Blick auf eine Einbindung eines namentlich genannten anderen Bundesministeriums. Diesen Informationen kommt eine hohe außenpolitische Brisanz zu, da es konkret darum geht, wie mögliche Unterstützungsleistungen an einen anderen Staat vorbereitet und durchgeführt werden. Diese Informationen unterliegen einer diplomatischen

Vertraulichkeit. Es ist wahrscheinlich, dass ein Bekanntwerden dieser Informationen zu schwerwiegenden Konsequenzen für die internationale Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat führen würde. Die Informationen berühren damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 6 unter TOP 11 die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zu aktuellen Fallzahlen auf einem namentlich genannten Kreuzfahrtschiff. Diese Informationen geben den RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der innerbehördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Situation auf zwei namentlich genannten Kreuzfahrtschiffen. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland sowie um verschiedene Informationsmaßnahmen in diesem Zusammenhang. Konkret erwähnt werden RKI-interne Abstimmungsprozesse. Zudem wird in der geschwärzten Passage der Abstimmungsprozess mit mehreren Landesbehörden offengelegt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 10 betreffen Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf Reiserückkehrer. Es geht um die Situation auf zwei namentlich genannten Kreuzfahrtschiffen. Die geschwärzten Passagen legen den RKI-internen Abstimmungsstand offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung unter TOP 1
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung unter TOP 5
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 5, zweite Schwärzung unter TOP 5
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 6, erste Schwärzung unter TOP 6 (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 6, zweite Schwärzung unter TOP 6 (Mitarbeiterin des RKI)

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen über die unternehmerische Tätigkeit eines deutschen Unternehmens, das Reagenzien für die medizinische Labordiagnostik herstellt. Konkret geht es darum, dass dieses Unternehmen einen bestimmten Test anbietet. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zur Art und Weise dieses Testes. Zudem wird beschrieben, wie dieser Test entwickelt wurde und wie die Anwendung funktioniert bzw. ob der Test funktioniert. Es handelt sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese Informationen sind bisher nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Das betroffene Unternehmen hat ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse. Es liegt auf der Hand, dass derartigen Informationen eine wettbewerbliche Relevanz zukommt, da diese den Konkurrenten dieses Unternehmens einen Vorsprung im Wettbewerb verschaffen könnten.

## XLIX. Agenda vom 24. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda ist auf Seite 1 die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 enthält Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf Reiserückkehrer aus Italien. Konkret geht es um Empfehlungen einer namentlich genannten Landesbehörde zum weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitskommunikation. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und 4 betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung und zur Kommunikation. Konkret geht es um einen Vorschlag einer namentlich genannten Person zur Anpassung einer Risikoeinschätzung in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem geht es um die Erstellung von FAQ zur "breiteren Testung". Damit geht es um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 10 betreffen Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Anfrage einer namentlich genannten Behörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **L. Protokoll vom 24. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Einstufung eines namentlich genannten ausländischen Staates als Risikogebiet. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass der betroffene Staat insoweit „sensibel“ sei. Daher könne eine Einstufung als Risikogebiet nur nach vorheriger Absprache mit einem namentlich genannten

Bundesministerium erfolgen. Zudem geht es darum, welche Regionen des betroffenen Landes als Risikogebiete eingeordnet werden könnten. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Insbesondere die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland, dass der betroffene Staat „sensibel“ sei, ist von höchster außenpolitischer Brisanz. Derartige Informationen dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, da es andernfalls zu schwerwiegenden diplomatischen Verwerfungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat kommen könnte.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Einordnung zweier namentlich genannter ausländischer Staaten als Risikogebiete. Konkret erwähnt wird, dass ein entsprechender Vorschlag an zwei namentlich genannte Bundesministerien erfolgen müsse. Zudem werden diejenigen Regionen in den beiden Ländern genannt, die für eine Risikogebietseinstufung in Frage kommen. Erwähnt wird zudem der weitere Abstimmungsprozess mit den beiden namentlich genannten Bundesministerien. Insoweit wird konkret erwähnt, an welches Ministerium welche Informationen weitergeleitet werden und wie die diesbezügliche Abstimmung erfolgt. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden Staaten. Der Frage, ob ein Staat bzw. welche Regionen dieses Staates als Risikogebiet eingeordnet werden, kommt eine hohe außenpolitische Brisanz zu. Derartige Informationen müssen vertraulich bleiben. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit geraten, wäre sehr wahrscheinlich anzunehmen, dass es zu schweren diplomatischen Verwerfungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten kommt.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf die Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es darum, dass zu einem konkret genannten Zeitpunkt eine Unterstützungsanfrage an eine namentlich genannte Sonderorganisation erfolgte. Hierzu soll es einen behördenübergreifenden Abstimmungsprozess geben, der im Rahmen der geschwärzten Passage vorskizziert wird. Konkret wird auch erwähnt, wer mögliche Unterstützungsleistungen in diesem Zusammenhang koordiniert. Die geschwärzte Passage ist von hoher außenpolitischer Brisanz. Die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland Unterstützungsmaßnahmen leistet und wenn ja an wen, unterliegt der diplomatischen Vertraulichkeit. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit geraten, wäre es sehr wahrscheinlich, dass es zu schwerwiegenden Spannungen in den diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat kommen würde.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 7 unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf verschiedene namentlich genannte Länder sowie zwei namentlich genannte Kreuzfahrtschiffe. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand zu diesem Thema wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (unter der Überschrift „National“) enthalten Informationen zur Corona-Lage in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Lage auf zwei namentlich genannten Kreuzfahrtschiffen. In diesem Zusammenhang geht es um die Rückführung von Passagieren nach Deutschland sowie um die Kontaktpersonennachverfolgung. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang auch die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie mit einer Landesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf die Anpassung eines Textes zur Risikobewertung auf der Internetseite des RKI. In diesem Zusammenhang wird der Vorschlag einer namentlich genannten Person erwähnt, der eine Modifizierung erfahren habe. Zudem wird erwähnt, welche weiteren Handlungen erforderlich sind, um eine zeitnahe Publikation zu gewährleisten. Die geschwärzte Passage betrifft den RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur Art und Weise der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Konkret geht es um die Erstellung von FAQ zur breiteren Testung. In diesem Zusammenhang wird der Vorschlag einer namentlich genannten Person erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Anfrage einer namentlich genannten Bundesbehörde zum Zugverkehr und zu Grenzschießungen. Erwähnt wird die entsprechende Antwort des RKI auf diese Anfrage. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördenübergreifenden Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies

der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter eines Bundesministeriums)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)

## **LI. Agenda vom 25. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **LII. Protokoll vom 25. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) betreffen Informationen zu Risikogebieten sowie zu international getroffenen Maßnahmen mit Blick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie. Konkret geht es um die Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Mit Blick auf diesen Staat wird die Entwicklung beschrieben. Zudem werden verschiedene Cluster erwähnt. Konkret genannt wird ein Ausbruch, den die Bundesrepublik Deutschland bewertet und einordnet, insbesondere mit einem Vergleich zur Situation in einem anderen namentlich genannten Staat. Zudem geht es darum, dass eine namentlich genannte Anzahl von Ländern bereits entsprechende Reisewarnungen für das betroffene Land veröffentlicht haben. Die geschwärzte Passage enthält Informationen, die von höchster außenpolitischer Brisanz sind. Die Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Es handelt sich

hierbei um vertrauliche Informationen, insbesondere mit Blick auf die genannte Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland. Diese Informationen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Würden sie an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 8 unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur aktuellen Corona-Situation auf zwei namentlich genannten Kreuzfahrtschiffen sowie in mehreren namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um die Anzahl der dortigen Todesfälle, um die Letalität sowie um die Krankheitsverläufe. Genannt werden zudem verschiedene Fallzahlen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf eine Aktualisierung der Risikogebiete. In diesem Zusammenhang wird der aktuelle Stand des Abstimmungsprozesses mit einem namentlich genannten anderen Bundesministerium erwähnt. Konkret geht es darum, dass eine Aktualisierung der Risikogebiete erst nach einer Rückmeldung des namentlich genannten Ministeriums erfolgen kann. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Aktualisierung der RKI-Website, insbesondere mit Blick auf neue Risikobewertungen und Dokumente zur Differenzialdiagnose. Zudem geht es um weitere Kommunikationsmaßnahmen. Konkret erwähnt im Rahmen der geschwärzten Passage werden die weiteren Bearbeitungsschritte in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die „Sentinel Integration“. Konkret geht es um die Einschätzung einer Abteilung des RKI hierzu. Zudem wird das weitere Vorgehen in dieser Sache erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf bevölkerungsbasierte Quarantäne-Maßnahmen. Konkret geht es um den behördenübergreifenden Abstimmungsprozess hierzu. Namentlich erwähnt werden in diesem Zusammenhang eine internationale Sonderorganisation sowie ein Bundesministerium. Deren Einschätzungen zum weiteren Vorgehen werden detailliert wiedergegeben und bewertet. Zudem geht es um die weiteren Arbeitsschritte in diesem Zusammenhang. Konkret erwähnt wird, welche RKI-internen Handlungen erforderlich sind. Zudem geht es um das Ergebnis einer RKI-internen Besprechung. Hierzu wird der konkrete Besprechungsverlauf nachgezeichnet. Es wird insbesondere erwähnt, über welches Thema „sehr lange diskutiert“ wurde und ob eine Einigung getroffen wurde. Die geschwärzte Passage enthält zudem einen Vorschlag zum weiteren RKI-internen Vorgehen. Betroffen ist damit der behördeninterne sowie der behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 (am Ende, letzter Bullet-point), betreffen Informationen zur Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um bestätigte Verdachtsfälle. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass die betroffene Person eine Großveranstaltung besucht habe. Zudem wird erwähnt, welche Behörde für die weitere Klärung zuständig sei. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 9 betreffen Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf die Modellierung eines Szenarios für Deutschland. Konkret geht es um die Abschätzung möglicher Fallzahlen in Deutschland. Hierzu wird erwähnt, dass es bereits erste Gespräche zwischen zwei namentlich genannten Personen gegeben habe. In diesem Zusammenhang wird auch ein Bundesministerium namentlich genannt, das in die Abstimmung einbezogen werden soll. Zudem geht es um weitere RKI-interne Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Erwähnt wird, wer eine weitere Abschätzung vornimmt und welche weiteren Kommunikationsprozesse hierzu angestoßen werden müssen.

Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 betreffen Informationen zu Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitskommunikation. Konkret geht es um die behördenübergreifende Abstimmung eines bestimmten Informationspapiers. Erwähnt wird, dass dieses Papier mit einem namentlich genannten Bundesministerium abgestimmt werden muss. Insofern wird der bisherige Abstimmungsprozess nachgezeichnet und zugleich erwähnt, welche weiteren kommunikativen Maßnahmen in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

### **LIII. Agenda vom 26. Februar 2020**

#### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 0 betreffen Informationen zu Erfahrungen einer namentlich genannten Person aus dem Feldeinsatz. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## LIV. Protokoll vom 26. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 2 bis 4 des Protokolls unter TOP 0 betreffen Informationen zu einem China-Besuch eines RKI-Mitarbeiters. Konkret wird berichtet über den generellen Eindruck von der Situation in China zum damaligen Zeitpunkt, von den Erregereigenschaften, vom klinischen Management, zu Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie zum weiteren Vorgehen. Der Bericht enthält detaillierte Informationen zur dortigen Corona-Situation und gibt die persönliche Einschätzung des RKI-Mitarbeiters wieder. Dieser Bericht wurde im Rahmen der Sitzung am 26. Februar 2020 auf vertraulicher Grundlage mitgeteilt. Eine Veröffentlichung dieser Fassung des Berichts war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Öffentlich zugänglich ist eine offizielle Version dieses Berichts. Veröffentlicht hat diesen Bericht eine internationale Sonderorganisation. Dieser Bericht weicht von dem geschwärzten Bericht im Protokoll ab. Vor diesem Hintergrund würde es die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu der internationalen

Sonderorganisation gefährden, wenn nunmehr eine abweichende Form des Berichts an die Öffentlichkeit gelangen würde. Betroffen ist zudem das außenpolitische Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und China. Es enthält detaillierte Informationen zur Lage in China, die in dieser Form vertraulich an die Teilnehmer der Sitzung übermittelt wurden und nicht für eine Veröffentlichung bestimmt wurden. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte zu schwerwiegenden außenpolitischen Spannungen der Bundesrepublik Deutschland und China führen.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 11 unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung unter TOP 1) enthält Informationen zur aktuellen Lage, insbesondere mit Blick auf die Situation in ausländischen Staaten. Konkret geht es um die Situation auf einem namentlich genannten Kreuzfahrtschiff sowie in verschiedenen namentlich genannten Ländern. Erwähnt werden die dortigen Corona-Fälle, die Todesfälle, die Letalität sowie die schweren Verläufe. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand hierzu wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) betreffen Informationen zur Einstufung bestimmter Gebiete als Risikogebiete. In diesem Zusammenhang werden mehrere Staaten namentlich genannt. Es geht um die Frage, inwiefern die dortigen Risikogebietseinordnungen noch zutreffend sind. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang der diesbezügliche behördenübergreifende Abstimmungsprozess. Konkret geht es um die Einbeziehung zweier namentlich genannter Bundesministerien. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit den beiden Bundesministerien wieder. Zudem geht es um das weitere Vorgehen in dieser Sache. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit

Blick auf verschiedene Bundesländer. Konkret geht es um verschiedene Verdachtsfälle, die ausführlich beschrieben werden. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Abstimmung mit verschiedenen nationalen und internationalen Behörden. Die geschwärzte Passage gibt insoweit den Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf Modellierungsansätze zu Covid-19-Szenarien. Konkret geht es um die Modellierung der Fallzahlen aus drei verschiedenen und im einzelnen erklärten Aspekten. Insoweit wird unter anderem auf die Ausbreitungsdynamik, die Dauer der Infektiosität sowie mögliche Gegenmaßnahme eingegangen. Ebenfalls erwähnt wird eine RKI-Modellierung von Fallzahlen und sinnvollen Maßnahmen. Konkret erwähnt wird in der geschwärzten Passage die weiteren zu treffenden Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand zu diesen Themen wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (zweiter Bulletpoint) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Konkret geht es um die Tätigkeit des Krisenstabs eines namentlich genannten Bundesministeriums. Ebenfalls erwähnt wird die Öffentlichkeitsarbeit des namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (unter der Überschrift „BZgA“) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret wird erwähnt, wann und auf welche Art und Weise die weitere Abstimmung stattfindet. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zu einer Informationshotline für die Öffentlichkeit sowie zu einer in Berlin stattfindenden Messe. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zum Flussschema, insbesondere mit Blick auf Verdachtsfälle mit stationärer Aufnahme. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang wie die baldige Situation in der Bundesrepublik Deutschland hierzu aussehen könnte. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zu verschiedenen Corona-Maßnahmen sowie zu einem Papier zur Medikamentenbevorratung. Konkret erwähnt wird die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Ebenfalls erwähnt wird die Auffassung einer Bundesoberbehörde in diesem Zusammenhang. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum aktuellen Abstimmungsstand und zu weiteren Abstimmungsmaßnahmen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 betreffen Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf die Übermittlung bestimmter Informationen sowie die Darstellung von Fällen auf Karten. Konkret erwähnt wird der RKI-interne Abstimmungsprozess. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 0, erste Schwärzung unter TOP 0
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 0, zweite Schwärzung unter TOP 0
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung unter TOP 4
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 4, dritte Schwärzung unter TOP 4
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 0, dritte Schwärzung unter TOP 0 (Epidemiologe)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 4, zweite Schwärzung unter TOP 4 (Mitarbeiter des RKI)

## LV. Agenda vom 27. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## LVI. Protokoll vom 27. Februar 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und Seite 6 unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) betreffen Informationen zur aktuellen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf mehrere namentlich genannte ausländische Staaten. Konkret geht es um die aktuellen Fallzahlen sowie die Anzahl der Todesfälle. Zudem werden noch bestehende Flugverbindungen genannt und mögliche andere Verbindungswege. Zudem geht es um die Einstufung verschiedener Länder als Risikogebiet. Konkret geht es um die Abstimmung hierzu mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zum Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem betroffenen Bundesministerium. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, welche weiteren namentlich genannten Behörden im Falle einer Änderung der Risikogebiete informiert werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf verschiedene namentlich erwähnte Verdachtsfälle. Erwähnt wird insofern der aktuelle Stand der RKI-internen Abstimmung. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang konkrete Maßnahmen, die das RKI möglicherweise treffen wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Behördenkommunikation, insbesondere mit Blick auf die Internetseite des RKI. Konkret geht es um verschiedene IT-technische Probleme. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand zu diesem Thema wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung unter TOP 5
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung unter TOP 5
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung unter TOP 8

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, zweite Schwärzung unter TOP 5 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8, zweite Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)

## **LVII. Agenda vom 28. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **LVIII. Protokoll vom 28. Februar 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 auf Seite 9 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf mehrere namentlich genannte ausländische Staaten sowie ein namentlich genanntes Kreuzfahrtschiff. Konkret geht es um verschiedene Fallzahlen, Todesfälle und die

Krankheitsverläufe. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (unter der Überschrift „Risikogebiete“) enthalten Informationen zur Risikogebietserweiterung, insbesondere mit Blick auf mehrere namentlich genannte Regionen in einem ausländischen Staat. Insofern wird erwähnt, ob eine derartige Risikogebietserweiterung fachlich erwünscht sei oder nicht. Zudem enthält die geschwärzte Passage konkrete Informationen zum RKI-internen Abstimmungsprozess diesbezüglich. Es wird konkret erwähnt, wie der weitere Abstimmungsprozess diesbezüglich aussehen soll. Zudem geht es darum, ob es mit Blick auf andere Länder einen Bedarf für eine Risikogebietserweiterung gibt. Betroffen ist damit der geschützte innerbehördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (unter der Überschrift „National“) betreffen Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf verschiedene namentlich erwähnte Verdachtsfälle. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die Rückverfolgung und die Identifizierung möglicher Kontaktpersonen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Arbeit eines Krisenstabs außerhalb des RKI. Konkret geht es um vom Krisenstab getroffene Maßnahmen mit Blick auf die Bekämpfung der Pandemie. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 betreffen Informationen über Erkenntnisse über den Erreger, insbesondere mit Blick auf einen sogenannten Erregersteckerbrief. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass dieser an ein namentlich genanntes Bundesministerium geschickt wurde. Zudem geht es darum, ob hierzu bereits eine Rückmeldung vorliegt. Ebenfalls erwähnt wird, dass mit Blick auf bestimmte Aspekte ein weiterer Abstimmungsbedarf besteht. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Einrichtung von Hotlines. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass die Hotline eines namentlich genannten Bundesministeriums überlastet sei. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang Abstimmungsmaßnahmen, wie damit umzugehen ist. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde erwähnt. Die geschwärzte Passage erwähnt Maßnahmen des RKI, die in diesem Zusammenhang zu treffen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (unterhalb der Überschrift „Lagebericht“) enthalten Informationen zu einer Vorlage für den Krisenstab eines namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zu einer Anzeigenschaltung sowie die Verteilung von Handzetteln und Postern für Schulen und Betriebe. Konkret geht es um die Abstimmung hierzu mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Erwähnt werden zudem weitere Abstimmungsmaßnahmen, die von Seiten des RKI in diesem Zusammenhang getroffen werden müssen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf ein Schreiben eines namentlich genannten Bundesministeriums. Konkret erwähnt wird die Auffassung des Krisenstabes hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 betreffen Informationen zu FAQ. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 10 und 11 betreffen Informationen zum Transport und Grenzübergangsstellen sowie zur internationalen Corona-Lage. Konkret geht es um die Ausweitung der geplanten Maßnahmen an Flughäfen sowie mögliche internationale Unterstützungsleistungen. In diesem Zusammenhang wird ein ausländischer Staat namentlich genannt, für den

Unterstützung erfolgt. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Austausch mit einem namentlich genannten Bundesminister. Zudem geht es um verschiedene strategische Erwähnungen. Diese legen die RKI-interne Abstimmung zu verschiedenen Aspekten offen. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung unter TOP 5
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, zweite Schwärzung auf dieser Seite



- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung unter TOP 1 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, vorletzte Schwärzung unter TOP 4 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, letzte Schwärzung unter TOP 4 (Mitarbeiterin des RKI)

## LIX. Agenda vom 2. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 und 12 betreffen die namentliche Erwähnung eines ausländischen Staates sowie die Übersetzung eines Reports einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation zu einem namentlich genannten ausländischen Staat. Die geschwärzte Passage betrifft das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Sollten die geschwärzten Informationen öffentlich bekannt werden, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den beiden betroffenen Staaten.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 betreffen die aktuelle internationale und nationale Corona-Lage. Insbesondere geht es um Risikogebiete sowie im internationalen Kontext getroffene Maßnahmen. Zudem werden mit Blick auf die Lage in der Bundesrepublik Deutschland Corona-Fälle, die Schwere des Verlaufs sowie Risikogruppen erwähnt. In diesem Zusammenhang geht es auch um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesland. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 8 bis 10 betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz sowie zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um die Darstellung verschiedener Maßnahmen zum Infektionsschutz sowie eine Umstellung bei der Übermittlung auf ein elektronisches Meldeverfahren. Zudem geht es um eine Zentralisierung der Passagiernachverfolgung am Robert Koch-Institut. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## LX. Protokoll vom 2. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 bis zur Überschrift „National“) betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf die weltweiten Fallzahlen sowie die Fallzahlen in verschiedenen namentlich genannten Ländern. Zudem enthält die geschwärzte Passage eine Trendanalyse der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf verschiedene namentlich genannte Staaten. Konkret geht es darum, wie sich die Situation in bestimmten namentlich genannten Ländern entwickelt und ob eine Einstufung als Risikogebiet weiter angezeigt ist. Erwähnt wird auch eine geplante Abstimmung diesbezüglich mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Die Informationen sind von hoher außenpolitischer Brisanz, da es um die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Corona-Situation in verschiedenen Ländern geht. Diese Informationen unterliegen dem diplomatischen Vertrauensverhältnis. Es könnte zu schwerwiegenden diplomatischen Verwerfen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten führen, wenn öffentlich bekannt würde, wie die Bundesrepublik Deutschland zum damaligen Zeitpunkt die Lage in den betroffenen Ländern eingeschätzt hat und von welchen Fallzahlen die Bundesrepublik Deutschland ausgegangen ist.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf die Mission einer namentlich genannten Sonderorganisation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf die Situation in dem betroffenen ausländischen Staat. Konkret geht es um eine Einschätzung der dortigen Gesundheitsvorsorge und mögliche Konsequenzen daraus. Namentlich genannt wird zudem ein anderer ausländischer Staat, der in einem Kommunikationsprozess eingebunden ist. Zudem geht es um Maßnahmen zum sogenannten Emergency-Management. Die geschwärzte Passage betrifft das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den namentlich genannten ausländischen Staaten. Es handelt sich um vertrauliche Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Eine Veröffentlichung dieser Informationen hätte sehr wahrscheinlich zur Folge, dass es zu Spannungen in den internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden Staaten kommen würde. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die geschwärzte Passage die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Corona-Situation und zur Gesundheitsvorsorge im betroffenen Land enthält. Das betroffene Land könnte es als Affront empfinden, sofern diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (unter der Überschrift „National“) betreffen Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten deutschen Landkreis. Konkret geht es um Aussagen des dortigen Landrates zur Situation und zu weiteren Maßnahmen. In diesem Zusammenhang geht es auch um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf eine Einstufung des betroffenen Landkreises als Risikogebiet. In der geschwärzten Passage wird der diesbezügliche Abstimmungsprozess mit dem namentlich genannten Bundesministerium nachgezeichnet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 und TOP 4 enthält Informationen zur aktuellen Risikobewertung sowie zur Kommunikation. Konkret geht es um weitere Änderungen der Risikobewertung. In diesem Zusammenhang geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zum weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen einer Risikobewertung. Ebenfalls erwähnt werden Maßnahmen der RKI-internen Abstimmung. Konkret erwähnt wird, welche Stelle des RKI welche weiteren Maßnahmen trifft. Inhaltlich geht es zudem um den Bericht einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation. Erwähnt wird insbesondere, wie mit diesem Bericht umgegangen werden soll und ob dieser veröffentlicht werden soll. Konkret genannt werden weitere zu treffende Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (unter der Überschrift „Dokumente“) enthalten Informationen zum Flussschema, insbesondere mit Blick auf Schutzmaßnahmen und geografische Bezüge. Konkret genannt in der geschwärzten Passage werden verschiedene behördeninterne und behördenübergreifende Abstimmungsprozesse. So wird erwähnt, wann eine weitere Abstimmung in welcher Form stattfinden soll und was der Stand dieser

Abstimmung ist. Zudem werden Angaben zum weiteren Vorgehen gemacht, insbesondere mit Blick auf Maßnahmen, die von Seiten des RKI zu treffen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (zweiter bis vierter Bulletpoint unter der Überschrift „Labordiagnostik“) enthalten Informationen zum Engpass bei Laboren sowie zur allgemeinen Situation in den Laboren. Zudem geht es um Informationen zum Umgang mit Asylbewerbern. Konkret erwähnt wird die Abstimmung hierzu mit einer namentlich genannten Landesbehörde. Erwähnung findet zudem, welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang ein namentlich genanntes Bundesministerium getroffen hat. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen darüber, welche weiteren Abstimmungsprozesse seitens des RKI erforderlich sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung unter TOP 8 des Protokolls (erster Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Maßnahmen zum Infektionsschutz“) enthält Informationen zu Schutzmasken, insbesondere mit Blick auf das Beschaffungsverfahren eines namentlich genannten Bundesministeriums. Konkret wird erwähnt, welche Maßnahmen das betroffene Bundesministerium bereits ergriffen hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 (letzter Bulletpoint) beinhalten Informationen zur Kommunikation des RKI mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Erwähnt wird, welche weiteren Kommunikationsschritte seitens des RKI mit Blick auf die Bundesoberbehörde geplant sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 (letzter Bulletpoint unter TOP 10) enthalten Informationen zum Zugverkehr, insbesondere mit Blick auf Anordnungen einer namentlich genannten Bundesbehörde. Konkret geht es um das Verhalten von Bahnmitarbeitern mit Blick auf Covid-Verdachtsfälle. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls der Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab

– nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 12

#### 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (letzter Bulletpoint zu TOP 6) betreffen Informationen zu Engpässen bei sogenannten Test Kits. Konkret geht es um die Situation bei zwei namentlich genannten Test Kit Herstellern. Konkret erwähnt wird, welche unternehmerischen Maßnahmen von Seiten dieser beiden Unternehmen geplant sind. Zudem geht es darum, ob das RKI die entsprechenden Test Kits getestet hat. Bei diesen Informationen handelt es sich

um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da diese Informationen bisher nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind. Beide betroffenen Unternehmen haben insoweit ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse, da es um Informationen geht, die Wettbewerbern Wettbewerbsvorteile erbringen könnten. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass es einen Wettbewerbsvorteil darstellen würde, wenn bekannt wäre, welche Test Kits das RKI getestet hat.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 (erster Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Transport und Grenzübergangsstellen“) enthalten Informationen zum Flugverkehr insbesondere mit Blick auf den Austausch von Passagierdaten mit Gesundheitsämtern. In der geschwärzten Passage werden in diesem Zusammenhang Unternehmensinterna einer namentlich genannten Fluggesellschaft offengelegt. Es geht insbesondere darum, ob die betroffene Fluggesellschaft bestimmte Vorkehrungen getroffen hat, um Passagierdaten mit Gesundheitsämtern auszutauschen. Zudem geht es um weitere Maßnahmen, die die Fluggesellschaft in diesem Zusammenhang treffen soll. Es handelt sich hierbei um vertrauliche Informationen die bisher nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind. Die betroffene Fluggesellschaft hat ein schützenswertes Interesse, dass die entsprechenden Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Es handelt sich um geschützte Unternehmensinterna, ob auch eine Fluggesellschaft ein Verfahren vorhält, um Passagierdaten mit Gesundheitsämtern auszutauschen.

## **LXI. Agenda vom 3. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 (unter der Unterüberschrift „International“) enthalten Informationen zu Fallzahlen, zu Risikogebieten und zu international getroffenen Maßnahmen. Konkret geht es in diesem Zusammenhang um einen namentlich genannten ausländischen Staat. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat, da es um vertrauliche Informationen mit Blick auf den betroffenen Staat geht. Würden diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies gravierende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf einen namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um den Erlass eines namentlich genannten Bundesministeriums zur Einschränkung von Dienstreisen aufgrund der Corona-Pandemie. Betroffen von der geschwärzten Information ist damit das

diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat, da es um Informationen geht, die der diplomatischen Vertraulichkeit unterliegen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es zu Spannungen im diplomatischen Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat führen würde, sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 (unter der Überschrift „National“) enthalten Informationen zu Fallzahlen, zur Schwere der Verläufe sowie zu Risikogruppen. Zudem wird die Situation in einem namentlich genannten Landkreis in Deutschland angesprochen. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 betreffen Informationen aus dem Lagezentrum, insbesondere mit Blick auf offene Schichten und die Pressearbeit. Zudem geht es um Informationen zu einem namentlich genannten Filter. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiterin des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen



besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **LXII. Protokoll vom 3. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (die ersten drei Bullet-points unter der Überschrift „Fälle“) betreffen Informationen zu weltweiten Fallzahlen sowie zu Todesfällen. Namentlich erwähnt wird in diesem Zusammenhang insbesondere ein ausländischer Staat. Konkret erwähnt werden mit Blick auf diesen Staat der Zuwachs der Fallzahlen sowie der Zuwachs der Todesfälle. Zudem geht es um eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Schwere der dortigen Krankheitsverläufe. Es handelt sich hierbei um außenpolitisch brisante Informationen. Der betroffene Staat würde es sehr wahrscheinlich als Affront ansehen, wenn er Kenntnis von derartigen Informationen bekommen würde. Es liegt auf der Hand, dass der betroffene Staat es als eine Einmischung in seiner innerstaatlichen Angelegenheiten verstehen könnte, wenn bekannt wäre, dass die Bundesrepublik Deutschland eine Einschätzung zur Schwere von dortigen Krankheitsverläufen sowie zum Zuwachs von Fallzahlen und Todesfällen veröffentlichten würde. Mit Blick auf den Schutz der internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat dürfen die entsprechenden Informationen daher nicht veröffentlicht werden.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (unterhalb der Unterüberschrift „Trendanalyse“) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen namentlich genannte Staaten. Konkret geht es um neue Fallzahlen und Todesfälle. Ebenfalls Erwähnung finden Maßnahmen, die die jeweiligen Staaten bereits zur Eindämmung der Pandemie getroffen haben. Die geschwärzte Passage betrifft das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Die betroffenen Informationen sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die betroffenen Staaten könnten es als eine Einmischung in ihre innerstaatlichen Angelegenheiten verstehen, sofern sie Kenntnis von der Veröffentlichung derartiger Informationen erhalten würden. Insbesondere könnte der Verdacht entstehen, die Bundesrepublik Deutschland würde die Situation in den betroffenen Ländern bewerten und sich eine möglicherweise in den Augen der betroffenen Staaten unpassende Auffassung hierzu bilden. Ob eine

solche Reaktion mit Blick auf die diplomatischen Gepflogenheiten angemessen oder gar gerechtfertigt wäre, spielt insoweit keine Rolle. Entscheidend ist allein, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die betroffenen Staaten so reagieren.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (dritter Bulletpoint unterhalb der Unterüberschrift „Risikoprofil vulnerabler Gruppen“) enthält Informationen über die Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen. Konkret geht es darum, ob diese Maßnahmen als Handlungsempfehlungen vorgeschlagen werden könnten. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, ob sich diese Maßnahmen in einem namentlich genannten Staat als wirksam erwiesen haben. Es geht damit um die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Diese Informationen kommt eine hohe außenpolitische Brisanz zu. Die geschwärzte Passage betrifft damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Sollten diese bisher nicht öffentlich bekannten Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der betroffene Staat es als Affront ansehen würde, sofern Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und er hierfür die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich machen würde.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 (erster Bulletpoint ab dem fünften Wort und zweiter Bulletpoint vollständig) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Lage, insbesondere mit Blick auf die Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um die Mission einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation in diesem Staat. Zudem geht es um den Umgang mit Dienstreisen mit Blick auf die Corona-Pandemie. Die betroffenen Informationen sind von höchster außenpolitischer Brisanz, da es um das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat geht. Es handelt sich um vertrauliche außenpolitische Informationen zur Lage in dem betroffenen Staat. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es zu Spannungen der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat kommen würde, sollten die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 6 unter TOP 12 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten

Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (unterhalb der Unterüberschrift „National“) enthalten Informationen zur Corona-Situation in mehreren namentlich genannten Bundesländern. Konkret geht es um die Situation in Altersheimen und um die Kontaktpersonennachverfolgung. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum behördenübergreifenden Austausch zu diesen Themen. Namentlich genannt wird in diesem Zusammenhang eine Behörde eines Bundeslandes. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, wie das RKI die Situation einschätzt und wie insoweit weiter vorgegangen werden soll. In diesem Zusammenhang wird eine mögliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Zudem soll es eine Bedarfsanfrage an eine namentlich erwähnte Behörde eines Bundeslandes geben. Erwähnt wird auch, dass ein Austausch mit einer namentlich genannten anderen Landesbehörde erfolgen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 und 5 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf einen zur Veröffentlichung bestimmten Text zur Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um Details zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts. In diesem Zusammenhang werden konkrete Abstimmungsprozesse des RKI hierzu erwähnt. Erwähnt wird ebenfalls die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zum weiteren Vorgehen im Nachgang zur Veröffentlichung von bestimmten Meldungen. In diesem Zusammenhang werden die weiteren Abstimmungsprozesse hierzu mit dem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Zudem geht es in der geschwärzten Passage um Dokumente mit Blick auf das Flussschema. Konkret geht es um eine überarbeitete Version. In diesem Zusammenhang wird das Treffen mit einer namentlich genannten Bundesbehörde erwähnt. Die geschwärzte Passage zeichnet den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesbehörde nach. Insbesondere geht es darum, welche weiteren Maßnahmen die Bundesbehörde trifft. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (vierter Bulletpoint unterhalb der Unterüberschrift „Risikoprofil vulnerabler Gruppen“) enthält

Informationen zur Zirkulierung sogenannter präfinaler Dokumente innerhalb eines bestimmten RKI-internen Verteilers. Konkret erwähnt wird die weitere RKI-interne kommunikative Abstimmung zu diesem Thema sowie die in dieser Sache zu treffenden Maßnahmen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf Schutzmaßnahmen. Konkret geht es um Beschaffungsvorgänge eines namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 (erste Schwärzung unter TOP 11) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist.

Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **LXIII. Agenda vom 4. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 (unterhalb der Unterüberschrift „International“) enthalten Informationen zu Corona-Fällen, zu Risikogebieten sowie zu international getroffenen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird konkret ein namentlich genannter ausländischer Staat erwähnt. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat. Es handelt sich um außenpolitisch brisante Informationen, deren Veröffentlichung zu Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat mit Blick auf die außenpolitischen Beziehungen führen könnte.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation. Namentlich genannt wird die Hauptstadt eines namentlich genannten ausländischen Staates. Allein diese Nennung kann dazu führen, dass es zu schwerwiegenden Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat führt. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 (unterhalb der Unterüberschrift „National“) enthalten Informationen zu Corona-Fällen, zur Situation in einem namentlich genannten Landkreis, zu Clustern, sowie zu Amtshilfeersuchen. Die geschwärzte Passage betrifft den behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Tätigkeit eines Krisenstabs eines namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 8 betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf die Verfügbarkeit bestimmter Masken. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiterin des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

### **LXIV. Protokoll vom 4. März 2020**

#### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 und 3 des Protokolls unter TOP 1 (unterhalb der Unterüberschrift „International“) enthalten Informationen zu der weltweiten Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf die Fallzahlen und die Todesfälle. Konkret wird die Situation in mehreren namentlich genannten Staaten erwähnt.

Erwähnt wird insbesondere eine Trendanalyse. Insoweit enthält die geschwärzte Passage eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur dortigen Corona-Situation. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind. Die geschwärzte Passage betrifft damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, würde dies sehr wahrscheinlich zu schwerwiegenden Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten führen. Die Staaten könnten es als Affront auffassen, sofern die Bundesrepublik Deutschland derartige Informationen veröffentlichen sollte.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation. Hier geht es um die Reise eines RKI-Mitarbeiters in einen namentlich genannten ausländischen Staat. Zudem geht es darum, wie ein anderes namentlich genanntes Bundesministerium mit seinem Personal in einem namentlich genannten ausländischen Staat umgeht und ob es zu einer Rückholaktion kommt. Die geschwärzten Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Es handelt sich um vertrauliche Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es zu schweren Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat kommen würde, sollten die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 7 unter TOP 13 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (unterhalb der Überschrift „National“) enthalten Informationen zu der Situation in einem namentlich genannten Landkreis. Konkret geht es um die Kontaktpersonennachverfolgung. Namentlich genannt wird in diesem Zusammenhang eine dortige Behörde. Zudem werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die von Seiten des RKI in diesem Zusammenhang durchzuführen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 enthalten Informationen über Erkenntnisse über Erreger, insbesondere mit Blick auf einen sogenannten Erreger-Steckbrief. Konkret geht es um die Verfassung dieses Steckbriefes. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Zudem geht es darum, welche weitere Abstimmungsmaßnahme mit diesem Bundesministerium geplant wird, insbesondere mit Blick auf eine Veröffentlichung des Steckbriefes. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um die Tätigkeit des Krisenstabs eines namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung und Veröffentlichung eines konkreten Textes. Zudem geht es um einen Lagebericht sowie um Presseanfragen. Ebenfalls erwähnt werden Informationen zur Pressestelle sowie für eine Telefonansage. In diesem Zusammenhang geht es unter anderem um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu Telefonhotlines. Dargestellt wird der Abstimmungsstand mit der Bundesoberbehörde, insbesondere mit Blick auf das weitere Vorgehen. Namentlich erwähnt wird in diesem Zusammenhang auch ein Bundesministerium. Konkret geht es um den Abstimmungsprozess des RKI mit dem Bundesministerium zu verschiedenen Aspekten in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 betreffen Informationen zu einem sogenannten Rahmenkonzept zur Ergänzung eines nationalen Pandemieplans. Insbesondere geht es um den aktuellen Arbeitsstand sowie um verschiedene Kommentare hierzu. Erwähnt wird auch das weitere Vorgehen, insbesondere mit Blick auf die weitere Abstimmung des Konzepts. Konkret erwähnt werden in diesem Zusammenhang die weiteren kommunikativen Abstimmungsprozesse sowie das weitere Vorgehen mit Blick auf die Veröffentlichung des Konzepts. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (vorletzter Bulletpoint) enthalten Informationen zur Verfügbarkeit von Daten aus einer Abrechnung einer kassenärztlichen Vereinigung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die behördenübergreifende Abstimmung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zum klinischen Management, insbesondere mit Blick auf das Entlassungsmanagement. Konkret geht es um die Situation von schwangeren Arbeitnehmerinnen. In diesem Zusammenhang geht es um eine Möglichkeit einer speziellen Gefährdung. In diesem Zusammenhang wird ein Bundesministerium namentlich genannt. Konkret geht es um die weitere Abstimmung mit diesem Bundesministerium zum weiteren Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 betreffen Informationen aus dem Lagezentrum, insbesondere mit Blick auf die Aktenrelevanz. Konkret geht es darum, wer über eine Veraktung entscheiden soll und wie Dokumente gekennzeichnet werden sollen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, zweite, dritte und vierte Schwärzung auf dieser Seite (Virologe)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 9, erste Schwärzung unter TOP 9 (Physiker)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 9, zweite Schwärzung unter TOP 9 (Physiker)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 9, dritte Schwärzung unter TOP 9 (Physiker)

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Wirksamkeit eines namentlich genannten Medikaments eines namentlich genannten Pharmaunternehmens. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, welche Untersuchungen es bereits zur Wirksamkeit des Medikaments gegeben hat. Ebenfalls findet Erwähnung, zu welchen Zwecken das

Medikament in anderen Ländern zugelassen ist. Bei diesen Informationen handelt es sich um geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Pharmaunternehmens. Das Pharmaunternehmen hat insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da es um die Wirksamkeit eines Medikaments geht. Die entsprechenden Informationen sind öffentlich nicht bekannt, weshalb den Informationen eine Wettbewerbsrelevanz zukommt. Mitbewerber des Pharmaunternehmens könnten sich durch Kenntnis der geschwärzten Passage unberechtigt Wettbewerbsvorteile verschaffen.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf ein Test Kit eines namentlich erwähnten Pharmaunternehmens. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass es „logistische Probleme“ gebe. Zudem ist von einem „Engpass“ die Rede. Es handelt sich bei der geschwärzten Passage um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Pharmaunternehmens. Es handelt sich um für das Unternehmen brisante Informationen. Es liegt auf der Hand, dass Informationen darüber, ob es Engpässe bzw. logistische Probleme gibt, nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Für das betroffene Pharmaunternehmen hätte dies schwerwiegende Folgen, insbesondere mit Blick auf die Wettbewerbssituation. Mitbewerber könnten diese Informationen ausnutzen, um die Produktion anzukurbeln, um sich so einen Vorteil hieraus zu verschaffen. Das betroffene Pharmaunternehmen hat damit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da andernfalls seine Stellung im Wettbewerb beeinträchtigt wäre.

## **LXV. Agenda vom 5. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 (vierter Bulletpoint unterhalb der Unterüberschrift „International“) enthält Informationen zur außenpolitischen Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf einen namentlich genannten ausländischen Staat. Die Schwärzungen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 (unterhalb der Unterüberschrift „National“) enthalten Informationen zu Fallzahlen und zur Verteilung. Erwähnt wird zudem die Situation in einem namentlich genannten Landkreis eines deutschen Bundeslandes. Namentliche Erwähnung findet zudem die Kreisstadt eines deutschen Bundeslandes. Die Informationen geben den Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 sowie auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 enthalten Informationen zur Abstimmung mit einer namentlich genannten Behörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## LXVI. Protokoll vom 5. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (unterhalb der Unterüberschrift „Fälle“) enthalten Informationen zur Corona-Situation in mehreren namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um die dortigen Fallzahlen, die Todesfälle sowie die Fallsterberaten. Es handelt sich hierbei um vertrauliche Informationen. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Diese könnten es als eine Einmischung in ihre innerpolitischen Angelegenheiten verstehen, sollte die Bundesrepublik Deutschland die entsprechenden Informationen veröffentlichen. In diesem Fall wäre sehr wahrscheinlich, dass dies

schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten hätte.

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur außenpolitischen Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es darum, wie mit einem namentlich genannten „Insel-Staat“ umgegangen werden soll. Zudem enthalten die geschwärzten Passagen Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen namentlich genannten ausländischen Staaten. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zur Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in verschiedenen namentlich genannten ausländischen Staaten. Diesen Informationen kommt damit eine hohe außenpolitische Brisanz zu. Sie sind vertraulich und dürfen daher nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Anderenfalls wäre es sehr wahrscheinlich, dass dies zu Spannungen in der diplomatischen Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten führen würde. Die geschwärzte Passage unterfällt insgesamt dem diplomatischen Vertrauensverhältnis.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (neuntletzte Zeile auf der Seite) enthalten Informationen zu Fallzahlen in Deutschland mit Expositionen in einer namentlich genannten ausländischen Provinz. Diese Informationen unterfallen der diplomatischen Vertraulichkeit, da sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies wahrscheinlich weitreichende Folgen für die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen Provinz.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf die Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es um den Umgang mit einer Spende des RKI. Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu verschiedenen Aspekten mit Blick auf die Corona-Situation in dem betroffenen Land. Insbesondere geht es darum, ob die dortigen Epidemiologen „politisch manipuliert“ sind oder nicht. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Es handelt sich um außenpolitisch heikle Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Insbesondere die Informationen dazu, ob die dortigen Epidemiologen frei arbeiten können oder nicht, unterliegen der diplomatischen Vertraulichkeit. Der betroffene Staat könnte es als Affront empfinden, sofern eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bekannt wird. Dies hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende

Auswirkungen auf das außenpolitische Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 8 unter TOP 13 (zweiter Buletpoint) ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zu einem internen RKI-internen Verteiler. Die Information unterfällt dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.II.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erster Buletpoint unterhalb der Unterüberschrift „Ausbruchgebiete national“) enthalten Informationen zur Frage, ob ein bestimmter Landkreis als Risikogebiet benannt werden darf oder nicht. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu dieser Frage wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzter Absatz vor der Überschrift „National“) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf das weitere Vorgehen zur Definition von Gebieten mit hohem Fallaufkommen in Deutschland. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsstand mit dem namentlich genannten Bundesministerium wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzter Buletpoint) enthalten Informationen zu einem Amtshilfeersuchen aus einer namentlich genannten deutschen Kreisstadt. Die geschwärzte Passage gibt den aktuellen Abstimmungsstand mit der Kreisstadt wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um die Tätigkeit des Krisenstabs zweier namentlich genannter Bundesministerien, insbesondere mit Blick auf die Risikobewertung und verschiedene Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Abstimmung mit zwei namentlich genannten Bundesbehörden. Konkret geht es darum, ob es bestimmte Neuigkeiten zu berichten gibt. Zudem geht es um die Vorbereitung eines Dashboards zur Darstellung einer bestimmten Situation. Die geschwärzte Passage gibt den behördenübergreifenden Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Informationsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zum Abstimmungsprozess des RKI mit einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf bestimmte Modellierungen sowie die Einrichtung eines Krisenstabs. Ebenfalls angesprochen wird die Vorbereitung eines Begleittextes zu einer Modellierung. Konkret erwähnt wird in der geschwärzten Passage zudem das weitere Vorgehen mit Blick auf den Umgang der Presse. Konkret erwähnt wird, welche Personen die Presse worüber zu informieren haben und welche Dokumente der Presse zur Verfügung gestellt werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (erster Bulletpoint) enthalten Informationen zum klinischen Management, insbesondere mit Blick auf das Entlastungsmanagement. Konkret geht es um die Teilnahme an einer bestimmten Studie. Konkret geht es darum, welche namentlich genannten Bundesländer daran teilnehmen und welches Bundesland eine führende Rolle bei der Durchführung der Studie einnimmt. Angesprochen wird zudem das weitere Verfahren zur Durchführung der Studie. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 (zweiter bis vierter Bulletpoint) enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf Schutzmaterialien sowie die Verfügbarkeit von Schutzmasken. Zudem geht es um die Durchführung von Massenveranstaltungen. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang der Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage zeichnet den

Abstimmungsprozess im Einzelnen nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (fünfter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Pandemiephasen“) enthalten Informationen zur Situation in einem namentlich genannten Landkreis, insbesondere mit Blick auf die Notwendigkeit zum Schutz vulnerabler Gruppen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesem Thema wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 (Bulletpoints eins bis vier) enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf das RKI-Dashboard sowie die Darstellung von Daten im Lagebericht. Zudem geht es um den Umgang mit einer bestimmten internen Statistik. Erwähnt werden ebenfalls datenschutzrechtliche Themen im Zusammenhang mit der Übermittlung bestimmter Daten. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess zu diesen Themen wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zu einer Fallzahlenstudie zur Diagnostik durch eine namentlich genannte Landesbehörde. Zudem geht es um Informationen zur sogenannten serologischen Testung. Ebenfalls erwähnt werden Informationen zur Heranziehung eines namentlich genannten Landkreises als Stichprobe, insbesondere mit Blick auf eine Serokonversion. In der geschwärzten Passage wird zudem erwähnt, inwiefern Ergebnisse der aktuellen Ausbruchssituationen als repräsentativ betrachtet werden können. Die geschwärzte Passage betrifft den behördlichen Beratungsprozess. Insbesondere geht es um die weitere Abstimmung mit einer namentlich genannten Landesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**



## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, vorletzte Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, letzte Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, zweite Schwärzung unter TOP 7 (Virologe)

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, letzte Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zu den Test-Kits eines namentlich genannten Schnelltestherstellers. Konkret geht es darum, ob dieser Hersteller Engpässe bei der Versorgung mit Test-Kits hat und ob insoweit eine hohe Nachfrage besteht. Hierbei handelt es sich um sensible Informationen. Der namentlich genannte Hersteller der Test-Kits hat insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Die Frage, ob ein Hersteller Engpässe bei der Versorgung hat und ob es eine Nachfrage nach seinem Produkt gibt, unterfällt dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Es hätte Auswirkungen auf den Wettbewerb mit anderen Herstellern von Schnelltests, wenn derartige Informationen an die Öffentlichkeit gelangen sollten. Andere Hersteller könnten dies zu Lasten des betroffenen Herstellers ausnutzen und sich auf diese Art und Weise einen Wettbewerbsvorsprung erarbeiten.

## LXVII. Agenda vom 6. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Virologe), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## LXVIII. Protokoll vom 6. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (Bulletpoint zwei bis vier unterhalb der Unterüberschrift „Fälle“) enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es um die dortigen Fallzahlen, die Todesfälle sowie Fallsterberate. Ebenfalls erwähnt sind Informationen zu schweren Krankheitsverläufen. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Die Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat. Sollten die entsprechenden Informationen veröffentlicht werden, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (unterhalb der Unterüberschrift „Trendanalyse“) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen namentlich genannten ausländischen Staaten. Die geschwärzte Passage enthält an mehreren Stellen eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Corona-Situation in den betroffenen Staaten. Unter anderem geht es darum, ob das jeweilige Land als Risikogebiet eingestuft wird und ob die Situation vor Ort weiter beobachtet werden soll. Die Informationen betreffen damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Corona-Situation in den namentlich genannten Staaten erfolgte vertraulich und darf nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Andernfalls wäre sehr wahrscheinlich, dass es zu schweren Spannungen der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten kommt.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 betreffen Informationen zum klinischen Management bzw. zum Entlassungsmanagement, insbesondere mit Blick auf die Daten aus zwei namentlich genannten ausländischen Staat. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die Weiterentwicklung eines bestimmten Modells sowie die Verfügbarkeit dieses Modells genannt. Die geschwärzten Informationen unterfallen dem diplomatischen Vertrauensverhältnis. Bei der Frage, ob das RKI sich Daten ausländischer Staaten bedient, handelt es sich um einen vertraulichen Aspekt. Die entsprechenden Informationen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Im Falle einer Veröffentlichung ist es wahrscheinlich, dass dies erhebliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden betroffenen Staaten haben würde.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf die Situation in zwei namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um bestimmte Trainingsmaßnahmen in den dortigen Staaten. Die entsprechenden Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis. Es handelt sich um vertrauliche Informationen der Bundesrepublik Deutschland zur Lage in den dortigen Staaten. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte zu schweren Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten führen.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf der letzten Seite ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (dritter bis fünfter Bullet-point unterhalb der Unterüberschrift „Fälle“) enthalten Informationen zu Expositionsorten. Konkret geht es um eine namentlich genannte Anzahl von Fällen, bei denen bekannt ist, dass sie Kontakt mit einem bestätigten Fall hatten oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Zudem geht es um die Strategie zur Eindämmung der Pandemie. In diesem Zusammenhang wird eine Risikoeinschätzung des RKI erwähnt, die mit einem namentlich genannten Bundesministerium abgestimmt und im Lagebericht veröffentlicht wurde. Die geschwärzte Passage gibt den Stand der RKI-internen Abstimmung wieder. Zudem geht es um eine behördenübergreifende Kommunikation mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit in jeder Hinsicht der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur Situation in einem namentlich genannten Landkreis, insbesondere mit Blick auf die Epikurve, den Rückgang der Blutspenden sowie eine mögliche Unterstützung durch eine namentlich genannten Bundesbehörde. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 betreffen Informationen zur aktuellen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf die Beibehaltung der damaligen Risikobewertung. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang das weitere Vorgehen, insbesondere zum Umgang eines namentlich genannten Vorschlags. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Schaltung weiterer Anzeigen. Konkret geht es um den Austausch mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls (erster Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Labordiagnostik“) betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf mögliche Optionen zur Selbsttestung. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang der Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Berliner Behörde. Insbesondere geht es um den aktuellen Abstimmungsstand und das weitere Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 (erster Bulletpoint unterhalb der Überschrift „klinisches Management/Entlassungsmanagement“) enthalten Informationen zum klinischen Management bzw. zum Entlassungsmanagement, insbesondere zu Maßnahmen zum Umgang mit bestimmten Personen als Kontaktpersonen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 (erster Bulletpoint) enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf den Datenschutz bei einer bestimmten Form der Datenübermittlung. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Zudem geht es um das weitere Vorgehen in dieser Sache. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor

andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 6, letzte Schwärzung unter TOP 6 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8, zweite Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 9, zweite Schwärzung unter TOP 9 (Mitarbeiter des RKI)

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 enthaltenen Informationen zur Wirksamkeit eines namentlich genannten Medikaments eines namentlich genannten Pharmaunternehmens. Konkret geht es um die Wirkungsweise des Medikaments. Erwähnt wird ebenfalls, ob bereits eine bestimmte Art der Testung des Medikaments durchgeführt wurde. Genannt werden zudem Einzelheiten zur Zulassung des Medikaments in zwei anderen namentlich genannten ausländischen Staaten. Bei den geschwärzten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des namentlich genannten Pharmaunternehmens. Es handelt sich um betriebliche Interna, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Das betroffene Pharmaunternehmen hat insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Informationen dazu, ob bestimmte Testungen des Medikaments durchgeführt wurden und wie die Wirkungsweise des Medikaments ist, zählen zu den geschützten Betriebsinterna.

## LXIX. Agenda vom 9. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 und TOP 8 enthalten Informationen zum klinischen Management sowie zum Entlassungsmanagement, insbesondere mit Blick auf die sogenannte Kohorten-Isolation. In diesem Zusammenhang geht es um den RKI-internen Austausch hierzu sowie den Vorschlag eines namentlich genannten Gesundheitsamtes. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um den Vorschlag eines namentlich genannten Bundesministeriums in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit die geschützte Behördenkommunikation, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiterin des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## LXX. Protokoll vom 9. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthält eine E-Mailadresse des RKI. Insoweit greift der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2. IFG. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.II.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Mehrfach namentlich erwähnt wird in diesem Zusammenhang ein Bundesministerium. Die geschwärzte Passage legt den Abstimmungsprozess mit diesem Bundesministerium offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (zweiter Bulletpoint) enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten Landkreis. Insbesondere geht es um eine diesbezügliche Abstimmung des RKI mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Ebenfalls erwähnt in diesem



Zusammenhang wird ein Amtshilfeersuchen einer namentlich genannten Landesbehörde und die Abstimmung mit dem namentlich genannten Bundesministerium hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 4/5 enthalten Informationen zur Erstellung eines Haushaltsratgebers, insbesondere im Umgang von Kindern mit Covid 19. Konkret erwähnt wird die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde in diesem Zusammenhang. Ebenfalls geht es um die Einschätzung zur Schwerebeurteilung. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass ein bestimmtes Dokument zu Zwecken der Kommentierung intern versandt wurde und danach an ein namentlich genanntes Bundesministerium versendet werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Antibiotika-Resistenz-Surveillance. Konkret geht es darum, ob ein bestimmtes Verfahren in diesem Zusammenhang in einem namentlich genannten Bundesland eingestellt worden ist oder nicht. Ebenfalls genannt werden die Gründe für die konkrete Entscheidung. Betroffen ist der RKI-interne Abstimmungsstand zu diesen Themen. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf die Absage von Veranstaltungen. Konkret geht es um die Abstimmung des RKI mit den Bundesländern hierzu. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang, ob das RKI zu einem bestimmten Thema Stellung beziehen soll oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 betreffen Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf dem Umgang mit Kreuzfahrtschiffen aus Risikogebieten. Konkret geht es um eine Anfrage aus einem namentlich genannten Bundesland zu einer bestimmten Thematik. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor

andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 2 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung unter TOP 4 (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 (Mitarbeiter des RKI)

## LXXI. Agenda vom 10. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 (vorletzter Bulletpoint unterhalb der Unterüberschrift „Risikogebiete“) enthält Informationen zur Einstufung eines bestimmten ausländischen Staates als Risikogebiet. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu dieser Frage. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 (erste Schwärzung unter TOP 1) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**) dahinter zurückzustehen.

## LXXII. Protokoll vom 10. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweiter Bulletpoint auf der Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es darum, welche Regionen Anhäufungen aufweisen. Konkret wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass das RKI eine E-Mail aus dem betroffenen ausländischen Staat erhielt. Diese E-Mail wurde von einem namentlich genannten Bundesministerium an das RKI weitergeleitet. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Die geschwärzte Passage betrifft den vertraulichen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten. Sollten Informationen über diesen Informationsaustausch an die Öffentlichkeit gelangen, könnte der betroffene Staat dies als Affront empfinden. Dies hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (letzter Bulletpoint auf Seite 3/Übergang zu Seite 4) betreffen Informationen zu Reiserückkehrern aus einer namentlich genannten ausländischen Stadt. Konkret erwähnt werden mehrere Infektionsfälle. Die geschwärzte Passage enthält vertrauliche Informationen zur Corona-Situation in der betroffenen ausländischen Stadt. Diese Informationen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Im Falle einer Veröffentlichung ist es wahrscheinlich, dass der betroffene Staat dies als Affront ansehen würde, da die Informationen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat betreffen.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 (erster Bulletpoint) betreffen Informationen zur Erhebung von Informationen zu Verlaufsformen und Kapazitäten. Konkret geht es um die Frage, welche Auswirkungen die Kapazitätsanfrage und Verlaufsformen für die Planung und Einschätzung der Lage haben. In diesem Zusammenhang wird die Einschätzung des RKI zu einem Tool einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation erwähnt. Es handelt sich hierbei um eine vertrauliche Einschätzung. Das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der namentlich genannten internationalen Sonderorganisation wäre gefährdet, wenn diese Einschätzung an die Öffentlichkeit gelangt. Die geschwärzte Passage unterfällt damit der diplomatischen Vertraulichkeit. Betroffen ist daher der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzter Bulletpoint auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Fallzahlen und Todesfällen in zwei namentlich genannten Bundesländern. Die Informationen geben den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Informationsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (in der Mitte der Seite) enthalten Informationen zur Art und Weise der Unterstützung der Bundesländer durch das RKI, insbesondere mit Blick auf die Fokussierung der Unterstützung auf bestimmte Bundesländer. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls enthalten Informationen zur Abstimmung mit drei verschiedenen namentlich genannten Bundesbehörden. Konkret geht es um Material zum Hygieneverhalten, um das Flussschema sowie die Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf Empfehlungen zu Social Distancing. Erwähnt wird ebenfalls das RKI-Dashboard, insbesondere mit Blick auf die Zugänglichmachung des Dashboards für die Allgemeinheit. Zudem geht es um das Social Media Team eines namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (letzter Bulletpoint) betreffen Informationen zu einem RKI-internen Abstimmungsprozess. Konkret geht es darum, welche Person eine Arbeitsgemeinschaft zu verschiedenen Themen leitet. Betroffen ist damit der behördeninterne Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 betreffen Informationen zum klinischen Management sowie zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um den Einsatz von verschiedenen Medikamenten an Patienten. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie

mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 9 (letzter Bulletpoint auf Seite 8 bzw. erste Zeile auf Seite 9) betreffen Informationen zu nosokominalen Infektionen. Konkret geht es um den Ausbau eines Surveillance Systems einer namentlich genannten Landesbehörde. Dieses sei bei Bedarf wieder verfügbar. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls unter TOP 1 in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem

Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 (Virologe)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 (Mitarbeiter des RKI)

## **LXXIII. Agenda vom 11. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen einem namentlich genannten ausländischen Staat und einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um Risikogebiete, insbesondere mit Blick auf drei namentlich genannte Regionen in dem ausländischen Staat. Die Abstimmung zwischen dem ausländischen Staat und dem Bundesministerium erfolgte auf vertraulicher Grundlage. Berührt ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Eine Veröffentlichung der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## LXXIV. Protokoll vom 11. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) enthalten Informationen zur Einstufung bestimmter namentlich genannter Länder als Risikogebiete. Konkret geht es um potentiell neue Risikogebiete sowie um Kriterien für die Einordnung bestimmter Länder als Risikogebiete. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Beratungsprozess mit zwei namentlich genannten Bundesministerien sowie einer namentlich genannten Bundesbehörde. Konkret geht es darum, dass ein bestimmtes namentlich genanntes Bundesministerium mit Blick auf die Einordnung bestimmter namentlich genannter Länder als Risikogebiete „Bedenkzeit“ erbeten habe. Ebenfalls Erwähnung findet, dass ein namentlich genanntes Bundesministerium eine schriftliche Begründung für die Einstufung eines bestimmten Landes als Risikogebiet gebeten hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (unter der Überschrift „Gesamteinschätzung“) enthalten Informationen zur Situation in einem namentlich genannten Landkreis, insbesondere mit Blick auf Quarantäneanordnungen. Zudem geht es um die Verzögerung von Testergebnissen. Namentlich genannt in der geschwärzten Passage wird die Abstimmung mit einer deutschen Stadt sowie einer bestimmten Landesbehörde. Es wird erwähnt, welche Maßnahmen von der Stadt bzw. der Behörde ergriffen werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Konkret geht es um einen Chatbot. In diesem Zusammenhang geht es um den Auftrag eines namentlich genannten Bundesministeriums. Zudem wird das weitere Vorgehen in dieser Sache geschildert, insbesondere mit Blick auf die vom RKI zu ergreifenden Maßnahmen. Ebenfalls erwähnt wird die Abstimmung mit einer



Bundesoberbehörde sowie mit einer weiteren Bundesbehörde. Konkret geht es um das Social Distancing sowie um die psychosoziale Begleitung von medizinischem Personal. In diesem Zusammenhang werden Einzelheiten zur behördenübergreifenden Abstimmung erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (erster Bulletpoint unter der Überschrift „Strategieergänzungspapier“) enthält Informationen zu einem Treffen von Staatssekretären. Konkret geht es um den Abstimmungsprozess mit Blick auf verschiedene Themen, insbesondere Triagierung, Schutz vulnerabler Gruppen und die Weiterführung eines Kontaktpersonenmanagement. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zum Umgang mit Leichen. Konkret geht es darum, dass ein namentlich genanntes Bundesland an das RKI herantreten ist und Informationsbedarf angemeldet hat. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf die Bestellung von Schutzmasken. Konkret erwähnt wird der Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf Kreuzfahrtschiffe. Konkret geht es darum, dass eine namentlich genannte Ministerpräsidentin Empfehlungen zu einer Vorgehensweise in einer bestimmten Angelegenheit wünscht. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, wer diese Aufgabe bearbeitet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 (vorletzte Schwärzung unter TOP 11) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Bundesminister)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 11, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin eines Bundesministeriums)

- Seite 8 des Protokolls unter TOP 11, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 11, letzte Schwärzung unter TOP 11 (Mitarbeiter des RKI)

## **LXXV. Agenda vom 12. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **LXXVI. Protokoll vom 12. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Notfallnummern der verschiedenen Gesundheitsämter. Konkret erwähnt wird, dass eine namentlich genannte Behörde diese getestet hat. Konkret erwähnt werden die Ergebnisse dieser Testung. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum RKI-internen Abstimmungsprozess hierzu. Zudem wird erwähnt, dass für diese Thematik bereits mit zwei namentlich genannten Bundesministerien gesprochen wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (erster Bulletpoint am Ende) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Tätigkeit der Pressestelle des RKI. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu einem IT-technischen Thema mit Blick auf den Umgang mit einem bestimmten Datenbestand. Betroffen ist damit

der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Tätigkeit der Pressestelle des RKI. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Die geschwärzte Passage zeichnet den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde nach. Konkret erwähnt wird, ob es etwas Neues zu einem bestimmten Thema zu berichten gibt. Zudem geht es darum, dass ein bestimmtes Papier gegenwärtig erstellt bzw. abgestimmt wird. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die Kommunikation mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Ebenfalls geht es um das weitere Vorgehen mit Blick auf die Abstimmung. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass es wünschenswert wäre, wenn das RKI in eine bestimmte Abstimmung eingebunden werde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 enthält Informationen zum klinischen Management sowie zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um ein bestimmtes Flusschema. In diesem Zusammenhang geht es um den Umgang mit einer namentlich genannten Bundesbehörde zum Thema Bezahlung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Situation auf Kreuzfahrtschiffen. In diesem Zusammenhang geht es um die Frage, ob das Einlaufen von Kreuzfahrtschiffen verboten werden soll oder nicht. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer staatlichen Stelle zu diesem Thema. Konkret genannt wird, dass diese Stelle ein Dokument mit verschiedenen Argumenten erstellt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 (unterhalb der Überschrift „Informationen aus dem Lagezentrum“) enthalten Informationen zu Mitarbeitern des RKI, die sich um die internationale Koordination und die Kontaktpersonennachverfolgung kümmern. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab

– nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 6, erste Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 6, letzte Schwärzung unter TOP 6
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem

bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung unter TOP 4 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung unter TOP 5 (Bundesminister)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 (Mitarbeiter des RKI)

## **LXXVII. Agenda vom 13. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation. Namentlich erwähnt wird in diesem Zusammenhang eine Bundesoberbehörde und eine von ihr erwähnte Frage mit Blick auf das weitere kommunikative

Vorgehen des RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **LXXVIII. Protokoll vom 13. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (erster Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Trendanalyse“) betreffen Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um eine Trendanalyse der Bundesrepublik Deutschland. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang die neuen Corona-Fälle in dem ausländischen Staat. Zudem geht es um Reisebeschränkungen sowie mögliche Lockerungsmaßnahmen in dem betroffenen Staat. Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Corona-Situation in dem betroffenen Staat. Insbesondere geht es darum, wie der betroffene Staat mit neuen Fällen umgeht. Die betroffenen Informationen unterfallen damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat betroffen ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die außenpolitischen Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in dem Staat. Diese Einschätzungen sind vertraulich und dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der betroffene Staat eine entsprechende Veröffentlichung als Affront und zugleich Einmischung in seine innerstaatlichen Angelegenheiten verstehen würde. Dies hätte schwere Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (letzter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Trendanalyse“) enthalten Informationen zu einer Abstimmung des RKI mit einer namentlich genannten Gesundheitsbehörde eines ausländischen Staates. Konkret geht es um Informationen dazu, auf welche Weise in dem betroffenen Staat getestet wird und welche Schutzmaßnahmen es gibt. Diese Informationen hat die betroffene Behörde auf vertraulicher Grundlage an das RKI übermittelt. Sie unterfallen damit dem diplomatischen Vertrauensverhältnis.

Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich erhebliche Folgen auf die außenpolitischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Tätigkeit des Krisenstabs eines namentlich genannten Bundesministeriums, insbesondere mit Blick auf die Fallzahlen in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Situation in einem namentlich genannten Bundesland, insbesondere mit Blick auf Reiserückkehrer. Konkret geht es um die Funktionsfähigkeit von Hotlines. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsstand zwischen dem RKI und dem betroffenen Bundesland wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um die Erstellung von Infos für die Allgemeinbevölkerung. Konkret erwähnt werden in diesem Zusammenhang FAQ, Flyer und sonstige Informationen. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsstand zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde wieder. Erwähnt werden zudem die noch zu treffenden Maßnahmen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (unterhalb der Überschrift „VIP Testung“) enthalten Informationen zu einer Entscheidung zweier namentlich genannter Bundesministerien mit Blick auf bestimmte Testungen bzw. die entsprechenden Kapazitäten hierfür. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesministerien wieder.



Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 betreffen Informationen zur Zusammenarbeit eines Labors mit einem Logistikunternehmen, insbesondere mit Blick auf Informationen zu Testkapazitäten und Lieferschwierigkeiten. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 (erster Bulletpoint unterhalb der Unterüberschrift „Masken“) enthalten Informationen zur Situation in einem namentlich genannten Uniklinikum. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Situation auf Kreuzfahrtschiffen. Konkret geht es um die Abstimmung zur möglichen Pausierung von Kreuzfahrten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung unter TOP 5
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 9
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 13
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2, erste Schwärzung unter TOP 2 (Virologe)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2, letzte Schwärzung unter TOP 2 (Bundesminister)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung unter TOP 4 (Bundesminister)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, erste und dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter eines Bundesministeriums)

- Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, letzte Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung auf dieser Seite (Bundesminister)

## LXXIX. Agenda vom 16. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 4
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 10
- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 5 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## LXXX. Protokoll vom 16. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- In dem Protokoll auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die Schwärzung auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 12 enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG, da es um Sicherheitsbelange des RKI geht. Sofern Dritte in unberechtigter Weise Kenntnis derjenigen Software erhalten sollten, welche das RKI für virtuelle Meetings (sei es interne und extern) nutzt, könnte dies ein Einfallstor für IT-technische Manipulationsversuche sein. Denkbar ist insbesondere, dass sich Dritte durch Angriffe auf die IT-Infrastruktur unberechtigterweise Zugang zu virtuellen Meetings verschaffen könnten, um so an geschützte Informationen zu gelangen. Wir unterstellen als gerichtsbekannt, dass Behörden – insbesondere Bundesbehörden – hohen Anforderungen die Sicherheit ihrer IT-technischen Systeme unterliegen. Dies gilt gerade mit Blick auf die Auswahl der Anbieter von Videokonferenzsystemen. Bei Behörden muss durch eine Vielzahl unterschiedlicher IT-technischer Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet sein, dass Videokonferenzsysteme vor Hackerangriffen geschützt sind. Hierbei handelt es sich nicht bloß um eine abstrakte Gefahr. Bereits eine einfache Google-Recherche offenbart, dass Videokonferenzen ein beliebtes Ziel von Hackern sind und es unzählige Fälle gibt, in denen sich Hacker aufgrund der Kenntnis des Videokonferenzanbieters in unberechtigterweise Zugang zur entsprechenden Plattform verschafft haben. Informationen darüber, welche Software das RKI für die Durchführung von Videokonferenzen nutzt, darf daher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Sollte es zu Hackerangriffen auf die entsprechenden Videokonferenzsysteme des RKI kommen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des RKI. Es liegt auf der Hand, dass das RKI seine Aufgaben ohne eine funktionsfähige, verlässlich und sichere Videokonferenzsoftware nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des RKI wäre damit konkret zu erwarten.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Situation in einer namentlich genannten deutschen Kreisstadt. Konkret erwähnt

wird eine bestimmte Strategie zum Umgang mit Kontakten und symptomatischen Patienten. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsstand zwischen dem RKI und der betroffenen Kreisstadt wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Lage in verschiedenen namentlich genannten Behörden aus verschiedenen Bundesländern. Konkret geht es um die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Aufgabe der Kontaktpersonennachverfolgung. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Behörden wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (am Ende der Seite) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um die Erstellung eines Merkblatts zu Verhaltensempfehlungen. Konkret geht es um die Ausgestaltung des Merkblattes und die dort erwähnten Empfehlungen. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess mit der namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (die erste Schwärzung auf der Seite) enthalten Informationen zur Einbindung eines namentlich genannten Bundesministeriums bei der Erstellung eines bereits zuvor in dem Text erwähnten Tools. Konkret geht es darum, dass das namentlich genannte Bundesministerium eine bestimmte schriftliche Erklärung abgeben soll. Zudem wird erwähnt, welche Auswirkungen es für den Prozess hat, sollte eine solche Erklärung nicht abgegeben werden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 (die letzte Schwärzung unter TOP 5) enthält Informationen zu einer Studie zur Anzahl serokonvertierter Personen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand zu diesem Thema wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zu einem Papier zu den Entlassungskriterien. Konkret erwähnt wird, an welche Stelle dieses Papier weitergeleitet wurde. Ebenfalls Erwähnung findet, welches

Bundesland sich hierzu zurückgemeldet hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 (drittletzter Bulletpoint) enthalten Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung bei Flügen. Insbesondere geht es um einen konkreten Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Erwähnt wird, dass sich ein namentlich genanntes Bundesministerium mit diesem Vorschlag beschäftige. Ebenfalls wird der gegenwärtige Stand des diesbezüglichen Abstimmungsprozesses erwähnt. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 8 (letzter Bulletpoint) enthalten Informationen zur Entwicklung eines Tools zur Kontaktpersonennachverfolgung. Konkret geht es darum, wer dieses Tool entwickelt und welche Maßnahmen hierzu bereits getroffen wurden. In diesem Zusammenhang werden ein Bundesministerium sowie weitere Forschungseinrichtungen genannt. Erwähnung findet ebenfalls, wie es mit der Entwicklung des Tools weitergeht, insbesondere mit Blick auf die Finanzierung. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem genannten Bundesministerium wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf Reiserückkehrer aus einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um den diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit zwei namentlich genannten Bundesministerien. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, über welche Themen bereits gesprochen wurde und welche weiteren Maßnahmen geplant sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 3
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 4, letzte Schwärzung unter TOP 4
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung auf der Seite
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, dritter Bulletpoint, Zeile 3
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, zweiter Bulletpoint, erste, zweite, vierte, fünfte und sechste Schwärzung in diesem Bulletpoint
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der

Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, dritter Bulletpoint (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, zweite Schwärzung auf der Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, zweiter Bulletpoint (Bundesminister)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, zweite Schwärzung (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, Zeile 4 (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, letzte Schwärzung auf der Seite (Mitarbeiter des RKI).

## **LXXXI. Agenda vom 17. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **LXXXII. Protokoll vom 17. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- In dem Protokoll auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen



unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.1.**

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Konkret geht es um die aktuellen Fallzahlen. Zudem wird erwähnt, ob es bereits Fälle gibt, die in andere Land- oder Stadtkreise exportiert wurden. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der betroffenen Stadt wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (unterhalb der Überschrift „Kommunikation“) enthalten Informationen zu Merkblättern, die auf einer namentlich genannten Internetseite veröffentlicht wurden. Zudem geht es um Verhaltensempfehlungen zum Schutz im Alltag sowie ein Merkblatt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, auf welche Art und Weise eine Veröffentlichung derartiger Dokumente erfolgen kann. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (letzter Satz unter TOP 4) enthält Informationen zur Vorbereitung bestimmter Materialien durch eine namentlich genannte Bundesoberbehörde. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, auf welche Art und Weise die entsprechenden Materialien veröffentlicht werden sollen. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf eine Änderung des regulatorischen Rahmens. Insbesondere geht es darum, ob einem bestimmten Bundesminister weitere Befugnisse eingeräumt werden sollen. Die geschwärzte Passage betrifft den behördenübergreifenden Abstimmungsprozess, da es um die Art und Weise der Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (ganz oben auf der Seite) enthalten Informationen zu Schutzmasken. Konkret geht es darum, ob ein bestimmter Aspekt in ein bestimmtes Papier mit aufgenommen wurde oder nicht. Zudem geht es darum, ob ein namentlich genanntes Bundesministerium in diesen Vorgang involviert werden muss oder nicht. Ebenfalls erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Anfrage einer Bundesbehörde. In diesem Zusammenhang geht es ebenfalls um das weitere Vorgehen mit dem Umgang zu dieser Anfrage. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf Seite 6

- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, die beiden Schwärzungen in der drittletzten Zeile
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, achte Zeile von unten (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, Kommentar FHG
  - Seite 6 des Protokolls unten (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, vorletzte Schwärzung auf der Seite 6 (Bundesminister)

## **LXXXIII. Agenda vom 18. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## **LXXXIV. Protokoll vom 18. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- In dem Protokoll auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf die Situation in vier namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf verschiedene aktuelle Entwicklungen aus den vier betroffenen Ländern. Konkret nachgezeichnet wird der Entscheidungsprozess sowie die weiteren zu treffenden Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Zudem enthält die geschwärzte Passage Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den Ländern. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob eine Einordnung als Risikogebiet angezeigt ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweiter Bulletpoint am Ende) enthalten Informationen zur Abstimmung mit einer Landesbehörde. Konkret geht es darum, ob und wenn ja wie viele der Corona-Fälle importiert wurden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Einbindung von TV und Rundfunk in die Öffentlichkeitsarbeit. Konkret erwähnt werden verschiedene Maßnahmen, um die Allgemeinbevölkerung besser kommunikativ zu erreichen. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (fünfter und sechster Bulletpoint) enthalten Informationen zur Verfügbarkeit von Daten mit Seroprävalenz, insbesondere mit Blick auf die Durchführung verschiedener Studien hierzu. Ebenfalls erwähnt wird die soziale Akzeptanz bestimmter Maßnahmen, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Lockerung. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte

behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 betreffen Informationen zur Benutzung von FFP2-Masken. Insbesondere geht es darum, ob eine bestimmte Vorgehensweise mit einer namentlich genannten Bundesbehörde sowie einem Minister abgestimmt ist. Zudem enthält die geschwärzte Passage Äußerungen zur weiteren kommunikativen Vorgehensweise. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung, insbesondere mit Blick auf die Aerosolbildung. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang zudem eine Differenzierung von Risiken. Zudem findet Erwähnung, ob ein bestimmtes Papier bei der Vorgehensweise im Falle von Personalmangel beachtet werden muss oder nicht. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (zweite Zeile) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen

zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, letzter Bulletpoint (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, zweiter Bulletpoint, erste Schwärzung (Mitarbeiterin einer internationalen Sonderorganisation)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, zweiter Bulletpoint, letzte Schwärzung (Virologe)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, vierter Bulletpoint, erste Schwärzung (Mitarbeiterin des RKI)

## LXXXV. Agenda vom 19. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## LXXXVI. Protokoll vom 19. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es darum, dass der betroffene Staat Kontakt mit dem RKI aufgenommen hat, um um Unterstützungsleistungen zu bitten. Erwähnt werden in der geschwärzten Passage zudem Einzelheiten zur Corona-Situation in dem betroffenen Staat. Insbesondere geht es darum, wie viele Testungen bereits durchgeführt wurden und wie das Ergebnis dieser Testungen ausgefallen ist. Die geschwärzte Passage enthält zudem eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zum dortigen Gesundheitssystem. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG. Die Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Dies gilt einerseits mit Blick auf die erwähnte Kontaktaufnahme des Staates mit dem RKI. Eine solche Kontaktaufnahme erfolgte auf vertraulicher Grundlage. Informationen hierüber dürfen damit nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Das diplomatische Vertrauensverhältnis ist auch insoweit betroffen, als es um eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zum dortigen Gesundheitssystem geht. Solche Informationen unterfallen ebenfalls der diplomatischen Vertraulichkeit. Es hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat, sofern solche Informationen an die Öffentlichkeit gelangen sollten.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- In dem Protokoll auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 (vorletzte Schwärzung) betrifft Informationen zu einem internen RKI-Laufwerk sowie zu einer internen E-Mailadresse des RKI. Insoweit greift der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG, da es sich um sicherheitsrelevante Informationen handelt. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.II.1**.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 (letzte Schwärzung unter TOP 14) enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die

Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls (unterhalb der Überschrift „National“) enthalten Informationen zur Inzidenz in einem namentlich genannten Bundesland, insbesondere mit Blick auf den Zusammenhang zu Reiserückkehrern. Zudem wird erwähnt, dass Testkapazitäten ausgebaut wurden. Zudem geht es um die Frage, das betroffene Bundesland als besonders betroffenes Gebiet auszuweisen. In diesem Zusammenhang wird der bisherige behördenübergreifende Abstimmungsprozess dargelegt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 4 (Seite 5 unten sowie Seite 6 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Ankündigung verschiedener Materialien. Ebenfalls erwähnt wird ein Anpassungsbedarf bei Dokumenten zu Quarantäne. In der geschwärzten Passage wird zudem erwähnt, auf welche Art und Weise mit der Bevölkerung kommuniziert werden soll. Die geschwärzte Passage gibt den Beratungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (Unterhalb der Überschriften „Chatbot“ sowie „Präs“) enthalten Informationen zur Einführung eines Chatbots. Konkret geht es um das Verfahren zur Einführung des Chatbots. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde erwähnt. Zudem geht es um ein Interview, das ein Mitarbeiter des RKI über ein namentlich genanntes Ministerium mit verschiedenen Journalisten führen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (siebenter Bulletpoint auf der Seite) enthalten Informationen zu möglichem Fremdschutz durch das Tragen von Masken, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Empfehlung für die Gesamtbevölkerung. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (vorletzter Absatz) enthalten Informationen zu einem Konzeptvorschlag für Maskenverwendung vor dem Hintergrund eines möglichen Fremdschutzes. Konkret erwähnt wird eine Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Zudem geht es darum, dass möglicherweise weitere Behörden in den Prozess eingebunden werden müssen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Situation der Zahnärzte, insbesondere mit Blick auf den Patientenkontakt. Konkret geht es um mögliche Vorsorgemaßnahmen. Konkret findet Erwähnung, ob eine Behandlung von Patienten nur mit einer FFP2-Maske erfolgen sollte. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Beratungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (letzter Bulletpoint) enthalten Informationen zu einem möglichen Engpass bei Testungen. Konkret geht es um mögliche Lösungen und den weiteren Abstimmungsprozess in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 (Zeile 6) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 geschwärzte Passage und die auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 (Zeile 7) geschwärzte Passage enthalten Namen von Personen (ein Arzt und ein Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (vierter Bulletpoint) betreffen Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Verfügbarkeit von Diagnostikmaterial. Konkret geht es um etwaige Lieferschwierigkeiten bei einem namentlich genannten Pharmaunternehmen. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG. Ob ein Unternehmen Lieferschwierigkeiten hat oder nicht, ist ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Es handelt sich um eine Information, die nicht öffentlich bekannt ist. Das betroffene Pharmaunternehmen hat daher ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Derartigen Informationen kommt eine hohe Wettbewerbsrelevanz zu. Mitbewerber könnten einen Wettbewerbsvorteil dadurch erlangen, sofern sie Kenntnis darüber erhalten, dass ein Bewerber Lieferschwierigkeiten hat. Derartige Informationen dürfen zum Schutz der betroffenen Unternehmen daher nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

## LXXXVII. Agenda vom 20. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 enthalten Informationen zur Software, die das RKI für virtuelle Meetings verwendet. Diese Informationen unterfallen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG, da es um Sicherheitsbelange des RKI geht. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## LXXXVIII. Protokoll vom 20. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthält Informationen zur Entscheidung eines namentlich genannten ausländischen Staates mit Blick auf die Risikogebietseinstufung. Konkret erwähnt werden die Reaktionen auf die entsprechenden Entscheidungen des namentlich genannten Staates. Es geht insbesondere darum, ob der entsprechende Staat für seine Entscheidung einen gewissen Rückhalt hat. Die geschwärzte Passage enthält damit die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Entscheidung des betroffenen Staates. Diese Informationen sind von außenpolitischer Brisanz und berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Es handelt sich um vertrauliche Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende

Folgen für das diplomatische Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Arbeitsbelastung mehrerer namentlich genannter deutscher Behörden, insbesondere mit Blick auf Quarantänemaßnahmen und Testungen. In diesem Zusammenhang wird die Situation in anderen ausländischen Ländern erwähnt. Die geschwärzte Passage enthält diesbezüglich eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Lage in anderen Ländern. Diese Informationen unterfallen dem diplomatischen Vertrauensverhältnis. Es handelt sich um eine vertrauliche Einschätzung. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich. Andere Länder könnten es als Affront auffassen, wenn öffentlich bekannt würde, dass entsprechende Informationen an die Öffentlichkeit gelangt sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es um Anfrage für verschiedene Unterstützungsleistungen. Diese Informationen unterliegen der diplomatischen Vertraulichkeit. Sie berühren damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- In dem Protokoll auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (vorletzte Zeile) enthält eine E-Mailadresse des RKI. Insoweit greift der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.II.1**.
- Die Schwärzung auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 15 (letzte Schwärzung unter TOP 15) enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (die vorletzte Schwärzung auf dieser Seite) enthält Informationen zum weiteren Vorgehen mit Blick auf die Einstufung von Risikogebieten. Konkret geht es darum, dass bestimmte Risikoereinstufungen ab einem bestimmten Zeitpunkt entfallen. Zudem geht es darum, wie insoweit das weitere Vorgehen ist. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf der Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen Amtshilfeersuchen. Insbesondere geht es darum, welche Bundesländer bereits entsprechende Amtshilfeersuchen gestellt haben und wie das RKI mit diesen Amtshilfeersuchen umgeht. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die zur Verfügung stehenden Kapazitäten erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Meldedaten und zum sogenannten Now-Casting. Insbesondere geht es darum, ob insoweit pragmatische Lösungen gefunden werden können oder nicht. Zudem geht es um die Möglichkeit der Verwendung bestimmter Zahlen. In diesem Zusammenhang wird der Austausch mit einem Bundesminister erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 5 unten und Seite 6 oben) enthalten Informationen zur Anzahl der genesenen Personen und der Auswirkungen hierauf auf die Akzeptanz bestimmter Maßnahmen. Zudem geht es um die Meldepflichtigkeit einer Genesung. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Insbesondere geht es um das weitere Vorgehen und darum, welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang getroffen werden müssen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten in der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf Empfehlungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Erwähnt werden zudem Hygieneregeln sowie ein Informationsblatt zu Quarantänemaßnahmen. Ebenfalls

Erwähnung findet eine strategische Aufstellung zu einem bestimmten Thema. Die geschwärzte Passage legt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (zweiter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Nationale Kampagne: Soziale Distanzierung“) enthalten Informationen zur Möglichkeit für eine bundesweite Plakatierung mit bestimmten Informationsmaterialien. Konkret geht es um einen Austausch zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde hierzu. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass seitens dieser Bundesoberbehörde eine bestimmte Bereitschaft zu einem konkret genannten Handeln besteht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung auf Seite 6) enthalten Informationen zu einer KOSMO-Studie, insbesondere mit Blick auf die behördenübergreifende Abstimmung hierzu. Erwähnt wird insbesondere, ob eine namentlich genannte Bundesoberbehörde in diesem Verfahren eingebunden war oder nicht. Zudem geht es um den inhaltlichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Zeile oberhalb der Überschrift „Dashboard“) enthalten Informationen zur inhaltlichen Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere wird erwähnt, ob eine Abstimmung mit diesem Bundesministerium wünschenswert sei oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 und TOP 6 (die letzten vier Zeilen unter TOP 5 und die ersten zwölf Zeilen unter TOP 6) enthalten Informationen zur Herstellung von Masken, insbesondere mit Blick auf die Test- und Produktionskapazitäten. Zudem geht es um ein Flusschema sowie bestimmte Falldefinitionen. In den geschwärzten Passagen wird konkret die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zur Herstellung von Masken erwähnt. Konkret geht es um den bisherigen Abstimmungsprozess sowie das weitere Vorgehen in diesem Prozess. Ebenfalls erwähnt wird die RKI-interne Abstimmung zum Flusschema und zu den Falldefinitionen. Insoweit geht es

darum, dass eine bestimmte Vorgehensweise RKI-intern vorgestellt und besprochen wurde. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang auch, das weitere kommunikative Vorgehen in dieser Sache. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesbehörde. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, ob diese Behörde frühzeitig in die Überlegungen eingebunden werde sollte oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf Selbstabnehmerproben. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Abstimmung mit einer namentlich genannten Landesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 (dritter Bulletpoint, zweite Schwärzung) enthalten Informationen zum Umgang einer namentlich genannten Landesbehörde mit einem bestimmten Serum, insbesondere mit Blick auf die Testvalidation. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der Behörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 (vierter Bulletpoint, sechster und siebenter Unterbulletpoint) enthalten Informationen zur Testvalidation mit Proben durch eine namentlich genannte Landesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf Ausgangssperren. Konkret geht es um den Hinweis eines namentlich genannten Bundesministeriums. Insbesondere geht es darum, wie weiter mit Ausgangssperren umzugehen ist. Betroffen ist damit die geschützte Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Es geht also um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da die Einzelheiten der Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zu Ausgangssperren, insbesondere mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen im IfSG. Konkret geht es um die Abstimmung hierzu mit verschiedenen Bundesbehörden. Namentlich erwähnt werden zwei Bundesministerien sowie eine

gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 13 (die ersten beiden Zeilen auf Seite 11) enthalten Informationen zur Einführung eines Chat-Bot. Insbesondere geht es um mögliche Bedenken hierzu sowie um die Frage, ob das entsprechende Projekt fortgeführt werden soll oder nicht. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit einer namentlich genannten Landesbehörde erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 13 (dritter Bulletpoint von oben) enthalten Informationen zur Corona-App. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang verschiedene technische Parameter. Konkret geht es um die Abstimmung mit zwei namentlich genannten Ministerien hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits



dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, Zeile 18 von oben (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, elfte Zeile von unten (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, siebente Zeile von unten (Psychologin)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 4, dritter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „FAQ Masken“ (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, zweiter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Exit-Strategie“ (Epidemiologe und Virologe)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, zweiter Bulletpoint, erste Zeile unterhalb der Überschrift „Netzwerke“ (Staatssekretär in einem Bundesministerium)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, dritter Bulletpoint von oben, erste Zeile (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 8, sechster Bulletpoint von oben (Epidemiologe)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 13, siebente Zeile von oben (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 13, sechste Zeile von unten (Physiker)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 15, zweite Schwärzung auf Zeile 2 (Mitarbeiterin des RKI)
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, zwölfte Zeile von unten
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 1, vorletzte Zeile
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, zweite und dritte Zeile unterhalb der Überschrift „Nationale Kampagne: Soziale Distanzierung“
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, fünfte Zeile von unten
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 6, vorletzte Zeile
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 13, vorletzte Zeile
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 15, erste Schwärzung in der zweiten Zeile des ersten Bulletpoints

## **LXXXIX. Agenda vom 23. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 (erster Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Labordiagnostik“) enthalten Informationen zu Probeentnahmen und Testdurchführungen. Konkret geht es um die Situation in zwei namentlich genannten ausländischen Staaten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere erwähnt, ob bestimmte Testungen in einem namentlich genannten Staat zugelassen sind oder nicht. Die geschwärzte Passage betrifft das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Es handelt sich um vertrauliche Informationen. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 enthalten Informationen zu einem namentlich genannten ausländischen Staat. Betroffen ist damit das

diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Eine Veröffentlichung der geschwärzten Passage hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die geschwärzte Passage enthält eine Verlinkung zu einem namentlich bezeichneten Word-Dokument. Konkret geht es um ein Bild des Dokuments, das angeklickt werden kann. Die geschwärzte Passage hat damit Sicherheitsrelevanz für das RKI. Entsprechende Dokumenten-Verlinkungen dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, da andernfalls versucht werden könnte, einen Zugriff auf die IT-technische Infrastruktur des RKI herzustellen.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 (vierter Bulletpoint unterhalb der Überschriften „Labordiagnostik“) enthalten Informationen zum Umgang mit einem Mangel an Corona-Test-Kits. In diesem Zusammenhang wird namentlich ein Bundesland sowie ein ausländischer Staat erwähnt. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter Top 15 enthalten Informationen zu Unterstützungsleistungen einer unabhängigen Organisation in Deutschland. Konkret geht es um Hilfeleistungen für bedürftige Gruppen, wie Wohnungslose bzw. Obdachlose. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess hierzu wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab

– nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

#### **XC. Protokoll vom 23. März 2020**

##### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen ausländischen Staaten. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und deren Analyse. Namentlich erwähnt werden zwei ausländische Staaten. Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu den Maßnahmen. Die geschwärzte Passage betrifft damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Eine Veröffentlichung der geschwärzten Informationen hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 1 (erster Bulletpoint, Zeile sieben bis zehn) enthalten Informationen zur Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat, insbesondere mit Blick auf die dortigen politischen Maßnahmen und den Lockerungsprozess. Es handelt sich hierbei um vertrauliche Informationen. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit geraten, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 sowie auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Software, die das RKI für virtuelle Meetings verwendet. Diese Informationen unterfallen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG, da es um Sicherheitsbelange des RKI geht. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (die ersten beiden Bulletpoints unterhalb der Überschrift „International“) enthalten Informationen zur Trendanalyse. Insbesondere geht es um die Aufhebung verschiedener Risikogebiete. In diesem Zusammenhang geht es auch darum, wie mit Quarantäne-Regelungen umgegangen werden soll. Konkret erwähnt wird eine Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu diesen Aspekten. Zudem geht es um die weitere Abstimmung in diesem Zusammenhang mit mehreren namentlich genannten Behördenvertretern. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthält Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Inzidenz in mehreren deutschen Landkreisen. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den betroffenen Landkreisen wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur Mortalitäts-Surveillance sowie zu Testkapazitäten. Insbesondere geht es um den aktuellen Stand hierzu in verschiedenen namentlich genannten Bundesländern. Die geschwärzte Passage legt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf ein Video zum Infektionsschutz mit Blick auf Abstand halten und zusammenhalten. Ebenfalls Erwähnung findet, welche weiteren Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit es gibt oder ob in diesem Zusammenhang weitere Maßnahmen

ergriffen werden sollen. Die geschwärzte Passage legt den diesbezügliche Kommunikation zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Pressestelle des RKI. Insbesondere geht es um Empfehlungen zum Masken tragen für die Bevölkerung. Genannt werden hierzu Einzelheiten zum aktuellen Stand sowie zum weiteren Vorgehen. Konkret geht es darum, ob weitere Empfehlungen erforderlich sind. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (erster Buletpoint, Zeile zwei bis sechs) enthalten Informationen zur Exit-Strategie, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit einem bestimmten internen Entwurf. Konkret erwähnt wird, wie mit diesem Entwurf umgegangen werden soll und wann dieser finalisiert werden soll. Erwähnt wird auch, ob hierzu weitere externe Expertise eingeholt werden soll und wie insoweit das weitere Vorgehen geplant ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zum Gesetzgebungsverfahren. Konkret geht es um eine Abstimmung hierzu mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zu einem KRITIS-Dokument. Konkret geht es um den Inhalt des Dokuments. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang zudem das Erfordernis einer getrennten Versorgung von Patienten im stationären Bereich. In diesem Zusammenhang wird ein bestimmtes Papier erwähnt. Konkret geht es um den RKI-internen Abstimmungsprozess hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthält Informationen zum Abhandenkommen bestimmter Materialien. Insbesondere geht es um Maßnahmen, um zu verhindern, dass es zukünftig zu einem weiteren Abhandenkommen kommt. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der

geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokoll unter TOP 9 betreffen Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit Masken. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung mit einer namentlich genannten Landesbehörde hierzu. Konkret nachgezeichnet wird der Diskussionsverlauf hierzu. Erwähnt wird auch das weitere RKI-interne Vorgehen sowie das weitere Vorgehen mit Blick auf die Abstimmung mit der genannten Landesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 (erste Schwärzung unter TOP 14) enthalten Informationen zur Unterstützung bei Interventionen sowie zur Epidemiologie durch eine bestimmte Stelle. Konkret erwähnt wird die RKI-interne Abstimmung hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**

**Bulletpoint)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, viertletzte Zeile
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, zweitletzte Zeile
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2, drittletzte Zeile
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, dritter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Pressestelle RKI“
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf der Seite (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, letzte Zeile (Virologin)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2, dritte Zeile (Virologe)



## **XCI. Agenda vom 24. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (ein Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **XCII. Protokoll vom 24. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) enthalten Informationen zu einer bestimmten Modellierung. In diesem Zusammenhang geht es um den Anteil gemeldeter symptomatischer Fälle. In diesem Zusammenhang werden mehrere ausländische Staaten namentlich genannt. Zudem geht es um Risikogebiete außerhalb von Deutschland. In diesem Zusammenhang geht es um mehrere namentlich genannte ausländische Staaten. Konkret geht es darum, ob weitere Risikogebiete festgesetzt werden sollen. Die geschwärzte Passage enthält hierzu Vorschläge des RKI, die an ein namentlich genanntes Bundesministerium adressiert sind. Zudem geht es in der geschwärzten Passage um eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Risikogebiets-Definition. Die geschwärzte Passage betrifft damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Es handelt sich um vertrauliche Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind. Würden die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies

schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- In dem Protokoll auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die Schwärzung auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 15 enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (dritter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Fälle, Inzidenzen“) enthalten Informationen zur tageweisen Entwicklung der internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf kumulative Fallzahlen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (vierter Bulletpoint unterhalb der Unterüberschrift „Fallzahlen, Todesfälle, Trend“) enthalten Informationen zur Trendanalyse der Bundesländer. Insbesondere geht es um die Übermittlung bestimmter Daten. Namentlich erwähnt wird in diesem Zusammenhang ein deutscher Landkreis. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem betroffenen Landkreis wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erster Bulletpoint unterhalb der Unterüberschrift „Expositionsorte gemeldeter Fälle, besonders betroffene Gebiete“) enthält Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf mehrere namentlich genannte Städte und Landkreise. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um Expositionsorte. Die geschwärzte Passage gibt den behördenübergreifenden Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf der Seite) enthalten Informationen zur Auszeichnung von Gebieten mit einem bestimmten namentlich genannten Attribut. Konkret geht es darum, wie die Einschätzung eines namentlich genannten Bundeslandes hierzu ist. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Erweiterung besonders betroffener Gebiete. Insbesondere geht es um mehrere namentlich genannten deutschen Landkreise. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zum weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf eine Abstimmung zwischen dem RKI und den betroffenen Landkreisen. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur Entlastung verschiedener namentlich genannter Behörden. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die Tätigkeit an Flughäfen mit Blick auf Reiserückkehrer. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret erwähnt wird, dass das Bundesministerium in diesem Zusammenhang gegenwärtig noch eine Prüfung durchführe. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 4 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation. Insbesondere geht es um die Veröffentlichung von Videos sowie weiteren Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf bestimmte namentlich genannte Themen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, ob hierzu ein weiterer Austausch mit einem namentlich genannten Bundesministerium erforderlich ist oder nicht. Zudem gibt die geschwärzte Passage den Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zu Fallzahlen. Konkret geht es um eine Veröffentlichung bestimmter Daten. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Insbesondere geht es um das weitere

Vorgehen. Es werden konkret die weiteren Maßnahmen genannt und diesbezügliche Zuständigkeiten erläutert. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 bis 8 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Die geschwärzte Passage legt in mehrerlei Hinsicht geschützte behördliche Beratungsprozesse offen. Unter anderem geht es um eine bestimmte Umfrage, um die Kommunikation zur Testung sowie ein Gespräch mit einem namentlich genannten Bundesminister zur Zusammenführung von Testkapazitäten. Ebenfalls erwähnt in der geschwärzten Passage wird das weitere Vorgehen in dieser Sache. Konkret wird genannt, welche Personen welche Aufgaben übernehmen sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 (erste Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Abschätzung Bettenbedarf der kommenden Woche“) enthält Informationen zum klinischen Management sowie zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen von Krankenhäusern, insbesondere mit Blick auf die Schließung von Stationen zur Eindämmung der Pandemie. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 (dritter Bulletpoint auf dieser Seite) enthalten Informationen zum klinischen Management sowie zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um die Möglichkeit der Trennung von Institutionen, die mit Corona zu tun haben und solchen, die nicht mit Corona zu tun haben. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthält Informationen zu einer bestimmten Studie. Konkret erwähnt wird, ob diese Studie kritisiert wurde oder nicht. Zudem wird erwähnt, ob auf Grundlage dieser Studie Empfehlungen bzw. Entscheidungen getroffen werden können oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um PCR-Tests. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten

Landesbehörde wieder. Konkret erwähnt werden auch die weiteren kommunikativen Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Es geht darum, welche Stelle mit wem das weitere Vorgehen bespricht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 enthalten Informationen zum Umgang mit externen Berater sowie zu Anfragen zu Lagedatenauszügen. Konkret geht es um diverse RKI-interne Abstimmungsprozesse in diesem Zusammenhang. Konkret erwähnt wird, welche weiteren internen Abstimmungsprozesse erforderlich sind, um weitere Maßnahmen treffen zu können. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (erster Bulletpoint) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus

den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 (die ersten beiden Schwärzungen auf dieser Seite) geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **XCIII. Agenda vom 25. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zu einer RKI-Strategie. Konkret geht es um die Frage, ob bestimmte Risikogebiete abgeschafft werden sollen oder nicht. Die geschwärzte Passage betrifft die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Zudem wird ein „Sprachentwurf“ des RKI hierzu erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## XCIV. Protokoll vom 25. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um die Trendanalyse in verschiedenen Landkreisen in Deutschland. Namentlich erwähnt werden in diesem Zusammenhang zwei deutsche Städte sowie zwei Landkreise. In diesem Zusammenhang geht es auch um die Funktionsfähigkeit der Datenermittlung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf Seite 5) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Lage in Gesundheitseinrichtungen. In diesem Zusammenhang werden mehrere Fälle in einer namentlich genannten deutschen Stadt erwähnt. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation. Es geht um verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Abstimmung mit mehreren namentlich genannten Bundesbehörden. So wird unter anderem erwähnt, dass eine bestimmte namentlich genannte Bundesoberbehörde bereits in die Kommunikation eingebunden sei. Zudem ist von einer Anfrage an eine andere namentlich genannte Bundesoberbehörde die Rede. Insgesamt gibt die geschwärzte Passage den diesbezüglichen behördenübergreifenden Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen.

Insbesondere geht es um die Frage der Abschaffung verschiedener Risikogebiete. In diesem Zusammenhang geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass ein bestimmter Sprachentwurf bereits vorliege. Zudem werden die weiteren kommunikativen Prozesse in diesem Zusammenhang erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Kommunikation zwischen einem namentlich genannten Interessen- und Dachverband und der Presse. Zudem geht es darum, ob in einem bestimmten Anwendungsbereich ein bestimmtes Tool entwickelt werden soll oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 betreffen Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Ausschuss einer Bundesoberbehörde. In diesem Zusammenhang wird die Bildung einer Arbeitsgruppe erwähnt. Konkret genannt werden die verschiedenen Abstimmungsprozesse diesbezüglich. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10/11 des Protokolls unter TOP 13 (zweite Schwärzung unter TOP 13) betreffen Informationen zur Kommunikation zwischen einem namentlich genannten Bundesministerium und dem RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören.



Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, vierte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, fünfte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 13, erste Schwärzung unter TOP 13 (Mitarbeiter des RKI)

- Seite 11 des Protokolls unter TOP 13, Schwärzung sechste/siebente Zeile von oben (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 13, Schwärzung drittletzte Zeile unter TOP 13 (Mitarbeiter des RKI)
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, dritte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, Schwärzung in Zeile 22 bis 24
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 1
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 2
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 13, letzte Schwärzung unter TOP 13

## **XCV. Agenda vom 26. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 (erster Bulletpoint sowie der entsprechende Kommentar dazu) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um ein bestimmtes Verfahren zur Testung von Blut. Die

geschwärzten Passagen geben den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 5 (zweitletzte Zeile unter TOP 5),
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 13 (erste Schwärzung).
- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 (zweite Schwärzung) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (ein Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **XCVI. Protokoll vom 26. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur Einstufung einer bestimmten ausländischen Stadt als Risikogebiet. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Einstufung einer ausländischen Region als Risikogebiet. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um die Inzidenzen in verschiedenen namentlich genannten Bundesländern. In diesem Zusammenhang wird auch eine Trendanalyse in verschiedenen Landkreisen genannt. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Zudem offenbart die geschwärzte Passage den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und verschiedenen namentlich genannten Bundesländern. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf Seite 4) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Lage in mehreren namentlich genannten Städten und Landkreisen. Konkret geht es darum, welche Städte und Landkreise als besonders betroffene Gebiete eingestuft werden. In diesem

Zusammenhang wird der Abstimmungsprozess mit den Bundesländern erwähnt. Insbesondere geht es um eine Stellungnahmefrist. Erwähnt wird auch, dass es ein Amtshilfeersuchen eines namentlich genannten Bundeslandes an das RKI gibt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um den Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Corona-Themen. Es geht unter anderem um den Umgang mit Obdachlosen, um Quarantäne sowie um Kontaktverbote. Namentlich genannt werden in diesem Zusammenhang ebenfalls ein Bundesministerium sowie eine Bundesoberbehörde. Es geht um eine bestimmte Kampagne sowie das Auftreten der namentlich genannten Bundesoberbehörde. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum weiteren Vorgehen in dieser Sache. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um verschiedene Befragungen. In diesem Zusammenhang geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, welche Tätigkeiten von Seiten des RKI in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zum Umgang mit Proben aus einem namentlich genannten Landkreis sowie einer namentlich genannten Stadt. Erwähnt wird, dass diese Proben nochmals untersucht werden sollen, und zwar mit Hilfe einer namentlich genannten Universität. Erwähnt wird ebenfalls, auf welche Art und Weise eine nochmalige Untersuchung der Proben stattfinden soll. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen behördlichen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung unter TOP 1
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, zweite Schwärzung unter TOP 4
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7
- Die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (ein Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung

ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **XCVII. Agenda vom 27. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die geschwärzte Passage auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthält Informationen zu Personal für kritische Infrastrukturen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 (erste Schwärzung) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (ein Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben

wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **XCVIII. Protokoll vom 27. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um die Einstufung eines namentlich genannten ausländischen Staates als Risikogebiet. In diesem Zusammenhang erwähnt wird auch, ob lediglich ein Teil dieses Staates als Risikogebiet definiert werden soll. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es darum, was diesem Bundesministerium bereits angekündigt wurde. Ebenfalls erwähnt wird, welche weiteren Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu treffen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (dritter Bulletpoint auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es um Testungen sowie um den Umgang mit leichten Fällen. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem betroffenen ausländischen Staat wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Lage in verschiedenen namentlich genannten Bundesländern. Konkret erwähnt werden die Inzidenzen sowie Einzelheiten zur Meldedatenübermittlung. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und den Bundesländern. Der Abstimmungsprozess wird im Einzelnen nachgezeichnet. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls ein namentlich genanntes Bundesministerium erwähnt. Konkret geht es um darum, dass es einen Vorschlag zu einer bestimmten Vorgehensweise an das Bundesministerium geben soll und das Bundesministerium bestimmten Maßnahmen zustimmen muss. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf Seite 4) enthalten Informationen zu Testkapazitäten von Laboren sowie zum Umgang mit Laborproben. Zudem geht es um die Testung von asymptomatischen Personen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde hierzu. In diesem Zusammenhang werden auch die weiteren Maßnahmen genannt, die hierzu erforderlich sind. Ebenfalls erwähnt wird der RKI-interne Abstimmungsprozess. Konkret erwähnt wird, welcher Mitarbeiter an einer Abstimmungsrunde teilnehmen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zu einem Amtshilfeersuchen aus einer namentlich genannten deutschen Stadt. Konkret geht es um den aktuellen Stand der Prüfung dieses Amtshilfeersuchens. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere zum Umgang mit einem sogenannten Abstandsvideo. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu einer bestimmten Kampagne. Zudem wird namentlich eine Bundesoberbehörde erwähnt, die bestimmte themenspezifische Programme erarbeiten wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Produktion von Podcasts. Insbesondere geht es darum, ob das RKI hieran beteiligt wird oder nicht. Ebenfalls erwähnt wird die Themenfindung für die Podcasts. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie Fragen. Insbesondere geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu verschiedenen Aspekten. Insbesondere geht es um ein De-eskalationskonzept sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitskommunikation. Die geschwärzte Passage zeichnet den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (zweite Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu einem Konzept zum Umgang mit Anfragen zur Modellierung. Konkret geht es um eine Anfrage von zwei Fachgesellschaften. Die geschwärzte Passage legt offen, welche weiteren Maßnahmen des RKI hierzu beabsichtigt sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zu einem Dokument zur kritischen Infrastruktur. Konkret erwähnt wird der diesbezügliche Abstimmungsstand mit einem namentlich genannten Bundesministerium und dem dortigen Minister. Ebenfalls geht es um das weitere Vorgehen, insbesondere mit Blick auf die weitere Abstimmung sowie die Veröffentlichung des Dokuments. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (zweiter Bulletpoint) enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Insbesondere geht es um Testungen. In diesem Zusammenhang werden zwei Berliner Bezirke genannt. Konkret geht es um den Umgang mit Proben. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 betreffen Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um den Umgang mit Kontakten im Freien. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Konkret geht es um die Bitte einer namentlich genannten Arbeitsgruppe sowie die weiteren in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, zweite Schwärzung in der Zeile vierzehn von unten

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, zwölfte Zeile von unten
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, letzter Bulletpoint auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, erste Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, vorletzte Schwärzung unter TOP 10
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, Zeile vierzehn von unten, erste Schwärzung (Mitarbeiter des RKI),
    - Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, zweiter Bulletpoint (Mitarbeiter des RKI)
    - Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, letzte Schwärzung (Bundesminister)

## **XCIX. Agenda vom 30. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 3 (erste Schwärzung) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 (zweite Schwärzung) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (ein Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## C. Protokoll vom 30. März 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 11 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation, insbesondere mit Blick auf die Einstufung verschiedener Länder als Risikogebiete. Konkret geht es in der geschwärzten Passage darum, ob ein namentlich genannter ausländischer Staat als Risikogebiet eingeordnet wird. Konkret geht es um eine

diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einem diesbezüglichen Vorschlag des RKI an das namentlich genannte Bundesministerium. Ebenfalls geht es darum, wie der weitere Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium hierzu ausgestaltet werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um Fallzahlen, Todesfälle und aktuelle Trends. Konkret geht es um die Inzidenz in einem namentlich genannten Bundesland. Ebenfalls erwähnt wird die Situation in drei weiteren namentlich genannten Bundesländern sowie in verschiedenen Städten und Landkreisen. In der geschwärzten Passage geht es zudem um sogenannte reiseassoziierte Expositionsorte. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den betroffenen Landesbehörden wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu den Amtshilfeersuchen verschiedener namentlich genannter Bundesländer. Konkret geht es um den aktuellen Stand der Umsetzung dieser Amtshilfeersuchen. In diesem Zusammenhang wird auch eine unabhängige Hilfsorganisation für medizinische Nothilfe erwähnt, die in diesem Zusammenhang eine Unterstützungsleistung angeboten habe. In diesem Zusammenhang wird der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesbehörde erwähnt. Zudem gibt die geschwärzte Passage Aufschluss zum Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den namentlich genannten Bundesländern. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen namentlich genannten Städten, Landkreisen und Bundesländern. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret erwähnt wird, dass das RKI einen Vorschlag an das Ministerium zu einer bestimmten Vorgehensweise unterbreitet habe. Zudem wird das weitere Vorgehen mit Blick auf die Abstimmung genannt. Betroffen ist damit der geschützte

behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzter Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zu Inzidenzen in Deutschland. In diesem Zusammenhang wird der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Ebenfalls geht es um das weitere Vorgehen in diesem Abstimmungsprozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf verschiedene Kampagnen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere geht es um eine Dachkampagne eines namentlich genannten Bundesministerium und die Wahrnehmung dieser Kampagne in der Presse. Zudem wird ein neues Merkblatt zur Quarantäne erwähnt. Die geschwärzte Passage enthält schließlich Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf verschiedene Übersetzungstätigkeiten. In diesem Zusammenhang werden Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreitet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zum zukünftigen Umgang in der Maskenfrage. Konkret geht es um verschiedene Publikationen und deren Veröffentlichung. In diesem Zusammenhang wird auch eine Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde erwähnt. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess nach. Dies betrifft insbesondere Fragen mit Blick auf das weitere zeitliche Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um den Umfang mit Angeboten Externer. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang insbesondere die weitere Abstimmung mit verschiedenen namentlich genannten Bundesministerien und anderen Bundesbehörden. In diesem Zusammenhang werden bereits erfolgte Abstimmungsprozesse erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der Art und Weise der Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zum Umgang mit IFG-Anfragen. Konkret geht es um die Anzahl der IFG-Anfragen sowie den Umgang damit. Die geschwärzte Passage legt den RKI-internen Abstimmungsprozess hierzu offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung unter TOP 5) betreffen Informationen zur multisektoralen Deeskalationsstrategie. Konkret geht es um Informationen aus dem sozialmedizinischen Bereich sowie das weitere Vorgehen, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Berichterstattung sowie mögliche Deeskalationsstrategien. Erwähnt wird ebenfalls, wie insoweit das weitere Vorgehen strategisch aussehen könnte. Konkret erwähnt wird, ob eine weitere Strategie hierzu bereits besteht oder nicht. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und zwei namentlich genannten Bundesministerien. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf Übermittlungsprobleme der Bundesländer. Konkret geht es um Probleme bei der Übermittlung der Testergebnisse. Konkret erwähnt werden mögliche Gründe hierfür und das weitere Vorgehen hierzu, insbesondere auch mit Blick auf eine Öffentlichkeitskommunikation. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 (sechster und siebenter Bulletpoint unterhalb des ersten Bulletpoints mit der Überschrift „Alter Titel [...]“) enthalten Informationen zur Abstimmung des RKI mit einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf eine Gesundheits-App. Zudem wird die konkrete Funktionsweise der App beschrieben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Software des RKI. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium



hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum, insbesondere mit Blick auf die Qualitätssicherung. Konkret geht es um den RKI-internen Informationsaustausch sowie um die Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit. Damit geht es um RKI-interne Abstimmungsprozesse. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (dritter Bulletpoint, Unterbulletpoint drei) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits

dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, viertletzter Bulletpoint (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, zweitletzter Bulletpoint (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 13, zweite und dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 14, letzte Schwärzung unter TOP 14 (Mitarbeiter des RKI)

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 (erster Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Freiwillige pseudonyme Datenspende“) enthalten Informationen zur Nutzung von Daten aus Fitnesstrackern und anderen am Körper getragenen Computersystemen. In diesem Zusammenhang wird eine mögliche Kollaboration mit einem namentlich genannten Unternehmen erwähnt. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, mit wem dieses Unternehmen gewöhnlicherweise zusammenarbeitet. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG, da es um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen und namentlich genannten Unternehmens geht. Die Tatsache, dass eine Partnerschaft mit einem bestimmten Unternehmen eingegangen werden soll, ist ein Betriebsinterna. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf die Informationen, mit welchen Kunden Unternehmen gewöhnlicherweise zusammenarbeiten. Insoweit besteht für das Unternehmen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da es sich um wettbewerbsrelevante Informationen handelt. Mitkonkurrenten könnten aus diesen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen.

## **CI. Agenda vom 31. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## **CII. Protokoll vom 31. März 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Erwähnt werden die Fallzahlen, die Todesfälle sowie die Inzidenzen. Die geschwärzte Passage enthält eine Beurteilung der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in dem betroffenen Land. Insbesondere geht es um den Anstieg der Inzidenzen und um die Verfügbarkeit von Beatmungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass es insoweit einen „eklatanten Mangel“ gäbe. Diese Informationen sind außenpolitisch brisant und unterliegen daher der diplomatischen Vertraulichkeit. Der betroffene ausländische Staat würde es sehr wahrscheinlich als Affront empfinden, sollte er Kenntnis von diesen Informationen erhalten. Die geschwärzte Passage berührt das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat und darf daher nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Andernfalls hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Konsequenzen für die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 12 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik

Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Inzidenzen. Konkret geht es um die Lage in drei namentlich genannten Bundesländern. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang auch verschiedene Modellierungen. Die geschwärzte Passage legt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern offen. Zudem geht es um verschiedene RKI-interne Abstimmungsprozesse. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum Einsatz eines bestimmten Tools. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die Abstimmung mit zwei namentlich genannten Bundesministerien. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen Amtshilfeersuchen mehrerer namentlich genannter Bundesländer sowie einer deutschen Stadt. Konkret geht es um den aktuellen Stand bei den jeweiligen Amtshilfeersuchen sowie das weitere Vorgehen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern bzw. der betroffenen Stadt wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 5/6 des Protokolls (Seite 5 unten und Seite 6 oben) enthält Informationen zu besonders betroffenen Gebieten in Deutschland. Insbesondere geht es um die Weisung eines namentlich genannten Bundesministeriums zum weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit der Ausweisung besonders betroffener Gebiete. Konkret genannt wird in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die gesamte Bundesrepublik Deutschland als Risikogebiet ausgewiesen werden sollte oder nicht. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitskommunikation erwähnt. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum weiteren kommunikativen Vorgehen in dieser Sache. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf verschiedene namentlich genannte Kampagnen. Konkret geht es um den

Austausch zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium sowie einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum aktuellen Stand der Kampagnen und zum weiteren Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 4 (zweite Schwärzung auf Seite 7 und erste Schwärzung auf Seite 8) enthalten Informationen zum Mund- und Nasenschutz. Insbesondere geht es um die Studienlage hierzu sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Konkret erwähnt wird eine Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation. Ebenfalls aufgezeigt werden die weiteren Schritte zur kommunikativen Begleitung dieses Themas. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 (erster Bulletpoint unter TOP 5) enthält Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um den Beschluss eines namentlich genannten Verfassungsorganes. Ebenfalls erwähnt in diesem Zusammenhang wird das Papier einer obersten Bundesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 (zweiter Bulletpoint unter TOP 5) enthalten Informationen zur Datenanalyse und zum Umgang mit verschiedenen Daten und verschiedener Software. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und verschiedenen namentlich genannten Landesbehörden wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten. Zudem geht es um Regelungen für das Quarantäne-Regime. Konkret geht es um die Abstimmung mit mehreren namentlich genannten Bundesministerien hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 (Seite 9 unten und Seite 10 oben) enthalten Informationen zu Ausbrüchen in Pflege- und Altersheimen.

Konkret geht es um diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit sowie der Informationsaustausch mit den betroffenen Einrichtungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zu „Mental Health“. Konkret geht es um einen Austausch mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret erwähnt wird, welche weiteren Maßnahmen in diesem Zusammenhang geplant sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 7 (zweite Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zur serologischen Testung sowie zum Antikörpernachweis. Konkret geht es um ein namentlich genanntes Vorhaben zur Beprobung in verschiedenen Studienregionen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 8 (zweite Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Insbesondere geht es um die Kriterien für das Entlassungsmanagement. Die geschwärzte Passage enthält hierzu Informationen zu ambulanten Entlassungen. Ebenfalls erwähnt werden positive PCR-Ergebnisse bei hospitalisierten Fällen. In diesem Zusammenhang namentlich erwähnt wird ein Bundesland sowie eine Landesbehörde. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen

haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung (Physiker)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 2, erste Schwärzung unter TOP 2 (Virologe)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 2, zweite Schwärzung unter TOP 2 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 2, dritte Schwärzung unter TOP 2 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 2, vierte Schwärzung unter TOP 2 (Virologe)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 4, letzte Schwärzung unter TOP 4 (Physiker)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf Seite 8 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 7, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)

- Seite 10 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 7, letzte Schwärzung auf Seite 10 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung auf Seite 11 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 7, letzte Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung unter TOP 8, (Mitarbeiterin des RKI)
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf Seite 4
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung unter TOP 5

### **CIII. Agenda vom 1. April 2020**

#### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

#### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um den Austausch mit einer staatlichen Stelle im Zusammenhang mit der Koordinierung von Kreuzfahrtschiffen.



Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **CIV. Protokoll vom 1. April 2020**

##### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 11 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

##### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Interpretation der Ergebnisse der syndromischen Surveillance. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Inzidenzen in drei namentlich genannten Bundesländern. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang auch eine Trendanalyse mit Blick auf verschiedene namentlich genannte Landeskreise. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess des RKI mit den verschiedenen namentlich genannten Bundesländern und den verschiedenen namentlich genannten Landkreisen wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf aktuelle Fälle sowie die Auswirkungen des Corona-Virus auf das

Gesundheitswesen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) betreffen Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf verschiedene Kampagnen. Konkret erwähnt wird namentlich eine bestimmte Kampagne. In diesem Zusammenhang geht es um die Werbung für diese Kampagne. In diesem Zusammenhang geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zum Wording. Konkret erwähnt wird auch eine Publikation einer anderen Bundesbehörde in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (zweite Schwärzung unter TOP 4) betreffen Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf Kampagnen. Konkret geht es um die Einschätzung einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu einer Kampagne im Zusammenhang mit Plasma-Spende. Zudem geht es darum, auf welche Art und Weise noch offene Aspekte in diesem Zusammenhang geklärt werden können. Die geschwärzte Passage legt verschiedene RKI-interne sowie behördenübergreifende Abstimmungsprozesse offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung auf der Seite 9) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Erwähnt wird zudem, dass die finale Entscheidung in einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde getroffen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen Indikatoren, insbesondere mit Blick auf die Dunkelziffer und deren Entwicklung. In diesem Zusammenhang geht es um eine bestimmte Strategie. Erwähnt wird zudem ein namentlich genannter Landkreis, mit dem hierzu eine Abstimmung geplant ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 (vorletzte Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu einer namentlich genannten E-Health-

Software, insbesondere mit Blick auf eine datenschutzrechtliche Prüfung sowie der weitere Umgang mit dieser Software. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zu einem Dokument zum Umgang mit Leichen. Konkret geht es um die behördenübergreifende Abstimmung hierzu. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsstand nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 (erste Schwärzung unter TOP 11) enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um eine Anfrage eines namentlich genannten Bundesministeriums. Gegenstand dieser Anfrage ist eine namentlich genannte Stellungnahme des RKI. Die geschwärzte Passage gibt wieder, welchen Inhalt die Anfrage des Bundesministeriums hat und welche Maßnahmen sich das Bundesministerium vom RKI wünscht. Zudem wird erwähnt, welche weiteren Maßnahmen von Seiten des RKIs hierzu in kommunikativer Hinsicht zu treffen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 (letzte Schwärzung unter TOP 11) enthalten Informationen zur behördenübergreifenden Abstimmung mit Blick auf die Koordinierung bezüglich Kreuzfahrtschiffen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören.

Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite und dritte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 11, zweite Schwärzung unter TOP 11
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 11, dritte Schwärzung unter TOP 11
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Physiker)
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, vierte Schwärzung auf dieser Seite (Physiker)

- Seite 7 des Protokolls unter TOP 4, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 6, dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 5, vierte und fünfte Schwärzung auf dieser Seite (Virologe)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung unter TOP 5 (Mitarbeiter des RKI)

## **CV. Agenda vom 2. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 betreffen Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um eine Modernisierung der Verwaltung. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die Abstimmung mit zwei namentlich genannten Bundesministerien erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Privatperson), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person

um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CVI. Protokoll vom 2. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- In der Agenda auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Die Schwärzung auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 13 enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 betreffen Informationen zur internationalen Corona-Situation. Insbesondere geht es um die Einstufung von ausländischen Staaten als Risikogebiete. In diesem Zusammenhang wird der Entscheidungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium in Einzelheiten nachgezeichnet. Konkret geht es um den weiteren Informationsaustausch zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um ein Amtshilfeersuchen eines namentlich genannten Bundeslandes. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Analyse der Altersentwicklung der

Ausbrüche. Zudem geht es um spezielle Materialien für Altenpflegeheime. Die geschwärzte Passage legt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde offen. Konkret geht es um die Vorbereitung für Hinweise für die Praxis. In diesem Zusammenhang geht es um den konkreten weiteren Abstimmungsprozess zwischen der namentlich genannten Bundesoberbehörde und dem RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Konkret geht es um den Bericht eines sogenannten Ausbruchs-Teams. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zum Umgang mit den relevanten Jobs. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess. Es geht um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu den Gründen für einen bestimmten Ausbruch. Konkret geht es um die Rolle von mehreren Reiserückkehrern. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einem Amtsarzt mit Infektionsschutzverfahren. Zudem geht es darum, ob durch den Einsatz von Personal Infektionsketten beendet werden können oder nicht. Darüber hinaus enthält die geschwärzte Passage Informationen zu den vorherigen Erfahrungen der betroffenen Behörde bei der Bewältigung von Krisen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in zwei namentlich genannten Bundesländern. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den beiden Bundesländern wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 2 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einem Bericht über asymptomatische

Personen, die andere Personen infiziert haben. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Situation in einem namentlich genannten Bundesland erwähnt. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 2 (letzte Schwärzung unter TOP 2) enthalten Informationen zur Risikostratifizierung. Konkret geht es um die Situation bei positiv Getesteten sowie um das Ergebnis von bestimmten Verlaufsstudien. Die geschwärzte Passage gibt den behördenübergreifenden Abstimmungsprozess zu diesem Thema wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 4 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um eine klinische Studie sowie Aufrufe der Blutspendendienste zu Plasma-Spenden. Ebenfalls erwähnt wird ein Empfehlungsblatt für Masken sowie das Erfordernis eines zusätzlichen Materials zu Masken für Pflegedienste. Die geschwärzte Passage legt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der genannten Bundesoberbehörde offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um eine mögliche Modernisierung von Verwaltungsstrukturen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu verschiedenen RKI-internen sowie behördenübergreifenden Abstimmungsprozessen. Unter anderem geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde sowie zwei namentlich genannten Bundesministerien. Konkret geht es um die erforderliche Aufrüstung der IT-Infrastruktur. Zudem geht es um weitere Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang getroffen werden müssen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 (vierter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Umstellung der Diagnostik-Strategie“) enthalten Informationen zu einem Ausbruch in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Konkret geht es um die Auswirkungen des Ausbruches sowie um verschiedene



strategische Erwägungen. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zum klinischen Management sowie zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um Entlassungskriterien für den ambulanten Bereich. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, ob bei leichten Fällen eine Entisolierung bereits nach einer bestimmten Zeitspanne möglich ist. Zudem geht es um die Diskussion hierüber, insbesondere mit Blick auf die konkrete Zeitspanne. Die geschwärzte Passage legt den behördenübergreifenden Abstimmungsprozess offen. Involviert hierbei ist eine namentlich genannte Landesbehörde. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 (letzte Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zur Telemedizin zu Zwecken der Stärkung von Intensivstationen. Konkret geht es darum, ob ein bestimmtes Tool veröffentlicht wird oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem

Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite und dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 6 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, dritte Schwärzung auf Seite 9 (Virologe)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung auf Seite 10 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 12 (Mitarbeiterin des RKI)
- Die auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 (zweite Schwärzung auf Seite 9) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Spezifität eines Tests eines namentlich genannten Hersteller für medizinische Labordiagnostika. Hierbei handelt es sich

um geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, weshalb der Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG hier greift. Bei Informationen zur Spezifität von Tests handelt es sich um Betriebsinterna, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Derartige Informationen kommt eine erhebliche Wettbewerbsrelevanz zu, da Mitbewerber sich durch die Kenntnis derartiger Informationen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnten. Es liegt auf der Hand, dass es für das betroffene Unternehmen nachteilig wäre, wenn Informationen zur Spezifität der von dem Unternehmen hergestellten Tests öffentlich bekannt würden. Das betroffene Unternehmen hat daher ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Die betroffenen Informationen sind auch nicht öffentlich bekannt.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 (dritter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Umstellung der Diagnostik-Strategie“) enthalten Informationen zur Produktion eines namentlich genannten Anbieters von Probenvorbereitungs- und Testtechnologien. Konkret geht es darum, ob dieser Anbieter seine Produktion erhöht oder nicht. Hierbei handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Unternehmens, weshalb insoweit der Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG greift. Informationen zur Produktionsleistung eines Unternehmens sind Betriebsinterna, die öffentlich nicht bekannt sind. Es hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens, wenn öffentlich bekannt würde, wie hoch die Produktionskapazität eines Unternehmens ist. Wettbewerber könnten derartige Informationen ausnutzen, um ihre Produktionskapazität entsprechend zu erhöhen oder anderweitig anzupassen. Das betroffene Unternehmen hat daher insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

## **CVII. Agenda vom 3. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um verschiedene Amtshilfeersuchen. Die geschwärzte Passage offenbart Einzelheiten zu drei namentlich genannten Amtshilfeersuchen. Betroffen ist damit der geschützte

behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zu RKI-internen strategischen Fragen. Insbesondere geht es um die Auswertung bestimmter Dokumente sowie die Art und Weise der Auswertung. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CVIII. Protokoll vom 3. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Lage in drei namentlich genannten ausländischen Staaten. Die geschwärzte Passage enthält Ausführungen zu Fallzahlkurven und Trendbeobachtungen. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, denen diplomatische Brisanz zukommt. Die Informationen berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, könnten die betroffenen Staaten dies als Affront ansehen. Dies wiederum könnte zu schwerwiegenden Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten mit Blick auf die diplomatische Zusammenarbeit führen.
- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen namentlich genannten Staaten. Konkret geht es um vier namentlich genannte Staaten. Die geschwärzte Passage enthält Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zu der dortigen Situation, insbesondere mit Blick auf die getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Die

geschwärzte Passage berührt das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Würden die begehrten Informationen öffentlich bekannt, hätte dies wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Die betroffenen Staaten könnten eine entsprechende Veröffentlichung als Einmischung in ihre innerstaatlichen Angelegenheit verstehen.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzte Schwärzung auf Seite 4) enthalten Informationen zur Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um Intensivverlegung sowie die Übernahme von intensivpflichtigen Patienten. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die von außenpolitischer Brisanz sind. Da es hier um das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat geht, hätte es schwerwiegende Auswirkungen für die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat, sofern diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum Vorschlag eines namentlich genannten ausländischen Staates. Der Vorschlag wird namentlich benannt. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Eine Veröffentlichung dieser Informationen hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Der betroffene Staat könnte es als Affront empfinden, sofern die Bundesrepublik Deutschland entsprechende Informationen veröffentlicht, da diese gerade nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- Die Schwärzungen auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 12 enthalten Informationen zu verschiedenen Hilfeersuchen aus dem Ausland. Konkret geht es um die Anfragen von fünf namentlich genannten ausländischen Staaten. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Inhalt der Anfragen sowie zur Dringlichkeit und Nachhaltigkeit. Erwähnt wird zudem die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur humanitären Situation in den betroffenen fünf Staaten. Ebenfalls erwähnt wird ein diesbezüglicher Austausch zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem diplomatischen Vertrauensverhältnis. Die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu humanitären Situation in den betroffenen Staaten ist vertraulich und darf nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und den fünf betroffenen Staaten, wenn derartige Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

In dem Protokoll auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um den Raumnamen. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthält Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf die Einstufung ausländischer Staaten als Risikogebiete. Konkret geht es um das weitere Vorgehen in dieser Sache. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls (Seite 3 unten) enthalten Informationen zur Durchführbarkeit von häuslicher Isolation in Deutschland. Konkret geht es um die Situation in einem Krankenhaus in einem namentlich genannten Bundesland. Zudem wird der Umgang mit vulnerablen Bevölkerungsgruppen erwähnt. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Lage in drei namentlich genannten Bundesländern sowie verschiedene namentlich genannten Städten und Landkreisen. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang Inzidenzen und tatsächliche Corona-Fälle. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern bzw. den betroffenen Städten und Landkreisen wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu drei verschiedenen Amtshilfeersuchen. Konkret genannt wird, wer diese Amtshilfeersuchen gestellt hat und welchen Hintergrund die Amtshilfeersuchen haben. Die geschwärzte Passage gibt Aufschluss über den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und

denjenigen Stellen, die die Amtshilfeersuchen gestellt haben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Testkapazitäten in Laboren. Konkret genannt werden Proben aus einem Berliner Bezirk. Die geschwärzte Passage gibt den entsprechenden RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Beschaffung von Schutzausrüstung. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zu einer diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Erwähnt werden ebenfalls mehrere RKI-interne Abstimmungsprozesse. Zudem gibt die geschwärzte Passage Aufschluss über weitere geplante Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Konkret geht es darum, dass bestimmte Informationen an ein namentlich genanntes Bundesministerium weitergeleitet werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf den Aufruf eines namentlich genannten Bundesministeriums zu Plasma-Spenden für eine klinische Studie. Zudem geht es um die Bezeichnung von Mund-Nasen-Masken. Konkret gibt die geschwärzte Passage Aufschluss über einen diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Die geschwärzte Passage enthält auch ausführliche Informationen dazu, welche Maßnahmen in dieser Sache weiter unternommen werden sollen. Konkret geht es um die Übernahme und Anpassung eines bestimmten Pressewordings. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung auf der Seite) enthält Informationen zur Pressearbeit, insbesondere mit Blick auf bestimmte Definitionsvorschläge zu verschiedenen Wörtern und Begriffen. Konkret gibt die geschwärzte Passage Auskunft über eine diesbezügliche Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um eine bestimmte Deeskalationsstrategie. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einem diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es darum, welche weiteren Abstimmungsprozesse geplant sind und welcher Voraussetzungen es hierfür bedarf. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen strategischen Fragen. Insbesondere geht es um den Umgang mit Eingaben eines namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu der Anfrage eines internationalen Forschungsinstituts im Bereich der globalen Gesundheitsstatistik und Wirkungsevaluation. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Inhalt der Anfrage sowie zum weiteren Umgang damit. Konkret geht es um den weiteren RKI-internen Abstimmungsprozess hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Modernisierung der Verwaltung. Konkret geht es um ein Protokoll von zwei namentlich genannten Ministerien. Ebenfalls erwähnt wird der Vorschlag eines Ministers. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 7 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Selbstabnahmestudie. Konkret geht es um Tätigkeiten in einem Labor eines namentlich genannten Bundeslandes. Ebenfalls geht es um Informationen zur Unterstützung des RKI bei der kommunikativen Begleitung der Studie. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 11 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit Reiserückkehrern. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur RKI-internen Einschätzung zu einem bestimmten Vorgehen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 12 enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Insbesondere geht es um die Situation in zwei namentlich genannten ausländischen Staaten. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen Austausch mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Ebenfalls skizziert wird der weitere Abstimmungsprozess hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier

widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Physiker)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Wissenschaftler)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 8 (Arzt)
- Die auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zur Wirkungsweise eines Test eines namentlich genannten Unternehmens, das medizinische Labordiagnostika herstellt. Konkret geht es darum, ob der Nachweis mit einem bestimmten Test der namentlich genannten Firma gut funktioniert oder nicht. Hierbei handelt es sich um Betriebsinterna. Informationen über die Funktionsweise eines bestimmten Testes können zu Reputationsschäden für das betroffene Unternehmen führen, sofern diese an die Öffentlichkeit gelangen. Es handelt sich daher um sensible unternehmerische Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Das betroffene Unternehmen hat daher ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da es im Falle einer Veröffentlichung Wettbewerbsnachteile befürchten müsste.

## **CIX. Agenda vom 6. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 enthalten Informationen zu verschiedenen Amtshilfeersuchen. Konkret erwähnt werden die jeweiligen Antragsteller. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen zur RKI-internen Abstimmung zu einem namentlich genannten Dokument. Insbesondere geht es darum, was mit diesem Dokument geschehen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 enthalten Informationen zu einer Anfrage eines namentlich genannten Bundesministeriums. Konkret geht es um die mögliche Reduzierung von Kommunikationsmedien, insbesondere mit Blick auf den Arbeitsaufwand von anderen namentlich genannten Landesbehörden. In diesem Zusammenhang wird die Anfrage eines namentlich genannten Mitarbeiters des RKI erwähnt. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Epidemiologe), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem

Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CX. Protokoll vom 6. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unterhalb der Überschrift „International“ und Seite 3 oben) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Situation in sechs namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret erwähnt werden die Inzidenzen sowie eine diesbezügliche Trendanalyse. Die geschwärzte Passage enthält ebenfalls Angaben zu der Anzahl der erfolgten Testungen. Inhalt der geschwärzten Passage sind zudem Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den betroffenen Ländern. So wird unter anderem erwähnt, ob bestimmte Datenquellen verlässlich sind oder nicht. Ebenfalls geht es darum, ob bestimmte Daten zuverlässig sind oder nicht. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Die geschwärzte Passage betrifft das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Die betroffenen Staaten könnten es als Affront und als eine Einmischung in ihre innerstaatlichen Angelegenheit ansehen, sofern die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Corona-Situation in den betroffenen Staaten.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthält Informationen dazu, ob ein namentlich genannter Staat als internationaler Expositionsort führend ist oder nicht. In diesem Zusammenhang geht es auch um eine Aufarbeitung der Situation. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen. Es hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat, sollte diese Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur

Frage, ob es sich bei dem betroffenen Staat um einen international führenden Expositionsort handelt, öffentlich bekannt werden.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls, Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 (zweite Schwärzung) und Seite 10 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf Seite 3) enthalten Informationen zu einer bestimmten Präsentation zu drei namentlich genannten Staaten. Insbesondere geht es um die Einstufung der Staaten als Risikogebiete. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um die Inzidenzen in vier namentlich genannten Bundesländern. Ebenfalls geht es um verschiedene Erkrankungs- und Meldedaten. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern wieder. Damit geht es um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen namentlich genannten Amtshilfeersuchen. Konkret geht es um den aktuellen Stand der Bearbeitung der Amtshilfeersuchen sowie die Situation in denjenigen Einrichtungen, die Amtshilfe beantragt haben. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (am Ende von TOP 1) enthalten Informationen zu einem Bericht an ein namentlich genanntes Bundesministerium. Betroffen ist damit der behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 3 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Insbesondere geht es um die Aufhebung verschiedener Risikogebiete. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation. Insbesondere geht es darum, ob die Zahl der Genesenen im zeitlichen Verlauf oder als Inzidenz abgebildet werden soll oder nicht. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zur Notwendigkeit eines einheitlichen Wordings für die Mund-Nasen-Bedeckung. In der geschwärzten Passage geht es um den diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um eine Deeskalationsstrategie. Konkret geht es in der geschwärzten Passage um die Frage, welche Aspekte für die Rücknahme bestimmter Maßnahmen relevant sind. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen behördenübergreifenden Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Deeskalationsstrategie. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (vierte Schwärzung auf Seite 6) enthalten Informationen zur RKI-internen sowie behördenübergreifenden Abstimmung zu einem bestimmten Papier zur Empfehlung zum Masken tragen in engen Räumen. Konkret geht es um eine diesbezügliche Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung auf Seite 6) enthält Informationen zum Umgang mit Verdopplungszahlen. Zudem geht es um bestimmte Vorhersagen, insbesondere mit Blick auf bestimmte

Erwartungshaltungen, die aus den Vorhersagen entstehen können. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung auf Seite 7) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen strategischen Fragen. Konkret geht es um die Umsetzung der Anweisung eines namentlich genannten Bundesministeriums. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur Umsetzung. Sie gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zur Rolle bestimmter Task-Forces, insbesondere mit Blick auf die mögliche Funktion eines Beratungsgremiums. Zudem geht es um die Frage, ob das RKI ein bestimmtes Strategiepapier kommentieren und begutachten soll oder nicht. Betroffen ist damit der RKI-interne Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur RKI-internen Abstimmung eines bestimmten Papiers. Zudem geht es um den Austausch hierzu mit einer namentlich genannten Landesbehörde. Konkret erwähnt wird der weitere Abstimmungsprozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zum klinischen Management sowie zum Entlassungsmanagement. Insbesondere geht es um die Probleme bei der Durchführung eines mehrfachen Screenings. In diesem Zusammenhang wird auch die Anfrage eines namentlich genannten Bundeslandes mit Blick auf die Durchführung von Testungen erwähnt. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand hierzu wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 enthält Informationen zu Web-Applikationen einer namentlich genannten Landesbehörde. Insbesondere geht es um mögliches Verbesserungspotential. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 (erste Schwärzung auf Seite 10) enthalten Informationen zur Rolle des RKI in einem pan-europäischen Konsortium. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsprozess wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 (dritte Schwärzung auf Seite 10) enthalten Informationen zum Einsatz einer Tracking-App in einem namentlich genannten ausländischen Staat. In diesem Zusammenhang wird eine Telefonkonferenz genannt sowie die daraus folgenden Erkenntnisse. Die geschwärzte Passage gibt damit den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten



haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 3, letzte Schwärzung unter TOP 3
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, zweite Schwärzung auf dieser Seite
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 14, erste Schwärzung unter TOP 14
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, zweite Schwärzung unter TOP 4 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 5, Schwärzung Seiten 5 unten und Seite 6 oben (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, drittletzter Bulletpoint (Wissenschaftler)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, erste und zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung auf dieser Seite (Epidemiologe)
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 (Virologe)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 13, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Physiker)

## **CXI. Agenda vom 7. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 8 enthält Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um das Unterstützungsangebot eines namentlich genannten ausländischen Staates. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat betreffen. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda und Seite 2 der Agenda unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 11 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um ein namentlich bezeichnetes Konzept zweier namentlich genannter Bundesministerien. Betroffen ist damit der geschützte behördenübergreifende Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CXII. Protokoll vom 7. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls (Seite 2 unterhalb der Überschrift „Trendanalyse“ und Seite 3 erste Hälfte) enthalten Informationen zur Corona-

Situation in verschiedenen namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um die dortigen Fallzahlen, die Inzidenzen, die Todesfälle sowie Fallsterblichkeit. Die geschwärzte Passage enthält eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den betroffenen Staaten. Betroffen ist damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Es handelt sich um außenpolitisch sensible Informationen. Die betroffenen Staaten könnten es als Affront auffassen, sofern die Bundesrepublik Deutschland die entsprechenden Informationen veröffentlichen würde. Dies wiederum hätte Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten.

- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zum klinischen Management sowie zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um das Unterstützungsangebot eines namentlich genannten ausländischen Staates. Gegenstand des Unterstützungsangebots ist die Bereitstellung von medizinischem Personal. Die geschwärzte Passage enthält die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Unterstützungsangebot. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat haben.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 12 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (unterhalb der Überschrift „Risikogebiete“) enthalten Informationen über die Einstufung verschiedener namentlich genannter Länder als Risikogebiet. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (drittletzter Bulletpoint auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Inzidenzen in fünf namentlich genannten Bundesländern. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die geografische Verteilung. Konkret geht es um die Sieben-Tage-Inzidenz in verschiedenen Landkreisen. In diesem Zusammenhang wird ein bestimmter Landkreis namentlich genannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zu dem Amtshilfeersuchen einer namentlich genannten deutschen Stadt. Konkret geht es um die Umsetzung des Amtshilfeersuchens sowie um das weitere Vorgehen. In diesem Zusammenhang wird die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Konkret geht es um die Übermittlung eines Berichts des RKI an das namentlich genannte Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (erste Schwärzung unter TOP 2) enthalten Informationen über Erkenntnisse über Erreger. Konkret geht es um die klinische Auswertung von verschiedenen Fällen aus einem namentlich genannten deutschen Landkreis sowie die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (dritter Bulletpoint unter der Überschrift „Bestehende Kooperationen und Ansätze im RKI“) enthalten Informationen über ein bestimmte RKI-interne Vereinbarung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die

Bestimmung einer Genesenen-Definition sowie verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitskommunikation. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es darum, welches Vorgehen sich die namentlich genannte Bundesoberbehörde in diesem Zusammenhang wünscht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 4 (Seite 6 unten und Seite 7 oben) enthalten Informationen zur Übersetzung von verschiedenen Dokumenten des RKI. Zudem geht es um die Veröffentlichung eines bestimmten namentlich genannten Szenarios. In diesem Zusammenhang geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und zwei namentlich genannten Bundesoberbehörden. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess nach. Konkret erwähnt wird auch, welche weiteren Maßnahmen insoweit getroffen werden müssen mit Blick auf die weitere Behördenabstimmung. Schließlich findet Erwähnung, dass ein namentlich genanntes Bundesministerium bei der Erstellung eines namentlich genannten Szenarios beteiligt war. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um ein Papier zu Erstaufnahmeeinrichtungen. Die geschwärzte Passage enthält verschiedene Informationen hierzu. Insbesondere geht es um die Übersetzung des Materials einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Ebenfalls erwähnt wird die Abstimmung mit einer anderen namentlich genannten Bundesoberbehörde in diesem Zusammenhang. Schließlich findet Erwähnung, wie mit Blick auf die Behördenabstimmung das weitere Vorgehen ausgestaltet werden sollte. Insofern wird erwähnt, dass das RKI einen Brief an eine namentlich genannte Bundesoberbehörde sendet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zu einem Papier zum Thema „Pflegeeinrichtungen“. Konkret geht es darum, welche Inhalte in dieses Papier aufgenommen werden müssen. Ebenfalls namentlich genannt in diesem Zusammenhang wird eine Bundesoberbehörde, die an der Erstellung des Papiers beteiligt ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 11 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Quarantäne-Pflicht für Einreisende sowie ein Konzept für Erntehelfer. Konkret geht es um einen bestimmten Beschluss des Kabinetts mit Blick auf die Quarantäne-Anordnung für Einreisende. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zu einem bestimmten Konzept für Erntehelfer. Die geschwärzte Passage gibt damit den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, letzte Schwärzung auf dieser Seite

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Privatperson)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2, zweite, dritte, vierte und letzte Schwärzung unter TOP 2 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 7, erster und achter Bulletpoint (Mitarbeiter des RKI)

## **CXIII. Agenda vom 8. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## **CXIV. Protokoll vom 8. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 ganzseitig sowie Seite 4 erste Hälfte) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Fallzahlen, die Inzidenz sowie die Fallsterblichkeit bzw. Todesfallraten in verschiedenen namentlich genannten ausländischen Staaten. Ebenfalls konkret erwähnt werden Maßnahmen, welche die namentlich genannten Staaten zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffen haben. Die

geschwärzte Passage enthält zudem Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur Corona-Situation in den betroffenen Ländern. Insbesondere geht es darum, ob Staaten als Risikogebiet eingeschätzt werden oder nicht. Zudem gibt es Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland dazu, wie die politische Situation in den betroffenen Staaten ist. Unter andere ist insoweit mit Blick auf einen bestimmten namentlich genannten Staat von einer „isolierten politischen Situation“ die Rede. Erwähnt wird auch, ob Laborkapazitäten „gut“ sind oder nicht. Bei diesen Informationen handelt es sich um heikle außenpolitische Informationen. Sie berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Folgen für die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten, wenn die begehrten Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden. Es liegt nahe, dass die betroffenen Staaten die entsprechenden Informationen als Affront und gleichzeitig als eine Einmischung in ihre innerstaatlichen Angelegenheit verstehen würden. Daher greift hier der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 und Seite 10 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Einstufung verschiedener Staaten als Risikogebiete. Konkret geht es darum, wie weiter verfahren werden soll mit der Ausweisung von Risikogebieten. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalysen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu den Inzidenzen in mehreren namentlich genannten Bundesländern. Zudem wird erwähnt, welche Stadt am stärksten betroffen ist. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern wieder.



Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um verschiedene Studien zu Expositionsnahe und -dauer im Hinblick auf medizinisches Personal. Angesprochen in der geschwärzten Passage wird ebenfalls die Übersetzung verschiedener RKI-Empfehlungen. Zudem geht es um verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitskommunikation. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 5 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um die Kommunikation zu Deeskalationskriterien. Die geschwärzte Passage enthält ausführliche Informationen zu einer Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret wird erwähnt, dass das RKI verschiedene Dokumente bei dem Bundesministerium eingereicht habe und wie das Bundesministerium hiermit umgegangen ist. Zudem geht es darum, inwiefern politische Entscheidungsträger in den Prozess eingebunden werden müssen. Schließlich findet Erwähnung, wie das weitere kommunikative Vorgehen in dieser Sache ausgestaltet werden soll, insbesondere mit Blick auf eine finale Abstimmung mit dem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 betreffen Informationen zu datenschutzrechtlichen Erwägungen mit Blick auf eine Krankenhaus-Surveillance. Zudem geht es um eine Gesetzesänderung bei klinischen Studien. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Ebenfalls erwähnt wird der Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Berliner Landesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Physiker)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, zweite und dritte Schwärzung unter TOP 5 (Physiker)

## **CXV. Agenda vom 9. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## **CXVI. Protokoll vom 9. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 fast ganzseitig und Seite 4 erste Hälfte) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Fallzahlen, die Inzidenzen sowie die Todesfälle in mehreren namentlich genannten ausländischen Staaten. Die geschwärzte Passage enthält ausführliche Informationen zur Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den verschiedenen ausländischen Staaten. So werden insbesondere die dort getroffenen Maßnahmen bewertet, wie auch Einschätzungen zu den Gründen für die gegenwärtige Situation vorgenommen. Es handelt sich bei der geschwärzten Passage damit um sensible außenpolitische Informationen. Die geschwärzte Passage betrifft das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Die betroffenen Staaten könnten es als Affront ansehen, wenn derartige Informationen an die Öffentlichkeit gelangen sollten. Dies hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 9 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik

Deutschland. Insbesondere geht es um die Inzidenzen in mehreren namentlich genannten Bundesländern. Ebenfalls erwähnt wird die Alters- und Geschlechtsverteilung mit Blick auf die Inzidenzen. Konkrete Erwähnung finden auch die Todesfälle sowie die 7-Tage-Inzidenz. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zu einem Amtshilfeersuchen aus einem namentlich genannten Bundesland. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen dazu, welche vulnerablen Gruppen weiterhin gefährdet sind. Zudem wird konkret genannt, welche weiteren Maßnahmen RKI-intern hierzu getroffen werden. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 4 betreffen Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um verschiedene Maßnahmen mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Erwähnt werden insofern die FAQ sowie verschiedene Informationsmaterialien. Ebenfalls Erwähnung findet ein Flusschema für die Allgemeinbevölkerung. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-Strategie-Fragen. Konkret geht es um den Umgang mit einer Anfrage einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, wann erste Ergebnisse aus einem namentlich genannten Landkreis vorliegen. Betroffen ist damit der geschützte behördenübergreifende Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 8 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) betreffen Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um verschiedene Kriterien zur möglichen Anwendung eines bestimmten Medikaments in Alten- und Pflegeheimen. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang, welche Person weitere Informationen hierfür zur Verfügung stellt. Betroffen ist damit der RKI-interne Abstimmungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 (dritte Schwärzung unter TOP 9) enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf die Zuhilfenahme externer wissenschaftlicher Expertise. Konkret geht es um die Vorskizzierung einer bestimmten wissenschaftlichen Einschätzung. Ebenfalls erwähnt wird, dass externe Experten eine bestimmte wissenschaftliche Einschätzung bestätigen sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 9, zweite Schwärzung unter TOP 9
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 11

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 9, im fünften weißen Bulletpoint und letzte Schwärzung unter TOP 9 (Mitarbeitern des RKI)
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 (Mitarbeiter des RKI)

## **CXVII. Agenda vom 11. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um die Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung einer namentlich genannten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CXVIII. Protokoll vom 11. April 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 1 fast ganzseitig und Seite 2 erste Hälfte) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Einschätzung verschiedener namentlich genannter Staaten als Risikogebiete sowie die internationale Trendanalyse. In der geschwärzten Passage werden verschiedene Zahlen wie z.A. die Todesfälle, die hospitalisierten Fälle, die absoluten Fallzahlen sowie die Anzahl der Testungen angegeben. Die geschwärzte Passage enthält zudem eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den verschiedenen namentlich genannten Staaten. So wird unter anderem eine Einschätzung dazu abgegeben, warum in einem bestimmten ausländischen Staat die Sterblichkeit vergleichsweise gering sei. Zudem gibt es eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu den jeweiligen Maßnahmen. Insoweit beispielsweise die Rede davon, ob es sich hierbei um restriktive Maßnahmen handelt oder nicht. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Es handelt sich um vertrauliche Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Andernfalls ist zu erwarten, dass es zu schwerwiegenden Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten mit Blick auf die diplomatische Zusammenarbeit kommt.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 8 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (dritter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „National“) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Inzidenz in vier namentlich genannten Bundesländern. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländer wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (vierter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „National“) enthalten Informationen zur Corona-Situation in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Konkret geht es um die Aktivität in dieser Stadt. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und der betroffenen Stadt wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um das Amtshilfeersuchen einer namentlich genannten deutschen Stadt. Die geschwärzte Passage gibt Einzelheiten zur Corona-Situation in der namentlich genannten Stadt wieder. Konkret geht es um den Abstimmungsprozess zwischen einem namentlich genannten Bundesministerium und dem RKI hierzu insbesondere mit Blick auf die Aufhebung einer Isolierung. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (letzte Schwärzung unter TOP 2) enthalten Informationen zur weiteren Abstimmung zwischen dem RKI, einer deutschen Hilfsorganisation sowie mit einem namentlich genannten Virologen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthält Einzelheiten zur Abstimmung mit zwei namentlich genannten Bundesbehörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zu einem Auftrag eines namentlich genannten Bundesministers. Konkret geht es um die Ausgestaltung der Internetseite des RKI.



Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-Strategie-Fragen. Konkret geht es um den Umgang mit der Situation in einer namentlich genannten deutschen Stadt. In diesem Zusammenhang wird der Informationsaustausch mit mehreren deutschen Städten erwähnt. Zudem geht es um den weiteren Fortgang des Amtshilfeersuchens der namentlich genannten Stadt. Insoweit geht es auch um das weitere Vorgehen mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Die geschwärzte Passage betrifft den RKI-internen sowie den behördenübergreifenden Abstimmungsprozess zu verschiedenen Aspekten in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Prognose für benötigte Intensivbetten für Corona-Fälle. Konkret geht es um die Bettenkapazität in Deutschland und um ein Konzept zur finanziellen Unterstützung der Gesundheitsämter. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf verschiedene Aspekte zur Mund-Nasen-Bedeckung. Konkret geht es um die Ergänzung der diesbezüglichen FAQ des RKI. In diesem Zusammenhang geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Aspekten hierzu. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zu digitalen Projekten. Konkret geht es um die Tracking-App. Konkret genannt in diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie einem namentlich genannten Verfassungsorgan. Ebenfalls Erwähnung findet, welche Person die Federführung bei Abstimmung hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab

– nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung unter TOP 1
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, zweite Schwärzung unter TOP 4
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 3, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung unter TOP 4 (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)

## **CXIX. Agenda vom 14. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 6
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 10

## **CXX. Protokoll vom 14. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Fallzahlen in sieben verschiedenen namentlich genannten Ländern. Konkret geht es darum, ob in diesen Ländern bereits eine Entspannung der Situation vorliegt oder aber die Zahlen weiter ansteigen. Die geschwärzte Passage betrifft damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den sieben

namentlich genannten Staaten. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, könnten die betroffenen Staaten dies als Affront und zugleich als Einmischung in ihre innerstaatlichen Angelegenheiten empfinden. Die betroffenen Informationen unterfallen damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a).

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um die Verdachtsfälle in Folge mehrerer Feiertage. Zudem wird konkret erwähnt, welche Maßnahmen der betroffene Staat zur Eindämmung des Corona-Virus ergriffen hat. Die geschwärzte Passage betrifft damit das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Sollten die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, könnte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat haben. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der betroffene Staat eine derartige Veröffentlichung sehr wahrscheinlich als eine Einmischung in seiner innerstaatlichen Angelegenheiten verstehen würde.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Aktualisierung bestimmter Informationen mit Blick auf verschiedene namentlich genannte Staaten. Konkret erwähnt wird, wer im RKI diese Aktualisierung vornimmt und welchen Zweck die Aktualisierung verfolgt. Betroffen ist damit der geschützte RKI-interne Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu den Inzidenzen in fünf namentlich genannten Bundesländern. In diesem Zusammenhang findet insbesondere Erwähnung, in welchem namentlich genannten Bundesland weiterhin niedrige Inzidenzen vorhanden sind. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern wieder. Es geht hier damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur geografischen Beurteilung der Inzidenz. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere darum, welche Städte und Landkreise insoweit führend sind. In diesem Zusammenhang werden mehrere Städte und Landkreise namentlich genannt. Die geschwärzte Passage gibt den

diesbezüglichen Abstimmungsstand mit den betroffenen Städten und Landkreisen wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Situation in den Bundesländern, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit lokalen politischen Akteuren. Konkret geht es um den Umgang mit einem bestimmten Algorithmus sowie die Berechnungen für R0. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 4 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation. Insbesondere geht es um die Zusammenarbeit innerhalb einer namentlich genannten Arbeitsgemeinschaft. Konkret erwähnt wird, wie die Arbeit innerhalb dieser Arbeitsgemeinschaft ausgestaltet ist und wie das weitere Vorgehen geplant ist. Ebenfalls wird ein Merkblatt für ambulante Pflegebereiche erwähnt sowie die diesbezügliche Abstimmung. Schließlich geht es um ein Video zum Thema „Mund-Nasen-Bedeckung“. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die weitere Vorgehensweise, auch mit Blick auf die weitere Kommunikation, erwähnt. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zum Austausch mit einer namentlich genannten Bundesbehörde. Konkret geht es um das weitere Vorgehen mit Blick auf die Behebung bestimmter technischer Probleme. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Durchführung von drei geplanten Studien. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zu diesen Studien. Konkret geht es um die serologische Auswertung verschiedener Aspekte. In diesem Zusammenhang werden mehrere Bundesländer sowie eine Stadt namentlich genannt. Ebenfalls Erwähnung findet der diesbezügliche Austausch mit einer namentlich genannten Berliner Landesbehörde,

insbesondere mit Blick auf das weitere Vorgehen zur Durchführung der Studien. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum Austausch zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium zu bestimmten Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Corona. Konkret geht es um Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum weiteren kommunikativen Umgang mit den Empfehlungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (ein Physiker), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse

des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 6
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 6, letzter Bulletpoint unter TOP 6
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 10

## **CXXI. Agenda vom 15. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um die Stellungnahmen mehrerer Forschungseinrichtungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (ein Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CXXII. Protokoll vom 15. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 fast ganzseitig und Seite 3 oben) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Fallzahlen in mehreren namentlich genannten Ländern. Ebenfalls erwähnt werden Todesfälle und die Anzahl von Testungen. Die geschwärzte Passage enthält an mehreren Stellen Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den betroffenen Staaten. So wird unter anderem erwähnt, welche Regionen in besonderem Maße hilfsbedürftig sind. Ebenfalls Erwähnung findet, in welchen Ländern ein Trend zur Entspannung der Situation sichtbar wird bzw. in welchen Ländern sich die Situation verschlechtert. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls erwähnt, in welchen Ländern eine mögliche Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgen könnte. Die geschwärzte Passage enthält damit vertrauliche Informationen. Es handelt sich um Informationen, die dem diplomatischen Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten unterliegen. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen für die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten, wenn die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.



- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um eine Prognose der Todesfälle. Konkret erwähnt wird, zu welchem Zeitpunkt hier der Höchststand erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die entsprechende Datengrundlage eingegangen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, wie die Bundesrepublik Deutschland die Berechnung der Daten beurteilt. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen. Der betroffene Staat könnte es als ein Affront und eine Einmischung in seiner innerstaatlichen Angelegenheit werten, wenn die begehrten Informationen öffentlich bekannt werden sollten. Dies hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 2 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zu den Erkenntnisse über Erreger. Konkret geht es um die Vorstellung des aktuellen Stands zur Impfung. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zur Geschwindigkeit der diesbezüglichen Entwicklungen in zwei namentlich genannten ausländischen Staaten. Ebenfalls erwähnt wird, wie drei weitere namentlich genannte ausländische Staaten mit diesem Thema umgehen, insbesondere mit Blick auf die Durchführung von Studien und Testungen. Die geschwärzte Passage enthält damit vertrauliche Informationen zur Situation in mehreren namentlich genannten ausländischen Staaten. Diese Informationen unterliegen der diplomatischen Vertraulichkeit. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten, wenn derartige Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 2 (vorletzter Bulletpoint unter TOP 2) enthalten Informationen zur Immunantwort bei älteren Personen. In diesem Zusammenhang wird eine zum damaligen Zeitpunkt durchgeführte Studie in einem namentlich genannten ausländischen Staat erwähnt. Konkret geht es darum, welche Probanden für diese Studie eingesetzt worden sind. Die geschwärzte Passage enthält damit den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um vertrauliche Informationen geht. Die Informationen unterfallen der diplomatischen Vertraulichkeit und dürfen daher nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Der betroffene Staat würde es sehr wahrscheinlich als Affront und zugleich als eine Einmischung in seine innerstaatlichen Angelegenheit verstehen, wenn derartige Informationen durch die Bundesrepublik Deutschland an die Öffentlichkeit gelangen würden.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Presseberichterstattung in anderen Ländern, insbesondere mit Blick auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zu einer Diskussion über eine gemeinsame Nomenklatur für bestimmte Themen. In diesem Zusammenhang wird die diesbezügliche Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde erwähnt. Insbesondere geht es um das Finden eines gemeinsamen Sprachverständnisses. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI mit dem namentlich genannten Leiter einer obersten Bundesbehörde sowie verschiedenen Behördenmitarbeitern der Länder. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass das RKI an ein namentlich genanntes Bundesministerium Bericht erstattet. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur Schätzung der Reproduktionszahl. Konkret geht es um die Auswirkungen von kleinen Veränderungen der Modellierungen. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, welche Folgen dies auf das Verfahren hat. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 2 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI mit zwei namentlich genannten internationalen Stellen. Konkret geht es um den Stand der Diskussionen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 2 (letzte Schwärzung auf Seite 8) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf Hintergrundinzidenzen für Nebenwirkungssignale. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass die Bundesoberbehörde eine Anfrage hierzu an das RKI gestellt habe. Ebenfalls geht es um die Erarbeitung eines bestimmten namentlich genannten Konzeptes gemeinsam mit der namentlich genannten Bundesoberbehörde. Ebenfalls erwähnt wird das weitere Vorgehen in dieser Sache, insbesondere mit Blick auf die weitere Behördenabstimmung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 2 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Rolle einer namentlich genannten internationalen Stelle bei einem Tech Transfer. In diesem Zusammenhang wird insbesondere erwähnt, durch welches namentlich genannte Bundesministerium die internationale Stelle finanziert wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9/10 des Protokolls unter TOP 4 (Seite 9 unten und Seite 10 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf den Austausch mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Unter anderem geht es um das Thema der Mund-Nase-Bedeckung sowie um den Umgang mit Schulen. Ebenfalls Erwähnung findet ein bestimmter Infolyer sowie die dort enthaltenen Informationen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass bestimmte Informationen des Infolyers angepasst werden sollten. Ebenfalls erwähnt wird, zu welchen Themen eine Absprache zwischen der namentlich genannten Bundesoberbehörde und dem RKI wünschenswert sei. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen Strategien. Insbesondere geht es um die Stellungnahmen mehrerer namentlich genannter Forschungseinrichtungen. In diesem Zusammenhang wird unter anderem ein vier-seitiges Strategie-Papier erwähnt, das verschiedene Szenarien darstellt. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Insbesondere geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministeriums zur Verlegung von Patienten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Zusammenhang wird insbesondere erwähnt, dass ein bestimmtes Konzept erstellt wird. Die geschwärzte Passage enthält ebenfalls Informationen zum Aufbau einer bestimmten Fachgruppe. Es geht zudem um die Arbeit von Hilfsorganisationen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 1 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer

Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 2 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu den Überlegungen eines namentlich benannten Pharmaunternehmens mit Blick auf die Durchführung bestimmter namentlich genannter Studien. Ebenfalls geht es um die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Anwendung des bestimmten Impfstoffs erfolgen soll. Die geschwärzte Passage enthält damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Pharmaunternehmens. Es geht um Betriebsinterna, da konkret erwähnt wird, wie das betroffene Pharmaunternehmen mit Blick auf die Studien sowie die Anwendung eines Impfstoffes umgeht. Das betroffene Pharmaunternehmen hat insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

#### **CXXIII. Agenda vom 16. April 2020**

Hinweis: In der Agenda wird fälschlicherweise als Datum der 15.04.2020 genannt. Die Agenda betrifft jedoch die Sitzung vom 16. April 2020.

##### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

##### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Stellungnahmen zweier namentlich genannter Forschungseinrichtungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 5, zweite Schwärzung
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 10

### CXXIV. Protokoll vom 16. April 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 fast ganzseitig und Seite 3 oben) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Fallzahlen in verschiedenen namentlich genannten Ländern. Teilweise werden zusätzlich die Todesfälle, die hospitalisierten Fälle sowie die Fallsterblichkeit genannt. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Corona-Situation in den betroffenen Staaten. Konkret erwähnt wird, in welchen namentlich genannten Staaten die Lage problematisch sei. Zudem findet Erwähnung, welche von einem namentlich genannten Staat ergriffenen Maßnahmen für die Bundesrepublik Deutschland keine Lösung sei. Zudem werden die entsprechenden Gründe hierfür genannt. Zudem wird eine bestimmte Studie aus einem namentlich genannten ausländischen Staat bewertet, insbesondere mit Blick auf die von der Studie getroffenen Schlussfolgerungen. Die geschwärzte Passage unterfällt damit den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um vertrauliche Informationen geht. Die geschwärzte Passage unterfällt der diplomatischen Vertraulichkeit, da ein Bekanntwerden dieser Informationen sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten hätte.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um Fallzahlen, Todesfälle, Inzidenzen und die Trendanalyse. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einem namentlich genannten Beschluss der Bundesländer. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf Seite 4) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen namentlich genannten Bundesländer. Insbesondere geht es um Fallzahlen und Testungen. Erwähnt wird auch der Testverzug in zwei namentlich genannten Bundesländern. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur Tätigkeit einer namentlich genannten Arbeitsgemeinschaft. Konkret geht es um die Durchführung von Testungen bei bestimmten Bevölkerungsgruppen. Die geschwärzte Passage enthält die diesbezügliche Einschätzung einer namentlich genannten Bundesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um die Veröffentlichung der Risikobewertung. In diesem Zusammenhang wird auf einen Vorschlag von Seiten der Presse eingegangen. Zudem geht es darum, ob die Risikobewertung im Lagebericht eigenständig bearbeitet wird oder nicht. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RK und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es in der geschwärzten Passage um Informationen zum Mund-Nasen-Schutz. Zudem geht es darum, ob ein bestimmtes Papier an die namentlich genannte Bundesoberbehörde weitergeleitet werden soll oder nicht. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zum weiteren diesbezüglichen Kommunikationsprozess. Die geschwärzte Passage legt damit

den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zu einer Warn-App. Konkret geht es um ein bestimmtes Update. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung mit einer namentlich genannten Informationsstelle des Bundes. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Konkret geht es darum, ein bestimmtes Logo in Form eines Hashtags zu ändern. In diesem Zusammenhang geht es um die Frage, ob der Hashtag fachlich kommentiert werden sollte oder nicht. In diesem Zusammenhang wird der diesbezügliche RKI-interne Abstimmungsprozess offengelegt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesbehörde mit Blick auf Testungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (vorletzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Zusammenarbeit verschiedener Abteilungen bzw. Referate des RKI mit Blick auf eine bestimmte Studie. Konkret geht es darum, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine bestimmte Zustimmung zu erreichen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Abstimmung des RKI mit einer bestimmten namentlich genannten Stelle. Erwähnt wird auch der weitere Prozess mit Blick auf die Veröffentlichung eines bestimmten Dokuments. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um die Bedenken einer



bestimmten Stelle. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum weiteren RKI-internen Vorgehen hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen zu verschiedenen Terminen. Insbesondere geht es um die Abstimmung in einer namentlich genannten Arbeitsgemeinschaft. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Bewertung des bisherigen Vorgehens der Arbeitsgemeinschaft. Insbesondere geht es um den Umgang mit verschiedenen Dokumenten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den

betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Physiker)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Virologe)
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, zweite Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, erste Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 10

## **CXXV. Agenda vom 17. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 9 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um eine namentlich genannte Empfehlung zum Umgang bei Versorgungsengpässen. Die geschwärzte Passage betrifft damit

den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CXXVI. Protokoll vom 17. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 bis 4 Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 fast ganzseitig, Seite 3 ganzseitig und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Insbesondere geht es um die Fallzahlen in mehreren namentlich genannten ausländischen Staaten. Teilweise erwähnt werden ebenfalls Angaben zu den Todesfällen sowie Inzidenz. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu der Situation in den betroffenen Staaten. So wird unter anderem erwähnt, wie der Trend in den jeweiligen Staaten ausfällt und ob es insoweit Veränderungen gibt. Zudem enthält die geschwärzte Passage eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland dazu, ob ein bestimmtes Vorgehen in einem namentlich genannten Land kontrovers diskutiert wird oder nicht. Zudem enthalten die geschwärzten Passagen Informationen zu den möglichen Ursachen für bestimmte Ereignisse. Die betroffenen Informationen unterfallen damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG. Es geht hier um das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Würden die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Folgen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 (vierter Bulletpoint unterhalb der Überschrift „Fallzahlen, Todesfälle, Inzidenz, Trend“) enthalten Informationen zu einer bestimmten namentlich genannten Basisreproduktionszahl in verschiedenen Bundesländern. Zudem wird die Situation in einem namentlich genannten Bundesland erwähnt, insbesondere mit Blick auf die Basisreproduktionszahl. Zudem geht es um die Gründe hierfür. Die geschwärzte Passage gibt den

diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Es geht unter anderem um den Umgang mit Testergebnissen. Zudem wird eine Studie zu Genesenen erwähnt. Ebenfalls geht es um ein bestimmtes Papier für stationäre Pflegeeinrichtungen. In diesem Zusammenhang wird der diesbezügliche Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zu einer Empfehlung zur Mund-Nasen-Bedeckung. Konkret geht es um die diesbezügliche Öffentlichkeitskommunikation. Ebenfalls erwähnt wird ein bestimmtes Amtshilfeseuchen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesbehörde. Konkret geht es um die Weiterleitung von Informationen zur Unterstützung der Behörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter Top 5 enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Funktionsweise des Dashboards. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 (erste Schwärzung unter TOP 9) enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf eine bestimmte Anfrage. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, wie RKI-intern mit dieser Anfrage umgegangen wird und auf welche Art und Weise eine Antwort erfolgen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 9 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um eine Abstimmung zwischen einem namentlich genannten Bundesministerium und einem namentlich genannten Bundesminister zu einem namentlich genannten Thema. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur diesbezüglichen Abstimmung. Zudem werden weitere Einzelheiten zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 (letzte Schwärzung unter TOP 9) enthalten Informationen zu bestimmten inhaltlichen Veränderungen an einem Bericht. Konkret erwähnt wird, dass eine bestimmte Vorgehensweise abgewogen werden soll. Zudem geht es darum, wie groß die Chance ist, dass inhaltliche Veränderungen erfolgen können oder nicht. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 12 (Seite 8 unten und Seite 9 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen internationalen Aspekten. Konkret geht es um die Kooperationen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und verschiedenen Ländern. Die geschwärzte Passage enthält Informationen von Anfragen verschiedener Länder an die Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf Unterstützungsleistungen. Verschiedene Anfragen werden namentlich genannt. In diesem Zusammenhang werden Einzelheiten zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Insbesondere geht es um anstehende Diskussionen darüber, ob bestimmte Projekte verlängert werden sollen oder nicht. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum weiteren Fortgang des Abstimmungsprozesses. In diesem Zusammenhang ist insbesondere erwähnt, dass zu einem bestimmten Thema ein verstärkter Austausch stattfinden soll. Ebenfalls erwähnt wird, dass eine bestimmte Umsetzung nur mit der Beteiligung eines namentlich genannten Bundesministerium erfolgen kann. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, viertletzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweitletzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitglied der Bundesregierung)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (Bundesminister)
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, drittletzte Schwärzung auf dieser Seite
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung auf dieser Seite

## **CXXVII. Agenda vom 20. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Konkret geht es um einen namentlich genanntes ministerielles Anliegen mit Blick auf Testungen, insbesondere solche in Alten- und Pflegeheimen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen behördlichen Beratungsprozess wieder, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Forschungseinrichtung zu einem gemeinsamen Papier. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um die Anfrage eines namentlich genannten Bundesministerium zur Beteiligung des RKI an der Erstellung eines namentlich genannten Leitfadens. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CXXVIII. Protokoll vom 20. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 bis 5 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 fast ganzseitig, Seite 4 ganzseitig und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Fallzahlen in verschiedenen namentlich genannten Ländern. Die geschwärzten Passagen enthalten ebenfalls Informationen zur Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den namentlich genannten Staaten. Konkret geht es um die Strategie in den betroffenen Staaten sowie die von den betroffenen Staaten getroffenen Maßnahmen. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen von einem offenen Brief von 37 Experten zu einer möglichen Exit-Strategie. Hierzu genannt wird die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Übertragung der Gedanken des offenen Briefs auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG. Es handelt sich um vertrauliche Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Anderenfalls ist es sehr wahrscheinlich, dass die schwerwiegenden Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten haben würde.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um Fallzahlen, Todesfälle, Inzidenzen und eine Trendanalyse. Konkret erwähnt wird in der geschwärzten Passage, welches Bundesland weiterhin am stärksten betroffen ist und wie sich die Entwicklungen in den verschiedenen Bundesländern abzeichnen. Zudem geht es um den Umgang mit einer namentlich genannten Basisreproduktionszahl. In diesem Zusammenhang wird die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Zudem geht es um die verschiedenen Berechnungen der Bundesländer mit Blick auf eine namentlich genannte Basisreproduktionszahl.



Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zu zwei namentlich genannten Amtshilfeersuchen aus einer namentlich genannten deutschen Stadt. Ebenfalls erwähnt wird in diesem Zusammenhang das Amtshilfeersuchen einer weiteren namentlich genannten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie einer anderen namentlich genannten Bundesbehörde zu verschiedenen Themen. Konkret geht es um das infektiöse Geschehen, um den Umgang mit telefonischen Anfragen, sowie verschiedene terminologische Aspekte. Ebenfalls erwähnt werden bestimmte Ausbildungsunterlagen für namentlich genannte Scouts. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass eine namentlich genannte Behörde in diesen Aspekt eingebunden werden soll. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum weiteren behördenübergreifenden Abstimmungsprozess hierzu. Insbesondere wird erwähnt, dass bestimmte Unterlagen an eine namentlich genannte Behörde übersendet werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 4 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Amtshilfe in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Konkret geht es um die Veröffentlichung eines Zeitungsartikels hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 5 (Seite 8 unten und Seite 9 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Einführung eines Ampelsystems für verschiedene namentlich genannte Behörden. In diesem Zusammenhang wird die Anfrage einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde erwähnt. Ebenfalls geht es um ein bestimmtes konkret umschriebenes ministerielles Anliegen. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zu einem bestimmten Strategie-Papier und erwähnt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zu einem bestimmten namentlich genannten wissenschaftlichen Artikel. Konkret geht es darum, wie mit dem Dokument vor der Veröffentlichung umgegangen werden soll. In diesem Zusammenhang wird der erforderliche Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium skizziert. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zu einem bestimmten namentlich genannten Dokument und den weiteren Umgang mit diesem Dokument. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. So wird konkret erwähnt, wann das Dokument an das namentlich genannte Bundesministerium versendet wurde und wie das weitere kommunikative Vorgehen in dieser Sache ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um ein namentlich genanntes Papier eines namentlich genannten Bundesministeriums. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, ob dieses Papier mit dem RKI abgestimmt wurde oder nicht. Zudem wird erwähnt, welche Aspekte des Papiers vom namentlich genannten Ministerium und welche vom RKI eingebracht wurden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um eine bestimmte Entscheidung mit Blick auf die elektronische Krankschreibung. Konkret erwähnt wird der diesbezügliche Abstimmungsprozess hierzu. Insbesondere findet Erwähnung ob ein namentlich genanntes Bundesministerium in die Entscheidung eingebunden wurde oder nicht. Zudem geht es um den weiteren Entscheidungsprozess mit Blick auf die Einwendungen des namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zur Surveillance. Insbesondere geht es um den Umgang mit einem namentlich genannten Web-Portal des RKI. Konkret geht es um eine mögliche Umsiedlung dieses Web-Portals. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass es hierzu ein behördenübergreifendes Gespräch gab. Betroffen ist damit der

geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 betreffen Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um die Anfrage eines namentlich genannten Bundesministeriums zur Beteiligung des RKI an der Erstellung eines bestimmten Leitfadens. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 4, zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 6, vierte und fünfte Schwärzung auf dieser Seite

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 7, letzte Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)

## **CXXIX. Agenda vom 21. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation. Insbesondere geht es um eine bestimmte Sprachregelung. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 (mittlere Spalte) enthalten Informationen zum Update für digitale Projekte. Konkret geht es um eine Sicherheitsbetrachtung für eine namentlich genannte App. Die geschwärzte

Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 8
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 13, rechte Spalte

### CXXX. Protokoll vom 21. April 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 fast ganzseitig und Seite 3 hälftig) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen namentlich genannten Ländern. Insbesondere geht es um die Fallzahlen, die Todeszahlen sowie die Basisreproduktionszahl. Die geschwärzte Passage enthält Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den betroffenen Ländern. Insbesondere geht es darum, ob mit einem weiteren Anstieg der Fälle zu rechnen ist oder nicht. Zudem findet Erwähnung, ob für eine bestimmte Maßnahme bereits eine wissenschaftliche Begründung identifiziert wurde oder nicht. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG. Es handelt sich um vertrauliche Informationen, die der diplomatischen Vertraulichkeit unterliegen. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen

Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur intensiv-medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Konkret geht es um ein Papier aus einem namentlich genannten ausländischen Staat sowie die daraus folgenden möglichen Erkenntnisse. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, weshalb die geschwärzte Passage dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG unterfällt. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 des Protokolls und Seite 11 des Protokolls unter TOP 16 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu den Fällen der intensiv-medizinischen Behandlungen in zwei namentlich genannten Bundesländern. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer namentlich genannten Steuerungsprognose. Konkret geht es um die Rolle des RKI. Ebenfalls erwähnt sind andere Teilnehmer der Prognose. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur Zulassung von elektiven Maßnahmen. Konkret geht es um die Nutzung einer bestimmten Prognose-Modellierung. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 enthalten Informationen zu Erkenntnissen über Erreger. Konkret geht es um eine molekulare Surveillance. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Sicherung einer epidemiologischen Begleitung von Proben. In diesem Zusammenhang wird der aktuelle Stand eines Vertrags und bestimmter Kooperationsunterlagen erwähnt. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 2 (letzter Buletpoint unter TOP 2) enthalten Informationen zu dem Bericht aus einer bestimmten Klinik. Konkret geht es um ein bestimmtes klinisches Register über klinische Verläufe. Erwähnt wird, welche Behörden dieses Register erstellen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Kommunikation. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um die Aktualisierung verschiedener Merk- und Informationsblätter. Zudem geht es um Informationen zur Aktualisierung der Empfehlungen für Arbeitgeber. Schließlich wird die Diskussion mit einem namentlich genannten Behördenvertreter zum Thema Aufnahmeeinrichtungen erwähnt. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesbehörde. Konkret geht es um Informationen zu Trainingsunterlagen sowie zur Qualifizierung eines namentlich genannten Scouts. Zudem enthält die geschwärzte Passage Angaben zum Stand der Abstimmung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem Bundesminister. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, wie die weitere Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf die

Erarbeitung bestimmter Empfehlungen erfolgen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 5 (Seite 6 unten und Seite 7 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um einen Bericht und verschiedene Beschlüsse einer namentlich genannten Schalte. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Inhalt der Beschlüsse sowie zur Kommunikation zwischen dem RKI und einem Bundesminister. Zudem geht es um die Veröffentlichung bestimmter Papiere. Erwähnung finden zudem weitere Maßnahmen im Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf den gegenseitigen Informationsaustausch. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (erster Bulletpoint unter TOP 6) enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf ein mögliches bundesweites Kontaktverbot sowie wirtschaftsbezogene Maßnahmen. Die geschwärzten Passagen enthält Informationen dazu, welchen Wunsch das namentlich genannte Bundesministerium insoweit verfolgt.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (letzter Bulletpoint auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Empfehlungen für Erstaufnahmeeinrichtungen. Konkret geht es um den Einsatz in einer namentlich genannten deutschen Stadt sowie die mit diesem Einsatz einhergehende Komplexität. Zudem geht es um einen weiteren RKI-internen Austausch zu diesem Einsatz. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Beschäftigung einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit verschiedenen Themen. Konkret geht es um eine mögliche Verantwortung der Länger für bestimmte Aspekte. Die geschwärzte Passage enthält ebenfalls Informationen zur diesbezüglichen RKI-internen Abstimmung, insbesondere mit Blick auf den Stand eines bestimmten Dokuments. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um Neuigkeiten im Nachgang zu einem namentlich genannten Papier eines namentlich genannten Bundesministeriums mit Blick auf Testungen. In diesem Zusammenhang geht es um Anfragen, insbesondere mit Blick auf die Frage, wer diese Anfragen beantwortet. In diesem Zusammenhang wird der diesbezügliche Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium offengelegt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 9 (Seite 8 unten und Seite 9 oben) enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um Hygieneempfehlungen sowie um den Mund-Nase-Schutz. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einem Formulierungsvorschlag sowie zum Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere geht es um die weitere Vorgehensweise. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 (erste Schwärzung unter TOP 13) enthalten Informationen zu verschiedenen digitalen Projekten. Konkret geht es um die App einer namentlich genannten Behörde. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9/10 des Protokolls unter TOP 13 (Seite 9 unten und Seite 10 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen digitalen Projekten. Konkret geht es um die Entwicklung einer bestimmten App sowie die dazu geführten Diskussionen. Die geschwärzte Passage enthält zudem konkrete Informationen zur Ausgestaltung der App unter anderem mit Blick auf den Datenschutz. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zur weiteren Abstimmung, insbesondere mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um die Anfrage eines namentlich genannten Bundesministeriums zur Beteiligung des RKI an der Erstellung eines

bestimmten, namentlich genannten Leitfadens. Konkret genannt wird, welches Verhalten das Bundesministerium sich in diesem Zusammenhang vom RKI wünscht. Ebenfalls geht es um den weiteren Informationsaustausch zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf die weitere Zusammenarbeit. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 10/11 des Protokolls unter TOP 15 und 16 (Seiten 10 unten und Seite 11 oben) enthalten Informationen zu mehreren Pressekonferenzen mit einem namentlich genannten Landesministerium sowie zu einem RKI-internen Abstimmungsprozess mit Blick auf Homeoffice. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 2 (erster Bulletpoint auf dieser Seite) enthalten Informationen zum Bericht aus einer Klinik. Konkret geht es um ein Gespräch, das ein Mitarbeiter des RKI mit einem Klinikmitarbeiter geführt hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, vierte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, sechste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 6, letzte Schwärzung unter TOP 6
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2, zweite Schwärzung unter TOP 2 (Mitarbeiter des RKI)
    - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, dritte Schwärzung unter TOP 6 (Physiker)
    - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, fünfte Schwärzung unter TOP 6 (Physiker)
    - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin eines Bundesministerium)

## **CXXXI. Agenda vom 22. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Insbesondere geht es um die Kommentierung eines namentlich genannten Papiers eines namentlich genannten Bundesministeriums. Insoweit geht es auch darum, ob mit Blick auf das Papier Übereinstimmung oder Abweichungen von den RKI-Empfehlungen vorliegen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zur RKI-internen Abstimmung zum Thema Homeoffice. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CXXXII. Protokoll vom 22. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 fast ganzseitig und Seite 3 oben) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Fallzahlen in verschiedenen namentlich genannten Ländern. Ebenfalls erwähnt werden die Todesfälle sowie die Fallsterblichkeit. Die geschwärzten Passagen enthalten Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den betroffenen Staaten. Dies betrifft einerseits die Entwicklung der Fallzahlen. Zudem geht es um

Einschätzungen zu den in den Ländern getroffenen Maßnahmen sowie zu deren Wirksamkeit. So ist unter anderem davon die Rede, dass es in einem bestimmten Land „massive Probleme“ bei der Durchsetzung bestimmter Maßnahmen gibt. Zudem wird erwähnt, ob die Situation in bestimmten Ländern problematisch sei oder nicht. Ebenfalls geht es um Einschätzungen zu Ursachen für bestimmte Ausbruchsgeschehen in den ausländischen Staaten. Die Informationen unterfallen damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da sie das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten berühren. Die betroffenen Staaten könnten es als Affront und damit einhergehend als eine Einmischung in ihre innerstaatlichen Angelegenheit ansehen, sofern die Bundesrepublik Deutschland die entsprechenden Informationen veröffentlichen sollte.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 10 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Frage einer namentlich genannten Bundesoberbehörde, insbesondere mit Blick auf eine Einschätzung des RKI zur Anzahl von Todesfällen. Die geschwärzte Passage betrifft damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf Seite 3) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf Obduktionen. Konkret geht es um die Situation in einem namentlich genannten Bundesland. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum RKI-internen Vorgehen in dieser Sache. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI mit verschiedenen Krankenversicherungen. Insbesondere geht es um den Datenaustausch. Die geschwärzte Passage betrifft

damit den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 2 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf Testkapazitäten und Testungen. Konkret geht es um die Einbindung von Veterinärlaboren in die Corona-Testung, insbesondere mit Blick auf ein neues Gesetz. Ebenfalls ist von einer Umstellung der Teststrategie die Rede. Schließlich geht es um die Prozentzahl der Positivtestungen pro Bundesland. Hierzu wird die Situation in verschiedenen namentlich genannten Bundesländern dargestellt. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen behördlichen Beratungsprozess wieder, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Die geschwärzte Passage enthält insoweit Informationen zu einem aktualisierten Material für Arbeitgeber sowie zu einem Mangel an Schutzausrüstung bei einzelnen Berufsgruppen. Ebenfalls geht es um das Thema Mund-Nase-Schutz sowie Desinfektion von Oberflächen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls (Seite 5 unten und Seite 6 oben) enthalten Informationen zum Umgang mit der Presse. Konkret geht es um eine bestimmte Sprachregelung und die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Ebenfalls wird erwähnt, dass das RKI mit Blick auf verschiedene Themen zu Schulschließungen bzw. Wiedereröffnungen von Schulen auf die Rückmeldung eines namentlich genannten Bundesministeriums wartet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Insbesondere geht es um die Prüfung von Konzepten von Institutionen, Organisationen und Verbänden. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Ausgestaltung des stufenweisen Wiedereinstiegs in den sportlichen Wettkampfbetrieb. In diesem Zusammenhang geht es um die behördenübergreifende Abstimmung, insbesondere mit Blick auf Anfragen.

Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Abstimmung eines namentlich genannten Papiers eines namentlich genannten Ministeriums. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium nach. Konkret geht es um den bisherigen Beratungsprozess sowie um das weitere Vorgehen mit Blick auf die behördenübergreifende Abstimmung des Papiers. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf eine Rechtsänderung im IfSG. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu mehreren kurzfristigen Ergänzungen, die auf Wunsch einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde umgesetzt werden sollen. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der namentlich genannten obersten Bundesbehörde nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 (letzte Schwärzung auf Seite 8) enthalten Informationen zur Ausgestaltung einer konkreten Regelung im IfSG. Konkret geht es um die Meldung von Genesenen sowie um die politischen Hintergründe für die entsprechende Regelung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur laborbasierten Surveillance-Verordnung. Insbesondere geht es um eine gesetzliche Verankerung sowie mögliche Vorteile und Nachteile bei diesem Vorgehen. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsprozesses. Insbesondere geht es darum, ob in einem namentlich genannten Beschluss verschiedene Regelungsaspekte enthalten waren oder nicht. Betroffen

ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.



## **CXXXIII. Agenda vom 23. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um einen namentlich genanntes Papier einer namentlich genannten Bundesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CXXXIV. Protokoll vom 23. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 fast ganzseitig und Seite 3 hälftig) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen namentlich genannten Ländern. Konkret geht es um die Fallzahlen sowie die Reproduktionszahl. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den Staaten. Es handelt sich hierbei um vertrauliche Informationen, die das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten berühren. Sollten die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Insbesondere geht es um Fälle, die zunächst negativ waren und dann wieder positiv getestet

wurden. In diesem Zusammenhang werden die Fälle in einem namentlich genannten ausländischen Staat erwähnt. Insbesondere findet Erwähnung, welche möglichen Ursachen die dortigen Testergebnisse haben könnten. Es handelt sich hierbei um vertrauliche Informationen, die dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG unterfallen. Der betroffene Staat könnte es als Affront auffassen, sofern öffentlich bekannt wird, wie die Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Fall ist. Eine entsprechende Veröffentlichung könnte schwerwiegende Folgen für die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat haben.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 8 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um die Inzidenzen in den verschiedenen Bundesländern. Ebenfalls erwähnt werden Informationen zur Definition von Risikogruppen. Ebenfalls erwähnt wird der Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um die syndromische Surveillance, insbesondere mit Blick auf einen möglichen Ausbau. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (erster Bulletpoint unterhalb der Überschrift „ARE“) enthalten Informationen zu Verzögerungen bei Testungen. Insbesondere geht es um die Situation in zwei namentlich genannten Bundesländern. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche

Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation. Insbesondere geht es um den Umgang mit der Mund-Nase-Bedeckung. Zudem wird ein Infopaket für Schulen erwähnt. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 6 (Seite 6 unten und Seite 7 oben) enthalten Informationen zu einem namentlich genannten Papier einer namentlich genannten Bundesbehörde. Insbesondere geht es um die Bewertung eines bestimmten Satzes in dem Papier. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Insbesondere geht es um die Testung zwei namentlich genannten Proben. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf serologische Untersuchungen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 9
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, zweite und dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 2 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, erste Schwärzung unter TOP 6 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, letzte Schwärzung unter TOP 6 (Mitarbeiter des RKI)

## **CXXXV. Agenda vom 24. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um ein Konzept für ein regionales Maßnahmen-Monitoring. Hierbei handelt es sich um den Vorschlag eines namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um ein namentlich genanntes Papier eines namentlich genannten Bundesministeriums. Konkret erwähnt wird, wie mit diesem Papier weiter umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 8 (erste Bulletpoint sowie der dazugehörige Kommentar) enthalten Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um eine namentlich genannten Verein sowie eine Verlinkung zu der Internetseite dieses Vereins.

Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Blick auf die Anpassungsempfehlungen des RKI durch ein namentlich genanntes Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 betreffen Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Die geschwärzte Passage enthält politische Informationen mit Blick auf ein namentliches Organ der Europäischen Union. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CXXXVI. Protokoll vom 24. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 fast ganzseitig und Seite 3 fast ganzseitig) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um die Fallzahlen sowie die Todesfälle. Die geschwärzte Passage enthält an verschiedenen Stellen Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den betroffenen Staaten. Betroffen ist damit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es sich um vertrauliche Informationen handelt, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten, wenn die entsprechenden Informationen öffentlich bekannt würden.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird.

Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (drittletzter Buletpoint) enthalten Informationen zur Einbeziehung von Epidemiologen. Insbesondere geht es darum, dass Kontakt zu einem namentlich genannten Professor von einem namentlich genannten Institut aufgenommen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um einen Bundeslandvergleich mit Blick auf den Anteil der Todesfälle an den Fallzahlen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation. Dabei geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Aspekten. Konkret werden genannt die Finalisierung des Schulpakets sowie den Umgang mit Masken in der Pflege. Ebenfalls Erwähnung findet die Maskenpflicht bei Kindern. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf eine bestimmte grafische Aufarbeitung. Insbesondere geht es darum, ob ein bestimmtes Dokument an die Bundesoberbehörde versendet wird oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten verschiedene Informationen zu RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um ein Konzept für regionales Maßnahmen-Monitoring. Hierbei handelt es sich um den Vorschlag eines namentlich genannten Bundesministeriums. Die geschwärzte Passage gibt den

diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium wieder. Ebenfalls erwähnt wird, wie das weitere kommunikative Vorgehen in dieser Sache ist. Die geschwärzte Passage enthält auch weitere Informationen dazu, welchen weiteren Klärungsbedarf es in dieser Sache gibt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um ein bestimmtes Papier eines namentlich genannten Bundesministeriums zum Testen. Insbesondere geht es um den Umgang mit der Testung asymptomatischer Personen. In diesem Zusammenhang findet auch Erwähnung, ob eine namentlich genannte Bundesbehörde für bestimmte Kosten einsteht. Die geschwärzte Passage betrifft daher den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Unter anderem geht es um die Frage, ob bei Angestellten des RKI Antikörpertests durchgeführt werden sollen. Zudem geht es um Informationen zum Medizinprodukterecht in Europa mit Blick auf die Qualität von Testungen. Angesprochen werden ebenfalls Fragen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im RKI. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um die Situation eines namentlich genannten Vereins. Ebenfalls erwähnt wird die Teststrategie sowie ein namentlich genanntes Papier einer Bundesbehörde. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess. Insoweit werden namentlich ein Bundesministerium sowie eine Bundesbehörde genannt, die in den Abstimmungsprozess einbezogen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint unter TOP 9 enthalten Informationen zu einem von einer namentlich benannten Person gehaltenen Vortrag in einem gemeinsamen Gremium zweier bestimmter Bundesministerien. Es wird ausgeführt, dass es in diesem Vortrag um Fragen im Zusammenhang mit der Desinfektion von Oberflächen ging und welche



Einschätzung dazu vorgetragen wurde. Aus der Passage ergibt sich außerdem, wie der Vortrag aufgenommen wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie in dem genannten behördlichen Gremium Informationen beschafft werden und wie somit der Prozess der Willensbildung abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, vorletzter Bulletpoint auf dieser Seite
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 9, letzter Bulletpoint unter TOP 9

- Die auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 im mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiterin des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CXXXVII. Agenda vom 27. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 enthalten Informationen zu internationalen Aspekten. Insbesondere geht es um ein Konzept zum Umgang mit internationalen Hilfsanfragen. In diesem Zusammenhang werden die Hilfsanfragen aus zwei namentlich genannten ausländischen Staaten erwähnt. Die geschwärzte Passage unterfällt damit den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da hier das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden betroffenen Staaten berührt ist. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten, sollten die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um die Reproduktionszahl und die Effektivität bestimmter Maßnahmen. Namentlich

erwähnt wird in diesem Zusammenhang eine der führenden deutschen Institutionen im Bereich der Grundlagenforschung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um verschiedene Anfragen aus der Politik. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 enthalten Informationen zu einer Einrichtung der Europäischen Kommission. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CXXXVIII. Protokoll vom 27. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 fast ganzseitig und Seite 3 fast ganzseitig) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Fallzahlen, die Todesfälle, die Fallsterblichkeit sowie die Inzidenzen in verschiedenen namentlich genannten ausländischen Staaten. Insbesondere findet Erwähnung, ob die Zahlen gleichbleibend sind oder aber ein Anstieg zu verzeichnen ist. Die geschwärzte Passage enthält an verschiedenen Stellen Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland zur Situation in den betroffenen Staaten. So wird beispielsweise mit Blick auf einen namentlich genannten Staat erwähnt, dass die dortige Bilanz „erschreckend“ sei. Ebenfalls findet Erwähnung, dass es zu bestimmten Aspekten „keine validen Informationen“ gebe. Zudem ist die Rede davon, dass eine mögliche Weiterentwicklung „bedenklich“ sei, sofern keine bestimmten Maßnahmen getroffen würden. Diese Informationen sind vertraulich, da sie das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten betreffen. Insoweit greift daher hier der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es sehr schwerwiegende

Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten hätte, wenn derartige Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden.

- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 12 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einem Konzept zum Umgang mit internationalen Hilfsanfragen. Konkret erwähnt werden zwei Hilfsanfragen aus zwei namentlich genannten ausländischen Staaten. Insoweit greift der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden namentlich genannten Staaten betroffen ist. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten, sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 12 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 (letzte Schwärzung unter TOP 9) enthalten Informationen zu einer E-Mailadresse des RKI. Insoweit greift der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG, da Sicherheitsinteressen des RKI betroffen sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.II.1.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Inzidenzen bzw. den Zuwachs von Neuinfektionen. Ebenfalls Erwähnung findet eine aus den Übermittlungsdaten errechnete Epikurve sowie die Reproduktionszahl. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Situation in mehreren namentlich genannten Bundesländern. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Konsultation von Notaufnahmen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen

zur Situation in mehreren namentlich genannten Bundesländern hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf die Konsultation von Notaufnahmen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Entwicklung in mehreren namentlich genannten deutschen Städten. Ebenfalls Erwähnung findet eine diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Erwähnung findet in diesem Zusammenhang eine an das RKI gerichtete Frage der namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf den Umgang mit Patienten mit Covid19 in Notaufnahmen. Zudem offenbart die geschwärzte Passage Informationen zu einem Amtshilfeersuchen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Maskenpflicht bei Kindern. Zudem geht es um Empfehlungen für Erstaufnahmeeinrichtungen und Papierlose. Erwähnt werden zudem Informationen zur Telefonberatung am Wochenende. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Reproduktionszahl und die Effektivität von Maßnahmen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Insbesondere geht es um eine Selbstabnahme-Studie einer namentlich genannten Berliner Behörde. Erwähnt wird, ob das RKI an dieser Studie beteiligt ist oder nicht. Ebenfalls Erwähnung findet eine Abstimmung des RKI mit einer namentlich genannten Landesbehörde zu einem bestimmten Aspekt mit Blick auf die Studie. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 (erste Schwärzung unter TOP 9) enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz.

Konkret geht es um das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Krankenhäusern. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Situation in einem namentlich genannten Bundesland. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 12 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Spende einer wohltätigen Stiftung an ein namentlich genanntes Krankenhaus. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Einbindung des RKIs bei einem bestimmten Fragebogen. Die geschwärzte Passage enthält einen Hinweis darauf, dass verschiedene Fragen noch weiterer Erklärung bedürfen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten

Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5, zweite Schwärzung unter TOP 5 (Mitarbeiterin eines namentlich genannten Bundesministeriums)
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 12, letzte Schwärzung unter TOP 12 (Mitarbeiter des RKI)

## **CXXXIX. Agenda vom 28. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um eine Überlastungsanzeige mehrerer namentlich genannter Behörden. Konkret geht es um das weitere Vorgehen mit Blick auf Überlastungsanzeigen. Insoweit ist von einer Einigung der Bundesländer die Rede. Zudem sind verschiedene RKI-interne Maßnahmen in diesem Zusammenhang erwähnt.

Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CXL. Protokoll vom 28. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 11 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf Seite 3) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Häufung nicht-diagnostizierter inflammatorischer Syndrome bei Kindern aller Altersgruppen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu Erhebungen hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zu Publikationen einer namentlich genannten deutschen wissenschaftlichen Fachgesellschaft von Ärzten der Fachrichtung Kinder- und Jugend-Heilkunde. Ebenfalls Erwähnung findet die Erhebung eines ausländischen Medizinerverbands. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 (erste Schwärzung unter TOP 4) enthalten Informationen zur Kommunikation. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um Früherkennungsuntersuchungen sowie ein bestimmtes namentlich genanntes



Informationspapier. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Insbesondere geht es um Empfehlungen für Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einem Papier hierzu, das vom RKI vorbereitet wurde. Zudem geht es darum, dass ein weiteres namentlich genanntes Bundesland ebenfalls einen Auftrag für die Erstellung eines entsprechenden Papiers erteilt hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung auf Seite 7) enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Insbesondere geht es um die Anpassung der Kommunikation durch eine namentlich genannte Bundesoberbehörde. Inhaltlich geht es unter anderem um die Testwilligkeit im Falle einer drohenden 14-tägigen Quarantäne. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 7 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Testung asymptomatischer Personen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um die Überlastungsanzeige von namentlich genannten Landesbehörden. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen RKI-internen Abstimmung sowie zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 (letzte Schwärzung auf Seite 10) enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen, insbesondere mit Blick auf die Kriterien für Grenzöffnungen. Konkret geht es um die Reproduktionszahl. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsprozess. Ebenfalls erwähnt wird der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf ein namentlich genanntes

Deeskalationspapier. In diesem Zusammenhang werden Einzelheiten des Abstimmungsprozesses nachgezeichnet. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zum diesbezüglichen weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung mit dem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, letzte Schwärzung auf dieser Seite

- Seite 10 des Protokolls unter TOP 11, erste Schwärzung auf dieser Seite

## **CXLI. Agenda vom 29. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 enthalten Informationen zu einem namentlich genannten Termin. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärtzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CXLII. Protokoll vom 29. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es zu Testungen von Plasmaspendern durch Blutspendezentralen. Die geschwärtzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalysen. Konkret geht es um die Kommunikation zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesminister mit Blick auf die Reproduktionszahl. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um Wohnungsprobleme sowie um verschiedene Publikationen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 3 (letzte Schwärzung unter TOP 3) enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Insbesondere geht es um verschiedene Begrifflichkeiten und deren mögliche Anpassung. Ebenfalls erwähnt werden weitere Begrifflichkeiten, die möglicherweise angepasst werden sollten. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Aspekten mit Blick auf Covid19. Erwähnung findet insbesondere die Mund-Nase-Bedeckung sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um die Umgestaltung eines Flusschemas für Ärzte. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 (zweite Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um die Abstimmung zu verschiedenen Dokumenten mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Ebenfalls erwähnt wird eine Studie aus einem namentlich genannten Bundesland zum Thema Testungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9/10 des Protokolls enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Insbesondere geht es um den Anteil falscher positiver PCR-Ergebnisse. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10/11 des Protokolls unter TOP 14 (Seite 10 unten und Seite 11 oben) enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um Meldungen bzw. Überlastungsanzeigen mehrerer namentlich genannter Landesbehörden. In diesem Zusammenhang wird die diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 1
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 5
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung unter TOP 7
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 1 (Wissenschaftler)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 2 (Biochemiker)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 3, erste Schwärzung unter TOP 3 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 6, letzte Schwärzung unter TOP 6 (Bundesminister)
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 14, letzte Schwärzung unter TOP 14 (Mitarbeiterin des RKI)

## **CXLIII. Agenda vom 30. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu eine Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## **CXLIV. Protokoll vom 30. April 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 9 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trends. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu Daten zur Schätzung der Reproduktionszahl. Zudem geht es um die Anfragen verschiedener Medien hierzu. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um den Umgang mit der Reproduktionszahl auf Bundeslandebene. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einer diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesminister. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Aspekten in diesem Zusammenhang. Zudem geht es um verschiedene laufende Themen zu Corona (Masken, Impfungen und Kinder). Ebenfalls Erwähnung findet ein Merkblatt für Ältere. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um den Umgang mit einem bestimmten Papier zu nicht-universitären Instituten. Erwähnt wird auch, welchen Einfluss das RKI auf die Erstellung dieses Papiers hatte. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder.

Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem



bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 15, erste und zweite Schwärzungen unter TOP 15 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 15, letzte Schwärzung unter TOP 15 (Ärztin)

## **CXLV. Agenda vom 2. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 in der mittleren Spalte oben geschwärzten Passage geht es um den Beschluss eines Gerichts zur Ausgangsbeschränkung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen einer bestimmten deutschen Stadt für eine Einrichtung für betreutes Wohnen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dieser Stadt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 in der mittleren Spalte unten geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiterin RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CXLVI. Protokoll vom 2. Mai 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 11 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls im vierten und fünften eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Unterstützungsbedarf bestimmter Landkreise in zwei Bundesländern. Es wird ausgeführt, dass noch geklärt werden muss, ob die Unterstützung durch das Land oder das RKI kommen soll. Zudem geht es um das Amtshilfeersuchen aus zwei Bundesländern. Es wird ausgeführt, auf die Ausbrüche in welchen Einrichtungen sich das Amtshilfeersuchen bezieht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden sowie innerhalb der RI, denn aus der Passage ergibt, wie jeweils der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 unten bis Seite 5 oben geschwärzten Passage geht es darum, wie alte Menschen die Auswirkungen der Distanzierung im Vergleich zu der Angst vor COVID-19 empfinden. In diesem Zusammenhang wird eine Frage zum Immunitätslage bei alten Menschen wiedergegeben sowie eine Antwort auf diese Frage. Zudem geht es in der Passage um eine Studie und ein diesbezügliches Ethikvotums für die Blutentnahmen bei Kindern. Es wird dazu ausgeführt, in welchem Stadium sich die Studie befindet und wann eine Besprechung der Fragen mit der BZgA stattfinden soll. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und der BZgA.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im zehnten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Kritikpunkte zum Thema Masken und zum Thema Risikogebiete. Es wird ausgeführt, bei welchem Bundesministerium die Verantwortung für die beiden Kritikpunkte liegt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den beiden Kritikpunkten und der Verantwortung dafür der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Besetzung des Pressepanels. Es wird ausgeführt, dass und aus welchem Grund es anders besetzt werden sollte. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zur Besetzung des Panels der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 7 im ersten schwarzen Bulletpoint und in den darunter stehenden weißen Bulletpoints und dem darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es um die Sinnhaftigkeit von bestimmten Testkits von einer bestimmte Firma. Es wird ausgeführt, dass es dazu eine Anfrage von einem Bundesministerium zur Bewertung des Einkaufs kam. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zu den Tests. Außerdem ergibt sich aus der Passage, welche andere Bundesoberbehörde

sich mit Fragen der Qualität von Tests beschäftigt. Zudem wird ausgeführt, dass das RKI sich nur zu epidemiologischen Aspekten äußern kann. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen RKI und dem Bundesministerium der Prozess der Willensbildung abläuft und wie diesbezüglich der RKI-interne Prozess der Vorbereitung von Entscheidungen abläuft.

- In der auf Seite 8 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Tempo eines Ministers zu Thema testen. Es wird ausgeführt, welche Sorge beim RKI-diesbezüglich besteht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage folgt, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die RKI-Empfehlung zum Maskentragen in der Öffentlichkeit. Es wird ausgeführt, was einer Bundesanstalt in diesem Zusammenhang aufgefallen ist und dass die Bundesanstalt angesprochen werden sollte, wenn so etwas auffällt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesanstalt. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im fünften bis achten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Dokument für Erstaufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkünfte. Es wird ausgeführt, mit wem das Dokument geteilt wurde und wie die Bundesländer dazu stehen. Zudem wird ausgeführt, dass auch ein bestimmtes Bundesministerium involviert werden möchte. Aus der Passage ergibt sich, mit welche anderen Behörden zuvor eine Abstimmung stattfinden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich des Dokuments der Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen Behörden abläuft.
- In der auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen einer bestimmten deutschen Stadt für eine Einrichtung für betreutes Wohnen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dieser Stadt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 3 des Protokolls
  - Seite 4 des Protokolls im neunten eckigen Bulletpoint
  - Seite 5 des Protokolls im vierten und fünften weißen Bulletpoint
  - Seite 8 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Professor, Mitarbeiter RKI, Politiker, Virologe), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint (Professor),
- Seite 5 des Protokolls im siebten weißen Bulletpoint und in dem mit „ToDo“ eingeleitetem Absatz (Mitarbeiterin RKI),
- Seite 6 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint (Politiker),
- Seite 6 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint (Professor und Virologe),
- Seite 7 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI),
- Seite 8 des Protokolls im neunten weißen Bulletpoint (Politiker).

## **CXLVII. Agenda vom 4. Mai 2020**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann, § 3 Nr. 2 IFG. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **CXLVIII. Protokoll vom 4. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 11 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 5 des Protokolls im zehnten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass es zum Amtshilfeersuchen ein Gespräch mit einer bestimmten Stadt gab. Es wird dargestellt, was Gegenstand des Gesprächs war. Konkret geht es darum, was Inhalt des Amtshilfeersuchens ist. Aus der Passage ergibt sich, dass das RKI unterstützen wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Stadt. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten über den Abstimmungsvorgang zwischen den Behörden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 geschwärzten Passage geht es um die Telefonberatung. Es wird ausgeführt, bei welchem Themen die Anfragen

zurückgegangen waren und seit der Lockerung wieder zunehmen. Zudem geht es in der Passage um ein BZgA-Video zur Mund-Nasenbedeckung. Es wird beschrieben, was in einer Szene des Videos zu sehen ist, konkret in welchem Zusammenhang dort eine Person eine Maske trägt. Es wird ausgeführt, was für eine Botschaft dies laut RKI senden kann und was die Szene laut BZgA darstellen soll. Zudem wird erwähnt, welche Botschaft das Video an die Bevölkerung sendet und wie das dauerhafte Tragen von Masken bewertet wird. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen RKI und BZgA zu bestimmten Themen der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 7 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das neue Paper eines namentlich benannten Virologen zu einer Studie in einer bestimmte Gemeinde. Es wird ausgeführt, dass es dazu bis abends eine Zusammenfassung geben soll und welche Abteilung dafür die Federführung hat. Einzelne Details aus dem Paper werden wiedergegeben und es wird ausgeführt, dass ein Teil der Studie fraglich ist und bereits kritisiert wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Paper der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um die Bewertung der Sinnhaftigkeit des Einkaufs bestimmter Tests. In diesem Zusammenhang findet Erwähnung, dass ein bestimmtes Ministerium gebeten wurde, die Anfrage dem RKI als strukturierte Anfrage zu senden. Die Anfrage und der Einkauf werden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen eingeordnet. Zudem wird ausgeführt, dass ein Minister und ein Ministerpräsident bei der Firma, von der die Tests gegebenenfalls gekauft werden soll, waren, um sich bezüglich der Tests zu informieren. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium hinsichtlich des Einkaufs.
- In der auf Seite 9 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Umgang mit Amtshilfeersuchen der Bundesländer aufgrund eines missverständlichen Beschlusses der Bundesländer. Die Auswirkungen des Beschlusses werden thematisiert. Zudem wird ausgeführt, aus welchen Städten und wozu es derzeit Amtshilfeersuchen gibt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Beschluss und den Amtshilfeersuchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um die Arbeit einer bestimmte Arbeitsgruppe. Es wird ausgeführt, dass die Schwerpunktthemen der Woche im Zusammenhang mit Krankenhäusern stehen. In

diesem Zusammenhang wird ein Gespräch mit einem bestimmten Krankenhaus erwähnt und dass die dortigen Ideen der Arbeitsgruppe als Beispiel zugeschickt werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie innerhalb der RKI der Prozess der Willensbildung zu Themen im Zusammenhang mit Krankenhäusern abläuft.

- In der auf Seite 10 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um ein Papier einer amerikanischen Behörde, in dem es um die Corona-Gefahr in klimatisierten Räumen geht. Es wird ausgeführt, was in diesem Papier konkret thematisiert wurde und welche Vermutung zur Übertragung im Zusammenhang mit Klimaanlage darin angestellt wird. Es wird ausgeführt, dass und warum die Hypothese der amerikanischen Behörde nicht nachvollziehbar ist. Erwähnung findet, wie das RKI in diesem Zusammenhang weiter vorgehen will. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Papier der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 11 des Protokolls im fünften Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Quarantänetagebuch und eine diesbezüglich App. Es wird ausgeführt, dass diese in bestimmten Behörden pilotiert wird. Außerdem ergibt sich aus der Passage, was ein Ministerium diesbezüglich fordert. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich der App der Prozess der Willensbildung zwischen den Behörden abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat



aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2
  - Seite 8 des Protokolls
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 13 im Absatz unter dem dritten Bulletpoint, erste Passage
- Die auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 13 im Absatz unter dem dritten Bulletpoint geschwärzte zweite Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CXLIX. Agenda vom 5. Mai 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um einen Ausbruch in einem bestimmten Betrieb. Aus der Passage ergibt sich, wie viele Personen positiv getestet wurden und wie diese untergebracht wurden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 8 geschwärzten Passage geht es um ein Flussdiagramm. Es wird eine Frage zur Erwartungshaltung eines Ministeriums dazu wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 geschwärzte Passage geht es um die Bitte zu einer Einschätzung zu PCR-Tests an einem bestimmten Flughafen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Bearbeitungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CL. Protokoll vom 5. Mai 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden

kann. Dies gilt auch für die auf Seite 12 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 5 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die 5- und 3-Tages-Inzidenz und es wird ausgeführt, dass sie in einem bestimmten Landkreis hervorsteicht. In diesem Zusammenhang wird der Ausbruch in einem bestimmten Betrieb und die Zahl der positiv getesteten Personen erwähnt und wie diese untergebracht sind. Aus der Passage ergibt sich, dass keine Überlastungsanzeige und kein Amtshilfeersuchen an das RKI herangetragen wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Inzidenz und dem Ausbruch der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Amtshilfeersuchen. Es wird ausgeführt, dass sie zunehmen und dass ein bestimmtes Amtshilfeersuchen noch nicht in der aktuellen Liste enthalten ist. Es werden Details zu dem Amtshilfeersuchen wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu Amtshilfeersuchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Ausbruch in einem bestimmten Betrieb in einem bestimmten Bundesland. Es wird ausgeführt, dass keine Überlastungsanzeige und kein Amtshilfeersuchen vorliegen, aber proaktiv eine Beratung angeboten werden sollte. Es wird ausgeführt, was zu empfehlen ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem weiteren Vorgehen hinsichtlich des Ausbruches der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um den Welthändehygienetag und diesbezügliche Werbung. In diesem Zusammenhang werden auch Bürgeranfragen erwähnt. Zudem wird ausgeführt, zu welchen anderen Themen vermehrt Anfragen kommen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen RKI und BZgA, denn aus der Passage ergibt sich der Abstimmungsstand zu den verschiedenen Themen zwischen den Behörden.
- In der Auf Seite 8 unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um eine politische Forderung zum Schwellenwert. Es wird ausgeführt, was mögliche Konsequenzen wären, wenn das RKI dieser nicht nachkommt. Zudem wird ausgeführt, welche

andere Möglichkeit für das RKI in diesem Zusammenhang besteht und wie im Fall einer fehlenden fachlichen Grundlage vorgegangen werden sollte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der politischen Forderung innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft und Entscheidungen zu dieser Forderung vorbereitet werden.

- In der auf Seite 9 oben geschwärzten Passage geht es um die Verwendung von Prüfwerten für andere politische Zwecke. Es wird eine Einschätzung zur Vermeidbarkeit eines solchen Vorgehens wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Verwendung der Prüfwerte für andere Zwecke der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 10 des Protokolls im vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Erlassbericht und darum, wie zufrieden ein Ministerium damit war. Aus der Passage ergibt sich, wie das Ministerium nun weiter vorgeht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium, denn aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den Behörden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 7 des Protokolls in der fünften Zeile
- Seite 9 des Protokoll in dem mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz
- Seite 10 des Protokolls in der ersten Zeile des mit „ToDo“ eingeleiteten Absatzes
- Seite 11 des Protokolls in dem Absatz über TOP 12
- Seite 12 des Protokolls im zweiten und dritten Bulletpoint
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI und BMG), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 8 des Protokolls im ersten und zweiten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 10 des Protokolls in der dritten Zeile des mit „ToDo“ eingeleiteten Absatzes (Mitarbeiterin BMG)
  - Seite 12 des Protokolls im vierten Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)

## **CLI. Agenda vom 6. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen aus einer bestimmten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der amtshilfeersuchenden Stadt.
- In den auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 und TOP 13 geschwärzten Passagen geht es um PCR-Tests an einem bestimmten Flughafen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 geschwärzten Passage geht es um ein bestimmtes Seminar einer benannten Behörde. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dieser Behörde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## **CLII. Protokoll vom 6. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Probleme am RKI bei der Validierung von Daten aus einer bestimmten Stadt. Aus der Passage ergibt sich, dass dies im Zusammenhang mit der verwendeten Software steht. Es wird dargestellt, wie das Problem zu beheben ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im zweiten und dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den R-Wert in einem bestimmten Bundesland. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang der Ausbruch in einem Betrieb. Zudem wird die 7-Tages-Inzidenz in einem bestimmten Landkreis wiedergegeben und auf bestimmte Ausbrüche verwiesen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Themen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls oben geschwärzten Passage geht es um zwei Amtshilfeersuchen. Zu dem einem Amtshilfeersuchen wird ausgeführt, dass keine Hilfe notwendig ist. Zu dem anderen Amtshilfeersuchen werden Details der Situation wiedergegeben. Es geht dabei um den Ausbruch auf einem Schiff. Aus der Passage ergibt sich, wie viele Personen auf dem Schiff sind und wie mit den Personen hinsichtlich der Quarantäne oder Rückführung in die Heimatländer umgegangen werden sollte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich des Umgangs mit den Amtshilfeersuchen innerhalb der RKI der Prozess der Willensbildung abläuft und Entscheidungen vorbereitet werden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 und auf Seite 7 des Protokolls in den ersten sechs Bulletpoints geschwärzten Passage geht es darum, dass vor allem zum Thema MNB Rückmeldungen aus der Bevölkerung kommen. Es wird auf eine Studie zur Wirksamkeit von MNB verwiesen und ausgeführt, dass dies noch einmal diskutiert werden sollte. Zudem geht es um die Verunsicherung der Bevölkerung hinsichtlich vermehrter Kontakte. Es wird ausgeführt, dass die Themen Maskentragen im freien und Wohngemeinschaften einer größeren Diskussion bedürfen. Zudem geht es um den aktuellen Stand der Bürgerinfos zum Testen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen RKI und BZgA. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft und zu den verschiedenen Themen der Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab

– nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 3 des Protokolls im zweiten eckigen Bulletpoint
  - Seite 4 des Protokolls die erste Passage in dem mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz
  - Seite 7 des Protokolls vierte Zeile im achten Bulletpoint
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 14
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI und Politiker), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies



der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls im sechsten eckigen Bulletpoint (Mitarbeiterin RKI)
- Seite 4 des Protokolls die zweite Passage in dem mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz (Mitarbeiterin RKI)
- Seite 4 des Protokolls im siebten weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
- Seite 7 des Protokolls erste Zeile im achten Bulletpoint
- Seite 7 des Protokolls im neunten schwarzen Bulletpoint (Politiker und Mitarbeiter RKI)

## **CLIII. Agenda vom 7. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 2 der Agenda geschwärzten Passage geht es um ein bestimmtes Schiff in einer deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte RKI-interne behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

### CLIV.Protokoll vom 7. Mai 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

#### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um zwei Amtshilfeersuchen. Zu dem ersten Amtshilfeersuchen wird ausgeführt, dass das Gesundheitsministerium des betroffenen Bundeslandes das Amtshilfeersuchen zurückgezogen hat, das betroffene Gesundheitsamt aber weiter Unterstützung möchte. Es wird ausgeführt, dass das Team auf eine Entscheidung wartet und gegebenenfalls zurückreist. Das zweite Amtshilfeersuchen betrifft einen bestimmten Betrieb und es wird ausgeführt, dass weitere Informationen folgen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich zum einen, wie zwischen verschiedenen Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft. Zu anderen ergibt sich aus ihr auch der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu den Amtshilfeersuchen.
- In der auf Seite 5 unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um Anfragen von verschiedenen Einrichtungen, konkret von Musikschulen, Handwerkern und Kitas, und wie damit umgegangen wird. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich der aktuelle Abstimmungsstand zwischen BZgA und RKI zu den Anfragen.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im neunten und zehnten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird die Frage wiedergegeben, ob eine Strategie-Ergänzung notwendig ist, damit allgemein ein gleiches Verständnis da ist. In diesem Zusammenhang wird eine implizite Strategieergänzung der Politik zum Thema Testen thematisiert. Die Passage enthält eine Bewertung dieser Strategieergänzung und den weiteren Umgang mit den Vorgaben der Politik. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. In der Passage wird ausgeführt, wie eine Frage zum Thema Strategieergänzung innerhalb der RKI behandelt wird und wie insofern der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In den auf Seite 8 des Protokolls im ersten und vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um zwei Studien. Es wird ausgeführt, wo diese stattfinden und was ihr Gegenstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus den Passagen ergibt sich, wie zu den Studien der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 geschwärzten Passage geht es um ein bestimmtes Schiff in einer deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte RKI-interne behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 4 des Protokolls im neunten weißen Bulletpoint
- Seite 5 des Protokolls oben über TOP 5
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI und Politiker), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 6 des Protokolls zweite Zeile (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 8 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint (Professor)

## **CLV. Agenda vom 11. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche in bestimmten Betrieben und die Anfrage eines Bundeslandes zu

einem länderübergreifenden Austausch zum weiteren Vorgehen. In diesem Zusammenhang wird die Frage wiedergegeben, ob ein bestimmtes Bundesministerium über ein anderes Bundesministerium kontaktiert werden soll. Betroffen ist damit der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden und somit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 geschwärzten Passage geht es um zwei Studien zu Sars-CoV-2. In diesem Zusammenhang wird auch eine E-Mail von einem RKI-Mitarbeiter erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Überlastungsanzeigen und um eine damit im Zusammenhang stehende Bitte zum weiteren Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Amtshilfeersuchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 2 der Agenda in den ersten zwei schwarzen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um Amtshilfeersuchen und den weiteren Umgang damit. Erwähnung findet ein bestimmtes Amtshilfeersuchen und Details dazu.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 geschwärzten Passage geht es um eine Anfrage eines Bundeslands zum Vorgehen in einer bestimmten Sportart. In diesem Zusammenhang wird ein Brief an einen Mitarbeiter des RKI erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem genannten Bundesland.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte und unter TOP 5 im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten

Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von Personen (Professoren, Mitarbeiter RKI.), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 8 (Professoren)
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 13 (Mitarbeiter RKI)

## **CLVI.Protokoll vom 11. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um ein Amtshilfeersuchen betreffend ein bestimmtes Schiff. In der Passage werden Details zu dem Amtshilfeersuchen wiedergegeben. Zudem geht es in der Passage darum, dass ein Landesministerium die Crew-Mitglieder als Kontaktpersonen der Kategorie 2 eingeordnet hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche

Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Amtshilfeersuchen und dem Vorgehen des Landesministeriums der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen betrieb in einem bestimmten deutschen Landkreis. Es wird ausgeführt, dass ein Amtshilfeersuchen vom Gesundheitsamt angekündigt wurde. Hinsichtlich des weiteren Vorgehen wird die Frage nach einer Absprache mit einem bestimmten Ministerium wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Situation in dem Betrieb und dem weiteren Vorgehen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um eine Umfrage der BZgA zur subjektiven Informiertheit. Zudem geht es um eine Rückmeldung des ÖGD zur Nutzung von Material des RKI und der BZgA. Außerdem geht es um eine Aktion der BZgA mit Tageszeitungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen RKI und BZgA der Abstimmungsprozess zu den verschiedenen Themen abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im

protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 4 des Protokolls
  - Seite 5 des Protokolls
  - Seite 6 des Protokolls in der zweiten bis dritten und siebten Zeile
  - Seite 7 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 15
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Professoren, Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 7 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint (Professoren)
    - Seite 7 des Protokolls unter OP9 (Mitarbeiter RKI)
    - Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 (Mitarbeiter RKI)

## CLVII. **Agenda vom 12. Mai 2020**

### 1. **Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden



kann. Dies gilt auch für die auf Seite 2 der Agenda am Ende geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 1 bis 2 der Agenda unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um die Anfrage einer Fluggesellschaft zur Ausweisung von Risikogebieten. Außerdem wird der Umgang mit Amtshilfeersuchen und in diesem Zusammenhang auch ein bestimmter Betrieb thematisiert. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Themen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von Personen (Professoren, Mitarbeiter RKI,), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, so dass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 2 der Agenda unter TOP 8 (Professoren)
- Seite 2 der Agenda unter TOP 12 (Mitarbeiter RKI)

## **CLVIII. Protokoll vom 12. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

In der auf Seite 3 des Protokolls im sechsten Bulletpoint geschwärzten Passage wird dargestellt, dass eine deutsche Behörde derzeit das Auftreten von respiratorischen Infekten im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis in einer namentlich benannten Stadt auf dem asiatischen Kontinent untersucht. Es wird ausgeführt, wann die Ergebnisse vorgestellt werden. Ein Bekanntwerden dieser bisher nicht veröffentlichten Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass ihn betreffende Untersuchungen durch eine deutsche Behörde geheim bleiben. Würden die Informationen dennoch veröffentlicht, könnte dies zu außenpolitischen Verwerfungen führen.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls im fünften Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Erkenntnisse bezüglich des Verbreitungswegs des Erregers. Es wird ausgeführt, dass sie noch nicht hinreichend gefestigt sind und was zur Einführung von Erregern derzeit diskutiert wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Verbreitungsweg der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die in Karten ausgewiesene 7-Tages-Inzidenz. Es wird ausgeführt, dass sie in bestimmten Landkreisen hoch ist und dass in diesem Zusammenhang die teilweise geringe Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im dritten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Diskussion, ob nach Rücksprache mit den zuständigen Landesbehörden, die Darstellung von Hotspots in den Lagebericht aufgenommen werden sollte.

Es wird ausgeführt, was aus RKI-Sicht dafür und dagegen spricht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung innerhalb des RKI zur Darstellung von Hotspots.

- In der auf Seite 4 des Protokolls im vierten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Alters-/Geschlechtsverteilung aller Fälle und ob diese sich verändert hat. In diesem Zusammenhang werden Fälle in bestimmten Betrieben genannt und ausgeführt, dass dort eher jüngere Männer betroffen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der Verteilung der Fälle der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im ersten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Abbildung der übermittelten Fälle nach Tätigkeit oder Betreuung in Einrichtungen. Es wird ausgeführt, was in diesem Zusammenhang auffällt und was zu erwarten ist, wenn Schulen öffnen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im vierten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Anregung zur Durchführung einer Detail-Untersuchung der Lage in einer bestimmten Stadt. Es wird ausgeführt, wie hoch die Fallzahlen dort derzeit sind und was die Medien über die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort berichten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im sechsten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche in bestimmten Betrieben. Es wird ausgeführt, was eine bestimmte Behörde zu diesen Ausbrüchen mit Blick auf die Arbeitsbedingungen und die Unterbringung vor Ort ergänzt hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Behörde. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen in den Betrieben zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um die aktuellen Telefonaktionen und die Resonanz dazu. Es wird ausgeführt, welche Trends dabei zu beobachten sind und dass am Ende der Aktion der gegebenenfalls vorhandene Informationsbedarf evaluiert werden soll. Zudem wird ausgeführt, dass die Thematisierung des „Möglichen“ wichtig ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie

zwischen RKI und BZgA der Prozess der Willensbildung zu den verschiedenen Themen abläuft.

- In der auf Seite 6 unter TOP 7 und auf Seite 7 in den ersten acht Zeilen geschwärzten Passage geht es um die Anfrage einer Fluggesellschaft nach der Wiederaufnahme der Ausweisung von Risikogebieten. Es wird ausgeführt, dass es zu dem Thema vermehrt Anfragen gibt. Es wird ausgeführt, wie das RKI dazu steht und welche Maßnahmen und Abstimmungen mit anderen Behörden es in diesem Zusammenhang für sinnvoll hält. Es wird auch ausgeführt, welche Aspekte in diesem Zusammenhang schwierig sein könnten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. In der Passage werden verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Anfrage der Fluggesellschaft wiedergegeben, sodass sich aus ihr ergibt, wie zu einer solchen Anfrage der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im zweiten und dritten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Umgang mit Amtshilfeersuchen bezüglich Containment Scouts. Es wird ausgeführt, dass eine bestimmte Behörde laut Aussage eines Bundesministeriums derzeit nicht zur Unterstützung anderer Behörden zur Verfügung steht und warum dies der Fall ist. Es wird ausgeführt, dass Anfragen daher auf Bundesebene nicht bedient werden können und auf die Landesebene verwiesen werden muss. Zudem ergibt sich aus der Passage, was das RKI in diesem Zusammenhang gegenüber einem Bundesministerium signalisieren wird. Zudem geht es in der Passage um die Einstellung von Koffer-Scouts in einer bestimmten Stadt und die in diesem Zusammenhang noch ausstehende Rückmeldung von Behörden aus dieser Stadt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem RKI und dem Bundesministerium und der Behörden einer bestimmten Stadt der Prozess der Willensbildung zum Thema Containment-Scouts abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im vierten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Kritik am RKI und wie diese konstruktiv genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang wird wiedergegeben, dass diskutiert wird, ob und wenn ja, wie und wann Kritik am RKI an ein Bundesministerium weitergeleitet werden könnte. Es wird dargestellt, worauf sich die Vorwürfe beispielsweise richten und was Gründe dafür sein könnten. Es wird ausgeführt, dass diese Punkte nach der Ansicht eines Mitarbeiters des RKI evaluiert werden müssten und eine Weiterleitung an das Ministerium daher möglicherweise zu früh ist, es aber sinnvoll ist, externe Kritik zu dokumentieren. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Umgang mit Kritik innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft und wie diesbezüglich Entscheidungen vorbereitet werden.

- In der auf Seite 8 des Protokolls im vierten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um ein Dokument zum Umgang mit Covid-19 in bestimmten Einrichtungen. Es wird ausgeführt, wie viele Rückmeldungen es dazu gab und inwiefern sie konstruktiv waren. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass aktuell eine neue Version des Dokuments erstellt und einem Bundesministerium zur Verfügung gestellt wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie das RKI Entscheidungen hinsichtlich des genannten Dokuments vorbereitet und wie in diesem Zusammenhang der Prozess der Willensbildung mit dem Ministerium abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 7 des Protokolls in dem mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz die erste Passage
  - Seite 8 des Protokolls die erste Passage in der ersten Zeile

- Seite 8 des Protokolls unter TOP 9
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Professoren, Mitarbeiter RKI; Privatdozentin), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 7 des Protokolls in dem mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz die zweite Passage (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 8 des Protokolls die zweite Passage in der ersten Zeile (Privatdozentin)
  - Seite 8 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint (Professoren)
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 (Mitarbeiter RKI)

## **CLIX.Agenda vom 13. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 2 der Agenda am Ende geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Umgang mit Amtshilfeersuchen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 1 der Agenda unter TOP 7 im zweiten Bulletpoint,
- Seite 2 der Agenda im ersten schwarzen Bulletpoint.

### **CLX. Protokoll vom 13. Mai 2020**

#### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

#### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um Unsicherheiten im Schutzverhalten und bei der Umsetzung von Maßnahmen mit Blick auf die Lockerungen. Es wird ausgeführt, dass die BZgA je nach Gruppe unterschiedliche Informationsbedarfe sieht, die unterschiedlich abgedeckt werden

sollten. Zudem geht es darum, wer aus Sicht des Krisenstabs Hygienekonzepte entwickeln sollte und dass die BZgA dabei unterstützen könne. In diesem Zusammenhang werden auch Beispiele für Konzepte genannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen RKI und BZgA. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im fünften und sechsten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Unterstützung durch eine bestimmte Behörde und darum, dass zwei Bundesländer sie voraussichtlich anfordern werden. Laut der Behörde wird aktuell mit einem Ministerium der Prozess geklärt. Mitarbeiter des Ministerium werden sich laut der Passage dazu voraussichtlich bei einer Mitarbeiterin des RKI melden. Erwähnt wird auch, dass und wie viele Personen die Behörde bereits geschult hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie Abstimmungen zum Thema Amtshilfe zwischen verschiedenen Behörden ablaufen.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im siebten schwarzen Bulletpoint und darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es darum, dass in einem bestimmten Bundesland Unterstützung bei der Kontaktpersonennachverfolgung durch Personen mit bestimmten Sprachkenntnissen benötigt wird. Aus der Passage ergibt sich, dass eine bestimmte Abteilung des RKI Sprachkenntnisse bei den Containment-Scouts abfragen wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs eines Bundeslands der Abstimmungsprozess abläuft.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im neunten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Testung von Kontaktpersonen. Es wird ausgeführt, was dazu zu Beginn der Epidemie empfohlen wurde und was nach Ankündigung eines Ministers und Anweisung eines Ministeriums nun empfohlen wird. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich der Empfehlung der Prozess der Willensbildung zwischen dem Ministerium und dem RKI abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**



### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint, des Protokolls geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI.), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls im vorletzten schwarzen Bulletpoint
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 15

## **CLXI. Agenda vom 14. Mai 2020**

Hinweis: In der Agenda wird fälschlicherweise als Datum der 15.05.2020 genannt. Die Agenda betrifft jedoch die Sitzung vom 14. Mai 2020.

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann, § 3 Nr. 3 IFG. Dies gilt auch für die auf Seite 2 der Agenda geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **CLXII. Protokoll vom 14. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 10 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls geschwärzten Passage geht es darum, dass eine Bundesoberbehörde in Absprache mit dem RKI Todeszahlen nach Todesdatum publizieren will. Aus der Passage ergibt sich, dass dazu auch ein Bundesministerium konsultiert wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 3 des Protokolls in den eckigen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um vier Landkreise, die namentlich benannt werden. Es wird ausgeführt, in welchem Zusammenhang es zu Ausbrüchen dort kam. Zudem enthält die Passage mögliche Erklärungen für die Inzidenzen. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Inzidenzen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im neunten bis elften weißen Bulletpoint und auf Seite 4 des Protokolls in den ersten zwei Zeilen geschwärzten Passage geht es um die Unterstützung durch eine bestimmte Behörde. Es wird ausgeführt, dass die Unterstützung durch diese Behörde über ein Ministerium laufen muss, bei dem es zwei Verbindungsmitarbeiter der Behörde gibt und dass es bei der Behörde bestimmte formale Wege gibt, die konsequent so gehandhabt werden. Es wird

ausgeführt, dass eine Absprache zwischen dem RKI und den beiden Verbindungsmitarbeitern stattfindet. Zudem wird ausgeführt, dass die Behörde auch Containment-Scouts schulen wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem RKI und der anderen Behörde unter Einbindung des Ministeriums der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 5 des Protokolls in den ersten vier Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Risikobewertung. Dazu wird eine Frage zur Konsequenz der möglicherweise kommenden regionalen Risikogebiete wiedergegeben. Außerdem geht es um die Telefonaktion mit regionalen Tageszeitungen. Hierzu werden die Themen aus der Telefonaktion dargestellt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu diesen Themen der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 5 des Protokolls in den letzten drei schwarzen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Kommunikation von Botschaften. Zunächst wird die Auffassung einer Bundesoberbehörde zu dem Thema wiedergegeben. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass zu dem Thema eine gute Abstimmung zwischen RKI und der Behörde stattfinden soll, weil es sich bei der Aufgabe um eine Stärke der Bundesoberbehörde handelt und nicht des RKI. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im sechsten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Besprechung einer RKI-Arbeitsgruppe mit allen drei Untergruppen zum Thema Teststrategie. Aus der Passage ergibt sich, dass daran auch ein Bundesministerium teilnehmen wird. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen RKI und dem Bundesministerium der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Rückmeldung aus den Bundesländern zur Zuverlässigkeit von Tests. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen RKI und Bundesländern der Prozess der Willensbildung zum Thema Tests abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unten bis Seite 8 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Grenzöffnungen. Es wird ausgeführt, dass ein Ministerium Druck zu Grenzöffnungen macht und Kriterien zu dem Thema möchte. Es wird die Frage wiedergegeben, welcher Inzidenzwert

zugrunde gelegt werden sollte. Dazu wird eine Einschätzung wiedergegeben. Weiter wird ausgeführt, dass ein anderes Bundesministerium wünscht, dass eine europäische Behörde die Kriterien definiert. Dazu heißt es, dass sich auch eine Mitarbeiterin des RKI mit den europäischen Behörden austauschen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen verschiedenen Behörden der Prozess der Willensbildung zum Thema Risikogebiete abläuft und wie Entscheidungen dazu vorbereitet werden.

- In der auf Seite 8 des Protokolls aber der zehnten Zeile geschwärzten Passage geht es um eine Kontaktstelle. Es wird ausgeführt, dass das diesbezügliche RKI-Konzept von einem Bundesministerium beurteilt wurde. Aus der Passage ergibt sich, dass Anmerkungen folgen werden und eingebaut werden sollen. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass eine zeitnahe Umsetzung gewünscht ist und das Ministerium ein Provisorium bauen möchte. Es werden die Einzelheiten des geplanten Konzepts wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich der Kontaktstelle zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 9 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kommunikation des RKI mit der Öffentlichkeit. Es wird ausgeführt, wie die Medien die Kommunikation des RKI empfinden und welchen Schritt das RKI diesbezüglich plant. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Berichterstattung „Community Transmission“. Es wird ausgeführt, dass zu klären ist, was erwünscht ist. Es wird wiedergegeben, was Deutschland wünscht und dass dazu eine Besprechung stattfinden wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI.), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 3 des Protokolls erste Zeile (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 6 des Protokolls im siebten und neunten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 9 des Protokolls im dritten bis sechsten eckigen Bulletpoint (Professoren)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 im ersten Bulletpoint

### CLXIII. Agenda vom 15. Mai 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit

gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 geschwärzten Passage wird auf eine bestimmte E-Mail Bezug genommen und in diesem Zusammenhang wird ein Link zu einem Dokument auf dem RKI-Server wiedergegeben. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden. Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen **unter A.II.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 2 der Agenda im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Abstimmung zu einen gemeinsamen Krisenstab mit zwei Bundesministerien. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 16 geschwärzten Passage geht es um eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen einen Mitarbeiter des RKI bezüglich der Unterlassung der Anpassung einer bestimmten Empfehlung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CLXIV. Protokoll vom 15. Mai 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Hilfeersuchen eines namentlich benannten zentralasiatischen Staates. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass es geheim bleibt, dass er ein entsprechende Hilfeersuchen gestellt hat. Wird die Information dennoch bekannt gegeben, könnte dies als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden und daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 16 im zweiten Bulletpoint geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 4 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Situation und Maßnahmen in zwei bestimmten Landkreisen. Es wird ausgeführt, dass in einem Landkreis Mitarbeiter im Gesundheitsamt aufgestockt wurden und keine Überlastungsanzeige gestellt wurde, während in dem anderen Landkreis eine gestellt wurde. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass eine Mitarbeiterin des RKI dazu im Gespräch mit dem Bundesland ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen verschiedenen Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 im vierten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die bevorstehende erste Besprechung mit einem Bundesministerium zum Corona-global Programm. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem RKI und dem Ministerium zu dem Programm der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es darum, dass eine Bundesoberbehörde über die Phase der Informationsvermittlung hinaus ist und nun eine Strategie für Empowerment entwickelt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der aktuelle Abstimmungsstand zu dem Thema ist.

- In der auf Seite 7 des Protokolls in den ersten acht Zeilen geschwärzten Passage geht es darum, dass eine Arbeitsgruppe Bedarf einer bundeseinheitlichen Handreichung bei Wiederaufnahme des Flugverkehrs äußert. Es wird ausgeführt, dass es dazu eine Telefonkonferenz gab und erhöhter Klärungsbedarf besteht. Aus der Passage ergibt sich, dass Einheitlichkeit für sinnvoll gehalten wird und dies bei der nächsten Telefonkonferenz einer bestimmten Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zur Wiederaufnahme des Flugverkehrs und einer diesbezüglichen Handreichung innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in der ab der neunten Zeile geschwärzten Passage geht es um die Abstimmung zu einen gemeinsamen Krisenstab mit zwei Bundesministerien. Es werden Einzelheiten zu dem damit verbundenen Auftrag des RKI und seinem Gegenstand dargestellt. Es werden Details zum aktuellen Stand des Auftrags und zum gewünschten Umgang des RKI damit wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und den beteiligten Ministerien abläuft.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 16 im ersten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen einen Mitarbeiter des RKI bezüglich der Unterlassung der Anpassung einer bestimmten Empfehlung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine



Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 in den Bulletpoints geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber im Kontext der Besetzung eines Beratergremiums genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 in dem mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz geschwärzte zweite Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CLXV. Agenda vom 18. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zum aktuellen Geschehen. Zudem werden Informationen zu einer namentlich genannten Kontaktstelle erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 (zweite Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Verbreitung eines bestimmten Dokuments. Mit Blick auf dieses Dokument wird ein Link auf eine Internetseite erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 der Agenda unter TOP 11 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um Labormeldungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Ebenfalls erwähnt wird die Anfrage einer namentlich genannten Landesbehörde mit Blick auf die Labormeldepflicht. Zudem wird ein entsprechendes Dokument verlinkt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 der Agenda unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Fachaufsichtsbeschwerde über einen namentlich genannten Mitarbeiter des RKI. Zudem geht es um die Anpassung von Empfehlungen für pflegende Angehörige. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**

**Bulletpoint)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 der Agenda unter TOP 3, rechte Spalte
- Seite 2 der Agenda unter TOP 6, rechte Spalte
- Seite 2 der Agenda unter TOP 8, rechte Spalte
- Seite 3 der Agenda unter TOP 11, rechte Spalte

## **CLXVI. Protokoll vom 18. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Fallzahlen in verschiedenen namentlich genannten Landkreisen. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um bestimmte Informationen, die das Bundesministerium vom RKI erhalten möchte. Ebenfalls erwähnt wird eine mit dem namentlich genannten Bundesministerium geführte Abstimmung zu einem bestimmten Thema. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zum weiteren Vorgehen mit Blick auf den weiteren Informationsaustausch zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um einen Auftrag eines namentlich genannten Bundesministeriums an das RKI. Es geht insbesondere um den Umgang mit

Ausbruchszahlen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um den Umgang mit einem namentlich genannten Kreuzfahrtschiff, insbesondere mit Blick auf die Rückführung von Personen. Ebenfalls erwähnt wird die Ausbruchssituation in einem namentlich genannten Bundesland. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Verbindlichkeit der Teilnahme an sogenannten Ring-Versuchen. In diesem Zusammenhang wird der diesbezügliche Abstimmungsprozess mit einer Bundesbehörde erwähnt. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zur Serologie. In diesem Zusammenhang geht es ebenfalls um die Abstimmung diesbezüglich mit einer namentlich genannten Bundesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 enthalten Informationen zu verschiedenen digitalen Projekten. Konkret geht es um die Zertifizierung einer Corona-Warn-App. In diesem Zusammenhang wird der diesbezügliche Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zur Basisfunktionalität der App. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf verschiedene Themen der Öffentlichkeitskommunikation. Konkret genannt wird die Telefonberatung sowie Telefonaktionen mit Zeitungsredaktionen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 6 (Seite 6 unten und Seite 7 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Verbreitung eines bestimmten Dokuments (Orientierungshilfe für Bürger). Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Vertrieb und zur Werbung für diese Orientierungshilfe. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung mit einer

namentlich genannten Bundesoberbehörde. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen hierzu, insbesondere mit Blick auf den bisherigen Prozess und das weitere Vorgehen mit Blick auf den Vertrieb und die Werbung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Zusammenarbeit von Modellierern mit Externen. Ebenfalls wird die Zusammenarbeit mit einer namentlich genannten Universität sowie mit einem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen erwähnt. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere geht es darum, ob Modellierungen nach außen gegeben werden dürfen oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen über eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die gegen einen Mitarbeiter des RKI eingereicht wurde. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde sowie zur Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (zweite und vierte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen

haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, vorletzte und letzte Schwärzung unter TOP 1
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, zweite, dritte, vierte, sechste, siebente, achte und neunte Schwärzung unter TOP 7
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 8
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, dritte Schwärzung unter TOP 6 (Mitarbeiter einer Bundesbehörde)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, fünfte und zehnte Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 enthalten Informationen zu Abstimmungen und Workstreams im Zusammenhang mit der Erstellung der Corona-Warn-App. Konkret geht es um Informationen dazu, welche beide namentlich genannten Unternehmen insoweit die Federführung bei der Erarbeitung zukommt. Hierbei handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, weshalb insoweit der Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG greift. Bei diesen Informationen handelt es sich um Betriebsinterna. Es ist öffentlich nicht bekannt, welche Unternehmen federführend bei der Erarbeitung der App beteiligt waren. Den beiden namentlich genannten Unternehmen kommt daher insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse zu.

#### CLXVII. Agenda vom 19. Mai 2020

##### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

##### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 1
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 7

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CLXVIII. Protokoll vom 19. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 12 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um das Ausbruchsgeschehen in mehreren namentlich genannten Landkreisen sowie auf einem namentlich genannten Kreuzfahrtschiff. Konkret geht es um Informationen dazu, wo genau ein Ausbruchsgeschehen lokalisiert werden konnte und um wie viele Fallzahlen es bei jedem der genannten Ausbruchsgeschehen geht. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Landkreisen bzw. dem Kreuzfahrtschiff wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum Umgang mit Überlastungsanzeigen. Konkret geht es um die Abstimmung hierzu mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage gibt konkret den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den namentlich genannten Bundesministerium wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche



Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (erster Bulletpoint unterhalb der Unterüberschrift „Arbeitsschutz in Schlachthöfen [...]“ sowie der dazugehörige Kommentar) enthalten Informationen zu Ausbrüchen in fleischverarbeitenden Betrieben. Insbesondere geht es darum, welche Mitarbeiter positiv getestet wurden und zu welchen anderen Mitarbeitern diese positiv getesteten Mitarbeiter Kontakt hatten. Erwähnt werden ebenfalls die möglichen Ursachen für eine Infektion. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum Arbeitsschutz in Schlachthöfen. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu diesem Thema. Insbesondere geht es um das Risiko bei direktem Kontakt positiver Personen mit Fleischwaren. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation. Insbesondere geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu Hinweisen zur Kontaktbeschränkung, insbesondere mit Blick auf den ÖPNV. Zudem geht es um Verbesserungswünsche mit Blick auf die FAQ des RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um Empfehlungen zu Treffen nach Lockerungen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einer Abstimmung mit namentlich genannten Landesbehörden. Erwähnt wird der konkrete Inhalt der geplanten Abstimmung. Zudem findet Erwähnung, dass das RKI bestimmte Empfehlungen zu verschiedenen Fragestellungen vorbereiten soll. Inhaltlich geht es um die Aufhebung von Kontaktbeschränkungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Reisebeschränkungen und zur Quarantäne-Empfehlung. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung mit einer europäischen Stelle, insbesondere mit Blick auf die Kriterien zur Handhabung der Situation nach Wegfall der Reisebeschränkungen. Zudem wird erwähnt, dass das RKI bestimmte Kriterien entwickeln soll. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde sowie einem weiteren Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Reisewarnungen. Konkret geht es um die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium hierzu. Konkret wird erwähnt, welche Informationen das RKI von dem betroffenen und namentlich genannten Bundesministerium erhalten hat. Erwähnung findet ebenfalls das weitere Vorgehen in dieser Sache, insbesondere mit Blick auf den weiteren kommunikativen Austausch. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 (erste Schwärzung unter TOP 14) enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um verschiedene Aufträge eines namentlich genannten Bundesministeriums. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Umgang mit diesen Aufträgen. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen RKI und dem Bundesministerium nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 (letzte Schwärzung unter TOP 14) enthalten Informationen zur Übersendung bestimmter Informationen an ein namentlich genanntes Bundesministerium. Konkret erwähnt wird auch das weitere Vorgehen in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 11
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 12 (Mitarbeiter des RKI)

## CLXIX. Agenda vom 22. Mai 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 (die letzten vier Bulletpoints unterhalb der Überschrift „RKI-intern“) enthalten Informationen zum Austausch des RKI mit der Politik sowie zum Austausch des RKI mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (**siehe unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (**siehe unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Seite 1 der Agenda unter TOP 1

- Seite 1 der Agenda unter TOP 5
- Seite 1 der Agenda unter TOP 7
- Seite 2 der Agenda unter TOP 7, die ersten fünf Schwärzungen auf dieser Seite
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CLXX. Protokoll vom 22. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (letzte Schwärzung unter TOP 2) enthalten Informationen zu verschiedenen internationalen Aspekten. Konkret geht es um die Anfrage des Botschafters eines namentlich genannten ausländischen Staates. Die geschwärzte Passage gibt den konkreten Inhalt dieser Anfrage wieder. Konkret geht es um den Umgang mit touristischen Anlagen in dem namentlich genannten ausländischen Staat. Ebenfalls erwähnt wird das Thema der Reisewarnungen. Der Inhalt der Anfrage des Botschafters des namentlich genannten Staates ist vertraulich. Es handelt sich hierbei um brisante außenpolitische Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Andernfalls könnte es der betroffene Staat als Affront ansehen, was wiederum mit hoher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat hätte. Es ist naheliegend, dass die Bundesrepublik Deutschland in diesem Fall nicht mehr als verlässlicher Partner angesehen werden sollte, was nachteilig für die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 11 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Inzidenz in einem namentlich genannten Bundesland. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zum Ausbruchsgeschehen in dem namentlich genannten Bundesland. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesland wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um eine Karte zur 7-Tages-Inzidenz. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret genannt werden Einzelheiten zum diesbezüglichen behördenübergreifenden Abstimmungsprozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Informationen zu verschiedenen Aspekten mit Blick auf die Corona-Pandemie. Konkret wird der Anteil der positiven Tests erwähnt. Zudem geht es um einen Corona-Ausbruch in einem Flüchtlingsheim in einer namentlich genannten Stadt. Zudem wird die Situation in einem namentlich genannten Bundesland erwähnt. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (erste Schwärzung unter TOP 2) enthalten Informationen zu verschiedenen internationalen Themen. Konkret geht es um die Zusammenarbeit zwischen dem RKI und verschiedenen ausländischen Staaten. In diesem Zusammenhang wird der Abstimmungsprozess

zwischen dem RKI und einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation genannt. Zudem geht es um Anfragen ausländischer Staaten, die über eine bestimmte namentlich genannte Expertengruppe an das RKI herangetragen wurden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Gegenstand der Abstimmung sind die Risikobewertung sowie der Umgang mit Bürgeranfragen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Anfrage einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf eine Pressemitteilung bzw. die Auswertung eines bestimmten namentlich genannten Aspekts. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Zudem wird ein Gespräch zwischen dem RKI und einem Mitarbeiter einer namentlich genannten Landesbehörde erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 7 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um Parameter zur Beurteilung der Länder. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen dazu, ob das RKI insoweit bestimmte Parameter definieren soll oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Quarantäne-Anordnung für Personen, die aus einem Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zu Auslandseinsätzen einer namentlich genannten Behörde. Konkret geht es um die Bewertung verschiedener Länder und diesbezüglicher Analysen, insbesondere auch mit Blick auf den Einsatz von Algorithmen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen Austausch zwischen dem RKI und der Bundesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen, insbesondere mit Blick auf eine geplante Anfrage an ein namentlich genanntes Bundesministerium. Insbesondere geht es um den Aussagegehalt von Aussagen zweier namentlich genannter Bundesländer sowie einem namentlich genannten Bundesministerium. In diesem Zusammenhang geht es auch darum, welches Bundesministerium dem RKI Aufträge erteilen kann. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zum Austausch zwischen dem RKI und der Politik sowie zum Austausch des RKI mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere geht es um diesbezügliche Kommunikationswege. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um den Entwurf einer Publikation einer europäischen Stelle zu einem konkreten namentlich genannten Thema. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, ob dieser Entwurf bereits besprochen wurde oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**



## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, erste und zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, erste Schwärzung auf dieser Seite
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (Mitarbeiter des RKI)

- Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)

## **CLXXI. Agenda vom 25. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zu einem RKI-internen Laufwerksnamen. Diese Informationen sind geheim und dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Andernfalls wären die Sicherheitsbelange des RKI berührt.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen zur Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 (letzte Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die inhaltliche Mitgestaltung von Empfehlungen des RKI durch mehrere namentlich genannte Bundesministerien. Zudem geht es um die Aufschlüsselung eines bestimmten Dokumentes zu Testzahlen nach Bundesländern. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um Überlegungen einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation zu einer Änderung der Empfehlung für Entlassungskriterien. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen RKI und der namentlich genannten internationalen Sonderorganisation wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 3
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 4
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 5, zweite Schwärzung unter TOP 5
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 7, erste Schwärzung auf dieser Seite
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 5, erste Schwärzung unter TOP 5 (Mitarbeiter des RKI)

- Seite 2 der Agenda unter TOP 7, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 2 der Agenda unter TOP 7, dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 2 der Agenda unter TOP 8, zweite Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiterin des RKI).

## **CLXXII. Protokoll vom 25. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 11 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur nationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Fallzahlen in einer namentlich genannten deutschen Stadt. In diesem Zusammenhang wird ein konkretes Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit einem Gottesdienst genannt. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und der betroffenen Stadt wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) enthalten Informationen zu zwei Ausbruchsgeschehen in einem namentlich genannten Landkreis sowie einer namentlich genannten deutschen Stadt. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zum Ausbruchsgeschehen sowie zum weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf mögliche Maßnahmen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und dem betroffenen Landkreis bzw. der betroffenen Stadt wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einem Ausbruchsgeschehen in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Insbesondere geht es um die Vorgänge in

einer Asylunterkunft. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und der betroffenen Stadt wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen Überlastungsanzeigen. Konkret geht es um die Anzahl der Überlastungsanzeigen sowie diejenigen Landkreise, die Überlastungsanzeigen getätigt haben. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zu einem Amtshilfeersuchen sowie weitere mögliche Unterstützungsleistungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen über gemeldete Ausbrüche. Insbesondere geht es um den diesbezüglichen Informationsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zu einem Ausbruchsgeschehen in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Insoweit geht es um die diesbezügliche Korrespondenz zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Landesbehörde. Ebenfalls Erwähnung findet die von einer namentlich genannten Bundesoberbehörde gestellte Frage im Zusammenhang mit pädiatrischen Intensivbetten. Insoweit findet das weitere Vorgehen in dieser Sache Erwähnung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer namentlich genannten App. Insbesondere geht es um die Versendung bestimmter Unterlagen. Zudem geht es um Updates sowie den Austausch mit einem namentlich genannten Krankenhaus. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 5 (Seite 6 unten und Seite 7 oben) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten dezentralen Agentur der Europäischen Union mit Blick

auf verschiedene Begriffsdefinitionen mit Blick auf die Corona-Pandemie. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zum Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der europäischen Agentur. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 bis 9 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation. Insbesondere geht es um den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Ebenfalls erwähnt wird der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um Empfehlungen zu Treffen nach Lockerungen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, ob eine Rückmeldung eines namentlich genannten Bundesministeriums erfolgt sei oder nicht. Ebenfalls findet Erwähnung, wie ein namentlich genanntes Bundesministerium den Vorschlag bewertet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zur inhaltlichen Mitgestaltung von RKI-Empfehlungen durch zwei namentlich genannte Bundesministerien. Zudem geht es um den Umgang des RKI mit der Politik sowie mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand des RKI wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, erste und zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung unter TOP 5
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 7, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 (erste Schwärzung unter TOP 3) enthalten Informationen zu einer namentlich genannten App. Insbesondere geht es um den Start und die Funktionalität der App. Konkret genannt werden namentlich in diesem Zusammenhang zwei Unternehmen, die bei der Erstellung der App beteiligt waren. Erwähnt wird, dass es zwischen diesen Unternehmen Diskussionen um die Funktionalitäten der App gegeben habe. Erwähnung findet zudem, dass es diesbezüglich Treffen zur Erklärung weiterer Aspekte gibt. Es handelt sich hierbei um Betriebsinterna, die vertraulich sind und nicht für eine Veröffentlichung bestimmt sind. Die Frage, welche Unternehmen an der Erstellung einer App mitgearbeitet haben, sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die beiden betroffenen Unternehmen haben insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

#### **CLXXIII. Agenda vom 26. Mai 2020**

##### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

##### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu den Ergebnissen einer bestimmten RKI-internen Abstimmung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 (letzte Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zur inhaltlichen Mitgestaltung von Empfehlungen des RKI durch verschiedene namentlich genannte Bundesministerien sowie zum Umgang des RKI mit der Politik. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 3 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 4 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 7, vorletzte Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CLXXIV. Protokoll vom 26. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**
- In dem Protokoll auf Seite 8 unter TOP 7 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) ist die Angabe eines Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um die konkrete Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 5 (zweite Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um den Austausch zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium zu einem bestimmten Thema. Konkret erwähnt wird in der geschwärzten Passage eine von dem namentlich genannten Bundesministerium an das RKI herangetragene Bitte, sich mit einem bestimmten Thema auseinanderzusetzen.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um den Austausch zwischen dem RKI und einer namentlich genannten

Bundesoberbehörde mit Blick auf den Umgang mit Bildungseinrichtungen. Ebenfalls erwähnt wird, ob es mit Blick auf die bestehenden RKI-Empfehlungen einen Revisionsbedarf gibt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 (letzte Schwärzung auf Seite 3) enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf ein namentlich genanntes Ausbruchsgeschehen in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zum dortigen Ausbruchsgeschehen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Kommunikation. Insbesondere geht es um den Austausch zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um den ÖPNV sowie um Anfragen zum Thema Aerosole. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) betreffen Informationen zur Kommunikation. Insbesondere geht es um eine Ergänzung einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Die geschwärzte Passage gibt Einzelheiten zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 betreffen Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Ergebnisse einer bestimmten RKI-internen Abstimmung. Ebenfalls erwähnt wird ein namentlich genannter Beschluss des RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (zweite Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, wie Ideen des RKI stärker Berücksichtigung finden können. In diesem Zusammenhang geht es um die

Abstimmung mit einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um den Bericht einer namentlich genannten Mitarbeiterin des RKI. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einer bestimmten Marketing-Initiative. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) enthält Informationen zur Abstimmung zwischen RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um die Errichtung einer bestimmten Plattform. Erwähnt wird ebenfalls eine Umfrage zu Blutspendediensten. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 7 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zur inhaltlichen Mitgestaltung von Empfehlungen des RKI durch andere Ressorts. Konkret geht es um die Zusammenarbeit zwischen dem RKI und mehreren namentlich genannten Bundesministerien. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zu der diesbezüglichen Zusammenarbeit und den entsprechenden Abstimmungsprozessen. Ebenfalls geht es um eine laufende Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium, wo noch eine Rückmeldung aussteht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere geht es um die Aufstellung von Containern. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass eine Rückmeldung des namentlich genannten Bundesministeriums zu einem bestimmten Vorschlag noch aussteht. Ebenfalls findet Erwähnung, dass es je nach Ergebnis der Rückmeldung zu weiteren Anpassungen kommen kann. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um die Ausweisung von Risikogebieten für Quarantäne-Empfehlungen. In diesem Zusammenhang wird eine Ankündigung eines namentlich genannten Bundesministeriums mit Blick auf einen bestimmten Erlass erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 (erste Schwärzung unter TOP 9) enthalten Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Teststrategie. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einem bestimmten Referentenentwurf, der einem bestimmten namentlich genannten Bundesministerium vorliege. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur Erstellung des Referentenentwurfs, insbesondere mit Blick auf eine Beteiligung des RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 (letzte Schwärzung unter TOP 9) enthalten Informationen zur Labordiagnostik, insbesondere mit Blick auf die Übermittlung des Meldetatbestands für negative Testungen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einer Anfrage, die das RKI an ein namentlich genanntes Bundesministerium übersandt hat. Unter anderem geht es insoweit um das Erfordernis einer Erklärung eines namentlich genannten Bundesministeriums zu bestimmten Themen. Ebenfalls wird das weitere Vorgehen in dieser Sache skizziert. Insbesondere mit Blick auf die Rückmeldung des namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 enthalten Informationen zur Surveillance. Konkret geht es um eine anstehende Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage zeichnet den diesbezüglichen Abstimmungsprozess nach. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 5, erste Schwärzung unter TOP 5
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 5, dritte Schwärzung unter TOP 5
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 6, zweite und dritte Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 6
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, vorletzte und letzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 8, letzte Schwärzung auf dieser Seite
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits

dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 4 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 2 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 6, vierte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 15 (Mitarbeiter des RKI)

## **CLXXV. Agenda vom 27. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor

andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 7, erste Schwärzung unter TOP 7 (Gesundheitsminister eines Bundeslandes)
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 7, zweite Schwärzung unter TOP 7 (Bundesminister)

## CLXXVI. Protokoll vom 27. Mai 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 8 des Protokolls unter Top 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur laborbasierten Surveillance. Konkret geht es um den Besuch eines Mitarbeiters des RKI in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Anfrage eines namentlich genannten Forschungsinstituts. Konkret geht es darum, ob das RKI sich bei einem bestimmten Antrag beteiligt. In diesem Zusammenhang wird eine Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einem Dokument einer namentlich genannten dezentralen Agentur der Europäischen Union. Konkret geht es um Pflegeeinrichtungen. In diesem Zusammenhang wird auch die Abstimmung hierzu mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Insbesondere geht es um den Informationsaustausch zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zu einem Trendvergleich der Inzidenzen der letzten 7 Tage im Vergleich zur Situation in der Woche zuvor. Ebenfalls enthält die geschwärzte Passage Informationen zu denjenigen Landkreisen mit bestimmten namentlich genannten 7-Tage-Inzidenzen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Ebenfalls konkret erwähnt wird die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Insofern findet Erwähnung, dass das RKI eine Anfrage an das Bundesministerium gestellt habe. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 6 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um verschiedene Strategie-Fragen mit Blick auf Impfkampagnen sowie um den Umgang mit der Masernkampagne. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen RKI und der namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 (vorletzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zu einem Erlass zur fachlichen Bewertung von Maßnahmen zur Lockerung von Einreiseverboten und

Einreisebeschränkungen. Insbesondere geht es um die Erstellung bestimmter Kriterien. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere geht es um das Thema Ein- und Ausreisen, ein bestimmtes Informationspapier sowie die 7-Tages-Inzidenz. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde genannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 7 (Seite 5 unten und Seite 6 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um eine bestimmte RKI-intern geführte Diskussion. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum Kapazitätsmonitoring mehrere namentlich genannter Landesbehörden. In diesem Zusammenhang geht es ebenfalls um das Thema der Überlastungsanzeigen. Konkret wird erwähnt, welche Behörden entsprechende Überlastungsanzeigen gestellt haben. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Behörden wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zu einer Übersicht zu Testungen. Konkret geht es um den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage enthält insbesondere konkrete Informationen zum diesbezüglichen weiteren kommunikativen Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 enthalten Informationen zur Surveillance. Es geht insbesondere um verschiedene datenschutzrechtliche Fragen. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang insbesondere die

Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, zweite Schwärzung
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, dritte Schwärzung
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei

diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung (Gesundheitsminister eines Bundeslandes)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 7, zweite Schwärzung unter TOP 7 (Bundesminister)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)

## **CLXXVII. Agenda vom 29. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Seite 1 der Agenda unter TOP 1b

- Seite 1 der Agenda unter TOP 4
- Seite 1 der Agenda unter TOP 6
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CLXXVIII. Protokoll vom 29. Mai 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 des Protokolls enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1a enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Fallzahlen in den Bundesländern. In diesem Zusammenhang geht es um verschiedene Datenkorrekturen wegen Doppelzählungen. Zudem ist von verschiedenen Übermittlungsproblemen die Rede. Die geschwärzte Passage enthält ebenfalls Informationen zur geografischen Verteilung der 7-Tage-Inzidenz. Ebenfalls Erwähnung findet ein Trendvergleich der Inzidenzen der letzten 7 Tage im Vergleich zur Woche zuvor, insbesondere mit Blick auf die Situation in verschiedenen namentlich genannten Landkreisen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den Bundesländern bzw. den betroffenen Landkreisen wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zum aktuellen Stand beim Impfen bzw. der Impfstoffentwicklung. Konkret geht es um die Vorlaufzeit für die Ausarbeitung einer bestimmten namentlich genannten Kampagne. Die geschwärzte Passage offenbart den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um die Eingrenzung von Risikogruppen bzw. allgemeine Empfehlungen für einzelne Berufsgruppen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf verschiedene Themen der Öffentlichkeitskommunikation. Insbesondere wird die Website des RKI erwähnt. Zudem geht es um Telefonberatung und Social Media-Aktivitäten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Reaktion zu einer Publikation einer namentlich genannten dezentralen Agentur der Europäischen Union. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 8 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Ausweisung internationaler Risikogebiete. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor

andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, letzte Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 13

### CLXXIX. Agenda vom 2. Juni 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

#### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (ein Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber

zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CLXXX. Protokoll vom 2. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

In dem Protokoll auf Seite 1 ist die Angabe des Sitzungsortes geschwärzt. Es handelt sich hierbei um die konkrete Raumnummer. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.1**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 fast ganzseitig) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalyse. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu den Fallzahlen der Bundesländer und erwähnt entsprechende Auffälligkeiten. Zudem geht es um die 7-Tages-Inzidenz, insbesondere mit Blick auf die geografische Verteilung in Deutschland. In diesem Zusammenhang werden mehrere Landkreise namentlich erwähnt. Ebenfalls enthält die geschwärzte Passage Informationen zur sogenannten Signalerkennung. Schließlich werden konkrete Informationen zu Ausbruchsgeschehen in mehreren Gemeinden bzw. Religionsgemeinschaften erwähnt. In diesem Zusammenhang findet mehrfach der RKI-interne Abstimmungsprozess Erwähnung. Insgesamt enthält die geschwärzte Passage Informationen zum RKI-internen Abstimmungsstand zu den verschiedenen erwähnten Themen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Notwendigkeit der Ausweitung personeller Kapazitäten am RKI. In diesem Zusammenhang wird die diesbezügliche



Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Ebenfalls geht es um formelle Fragen zu verschiedenen Amtshilfeersuchen. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls der Abstimmungsprozess mit verschiedenen Behörden erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 2 enthalten Informationen zu verschiedenen internationalen Themen. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI mit einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation sowie mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere geht es um die Unterstützung zweier namentlich genannter ausländischer Staaten, um verschiedene serologische Studien, um Webinare zu Thema PCR-Testung sowie um Anfragen zur Bewertung von Reisewarnungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Insbesondere geht es um die aktuellen Fall- und Todeszahlen, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Anpassung der Risikobewertung. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um ein Video eines namentlich genannten Bundesministeriums zu Aerosolen. Zudem geht es um die Kommunikationsstrategie sowie eine mögliche Änderung dieser Strategie. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um den Einsatz einer namentlich genannten E-Health-Software in Deutschland sowie die Integration dieser Software in ein namentlich genanntes elektronisches Melde-Informationssystem. In diesem Zusammenhang wird der noch ausstehende Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (zweite Schwärzung unter TOP 5) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, vorletzte Schwärzung unter TOP 1 (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung unter TOP 1 (Autor einer namentlich genannten Publikation)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung unter TOP 5 (Bundesminister)

## **CLXXXI. Agenda vom 3. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 16 enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und der EU-Kommission im Rahmen eines Webinar. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits

dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 1 der Agenda unter TOP 3 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 1 der Agenda unter TOP 6 (Mitarbeiter des RKI)

## **CLXXXII. Protokoll vom 3. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Karte einer namentlich genannten dezentralen Agentur der Europäischen Kommission. Ebenfalls erwähnt wird die Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat, insbesondere mit Blick auf die Klassifizierung bestimmter Gegebenheiten. Ebenfalls erwähnt wird in der geschwärzten Passage der Umgang mit der Klassifizierung in Deutschland. Die geschwärzte Passage unterfällt dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um vertrauliche Informationen geht. Die geschwärzte Passage berührt die diplomatische Vertraulichkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat. Eine Veröffentlichung dieser Information hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Folgen für die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um Fallzahlen, Todesfällen und Trendanalyse. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Ermittlung von Fällen aus drei namentlich genannten Bundesländern. Zudem geht es darum, in welchem Bundesland die 7-Tage-Inzidenz am höchsten ist. Insoweit enthält die geschwärzte Passage ebenfalls Informationen zum Vergleich zur Vorwoche sowie zur bundesweiten 7-Tages-Inzidenz. Zudem geht es um verschiedene Ausbruchsgeschehen in mehreren namentlich genannten Landkreisen und Städten. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zu den entsprechenden Ausbruchsgeschehen. Die Schwärzungen offenbaren den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern bzw. den betroffenen Städten und Landkreisen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Altersverteilung in verschiedenen Meldewochen. Die geschwärzte Passage enthält ebenfalls Informationen zur Tätigkeit bzw. Betreuung in bestimmten namentlich genannten Einrichtungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur laborbasierten Surveillance. Insbesondere geht es um den Testverzug, die Anzahl der Testungen sowie der Anteil der positiven Testungen an allen Testungen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Zudem geht es um weitere RKI-interne Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Erwähnt wird ebenfalls die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesminister mit Blick auf das weitere Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Themen. Konkret geht es um die aktualisierte Teststrategie sowie die Übersetzung eines Quarantäne-Merkblatts. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 6 (Seite 5 unten und Seite 6 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Situation in einem namentlich genannten Landkreis. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um verschiedene Unterstützungen an den betroffenen Landkreis sowie das weitere Vorgehen in diesem Zusammenhang, insbesondere auch mit Blick auf die Evaluation. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (mittlere Spalte) enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Unter anderem geht es um das Thema Außengrenzen sowie um verschiedene parlamentarische Anfragen. Die geschwärzte Passage enthält diesbezüglich Einzelheiten zur Abstimmung zwischen dem RKI und mehreren namentlich genannten Bundesministerien. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 (zweite Schwärzung unter TOP 9) enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um die Nutzung des Ampelsystems sowie um den Umgang mit der Reproduktionszahl, insbesondere mit Blick auf die Situation in zwei namentlich genannten Bundesländern. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur Abstimmung zwischen dem RKI und den beiden namentlich genannten Bundesländern. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter Top 15 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um eine mögliche Aussetzung des Lageberichts. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit Blick auf eine Änderung des Lageberichts. In diesem Zusammenhang wird eine Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesminister erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und der EU-Kommission im Rahmen eines Webinars. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 6, dritte Schwärzung unter TOP 6

- Seite 8 des Protokolls unter TOP 10, erste Schwärzung auf dieser Seite
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 6, zweite Schwärzung unter TOP 6 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, letzte Schwärzung unter TOP 6 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 9, erste Schwärzung unter TOP 9 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 10, letzte Schwärzung unter TOP 10 (Mitarbeiter des RKI)

## **CLXXXIII. Agenda vom 5. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um eine mögliche fachliche Begründung für die aktuelle Version der Risikobewertung. Betroffen ist damit der



geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 8 (mittlere Spalte) enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um den Umgang von Anfragen von Journalisten und Nachfragen zum Infektionsschutzgesetz. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um einen Vorschlag zum Umgang mit akut respiratorisch Erkrankten am Flughafen bzw. zu Regelungen zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz in Flughäfen von zwei namentlich genannten Landesbehörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärtzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärtzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 3
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 8, rechte Spalte
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 9

## CLXXXIV. Protokoll vom 5. Juni 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 2 (Seite 5 unten und Seite 6 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen internationalen Aspekten. Insbesondere geht es um die Anfrage einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation zu einer bestimmten Mission. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, welche namentlich genannten Länder diese Mission unterstützen. Zudem geht es um die Fallzahlen in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Die geschwärzte Passage enthält ebenfalls eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur dortigen Situation, insbesondere mit Blick auf die Anfrage nach Unterstützung der dortigen Regierung. Ebenfalls erwähnt wird eine Anfrage eines namentlich genannten Bundesministeriums mit Blick auf den Aufbau von Kapazitäten zur serologischen Testung in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Schließlich geht es um Verhandlungen mit einem namentlich genannten Bundesministerium zu einem internationalen Projekt. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um vertrauliche Informationen geht, denen zudem außenpolitische Brisanz zukommt. Würden diese Informationen öffentlich bekannt werden, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (erster Bulletpoint in der mittleren Spalte unter TOP 7) enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um das Einreiseregime sowie ein namentliches Dokument, das Bezug auf einen namentlich genannten ausländischen Staat nimmt. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. Eine Veröffentlichung dieser Informationen hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte unter TOP 7) enthalten Informationen zum Thema Rekonvaleszenzseren. Insbesondere geht es um einen Informationsaustausch zwischen der Deutschen Botschaft, einem namentlich genannten ausländischen Staat und einem namentlich genannten Bundesministerium. Erwähnt wird der diesbezügliche Informationsaustausch zwischen dem namentlich genannten Bundesministerium und dem RKI, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung einer Antwort. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, ob die Pressestelle hier eingebunden

werden soll oder nicht. Die geschwärzte Passage unterfällt dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um vertrauliche Informationen geht. Die Informationen unterfallen dem diplomatischen Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat. Es hätte daher sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat, wenn die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalysen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu mehreren aktuellen Ausbruchsgeschehen. In diesem Zusammenhang wird die Situation in drei namentlich genannten Städten beschrieben. Konkret geht es um die aktuelle Situation in diesen Städten sowie die bereits ergriffenen Maßnahmen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Zudem werden Gespräche mit einem namentlich genannten Bundesministerium sowie einem namentlich genannten Landesministerium in dieser Sache erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 4 unten) enthalten Informationen zur Corona-Situation in verschiedenen Bundesländern, insbesondere mit Blick auf die Fallzahlen. Konkret erwähnt wird die Situation in vier namentlich genannten Bundesländern. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Datenvollständigkeit, insbesondere mit Blick auf die Situation bei mehreren namentlich genannten Landesbehörden. Die

geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zum Kapazitäten-Monitoring. In diesem Zusammenhang wird eine Mitteilung einer namentlich genannten deutschen Stadt erwähnt. Zudem geht es um verschiedene Fallzahlen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 enthalten Informationen zu verschiedenen digitalen Projekten. Konkret geht es um die Corona-Warn-App sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesbehörde. Insbesondere geht es darum, wer welche Rolle in dem Prozess einnimmt und wie die Medienkampagne für die App durchgeführt wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um eine diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Erwähnt wird ebenfalls, dass eine weitere Rücksprache mit dem namentlich genannten Bundesministerium erfolgen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um eine Pressekonferenz zur Vorstellung der Corona-Warn-App. Zudem geht es um eine Veröffentlichung einer neuen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf die anstehende Pressekonferenz zur Vorstellung der Corona-Warn-App. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zu einem Papier zu Gemeinschaftsunterkünften. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang, ob sich ein namentlich genanntes Bundesministerium hierzu bereits zurückgemeldet hat. Ebenfalls geht es um die Einbindung der Migrationsbeauftragten. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten

Bundesministerium in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9/10 des Protokolls unter TOP 8 (Seite 9 unten und Seite 10 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um den Umgang mit Journalistenanfragen und Nachfragen zum IFG. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um einen Vorschlag zum Umgang mit akut respiratorisch Erkrankten am Flughafen bzw. zu Regelungen zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz in Flughäfen von zwei namentlich genannten Landesbehörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**

**Bulletpoint)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, rechte Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 8, rechte Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, vorletzte Schwärzung unter TOP 8
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, letzte Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 (Ärztin)
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 15 (Bundesminister)

## **CLXXXV. Agenda vom 8. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um einen Vorschlag zum Umgang mit akut respiratorisch Erkrankten am Flughafen bzw. zu Regelungen zum Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz an Flughäfen von zwei namentlich genannten Landesbehörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 1, rechte Spalte
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 3, rechte Spalte

## CLXXXVI. Protokoll vom 8. Juni 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Insbesondere geht es darum, ob in anderen Ländern vergleichbare Daten wie in diesem Staat verfügbar sind. Die geschwärzte Passage unterfällt daher dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da die Informationen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat berühren.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zu einem RKI-internen Netzwerkpfad. Insoweit greift der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG, da eine Veröffentlichung dieser Informationen die Sicherheitsbelange des RKI beeinträchtigen würde. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.II.1.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um den Trend mit Blick auf die Fallzahlen. In diesem Zusammenhang wird konkret auf die Lage in einem namentlich genannten Bundesland Bezug genommen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einem Amtshilfeersuchen einer namentlich genannten deutschen Stadt, insbesondere mit Blick auf ein dortiges Ausbruchsgeschehen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, wie mit diesem Amtshilfeersuchen umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Blick auf verschiedene namentlich genannte Ausbruchsgeschehen. Konkret geht es um die Situation in zwei namentlich genannten deutschen Städten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um das FAQ des RKI sowie um eine Stellungnahme über das Übertragungsrisiko bei der Benutzung von Zeitschriften.



Schließlich enthält die geschwärzte Passage Informationen zu Ausbrüchen in fleischverarbeitenden Betrieben sowie in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere mit Blick auf eine Erweiterung des Sprachangebots für bestimmte Informationen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um RKI-interne Empfehlungen zu Aufnahmeeinrichtungen. Die geschwärzte Passage legt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und zwei namentlich genannten Bundesministerien offen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Insbesondere geht es um einen Vorschlag für den Umgang mit akut respiratorisch Erkrankten am Flughafen bzw. zu Regelungen zum Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz an Flughäfen von zwei namentlich genannten Landesbehörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat

aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 3, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, rechte Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 15
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 3, erste Schwärzung unter TOP 3 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 3, letzte Schwärzung unter TOP 3 (Bundesminister)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 (Mitarbeiter des RKI)

## **CLXXXVII. Agenda vom 10. Juni 2020**

Hinweis: In der Agenda wird fälschlicherweise als Datum der 08. Juni 2020 genannt. Die Agenda betrifft jedoch die Sitzung vom 10. Juni 2020.

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CLXXXVIII. Protokoll vom 10. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und Seite 9 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um verschiedene namentlich genannte Ausbrüche. Ebenfalls enthält die geschwärzte

Passage Informationen zu Ausbruchsettings sowie Überlastungsanzeigen. Konkret geht es um die Situation in mehreren namentlich genannten Landkreisen. Konkret erwähnt wird auch die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesminister hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Konkret geht es um die Abstimmung für die angepasste Risikobewertung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Zudem geht es um die Verlängerung der allgemeinen Reisewarnung durch das Kabinett. In diesem Zusammenhang ist die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 7 (erste vier Bullet-points) enthalten Informationen zur Tätigkeit des Krisenstabs verschiedener namentlich genannter Bundesministerien. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zur Bewertung eines bestimmten Risikos durch eine namentlich genannte Bundesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um den Umgang mit Risikogebieten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der diesbezügliche Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Konkret enthält die geschwärzte Passage auch Einzelheiten zur Beteiligung des RKI an dem Prozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, erste und letzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, rechte Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, erste und zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 13
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier

widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, zweite Schwärzung unter TOP 3 (Bundesminister)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, dritte Schwärzung unter TOP 3 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, vierte Schwärzung unter TOP 3 (Bundesminister)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, fünfte Schwärzung unter TOP 3 (Bundesminister)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, vorletzte Schwärzung unter TOP 3 (Vorstandsvorsitzende zweier börsennotierter deutscher Unternehmen)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)

## **CLXXXIX. Agenda vom 12. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 16 (letzte Schwärzung unter TOP 16) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten

Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 8 (Politikerin)
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 16, erste und zweite Schwärzung unter TOP 16 (Mitarbeiter des RKI)

## **CXC. Protokoll vom 12. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 enthalten Informationen zur internationalen Lage. Konkret geht es um die stark anwachsenden Epidemien auf einem namentlich genannten Kontinent. Zudem geht es um Informationen zu einer namentlich genannten Mission in zwei namentlich genannten ausländischen Staaten. In diesem Zusammenhang werden auch Hilfsanfragen aus der entsprechenden Region erwähnt. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um Informationen geht, die das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten berühren. Bei der Frage, in welchen Länder Hilfsmissionen stattfinden, handelt es sich um eine vertrauliche Angelegenheit. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten, wenn derartige Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 enthalten Informationen zu einer Scoping-Mission in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Zudem geht es um weitere internationale Projekte, insbesondere um ein Projekt zur Risikokommunikation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Hierbei handelt es sich ebenfalls um vertrauliche Informationen, die der diplomatischen Vertraulichkeit unterliegen. Insoweit greift ebenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die 7-Tage-Inzidenzen in verschiedenen namentlich genannten Landkreisen. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zu aktuellen Ausbruchsgeschehen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Landkreisen wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Mitarbeit von namentlich genannten Landesbehörden bei einem bestimmten Prozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung, insbesondere mit Blick auf die Kommunikationsstrategie. Die geschwärzte Passage gibt detailliert Einblick in den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere geht es um das weitere Vorgehen in Sachen Risikobewertung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf die Anzahl von eingehenden Fragen sowie die Typisierung der eingehenden Fragen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (vorletzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Schulung von Ärzten und Mitarbeitern im Hygienebereich. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur Abstimmung zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (letzte Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um einen bestimmten Entwurf der Informationen dazu enthält, was das RKI „alles koordiniert“. Ebenfalls erwähnt wird in diesem Zusammenhang der Informationsaustausch mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Es wird konkret erwähnt, wie dieser Austausch erfolgen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zur Abstimmung eines Dokuments mit einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere auch mit Blick auf die Pressearbeit. Die geschwärzte Passage enthält zudem Aussagen darüber, welche Informationen dem namentlich genannten Bundesministerium zugänglich gemacht werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um die Übersendung von Proben durch drei namentlich genannte Behörden eines deutschen Bundeslandes. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, letzte Schwärzung unter TOP 4
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, zweite Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, vierte und fünfte Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, letzte Schwärzung unter TOP 6
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 15, insgesamt drei Schwärzungen
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 16, letzte Schwärzung

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung unter TOP 4 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, erste und dritte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 6, sechste und siebente Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter und Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung unter TOP 8 (Politikerin)
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 16, erste und zweite Schwärzung unter TOP 16 (Mitarbeiter des RKI)

## **CXCI. Agenda vom 15. Juni 2020**

Hinweis: Im Dokument ist das Datum fälschlicherweise mit „12.06.2020“ bezeichnet. Richtigerweise handelt es sich um die Agenda der Sitzung vom 15.06.2020.

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## CXCII. Protokoll vom 15. Juni 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 9/10 des Protokolls unter TOP 10 (Seite 9 unten und Seite 10 oben) enthalten Informationen zu einer Präsentation eines namentlich genannten ausländischen Staates. Diese enthält detaillierte Informationen zu den dortigen Maßnahmen sowie zu Fallzahlen aus dem dortigen Land. Ebenfalls wird erwähnt, wie das RKI mit dieser Präsentation umgeht. Die geschwärzte Passage unterfällt daher dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG. Die Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Betroffen ist das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatische Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 17 enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Ausweisung neuer Risikogebiete. Die geschwärzte Passage enthält insbesondere Informationen zu den relevanten Indikatoren für die Ausweisung von Risikogebieten. In diesem Zusammenhang wird die diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI mit zwei namentlich genannten Bundesministerien erwähnt. Insbesondere geht es um eine Abstimmung zu einer Veröffentlichung auf der Internetseite des RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten ausländischen Behörde. Konkret geht es um die Gewinnung und Analyse von Gensequenzen. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum Ergebnis der Analyse. Betroffen ist damit der geschützte

behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalysen. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zur 7-Tage-Inzidenz in einem namentlich genannten Bundesland sowie einem namentlich genannten Landkreis. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zu mehreren Ausbruchsgeschehen in mehreren namentlich genannten Bundesländern. Die Schwärzungen enthalten Einzelheiten zum diesbezüglichen behördenübergreifenden Beratungsprozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Insbesondere geht es um die Anzahl der asymptomatischen Fälle. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 enthalten Informationen zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Konkret geht es um eine namentlich genannte Studie zur Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Zudem geht es darum, auf welche Art und Weise die entsprechende Analyse durchgeführt wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur aktuellen Risikobewertung. Insbesondere geht es um die Frage, wie lang die gegenwärtige Risikobewertung beibehalten werden soll. In diesem Zusammenhang wird der diesbezügliche Austausch zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um die Corona-Warn-App sowie das Thema Hygiene. Ebenfalls erwähnt im Rahmen der geschwärzten Passage, wird ein diesbezüglicher Austausch mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist

damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Pressearbeit. Konkret geht es um ein Dokument zu Gemeinschaftsunterkünften. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf Änderungen am Dokument. Ebenfalls erwähnt wird die Abstimmung mit einem anderen namentlich genannten Bundesministerium, insbesondere mit Blick auf eine Zustimmung zur Veröffentlichung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 7 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um das Reiseregime sowie eine Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Ebenfalls erwähnt wird das Thema Impfen sowie eine mögliche Umgestaltung des Lagezentrums eines namentlich genannten Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 (erste Schwärzung unter TOP 10) enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um die Rückmeldung von verschiedenen namentlich genannten Landesbehörden mit Blick auf konkrete Fallzahlen. Konkret geht es um die Situation in einem namentlich genannten Bundesland. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 (letzte Schwärzung unter TOP 10) enthalten Informationen zu einem wissenschaftlichen Beratungsgremium eines namentlich genannten Bundesministers. Konkret geht es um erste Ergebnisse dieses Gremiums sowie das weitere Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance. Konkret geht es um eine diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um eine rechtliche Rückmeldung des namentlich genannten

Bundesministeriums. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3, erste, zweite und vierte Schwärzung unter TOP 3
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 9
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 (dritte Schwärzung unter TOP 3) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Bundesminister), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre

die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CXCIII. Agenda vom 17. Juni 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 9 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.



## CXCIV. Protokoll vom 17. Juni 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (zweite Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zu einem Speicherort auf dem RKI-Server. Insoweit greift der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG, da eine Veröffentlichung derartiger Informationen die IT-technische Sicherheit des RKI gefährden würde.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalysen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur 7-Tage-Inzidenz in den Bundesländern. Konkret geht es um den Anstieg der Inzidenz in einem namentlich genannten Bundesland. Zudem ist die Rede davon, dass in einem weiteren namentlich genannten Bundesland die 7-Tage-Inzidenz deutlich von der Inzidenz der übrigen Bundesländer abweicht. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den Bundesländern wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um die 7-Tage-Inzidenz in einem namentlich genannten Landkreis, insbesondere mit Blick auf ein dortiges Ausbruchsgeschehen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Landkreis wieder. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 4 fast ganzseitig und Seite 5 oben) enthalten Informationen zu mehreren aktuellen Ausbruchsgeschehen. Konkret geht es um die Situation in mehreren namentlich genannten Städten und Landkreisen. Die geschwärzte Passage enthält konkrete

Informationen zum dortigen Ausbruchsgeschehen sowie bereits ergriffene Maßnahmen. Die geschwärzte Passage betrifft den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Corona-Warn-App. Konkret geht es um die Werbung für diese App sowie verschiedene Funktionsweisen, insbesondere mit Blick auf mögliche Nachbesserungen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit Risikogebieten. In diesem Zusammenhang wird die Vorbereitung der Kommunikation mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Zudem geht es um die weitere Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium diesbezüglich. Erwähnt wird ebenfalls, wie mit Anfragen von Botschaften umgegangen werden soll, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Weiterleitung an ein namentlich genanntes Bundesministerium. Die geschwärzte Passage enthält ebenfalls Informationen zu einer Abstimmung zwischen dem RKI und zwei namentlich genannten Bundesministerien mit Blick auf den Anstieg der Fallzahlen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um die Muster-Quarantäne-VO, insbesondere mit Blick auf die Veröffentlichung der Risikogebiete auf der RKI-Website. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf das Einreiseregime. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zu RKI Strategie-Fragen, insbesondere mit Blick auf die Verkürzung der Betriebszeiten für das Lagezentrum. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einer Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte

behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 (erste Schwärzung unter TOP 13) enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf die laborbasierte Surveillance. Konkret geht es um den Verzug zwischen Entnahme und Testung. Konkret geht es um die Situation in einem namentlich genannten Landkreis. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 (zweite Schwärzung unter TOP 13) enthalten Informationen zu einer an einem Krankenhaus durchgeführten Studie zu einem Corona-Ausbruch in einem namentlich genannten deutschen Bezirk. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu wichtigen Terminen. Konkret geht es um den von einem namentlich genannten Bundesministerium artikulierten Wunsch eines Gesprächs zu einem bestimmten Thema. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, wie mit diesem Wunsch umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus

den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CXCV. Agenda vom 19. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 (mittlere Spalte) enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um bestimmte Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Umgang von Covid-19, insbesondere mit Blick auf Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Schutzsuchende. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um den Ausbruch in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 (rechte Spalte) geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 2 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 4 (Mitarbeiter des RKI)

### CXCVI. Protokoll vom 19. Juni 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in mehreren namentlich genannten

ausländischen Staaten. Konkret geht es um Hilfeersuchen bzw. um Anfragen von Unterstützungsleistungen. Es handelt sich hierbei um vertrauliche Informationen. Betroffen ist daher der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da ein Bekanntwerden dieser Informationen schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten hätte.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Fallzahlen, die 7-Tages-Inzidenzen sowie eine Trendanalyse. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Reproduktionszahl, insbesondere mit Blick auf mehrere Ausbruchsgeschehen in verschiedenen namentlich genannten Städten in Deutschland. Zudem geht es um die bundesweiten Inzidenzen sowie Ausbruchsgeschehen in mehreren namentlich genannten deutschen Städten. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und den betroffenen Städten wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen Unterstützungsanfragen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (erste Schwärzung unter TOP 2) enthalten Informationen zur internationalen Situation. Konkret geht es um die Ausweisung von Risikogebieten sowie um Labore. Die geschwärzte Passage erwähnt den diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit zwei namentlich

genannten Bundesministerien, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitskommunikation. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur Risikobewertung. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Insbesondere geht es darum, ob sich das namentlich genannte Bundesministerium in einer bestimmten Sache zurückerklärt oder nicht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 (erste Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 8 (Seite 8 unten und Seite 9 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Insbesondere geht es um Empfehlungen zu Prävention und Management von Corona-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende. Insoweit wird die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Die geschwärzte Passage zeichnet Einzelheiten hierzu nach. Insbesondere geht es um die einzelne Position zu den verschiedenen Themen sowie zu dem weiteren Abstimmungsbedarf. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung

ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 (Mitarbeiter des RKI)



## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einem Corona-Ausbruch in einem namentlich genannten Unternehmen in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Die geschwärzten Passagen enthalten verschiedene Einzelheiten zu dem Ausbruchsgeschehen sowie den möglichen Gründen. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die insgesamt Betriebsinterna des betroffenen Unternehmens darstellen. Das betroffene namentlich genannte Unternehmen hat insoweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da es mit Nachteilen im Wettbewerb verbunden wäre, wenn Einzelheiten zum dortigen Ausbruchsgeschehen öffentlich bekannt wären. Betroffen ist damit hier der Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG.

## CXCVII. Agenda vom 22. Juni 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter **A.LXXXVII.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 8 enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um die Unterstützung von Bundesländern untereinander bei bestimmten Entwicklungen. Namentlich genannt wird hier als Beispiel eine deutsche Stadt. Ebenfalls wird auf eine E-Mail eines Mitarbeiters des RKI verwiesen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um den Ausbruch in einer namentlich genannten deutschen Stadt sowie das Amtshilfeersuchen eines deutschen Bezirks. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor

andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 11, erste Schwärzung unter TOP 11 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 11, zweite Schwärzung unter TOP 11 (Virologe)

### CXCVIII. Protokoll vom 22. Juni 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird.

Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zu aktuellen Ausbruchsgeschehen. In diesem Zusammenhang wird die Situation in mehreren namentlich genannten Städten erwähnt. Zudem geht es um die Erhöhung der Reproduktionszahlen. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die Frage, ob es sich um einen generellen Trend handelt oder Anstieg mit Ausbrüchen zu begründen ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Entwicklung in mehreren namentlich genannten Städten eingegangen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder sowie ebenfalls die Abstimmung zwischen dem RKI und den betroffenen Städten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um die Kontaktstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie die mögliche Modernisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Ebenfalls erwähnt wird eine Abstimmung der EU zur Einreise aus Drittstaaten. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass über einen bestimmten Grenzwert aktuell noch diskutiert wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Unterstützung der Bundesländer untereinander bei bestimmten Geschehen. Insoweit wird das Beispiel einer namentlich erwähnten deutschen Stadt genannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um Empfehlungen zu Prävention und Management von Covid-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, wie ein namentlich genanntes Bundesministerium mit einem bestimmten Vorschlag umgegangen ist. Erwähnung findet auch das weitere Vorgehen sowie die Position des RKI in diesem Zusammenhang. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zu möglichen Szenarien, sollte das

namentlich genannte Bundesministerium eine bestimmte Auffassung vertreten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 (letzte Schwärzung unter TOP 11) enthalten Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um die Situation in einem namentlich genannten deutschen Bundesland. In diesem Zusammenhang wird die Beratung der dortigen Vertretungskörperschaft erwähnt. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zum RKI-internen weiteren Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um den Ausbruch in einer namentlich genannten deutschen Stadt sowie das Amtshilfeersuchen eines deutschen Bezirks. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**

**Bulletpoint)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung auf dieser Seite
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 6
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 8, zweite und dritte Schwärzung unter TOP 8
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 11, erste Schwärzung unter TOP 11 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 11, zweite Schwärzung unter TOP 11 (Virologe)

## **CXCIX. Agenda vom 24. Juni 2020**

Hinweis: Die Datumsangabe im Dokument „22.06.2020“ ist fehlerhaft. Richtigerweise handelt es sich um die Agenda von der Sitzung vom 24. Juni 2020.

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da

die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um den Ausbruch in einer namentlich genannten deutschen Stadt sowie das Amtshilfeersuchen einer deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CC. Protokoll vom 24. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalyse. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Einschätzung eines namentlich genannten Bundesministeriums mit Blick auf eine mögliche Gesetzesänderung wegen der Fallübermittlung am Wochenende. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zu mehreren Ausbruchsgeschehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Kategorisierung bei der Darstellung von Ausbrüchen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 6 (Seite 5 unten und Seite 6 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Inhaltlich geht es um Anfragen zur Pandemie sowie zu sonstigen Themen, wie zum Beispiel Existenzbedrohung und Suchtproblematiken. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (letzter Bulletpoint unter TOP 6) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesbehörde. Inhaltlich geht es um verschiedene Aspekte mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Corona. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um die Änderungen in verschiedenen Schwerpunktthemen sowie um die Kommentierung bestimmter Empfehlungen. Ebenfalls angesprochen wird die Arbeit im Krisenstab, die Hilfsbereitschaft zur Unterstützung sowie die mögliche Erstellung einer Handreichung. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt und nachgezeichnet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 (letzte Schwärzung unter TOP 6) enthalten Informationen zum Umgang mit Risikogebieten, insbesondere mit Blick auf die sogenannte Laborliste. Konkret geht es um die diesbezügliche Abstimmung auf EU-Ebene. Die geschwärzte Passage enthält ebenfalls Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Insbesondere geht es um ein Flussschema für Ärzte sowie um Testkriterien und Maßnahmen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einem Anpassungswunsch eines namentlich genannten Bundesministeriums. Die geschwärzte Passage offenbart den diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 11 (Seite 8 unten und Seite 9 oben) enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um die Situation in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI mit der namentlich genannten Stadt sowie einem dortigen Landesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einem namentlich genannten Bezirk in Deutschland. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Behörde. Anlass für die Abstimmung war ein konkretes Ausbruchsgeschehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um Corona-Fälle bei Lkw-Fahrern sowie in Bussen, die aus einem namentlich genannten ausländischen Staat nach Deutschland unterwegs waren. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab



– nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 2, vorletzte Schwärzung unter TOP 2
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, erste Schwärzung unter TOP 4
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der

Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung unter TOP 1 (Mitarbeiter des RKI)

## **CCI. Agenda vom 26. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 8 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um eine Stellungnahme für einen bestimmten namentlich genannten Minister. In diesem Zusammenhang wird eine Frage zur Risikobewertung in Deutschland wiedergegeben und auf eine bestimmte E-Mail Bezug genommen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem betroffenen Ministerium.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um einen Ausbruch in einer bestimmten Stadt und die Anfrage eines Ministeriums dazu sowie um ein Amtshilfeersuchen aus einer bestimmten Stadt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCII. Protokoll vom 26. Juni 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 10 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um die Fallzahlen der vergangenen Woche in Deutschland. In diesem Zusammenhang wird ein bestimmtes Ausbruchsgeschehen genannt, und dargestellt, um wie viel Prozent die Zahlen gestiegen sind. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass sich bei kleineren Fallzahlen die gleiche Problematik wie beim R-Wert zeigt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Fallzahlen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im achten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Verlauf der 7-Tage-Inzidenz. Es wird ausgeführt, dass sie insgesamt rückläufig ist. In diesem Zusammenhang werden bestimmte Bundesländer und Landkreise erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zur 7-Tage-Inzidenz der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 3 bis 4 des Protokolls in den eckigen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche. Es werden die Ausbrüche in verschiedenen Landkreisen und Städten genannt. In diesem Zusammenhang wird zum Teil erwähnt, wie vor Ort damit umgegangen wird und in welchen Einrichtungen/Betrieben die Ausbrüche vorgekommen sind. Die Passage enthält auch eine Einschätzung zum Thema Quarantäne für Wohnblocks. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im zweiten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Chefin einer ausländischen Forschungseinrichtung, die um Partnerschaften bemüht ist. Es wird ausgeführt, dass sie an eine andere Bundesoberbehörde vermittelt wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Bundesoberbehörde.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 und auf Seite 7 des Protokolls in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage geht es zum einen darum, dass in der kommenden Woche das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung thematisiert werden soll. Zudem wird ausgeführt, dass das Testen mehr beworben werden soll und dass Tools zur Kommunikation hinsichtlich des Infektionsrisikos erarbeitet werden. Thematisiert wird auch ein Frühwarnsystem zu der Frage, ob es Lebenslagen gibt, die Ausbrüche begünstigen. In diesem Zusammenhang findet Erwähnung, wie einzelne Gruppen angesprochen werden könnten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen der BZgA und dem RKI der aktuelle Abstimmungsstand zu den verschiedenen Themen ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Kommissionsvorschlag zur Ausweisung von Risikogebieten. Es wird ausgeführt, wann es dazu eine Einigung geben soll. Zudem ergeben sich aus der Passage Einzelheiten zum Inhalt des Vorschlags und, dass hinsichtlich einer Frage noch etwas unklar ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Kommissionsvorschlag der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um eine Stellungnahme für einen bestimmten Minister. In diesem Zusammenhang wird eine Frage zur Risikobewertung in Deutschland wiedergegeben und auf eine bestimmte E-Mail Bezug genommen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem betroffenen Ministerium.

- In der auf Seite 9 unter TOP 11 geschwärzten Passage geht es um einen Ausbruch in einer bestimmten Stadt und die Anfrage eines Ministeriums dazu. Es wird ausgeführt, dass das Team vor Ort täglich einen Bericht sendet und dass eine verkürzte Version an das Ministerium geht. Zudem ergibt sich der Inhalt der Anfrage des Ministeriums aus der Passage. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem RKI und dem Ministerium der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 geschwärzten Passage geht es um die Taktung der Lageberichte. Es wird dargestellt, dass es diesbezüglich eine Bitte an ein Bundesministerium gab, aber noch keine neuen Informationen dazu vorliegen. Es wird zudem wiedergegeben, worauf das Ministerium das RKI hingewiesen hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den Behörden der Prozess der Willensbildung hinsichtlich der Taktung der Lageberichte abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 5 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint
- Seite 9 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 10 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 15
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI.), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls im dritten, vierten und sechsten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 8 des Protokolls (Mitarbeiter RKI)

## CCIII.Agenda vom 29. Juni 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 1 der Agenda und TOP 8 geschwärzten Passage geht es um die Querschnittstestung in einer bestimmten Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCIV. Protokoll vom 29. Juni 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 10 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 4 des Protokolls in den ersten neun eckigen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Städte genannt und in welchem Zusammenhang es dort jeweils zu Ausbrüchen kam. Betroffen ist damit der geschützte behördliche

Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 4 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Fälle in einer bestimmten Stadt und die Anzahl der Fälle, die einen Kontakt zu Mitarbeitern eines bestimmten Betriebs hatten. Es wird eine Frage dazu wiedergegeben, wo sich die Personen infiziert haben könnten. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Ausbruch in der Stadt der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im zweiten bis vierten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche in verschiedenen Bundesländern. Es wird ausgeführt, in welchem Kontext diese aufgetreten sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um die Teststrategie. Es wird ausgeführt, dass ihre verstärkte Bewerbung auf dem Plan steht und mit wessen Kooperation sie bekannter gemacht werden soll. Zudem geht es um den Bericht einer bestimmten Arbeitsgruppe, der einem Ministerium vorgelegt werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden abläuft.
- In der auf Seite 6 bis Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um EU-Einreisebeschränkungen und darum, dass dazu noch keine Einigung erzielt wurde und das weitere Vorgehen besprochen wird. Zudem geht es um neue Infektionsschutzvorschriften eines bestimmten Landesministeriums für bestimmte Betriebe. Es wird ausgeführt, was Inhalt dieser Vorschriften ist, wie beispielsweise eine Testung der Mitarbeiter. Außerdem geht es um die Besetzung des RKI-Lagezentrums. Es wird ausgeführt, dass die Arbeitszeiten dort angepasst werden müssen und dass die Arbeitsbelastung hoch ist. Es wird ausgeführt, dass die Situation in einem bestimmten Bundesministerium ähnlich ist und dass dies dort angesprochen wird. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den verschiedenen Themen der aktuelle Abstimmungsstand ist und wie der Prozess der Willensbildung zwischen den in der Passage erwähnten Behörden abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint bis Seite 8 des Protokolls in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage geht es um eine Verzögerung von Meldungen in Bezug auf eine bestimmte Stadt. Es wird ausgeführt,



dass diese nicht auf das Meldesystem zurückzuführen sind, sondern eine andere Ursache haben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Verzögerung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 8 des Protokolls im vierten weißen Buletpoint und darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es um den Erlass eines Bundesministeriums mit der Bitte um eine Zuarbeit. Es wird ausgeführt, dass und welche Abteilung innerhalb des RKI ein Schreiben an das Ministerium erstellt. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im zehnten weißen Buletpoint geschwärzten Passage geht es um die Veröffentlichung einer Liste und die Haltung eines Bundesministeriums zu der Veröffentlichung dieser Liste. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen RKI und dem Ministerium der Prozess der Willensbildung zur Veröffentlichung der Liste abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 4 des Protokolls in dem mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 5
- Seite 7 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint und in dem mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz
- Seite 1ß des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint in der dritten Zeile und die erste Passage in der vierten Zeile
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI, Politiker, Journalist), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 8 des Protokolls im sechsten weißen Bulletpoint (Politiker)
  - Seite 8 des Protokolls im siebten weißen Bulletpoint (Mitarbeiterin RKI)
  - Seite 9 des Protokolls (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 10 des Protokolls die letzte Passage im dritten weißen Bulletpoint (Journalist)

## CCV. Agenda vom 1. Juli 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte und auf Seite 2 der Agenda geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCVI. Protokoll vom 1. Juli 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 7 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 2 des Protokolls und in der auf Seite 3 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die EU-Liste und die deutsche Liste und darum, wie sie sich voneinander unterscheiden. Es wird dargestellt, was die Presse darüber berichtet. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass dies unter TOP 6 zu klären ist und wie die Bundesländer die Lösung zur Einreise aus Risikogebieten bezeichnen. Zudem wird der Bericht aus einer Arbeitsgruppe wiedergegeben, wonach sich bestimmte Behörden eine schärfere Umsetzung der Einreisebestimmungen wünschen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche

Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Listen und zu Einreisen aus Risikogebieten der aktuelle Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 3 des Protokolls in den letzten vier weißen Bulletpoints und auf Seite 4 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche. In diesem Zusammenhang werden die Namen verschiedener Landkreise genannt und Einzelheiten zum dortigen Ausbruchgeschehen und teilweise auch zum weiteren Vorgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbruchgeschehen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Umluftanlage in einem bestimmten Betrieb in einer bestimmten deutschen Stadt. Es werden Details zu der Umluftanlage und zu ersten Untersuchungsergebnissen wiedergegeben. Außerdem wird ausgeführt, dass es dazu noch ein Update geben wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Umluftanlage der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um die EU-Liste und die deutsche Liste und darum, dass sie sich voneinander unterscheiden. Es wird ausgeführt, wie damit zukünftig umgegangen werden soll und dass noch zu prüfen ist, ob eine Anpassung einer Musterliste nötig ist. Zum anderen geht es um die Teststrategie und dass sie überarbeitet wurde. Aus der Passage ergibt sich, dass noch unklar ist, ob die Liste auf die Website des RKI oder die eines Bundesministeriums kommt. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass sich das Ministerium zu der Frage der Anpassung der Musterliste und der zu wählenden Website melden wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 geschwärzten Passage geht es um einen Fall von Schweineinfluenza bei einer Person. Es wird ausgeführt, wie es der Person geht. Zudem ergibt sich aus der Passage, welche Abteilung des RKI den Fall an eine andere Abteilung des RKI zur Meldung bei einer anderen Behörde gibt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen in der Passage genannten Behörde.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, was für Signale ein Bundesministerium sendet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen

dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 4 des Protokolls die erste Passage im letzten weißen Bulletpoint
  - Seite 5 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4
  - Seite 6 des Protokolls im ersten Bulletpoint
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 im vierten weißen Bulletpoint

- Die unten aufgelisteten geschwärtzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Doktor, Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls die zweite Passage im letzten weißen Bulletpoint (Doktor)
  - Seite 6 des Protokolls im ersten Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 16 (Mitarbeiter RKI)

## **CCVII. Agenda vom 3. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärtzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärtzten Passage geht es um den Bericht eines Ausbruchsteams einer bestimmten Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärtzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte und auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCVIII. Protokoll vom 3. Juli 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um den Ausbruch auf einer bestimmten Feier mit 150 Gästen. Es werden Einzelheiten zu der Veranstaltung wiedergegeben und es wird ausgeführt, dass die Ursache des Ausbruchs noch unklar ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Ausbruch der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im ersten weißen Bullet geschwärzten Passage geht es um eine Reihentestung in einer bestimmten Unterkunft in einem bestimmten Landkreis. Es wird ausgeführt, wie mit den positiven Fällen und den Kontaktpersonen umgegangen wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In den auf Seite 7 des Protokolls im zweiten bis vierten, fünften und siebten Bullet geschwärzten Passagen geht es um verschiedene Ausbrüche. Es werden Einzelheiten über die Ausbrüche und mögliche Verbindungen dargestellt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage

ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der Auf Seite 7 des Protokolls im 10. bis 12. weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Kontaktpersonen von Mitarbeitern eines bestimmten von einem Ausbruch betroffenen Betriebs. Es wird ausgeführt, dass die Familien/Mitbewohner der Angestellten in Quarantäne müssen. Es werden Einzelheiten zu Beobachtungen aus der Quarantäne wiedergegeben und wie vorgegangen wird, um Infektionsketten zu unterbrechen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, zu der Quarantäne von Kontaktpersonen von Mitarbeitern des betroffenen Betriebs der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in den letzten drei Zeilen und der auf Seite 8 des Protokolls in den ersten zwei Zeilen geschwärzten Passage geht es um eine Studie und die Einbindung der These einer bestimmten Person. Die These betrifft das erhöhte Risiko für Übertragungen in bestimmten Betrieben aufgrund der Lüftungsanlagen. Es wird ausgeführt, dass dies plausibel klingt, aber noch nicht belegt ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Studie und der These der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im vierten und sechsten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Mitarbeiter eines Bestimmten von einem Ausbruch betroffenen Betriebs. Es geht dabei zum einen um Mitarbeiterlisten, die nur langsam kamen und unvollständig sind. Zudem geht es um die Befragung der Mitarbeiter und die damit verbundenen Schwierigkeiten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im achten bis zehnten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Sequenzierung von Proben für eine Studie. Es wird ausgeführt, dass sich das betroffene Bundesland eine gerichtsfeste Studie wünscht, weil der betroffene Betrieb sicher klagen wird. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesland. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen ihnen der Prozess der Willensbildung zu der Studie abläuft.
- In der auf Seite 8 im letzten Bulletpoint und auf Seite 9 im ersten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um zwei namentlich benannte Mitarbeiter bestimmter Behörden. Es wird ausgeführt, wie deren Belastung ist beziehungsweise dass sie in der kommenden Woche zur Hilfe kommen. Betroffen ist damit der geschützte



behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und den genannten Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen ihnen der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 9 des Protokolls im dritten weißen Buletpoint geschwärzten Passage geht es um ein Labor, das Testungen durchführt. Es wird ausgeführt, wie gut die Auswertungen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Auswertungen des Labors der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 10 des Protokolls im siebten Buletpoint geschwärzten Passage geht es um die Mission zweier Mitarbeiter in einem bestimmten namentlich benannten afrikanischen Staat. Es wird ausgeführt, über welchen Weg sie dort eingereist sind und dass im gleichen Flug Studenten aus dem afrikanischen Land waren, die anschließend positiv getestet wurden. Es wird ausgeführt, dass das Training abgebrochen wurde und wo sich die Mitarbeiter aktuell befinden. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass noch unklar ist, wo sie die Quarantäne ableisten. Es wird ausgeführt, dass dazu auch ein Austausch mit einem Bundesministerium besteht. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist und wie zu dem Thema der Prozess der Willensbildung zwischen dem Ministerium und dem RKI abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 6 des Protokolls neunte Zeile
  - Seite 6 des Protokolls in dem mit „TODO“ eingeleiteten Absatz
  - Seite 6 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 2 im dritten schwarzen Bulletpoint
  - Seite 10 des Protokolls im ersten und sechsten Bulletpoint
  - Seite 11 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 12 des Protokolls
  - Seite 13 des Protokolls in der ersten Zeile des ersten mit „TODO“ eingeleiteten Absatzes
  - Seite 13 des Protokolls im zweiten mit „TODO“ eingeleiteten Absatz
  - Seite 14 des Protokolls zweite Passage
  - Seite 16 des Protokolls
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Politiker, Mitarbeiter KBV, Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu

einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 9 des Protokolls unter TOP 2 im ersten schwarzen Bulletpoint (Politiker)
- Seite 13 des Protokolls in der zweiten Zeile des ersten mit „TODO“ eingeleiteten Absatzes (Mitarbeiter KBV)
- Seite 13 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint (Mitarbeiterin RKI)
- Seite 14 des Protokolls erste Passage (Mitarbeiterin RKI)
- Seite 15 des Protokolls (Mitarbeiter RKI)

## **CCIX. Agenda vom 6. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 9 geschwärzten Passage geht es um den Bericht einer bestimmten Arbeitsgruppe des RKI. In diesem Zusammenhang wird auch eine Person namentlich benannt und eine bestimmte E-Mail erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Bericht der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCX. Protokoll vom 6. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

In der auf Seite 3 des Protokolls im sechsten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die steigenden Fallzahlen in einem namentlich benannten Staat im Nahen Osten. Es wird ausgeführt, dass Ausbrüche in bestimmten Einrichtungen eine größere Rolle zu spielen scheinen. Zudem wird beschrieben, dass die Situation eng beobachtet werden sollte und Kontakt mit den Kollegen aus dem Staat gesucht werden sollte. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass diese ihn betreffenden, bisher nicht veröffentlichten Informationen geheim bleiben. Es könnte zu außenpolitischen Verwerfungen führen, wenn das RKI diese Informationen dennoch veröffentlicht. Eine Preisgabe der Passage könnte somit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls im siebten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass eine bestimmte Anzahl von Spätaussiedlern aus einem namentlich benannten ausländischen Staat in einer bestimmten deutschen

Stadt positiv getestet wurden. Thematisiert wird der Kontakt zur Bevölkerung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den positiv getesteten Personen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Übermittlung von Fallzahlen durch die Bundesländer am Wochenende. Es wird ausgeführt, dass bestimmte Bundesländer dies für unnötig halten und Unmut zur Aufforderung zur Übermittlung auch am Wochenende geäußert haben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und den Bundesländern.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um große Übermittlungsdateien und darum, wozu diese technisch führen. In diesem Zusammenhang wird ein großer Ausbruch in einer bestimmten deutschen Stadt erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu großen Übermittlungsdateien der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kommunikation. Es wird ausgeführt, wie die Kommunikation erfolgen soll und wie der offizielle Kommunikationskanal aussieht. Es wird ausgeführt, dass die vorhandenen Kommunikationswege eingehalten werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Kommunikationskanälen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, wie manche Bundesländer bei direkter Kontaktaufnahme mit bestimmten Behörden reagieren. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen den Bundesländern und dem RKI.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint und auf Seite 6 des Protokolls in den ersten fünf Zeilen geschwärzten Passage geht es um die Fallzahl in einem bestimmten deutschen Landkreis. Es wird ausgeführt, dass ein Team vor Ort ist und wie die Situation vor Ort ist. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass in einem Gespräch mit einer Person aus dem Landkreis geklärt werden soll, welcher Unterstützungsbedarf weiterhin besteht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und dem Landkreis.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im zweiten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Anstieg der Inzidenz. Es wird ausgeführt, auf welche Ausbruchgeschehen dieser zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang werden ein Landkreis, ein Stadtteil und eine Stadt namentlich benannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zur Inzidenz der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 geschwärzten Passage geht es um die Implementierung der Risikobewertung und darum, dass dazu noch die Stellungnahme eines Bundesministeriums aussteht. Es wird ausgeführt, dass ein Mitarbeiter des RKI dies erneut mit dem Ministerium thematisieren wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage wird beschrieben, dass für die Lage in einer bestimmten Stadt, Materialien in bestimmten Sprachen als hilfreich empfunden wurden. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass eine Person aus der Stadt auf ein Schema des RKI hingewiesen hat, um dessen Zusendung eine bestimmte Bundesoberbehörde bittet. Es werden weiteren Einzelheiten aus dem Gespräch mit der Person aus der Stadt wiedergegeben und ausgeführt, dass die Bundesoberbehörde dies derzeit umsetzt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen verschenden Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen ihnen der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in der in der vierten bis sechsten Zeile geschwärzten Passage wird wiedergegeben, was eine Bundesoberbehörde mit Blick auf Abstandsregeln erläutert. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde.
- Aus der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage ergibt sich, was es Neues aus einem bestimmten Bundesministerium gibt. Konkret geht es um eine bevorstehende Konferenz zwischen dem Minister und den Bundesländern und um Videokonferenzen, an denen auch das RKI teilnimmt. Außerdem geht es um ein Dokument zu Gemeinschaftsunterkünften, zu dem der aktuelle Stand nachgereicht wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.
- In der auf Seite 7 unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um eine Diskussion zum 4-Tage-R-Wert. Die Diskussion betrifft die Frage, ob auf ihn verzichtet werden kann. Es wird ein Argument dafür und eins dagegen wiedergegeben und die

Entscheidung, ihn beizubehalten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung hinsichtlich des R-Werts und dazu, wie Entscheidungen innerhalb des RKI vorbereitet werden.

- In der auf Seite 8 des Protokolls im ersten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Arbeitslast während der parlamentarischen Sommerpause. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass ein Minister sich in den Urlaub verabschiedet. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass ein bestimmtes Thema beim Ministerium angesprochen und dazu Rückmeldung gegeben wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 geschwärzten Passage geht es um eine Anregung, hinsichtlich des Themas „Testen, Testen, Testen“ eine Stellungnahme zu zwei bestimmten Aspekten vorzubereiten. Es wird ausgeführt, inwiefern das derzeitige Vorgehen kritisch zu beurteilen ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 geschwärzten Passage geht es um die Anregung, mit ausländischen Kollegen einen Übersichtsartikel zur Berechnung von Todeszahlen zu erstellen. Erwähnung findet, dass der Kontakt mit bestimmten Kollegen durch eine bestimmte Abteilung des RKI hergestellt werden kann. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der

bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCXI. Agenda vom 8. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 1 bis 2 der Agenda unter TOP 9 geschwärzten Passage geht es um den Bericht einer bestimmten Arbeitsgruppe des RKI. In diesem Zusammenhang wird auch eine E-Mail von einer namentlich benannten Person erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Bericht der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten



haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCXII. Protokoll vom 8. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 7 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls und auf Seite 4 des Protokolls in der ersten Zeile geschwärzten Passage geht es um die Situation in einer bestimmten deutschen Stadt. Die Passage enthält Einzelheiten zur Aktivität der Infektionen und zunehmenden Entlassungen aus der Quarantäne. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Situation in der Stadt der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Vorschläge für eine jetzige Herunterstufung. Es wird ausgeführt, was zunächst abgewartet werden wollte und warum vorher nicht zurückgestuft wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Herunterstufung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 im ersten bis vierten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um verschiedene Themen. Zum einen wird ausgeführt, was die Top-Themen in der Hotline einer Bundesoberbehörde sind. Zudem enthält die Passage Ausführungen zum Dank einer Behörde, für die Unterstützung in einer bestimmten Stadt. Zudem wird wiedergegeben, dass sich ein Mitarbeiter des RKI eine externe Kommunikation zur Zusammenarbeit des RKI mit dieser Behörde wünscht. Außerdem ergibt sich aus der Passage, dass die Leitung des RKI bei einer Bundesoberbehörde zur erneuten Kommunikation für das Tragen des Mund-Nase-Schutzes anregt. Betroffen ist damit der geschützte (über-)behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den verschiedenen Themen der aktuelle Abstimmungsstand ist.

- Aus der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 und auf Seite 6 des Protokolls in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage ergibt sich, was es Neues aus einem bestimmten Bundesministerium gibt. Konkret geht es um ein Update zu raumtechnischen Anlagen und in diesem Kontext wird erwähnt, welche Behörde dies organisieren wird und welche Behörden daran teilnehmen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es darum, dass aktualisierte Entlassungskriterien online sind. In diesem Zusammenhang wird ein Widerspruch erwähnt und ausgeführt, wie diesbezüglich weiter vorgegangen wird. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass und warum eine Verschärfung in den Kriterien vorgenommen wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zu den Entlassungskriterien.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird ausgeführt, dass es viele Rückfragen bei den Bundesländern gab. Es wird ausgeführt, dass das meiste geklärt ist und welche Personen eingebunden wurden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen den Bundesländern und dem RKI. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und den Bundesländern.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 15 im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um ein Gespräch zwischen einem namentlich genannten Mitarbeiter des RKI und einem namentlich genannten Mitarbeiter eines Bundesministeriums. Die Passage enthält zudem Informationen zur Arbeitsbelastung in einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 15 im siebten und achten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Lageberichte am Wochenende. Es wird ausgeführt, dass ein Ministerium auch am Wochenende Lageberichte wünscht und dass ein Mitarbeiter des RKI klären wird, ob dies weiterhin nötig ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden zum Thema Lageberichte am Wochenende.

- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 16 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Videokonferenz eines bestimmten Verbands und die Frage, wer daran teilnehmen möchte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zur Teilnahme an der Videokonferenz.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 die erste Passage
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 15 im vierten und sechsten schwarzen Bulletpoint

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Politiker, Mitarbeiterin Bundesministerium), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 die zweite Passage geschwärzte Passage (Politiker)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 16 im zweiten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiterin Bundesministerium)

## **CCXIII. Agenda vom 10. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 geschwärzten Passage geht es darum, dass ein Ministerium eine Stellungnahme zu der Empfehlung eines anderen Ministeriums zum Thema Kreuzfahrten wünscht. In diesem Zusammenhang wird eine bestimmte E-Mail erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCXIV. Protokoll vom 10. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Fallzahlen in einem namentlich benannten Staat des Nahen Ostens. Dabei wird die Altersverteilung der Fälle thematisiert. Zudem geht es um steigende Fallzahlen und die Ursachen dafür. Es wird in der Passage eine Einschätzung wiedergegeben, dass Lockerungen zu früh waren und wie die Situation hinsichtlich Corona in den Behörden und in der Bevölkerung im Übrigen ist. Ausgeführt wird auch, dass es eine Telefonkonferenz mit den Kollegen aus dem betroffenen Staat geben wird. Ein Bekanntwerden dieser bisher nicht veröffentlichten Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Der betroffene Staat könnte es als außenpolitischen Affront wahrnehmen, wenn diese ihn betreffenden Informationen, an deren Geheimhaltung er ein Interesse hat, bekannt gemacht werden. Außerdem könnte es zu außenpolitischen Verwerfungen führen, wenn bekannt würde, dass und wie das RKI die Situation in dem Staat bewertet hat.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen Einsatz in einem namentlich benannten afrikanischen Land. Es wird ausgeführt, dass der Einsatz abgebrochen wurde und die Kollegen wieder in Deutschland sind. Ein Bekanntwerden dieser bisher nicht veröffentlichten

Informationen zu dem Einsatz könnte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Es könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden, wenn das RKI Informationen zu dem Einsatz veröffentlicht, obwohl der betroffene Staat ein Interesse an deren Geheimhaltung hat.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im dritten bis fünften Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Einsätze in drei namentlich benannten Staaten. Die betroffenen Staaten haben ein Interesse daran, dass diese bisher nicht veröffentlichten Informationen über die sie betreffenden Einsätze geheim bleiben. Es könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden, wenn das RKI diese Informationen dennoch veröffentlicht. Ein Bekanntwerden dieser bisher nicht veröffentlichten Informationen könnte daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen geplanten Einsatz in einem namentlich benannten asiatischen Staat. Es wird ausgeführt, was das Ziel des Einsatzes ist und welche Schwierigkeiten hinsichtlich des Einsatzes bestehen. Ein Bekanntwerden dieser bisher nicht veröffentlichten Informationen zu dem Einsatz könnte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Es könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden, wenn das RKI Informationen zu dem Einsatz veröffentlicht, obwohl der betroffene Staat ein Interesse an deren Geheimhaltung hat.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 13 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 5 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Entwicklung von Fallzahlen in bestimmten Kreisen. Es wird ausgeführt, dass die Zahlen im Rückgang sind und die Inzidenz nur in einem Landkreis einen bestimmten Wert überschritten hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zur Entwicklung der Fallzahlen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 5 des Protokolls im dritten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Gründe für Minusfälle in der Falltabelle. In diesem Zusammenhang werden Ausbrüche in bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen als Grund und die unterschiedliche Schreibweise von Namen genannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Gründen für Minusfälle der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im vierten bis fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche in zwei bestimmten Städten. Es werden Details zu den Ausbrüchen und zur Situation und Erfahrungen vor Ort wiedergegeben. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls vom ersten schwarzen Bulletpoint bis Seite 7 des Protokolls zum vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es zum einen darum, dass ein bestimmtes Bundesministerium im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft Pandemiedialoge plant. Es werden Details dieses Vorhabens wiedergegeben. Zudem wird ausgeführt, wie das RKI und ein weiteres Ministerium in den Prozess eingebunden werden sollen. Zum anderen geht es in der Passage um die Ausweisung von Risikogebieten. Es wird ausgeführt, was drei Bundesministerien zur Häufigkeit der Aktualisierung der Risikogebiete beschlossen haben. Zudem geht es um die Liste der Risikogebiete und die Europakarte auf der RKI-Website und darum, dass zwei Ministerien eine Erweiterung auf eine Weltkarte wünschen. Aus der Passage ergibt sich, was dazu die Einschätzung ist und dass das Thema noch weiter geklärt wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und den Bundesministerien. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den verschiedenen Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 7 bis 8 des Protokolls unter TOP 4 geschwärzten Passage geht es um die Risikobewertung. Es wird dargestellt, dass das RKI diese laut eines Bundesministeriums herunterstufen darf. Es wird ausgeführt, wie das RKI aus welchen Gründen dazu steht und zu welchem Vorgehen es tendiert. In diesem Zusammenhang wird auch eine Diskussion mit verschiedenen Argumenten zu dem Thema wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie innerhalb des RKI zum Thema Risikobewertung des Prozess der Willensbildung abläuft und wie diesbezügliche Entscheidungen vorbereitet werden.

- In der auf Seite 8 unter TOP 5 in der vom ersten schwarzen Bulletpoint bis zum dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Bemerkung zur Kommunikation der Risikobewertung. Es wird auf eine Diskrepanz hingewiesen und ausgeführt, wie damit umgegangen werden sollte. Zudem geht es um eine Update einer Bundesoberbehörde. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Themen erwähnt, wie die Zunahme von Fake News, zunehmende Anfragen zu Bedeckungen aller Art und Anfragen zur Immunität und Infektiosität. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im vierten bis sechsten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Einzelheiten zur Abstimmung des Gemeinschaftsunterkünfte-Papiers und wiese diese ablief. Es wird ausgeführt, welche Behörde das RKI dazu kontaktiert hat und wie diese Behörde im Anschluss beteiligt wurde. In diesem Zusammenhang wird auch ein Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und den anderen genannten Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen ihnen der Abstimmungsprozess abläuft und wie Entscheidungen vorbereitet werden.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint bis Seite 9 des Protokolls im sechsten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um darum, dass es in bestimmten Arbeits- und Lebensverhältnissen vermehrt Ausbrüche gibt. Es wird die Frage wiedergegeben, ob dies auch für eine bestimmte Branche zutrifft und ausgeführt, dass dem RKI dazu nichts bekannt ist. Außerdem wird die Frage wiedergegeben, ob es eine Zusammenstellung der bisher bekannten Ausbrüche in diesem Kontext gibt. Es werden verschiedene Punkte zu dieser Frage wiedergegeben aus denen sich ergibt, wie damit umgegangen wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie innerhalb der RKI der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 9 bis 10 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 geschwärzten Passage geht es um den Austausch einer Abteilung des RKI mit einer Person aus einer bestimmten Behörde. Dabei geht es zum einen um das Thema Testungen und es wird ausgeführt, worum die Person aus der Behörde in diesem Zusammenhang gebeten hat.



Zudem wird eine Frage der Person aus der Behörde zum Thema Impferfassung wiedergegeben. Zu dieser Frage werden verschiedene Punkte und aktuelle Einschätzungen wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Behörde. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen ihnen der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 13 in den ersten fünf Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um den Erlass eines Bundesministeriums, mit dem es eine Stellungnahme des RKI zu bestimmten Empfehlungen wünscht. Es wird ausgeführt, um was für Empfehlungen es sich handelt und dass das Bundesministerium diesen zustimmen soll und daher eine RKI-Stellungnahme wünscht. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen verschiedenen Behörden unter Einbindung des RKI der Prozess der Willensbildung zu den Empfehlungen abläuft.
- In der auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 13 in den letzten drei Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um Anfragen an das RKI aus verschiedenen Branchen. Aus der Passage ergibt sich, wie das RKI mit solchen Anfragen umgeht und künftig weiter umgehen wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Umgang mit den thematisierten Anfragen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 14 geschwärzten Passage geht es um die Frage zum Vorgehen am Wochenende. Es wird ausgeführt, was hinsichtlich der Wochenendberichterstattung das Ziel ist und welche namentlich benannten Personen aus dem RKI dazu mit Personen aus einem Bundesministerium Kontakt aufnehmen. Zudem wird ausgeführt, dass vorerst noch wie gehabt vorgegangen wird. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung hinsichtlich der Wochenendberichterstattung.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber

nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 9 des Protokolls im vorletzten schwarzen Bulletpoint
  - Seite 11 des Protokolls
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Politiker, Minister, Mitarbeiterin Bundesministerium), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls (ausländische Politikerinnen)
  - Seite 6 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint (Minister)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 im fünften schwarzen Bulletpoint

- Seite 9 des Protokolls neben dem Wort „Arbeitsministerium“ (Mitarbeiterin Arbeitsministerium)

## CCXV. Agenda vom 13. Juli 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um die Vorstellung von Ergebnissen zu einem bestimmte Cluster. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzten Passage werden Fragen einer bestimmten Person zu dem zuvor thematisierten Infektionsmelde- und Informationssystem (IMIS) wiedergegeben. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zu dem Thema.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 3 der Agenda unter TOP 14 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt der Bericht einer bestimmten Behörde Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der genannten Behörde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 Agenda in der rechten Spalte und unter TOP 4 geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXVI. Protokoll vom 13. Juli 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Ausweisung bestimmter europäischer Staaten als Risikogebiete und die Auswirkungen davon. Es könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden, wenn diese bisher nicht veröffentlichten Informationen veröffentlicht werden. Die betroffenen Staaten haben ein Interesse daran, dass es geheim bleibt, was das RKI über sie besprochen hat. Werden die Informationen dennoch veröffentlicht, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint und auf Seite 9 des Protokolls in der ersten Zeile geschwärzten Passage wird ausgeführt, dass es zu dem Thema auch einen Austausch mit Kollegen aus zwei namentlich benannten ausländischen Staaten gibt. Die beiden Staaten haben ein Interesse daran, dass es geheim bleibt, dass ein entsprechender Austausch stattgefunden hat. Es könnte daher zu außenpolitischen Verwerfungen führen, wenn das RKI dies dennoch veröffentlicht. Ein Offenlegung der Passage könnte somit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 10 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 4 des Protokolls im sechsten und zehnten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche in zwei bestimmten deutschen Städten. Es wird ausgeführt, in welchen Einrichtungen es die Ausbrüche gab. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint bis Seite 5 des Protokolls in den ersten zwei Zeilen geschwärzten Passage geht es um die aktuellen Ressourcen in bestimmten Behörden. Es wird ausgeführt, wie sich die geplante technische Ausstattung durch ein Bundesministerium auswirken wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der zwischen den Behörden der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls ab der sechsten Zeile geschwärzten Passage geht es um den Ausbruch in einem bestimmten Nachtclub in einer deutschen Stadt und die Präsentation einer diesbezüglichen Untersuchung. Es werden Details zu dem Ausbruch und den Fallzahlen wiedergegeben und erwähnt, dass es diesbezüglich auch ein Amtshilfeersuchen gab und RKI-Mitarbeiter involviert waren. In diesem Zusammenhang werden auch Details zur Zusammenarbeit mit der vor Ort zuständigen Behörde wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der in der Passage genannten Behörde. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den Behörden betreffend den Ausbruch.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, mit welcher Person aus dem RKI die für die Corona-Warn-App zuständigen Mitarbeiter zusammenarbeiten, um Missbrauchsfälle zu vermeiden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zu dem Thema.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 geschwärzten Passage geht es um die Grundlagen für die RKI-Risikoeinschätzung. Es wird ausgeführt, dass diese aktualisiert werden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 bis Seite 7 des Protokolls bis zum ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen darum,

was die Hauptthemen der Anfragen an die in der Passage genannten Bundesoberbehörden sind. Zum anderen wird ausgeführt, dass ein Papier zu Veranstaltungen auf der Tagesordnung steht und noch nicht absehbar ist, ob es verabschiedet wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.

- In der auf Seite 7 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, wie zufrieden ein Mitarbeiter des RKI mit der Bundespressekonferenz ist. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, wie die Journalisten und ihre Fragen sind und sich das Klima entwickelt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es darum, was es Neues aus einem bestimmten Bundesministerium gibt. In diesem Zusammenhang geht es vor allem um die Corona-Warn-App. Dazu wird eine Frage des Bundesministeriums an das RKI zur Anpassung von Dokumenten wiedergegeben und der Umgang mit dieser Frage. Zudem wird eine Frage dazu wiedergegeben, ob ein symptomatischer CWA-User mit Risikoexpositionsmeldung ein meldepflichtiger Verdachtsfall ist. Zu dieser Frage werden Einschätzungen wiedergegeben und erneut die Frage aufgeworfen, ob Dokumente angepasst werden müssen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden im Zusammenhang mit Themen zur Corona-Warn-App.
- In der auf Seite 9 bis 10 des Protokolls unter TOP 12 geschwärzten Passage geht es um eine Kontaktnachverfolgungssoftware in einem bestimmten Bundesland. Es wird ausgeführt, dass dieses Bundesland eine eigene Software in Auftrag gegeben hat, deren Nutzung derzeit freiwillig ist und noch unklar ist, wie viele Behörden es nutzen werden. Aus der Passage ergibt sich, dass dem RKI noch nichts Näheres bekannt ist und es wird die Frage der Anbindung an das Meldesystem thematisiert und dass dies weiterverfolgt wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Software und ihrem Einsatz der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 6 des Protokolls im neunten schwarzen Bulletpoint
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 15

#### CCXVII. Agenda vom 15. Juli 2020

##### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

##### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zur Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen

ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 enthalten Informationen zu einem Bericht einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCXVIII. Protokoll vom 15. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird.



Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 5 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Anfragen. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Ausführungen zu den Inhalten der Anfragen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 6 beinhalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um verschiedene aktuelle Themen, insbesondere mit Blick auf den Schul- und Kitastart nach den Sommerferien. Zudem geht es um die Tagung eines interministeriellen Krisenstabs zu verschiedenen Themen. Zudem geht es um die Forderung eines namentlich genannten ausländischen Staates nach einer regionalisierten Betrachtung der Risikogebiete. Die geschwärzte Passage enthält die diesbezügliche Einschätzung des namentlich genannten Bundesministeriums hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um ein RKI-internes Strategie-Papier. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, dass dieses Papier von einem namentlich genannten Bundesministerium umstrukturiert und angepasst wurde. Ebenfalls enthält die geschwärzte Passage Informationen zur weiteren diesbezüglichen Abstimmung mit dem Bundesministerium, insbesondere mit dem namentlich genannten Bundesminister. Zudem geht es um Inhalte des Dokuments. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um ein Dokument zu Veranstaltungen sowie deren Veröffentlichung. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 (erste Schwärzung unter TOP 12) enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf die syndromische Surveillance. Konkret geht es um die Übersicht einer namentlich genannten Universität über Maßnahmen in den verschiedenen Bundesländern sowie in den Landkreisen eines namentlich genannten Bundeslandes. Ebenfalls in diesem Zusammenhang wird eine Studie erwähnt, die beantragt wurde, aber deren Bewilligung noch aussteht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7/8 des Protokolls unter TOP 12 (Seite 7 unten und Seite 8 oben) enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf die syndromische Surveillance. Konkret geht es um die Durchführung der Werbekampagne für die AHA-Regeln. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter Top 12 enthalten Informationen über Diskussionen zur Nutzung verschiedener Ärzte-Rufnummern, insbesondere mit Blick auf die Durchführung von Testungen. Zudem geht es um die Anwendung eines Dashboards, insbesondere mit Blick auf technische Probleme. In diesem Zusammenhang geht es auch um das Erfordernis der Einstellung eines externen Dienstleisters für das Dashboard. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 enthalten Informationen zu einem Bericht einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Zudem geht es darum, wie mit diesem Bericht von Seiten des RKI umgegangen wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um eine mögliche Einstellung des Lageberichts am Wochenende. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang auch die diesbezügliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesminister. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab

– nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCXIX. Agenda vom 17. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt der Bericht einer bestimmten Behörde Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der genannten Behörde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor

andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCXX. Protokoll vom 17. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- In der auf Seite 4 des Protokolls und auf Seite 5 des Protokolls in den ersten zwei weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um Reisen von RKI-Mitarbeitern in bestimmte namentlich benannte Länder und Missionen in bestimmte namentlich benannte Länder. Die betroffenen Länder haben ein Interesse daran, dass die bisher nicht veröffentlichten Informationen sie betreffende Reisen und Mission des RKI geheim bleiben. Werden die Informationen dennoch veröffentlicht, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im sechsten weißen Bulletpoint wird ausgeführt, dass ein namentlich benanntes afrikanisches Land Unterstützung benötigt und welche Mitarbeiter des RKI bereits involviert sind. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass es geheim bleibt, dass er Unterstützung benötigte und das RKI darin involviert war. Macht das RKI dies Informationen dennoch bekannt, könnte dies als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden und somit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im fünften schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage wird ausgeführt, welcher Mitarbeiter des RKI mit welchem namentlich benannten afrikanischen Staat Gespräche zu einem bestimmten Thema ausgeweitet hat. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass dies geheim bleibt. Werden

die Informationen dennoch veröffentlicht, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

- In der auf Seite 5 des Protokolls im sechsten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um ein bestimmtes Projekt, in dem ein namentlich benannter osteuropäischer Staat ein Kooperationspartner ist. Es wird ausgeführt, dass dieser Staat ein Interesse am deutschen Containment-Scouts-System hat, weil die Surveillance dort stark überfordert ist. Wenn das RKI diese Informationen veröffentlicht, könnte dies zu außenpolitischen Verwerfungen führen. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass diese bisher nicht veröffentlichten Informationen zur Situation im Land und seiner diesbezüglichen Kommunikation mit dem RKI geheim bleiben. Werden die Informationen dennoch veröffentlicht, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 16 im zweiten bis vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den jeweiligen Austausch mit drei verschiedenen namentlich benannten Staaten. Es wird ausgeführt, was Thema des jeweiligen Austausches ist beziehungsweise sein sollte. Die betroffenen Staaten haben ein Interesse daran, dass diese Details ihres Austauschs mit dem RKI geheim bleiben. Werden die Informationen dennoch veröffentlicht, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 8 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 5 des Protokolls im vorletzten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass die Weltkarte zu den Risikogebieten häufiger aktualisiert wird als die EU-Karte. Die Auswirkungen davon auf die Bundesländer werden wiedergegeben und dass und wie viele Fragen es dazu aktuell gibt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und den Bundesländern zum Thema Risikogebiete.

- In der auf Seite 5 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint bis Seite 6 des Protokolls in den ersten drei Zeilen und auf Seite 6 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kontrolle der Quarantäne-Verordnung in den Bundesländern. Es wird ausgeführt, wie ein Bundesministerium auf die aktuelle Situation reagieren will und welche Auswirkungen dies haben wird. Es wird ausgeführt, dass keine kurzfristigen Lösungen vorhanden sind. Zudem wird erwähnt, dass Einigkeit in der Notwendigkeit der Kontrolle besteht. Zudem ergibt sich aus der Passage, welche Abteilung des RKI anbietet, das Thema bei bestimmten Entscheidungsträgern vorzutragen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zum Thema Quarantäne-Kontrolle zwischen den Behörden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um das Strategiepapier einer bestimmten Mitarbeiterin des RKI. Es wird ausgeführt, dass es diskutiert wurde und an einen bestimmten Mitarbeiter eines Bundesministeriums geschickt wird. Zudem werden die wichtigsten Anpassungen des Papiers wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte (über-)behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Papier der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 geschwärzten Passage wird ausgeführt, wie viele Proben analysiert wurden und wann eine bestimmte Behörde Proben schickt. Es wird ausgeführt, dass eine Unterstützung durch andere FGs erforderlich ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 14 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kontaktnachverfolgung. Es wird ausgeführt, dass sie zugenommen hat und inwiefern großer Arbeitsaufwand besteht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Kontaktnachverfolgung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 8 des Protokolls im vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den aktuellen Stand zum Weglassen des Lageberichts am Wochenende. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im sechsten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine bestimmte Statistik des Lagezentrums. Es wird ausgeführt, dass ein Mitarbeiter des RKI eine Zusammenfassung wünscht und sie an einen Mitarbeiter eines Ministeriums schicken wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 8 des Protokolls im fünften schwarzen Bulletpoint

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI, Mitarbeiterin Bundesministerium), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 5 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 5 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 6 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 7 des Protokolls im ersten und zweiten weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 8 des Protokolls im zweiten und siebten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiterin Bundesministerium)

## **CCXXI. Agenda vom 20. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.



## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die RKI-Haltung zu Selbstanstrichtests und eine Frage dazu im Zusammenhang mit den Empfehlungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu Selbstabstrichtests der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt der Bericht einer bestimmten Behörde Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der genannten Behörde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXXII. Protokoll vom 20. Juli 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden

kann. Dies gilt auch für die auf S. 9 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 4 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche. In diesem Zusammenhang werden mehrere Landkreise erwähnt und jeweils ausgeführt, in welchem Zusammenhang es zu den Ausbrüchen kam. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 unter Top 4 in den ersten vier Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um verschiedene Themen im Zusammenhang mit einer bestimmten Bundesoberbehörde. Dabei geht es um die Einhaltung der AHA-Regeln in verschiedenen Gruppen, die Zunahme von Verschwörungstheorien in der Telefonberatung und den Umgang damit sowie um weitere Kampagnen zum Bewerben vom Maskentragen. Außerdem wird die Herausforderung, stringent zu kommunizieren, wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den verschiedenen Themen der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es unter anderem darum, dass in einem bestimmten Bundesministerium Testregionen Thema waren und die Definition dieses Begriffs nachgeliefert wird. Zudem geht es um die Einreise aus Risikogebieten und damit zusammenhängende Kontrollen der Tests und der Quarantäne. Es wird ausgeführt, was in dem Ministerium zum Thema Freitesen diskutiert wird und welche Haltung das RKI dazu hat und dass es anregt, diese als Papier zu formulieren. In diesem Zusammenhang geht es auch um die Teststrategie und eine Stellungnahme des RKI dazu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 8 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 8 des Protokolls die zweite Passage in der mittleren Spalte
  - Seite 9 des Protokolls erste Zeile
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 12
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten

Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 6 des Protokolls im neunten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiterin RKI)
- Seite 8 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint (Mitarbeiterin RKI)

## **CCXXIII. Agenda vom 22. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 geschwärzten Passage geht es um Reiserückkehrer. Erwähnt wird eine bestimmte namentlich benannte Person und es wird auf eine bestimmte E-Mail Bezug genommen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu Reiserückkehrern der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**

**Bulletpoint)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCXXIV. Protokoll vom 22. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 10 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 4 des Protokolls im fünften bis achten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche. In diesem Zusammenhang werden mehrere Landkreise erwähnt und jeweils ausgeführt, in welchem Zusammenhang es zu den Ausbrüchen kam. Außerdem wird ausgeführt, was angesichts der Grenznähe eines der Landkreise in einem Bundesministerium diskutiert wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 bis 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um verschiedene Themen im Zusammenhang mit einer bestimmten Bundesoberbehörde. So wird ausgeführt, welche Anfragen exemplarisch genannt wurden. Konkret sind dies Anfragen zu Hygienemaßnahmen im Urlaub, zu Veranstaltungsbesuchen und zu Testungen in bestimmten Konstellationen. Zudem wird der aktuelle Bearbeitungsstand des Kampagnenkonzepts erwähnt und aus der Passage ergibt sich insoweit, dass die Rückmeldung eines Bundesministeriums dazu noch aussteht. Es geht außerdem um Berichte von Personen, die sich über die Ablehnung einer Testung durch bestimmte Behörden beschwerten. Es wird ausgeführt, wie solche Beschwerden angesichts der Kapazitäten der Behörden betrachtet werden sollten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI, der Bundesoberbehörde und dem genannten Ministerium.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es darum, was es Neues aus einem bestimmten Bundesministerium gibt. Erwähnung

findet insofern ein interministerieller Krisenstab, in dem insbesondere Risikogebiete, das Einreisemanagement und Testungen bei Einreise besprochen wurden. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass eine Bundesland kostenlose Testungen bei Einreise anbietet. Außerdem wird ausgeführt, dass eine Konkretisierung der Testregionen noch aussteht und was ein Mitarbeiter des Bundesministeriums dazu angemerkt hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den verschiedenen Themen zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 5 bis 6 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um ein Tätigkeitsverbot für medizinische Einrichtungen nach Einreise. Es wird ausgeführt, dass ein Bundesland dies erwägt und das RKI um eine Stellungnahme dazu bittet. Es wird ausgeführt, inwiefern diese Problematik im Zusammenhang zur Quarantäne-Verordnung und zu negativen Testergebnissen aus dem Ausland steht. Thematisiert wird in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit einer Entschädigung des Verdienstausfalls. Zudem wird als weiterer Punkt ausgeführt, dass die medizinischen Einrichtungen grundsätzlich selbst in der Pflicht sind, Vorkehrungen zu treffen und Einzelentscheidungen möglich sein sollten. Außerdem wird ausgeführt, dass das Risiko einer Infektion primär vom individuellen Verhalten abhängt und nicht nur davon, ob im In- oder Ausland Urlaub gemacht wird. Aus der Passage ergibt sich, was das RKI zum Thema Ringversuchen empfehlen könnte und wie es zu einer allgemeinen Empfehlung von Tätigkeitsverboten steht. Zudem wird die Erwartung wiedergegeben, dass ein Bundesministerium ein Gesamtkonzept vom RKI zur Zusammenführung der Regelungen in den Bundesländern fordern wird. Als Aufgabe wird für eine Abteilung das Führen einer Übersicht über die Quarantäne-Regeln definiert. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie innerhalb des RKI mit der Anfrage des Bundeslands umgegangen und diese Anfrage diskutiert wird. Es ergeben sich somit Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung innerhalb des RKI und es ist nachvollziehbar, wie Entscheidungen vorbereitet werden.
- In der auf Seite 7 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Anfrage eines Labors an eine Abteilung des RKI zur Übermittlung von CWA-Codes an das RKI. Aus der Passage ergibt sich, dass dazu eine Klärung mit einem anderen Team erforderlich ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Anfrage des Labors der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab

– nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCXXV. Agenda vom 24. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXXVI. Protokoll vom 24. Juli 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

In den auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 geschwärzten Passage geht es um die bevorstehende Reise in ein asiatisches Land zur Verbesserung der dortigen Laborinfrastruktur, zwei Anfragen von namentlich benannten Ländern dazu, ob ein Team geschickt werden kann und um den Bericht über einen Einsatz in einem namentlich benannten Staat. Die genannten Staaten haben ein Interesse daran, dass Informationen über die sie betreffenden Einsätze und Unterstützungen geheim bleiben. Veröffentlicht das RKI diese Informationen dennoch, könnte dies als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden und somit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 8 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls und auf Seite 4 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Städte und Bundesländer genannt und jeweils erwähnt, wie das Ausbruchsgeschehen vor Ort ist. In diesem Zusammenhang werden auch verschiedene Einrichtungen und Personengruppen erwähnt. Zudem wird zu einem der Ausbrüche ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen und



zu einem der Ausbrüche die Frage nach dem Umgang mit der Situation wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 4 des Protokolls im sechsten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass entschieden wurde, bestimmte Unterkünfte und ein Betrieb aus den Beispielen herauszunehmen. Als Grund wird genannt, dass verhindert werden soll, dass sich ein großer Teil der Bevölkerung nicht angesprochen fühlt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich hinsichtlich der Nennung von Beispielen Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung innerhalb des RKI.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im vorletzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird ausgeführt, dass eine Bundesoberbehörde eine Twittermeldung verfassen und etwas auf seine Website stellen wird. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen der Bundesoberbehörde und dem RKI.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass es unter diesem Tagesordnungspunkt um eine Bundesoberbehörde geht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im ersten bis vierten weißen Bulletpoint bis Seite 6 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die geplante Ausgabe zu Public Health Aktivitäten bei COVID-19 im Bundesgesundheitsblatt. Es wird ausgeführt, dass die Bitte um Beiträge zu spät bei der zuständigen Abteilung angekommen ist und die geplanten Beiträge daher nur einen Teil der Aktivitäten abbilden. Es wird zudem ausgeführt, dass die großen Herausforderungen für den ÖGD nur teilweise berücksichtigt werden und seiner Perspektive ein eigenes Heft gewidmet werden sollte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem geplanten Heft der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um Neues aus einem bestimmten Bundesministerium. Dabei geht es zum einen um Reiserückkehrer und es wird ausgeführt, dass ein Mitarbeiter des Bundesministeriums den Arbeitsauftrag verteilt hat, darüber zu berichten. Zudem geht es um die Anfrage einer Partei an den Minister hinsichtlich einer bestimmten RKI-Empfehlung. Es wird ausgeführt, dass eventuell auch Empfehlungen zu bestimmten Betrieben gewünscht sind und es dazu bisher Empfehlungen einer anderen Behörde gab. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der

Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und dem Ministerium.

- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 15 im vorletzten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass eine andere Bundesoberbehörde die Befugnis hat, Informationen zu teilen, für den Fall, dass das RKI selbst nicht erfolgreich ist. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Bundesoberbehörde.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 15 im letzten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass eine bestimmte Art des Reisens wieder problematisch wird. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Reisen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls in den beiden Zeilen über TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass es unter diesem Tagesordnungspunkt um eine bestimmte Behörde geht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Behörde.
- Die auf Seite 6 unter TOP 6 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage betrifft Neues aus einem bestimmten Bundesministerium. Es wird ausgeführt, dass das Ministerium Interesse an Infektionen in einem bestimmten Verkehrsmittel hat. Es wird ausgeführt, welche Erkenntnisse es dazu aktuell gibt. Zudem wird die Äußerung eines Politikers zu Abstandsregeln im Flugzeug erwähnt und eine Einschätzung dazu wiedergegeben. Zudem ergibt sich aus der Passage, was zu dem Thema dokumentiert wurde und dass eine RKI-Studie zu dem Thema geplant ist. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 6 bis Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um den GMK-Beschluss. Es wird ausgeführt, dass der Beschluss die Testung von Reisenden aus Risikogebieten betrifft und wie sich der Beschluss zur Haltung des RKI verhält. Zudem wird die Rolle des RKI in diesem Zusammenhang wiedergegeben und ausgeführt, dass sie oft missverstanden wird. Es wird die Frage wiedergegeben, ob das RKI sich positionieren soll. Dazu werden verschiedene Punkte wiedergegeben. Thematisiert wird zudem die Zweittestung. Auch dazu werden verschiedene Einschätzungen wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem GMK-Beschluss innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung und der aktuelle Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 12 des Protokolls in dem Absatz über TOP 12 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

#### CCXXVII. Agenda vom 27. Juli 2020

##### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

##### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten

Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCXXVIII. Protokoll vom 27. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 9 des Protokolls unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 4 des Protokolls im zweiten bis vierten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche. In diesem Zusammenhang werden verschiedenen Städte genannt und jeweils Details zum Ausbruchgeschehen wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- Die auf Seite 4 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint bis Seite 5 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzte Passage betrifft die Situation in einem bestimmten Bundesland, in dem viele der am meisten betroffenen Kreise sind. Es wird ausgeführt, welche Probleme es teilweise vor Ort gibt und es wird die Frage wiedergegeben, wie das RKI die Situation verbessern kann. Dazu wird ein bestimmter Vorschlag wiedergegeben, der auch mit einem Mitarbeiter aus einem Bundesministerium besprochen werden sollen. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen ihnen der Prozess der Willensbildung abläuft und Entscheidungen vorbereitet werden.
- In der auf Seite 5 des Protokoll unter TOP 3 im zweiten bis fünften schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Corona-Warn-App. Es wird ausgeführt, dass nach ihrem Nichtfunktionieren ein bestimmtes Unternehmen bestimmte Parameter überprüfen wird. Zudem wird ausgeführt, dass für das Pressebriefing fünf der Probleme mit Antworten vorbereitet werden. Erwähnt wird auch, dass alles bezüglich der APP mit einem bestimmten Bundesministerium abgestimmt werden muss. Zudem wird wiedergegeben, welche weitere Arbeit an der App erforderlich ist. Betroffen ist somit der geschützte (über-)behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich der RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Thema und Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 bis Seite 6 des Protokoll in den ersten sechs Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um verschiedene Themen im Zusammenhang mit einer bestimmten Bundesoberbehörde. So wird ausgeführt, dass die Diskussion zum Bundesgesundheitsblatt aufgenommen wurde. Außerdem geht es um einen Entschluss hinsichtlich der Kommunikation über Fallzahlen. Es wird zudem wiedergegeben, was aktuell beworben wird. Zudem geht es um eine Diskussion dazu, wie die Allgemeinbevölkerung hinsichtlich sozialer Verantwortung mitgenommen werden kann. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Punkte zum möglichen Vorgehen genannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls in den beiden Zeilen über TOP 6 geht es um eine bestimmte Behörde und darum, was diesbezüglich zu berichten ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dieser Behörde.

- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es darum, was es Neues aus einem bestimmten Bundesministerium gibt. Konkret wird dargelegt, dass das Ministerium Interesse an Informationen zu Infektionen in einem bestimmten Verkehrsmittel hat. Es wird ausgeführt, dass es dazu Anfragen an das RKI gab, weil ein bestimmter Bundesminister sich im Zusammenhang mit diesem Thema auf das RKI bezogen hat. Die Passage enthält zudem Ausführungen zur Kontaktnachverfolgung in diesem Verkehrsmittel und wie insofern vorgegangen wurde. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass eine RKI-Studie zu dem Thema geplant ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum RKI-internen Prozess der Willensbildung und zur überbehördlichen Abstimmung mit einem Ministerium.
- In der auf Seite 6 bis 7 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um den Beschluss der Testung einer bestimmten Personengruppe und darum, wie sich die RKI-Empfehlung dazu verhält. Es wird ausgeführt, inwiefern das RKI in Entscheidungen eingebunden wird und dass das RKI sie umsetzen muss. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, welchen Eindruck diese operative Rolle des RKI vermittelt. Wiedergegeben wird eine Frage dazu, ob sich das RKI positionieren sollte. Dazu werden verschiedene Aspekte zusammengetragen. Thematisiert wird zudem die Zweitestung der Personengruppe. Die Auswirkungen davon und die Einschätzung von Fachleuten dazu werden wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich der Testung der in der Passage erwähnten Personengruppe innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft und behördliche Entscheidungen vorbereitet werden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine

Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 10
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls im sechsten weißen Bulletpoint (Mitarbeiter BMG)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 (Mitarbeiter RKI)

## CCXXIX. Agenda vom 29. Juli 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf die Veröffentlichung eines Berichts zum Einsatz in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 2, rechte Spalte
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 3, rechte Spalte
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 13, rechte Spalte



- Seite 2 der Agenda unter TOP 15, rechte Spalte
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Virologe), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCXXX. Protokoll vom 29. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um verschiedene Ausbruchsgeschehen in mehreren namentlich genannten Landkreisen sowie einer namentlich genannten Stadt in Deutschland. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zu den Gründen für die dortigen Ausbruchsgeschehen sowie zum aktuellen Informationsstand. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder und enthält Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und den namentlich genannten Landkreisen bzw. der namentlich genannten Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu möglichen

Informationskampagnen in Schulen sowie die Einbindung von Influencern im Rahmen von verschiedenen Social-Media-Kanälen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu Telefonangeboten für psychische Krisen. Konkret erwähnt wird in diesem Zusammenhang ein aktueller Bedarfsanstieg. Zudem wird erwähnt, dass bestimmte Maßnahmen zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme der Beratung geführt haben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Anfrage einer namentlich genannten Bundesbehörde zur Unterstützung bei einer Seroprävalenzstudie. Ebenfalls geht es um die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu einem bestimmten namentlich genannten Thema. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die Anfrage eines namentlich genannten Bundesministeriums erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um eine interministerielle Krisenstabssitzung. Konkret geht es um Informationen zum Umgang mit Einreisenden aus Risikogebieten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 bis 8 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI Strategie-Fragen. Konkret geht es um einen Textentwurf eines namentlich genannten Virologen zu Empfehlungen für den Herbst. Der Textentwurf enthält ebenfalls eine Darstellung der Ideen sowie eine Einschätzung hierzu. Die geschwärzte Passage zeichnet die verschiedenen Empfehlungen, die Ideen, sowie die Einschätzung im Einzelnen nach. Ebenfalls enthält die geschwärzte Passage Informationen zum weiteren Vorgehen in dieser Sache, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung mit dem namentlich genannten Virologen. Erwähnung finden ebenfalls weitere RKI-interne Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang getroffen werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte

behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um die an das RKI adressierte Bitte eines namentlich genannten Bundesministeriums mit Blick auf die Prüfung der Anpassung von Testkriterien sowie um die Vorlage eines Entwurfs für ein bestimmtes Flussdiagramm. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsprozess. Unter anderem geht es auch darum, wie mit verschiedenen Aspekten innerhalb des RKI umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9/10 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um die Anfrage eines namentlich genannten Mitarbeiters eines Bundesministeriums an das RKI zur Einschätzung von Antigentests. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum weiteren Abstimmungsprozess hierzu, und zwar sowohl RKI-intern als auch behördenübergreifend. Insofern ist die Abstimmung mit mehreren namentlich genannten Bundesbehörden erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 (erste und zweite Schwärzung unter TOP 17) geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Professor, der zur Ausbreitung von Aerosolen forscht), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCXXXI. Agenda vom 31. Juli 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 enthalten Informationen zur aktuellen Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um den Ausbruch in einem namentlich genannten deutschen Landkreis. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zum Ausbruchsgeschehen, insbesondere mit Blick auf die möglichen Auswirkungen des Ausbruchs. Betroffen ist damit

der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zur Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 8 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um den Entwurf einer Ergänzung für verschiedene Hinweise zur Testung auf Corona. Ebenfalls erwähnt werden diesbezüglich interne Hintergrundinformationen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CCXXXII. Protokoll vom 31. Juli 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 2 enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Situation in drei namentlich genannten ausländischen Staaten. So wird beispielsweise erwähnt, dass mit Blick auf einen namentlich genannten Staat eine gewisse Form der Unterstützung gegenwärtig geplant werde. Mit Blick auf einen anderen Staat werden Einzelheiten zu einem Gespräch mit dem Botschafter des Staates erwähnt. Zudem findet Erwähnung, dass der besagte Staat sich eine bestimmte Unterstützung von der Bundesrepublik Deutschland wünschen würde. Ebenfalls geht es darum, wie eine solche Unterstützung aussehen könnte. Mit Blick auf einen anderen namentlich genannten Staat geht es um den Abstimmungsprozess. Insbesondere geht es um eine Schalte, die abgesagt wurde. Insoweit enthält die geschwärzte Passage Informationen zum weiteren Vorgehen, insbesondere mit Blick auf eine nochmalige Abstimmung. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um diplomatisch vertrauliche Informationen geht. Es hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei betroffenen Staaten, sofern die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um Einzelheiten zu einer namentlich genannten Corona-Studie. Insbesondere geht es darum, welche Auswirkungen die Ergebnisse auf die Test-Strategie haben. In diesem Zusammenhang wird auch die Test-Logistik an Flughäfen erwähnt. Die geschwärzte Passage enthält ebenfalls weitere Informationen zu verschiedenen Corona-Aspekten mit Blick auf die Situation an Flughäfen. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmung mit zwei namentlich genannten Bundesministerien erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um mehrere Ausbruchsgeschehen in verschiedenen namentlich genannten deutschen Städten und Landkreisen. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zu den einzelnen Ausbruchsgeschehen, insbesondere mit Blick auf die möglichen Gründe sowie auf die Auswirkungen. Die geschwärzte Passage enthält damit Informationen zur RKI-internen Abstimmung hierzu sowie zum Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den betroffenen Städten und Landkreisen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 5 unten und Seite 6 oben) enthalten Informationen zum weiteren Umgang mit Blick auf die Darstellung bestimmter Informationen im Lagebericht. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur diesbezüglichen RKI-internen Abstimmung. Zudem werden Einzelheiten zum weiteren RKI-internen Vorgehen hierzu genannt, insbesondere mit Blick auf den weiteren Abstimmungsprozess. In diesem Zusammenhang geht es auch um die Kommunikation mit der Presse. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Einzelheiten zur Kommunikation zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um Risikogebiete sowie den Umgang mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium zur Einstufung ausländischer Staaten als Risikogebiete. Soweit Informationen zum öffentlichen Gesundheitsdienst betroffen sind, werden bestimmte behördenübergreifende Abstimmungsgespräche erwähnt. Zudem geht es um das weitere kommunikative Vorgehen in dieser Sache. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um die Formulierung von Ergebnissen einer bestimmten Modellierung. Ebenfalls erwähnt werden Informationen zur Art und Weise der

Modellierung, insbesondere mit Blick auf ein bestimmtes Rechenbeispiel. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf das Dashboard. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zu einem technischen Problem am Dashboard. Betroffen sind Einzelheiten des RKI-internen Abstimmungsprozesses hierzu. Damit geht es um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Surveillance, insbesondere mit Blick auf bestimmte Aufgaben. Konkret geht es um Erlasse sowie die diesbezügliche Kategorisierung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Abordnung einer Person an das RKI. Zudem geht es um die behördlichen Zuständigkeiten für die Kontaktstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um verschiedene Aspekte mit Blick auf die Situation an Flughäfen. Konkret wird dargelegt, welche Sorgen insoweit von bestimmten namentlich genannten Behörden geäußert wurden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber



nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 13, vorletzte Schwärzung unter TOP 13
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 13, letzte Schwärzung unter TOP 13
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, letzte Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 (Mitarbeiterinnen des RKI)

## CCXXXIII. Agenda vom 3. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter **A.LXXXVII.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zur Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde, insbesondere mit Blick auf die Kommunikation. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 8 (mittlere Spalte) enthalten Informationen zu einer konkreten E-Mail. Genannt wird insbesondere das Senddatum mit der konkreten Uhrzeit. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 8 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu einer Corona-Studie, insbesondere mit Blick auf die Situationen in Kindertagesstätten. Konkret geht es um Erkrankungszahlen bei Kindern unter 10 Jahren. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 8 (letzte Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zum lokalen Corona-Monitoring. Konkret geht es um bestimmte Ergebnisse einer namentlich genannten deutschen Gemeinde in einem namentlich genannten Landkreis. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um die Rolle von Gottesdiensten in der Pandemie. Zudem findet der aktuelle Stand der Abstimmung eines bestimmten Papiers mit einer namentlich genannten Bundesbehörde Erwähnung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 8 (rechte Spalte) geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CCXXXIV. Protokoll vom 3. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in einem bestimmten namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um das Vorhandensein von Hintergrundinformationen sowie den Zeitpunkt für ein neues Update. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen, die dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG unterfallen. Sollten die entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, könnte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat haben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 bis 5 des Protokolls unter TOP 1 (Seiten 3 unten, Seite 4 ganzseitig und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalysen. In der geschwärzten Passage geht es insbesondere um Informationen zur Corona-Situation in mehreren genannten deutschen Landkreisen und Städten. Ebenfalls erwähnt werden aktuelle Ausbruchsgeschehen. Zudem geht es um eine Corona-Studie zur Situation in Kindertagesstätten. Erwähnt werden in der geschwärzten Passage auch Informationen zur Rolle von Gottesdiensten in der Pandemie. Die geschwärzte Passage offenbart den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand und gibt zudem Informationen zur behördenübergreifenden Abstimmung zwischen dem RKI und den betroffenen Städten und Landkreisen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum aktuellen Stand der Umsetzung einer RKI-Hotline. Konkret geht es um die Bereitschaft für eine temporäre Beantwortung von Bürger-Fragen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 (letzte Schwärzung unter TOP 3) enthalten Informationen zu der möglichen Einführung einer bestimmten europäischen Plattform. Zudem wird erwähnt, welche Lösung sich eine namentlich genannte europäische Behörde wünscht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf die Kommunikation. Konkret geht es um verschiedene Rückmeldungen aus der Bevölkerung sowie den Umgang mit Reiserückkehrern. Ebenfalls Erwähnung findet die Situation an Flughäfen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um die Einstufung mehrerer namentlich genannter Staaten als Risikogebiete. Zudem geht es um verschiedene Themen mit Blick auf die Krisenstabssitzung. Ebenfalls Erwähnung findet die Betrachtung der epidemiologischen Situation im Ausland. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 8 (Seite 8 unten und Seite 9 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um einen bestimmten Monitoring-Bericht zu Corona. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, welche Studien insoweit geplant und was die Studienziele sind. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 (letzte Schwärzung auf Seite 9) enthalten Informationen zu ersten Ergebnissen einer bestimmten Studie im Rahmen des Corona-Monitorings. Ebenfalls enthält die geschwärzte Passage Informationen zu einem Vergleich verschiedener Studien in diesem Zusammenhang. Zudem geht es um die nächsten Schritte. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zum Umgang mit asymptomatischen Personen bei der Übertragung. Konkret geht es um einen diesbezüglichen Informationsaustausch mit namentlich genannten Landesbehörden. Ebenfalls erwähnt wird, dass das RKI mit einer bestimmten Landesbehörde in engem Austausch steht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um den Stand der Abstimmung eines bestimmten namentlich genannten Papiers mit einer namentlich genannten Bundesbehörde. Erwähnung findet insbesondere, dass ein Expertengespräch mit Teilnehmern aus verschiedenen Bundesbehörden stattgefunden habe. Zudem geht es um weitere Einzelheiten der Abstimmung zwischen dem RKI und der namentlich genannten Bundesbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance. Konkret geht es um die Umsetzung einer bestimmten Meldung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 12

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 (vorletzte Schwärzung unter TOP 3) enthalten Informationen zur geschäftlichen Strategie zweier namentlich genannter deutscher Großunternehmen. Konkret geht es um bestimmte Pläne mit Blick auf einen namentlich genannten Kontinent. Die geschwärzte Passage enthält Betriebsinterna der beiden betroffenen und namentlich genannten Unternehmen. Es handelt sich hierbei um vertrauliche Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Beide Unternehmen haben daher ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

## CCXXXV. Agenda vom 5. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde, insbesondere mit Blick auf die Kommunikation. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der

geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 (mittlere Spalte) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Insbesondere geht es um eine namentlich genannte Kurzpräsentation zur Pandemiebekämpfung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 14 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Insbesondere geht es um eine geplante Verordnung eines namentlich genannten Bundesministeriums zu verpflichtenden Testungen bei der Einreise aus Risikogebieten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärtzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärtzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 3 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 7, rechte Spalte (Mitarbeiter des RKI)



## CCXXXVI. Protokoll vom 5. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Situation in mehreren namentlich genannten ausländischen Staaten. Die geschwärzte Passage enthält insoweit Ausführungen zur 7-Tages-Inzidenz, zu den Gesamtfällen, zu den Todesfällen sowie zur Fallsterblichkeit. Zudem geht es um Informationen dazu, welche der genannten Staaten als Risikogebiete ausgewiesen sind und welche nicht. Ebenfalls enthält die geschwärzte Passage Informationen dazu, wie viele Bürger eines namentlich genannten ausländischen Staates in der Bundesrepublik Deutschland positiv getestet wurden. Diese Informationen stammen aus Angaben eines namentlich genannten ausländischen Ministeriums. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um diplomatisch vertrauliche Informationen geht. Ein Bekanntwerden dieser Informationen hätte sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf Seite 3) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um Reiserückkehrer aus einem namentlich genannten ausländischen Staat. In diesem Zusammenhang geht es um den diesbezüglichen Informationsaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat. Insbesondere wird erwähnt, dass die Bundesrepublik Deutschland den betroffenen Staat gebeten habe, eine bestimmte Einschätzung zu einer bestimmten Sachlage abzugeben. Diese Informationen unterfallen der diplomatischen Vertraulichkeit, weshalb insoweit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG greift. Ein Bekanntwerden dieser Informationen könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat haben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalysen. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zu einem Bundeslandvergleich, insbesondere mit Blick auf die Fallzahlen in verschiedenen namentlich genannten Bundesländern. Zudem geht es um die geografische Verteilung der 7-Tage-Inzidenz. In diesem Zusammenhang wird auf die Situation in verschiedenen namentlich genannten Landkreisen sowie Städten eingegangen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder und enthält zudem Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und den betroffenen Landesbehörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Rückläufigkeit bestimmter namentlich genannter Raten. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zum diesbezüglichen Zusammenhang mit der sogenannten Schulfériendichte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur laborbasierten Surveillance. Konkret geht es um die Verteilung der Tests nach Abnahmeorten bzw. um die Anzahl der Tests nach Abnahmeorten. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zu dieser Thematik und gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um die Durchführung von Testungen durch das öffentliche Gesundheitssystem sowie den Umgang mit Reiserückkehrern. Ebenfalls Erwähnung finden verschiedene Herausforderungen mit Blick auf ambulante Arztpraxen sowie der Umgang von Risikogruppen mit Corona. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zu einer Anfrage, die das RKI an ein namentlich genanntes Bundesministerium gestellt hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche

Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um die Zusammenfassung einer bestimmten Krisenstabssitzung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Konkret geht es um den Umgang mit einer namentlich genannten Kurzpräsentation. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Einbeziehung der Stimme der Zivilgesellschaft in einen bestimmten Abstimmungsprozess. Ebenfalls Erwähnung finden die Beratungen im Krisenstab. Zudem geht es um Informationen zur Auswertung von Direktanfragen, die von Einzelpersonen an das RKI gerichtet werden. Schließlich geht es um Informationen zur Umsetzung bestimmter Themen durch namentlich genannte Landesbehörden. Die geschwärzte Passage enthält schließlich Einzelheiten zum diesbezüglichen Informationsaustausch zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zu verschiedenen allgemeinen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Identifikation von Herausforderungen in verschiedenen Ausbruchsgeschehen. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Konzeptaspekte, Handlungsvorschläge und das weitere Vorgehen in kommunikativer Hinsicht erwähnt. Insbesondere geht es darum, mit welchem Bundesministerium und mit welcher Bundesoberbehörde hierzu eine Abstimmung stattfindet. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance. Konkret geht es um den Stand eines bestimmten namentlich genannten Rollouts. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-

internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um eine geplante Verordnung zu verpflichtenden Testungen. Ebenfalls erwähnt werden Informationen zu Aussteigerkarten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (rechte Spalte) geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits

dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, rechte Spalte (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 (Mitarbeiter des RKI)

## **CCXXXVII. Agenda vom 7. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2 enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um den Bericht einer namentlich genannten internationalen Sonderbehörde zum Einsatz in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCXXXVIII. Protokoll vom 7. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Insbesondere geht es um die 7-Tages-Inzidenz in verschiedenen internationalen Regionen. Konkret geht es um die Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Gründe für verschiedene Ausbruchsstaaten erwähnt. Betroffen ist damit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um diplomatisch vertrauliche Informationen geht. Ein Bekanntwerden dieser Informationen hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zu den Fallzahlen in einer namentlich genannten ausländischen Stadt. Zudem geht es um den Umgang einer namentlich genannten Region in einem namentlich genannten ausländischen Staat, insbesondere mit Blick auf die Inzidenz. Die geschwärzte Passage unterfällt damit der diplomatischen Vertrauensbeziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen ausländischen Staat. Sollten die begehrten Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Staat.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Situation in drei namentlich genannten ausländischen Staaten. Konkret geht es um verschiedene Datengrundlagen sowie aktuelle Zahlen für die Reiserückkehrer. Insgesamt handelt es sich um vertrauliche Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen, da sie der diplomatischen Vertraulichkeit unterliegen. Betroffen ist damit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 2 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Lage in mehreren namentlich genannten ausländischen Staaten. Die geschwärzte Passage enthält Einzelheiten zur Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zur dortigen Situation. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da die Informationen das geschützte diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten betreffen.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (dritte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf das Ausbruchsgeschehen in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Zudem geht es um die Teilnahme einer namentlich genannten Mitarbeiterin des RKI an einer

Abstimmung zur Einstufung von ausländischen Staaten als Risikogebiete. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zu möglichen Gründen für die hohe Anzahl positiver Tests in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um einen Bundesland-Vergleich mit Blick auf die Fallzahlen. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zur geografischen Verteilung und der 7-Tage-Inzidenz. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 9 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zum Austausch zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf verschiedene Ausbrüche. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthält Informationen zur Auswertung von Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen durch eine namentlich genannte Mitarbeiterin des RKI. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5/6 des Protokolls unter TOP 2 (Seite 5 unten und Seite 6 oben) enthalten Informationen zur RKI-internen Abstimmung zu verschiedenen Aspekten. Konkret geht es um den Einsatz einer namentlich genannten Mitarbeiterin des RKI sowie die Teilnahme des RKI an einem bestimmten Aspekt. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Aspekten der Kommunikation. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um die Pressekonferenz eines anderen namentlich genannten Bundesministeriums. Zudem wird ein Austausch mit einem namentlich genannten ausländischen Staat erwähnt. Zudem geht es um die Anfrage eines anderen namentlich genannten Bundesministeriums mit Blick auf verschiedene RKI-Themen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zu verschiedenen RKI-internen Strategie-Fragen. Konkret geht es um ein vom RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erarbeitetes Strategie-Papier. In diesem Zusammenhang wird die diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Mitarbeiter einer Berliner Landesbehörde. Zudem geht es um Informationen zum diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsprozess. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (erste Schwärzung unter TOP 8) enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zum Arbeitsschutz. Konkret geht es um Arbeitsschutzstandards und den diesbezüglichen Abstimmungen zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesbehörde. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zum Abstimmungsprozess für bestimmte technische Regeln für biologische

Arbeitsstoffe. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 enthalten Informationen zum klinischen Management und zum Entlassungsmanagement. Konkret geht es um die Stärkung der Beraterkompetenz durch verschiedene Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird auch die Abstimmung mit einer namentlich genannten Berliner Landesbehörde erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance. Konkret geht es um die Umsetzung der Änderung des Infektionsschutzgesetzes mit Blick auf verschiedene namentlich genannte Regelungen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand wieder. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium zu verschiedenen Aspekten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8/9 des Protokolls unter TOP 14 (Seite 8 unten und Seite 9 oben) enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um ein bestimmtes Treffen in einem namentlich genannten Bundesministerium zu einem bestimmten namentlich genannten Thema. In diesem Zusammenhang wird zudem die Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Bundesbehörden erwähnt. Zudem geht es um Informationen dazu, wie der behördenübergreifende weitere Abstimmungsprozess in diesem Zusammenhang ausgestaltet werden soll. In diesem Zusammenhang werden mehrere Bundesministerien namentlich genannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8, letzte Schwärzung unter TOP 8 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 (Mediziner und klinischer Epidemiologe)

## CCXXXIX. Agenda vom 10. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXL. Protokoll vom 10. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um internationale Expositionsorte. Es wird unter namentlicher Nennung verschiedener Staaten ausgeführt, dass eine Änderung des Verlaufs erkennbar ist und wo aktuell die Expositionsorte sind. Es könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden, wenn die betroffenen Staaten erfahren, dass das RKI sie zum Gegenstand seiner Sitzungen macht und das Geschehen in ihnen bewertet hat. Werden die Informationen dennoch bekanntgegeben, könnte dies daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 geschwärzten Passage geht es um eine Anfrage bei einer Abteilung des RKI. Es wird ausgeführt, dass diese aktuelle

viel zu tun hat, beispielsweise wegen eines namentlich benannten Staats in Vorderasien. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass es geheim bleibt, dass das RKI in Bezug auf diesen Staat tätig geworden ist. Anderenfalls könnte das Ansehen des Staates möglicherweise beeinträchtigt werden und eine Bekanntgabe der Informationen somit die diplomatischen Beziehungen zu diesem Staat beeinträchtigen. Veröffentlicht das RKI diese Informationen dennoch, könnte dies somit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passage wird ausgeführt, dass Experten einer bestimmten Behörde zur Unterstützung vor Ort sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Fallzahlenanstieg und darum, dass er eine Nachfrage eines Bundesministeriums nach bestimmten Daten nach sich ziehen wird. Es wird ausgeführt, dass zu dem Thema bereits ein Austausch zwischen dem Ministerium und einer Abteilung des RKI besteht. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass es zu dem Thema bereits eine Aufgabe gibt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter der Überschrift „National“ bis Seite 5 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um steigende Fallzahlen und Inzidenzen in den Bundesländern. Dabei werden verschiedene Bundesländer und die Fallzahlen/Inzidenzen dort genannt. Erwähnt wird auch, in welchen Kontexten es zu Ausbrüchen kam. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Fallzahlen und Inzidenzen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass es unter diesem Tagesordnungspunkt um eine bestimmte Bundesoberbehörde geht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde.
- Die auf Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage betrifft ein Gespräch einer Mitarbeiterin des RKI mit einer Bundesoberbehörde zum Vorgehen bezüglich verschiedener Geschichten zu Corona. Es wird erwähnt, dass auf einer bestimmten Website schon verfügbar ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es darum, was es Neues aus einem Bundesministerium gibt. Konkret genannt wird in diesem Zusammenhang das Thema „Zahlen für regionale Ausweisung“. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage werden zwei Themenbereiche genannt. Der erste Themenbereich betrifft die Frage, wie man hinsichtlich der Wiederaufnahme des Kulturlebens tätig werden muss. Die Zuständigkeit und bestehende Regelungen werden thematisiert und weiterer Prüfbedarf wird festgehalten. Zudem geht es um Seniorentagesstätten. Auch dazu werden Einzelheiten und die Frage wiedergegeben, ob sie in den Empfehlungen genügend berücksichtigt sind. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zur Vorbereitung behördlicher Entscheidungen innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft.
- Die auf Seite 7 des Protokolls in der ersten drei weißen Bulletpoints geschwärzte Passage betrifft eine Aufgabe eines Ministers an das RKI zum Thema Hospitalisierungsrate. Es wird ausgeführt, dass der Minister eine grobe Schätzung dazu wünscht und wie die Aufgaben über den Minister zu einer bestimmten Person im RKI gekommen sind. Es wird erwähnt, dass es dazu bereits einen Austausch des Mitarbeiters aus dem RKI mit Wissenschaftlern gab. Zudem wird ausgeführt, wie das Vorhaben angegangen werden sollte und dass dazu eine Diskussion mit dem betroffenen RKI-Mitarbeiter notwendig ist. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem Ministerium und dem RKI. Aus der Passage ergibt sich, wie behördliche Entscheidungen vorbereitet werden und der Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden abläuft.

- In der auf Seite 7 des Protokolls im zweite schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, welcher Teil der Bevölkerung im Winter hauptsächlich betroffen war und wodurch. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- Die auf Seite 7 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint und auf Seite 8 des Protokolls in der ersten drei Zeilen geschwärzte Passage betrifft die wissenschaftliche Evidenz für die Empfehlung von Masken für draußen und in Situationen, in denen 1,5 m Abstand eingehalten wird für bestimmte Fälle. Aus der Passage ergibt sich, dass dies plausibel erscheint. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls in der 10. bis 18. Zeile geschwärzten Passage geht es darum, welche Auswirkungen die Empfehlungen auf das tägliche Leben haben könnten und wie gut sie umsetzbar sind. Zudem geht es um die Empfehlung von Mund-Nasen-Schutz statt Mund-Nase-Bedeckung und darum, wovon die Empfehlung abhängt. Es wird ausgeführt, dass die Infektionsreduktion im Vordergrund stehen sollte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum behördlichen Willensbildungsprozess zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
- In der auf Seite 8 des Protokolls in der 33. bis 34. Zeile geschwärzten Passage geht es darum, welche Abteilung des RKI über eine andere Abteilung einbezogen werden kann. Betroffen ist somit der behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten dazu, wie der behördliche Entscheidungsfindungsprozess abläuft.
- In der auf Seite 10 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, wer in einem bestimmten Bundesministerium Ansprechpartner ist. Zudem wird ausgeführt, dass das Bundesministerium die Daten letztlich selbst abrufen konnte und dieses Vorgehen künftig so angestrebt wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung hinsichtlich des Datenabrufs.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 5 des Protokolls im vierten schwarzen Bulletpoint,
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP / in dem mit „TODO“ eingeleiteten Absatz,
  - Seite 9 des Protokolls in der dritten Zeile.
- Die auf Seite 7 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.



## CCXLI. Agenda vom 12. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um eine bestimmte Studie mit einer bestimmten Behörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Behörde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXLII. Protokoll vom 12. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- In der auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 geschwärzten Passage wird die Aussage der Regierung eines asiatischen Staates bei einem Treffen mit einer Abteilung des RKI zur Einführung weiterer Maßnahmen wiedergegeben. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass vertrauliche Informationen aus einem Gespräch mit dem RKI geheim bleiben. Würde das RKI die Informationen dennoch veröffentlichen, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zu diesem Staat haben und zu außenpolitischen Verwerfungen führen. Eine Bekanntgabe der Informationen könnte somit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Die auf Seite 3 des Protokolls im ersten weißen bis zum zweiten eckigen Bulletpoint geschwärzte Passage betrifft die 7-Tage-Inzidenz in verschiedenen subnationalen Gebieten, die von politischem Interesse sind und von einer Abteilung des RKI zu verfolgen sind. Es werden in diesem Zusammenhang bestimmte Regionen zweier europäischer Staaten namentlich genannt. Werden diese Informationen bekannt, könnte dies negative Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zu den betroffenen Ländern haben. Es liegt auf der Hand, dass es als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden kann, wenn die betroffenen Staaten erfahren, dass das RKI sie und bestimmte Regionen in ihnen besonders beobachtet und zum Gegenstand seiner Sitzungen gemacht hat. Ein Bekanntwerden der Informationen könnte daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im vierten und fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, wie viele Personen sich im Ausland infizieren. In diesem Zusammenhang werden vier verschiedene Staaten namentlich genannt. Es könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden, wenn diese Informationen veröffentlicht werden. Es besteht ein Interesse daran, dass es geheim bleibt, dass das RKI diese Staaten in seiner Sitzung als Ursprungsorte für Ansteckungen benannt hat, denn dies könnte nachteilige Auswirkungen der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten haben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 16 geschwärzte

Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls im zweiten und dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche. In diesen Zusammenhang wird erwähnt, wo es hohe Fallzahlen gibt und dass es keine großen Änderungen bezüglich aktueller Ausbrüche gibt, wobei auf Reiserückkehrer aus einem bestimmte Staat hingewiesen wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im sechsten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Informationen in den Meldedaten. Es wird ausgeführt, was dort als häufigster Kontakt angegeben wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im siebten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird ausgeführt, womit das Problem behoben wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zur Problembehebung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- Die auf Seite 4 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzte Passage betrifft die Erfahrung einer Bundesoberbehörde zum Thema „einheitliche Software“. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine bevorstehende Videokonferenz eines Mitarbeiters des RKI mit bestimmten Behörden. Es wird ausgeführt, was diesbezüglich zu überlegen ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie Entscheidungen zwischen verschiedenen Behörden vorbereitet werden und wie diesbezüglich innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im fünften bis siebten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Praxisindex und die Konsultationsinzidenz. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Ereignisse und deren mögliche Auswirkungen benannt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche

Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- Aus der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage ergibt sich, dass sich eine bestimmte Bundesoberbehörde des besprochenen Themas annimmt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen der Bundesoberbehörde und dem RKI behördliche Entscheidungen vorbereitet werden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im dritten bis sechsten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Umgang innerhalb des RKI mit Drohungen. Es wird ausgeführt, was zum Schutz der Mitarbeiter unternommen wird. Wiedergegeben wird auch die Aussage eines Mitarbeiters des RKI, wonach er auch schlimmste Drohungen erhält und die Frage aufwirft, wie damit umgegangen werden soll. In diesem Zusammenhang werden die Erfahrungen einer Bundesoberbehörde, die verschiedene sensible Themen betreut, wiedergegeben. Daraus ergibt sich, dass dort die Rechtsabteilung mit dem Thema betraut ist. In der Passage wird zudem ausgeführt, dass sich bestimmte Abteilungen des RKI mit den Bedrohungen beschäftigen werden und dazu in Austausch mit einer bestimmten Landesbehörde treten sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich des Umgangs mit der Bedrohung von RKI-Mitarbeitern der Prozess der Willensbildung unter Einbeziehung anderer Behörden abläuft und Entscheidungen zu dem Thema vorbereitet werden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es darum, was es Neues aus einem bestimmten Bundesministerium gibt. Es werden in diesem Kontext verschiedene Themen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie genannt, die beispielsweise einen Bezug zu Reiserückkehrern und Risikogebieten haben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den ursprünglichen Entwurf eines Papiers. Es wird ausgeführt, dass dieses einen Anhang enthielt. Aus der Passage ergibt sich, dass ein Mitarbeiter des RKI bei einem Bundesministerium nachfragen wird, ob dies bekannt ist/war. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem RKI und dem Bundesministerium der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Treffen einer bestimmten Arbeitsgruppe, an der auch ein

Mitarbeiter des RKI teilgenommen hat. Es wird ausgeführt, was diskutiert wurde und zu welchen Thema es demnächst ein Papier geben wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, denn aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum behördlichen Willensbildungsprozess in der Arbeitsgruppe.

- In der auf Seite 8 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint und auf Seite 9 des Protokolls in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage geht es um ein Modell und darum, wozu es Annahmen macht. Es wird ausgeführt, wie sich die Eingaben des RKI dazu verhalten und was daraus abgeleitet werden kann. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Modell der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 geschwärzten Passage geht es um eine bestimmte Studie mit einer bestimmten Behörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Behörde.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 in den ersten beiden Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Aussteigerkarten und deren Kontrolle in den Bundesländern. Außerdem geht es um die Übermittlung an bestimmte Behörden und die Auswirkungen davon. Aus der Passage ergibt sich zudem, dass das Thema auch bereits in einer anderen Runde besprochen wurde und bestimmte Probleme bestehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung hinsichtlich der Aussteigerkarten.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 im sechsten und siebten Bulletpoint geschwärzten Passage wird ausgeführt, dass es eine Arbeitsgruppe zu dem Thema gibt und welche verschiedenen Behörden dort vertreten sind. Zudem wird die Rolle des RKI in dieser Arbeitsgruppe thematisiert. Außerdem geht es um politische Wünsche und deren Umsetzung in der Praxis. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen den verschiedenen in der Passage genannten Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen ihnen der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 im zehnten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Abfrage eines Bundesministeriums zu einem bestimmten Thema. Es wird ausgeführt, in welcher Abteilung innerhalb des RKI die Abfrage läuft und es wird eine Stellungnahme dazu abgegeben, wie wichtig das Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen der verschiedenen Behörden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 die zweite Passage im ersten schwarzen Bulletpoint
  - Seite 10 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Politiker, Virologe, Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht

den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (Politiker),
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 (Virologe),
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 die erste Passage im ersten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiterin RKI),
- Seite 8 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint (Virologe),
- Seite 9 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiterin RKI).

## **CCXLIII. Agenda vom 14. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2 geschwärzten Passage geht es um den Positivenanteil bei Testungen bestimmter Personen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie dazu der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 geschwärzten Passage geht es um die Stellungnahme einer bestimmten Behörde zum Thema Lüften. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Behörde.

- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 13 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um eine bestimmte Studie mit einer bestimmten Behörde. In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 17 geschwärzten Passage geht es um die Vorstellung der Studie. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Behörde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXLIV. Protokoll vom 14. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage betrifft den Austausch mit der Botschaft eines namentlich benannten asiatischen Staates. Aus der Passage ergibt sich, was dabei besprochen wurde. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass diese vertraulichen Informationen geheim bleiben. Es könnte zu außenpolitischen Verwerfungen führen, wenn die Inhalte eines vertraulichen Gesprächs vom RKI veröffentlicht werden. Eine Bekanntgabe der Passage könnte daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im dritten und vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Hilfsersuchen zweier namentlich benannter Staaten. Die beiden Staaten haben ein Interesse daran, dass ihr Unterstützungsbedarf und ihre diesbezügliche Anfrage an das RKI geheim bleiben. Es widerspräche



diplomatischen Gepflogenheiten, solche vertraulichen Informationen dennoch zu veröffentlichen und könnte daher als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden. Eine Bekanntgabe der Passage könnte somit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 10 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Video-konferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 im vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage wird ausgeführt, in welchem konkreten Raum eine Pressekonzferenz stattfindet. Aus den bereits dargelegten Gründen (**unter A.I.2**) unterfallen diese Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es darum, dass die Risikoeinschätzung in einem bestimmten Bundesministerium beraten wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, denn aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum behördlichen Prozess der Willensbildung.
- In der auf Seite 3 des Protokolls in den ersten drei eckigen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um Fälle und Todesfälle pro Bundesland. Es werden bestimmte Bundesländer erwähnt und ausgeführt, in welchem Bundesland die Inzidenz am höchsten ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Fallzahlen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im sechsten bis neunten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die geografische Verteilung von Fällen in Deutschland. Es wird ausgeführt, wie viele Landkreise noch ohne Fälle sind und wo diese liegen. Zudem wird ausgeführt, welches Bundesland hervorsteht und welche Landkreise eine Inzidenz von über 50 haben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-Interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 3 des Protokolls im zehnten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Landkreise mit den höchsten Fallzahlen. Es wird ausgeführt, in wie vielen Landkreisen über 100 Fälle aufgetreten sind und wo dies vor allem der Fall war. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Fallzahlen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im 12. und 13. eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche. Es wird ausgeführt, in welchen Kreisen es diese gab und worauf sie zurückzuführen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Bundesoberbehörde und ihre Konzepte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde.
- In der auf Seite 4 des Protokolls in den ersten beiden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es darum, wie einzelne Botschaften formuliert werden sollten. Dafür werden auch Beispiele genannt. Zudem enthält die Passage eine Anmerkung für ein Bundesministerium dazu, wohin sich der Fokus verlagert, wenn nur über ein bestimmtes Thema geredet wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung innerhalb des RKI und zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.
- In der auf Seite 4 des Protokolls vom ersten schwarzen Bulletpoint bis Seite 5 des Protokolls im sechsten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Unterstützung einer bestimmten Behörde im Rahmen der Amtshilfe. In der Passage werden Details des Ausbruchs beschrieben und ausgeführt, wann das Amtshilfeersuchen und mit welchem Ziel es gestellt wurde. Es werden Details zu dem Ausbruch wiedergegeben und ausgeführt, wie viele Personen betroffen waren und wie die Infektionen verteilt waren. Zudem enthält die Passage Ausführungen zur Qualität der erhobenen Daten. In diesem Zusammenhang wird beschrieben, welche Kriterien maßgeblich für die Einordnung der Qualität sind. Außerdem wird beschrieben, dass unklar ist, ob der Ausbruch beendet ist und es wird eine Frage zur Erforderlichkeit der Quarantäne wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der amtshilfeersuchenden Behörde. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zur Vorbereitung

behördliche Entscheidungen und zum Prozess der Willensbildung bezüglich des Amtshilfeersuchens.

- In der auf Seite 5 des Protokolls in den letzten beiden weißen Bulletpoints und auf Seite 6 des Protokolls in den ersten beiden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Anerkennung der PCR-Testung aus Risikogebieten. Es wird ausgeführt, dass bestimmte Behörden Schwierigkeiten mit der Anerkennung haben und in einer bestimmten Konferenz dazu auch eine Frage aufkam und eine Mitarbeiterin des RKI die Antwort zirkuliert. Wiedergegeben wird zudem, welche Tests laut Lagezentrum eines Bundesministeriums anzuerkennen sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen Behörden hinsichtlich der Anerkennung von Testergebnissen.
- In den auf Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen, dritten, fünften und sechsten bis achten weißen Bulletpoint geschwärzten Passagen geht es um den Positivenanteil einer bestimmten Personengruppe und es werden insofern Prozentzahlen dargestellt. Es wird ausgeführt, dass schwer abzuschätzen ist, wie viele Testungen in dieser Personengruppe durchgeführt wurden. Aus der Passage ergibt sich zudem, dass eine Frage danach in die Testlaboranfrage implementiert wurde. Erwähnt wird, dass es zahlreiche verschiedene Testzentren gibt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Positivenanteil der Personengruppe der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- Aus der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage ergibt sich, dass es um eine bestimmte Bundesoberbehörde geht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen der Bundesoberbehörde und dem RKI behördliche Entscheidungen vorbereitet werden.
- Die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 im dritten schwarzen und den ersten beiden weißen Bulletpoints geschwärzte Passage betrifft Anfragen zu Testungen einer bestimmten Personengruppe. Es wird eine Frage nach der Veröffentlichung der Zahlen wiedergegeben. Zu dieser Frage werden verschiedene Einschätzungen wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Anfrage der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage wird ausgeführt, was es Neues aus einem bestimmte Bundesministerium gibt. In diesem Kontext werden verschiedene Themen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

erwähnt, wie das Impfen, Fallzahlen und Risikogebiete. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.

- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 geschwärzten Passage geht es um die Stellungnahme einer bestimmten Behörde zum Thema Lüften. Es wird ausgeführt, inwiefern das RKI daran beteiligt war und wie das Dokument geschrieben ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Behörde.
- In den auf 8 und 9 des Protokolls unter TOP 13 in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen geht es um eine bestimmte Studie mit einer bestimmten Behörde. Es wird ausgeführt, was Gegenstand der Studie ist und dass das Amtshilfeersuchen einer bestimmten Behörde Auslöser war. Es wird ausgeführt, was dabei aufgefallen ist und wie im Rahmen der Studie vorgegangen wurde. Konkret wird dazu ausgeführt, dass und wie viele Personen befragt wurden und wozu ihnen Fragen gestellt wurden. Die Ergebnisse der Befragung werden dargestellt. Es wird die Frage aufgeworfen, wie diese Ergebnisse kommuniziert werden sollten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung hinsichtlich der Studie.
- In der auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 15 im vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Feedback bestimmter Flughäfen zu Aussteigekarten. Es wird ausgeführt, wie sie damit umgehen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Aussteigekarten der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine

Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 4 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 4
  - Seite 8 des Protokolls rechte Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Professor, Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls im elften weißen Bulletpoint (Professor)
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 15 im dritten weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)

## CCXLV. Agenda vom 17. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um eine Präsentation für die Unterstützung einer bestimmten Behörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der anderen Behörde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXLVI. Protokoll vom 17. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

In der auf Seite 2 des Protokolls im achten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage wird ausgeführt, dass eine Abteilung des RKI die Entwicklung in einer bestimmten ausländischen europäischen Stadt im Auge behält. Wenn dies bekannt wird, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik

Deutschland haben. Es liegt auf der Hand, dass es als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden kann, wenn bekannt wird, dass das RKI die Entwicklung gerade in dieser Stadt beobachtet und dies zum Gegenstand seiner Sitzungen gemacht hat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 im 12. weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, wie viele der Touristen in der Region Deutsche waren und was zu deren Infektion bekannt ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- Die auf Seite 2 des Protokolls im siebten schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage betrifft den Dank eines Bundesministeriums für die Unterstützung. Zudem wird ausgeführt, was das Ministerium mit Blick auf Reiserückkehrer betont. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.
- In der auf Seite 2 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass fast die Hälfte der Fälle aus einem bestimmten Bundesland sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird ausgeführt, welche Bundesländer über dem Bundesdurchschnitt liegen und welches der Spitzenreiter ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passagen geht es um die Inzidenz in einem bestimmten deutschen Landkreis, Fallzahlen in bestimmten Bundesländern und aktuelle Ausbrüche. Betroffen ist damit der geschützte behördliche

Beratungsprozess. Aus den Passagen ergibt sich, wie zu den Themen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 4 des Protokolls bis zum vorletzten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Corona-Inzidenz in verschiedenen Altersgruppen. Dabei werden verschiedene Personen- und Berufsgruppen benannt. Außerdem werden verschiedene Landkreise und Städte genannt und die Inzidenz dort wiedergegeben. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass die Auswertung Eingang in den Lagebericht finden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Inzidenzen in den verschiedenen Altersgruppen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls in der vierten unten fünften Zeile von unten geschwärzten Passage geht es um ein Update einer bestimmten Studie und die Erkrankungszahlen bei einer bestimmten Personengruppe. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im dritten und vierten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche in bestimmten Einrichtungen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Ausbrüchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage betrifft die Aufgabe eines bestimmten Mitarbeiters des RKI bezüglich der Corona-Warn-App. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung hinsichtlich der Corona-Warn-App.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 geschwärzte Passage betrifft den Beitrag einer bestimmten Personengruppe zum Anstieg der Fallzahlen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Beitrag dieser Personengruppe am Infektionsgeschehen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzte Passage betrifft verschiedene Themen im Zusammenhang mit einer bestimmten Bundesoberbehörde. Dabei geht es um eine Info in verschiedenen Sprachen und Visualisierungen, um die Bevölkerung anzusprechen. Außerdem wird eine Bitte dazu wiedergegeben, welche Ergebnisse nicht überbetont werden sollten. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde.



Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den beiden Behörden.

- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage wird wiedergegeben, dass unter diesem Tagesordnungspunkt Neues aus einem bestimmten Bundesministerium Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die neurologische Surveillance und dass eine bestimmte Erkenntnis daraus zur SurvStat Auswertung passt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7
- Seite 8 des Protokolls rechte Spalte, Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 im zweiten Bulletpoint

## **CCXLVII. Agenda vom 19. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 enthalten Informationen zur aktuellen Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Präsentation für eine Unterstützung einer namentlich genannten deutschen Behörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCXLVIII. Protokoll vom 19. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Reiserückkehrern aus einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um die Situation in verschiedenen Bundesländern. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zur Anzahl von Reiserückkehrern. Betroffen ist damit der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. Die Informationen berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem namentlich genannten ausländischen Staat. Der betroffene Staat könnte es als Affront ansehen, sofern er Kenntnis darüber erhalten würde, dass die Bundesrepublik Deutschland entsprechende Informationen veröffentlicht hat.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen über verschiedene namentlich genannte sogenannte Expositionsländer. Hierbei handelt es sich um diplomatisch vertrauliche

Informationen, die unter den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG fallen. Eine Veröffentlichung dieser Informationen hätte sehr wahrscheinlich zur Folge, dass es zu Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten kommen würde, insbesondere mit Blick auf die diplomatischen Beziehungen.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 16 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu den Kommentaren eines namentlich genannten Bundesministeriums. Konkret geht es um eine Abstimmung zu Risikogebieten. Ebenfalls Erwähnung findet der Austausch mit einem namentlich genannten ausländischen Staat. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zum Inhalt dieses Austausches. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um den Anstieg der Fallzahlen in einem bestimmten namentlich genannten ausländischen Gebiet. Zudem geht es um Informationen zu möglichen Beschränkungen des Grenzverkehrs, insbesondere mit Blick auf die Situation in einem namentlich genannten deutschen Bundesland. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Fallzahlen, um Inzidenzen, um Ausbruchsgeschehen sowie um Expositionsorte. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zur Corona-Situation in mehreren namentlich genannten Bundesländern und deutschen Städten. Die betroffene Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Zudem geht es um den Abstimmungsprozess

zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern bzw. Städten. Damit geht es um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (zweite Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Positivrate in Testzentren sowie zu Reiserrückkehrern. Zudem geht es um eine Einstufung der Corona-Infizierten nach Altersgruppen sowie nach Zugehörigkeit zu bestimmten Einrichtungen. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (vorletzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur laborbasierten Surveillance. Konkret geht es um die Darstellungen auf einer bestimmten Folie zu Testungen nach Abnahmeort. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen hierzu. Insbesondere differenziert sie nach den jeweiligen Abnahmeorten und zeigt Ergebnisse einer Auswertung auf. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Positivtestungen nach Altersgruppen. Konkret geht es um einen Anstieg in einer bestimmten, namentlich bezeichneten Altersgruppe. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zu möglichen Gründen für einen solchen Anstieg. Die geschwärzte Passage gibt damit den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Abstimmung zwischen einem namentlich genannten Bundesministerium und einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde, insbesondere mit Blick auf eine bestimmte Rechtsverordnung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu Anfragen zu einer Ausschreibung eines namentlich genannten Bundesministeriums. Zudem geht es darum, wie bestimmte Daten ausgewertet werden sollen. Schließlich wird erwähnt, dass ein bestimmter Aspekt nicht abschließend besprochen worden sei. Betroffen ist damit der

geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen Corona-Aspekten mit Blick auf Schulferien. Konkret geht es um die Situation in mehreren namentlich genannten Bundesländern. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen zu den Auswirkungen der Ferienzeiten auf die jeweiligen Fallzahlen, insbesondere mit Blick auf die Situation bei Schulkindern. Es geht in der geschwärzten Passage um den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand sowie um den Stand der Abstimmung zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 bis 9 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 7 unten, Seite 8 ganzseitig und Seite 9 oben) enthalten Informationen zur Auswertung verschiedener Ausbruchsgeschehen. Konkret geht es darum, welche RKI-interne Stelle entsprechende Daten ausgewertet hat. Zudem geht es um die Ergebnisse der Auswertung. Die geschwärzte Passage gibt den RKI-internen Abstimmungsstand zu den jeweiligen Ausbruchsgeschehen wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Themen. Konkret genannte wird in diesem Zusammenhang eine Liste der Infektionsumfelder. Zudem geht es um einen bestimmten Auftrag eines namentlich genannten Bundesministeriums zur Bearbeitung von verschiedenen Situationen. Die geschwärzte Passage enthält zudem Informationen dazu, wie mit diesem Auftrag umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9/10 des Protokolls unter TOP 5 (Seite 9 unten und Seite 10 oben) enthalten Informationen zu Risikogebieten. Konkret geht es um ein konkretes Problem bei der Ausweisung von Risikogebieten, insbesondere mit Blick auf die Arbeit der Presse. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 10/11 des Protokolls unter TOP 8 (Seite 10 unten und Seite 11 oben) enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um die Anpassung eines bestimmten Managementpapiers. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zur Durchführung aerosolproduzierender Aktivitäten mit FFP2-Maske. Insbesondere geht es um die Situation in Zahnarztpraxen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Ermittlungsarbeit. Zudem enthält die geschwärzte Passage zur Art und Weise der Evaluierung bestimmter Szenarien. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten

haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, erste Schwärzung unter TOP 8

## **CCXLIX. Agenda vom 21. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person



um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCL. Protokoll vom 21. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 (zweite Schwärzung unter TOP 2) enthalten Informationen zu einer Mission unter Teilnahme einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation in einem namentlich genannten ausländischen Staat. Konkret geht es um verschiedene Unterstützungsleistungen sowie die Beteiligungen anderer Stellen bei dieser Mission. Ebenfalls erwähnt in der geschwärzten Passage wird die Anfrage eines anderen namentlich genannten ausländischen Staates mit Blick auf eine mögliche Mission. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zum diesbezüglichen Abstimmungsstand. Dabei geht es unter anderem auch um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde. Die geschwärzten Informationen unterfallen damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es sich um vertrauliche Informationen zu den verschiedenen Missionen handelt. Die betroffenen Informationen berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden betroffenen ausländischen Staaten. Sollten die begehrten Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden Staaten.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (zweite Schwärzung unter TOP 5) enthalten Informationen zu einer E-Mailadresse des RKI. Diese

Information unterfällt dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.II.1.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um verschiedene Fallzahlen aus mehreren namentlich genannten Bundesländern. Ebenfalls enthält die geschwärzte Passage Informationen zur geografischen Verteilung der 7-Tage-Inzidenz in der Bundesrepublik Deutschland. Ebenfalls erwähnt werden die Landkreise mit den höchsten Fallzahlen in den letzten 7 Tagen sowie verschiedene Landkreise mit aktuellen Ausbruchsgeschehen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder und enthält zudem Informationen zum Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und den betroffenen Bundesländern und Landkreisen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Übersetzung von verschiedenen Informationsblättern in ausländische Sprachen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um den aktuellen Stand der Abstimmung sowie den Stand der Umsetzung bestimmter inhaltlicher Aspekte mit Blick auf die Ausgestaltung der Informationsblätter. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 (erste Schwärzung unter TOP 2) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um die Auswahl von Risikogebieten sowie einen bestimmten Projektantrag. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium hierzu. Konkret erwähnt wird eine diesbezügliche Besprechung sowie ein in der nächsten Woche stattfindendes Treffen. Es geht damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Unter anderem geht es um

Informationen zu Reiserückkehrern sowie einen ergänzenden Text für Quarantäne-Informationen. Ebenfalls Erwähnung findet der Umgang mit Bürgeranfragen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um den aktuellen Stand der diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 enthalten Informationen zu verschiedenen Dokumenten. Konkret geht es um ein Dokument zu vulnerablen Gruppen. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand hierzu wieder. Insbesondere geht es darum, an welche staatlichen Stellen das Dokument versendet werden soll. Namentlich genannt wird in diesem Zusammenhang unter anderem ein Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6/7 des Protokolls unter TOP 9 enthalten Informationen zum Arbeitsschutz. Konkret geht es um die Arbeitsschutzstandards in der stationären Altenpflege. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu Empfehlungen einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie eines namentlich genannten Bundesministeriums. Zudem geht es um die Abstimmung zwischen verschiedenen namentlich genannten Bundesministerien und Bundesoberbehörden. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, welche Stellen des RKI an dieser Abstimmung teilnehmen und was der Hintergrund für die Abstimmung ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 14 (erste Schwärzung auf unter TOP 14) enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um den Umgang mit Aussteigerkarten. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und mehrerer namentlich genannter Landesbehörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 14 (zweite Schwärzung unter TOP 14) enthalten Informationen zum Transport und zu

Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um die Zusammenarbeit zwischen dem RKI und zwei namentlich genannten Bundesministerien mit Blick auf eine bestimmte namentlich genannte Thematik. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 enthalten Informationen zum Transport und zu Grenzübergangsstellen. Konkret geht es um die Unterstützungsleistung einer namentlich genannten deutschen Behörde. Erwähnung findet zudem ein namentlich genanntes Treffen auf EU-Ebene. In diesem Zusammenhang wird auch die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Zudem geht es um eine Veröffentlichung zu Übertragungen in Flugzeugen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten

haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 2, letzte Schwärzung unter TOP 2
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 7, rechte Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung auf dieser Seite
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 10, zweite und dritte Schwärzung unter TOP 10
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 17
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II. 3.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, zweite Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 10, erste Schwärzung unter TOP 10 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 10, letzte Schwärzung unter TOP 10 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 17, erste Schwärzung unter TOP 17 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 17, zweite Schwärzung unter TOP 17 (Mitarbeiter des RKI)

## CCLI. Agenda vom 24. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation, insbesondere mit Blick auf die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 enthalten Informationen zu Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um mehrere Amtshilfereisen von namentlich genannten deutschen Behörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der

Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCLII. Protokoll vom 24. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2/3 des Protokolls unter TOP 1 (Seite 2 unten und Seite 3 oben) enthalten Informationen zur internationalen Corona-Situation. Konkret geht es um eine Tabelle, in der Regionen aufgelistet sind, die seit einem bestimmten Zeitpunkt auf eine bestimmte Liste aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um die Einstufung als Risikogebiet. Zudem geht es darum, wie mit der Situation in einem namentlich genannten ausländischen Staat umgegangen werden soll. In diesem Zusammenhang wird eine anstehende Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da es um vertrauliche Informationen geht. Die Angaben dazu, welche Länder in der Liste verzeichnet sind, berühren das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten. Sollten diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Ländern.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalysen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur 7-Tage-Inzidenz. Zudem geht es um den Einfluss des Schulbeginns auf die Fallzahlen. Ebenfalls erwähnt werden Informationen zur geografischen Verteilung der 7-Tage-Inzidenz in Deutschland. In diesem Zusammenhang wird auf die Situation in zwei namentlich genannten deutschen Landkreisen eingegangen. Die geschwärzte Passage betrifft damit den

geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Mitteilungen zu Kapazitätsengpässen. Zudem wird die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz in einer bestimmten namentlich genannten deutschen Stadt erwähnt. Ebenfalls erwähnt wird in diesem Zusammenhang eine weitere namentlich genannte Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 (letzte Schwärzung unter TOP 1) enthalten Informationen zur Nachreichung bestimmter Informationen im Rahmen eines Abstimmungsprozesses. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung unter TOP 5) enthalten Information zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitskommunikation. Zudem geht es um die Themen „Kontaktpersonen nachverfolgen“ sowie „Typisierung der Maskenträger“. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Durchführung einer Pressekonferenz in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum Thema der Pressekonferenz sowie zu Einzelheiten der Organisation der Pressekonferenz. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Verlinkung von institutsfremden Inhalt. Zudem geht es um Probleme bei einer öffentlich-rechtlichen Produktion. In diesem Zusammenhang wird der Abstimmungsprozess mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde erwähnt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.



- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 (letzte Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu behördlichen Zuständigkeiten. Konkret geht es darum, welche Behörden in einem konkreten Fall als Genehmigungsbehörde agieren würden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 enthalten Informationen zu einem Strategie-Papier und dessen Inhalt. Konkret geht es um die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung der Pandemie. Ebenfalls wird erwähnt, dass die Ergebnisse einer namentlich genannten Studie bei der Erstellung des Strategie-Papiers berücksichtigt werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um die Beobachtung von niedrigeren Positivraten sowie um Anfragen zu falschpositiven Ergebnissen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum weiteren Vorgehen in dieser Sache. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen RKI-internen Abstimmungsstand wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance. Konkret geht es um eine bestimmte Studie zur Situation in Kindertagesstätten. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Situation bei 0-5-jährigen Kindern. Konkret geht es um die Situation in einem namentlich genannten Bundesland. Ebenfalls enthalten sind Informationen, wie viele der Fälle einen bestimmten Ausbruch zugeordnet werden können. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen

haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, vorletzte Schwärzung unter TOP 1 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, letzte Schwärzung unter TOP 5 (Virologe)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, erste Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, zweite Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, letzte Schwärzung unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)

## **CCLIII. Agenda vom 26. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da

die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um ein mögliches weiteres Amtshilfeersuchen aus einem namentlich genannten deutschen Landkreis. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 8 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCLIV. Protokoll vom 26. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzungen auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um Fallzahlen, Todesfälle und Trendanalysen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur 7-Tage-Inzidenz in einem namentlich genannten Bundesland. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Abstimmung zwischen dem RKI und den dortigen Behörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Inhaltlich geht es um die Darstellung verschiedener Risikosituationen. In diesem Zusammenhang werden die weiteren Maßnahmen dargestellt. Konkret geht es um die noch offenen Themen sowie die weitere Abstimmung hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (erste Schwärzung unter TOP 7) enthalten Informationen zu verschiedenen Strategie-Fragen. Konkret geht es um die Verkürzung der Quarantäne und eine damit im Zusammenhang stehende politische Entscheidung. Konkret erwähnt wird, welche möglichen Folgen eine politische Entscheidung haben könnte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um das Amtshilfeersuchen einer namentlich genannten deutschen Stadt. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu den möglichen Gründen für das Amtshilfeersuchen, insbesondere mit Blick auf die Corona-Situation in der betroffenen Stadt. Betroffen ist damit

der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe unter **A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8, rechte Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 12, rechte Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass

ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (Mitarbeiterin des RKI)

## **CCLV. Agenda vom 28. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um ein Amtshilfeersuchen aus einer namentlich genannten deutschen Stadt. Zudem geht es um weitere Unterstützungsleistungen in einer anderen namentlich genannten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 1 der Agenda unter TOP 1
- Seite 1 der Agenda unter TOP 8
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCLVI. Protokoll vom 28. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zu verschiedenen Hilfsmissionen im Ausland. Konkret werden diejenigen Staaten genannt, in denen Hilfsmissionen durchgeführt wurden bzw. Hilfsmissionen anstehen. Zudem geht es um eine Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland zum Erfolg dieser Hilfsmaßnahmen. Insbesondere geht es um die Äußerung eines namentlich genannten Bundesministeriums sowie einer anderen namentlich genannten obersten Bundesbehörde mit Blick auf die dortige Situation. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG, da die begehrten Informationen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beiden betroffenen Staaten betrifft. Sollten die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, hätte dies sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Staaten.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 (erste Schwärzung auf dieser Seite) enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die geografische Verteilung der 7-Tage-Inzidenz in Deutschland. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zur Situation in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Insbesondere geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI mit mehreren namentlich genannten Behörden vor Ort. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zu den Fallzahlen und der Inzidenz in der betroffenen Stadt. Damit geht es um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung betroffen sind.
- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um die Anzahl der Labortestungen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, wie viele Tests pro Woche möglich sind und inwiefern die Testkapazität aufgrund bestimmter Umstände limitiert ist. Zudem geht es um die Situation mit Blick auf den Rückstau der zu bearbeitenden Proben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 enthalten Informationen zur Corona-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Konkret geht es um eine Tabelle mit Angaben zu Saisonarbeitern. Konkret enthält die geschwärzte Passage Informationen dazu, wie mit dieser Tabelle von Seiten einer namentlich genannten Bundesbehörde umgegangen werden soll. Zudem geht es um Einzelheiten zum Inhalt der Tabelle. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu verschiedenen Aspekten. Konkret geht es um die Umsetzung verschiedener Beschlüsse und die



Überarbeitung von Materialien für Schulen, um die Telefonberatung sowie um Infomaterialien für Erntehelfer und Arbeitgeber. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Die geschwärzte Passage gibt den diesbezüglichen Abstimmungsstand zwischen dem RKI und dem namentlich genannten Bundesministerium wieder. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance. Konkret geht es um erste Ergebnisse einer namentlich genannten Studie. Zudem enthält die geschwärzte Passage Informationen zur Vorstellung der Studie, insbesondere mit Blick auf die Art und Weise der Vorstellung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um ein Amtshilfeersuchen aus einer namentlich genannten deutschen Stadt sowie verschiedene weitere Unterstützungsleistungen in einer anderen namentlich genannten deutschen Stadt. In diesem Zusammenhang geht es auch um eine RKI-interne Abstimmung zu verschiedenen Aspekten in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung

ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1, erste Schwärzung unter TOP 1
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung unter TOP 1
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, zweite Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, vorletzte Schwärzung auf dieser Seite
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2, letzte Schwärzung unter TOP 2
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8, mittlere Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8, rechte Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 13, rechte Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 13, vorletzte Schwärzung in der mittleren Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der

Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, letzte Schwärzung unter TOP 1 (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, zweite Schwärzung unter TOP 5 (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 13, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiter des RKI)

## **CCLVII. Agenda vom 31. August 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda enthält Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCLVIII. Protokoll vom 31. August 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Die Schwärzungen auf Seite 1 des Protokolls und auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 17 enthalten Informationen zu einer Videokonferenz-Software, die vom RKI genutzt wird. Diese Informationen unterfallen § 3 Nr. 2 IFG, da die Sicherheitsbelange des RKI berührt sind. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.LXXXVII.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3/4 des Protokolls unter TOP 5 (Seite 3 unten und Seite 4 oben) enthalten Informationen zur Kommunikation. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde mit Blick auf verschiedene Themen, insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeitskommunikation. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 4/5 des Protokolls unter TOP 6 (Seite 4 unten und Seite 5 oben) enthalten Informationen aus einem namentlich genannten Bundesministerium. Konkret geht es um den Erlass einer namentlich genannten Konferenz. In diesem Zusammenhang geht es unter anderem um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium mit Blick auf den Erlass. Zudem geht es um das weitere Vorgehen in dieser Sache. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 10 (erste Schwärzung unter TOP 10) enthalten Informationen zur Labordiagnostik. Konkret geht es um die Informationen eines Amtsarztes einer namentlich genannten Behörde. Konkret geht es um die Quarantäne von bestimmten Kontaktpersonen sowie die Gründe für entsprechende Quarantäne-Anordnungen. Zudem geht es um den Zeitpunkt einer Testung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance. Konkret geht es um das Infektionscluster einer bestimmten Jugendreisegruppe. Die geschwärzte Passage enthält detaillierte Informationen zur entsprechenden Jugendreise, insbesondere mit Blick auf die Teilnehmer und die bisherigen positiven Testungen unter den Teilnehmern. Zudem geht es darum, ob Hygieneregeln eingehalten wurden oder nicht. Betroffen ist damit der

geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 13 enthalten Informationen zur Surveillance. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten internationalen Sonderorganisation. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 15 enthalten Informationen aus dem Lagezentrum. Konkret geht es um die Situation in einer namentlich genannten deutschen Stadt. Unter anderem wird dabei ein bestimmtes Ausbruchsgeschehen erwähnt sowie die damit im Zusammenhang stehenden Infektionsfälle. In der geschwärzten Passage geht es ebenfalls um den Austausch zwischen dem RKI und zwei namentlich genannten Landesbehörden. Zudem geht es um das weitere Vorgehen mit Blick auf die Situation in einer namentlich genannten deutschen Stadt sowie die diesbezügliche Unterstützung des RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 6, rechte Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 11, erste Schwärzung unter TOP 11
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 4 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 10, letzte Schwärzung auf dieser Seite (Mitarbeiterin eines namentlich genannten Bundesministeriums)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 (Bundesminister)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 11, zweite Schwärzung unter TOP 11 (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 11, letzte Schwärzung unter TOP 11 (Mitarbeiterin des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 12 (Mitarbeiter des RKI)

## **CCLIX. Agenda vom 2. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCLX. Protokoll vom 2. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde in das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unten geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, sie dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 5 des Protokolls im zweiten bis fünften schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und um Formulierungen im Lagebericht und deren Veröffentlichung. Es geht um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema und wie damit weiter umgegangen werden soll. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um ein im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichtes Themenheft und den Umgang mit verschiedenen Themen daraus. So geht es um einen neuen Upload

zu Risikogebieten, den Vorschlag zu Verlinkungen auf Websites, Rückmeldungen aus Telefonberatungen und die Handhabung eines Einschätzungsparameters in Schulen. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 geschwärzten Passage geht es um ein Dokument zu bestimmten Gruppen und den Übermittlungsprozess dieses Dokuments an ein bestimmtes Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte



- Seite 5 des Protokolls mittlere Spalte neben den Wörtern „To Do“ und rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 die untere Passage
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Wissenschaftler, Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls in der siebten Zeile (Wissenschaftler)
  - Seite 8 unter TOP 7 die beiden oberen Passagen (Mitarbeiter RKI)

## **CCLXI. Agenda vom 4. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 geschwärzten Passage geht es um den Bericht eines Teams, das für eine bestimmte Stadt zuständig ist. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik die RKI-interne Kommunikation abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab –

nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 1 der Agenda in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiterin RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, aber in einem bestimmten Kontext erwähnt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat..

## CCLXII. Protokoll vom 4. September 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 und auf Seite 3 des Protokolls bis zum zweiten weißen Bulletpoint wurde die Passage geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann. In der Passage geht es um die Entwicklung von Fallzahlen in verschiedenen Ländern und Regionen der Welt. Es werden die Fallzahlen und deren Entwicklung auf den Kontinenten thematisiert und bestimmte Länder namentlich genannt. In Bezug auf ein europäisches Land werden auch regionale Unterschiede innerhalb dieses Landes thematisiert. Thema ist

außerdem ein Vorschlag europäischer Behörden zur Ausweisung von Risikogebieten. Es könnte zu außenpolitischen Spannungen führen, wenn die betroffenen Staaten erfahren, dass die Beklagte diese Informationen veröffentlicht. Es wird nämlich möglicherweise als außenpolitischer Affront wahrgenommen, wenn die Öffentlichkeit Kenntnis davon erlangt, dass das RKI verschiedene Staaten betrachtet und die Entwicklungen dort bewertet hat.

- Auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 wurde geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann. In der Passage geht es um die Vorbereitung einer Mission in einem Balkanstaat und den Austausch zu einer Forschungszusammenarbeit mit einem Staat auf dem amerikanischen Kontinent. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte zu einem außenpolitischen Affront führen, denn der Balkanstaat hat ein Interesse daran, dass Einzelheiten über die ihn betreffende Mission geheim bleiben. Der andere namentlich genannte Staat hat ein Interesse daran, dass bisher nicht veröffentlichte Informationen über mögliche Kooperationen öffentlich bekannt werden.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls im fünften schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Testkapazitäten und die Entwicklung bei der Geschwindigkeit der Untersuchung von Proben. Zudem wird eine Mitteilung von Laboren behandelt. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde daher der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es darum, wie Informationen verteilt werden. Außerdem geht es um das Thema Schule und darum, welche Anfragen dazu derzeit dominieren. Zudem wird die Bitte aus einer RKI-Abteilung zum Thema Lüften wiedergegeben. Außerdem werden diesbezügliche Empfehlungen einer Bundesoberbehörde wiedergegeben und der Umgang mit diesen Empfehlungen für Schulen thematisiert. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt zum einen dar, wie zu dieser

Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Zudem legt sie dar, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.

- In der auf Seite 5 des Protokolls im fünften schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Diskussion innerhalb einer Arbeitsgruppe in einem Ministerium über Antigenschnelltests und eine Antwort zu dem Thema an die Gesundheitsministerkonferenz. Außerdem geht es um eine anstehenden Telefonkonferenz und die Abstimmung mit einem Ministerium. Es wird somit beschrieben, wie der Abstimmungsprozess innerhalb und zwischen verschiedenen staatlichen Stellen abläuft. Betroffen ist damit der Beratungsprozess.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 14 im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kommunikation mit einem Bundesministerium über die Leistungsfähigkeit der IT in einer Abteilung des RKI. Es geht somit darum, wie die Kommunikation mit einer anderen Stelle abläuft. Betroffen von diesen Informationen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Würden diese Informationen veröffentlicht, wäre öffentlich bekannt, wie die Abstimmung abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 4 unter TOP 4 in der mittleren Spalte
- Seite 5 unten in der mittleren Spalte
- Seite 7 in der mittleren Spalten oben und unten
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Professor, Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls in der zweiten Zeile (Professor)
  - Seite 6 des Protokolls (Mitarbeiterin RKI)

## **CCLXIII. Agenda vom 7. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 geschwärzten Passage geht es um die Kommunikationswege mit einem Bundesministerium. Durch das Bekanntmachen der

Informationen würde der Beratungsprozess beeinträchtigt, weil Einzelheiten über den Kommunikationsprozess bekannt würden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCLXIV. Protokoll vom 7. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage werden Fragen zu Testkriterien für den Herbst wiedergegeben. Es wird die Einschätzung eines Ministeriums zu diesen Fragen wiedergegeben. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde der Beratungsprozess beeinträchtigt, weil bekannt würde, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen abläuft.

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um die Frage, welches weitere Vorgehen mit Blick auf Risikosituationen sinnvoll erscheint und ob ein Fragebogen erstellt werden soll. Die weitere Besprechung wird auf einen anderen Termin vertagt. Es geht um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema und wie damit weiter umgegangen werden soll. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um den Vorschlag europäischer Behörden zum Thema Risikogebiete und welche Indikatoren dabei verwendet werden. Es geht somit um die Abstimmung mit europäischen Behörden, sodass der geschützte Beratungsprozess von diesen Informationen betroffen ist.
- In den auf Seite 7 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen geht es um das Amtshilfeersuchen eines Gesundheitsamts. Der Gegenstand und der Anlass des Amtshilfeersuchens werden dargestellt sowie die Herausforderungen für die die Amtshilfe ersuchende Behörde. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es erneut um Informationen im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen und insbesondere um die Arbeitsweise der amtshilfeersuchenden Behörde. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde der Beratungsprozess beeinträchtigt, weil bekannt würde, wie dazu der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 und 9 des Protokolls unter TOP 13 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Krankheitsausbrüche in verschiedenen Einrichtungen. Es geht um aktuelle Entwicklungen und den internen Austausch dazu. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 geschwärzten Passage geht es um die Kommunikationswege mit einem Bundesministerium. Die Passage beinhaltet Ausführungen dazu, welche Aufgaben sich mit Blick auf die Kommunikation mit dem betroffenen Ministerium ergeben. Daher ist auch hier der geschützte Abstimmungsprozess betroffen, denn es wird beschrieben, wie die Kommunikation zwischen staatlichen Stellen abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der mittleren und rechten Spalte oben
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 8 des Protokolls rechte Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Forscher), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um



Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte unten
- Seite 5 des Protokolls in der ersten Zeile

## **CCLXV. Agenda vom 9. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCLXVI. Protokoll vom 9. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier

um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es darum, welche Aufbereitungen von Informationen und welche Vorbereitungen laufen. Bei den Informationen, die noch aufbereitet werden sollen, geht es um Informationen für ein Website. Die Vorbereitungen betreffen eine Impfkampagne. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde der Beratungsprozess beeinträchtigt. Es geht nämlich um den Abstimmungsprozess und den aktuellen internen Stand des Austauschs.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um Arbeitsaufträge eines Ministeriums an das RKI. Es wird ein Beispiel genannt und thematisiert, wie sich die Arbeitsaufträge auf die Arbeit des RKI auswirken. Aus der Passage ergibt sich, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCLXVII. Agenda vom 11. September 2020**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **CCLXVIII. Protokoll vom 11. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 7 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls im ersten schwarzen und den drei darunter stehenden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um aktuelle Kampagnen. Zudem werden Hotline-Anrufe thematisiert und die Kommunikation mit Patienten. Außerdem werden Informationen auf der Website des RKI und der Bedarf einer Umformulierung thematisiert. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde der Beratungsprozess beeinträchtigt. Aus der Passage ergibt sich der aktuelle Stand des internen Austauschs und wie damit weiter umgegangen werden soll.
- In der unteren auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Zuständigkeiten verschiedener Behörden zum Thema Risikogebiete. Es wird ausgeführt, in welchem Rahmen, wann und mit welchem Ministerium dies besprochen werden soll. Aus der Passage ergibt sich, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten schwarzen und den darunter stehenden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um einen Termin in einem Ministerium zum Thema Schnelltests, was dabei besprochen wurde und welche Vorschläge eingebracht wurden. Betroffen von diesen Informationen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Würden diese Informationen veröffentlicht, wäre

öffentlich bekannt, wie der Abstimmungsprozess zur Erlangung bestimmter Informationen abgelaufen ist.

- In der auf Seite 4 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Prozess des Informationsaustausches mit einem Minister und die Modalitäten des Gesprächs. Aus der Passage ergibt sich, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 14 ab dem dritten schwarzen bis zum letzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Schichten und die Kommunikation im Lagezentrum. Es geht dabei um interne Arbeitsprozesse und die Arbeitsverteilung. Die geschwärzte Passage gibt wieder, wie dazu der aktuelle RKI-interne Stand ist. Betroffen ist damit der Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten

haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls unten rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls oben mittlere Spalte neben dem Wort „Ministertermin“
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 12 die mittlere Passage
  - Seite 6 des Protokolls mittlere Spalte oben
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiterin RKI, Professor, Politiker), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 5 des Protokolls oben mittlere Spalte neben dem Kürzel „FF“ (Mitarbeiterin RKI)
    - Seite 5 des Protokolls unter TOP 12 die untere und obere Passage (Professor)
    - Seite 6 des Protokolls unter TOP 14 im zweiten weißen und im vierten schwarzen Bulletpoint (Politiker)

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

In der auf Seite 5 unter Top 13 geschwärzten Passage geht es um die Einzelheiten des Vertrags mit einem bestimmten Unternehmen und welche Beträge wofür zu zahlen sind, also um exklusives kaufmännisches Wissen. Diese vertraglichen Details sind nicht offenkundig und nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich. Das Unternehmen hat

ein berechtigtes Interesse an deren Nichtverbreitung, weil anderenfalls seine Wettbewerbsposition nachteilig beeinflusst werden kann.

## **CCLXIX. Agenda vom 14. September 2020**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann, § 3 Nr. 2 IFG. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **CCLXX. Protokoll vom 14. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 2 im schwarzen Bulletpoint wurde die Passage geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann. In der Passage geht es um den geplanten Besuch eines anderen europäischen Landes. Daraus ergibt sich, dass Verbesserungsmöglichkeiten des Staates beim Umgang mit Covid besprochen werden sollen. Es könnte zu einem außenpolitischen Affront führen, wenn diese bisher nicht veröffentlichten Informationen bekannt werden. Der genannte Staat hat ein berechtigtes Interesse daran, dass diese Informationen geheim gehalten werden, zumal diese Informationen bisher nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche bei Risikogruppen und den Umgang damit. Es geht somit um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema und wie damit weiter umgegangen werden soll. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde daher der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um das weitere Vorgehen und die Abstimmung einer

Bundesanstalt mit einem Ministerium mit Blick auf ein digitales Projekt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen.

- In der auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 im zweiten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Einbringung eines Vorschlags zu Website-Verlinkungen. Der Text gibt somit eine Position wieder, sodass sich daraus ergibt, wie der Abstimmungsprozess in diesem Zusammenhang abläuft. Daher ist auch hier der geschützte Abstimmungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte

- Seite 3 des Protokolls im letzten Bulletpoint
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte und mittlere Spalte unter TOP 7
  - Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls im ersten Bulletpoint
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 12 im dritten schwarzen Bulletpoint
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 13
- 
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiterin RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 2 des Protokolls letzte Zeile
    - Seite 4 des Protokolls unter TOP 6
    - Seite 5 des Protokolls unter TOP 12 im zweiten schwarzen Bulletpoint

## **CCLXXI. Agenda vom 16. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.



## 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCLXXII. Protokoll vom 16. September 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die Auf Seite 8 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der oberen auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Wahrnehmung einer Arbeitsgruppe des RKI von Darstellungen in der Presse zum Thema Verbreitung von Corona. Es wird beschrieben, wie die Arbeitsgruppe die Darstellungen unter Verweis auf Inzidenzen bewertet. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist
- In der unteren auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbrüche und deren Kontext. Zudem wird deren Größe und Schwere eingeordnet. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik die aktuelle RKI-interne Einschätzung ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Versendung von Informationen einer Stelle an einen anderen Verteiler. Thematisiert wird die Darstellung der Informationen, wie diese empfunden wird und wie die Darstellung erfolgen soll. Es geht um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema und wie damit weiter umgegangen

werden soll. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.

- In der unteren auf Seite 5 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Anfrage eines Instituts zur Benutzung einer Warn- und Informationssoftware durch das RKI. In dem Text wird dargestellt, in welcher Arbeitsgruppe der Vorschlag diskutiert wurde und welche Behörden und Stellen warum Vorbehalte geäußert haben. Es wird somit ausgeführt, wie der Abstimmungsprozess in diesem Zusammenhang abläuft. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 im ersten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, welches Thema in einem Bundesministerium derzeit besonders brisant ist und wie es gehandhabt wird. Zudem wird ausgeführt, welches Referat dafür zuständig ist und wann und in welchem Rahmen dazu mit dem RKI gesprochen werden soll. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 im zweiten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Risikogebiete und eine Einordnung des damit verbundenen Arbeitsaufwands. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 bis 7 des Protokolls unter TOP 10 geschwärzten Passage geht es um den Nachweis einer Grippeinfektion. Es werden Unklarheiten darüber geäußert, wo die Infektion erworben wurde. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 geschwärzten Passage geht es um die Diskussion des Themas Antigen-Tests in einer Arbeitsgruppe des RKI. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist, sodass der geschützte Beratungsprozess betroffen ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls in der sechsten Zeile geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

### CCLXXIII. Agenda vom 18. September 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden

kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCLXXIV. Protokoll vom 18. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die auf Seite 4 des Protokolls im vorletzten eckigen Bulletpoint geschwärzte Passage betrifft die Selbsteinstufung eines anderen europäischen Landes. Das Bekanntwerden dieser Information könnte nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben, weil sich daraus ergibt, dass das RKI dieses Land für seine Einschätzung als Vergleich herangezogen hat. Ein Bekanntwerden dieses Vorgehens des RKI könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls unten bis Seite 4 oben geschwärzten Passage geht es um das Feedback aus einer EU-Diskussion zu Risikogebieten. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist, sodass ein Bekanntwerden der Informationen den Beratungsprozess beeinträchtigen würde.

- In der auf Seite 6 bis Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um die Inzidenzberechnung und die Bevölkerungszahl einer Stadt in Süddeutschland. Die Position dieser Stadt wird dargestellt sowie der RKI-Standpunkt. Zudem wird die Reaktion der Stadt auf die Position des RKI thematisiert. In der geschwärzten Passage wird somit dargestellt, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Betroffen von diesen Informationen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Würden diese Informationen veröffentlicht, wäre öffentlich bekannt, wie der Abstimmungsprozess zur Erlangung bestimmter Informationen zu Inzidenzen abläuft.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unten bis Seite 9 des Protokolls oben geschwärzten Passage geht es um das Monitoring der Impfquoten und die Gespräche des RKI dazu mit einem Ministerium. In der Passage wird detailliert dargestellt, was das RKI dem Ministerium gegenüber geäußert hat und was dieses erwidert hat. Betroffen ist somit der geschützte Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um eine Probe und den Umgang damit. Der Text beinhaltet Erkenntnisse zu dieser Probe und eine Einschätzung zu Veränderungen von Viren. Es geht um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 10 des Protokolls unten bis Seite 11 des Protokolls oben geschwärzten Passage geht es um den Bearbeitungsstand eines Berichts im RKI und in welcher Folge dieser welchen Ebenen vorgelegt werden soll. Die geschwärzte Passage legt somit dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen

haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte und im letzten eckigen Bulletpoint
  - Seite 5 mittlere Spalte oben und rechte Spalte
  - Seite 6 mittlere und rechte Spalte unter TOP 4
  - Seite 7 rechte Spalte und mittlere Spalte unter TOP 7 im ersten Bulletpoint
  - Seite 8 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 9 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 10 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 11 des Protokolls rechte Spalte
- Die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 im dritten schwarzen und im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passagen enthalten den Namen einer Person, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers

nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCLXXV. Agenda vom 21. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCLXXVI. Protokoll vom 21. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 5 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Unterschiede in zwei Bundesländern, die nach Einschätzung des RKI auf der Verwendung unterschiedlicher Software beruhen. Die Entscheidung, etwas zu ändern, wird auf einen späteren Zeitpunkt vertagt. Betroffen ist damit der

Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist und wie damit weiter umgegangen werden soll.

- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um den aktuellen Stand zu Informationen zu einer bestimmten Empfehlung. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Tests und darum, was diesbezüglich noch mit einem Ministerium zu klären ist und was an die Presse kommuniziert wurde. Aus der Passage ergibt sich, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten



haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 4 des Protokolls mittlere und rechte Spalte
- Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 6 des Protokolls mittlere und rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 8 des Protokolls rechte Spalte

## **CCLXXVII. Agenda vom 23. September 2020**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann, § 3 Nr. 2 IFG. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software **A.LXXX.1**.

## **CCLXXVIII. Protokoll vom 23. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für das auf Seite 5 des Protokolls im letzten Bulletpoint geschwärzte Wort. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um den Bericht aus einem Bundesland zu verschiedenen Veranstaltungen. In dem Text wird dargestellt, wie das RKI dies einschätzt und damit umgehen will. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde daher der Beratungsprozess beeinträchtigt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls rechte Spalte und mittlere Spalte unter TOP 11
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI; Mitarbeiter WHO), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung

hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls im ersten eckigen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 17 in der ersten und achten Zeile (Mitarbeiter RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 17 in der dritten und vierten Zeile (Mitarbeiter WHO)

## **CCLXXIX. Agenda vom 25. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 geschwärzten Passage geht es um die Bewertung einer europäischen Behörde und eine Information dazu. Aus der Passage ergibt sich daher, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um Quarantäne. Der Text enthält eine Aussage dazu, welche Form von Bericht an ein bestimmtes Ministerium geplant ist. Die geschwärzte Passage legt somit dar, wie zu dieser Thematik der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium abläuft. Sie betrifft daher den geschützten Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CCLXXX. Protokoll vom 25. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 4 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Inzidenzen in den Bundesländern. Ein Bundesland wird namentlich genannt und der Abruf von Meldungen von Daten durch dieses Bundesland und seine Kommunikation mit anderen Behörden werden thematisiert. Betroffen von diesen Informationen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Würden diese Informationen veröffentlicht, wäre öffentlich bekannt, wie der interne Abstimmungsprozess zur Erlangung bestimmter Informationen zu Inzidenzen abläuft.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im neunten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine dreitägige Dienstreise. Es wird eine Position zur Verfügbarkeit und deren Geschwindigkeit dargelegt sowie eine Position zur Notwendigkeit der Dienstreise. Es geht somit um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema und wie damit weiter umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 5 des Protokolls in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage geht es um die Situation in einem Landkreis. Der Text enthält eine Bewertung durch das RKI über die dortige Situation. Damit ist der geschützte Beratungsprozess betroffen, denn die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- Der auf Seite 6 des Protokolls in den letzten vier weißen Bulletpoints und auf Seite 7 des Protokolls in den ersten fünf weißen Bulletpoints geschwärzte Text behandelt verschiedene Auffassungen zum Thema Testkriterien. Verschiedene Parameter werden als diskutabel dargestellt. Erwähnung findet auch, wie auf dieser

Grundlage der weitere Abstimmungsprozess erfolgen soll und welche Aufgaben zu erledigen und zu priorisieren sind. Würden diese Informationen veröffentlicht, wäre öffentlich bekannt, wie der Abstimmungsprozess zur Erlangung bestimmter Informationen zu Testkriterien abgelaufen ist. Daher ist auch hier der geschützte Beratungsprozess betroffen.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im siebten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kategorisierungen von Kontaktpersonen. Aus dem Text ergibt sich, wie die Entscheidungen zwischen dem RKI und bestimmten Behörden verteilt sind, sodass ersichtlich ist, wie der Abstimmungsprozess zwischen diesen staatlichen Stellen abläuft. Betroffen von diesen Informationen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- Der auf Seite 7 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint und auf Seite 8 des Protokolls in den ersten drei Zeilen geschwärzte Text behandelt den Umgang mit Inzidenzen und welche Werte auf welcher Ebene angegeben werden sollten. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls ab der neunten Zeile geschwärzten Passage geht es um zwei Begriffe und es wird eine Empfehlung ausgesprochen, welcher der Begriffe zu verwenden ist. Zudem geht es um einen Bericht und es wird thematisiert, wann, mit welchen Hinweisen und an welche Stellen der Bericht übermittelt werden sollte. Zudem ergibt sich aus dem Text, dass noch mit einer Stelle zu klären ist, wer den Bericht übermittelt. In der geschwärzten Passage wird somit aufgelistet, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Betroffen von diesen Informationen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 9 des Protokolls geschwärzten Passage geht es darum, wie die zuvor genannten Studien bewertet werden. Zum einen wird der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand wiedergegeben, sodass insoweit der Beratungsprozess betroffen ist. Aus dem Text ergibt sich auch, wie Informationen RKI-intern zusammengetragen werden und wie mit dem Thema weiter umgegangen wird. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 8 des Protokolls rechte Spalte

### CCLXXXI. Agenda vom 28. September 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden

kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen zweier deutscher Städte. Aus der Passage ergibt sich, dass das RKI mit den Städten kommuniziert und was Abstimmungsthema in der RKI-Sitzung ist, sodass der Beratungsprozess betroffen ist. Dieser würde durch das Bekanntmachen der Informationen beeinträchtigt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## **CCLXXXII. Protokoll vom 28. September 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die Todeszahlen in einem namentlich benannten asiatischen Staat. Die Passage enthält Ausführungen und Überlegungen dazu, wie die Zahlen zustande kommen. Zudem enthält die Passage eine Einschätzung dazu, ob die Zahl eher hoch oder niedrig ist. Es könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden, wenn das RKI seine bisher nicht öffentlich bekannten Überlegungen und Einschätzungen in Bezug auf diesen Staat offenlegt. Die Passage enthält eine Bewertung der Zahlen in diesem Staat und es könnte daher zu außenpolitischen Verwerfungen kommen, wenn bekannt würde, dass und wie eine deutsche Stelle diesen Staat und seine Zahlen eingeschätzt hat.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Einordnung einer namentlich benannten Region eines ausländischen Staates als Risikogebiet und die Reaktion darauf. Es könnte zu außenpolitischen Verwerfungen führen, wenn offengelegt würde, dass eine deutsche Behörde die Einordnung als Risikogebiet und die Reaktion darauf zum Thema ihrer Besprechungen gemacht hat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls im achten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Fallzahlen in einem Landkreis im Zusammenhang mit einer Feier. Es wird dargelegt, um welchen Landkreis es sich handelt, um welche Art von Feier es ging und wie viele Personen anwesend und positiv waren. Aus der Passage ergibt sich somit, wie das RKI die Situation in dem Landkreis behandelt. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im zehnten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Inzidenzen in einer deutschen Großstadt. Thematisiert werden die Übermittlung von Zahlen und Verzögerungen dabei. Es werden Unklarheiten geäußert, sodass der geschützte Abstimmungsprozess betroffen ist. Die Passage gibt Aufschluss über den Prozess der Willensbildung im RKI, sodass das Bekanntmachen der Informationen den Beratungsprozess beeinträchtigen würde.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Angebot einer deutschen Behörde, andere Behörden in Bezug auf ein bestimmtes Thema zu unterstützen. Aus der Passage ergibt sich somit, wie die Kommunikation zwischen verschiedenen staatlichen Stellen abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Durchführung einer bundesweiten Studie. Thematisiert wird, dass die Kriterien für die Auswahl der für die Studie relevanten Einrichtungen noch offen sind. Es wird der aktuelle Stand zu dieser Frage wiedergegeben. Zudem wird eine Einschätzung zu den wöchentlichen Kapazitäten dargestellt. In der Passage geht es somit um die Vorbereitung von Entscheidungen, die Aufschluss über die Willensbildung im RKI geben. Daher ist auch hier der geschützte Abstimmungsprozess betroffen.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird die Einschätzung und Reaktion einer Bundesoberbehörde zu einem



bestimmten Votum wiedergegeben. Betroffen ist damit der Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen staatlichen Stellen, denn das RKI macht diese Einschätzung zum Gegenstand seiner Sitzung. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.

- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint und den darunter stehenden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen aus zwei deutschen Städten. Es wird dargelegt, was derzeit geprüft wird, sodass der Prozess Willensbildung nachvollziehbar ist. Zudem wird dargelegt, dass aus RKI-internen Gründen der Kontakt zu einer weiteren Behörde zu diesem Thema hergestellt wurde. Betroffen ist damit auch der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen. Würden diese Informationen veröffentlicht, wäre öffentlich bekannt, wie der Abstimmungsprozess zu Amtshilfeersuchen abläuft.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im sechsten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Abordnung einer Person aus einer Stelle innerhalb des RKI an eine andere staatliche Stelle. Aus der Passage ergibt sich somit, wie die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen Stellen organisiert wird und wie dazu der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im dritten bis siebten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den aktuellen Abstimmungsstand zu bestimmten Themen im Zusammenhang mit der Corona Warn-App. Es wird ein Wunsch zur Aufnahme einer bestimmten Funktion in die App wiedergegeben sowie ein Wunsch hinsichtlich der Kosten. Zudem wird wiedergegeben, wie bestimmte Prozesse im Zusammenhang mit Laboren derzeit laufen und welche Form von Evaluation geplant ist. In der Passage geht es somit um den Prozess der Willensbildung, denn es werden verschiedene Wünsche und das Vorgehen beschrieben, sodass die Beratungs- und Entscheidungsabläufe nachvollziehbar sind.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter „BZgA“ geschwärzten Passage geht es um die vom BZgA eingebrachten Themen. Diese haben Fragen aus der Bevölkerung zum Thema Quarantäne und Isolation zum Gegenstand. Außerdem geht es um die Einhaltung von AHA-Regeln in bestimmten Einrichtungen. Zudem wird der aktuelle Stand zur Darstellung von Risikosituationen wiedergegeben. In diesem Zusammenhang wird auch dargestellt, welcher weitere Umgang damit gewünscht ist. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer anderen staatlichen Stelle, dem BZgA, abläuft. Durch das

Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess zwischen diesen beiden Stellen beeinträchtigt.

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter „Presse“ geschwärzten Passage wird der Wunsch einer anderen staatlichen Stelle gegenüber dem RKI zum Thema Pressebriefings dargestellt. Zudem enthält die Passage die RKI-interne Auffassung zu diesem Wunsch. Es wird in dem Text außerdem dargelegt, was das RKI präferiert. In der Passage wird somit einerseits der Abstimmungsprozess mit einer anderen staatlichen Stelle thematisiert. Zum anderen wird der RKI-interne Prozess der Willensbildung zum Wunsch dieser staatlichen Stelle wiedergegeben. Betroffen ist daher auch hier der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 5 und 6 des Protokolls unter „Bundeswehr“ geschwärzten Passage geht es um Fragen im Zusammenhang mit Labormeldungen, insbesondere wo und wie ein bestimmtes Thema erfasst wird und ob die entsprechenden Informationen auch an die lokalen Gesundheitsämter gehen. In der Passage wird sodann die aktuelle RKI-Auffassung zu den Fragen dargelegt. Es wird die Vorgehensweise dargestellt. Zudem wird dargestellt, ob etwas als sinnvoll oder zielführend eingestuft wird oder nicht. Zudem wird wiedergegeben, was untersucht werden könnte und welche Klärungen mit wem dafür erforderlich wären. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass dazu eine Abstimmung mit der Bundeswehr erfolgen soll. Es geht in der Passage somit um die Vorbereitung von Entscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung im RKI und in der Zusammenarbeit des RKI mit der Bundeswehr ergeben. Durch eine Offenlegung der in der Passage dargestellten Abläufe würde daher der geschützte Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 im vierten bis sechsten weißen Bullet-point geschwärzten Passage geht es um den weiteren Umgang mit dem in den vorherigen Absätzen angesprochenen Strategiepapier. Es wird dargelegt, welche weiteren Schritte vom RKI geplant sind und dass diese unter dem Vorbehalt der Zustimmung einer anderen Behörde stehen. Zudem ergibt sich aus der Passage, wie das RKI intern Aufgaben verteilt und welche RKI-internen Stellen mit welcher Maßgabe mit der Prüfung des Strategiepapiers betraut werden. Es wird somit der RKI-interne Prozess der Willensbildung zur Vorbereitung von Entscheidungen wiedergegeben. Zudem wird wiedergegeben, dass und inwiefern die Arbeit des RKI unter dem Vorbehalt der Zustimmung einer anderen Stelle steht, sodass auch der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen betroffen ist. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.

- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in den ersten drei weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um das der STIKO übertragene Mandat zur Entwicklung einer Impfeempfehlung. Es geht darum, welche weiteren Stellen einbezogen werden sollen und es wird eine RKI-Bewertung dazu wiedergegeben. Zudem wird dargestellt, welches Vorgehen zunächst erforderlich ist und welche Termine das RKI wann mit verschiedenen Akteuren wahrnehmen wird. Es geht somit um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema und wie damit weiter umgegangen werden soll. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 im fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage werden die Auffassung einer europäischen und einer amerikanischen Behörde zum Thema Impfstoffe wiedergegeben. Es wird dargestellt, welchen Wunsch diese Behörden geäußert haben und eine Einschätzung dieses Wunsches mit Blick auf den zeitlichen Ablauf vorgenommen. Betroffen ist damit der Abstimmungsprozess unter verschiedenen Stellen und der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Thema. Betroffen ist damit auch hier der Beratungsprozess
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 13 geschwärzten Passage geht es um den Gegenstand des SurvNet-Updates. Es wird dargelegt, welche Variablen es beinhaltet. Zudem wird der Umgang bestimmter Behörden mit diesem Update thematisiert, sodass der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen betroffen ist. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 14 im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kommunikation zwischen einem Bundesministerium mit anderen Behörden zum Thema Risikogebiete. Es wird dargelegt, wann und worüber der Informationsaustausch in der Regel stattfindet. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 16 geschwärzten Passage geht es um die Kontaktpersonennachverfolgung im Reiseverkehr. Es wird ein mögliches Ziel zur Bereitstellung von Kontaktdaten wiedergegeben. Zudem wird eine aktuelle Überlegung dargestellt und festgehalten, wann mehr über das Thema berichtet werden kann. Es geht in der Passage somit um die Vorbereitung einer Entscheidung zum Thema Kontaktpersonennachverfolgung, sodass der Prozess der Willensbildung dazu nachvollzogen werden kann. Dieser Beratungsablauf gehört zum

geschützten Beratungsprozess, der im Fall einer Veröffentlichung beeinträchtigt würde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in den beiden Zeilen über TOP 2
  - Seite 5 des Protokolls rechte Spalte oben
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte

- Seite 6 des Protokolls mittlere Spalte unter TOP 7 in der zweiten Zeile im ersten weißen Bulletpoint
- Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls in der dritten Zeile über TOP 2
  - Seite 5 des Protokolls in der ersten Zeile
  - Seite 6 des Protokolls mittlere Spalte unter TOP 7 in der dritten Zeile im ersten weißen Bulletpoint

## **CCLXXXIII.      Agenda vom 30. September 2020**

### **1.      Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2.      Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es darum, welche Informationen an eine europäische Behörde gemeldet werden. Betroffen ist daher der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen, sodass durch ein Bekanntwerden der Informationen der geschützte Beratungsprozess beeinträchtigt würde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## **CCLXXXIV.      Protokoll vom 30. September 2020**

### **1.      Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### **2.      Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls im 10. bis 12. Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass und wann mit welchen Ministerien und anderen Stellen eine Beratung zum Thema Risikogebiete stattfindet. Es wird ausgeführt, welche Informationen dabei erläutert und zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden. Zudem geht in es dem Text darum, welche Hintergrundrecherche immer an einem bestimmten Tag stattfindet und welche Daten und Parameter im Rahmen dieser Recherche herangezogen werden. Die Passage gibt damit Aufschluss darüber, wie zwischen verschiedenen Stellen Entscheidungen vorbereitet werden und der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen von diesen Informationen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 2 des Protokolls in den fünf unteren Zeilen geschwärzten Passage geht es um die Teststrategie und darum, wie in den Ländern damit umgegangen wird. Es wird eine Einschätzung über die Schwierigkeit des Monitorings der Teststrategie wiedergegeben. Zudem ergibt sich aus der Passage, welches diesbezügliche Thema von einer RKI-internen Stelle aufgearbeitet werden soll. Betroffen ist damit der Beratungsprozess, denn es wird wiedergegeben, wie zum Thema Teststrategie der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist und welches weitere Vorgehen zur Entscheidungsfindung vorgesehen ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im fünften und sechsten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Ausbruchsgeschehen in verschiedenen

namentlich benannten deutschen Landkreisen und einer namentlich benannten deutschen Stadt. Es wird eine Einschätzung dazu abgegeben, worauf das Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist. Zudem wird in dem Text dargestellt, was hinsichtlich der Inzidenz noch mit der zuständigen Behörde geklärt werden muss. Betroffen ist damit der Abstimmungsprozess unter verschiedenen Stellen und der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Thema. Betroffen ist damit auch hier der Beratungsprozess.

- In der auf Seite 3 des Protokolls im siebten runden Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Testhäufigkeit und es wird auf Labore verwiesen. Die Passage enthält eine Einschätzung dazu, welches Stadium diesbezüglich erreicht ist. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im letzten Bulletpoint und den ersten fünf Zeilen auf Seite 4 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Anzahl von Testungen in einem namentlich benannten Bundesland im Vergleich zu Deutschland. Die Entwicklung der Zahlen wird thematisiert und es wird eine mögliche Erklärung für die beobachtete Entwicklung angestellt. Diese mögliche Erklärung hängt mit der Datenübermittlung aus den Laboren zusammen. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zu dem Thema die aktuelle RKI-interne Einschätzung ist, sodass Rückschlüsse auf den Entscheidungsprozess möglich sind. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um den Internetauftritt und dessen Entwicklung im Laufe einer bestimmten angegebenen Zeit. Zudem wird ausgeführt, welche Ergänzungen einer bestimmten Regel noch mit bestimmten anderen öffentlichen Stellen zu klären sind. Betroffen ist damit der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen, denn aus der Passage ergibt sich, wie der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 in den ersten vier Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um ein Strategiepapier und in welchem Abstimmungsstadium mit einem Ministerium sich dieses befindet. Zudem geht es darum, zu welchem Thema noch eine Rückmeldung von diesem Ministerium aussteht. Insofern ist somit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen betroffen. Thematisiert wird zudem die Auslastung der Bundesländer hinsichtlich eines bestimmten Themas, wobei zwei Städte namentlich genannt werden. Zudem ergibt sich aus der Passage, welches Vorgehen auf dieser Grundlage aufrechterhalten werden soll. Insofern ist also auch der geschützte

Beratungsprozess betroffen, denn die Passage legt dar wie RKI-intern der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 5 des Protokolls in der letzten Zeile und auf Seite 6 des Protokolls in den ersten vier Zeilen geschwärzten Passage geht es darum, dass und wie zum Thema Containment Scouts an ein Bundesministerium herangetreten werden soll. Es wird der aktuelle RKI-Eindruck wiedergegeben, der offenbar an das Ministerium herangetragen werden soll. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen staatlichen Stellen abläuft, sodass der geschützte Beratungsprozess betroffen ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint und auf Seite 7 des Protokolls in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage wird eine RKI-intern geführte Diskussion zu einer Empfehlung einer Bundesanstalt zum Thema Masken dargestellt. Es wird dargelegt, welche Meinung eine Abteilung des RKI vertritt und wie RKI-intern eine Lösung verschiedener Auffassungen herbeigeführt wird. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie RKI-intern Entscheidungen getroffen werden.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in der fünften bis siebten Zeile geschwärzten Passage geht es um die Unterteilung von Kontakten je nach Entfernung und die diesbezügliche Abstimmung mit einer anderen Behörde. Aus der Passage ergibt sich, welche RKI-Meinung dazu vertreten wird und wie diese an die andere Stelle herangetragen werden soll. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen, denn es würde bekannt, wie der Prozess der Entscheidungsfindung zwischen den verschiedenen Stellen abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im zweiten bis vierten Bulletpoint geschwärzten Passage werden verschiedene Diskussionspunkte hinsichtlich der Empfehlung einer namentlich genannten Bundesanstalt wiedergegeben. Es wird eine mögliche Diskrepanz verschiedener Empfehlungen thematisiert und untersucht, wofür die Empfehlung der Bundesanstalt gilt. Dargestellt wird somit der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Thema. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**



### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte oben
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte oben und unten
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 7 des Protokolls rechte Spalten unten
  - S. 8 des Protokolls rechte Spalte

### CCLXXXV. Agenda vom 2. Oktober 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden

kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um die IFG-Anfrage einer Landesrundfunkanstalt zum Verlauf der Anzahl von Coronafällen. Es wird wiedergegeben, welche Diskussion RKI-intern dazu geführt wird und es werden zwei Varianten zum Umgang mit der Anfrage dargestellt. Die Passage betrifft somit die Vorbereitung einer Entscheidung und gibt Aufschluss über den Prozess der Willensbildung im RKI. Von den Informationen ist somit der geschützte Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## **CCLXXXVI. Protokoll vom 2. Oktober 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

In der auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 in den ersten beiden schwarzen und den darunter stehenden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es zum einen um die Mission in einem namentlich genannten Balkanstaat. Der Text enthält Ausführungen zum Gegenstand der Mission und zu ihrer geplanten Beendigung. Zudem geht es in der Passage um eine bevorstehende Mission in einem namentlich genannten afrikanischen Staat. Auch diesbezüglich wird ausgeführt, was Gegenstand der Mission ist und welche Probleme es in diesem Land derzeit vor allem gibt. Das Bekanntwerden der Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Es könnte zu außenpolitischen Spannungen führen, wenn die betroffenen Staaten erfahren, dass das RKI diese Informationen veröffentlicht. Die beiden Staaten haben ein Interesse daran, dass die Einzelheiten bisher nicht veröffentlichter Informationen über die sie betreffenden Missionen geheim bleiben.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 18 geschwärzte

Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Entwicklung der Inzidenzen in zwei namentlich benannten Bundesländern. Es wird dargestellt, dass und über welchen Weg eine Nachfrage dazu durch das RKI geäußert wurde und wie das RKI das Geschehen einordnet. Betroffen ist damit der Beratungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im vierten bis sechsten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Ausbruchsgeschehen in den Landkreisen. Zwei Landkreise werden namentlich benannt und das Ausbruchsgeschehen in diesen Landkreisen wird eingeordnet. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie dazu der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im siebten und achten weißen und im vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Zahl der Testungen und die Schwierigkeiten der Labore. Es wird ausgeführt, wie viele Tests erfasst wurden und wie viele positive Tests es gab. Diese Zahlen werden eingeordnet anhand der Positivrate. Es geht somit um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema und wie damit weiter umgegangen werden soll. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im siebten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Inzidenzen und darum, wie ein namentlich benanntes Bundesland ein anderes namentlich benanntes Bundesland einordnet und unter welche Voraussetzungen es keine Touristen mehr aus diesem Bundesland akzeptiert. Es wird somit der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen dargelegt. Durch eine Offenlegung der Informationen würde somit der geschützte Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Unterstützung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im lateinamerikanischen Raum. Aus der Passage ergibt sich zudem, welche nationalen Stellen sich nun zur Nachbereitung dieser Unterstützungseinsätze treffen werden. Es wird somit dargelegt wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen abläuft, so dass der geschützte Beratungsprozess betroffen ist.

- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 geschwärzten Passage geht es um die aktuelle Risikobewertung. Es wird ausgeführt, ob und welche Maßnahmen präsender sein sollten. Es wird einer der Bevölkerung gegenüber präsentierte Regel thematisiert und ausgeführt, welche Abkürzungen ein Bundesministerium verwendet. Es wird die Einschätzung wiedergegeben, welche Abkürzungen das RKI verwenden sollte. Zudem wird ausgeführt, wie die Einschätzung einer europäischen Stelle im Vergleich zur deutschen Risikoeinschätzung ist. Es wird das weitere Vorgehen zum Umgang mit dieser Diskrepanz zur Einschätzung der europäischen Stelle thematisiert. Betroffen ist somit der Abstimmungsprozess mit einer anderen Stelle. Zudem wird der RKI-interne Abstimmungsstand wiedergegeben. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es darum, ob es seitens des RKI Update-Bedarf gibt. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um den Bericht über ein Gespräch. In diesem Gespräch wurde berichtet, wie bestimmte staatliche Stellen die Quarantäne bei Kindern anordnen. Die Reaktion der Familienmitglieder darauf wird thematisiert. Es wird die Frage aufgeworfen, ob und inwiefern eine Klarstellung durch das RKI möglich ist. Insofern wird auch auf Merkblätter anderer Stellen verwiesen und der Umgang damit thematisiert. Betroffen ist somit der Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie RKI-intern der Prozess der Willensbildung abläuft und wie bestimmte Entscheidungen getroffen werden.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Aufstellen von Desinfektionsständern. Es wird dargelegt, wie dazu die RKI-interne Mehrheitsmeinung ist. Betroffen ist somit der geschützte, RKI-interne Beratungsprozess.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im fünften schwarzen Bulletpoint und in den darunter stehenden drei weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die IFG-Anfrage einer Landesrundfunkanstalt zu Vorhersagen der Bundesländer. Es wird wiedergegeben, welche Diskussion RKI-intern dazu geführt wird und es werden zwei Varianten zum Umgang mit der Anfrage dargestellt. Zudem wird die RKI-Einschätzung dazu dargestellt, wie mit dieser Einschätzung weiter umzugehen ist und inwiefern sie die künftige Arbeit des RKI betrifft. Aus der Passage ergibt sich somit, wie im RKI der Prozess der Willensbildung abläuft und wie Entscheidungen

getroffen werden. Von den Informationen ist somit der geschützte Beratungsprozess betroffen.

- In der auf Seite 6 des Protokolls in den ersten elf weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um ein Gespräch des RKI mit einem Bundesministerium zur Impfquotenerfassung. Es wird dargelegt, auf welchem Weg der Informationsaustausch stattfand. Zudem ergibt sich aus der Passage, welche Planung das Bundesministerium dazu aktuell hat und welche Rolle das RKI dabei möglicherweise spielen wird. Zudem wird ausgeführt, welche der beiden Stellen über welches Maß an Informationen zum Thema Impfen verfügt und über welchen Weg Informationen beschafft werden, wenn sie nicht in der Kommunikation mit dem Ministerium beschafft werden. Aus der Passage ergibt sich außerdem, welche Probleme das RKI mit der vom Ministerium vorgeschlagenen Lösung sieht und es wird dargelegt, welche Alternative das Ministerium vorgeschlagen hat und welche weitere Alternative das RKI sieht. Außerdem ergibt sich aus der Passage, wie RKI-Intern weiter vorgegangen werden soll und welche Abstimmungen zum Thema Impfquoten mit anderen staatlichen Stellen durch das RKI erforderlich sind. Der Text gibt die einzelnen Positionen der beteiligten Stellen wieder. In der geschwärzten Passage wird detailliert aufgelistet, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen im Zusammenhang mit der Impfquotenerfassung abläuft. Betroffen von diesen Informationen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Würden diese Informationen veröffentlicht, wäre öffentlich bekannt, wie der interne Abstimmungsprozess zur Erlangung bestimmter Informationen zur epidemiologischen Situationen abgelaufen ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 geschwärzten Passage geht es um aktuelle Fallzahlen. Zwei deutsche Landkreise werden namentlich genannt und deren Positivrate dargestellt. Zudem geht es um Antigentests und darum, inwiefern sich ein Bundesministerium mit diesen befasst. Es geht somit um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema und wie damit weiter umgegangen werden soll. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Testauswahl durch die Labore. Es wird dargelegt, von welcher Auswahl das RKI ausgegangen ist und wie die Auswahl erfolgt ist. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess, denn es wird der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Thema wiedergegeben.
- In der auf Seite 7 im siebten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den weiteren Umgang mit Proben. Zum einen wird dargelegt, wie das RKI

intern weiter beabsichtigt vorzugehen. Zudem wird dargelegt, mit welchem Bundesinstitut die Auswertung erfolgen soll und wie die abschließende Bewertung ablaufen soll. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie sie hinsichtlich der Proben zusammenarbeiten, sodass der Prozess der Willensbildung betroffen ist.

- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es darum, wann ein Update zum Thema klinisches Management erfolgen soll. Es wird der Zusammenhang dazu hergestellt, dass ein bestimmtes Gremium des RKI noch tagt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie RKI-intern der aktuelle Stand ist und wie die RKI-internen Prozesse zur Willensbildung ablaufen.
- In der auf Seite 7 bis 8 des Protokolls unter TOP 14 geschwärzten Passage geht es um das SurvNet-Update und wie die Version läuft und wie viele Stellen das Update bereits heruntergeladen haben. Es wird eine Einschätzung dazu wiedergegeben, wie sich das Update auf die Inzidenzen auswirken könnte. Zudem wird thematisiert, welche Stichtage die Bundesländer und das RKI haben und an welcher Stelle dies möglicherweise thematisiert werden könnte. Zudem geht es auch um die Bevölkerungszahlen, die für die Inzidenzberechnung zugrunde gelegt werden. Es werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, woraus die unterschiedlichen Zahlen folgen könnten. Zudem soll eine Abstimmung mit den Bundesländern stattfinden. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Aus der Passage ergibt sich außerdem, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft und weiter ablaufen soll. Daher ist auch insofern der geschützte Abstimmungsprozess betroffen.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 15 geschwärzten Passage geht es um Verordnungen eines Bundesministeriums, die Aussteigerkarten betreffen. In dem Text wird dargelegt, inwiefern das RKI davon betroffen ist und wie sich die Regelungen auf verschiedene staatliche Stellen auswirken. Es wird zudem ein Bericht zu diesem Thema angesprochen, in dem es um die Zuständigkeiten zum Thema Aussteigerkarten geht. Aus der Passage ergibt sich, wie die Zuständigkeiten zwischen den Stellen verteilt sind und wie somit der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.

- In der auf Seite 8 unter TOP 16 geschwärzten Passage geht es um das Lagezentrum. Es geht darum, inwiefern die Schichtzeiten geändert wurden bis wann welche Stelle besetzt ist und welche kurzfristigen Aufgaben zu lösen sind. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls im zweiten und fünften weißen Bulletpoint und rechte Spalte

- Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
- Die auf Seite 3 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiterin RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

In der auf Seite 5 unten des Protokolls unter TOP 8 geschwärzten Passage werden ein Impfstoffhersteller und sein Impfstoff namentlich benannt. Die Passage enthält öffentlich nicht bekannte Informationen zur Wirksamkeit des Impfstoffes. Dabei handelt es sich um nicht offenkundiges technisches Wissen und damit um ein nach § 6 S. 2 IFG geschütztes Betriebsgeheimnis. Das genannte Unternehmen hat auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Eine Offenlegung wäre geeignet, das technische Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

## CCLXXXVII. Agenda vom 5. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen einer hessischen Behörde. Aus der Passage ergibt sich, dass das RKI mit dieser Behörde kommuniziert und was Abstimmungsthema in der RKI-



Sitzung ist, sodass der Beratungsprozess betroffen ist. Dieser würde durch das Bekanntmachen der Informationen beeinträchtigt.

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die Einschätzung einer europäischen Behörde und in welchem Verhältnis die RKI-Einschätzung dazu steht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCLXXXVIII. Protokoll vom 5. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzten Passagen. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software. In der Passage auf Seite 9 des Protokolls wird thematisiert, welche Erfahrungen mit der bisher genutzten Software gemacht wurden und auf welche Software umgestiegen werden soll. Auch auf Seite 6 des Protokolls im zweiten eckigen Bulletpoint wurde eine vom RKI für Umfragen genutzte Software geschwärzt, siehe dazu **A.LXXX.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls im sechsten bis achten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um aktuelle Ausbruchgeschehen. In der Passage werden mehrere deutsche Städte namentlich genannt und dargestellt, in welchem Zusammenhang oder an welchem Ort es zu Ausbrüchen kam. Diese Informationen betreffen den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im dritten bis 12. weißen Bulletpoint und im darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es insbesondere um ergriffene Maßnahmen und der Bevölkerung gegenüber kommunizierte Empfehlungen. Thematisiert wird, wie der Abstimmungsstand innerhalb des RKI zu den Empfehlungen ist und dass sie an ein bestimmtes Ministerium weitergegeben wurden. Zudem wird dargestellt, welche Maßnahmen eine Bundesoberbehörde an welcher Stelle beschrieben hat. Zudem wird ausgeführt, dass diese Bundesoberbehörde weitere Materialien vorbereitet hat und es einer Entscheidung anderer Stelle bedarf, ob diese kommuniziert werden. Dazu sei eine Abstimmung des RKI mit der Bundesoberbehörde erforderlich. Es wird zudem ausgeführt, dass es Hinweise auf einen Anstieg von Ausbrüchen gebe und dass das RKI Bedarf sehe, bestimmte Akteure noch einmal darauf hinzuweisen. Dargestellt wird eine Diskussion dazu, welches Instrument dafür genutzt werden soll. Außerdem wird ein Austausch dazu dargestellt, welche Instrumente das RKI selbst hat. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess. Die geschwärzten Informationen offenbaren, wie die Entscheidungsfindung in dieser Sache abläuft.
- In der auf Seite 4 des Protokolls in den ersten beiden schwarzen und den darunter stehenden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Risikobewertung des RKI und ihr Verhältnis zur Einschätzung einer europäischen Behörde. Dargestellt ist eine Diskussion dazu, ob die Risikobewertung angepasst werden sollte. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess. Die geschwärzten Passagen offenbaren Informationen dazu, wie die der Prozess der Willensbildung dazu ablief.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es erneut um die Risikobewertung. Es wird dargestellt, dass und wann ein Mitarbeiter des RKI diese einem Minister gegenüber kommunizieren kann. Aus der Passage ergibt sich, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift „BZgA“ geschwärzten Passage geht es um verschiedene Themen, die das BZgA betreffen.

Zum einen geht es um Maßnahmen, die das BZgA im Zusammenhang mit der Kommunikation mit der Öffentlichkeit getroffen hat. Konkret geht es beispielsweise um Plakatierungen, um bestimmte Maßnahmen in der Bevölkerung zu bewerben. Es wird eine RKI-Einschätzung dazu abgegeben und dargelegt, welche Sorgen im Zusammenhang mit dieser Kampagne bestehen. Zudem werden Rückfragen aus der Bevölkerung zu zwei bestimmten Maßnahmen thematisiert. In diesem Zusammenhang geht es um die Frage, welche Übersicht es zu den Maßnahmen der verschiedenen Bundesländer gibt und welche Maßnahmen einzelne namentlich benannte Bundesländer haben und welche konkret benannte Maßnahme abgeschafft werden soll. Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob für die Kommunikation mit der Bevölkerung nach verschiedenen Gruppen differenziert werden sollte und wie mit den vorhandenen Materialien in verschiedensten Sprachen umgegangen werden sollte. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess. Es werden verschiedene Fragen formuliert, sodass nachvollziehbar ist, wie Entscheidungen vorbereitet werden und der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint unter der Überschrift „Presse“ geschwärzten Passage geht es darum, dass, wann und wie ein Mitarbeiter des RKI und ein Minister gemeinsam der Presse gegenüber treten. Es geht somit um die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint unter der Überschrift „Presse“ bis Seite 5 des Protokolls oben geschwärzten Passage geht es um eine bevorstehende Mahnwache. Es wird die Frage aufgeworfen, ob und was RKI-intern dazu kommuniziert werden soll. Es wird dargestellt, welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang bereits ergriffen wurden. Außerdem wird eine Einschätzung dazu wiedergegeben, was an die Mitarbeiter kommuniziert werden sollte oder nicht. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess. Es wird eine bestimmte Frage aufgeworfen, sodass nachvollziehbar ist, wie Entscheidungen vorbereitet werden. Aus der Passage ergibt sich, wie der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Antigentests. Es wird dargestellt, welche Erwartung in diesem Zusammenhang an das RKI gestellt wird und welche Probleme das RKI in diesem Zusammenhang sieht. Es wird ausgeführt, dass dies bereits einem Ministerium gegenüber geäußert wurde und was der Standpunkt des Ministers ist. Es wird ausgeführt, dass laut RKI-Auffassung eine andere Bundesoberbehörde zuständig ist und dass eine rechtliche Klärung durch das RKI erfolgen sollte. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der RKI-

interne Abstimmungsstand zu der an es herangetragenen Erwartung ist und wie insofern mit einem Ministerium kommuniziert wird.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Aktivitäten eines Bundesministeriums im Zusammenhang mit Tests. Zudem geht es um die Zusammenarbeit dieses Ministeriums mit anderen Behörden und deren Aufgaben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kommunikation des RKI mit einem Bundesministerium im Zusammenhang mit Tests. Es wird dargelegt, welches Thema in die anstehende Rückmeldung des RKI an dieses Bundesministerium aufgenommen werden sollte. Betroffen ist damit der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie der Prozess der Willensbildung zwischen die genannten Stellen im Zusammenhang mit Tests abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in den ersten drei weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Beprobung und die Kapazitäten der Gesundheitsämter in diesem Zusammenhang. Es wird die Frage aufgeworfen, inwiefern und welche RKI-Abteilung diese Aufgabe übernehmen könnte. Zudem wird die Frage aufgeworfen, inwiefern an der Materialgewinnung auch Firmen beteiligt werden können und es wird eine Einschätzung zu dieser Frage dargestellt. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess. Es werden verschiedene Fragen formuliert, sodass nachvollziehbar ist, wie Entscheidungen vorbereitet werden und der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im siebten bis zehnten weißen Bulletpoint und im darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es insbesondere um den Zeitplan im Zusammenhang mit der Validierung von Antigen-Tests. Es wird ausgeführt, welche Stellen bisher eingebunden sind. Hinsichtlich des Zeitplans werden zwei Vorschläge ausgeführt, wie dieser eingehalten werden könnte. Beide Varianten betreffen die Einbindung von Personen außerhalb der Verwaltung. Es wird dargestellt, dass vor der Entscheidung für eine der Varianten noch Kapazitätsfragen zu klären sind. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Prozess der Willensbildung im Zusammenhang mit der Validierung von Antigen-Tests abläuft. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 geschwärzten Passage geht es um die Rückmeldung aus einem RKI-internen Arbeitskreis. Dabei geht es um Fallzahlen und das Elektivprogramm. Es werden damit im Zusammenhang stehende Schwierigkeiten angesprochen. Betroffen ist damit der geschützte

Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 8 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es ebenfalls um Fallzahlen und elektive Operationen. Aus der Passage ergibt sich, welche Auffassung dazu von Geschäftsleitungen vertreten wird. Zudem wird dargestellt, wie sich die Fallzahl entwickelt und die Zahl wird eingeordnet. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der unteren auf Seite 8 des Protokolls geschwärzten Passage geht es darum, dass und in welcher Form mit einem Bundesministerium zu den vorherigen Ausführungen im Protokoll kommuniziert wird. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 3 des Protokolls erste Zeile
- Seite 4 des Protokolls mittlere Spalte oben neben dem Wort „ToDo“
- Seite 5 des Protokolls rechte Spalte und mittlere Spalten im letzten eckigen Bulletpoint
- Seite 6 des Protokolls mittlere Spalte in dem mit „ToDo“ eingeleiteten Absatz
- Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls rechte Spalte

## **CCLXXXIX. Agenda vom 7. Oktober 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 4 geschwärzten Passage geht es um die Einschätzung einer europäischen Behörde und in welchem Verhältnis die RKI-Einschätzung dazu steht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.

Eine Offenlegung dieser geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen

Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Professor), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCXC. Protokoll vom 7. Oktober 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 4 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Rückmeldung von Behörden zum Verhalten der Bürger. Betroffen ist damit der geschützte Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Einschätzung einer europäischen Behörde und in welchem Verhältnis die RKI-Einschätzung dazu steht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.

- In der auf Seite 6 unter TOP 8 im dritten bis neunten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die verschiedenen Arten von Kontaktpersonen und den Umgang mit ihnen. Thematisiert wird dabei vor allem auch, wie bestimmte Behörden mit den Kontaktpersonen umgehen. Thematisiert wird auch ein Dokument, in dem die verschiedenen Kontaktpersonen beschrieben werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Einschätzung von bestimmten Behörden zu diesem Dokument und deren Wünsche dazu wiedergegeben. Es wird somit dargelegt, wie im Zusammenhang mit Kontaktpersonen die Entscheidungsfindung zwischen verschiedenen Behörden abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 im drittletzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Zusammenarbeit des RKI mit bestimmten Behörden. Es wird ausgeführt, wie die Zusammenarbeit läuft und welche Wünsche die Behörden äußern und welche Kritik sie üben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden, denn es wird ausgeführt, wie die Zusammenarbeit und somit der Entscheidungsprozess zwischen verschiedenen Behörden abläuft.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 im vorletzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Dauer der Quarantäne. In diesem Zusammenhang wird ein bevorstehendes Gespräch zwischen dem RKI und einem Minister thematisiert. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden, denn es wird ausgeführt, wie die Zusammenarbeit und somit der Entscheidungsprozess zwischen verschiedenen Behörden abläuft.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Nachweise verschiedener Viren. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird eine Einschätzung zum Thema Validierung von Antigen-Tests wiedergegeben. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende



Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 in dem Absatz nach den Bulletpoints
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI, Professor, Wissenschaftler am RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung

ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 (Mitarbeiter RKI)
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 (Professor)
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 im ersten weißen Bulletpoint (Wissenschaftler am RKI)
- Seite 7 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)

## **CCXCI. Agenda vom 9. Oktober 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Auf Seite 2 der Agenda unter TOP 16 wurde geschwärzt, mit welchem namentlich benannten europäischen Land eine Kommunikation stattfindet. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass nicht veröffentlicht wird, dass eine solche Kommunikation stattgefunden hat. Ihre Veröffentlichung könnte daher als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden und daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 im vorletzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Übermittlung einer Information zu Quoten an eine europäische Behörde. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 im letzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen Ausbruch in einer namentlich benannten deutschen Stadt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus

der Passage ergibt sich, dass das RKI dies zum Thema seiner Sitzung gemacht hat und wie dazu der Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 geschwärzten Passage geht es um das Thema Reinfektion und die Kommunikation des RKI mit bestimmten Behörden dazu. Zudem wird die RKI-Zuständigkeit thematisiert. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Reinfektion die Abstimmung zwischen verschiedenen Stellen abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 2 der Agenda geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCXCII. Protokoll vom 9. Oktober 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um den Anstieg von Fällen in einem namentlich benannten europäischen Land. Es wird der Grund für den Anstieg thematisiert und eine Einschätzung abgegeben, wie die Zahlen zu interpretieren sind. Es könnte zu außenpolitischen Spannungen führen, wenn der betroffene Staat erfährt, dass das RKI diese der Öffentlichkeit bisher nicht bekannten Informationen veröffentlicht. Es wird zudem möglicherweise als außenpolitischer Affront wahrgenommen, wenn die Öffentlichkeit Kenntnis davon erlangt, dass das RKI verschiedene Staaten betrachtet und die Entwicklungen dort bewertet hat.

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 im ersten schwarzen und in den ersten vier weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Mission in einem namentlich benannten Balkanstaat. Die Passage enthält Ausführungen, wie die Mission gelaufen ist und welches Geschehen und welche weiteren Maßnahmen sich daraus aktuell ergeben. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte zu einem außenpolitischen Affront führen, denn der Balkanstaat hat ein Interesse daran, dass die Einzelheiten über die ihn betreffende Mission geheim bleiben.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 im siebten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, welche Erwartungen ein namentlich benannter Balkanstaat derzeit in Bezug auf einen Eintrag aus einem namentlich benannten europäischen Staat hat. Es wird ausgeführt, wie in Bezug auf die Bestimmungen in diesem europäischen Staat derzeit die Entwicklung ist und wie sich dies möglicherweise auf die Fallzahlen und den Balkanstaat auswirken wird. Es könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden, wenn die Öffentlichkeit diese bisher nicht bekannten Informationen über die Wahrnehmung des RKI über diese beiden Staaten erhält. In der Passage geht es um das Verhältnis dieser beiden Staaten und es könnte außenpolitisch als Einmischung wahrgenommen werden, wenn das RKI dazu Informationen veröffentlicht. Die Veröffentlichung könnte daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 im zweiten bis fünften schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die geplante Mission in einem namentlich benannten afrikanischen Staat, ein Hilfersuchen aus einem namentlich benannten Staat auf dem amerikanischen Kontinent und den bevorstehenden Austausch mit einem namentlich benannten europäischen Staat. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte zu einem außenpolitischen Affront führen, denn die namentlich genannten Staaten haben ein Interesse daran, dass die Einzelheiten über die sie betreffende Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem RKI geheim bleiben.
- Auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 16 wurde geschwärzt, mit welchem namentlich benannten europäischen Staat eine Kommunikation stattfindet. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass nicht veröffentlicht wird, dass eine solche Kommunikation stattgefunden hat. Die Veröffentlichung könnte daher als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden und daher nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls im neunten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen aus verschiedenen namentlich benannten Bundesländern und darum, aus welchem Bundesland noch kein Amtshilfeersuchen kam. Aus der Passage ergibt sich somit, wie dazu derzeit der Abstimmungsstand ist, sodass der geschützte Beratungsprozess betroffen ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im 14. bis 17. weißen Bulletpoint geschwärzten Passage werden verschiedenen Einschätzungen zur der in der Bundespressekonferenz aufgeworfenen Frage zu den Darstellungen im Lagebericht wiedergegeben. Es wird dargestellt, was hier vermutlich gewünscht ist und wie das RKI diesen Wunsch derzeit einschätzt. Zudem wird der Vorschlag einer Stelle innerhalb des RKI zu dieser Frage wiedergegeben. Darin wird beschrieben, welche Vorschläge diese Stelle zu den Darstellungen im Lagebericht hat. Zudem wird eine Einschätzung zu der Verwendung zu Begrifflichkeiten im Lagebericht abgegeben und ausgeführt, dass ein bestimmter Begriff kritisch hinterfragt werden sollte. In der Passage werden somit verschiedene Auffassungen zu einer bestimmten Frage wiedergegeben und damit der Prozess der Entscheidungsfindung und Willensbildung innerhalb des RKI abgebildet. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In den auf Seite 4 des Protokolls im ersten schwarzen und im ersten und fünften darunter stehenden weißen Bulletpoint geschwärzten Passagen geht es um die Übermittlung einer bestimmten Positivenquote an eine benannte europäische Behörde. Es wird der Wunsch dieser Behörde zur Ausweisung der Quote wiedergegeben und die RKI-Einschätzung dazu dargestellt. Zudem wird ausgeführt, in welcher Art von Prozess die Informationen übermittelt werden. In der Passage wird somit dargelegt, wie der Austausch und die Abstimmung zwischen dem RKI und der europäischen Behörde abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint des zweiten schwarzen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Zahl von Testungen in Deutschland pro Tag. Es wird dargestellt, wie viele positive und negative Tests es

gab und wie viele Labore an den Testungen teilgenommen haben. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 4 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Abnahmeort und eine mögliche weitere Differenzierung. Es wird die aktuelle RKI-Einschätzung dazu dargelegt, ob und aus welchen Gründen dies schwierig ist und wie dabei vorgegangen werden müsste. Es geht somit um den aktuellen Stand des internen Austauschs zu dem Thema und wie damit weiter umgegangen werden soll. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Darstellungen im Zusammenhang mit dem Testverzug. Es wird dargestellt, wie dazu die aktuelle Entwicklung ist. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im ersten schwarzen und den darunter stehenden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um den Einsatz eines Teams in einer bestimmten deutschen Stadt. Es wird ausgeführt, welche Äußerungen von der betroffenen Stelle vor Ort getätigt wurden und wieso ein RKI-Team einbezogen wurde. Es werden insofern Vergleiche zu anderen deutschen Städten und Ereignissen gezogen. Es wird zudem dargelegt, welches weitere Geschehen erwartet wird. Zudem enthält die Passage Ausführungen dazu, mit welchen Behörden sich das RKI vor Ort ausgetauscht hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn zum einen wird der RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Einsatz in dieser Stadt dargestellt. Zum anderen wird aber auch der Austausch des RKI mit Behörden vor Ort dargestellt, sodass auch der geschützte Beratungsprozess zwischen Behörden betroffen ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage wird eine Diskussion zum Thema Containment und Protection wiedergegeben. Ausgangspunkt der Diskussion ist eine aufgeworfene Frage zur Nachverfolgung durch bestimmte Behörden. Es wird die Auffassung eines Mitarbeiters des RKI zu der Frage der Nachverfolgung wiedergegeben. Es wird ausgeführt, welche Vorgaben die betroffenen Behörden erfüllen sollten und wie damit in einem namentlich benannten Bundesland umgegangen wird. Zudem wird aufgeworfen, welche weiteren Komponenten bei der Nachverfolgung hilfreich sein könnten und mit welchen Behörden dazu ein Gespräch geführt werden sollte. Abgebildet wird somit der Prozess der Willensbildung innerhalb des RKI, denn es wird eine bestimmte Frage aufgeworfen

und ausgeführt, wie dazu die Abstimmung abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.

- In der auf Seite 7 des Protokolls in den oberen fünf weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Erstellung eines FAQ-Tests und die Kommunikation mit bestimmten Behörden. Es wird dargestellt, dass von einer Stelle innerhalb des RKI die Frage nach der Zuständigkeit aufgeworfen wurde und ob ein solcher Test erstellt werden sollte. Zudem geht es um den Umgang mit Reinfektionen im Meldesystem. Es wird eine Anregung dazu wiedergegeben und eine Empfehlung dargestellt, welcher Ansatz dazu verfolgt werden sollte. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie der RKI-interne Prozess der Willensbildung zu den genannten Themen abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im zehnten und elften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen Entwurf zu Testkriterien. Es wird dargelegt, dass und zu welchem Zeitpunkt mit diesem Entwurf auf ein genanntes Bundesministerium zugegangen werden sollte. Betroffen ist damit der geschützte Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint bis Seite 8 des Protokolls in der ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage geht es um Formulierungen zum Kontakt und dessen Häufigkeit mit bestimmten Behörden. Es wird dargestellt, welche Formulierung nun vorgesehen ist und welcher zusätzlicher Hinweis sinnvoll wäre. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um ein Papier und bis wann und aus welchen Gründen mit diesem Papier noch gewartet werden soll. Anknüpfungspunkt für den Zeitpunkt ist eine Entscheidung eines namentlich genannten Ministeriums. Aus der Passage ergibt sich somit zum einen, wie der RKI-interne Abstimmungsprozess abläuft, denn es wird dargelegt, anhand welcher Kriterien Entscheidungen getroffen werden. Es geht aber auch um den geschützten Beratungsprozess mit einer anderen Behörde, denn deren Entscheidung wird als für die RKI-Entscheidung relevant angesehen.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im sechsten und siebten Bulletpoint und im darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es erneut um Formulierungsvorschläge. Es wird dargestellt, welchen Formulierungsvorschlag eine Abteilung innerhalb des RKI gemacht hat. Dabei wird ausgeführt, wieso diese Abteilung den zuvor gemachten Formulierungsvorschlag für überarbeitungsbedürftig hält. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass die Formulierung zu überprüfen und

gegebenenfalls anzupassen ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der Prozess der Willensbildung innerhalb des RKI abläuft.

- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Zahlen im Zusammenhang mit dem Probenaufkommen. Es wird dargelegt, wie viele Proben es insgesamt gibt. Es wird eine Einschätzung zur Priorisierung der Proben dargelegt und welche Information im Zusammenhang mit den Proben von Laboren berichtet wurde. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 9 des Protokolls im ersten und zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Umfrage. Es wird dargelegt, von welchen und wie vielen Behörden aus verschiedenen Bundesländern es dazu eine Rückmeldung gab. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen Behörden.
- In der auf Seite 9 des Protokolls im 14. weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird dargelegt, wie hoch der Ressourcenbedarf im Zusammenhang mit den zuvor im Protokoll beschriebenen Maßnahmen ist. Zudem wird wiedergegeben, wie belastet bestimmte Behörden sind. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus



den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls mittlere Spalte oben neben dem Wort „regt“ und in der Mitte neben dem Kürzel „FG37“
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 4 des Protokolls mittlere Spalte oben neben dem Wort „ToDo“ (Mitarbeiterin RKI)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 im fünften weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI).

## CCXCIII. Agenda vom 12. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden

kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die Sitzung einer Behörde mit Städten, in der Aufgaben für das RKI und eine andere Behörde Thema waren. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 10 geschwärzten Passage wird die Auffassung eines bestimmten RKI-Mitarbeiters dazu wiedergegeben, dass und aus welchen Gründen dieser Tagesordnungspunkt entfallen sollte. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie der Prozess der Willensbildung abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXCIV. Protokoll vom 12. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- In der auf Seite 2 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Anstieg von Fällen in einem namentlich benannten europäischen Land. Es wird der Grund für den Anstieg thematisiert und eine Einschätzung

abgegeben, wie die Zahlen zu interpretieren sind. Es könnte zu außenpolitischen Spannungen führen, wenn der betroffene Staat erfährt, dass das RKI diese der Öffentlichkeit bisher nicht bekannten Informationen veröffentlicht. Es wird zudem möglicherweise als außenpolitischer Affront wahrgenommen, wenn die Öffentlichkeit Kenntnis davon erlangt, dass das RKI verschiedene Staaten betrachtet und die Entwicklungen dort bewertet hat.

- In der auf Seite 2 des Protokolls im elften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen namentlich benannten Kontinent und den Vergleich zu einem namentlich benannten Land. Es wird thematisiert, wieso es Unterschiede zwischen dem Kontinent und dem Land gibt. Es wird ausgeführt, welche Auswirkungen bestimmte Faktoren haben und in diesem Zusammenhang wird ein Land auf dem amerikanischen Kontinent namentlich benannt. Es könnte zu einem außenpolitischen Affront führen, wenn bisher nicht veröffentlichte Informationen darüber bekannt würden, dass das RKI verschiedenen Länder und Kontinente betrachtet und Bewertungen zu diesen vorgenommen hat. Die betroffenen Länder haben ein Interesse daran, dass die diesbezüglichen sie betreffenden Informationen geheim bleiben.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls in den letzten drei schwarzen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um das Ausbruchgeschehen in verschiedenen Einrichtungen. Es wird ausgeführt, wie viele Ausbrüche jeweils angelegt wurden und die Altersgruppen dazu werden angegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um verschiedene Unterlagen und Informationsmaterial, das bereits im Internet zur Verfügung steht, beziehungsweise noch erarbeitet werden soll. Zudem geht es darum, welches Material für bestimmte Einrichtungen zur Erinnerung an Maßnahmen erstellt werden soll. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess. Aus der

Passage ergibt sich, wie Entscheidungen vorbereitet werden und der Prozess der Willensbildung zum Thema Informationsmaterial abläuft.

- In der auf Seite 5 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um ein Strategiepapier und darum, an wen das RKI dieses versendet und wann und wie eine Publikation durch das RKI erfolgt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 im zweiten und dritten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Sitzung einer Behörde mit Städten, in der Aufgaben für das RKI und eine andere Behörde Thema waren. Es wird dargelegt, wie das Vorgehen zwischen dem RKI und einer namentlich benannten Behörde ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 im letzten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Fertigstellung einer bestimmte Strategie. Es wird ausgeführt, wann und in welchem Ministerium die Strategie fertiggestellt wurde und inwiefern sie eine Erweiterung enthält. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden, denn es geht darum, wie die Entscheidungsfindung abläuft.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter 1. und 2. geschwärzten Passage geht es um eine Auskunft eines Ministeriums zur Publikation einer Verordnung. Es wird ausgeführt, wann die Publikation nach aktueller Auskunft erfolgt. Außerdem wird eine Nachfrage bei dem Ministerium, ob zwei bestimmte Unterlagen (ein Schema und ein Dokument) bereits online gestellt werden sollen. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 geschwärzten Passage wird die Auffassung eines bestimmten RKI-Mitarbeiters dazu wiedergegeben, dass und aus welchen Gründen dieser Tagesordnungspunkt entfallen sollte. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 ab dem vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Labordiagnostik. Thematisiert wird die Annahme von Proben durch Labore. Zudem wird ausgeführt, wie bestimmte Behörden ihre Proben verschicken. Es wird dargestellt, wie sich der Aufwand im RKI-Labor gestaltet und dass ein Konzept zu diesem Thema gesucht wird, was an ein

Bundesministerium kommuniziert wird. Dargestellt ist somit zum einen der aktuelle Abstimmungsstand innerhalb des RKI zum Thema Labordiagnostik. Thematisiert wird aber auch, wie die Abstimmung des RKI mit einer anderen Behörde abläuft. Betroffen ist somit jeweils der geschützte Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 3 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 3
  - Seite 5 des Protokolls im vorletzten schwarzen Bulletpoint
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 im dritten schwarzen Bulletpoint

## CCXCV. Agenda vom 14. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 geschwärzten Passage geht es um die Arbeitsbelastung bestimmter Behörden mit Blick auf eine RKI-Studie. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn es wird dargelegt, zu welchem Thema die Behörden zusammenarbeiten und wie dazu der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung dieser geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXCVI. Protokoll vom 14. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden

kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls im sechsten und siebten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Annahme einer Empfehlung einer europäischen Behörde zum Thema Freizügigkeit. Es wird dargestellt, an welche europäische Behörde die Mitgliedstaaten die Kriterien kommunizieren sollen. Es geht somit um den Abstimmungsprozess zwischen diesen verschiedenen Behörden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 2 des Protokolls im elften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird dargestellt, welche europäische Behörde in welchem Rhythmus auf Grundlage welcher Informationen eine Karte der Mitgliedstaaten veröffentlichen soll. Von der Passage ist somit der geschützte Beratungsprozess zwischen Behörden betroffen.
- In der auf Seite 3 des Protokolls in der dritten bis fünften Zeile geschwärzten Passage wird dargestellt, welche Person innerhalb des RKI um eine Klärung zu einem bestimmten Thema mit einer europäischen Behörde gebeten wird. Inhaltlich geht es dabei um die Lieferung von Daten. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen Behörden abläuft.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im sechsten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Übermittlung von Zahlen durch einen Landkreis. Es wird eine Vermutung zu dem dargestellten Verhalten des Landkreises wiedergegeben. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im neunten und zehnten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Infektionsorte. Die Aussagekraft von Infektionsorten wird thematisiert. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zum Thema Infektionsorte der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 bis Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um eine Kampagne und das Infomaterial einer namentlich benannten Bundesoberbehörde. Es wird ausgeführt, zu welchem Thema eine Klärung des RKI mit der Bundesoberbehörde erfolgen soll. Betroffen ist damit geschützte

Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage folgt, wie zwischen dem RKI und der anderen Behörde der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche. Es wird ausgeführt, welche Gebiete in diesem Zusammenhang welche Rolle spielen und die Rolle welchen Bereichs derzeit noch unklar ist. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter der Überschrift „b) RKI-intern“ geschwärzten Passage geht es um einen Bericht zu einem bestimmten Thema, der derzeit bei einem Ministerium ist. Es wird dargestellt, dass eine erneute Diskussion möglich ist, wobei beispielhaft ein Diskussionsthema genannt wird. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, wann die Deadline ist und es wird auch ausgeführt, wann die Veröffentlichung einer Verordnung geplant ist. Es wird somit dargestellt, wie der Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und dem Bundesministerium abläuft. Von der Passage ist somit der geschützte Beratungsprozess betroffen.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Coronanachweise aus zwei namentlich benannten Städten. Es erfolgt eine Einordnung zur Höhe der Nachweise. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 im vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Austausch einer bestimmten Strategie im Internet. Es wird ausgeführt, von welchem Ministerium ein Begleittext dazu kommt und welche Reaktion das RKI in Bezug auf dieses Thema erwartet. Betroffen ist damit auch hier der geschützte Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 in dem mit „To Do“ eingeleiteten Absatz geschwärzten Passage geht es darum, dass eine Rückmeldung zum Thema Teststrategie durch ein bestimmtes Ministerium an eine Stelle innerhalb des RKI nötig ist. Es wird ausgeführt, was zu diesem Thema gegebenenfalls zu beachten ist und dass dazu auch eine Abstimmung per E-Mail erfolgen soll. Es wird somit dargestellt, wie der Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und dem Bundesministerium abläuft. Von der Passage ist somit der geschützte Beratungsprozess betroffen.



- In der auf Seite 6 bis 7 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint und Seite 7 des Protokolls in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage geht es um Telemedizin und die Unterstützung von Einrichtungen mit wenig Erfahrung zu einem bestimmten Thema durch eine andere namentlich benannte Einrichtung. Zudem wird ausgeführt, dass es international ein ähnliches Konzept gebe. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zum Thema Telemedizin der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist, sodass der geschützte Beratungsprozess betroffen ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in dem Absatz über TOP 13 geschwärzten Passage geht es um die Belastung bestimmter Behörden. Es wird dargestellt, welche Personen im RKI dazu Rücksprache halten. Außerdem wird dargestellt, was Thema dieser Rücksprache ist und ob eine bestimmte Maßnahme ergriffen werden kann. Aus der Passage ergibt sich somit, wie RKI-intern der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im vorletzten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass Änderungen einer bestimmten Formel nötig sind. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls geschwärzten Passage geht es darum, dass und in welcher Form ein Vorschlag an die Leitungsebene übermittelt wird. Zudem wird ausgeführt, dass die Zustimmung eines Bundesministeriums erforderlich ist. In der Passage wird somit dargelegt, wie der Prozess der Entscheidungsfindung abläuft, sodass der geschützte Beratungsprozess betroffen ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus

den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte oben
  - Seite 3 des Protokolls rechte Spalte unten
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls rechte Spalte oben und mittlere Spalte in der letzten Zeile
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 7 des Protokolls rechte Spalte

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

In der auf Seite 2 Protokolls im dritten und vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage werden zwei Pharmaunternehmen namentlich benannt. Es werden öffentlich nicht bekannte Informationen zu Studien der beiden Unternehmen dargestellt. Dabei handelt es sich um nicht offenkundiges innerbetriebliches Wissen und damit um ein nach § 6 S. 2 IFG geschütztes Betriebsgeheimnis. Das genannte Unternehmen hat auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Eine Offenlegung wäre geeignet, das technische Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

#### CCXCVII. Agenda vom 16. Oktober 2020

##### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden

kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um Diskussionspunkte aus einem bestimmten Dokument. Es wird dargestellt, welche Diskussionspunkte das sind. Zudem wird die Meinung einer Person zu einem der Diskussionspunkte wiedergegeben. Auch eine Einschätzung mit Blick auf bestimmte Behörden zu einem der Punkte wird wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn in der Passage wird abgebildet, wie der Prozess der Entscheidungsfindung abläuft.
- In der auf Seite 1 bis 2 der Agenda unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um eine bevorstehende Klärung zu einem bestimmten Thema mit einem Bundesministerium. Zudem wird zu einem Thema auf die Empfehlung einer anderen Behörde verwiesen. Betroffen ist damit der geschützte Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 geschwärzten Passage geht es um die Arbeitsbelastung bestimmter Behörden mit Blick auf ein bestimmtes Thema. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie dazu der aktuelle RK interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCXCVIII. Protokoll vom 16. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- In der auf Seite 2 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint unter dem dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage wird das Ausbruchsgeschehen in einer namentlich benannten Stadt in einem namentlich benannten asiatischen Land thematisiert. Es wird dargestellt, wie dort die Reaktion auf den Ausbruch ist. Das Bekanntwerden der Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Es wird nämlich möglicherweise als außenpolitischer Affront wahrgenommen, wenn die Öffentlichkeit Kenntnis davon erlangt, dass das RKI das Ausbruchsgeschehen in diesem Staat betrachtet und zum Gegenstand seiner Besprechung gemacht hat.
- In der auf Seite 2 des Protokolls unten im letzten weißen Bulletpoint bis Seite 3 oben geschwärzten Passage geht es um ein Telefonat, in dem unter anderem ein namentlich benannter asiatischer Staat teilgenommen hat. Es wird dargestellt, was dieser Staat in Bezug auf das Thema Impfen berichtet hat. Es könnte zu außenpolitischen Verwerfungen führen, wenn dieser Staat erfährt, dass das RKI bisher nicht veröffentlichte Inhalte eines mit ihm geführten Gesprächs veröffentlicht.
- In der auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 2 im ersten Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die bevorstehende Mission in einem namentlich benannten afrikanischen Staat. Es wird ausgeführt, in welchem Bereich die Unterstützung in diesem Staat unter anderem stattfinden wird. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass Einzelheiten der ihn betreffenden Mission geheim bleiben. Das Bekanntwerden der Informationen könnte daher nachteilige Auswirkungen auf die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Staat haben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 2 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint in den ersten beiden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Übermittlung

von Daten an eine europäische Behörde und wie diese damit umgeht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.

- In der auf Seite 3 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint bis Seite 4 des Protokolls im Abschnitt über TOP 2 geschwärzten Passage geht es um Diskussionspunkte aus einem bestimmten Dokument. Es wird dargestellt, welche Diskussionspunkte das sind. Zudem wird die Meinung einer Person zu einem der Diskussionspunkte wiedergegeben und zum Gegenstand der Diskussion gemacht. Es wird die Frage aufgeworfen, was mit einer Äußerung dieser Person gemeint ist. Insbesondere werden auch verschiedene Aspekte mit Blick auf bestimmte Behörden zu einem der Punkte wiedergegeben. Es wird außerdem dargestellt, was ein genanntes Bundesministerium in diesem Zusammenhang bewilligt hat. Außerdem wird ausgeführt, dass und wann ein Austausch mit der Person, deren Meinung wiedergegeben wird, zu ihrer Ansicht stattfinden wird. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn in der Passage wird abgebildet, wie der Prozess der Entscheidungsfindung abläuft. Es werden verschiedene Fragen aufgeworfen und thematisiert, sodass der Prozess der und Willensbildung betroffen ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es darum, inwiefern eine Änderung der Risikobewertung notwendig ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie dazu der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 bis Seite 5 des Protokolls in der mittleren Spalte unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es zum einen um eine neues Verfahren eines Bundesministeriums zu einem bestimmten Thema. Zudem werden Themen im Zusammenhang mit einer Bundesoberbehörde wiedergegeben. Dabei geht es zum einen um die Belastung von Mitarbeitern in bestimmten Behörden und darum, wie bestimmte Einrichtungen Personen bei Coronafällen in den Einrichtungen informieren. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der aktuelle Abstimmungsstand zu den besprochenen Themen ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage werden Einschätzungen eines bestimmten Bundesministeriums wiedergegeben. Diese betreffen unter anderem auch die Zusammenarbeit mit dem RKI. Wiedergegeben wird zudem, wie das Ministerium auf die aktuelle Entwicklung blickt. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang abläuft. Durch das Bekanntmachen der Informationen würde somit der Beratungsprozess beeinträchtigt.
- In der auf Seite 5 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint bis Seite 6 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die

Einbeziehung des RKI in das Gesetzgebungsverfahren. Der Referentenentwurf und Teile seines Inhalts werden thematisiert und es werden auch Einschätzungen zu dem Entwurf wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Referentenentwurf ist.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im siebten bis neunten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um ein bestimmtes Melde- und Informationssystem. Es wird dargestellt, welche Rolle das RKI im Zusammenhang damit haben soll. Es wird wiedergegeben, wie das RKI dazu steht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Melde- und Informationssystem und seiner Rolle dabei ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im zehnten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Aussteigerkarten und die Rolle verschiedener Behörden in diesem Zusammenhang. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 in den ersten zwei weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Rückmeldung eines Bundesministeriums zu zwei bestimmten Themen. Betroffen ist daher der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem RKI und dem Ministerium der Prozess der Entscheidungsfindung abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 im vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine IFG-Anfrage zu einem bestimmten Thema. Es wird eine Frage zum Umgang damit aufgeworfen. Zudem wird ausgeführt, wie in einem bestimmten Fall damit umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Thema ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 geschwärzten Passage wird ausgeführt, was zum Thema Impfen mit einem Bundesministerium besprochen wurde. Es wird ausgeführt, welcher Arbeitsauftrag in diesem Zusammenhang dem RKI übertragen wurde. Es wird zudem dargestellt, wie die RKI-Einschätzung dazu ist. Betroffen ist daher der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem RKI und dem Ministerium der Prozess der Entscheidungsfindung abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 geschwärzten Passage geht es um Antigenteste und darum, welche anderen Behörden mit diesem Thema befasst

sind und welche Aufgaben diesen Behörden nach Auffassung des RKI zukommen. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn die Passage betrifft die Abstimmung des RKI mit diesen Behörden und die aktuelle RKI-interne Auffassung zu dem Thema.

- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 im ersten schwarzen Buletpoint geschwärzten Passage geht es um die Arbeitsbelastung bestimmter Behörden mit Blick auf ein bestimmtes Thema und welche Konsequenz dies für weitere Dokumente hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie dazu der aktuelle RK interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 im vierten bis sechsten schwarzen Buletpoint geschwärzten Passage geht es darum, durch welche Abteilung und über welches Medium bestimmten Behörden Erklärungen geliefert werden können. Zudem geht es um den Einsatz mobiler Scouts. Außerdem geht es um Aufgaben aus dem Lagezentrum und die Priorisierung von Aufgaben. Aus der Passage ergibt sich somit der RKI-interne Abstimmungsstand zu den verschiedenen Themen. Betroffen ist daher der geschützte Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**

**Bulletpoint)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 3 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 5 des Protokolls mittlere Spalte unten im vorletzten weißen Bulletpoint
- Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls mittlere Spalte unter TOP 8 im dritten weißen Bulletpoint
- Seite 8 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 9 des Protokolls rechte Spalte
- Die auf Seite 8 des Protokolls in der mittleren Spalte über TOP 12 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.



## CCXCIX. Agenda vom 19. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um die Kommunikationsstrategie eines bestimmten Ministeriums und um die Zusammenarbeit dieses Ministeriums mit einer Bundesoberbehörde. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Arbeitsbelastung bestimmter Behörden mit Blick auf ein bestimmtes Thema. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie dazu der aktuelle RKI interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen und die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCC. Protokoll vom 19. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls unten bis Seite 4 des Protokolls oben geschwärzten Passage geht es um ein Dokument einer bestimmten europäischen Behörde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Frage zum Thema Inzidenzen. Es wird die Frage nach Auswirkungen eines bestimmtes Szenarios wiedergegeben. Zu dieser Frage wird der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Fallzahlen auf Landkreisebene. Ein bestimmter Landkreis wird namentlich genannt und das Geschehen dort wird thematisiert. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage wird eine Frage zum Thema Risikobewertung thematisiert. Es wird eine Anmerkung zu dieser Frage dargestellt und was andererseits für eine andere Betrachtung spricht. Es wird somit der RKI-interne Prozess der Willensbildung zum Thema Risikobewertung dargestellt. Betroffen ist somit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 bis Seite 7 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es zunächst um die Kommunikationsstrategie eines Bundesministeriums und dessen Zusammenarbeit mit einer Bundesoberbehörde in diesem Zusammenhang. Die einzelnen Punkte der Kommunikationsstrategie werden vorgestellt, wie beispielsweise die verschiedenen Kampagnen. Dabei wird dargestellt, welche Kampagnen es gibt und über welche Medien diese kommuniziert werden. Es werden auch die Orte beschrieben, an denen bestimmte Kampagnen durchgeführt werden. Es wird auch dargestellt, dass

eine weitere Kampagne geplant ist. Zudem wird eine Frage dazu aufgeworfen, inwiefern über bestimmte Medien auch Dinge geplant sind. Es wird ausgeführt, inwiefern darüber diskutiert wurde und welche Entscheidungen aus welchen Gründen in diesem Zusammenhang getroffen wurden. In dem Text werden auch Anmerkungen dazu wiedergegeben und weitere Fragen aufgeworfen. Dazu wird jeweils eine Einschätzung wiedergegeben. Aus der Passage ergeben sich somit im Einzelnen die Abläufe im Zusammenhang mit dem Prozess der Willensbildung zum Thema Kommunikationsstrategie. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage wird eine Frage im Zusammenhang mit dem Thema Übertragung wiedergegeben. Zu der Frage werden verschiedene Punkte zum Thema Ausbruchgeschehen ausgeführt. Dabei wird auf verschiedene Orte beziehungsweise Räumlichkeiten Bezug genommen. Es wird auch dargestellt, was bestimmte Behörden zum Thema Ausbruchgeschehen berichten. Insofern ist somit der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden betroffen. Im Übrigen ergibt sich aus der Passage, wie zum Thema Ausbruchgeschehen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 im siebten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage wird eine Anmerkung zum Thema Quarantäne und Isolierung wiedergegeben. Aus der Anmerkung ergibt sich, dass aus bestimmten Gründen eine Publikation zum Thema schön wäre. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 9 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Luftreinigungsgeräte. In diesem Zusammenhang werden Hinweise von Herstellern thematisiert und wie diese einzuordnen sind. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema Luftreinigungsgeräte ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 3 bis 9 des Protokolls in der rechten Spalte und auf Seite 7 des Protokolls in der dritten Zeile geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 im sechsten schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Virologe), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CCCI. Agenda vom 21. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCII. Protokoll vom 21. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

In der auf Seite 2 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Fälle und Todesfälle in einem namentlich genannten Staat auf dem amerikanischen Kontinent. Es wird eine Aussage zum Zugang zu medizinischer Versorgung wiedergegeben. Es könnte zu außenpolitischen Verwerfungen führen, wenn das RKI diese bisher nicht veröffentlichten Informationen preisgibt. Der namentlich Staat hat ein Interesse daran, dass die Informationen geheim bleiben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 3 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Frage zum Thema Genomsequenzen im Zusammenhang mit Ausbrüchen. Es wird dargestellt, wie dazu der Stand ist und an welcher Stelle dieses Thema aufgegriffen wurde. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird eine Frage zu bestimmten Fällen wiedergegeben. In diesem Zusammenhang erfolgen Ausführungen zum Thema Infektionsort und zur Arbeitsbelastung bestimmter Behörden. Zudem wird ausgeführt, welche Ausbrüche abgebildet werden. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen aktuellen Gesetzesentwurf. Es wird ein Inhalt dieses Gesetzesentwurfs dargestellt und die RKI-Auffassung dazu wiedergegeben. Betroffen ist damit der Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Gesetzesentwurf.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im achten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Aufnahme einer Abbildung in den Lagebericht. Es wird ausgeführt, wann die Darstellung aufgenommen werden soll und welche Maßnahmen noch vorher nötig sind und was noch zuvor von welcher Stelle zu diskutieren ist. In der Passage wird somit der Prozess der Entscheidungsfindung dargestellt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in den ersten drei schwarzen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu bestimmten Themen. Betroffen ist damit der Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie der aktuelle Abstimmungsstand zu diesen Themen aus der Bevölkerung ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Meldesystem. Es wird ausgeführt, auf welche Studien verwiesen werden sollte. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Kapazitäten und die Folgen des Vorschlags, Fragen und Antworten zu veröffentlichen. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter der Überschrift „RKI-intern“ geschwärzten Passage geht es um einen Textvorschlag zur Strategieergänzung im Zusammenhang mit Atemwegserkrankungen. Zudem geht es um die Testkriterien und den Umgang eines Ministers damit. In diesem Zusammenhang wird auch dargestellt, wann und inwiefern zu diesem Thema mit dem Ministerium kommuniziert werden sollte. Aus der Passage ergibt sich somit der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Strategiepapier und der damit zusammenhängenden Kommunikation mit dem Ministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in der mittlere Spalte geschwärzten Passage geht es darum, welchem Ministerium das Strategiepapier vorgelegt werden und wie es veröffentlicht werden soll. Aus der Passage ergibt sich außerdem, wie mit dem Vorschlag weiter umgegangen wird und was noch zu prüfen ist. Abgebildet wird damit der Prozess der Willensbildung, sodass der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls in der dritten Zeile der mittleren Spalte geschwärzten Passage wird ausgeführt, welche Aufgabe in Bezug auf den Lagebericht gegenüber einem Bundesministerium zu erledigen ist. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dieser Behörde abläuft, sodass der geschützte Beratungsprozess betroffen ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage wird eine Frage um Zusammenhang mit der Arbeitserleichterung für bestimmte Behörden wiedergegeben. Es wird dargestellt, was zur Arbeitserleichterung unternommen werden könnte und ausgeführt, wie die betroffenen Behörden damit umgehen könnten. Es wird als Aufgabe festgehalten, dass eine Klärung dieser Frage in einer bestimmten Feedbackgruppe erfolgen soll. In der Passage wird somit der Prozess der Willensbildung im Zusammenhang mit der Frage zu Arbeitserleichterungen dargestellt. Es ergibt sich daraus, wie RKI-intern Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es darum, dass bestimmte Körperschaften ihre Mitglieder über Test-

und Abrechnungsmöglichkeiten informiert haben. Zudem wird ausgeführt. Welche Informationen aus welchem Grund an Labore verschickt wurden. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte in der siebten, neunten und 16. Zeile und in der rechten Spalte unten
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, unter TOP 5 im vierten schwarzen Bulletpoint und rechte Spalte



- Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 8 des Protokolls rechte Spalte
- Die auf Seite 4 des Protokolls über dem Wort „Internationales“ geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CCCIII. Agenda vom 23. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCIV. Protokoll vom 23. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 in den ersten drei schwarzen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um eine Mission in einem namentlich benannten afrikanischen Staat. Es wird ausgeführt, was Gegenstand der Mission ist und bis wann sie noch läuft. Zudem wird in der Passage ausgeführt, dass sich das RKI mit zwei namentlich benannten Balkanstaaten ausgetauscht hat. Weiterhin geht es um eine geplante Mission in einem namentlich benannten Staat auf dem amerikanischen Kontinent. Das Bekanntwerden dieser bisher nicht veröffentlichten Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Die betroffenen Staaten haben ein Interesse daran, dass die sie betreffenden Informationen zu Missionen und einer Kommunikation mit dem RKI geheim bleiben. Eine Veröffentlichung durch das RKI könnte zu außenpolitischen Verwerfungen führen.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Auslastung des Gesundheitssystems in einem namentlich benannten europäischen Staat. Es wird ausgeführt, welche Maßnahmen dort umgesetzt werden und welches Ziel dort verfolgt wird. Ein Bekanntwerden dieser bisher nicht veröffentlichten Informationen könne zu außenpolitischen Verwerfungen führen. Der betroffene Staat wird es möglicherweise als Affront wahrnehmen, wenn ihn betreffende Details bekannt werden und die Tatsache, dass das RKI sich in seinen Sitzungen mit der Situation in diesem Staat beschäftigt hat.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 im zweiten schwarzen Bulletpoint betrifft einen konkreten Angriff auf die IT-technische Infrastruktur des RKI. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da auf diese Weise Schwachstellen im IT-System erkannt und ausgenutzt werden könnten. Die Information kann also für weitere Angriffe missbraucht werden, was eine Gefahrenlage für das RKI und/oder weitere Behörden zur Folge haben kann. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die Einordnung der epidemiologischen Entwicklung in Deutschland durch eine europäische Behörde. Es wird die Frage nach dem Hintergrund der Einordnung wiedergegeben. Dazu werden zwei Erklärungen wiedergegeben. Es wird die Aufgabe wiedergegeben, das Thema mit der europäischen Behörde zu besprechen. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und der europäischen Behörde abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im zweiten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Fallübermittlung im Zusammenhang mit einem Serverausfall. Es wird wiedergegeben, was bestimmte Behörden dazu berichtet haben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und den genannten Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den Behörden die Abstimmung im Zusammenhang mit dem Serverausfall und den Fallzahlen abläuft.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im vorletzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Belastung bestimmter Behörden und die Labore und die daraus folgenden Konsequenzen. In diesem Zusammenhang wird eine Frage wiedergegeben. In dieser geht es darum, welcher Parameter angeschaut werden sollte. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema Auslastung der Behörden und Labore innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 4 des Protokolls in den ersten beiden eckigen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die innerdeutsche Ausbreitung und ihre Rolle. In diesem Zusammenhang wird das diesbezügliche Vorgehen hinsichtlich der Publikation angesprochen. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zum Thema innerdeutsche Ausbreitung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im fünften eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Ermittlungen bestimmter Behörden und dem Zusammenhang mit der Datenqualität. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Datenqualität der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im siebten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine ausstehende Fall-Kontroll-Studie. Es wird ausgeführt, dass dafür das Einverständnis bestimmter Behörden erforderlich ist, aber aktuell

abgelehnt wird. Es wird ausgeführt, dass darum noch einmal geworben werden soll und die betroffenen Behörde möglicherweise durch andere Behörden unterstützt werden können. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörde. Aus der Passage folgt, wie zu der Fall-Kontroll-Studie zwischen den dem RKI und den Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.

- In der auf Seite 4 des Protokolls im achten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Infektionsumfelder. Es wird dargestellt, welches Umfeld infekti-onsrelevant ist und dass dort oft keine Masken getragen werden. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Infektionsumfelder der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 im vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Zusage eines Bundesministeriums zu einem Gesamtantrag mit verschiedenen Projekten. Es wird ausgeführt, innerhalb welcher Frist die Teilprojekte ausgearbeitet werden sollen und dass eine Fristver-längerung beantragt wurde. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Gesamtantrag der aktuelle Abstimmungs-stand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP2 im fünften schwarzen Bulletpoint und auf Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage wird ausgeführt, dass es eine Diskussion mit einem Bundesministerium zur Vor-gehensweise bei der Ausweisung von Risikogebieten durch eine europäische Be-hörde und eine internationale Organisation gab. Es wird ausgeführt, dass die europäische Behörde und die internationale Organisation unterschiedlich vorge-hen und das Vorgehen insgesamt vereinfacht werden soll. In diesem Zusammen-hang wird auch ein Vorschlag an die europäische Behörde wiedergegeben, dem laut Protokoll zugestimmt wird. Betroffen ist damit einerseits der geschützte Bera-tungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung hinsichtlich der Ausweisung von Risikogebieten durch andere Stellen abläuft. Zu-dem ist auch der RKI-interne Beratungsprozess betroffen, denn aus der Passage ergibt sich, wie innerhalb des RKI Entscheidungen vorbereitet werden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 im dritten schwarzen Bulletpoint ge-schwärzten Passage geht es um die Inzidenzen der Landkreise und auf dem Dash-board. Es wird ausgeführt, dass es dazu viele Anfragen gibt und ein FAQ in Vorbereitung ist. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zu dem Thema der

aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- In der auf Seite 7 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um ein Paper und dass bezüglich dessen Veröffentlichung mit großer Aufmerksamkeit gerechnet wird. Es wird ausgeführt, dass ein Bundesministerium eine Stelle innerhalb des RKI zu diesem Paper bereits kontaktiert hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Frage im Zusammenhang mit der Kontaktnachverfolgung, konkret für den Fall, dass diese durch bestimmte Behörden nicht mehr möglich ist. Es wird dargestellt, womit in diesem Fall gerechnet wird. Zudem wird ausgeführt, aus welchen Bundesländern Überlastungsanzeigen kommen. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Kontaktnachverfolgung und Überlastung von Behörden der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 des Protokolls über TOP 8 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es darum, dass die Rückmeldung eines Bundesministeriums noch aussteht. Es wird wiedergegeben, wann dazu eine Rückfrage bei dem Ministerium erfolgen soll. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium abläuft. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 8 bis 9 des Protokolls unter TOP 8 geschwärzten Passage geht es um die Anwendung von FFP2- Masken in der Allgemeinbevölkerung. Es werden verschiedene Argumente zum Thema Anwendung von FFP2-Masken in der Allgemeinbevölkerung wiedergegeben. Es wird ausgeführt, was der Bevölkerung diesbezüglich kommuniziert werden sollte und dass dazu eine Stellungnahme vorbereitet werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. In der Passage werden mehrere Argumente dargestellt, sodass sich aus ihr ergibt, wie innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft und wie Entscheidungen innerhalb des RKI vorbereitet werden.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um geht es um Antigentests, die die Voraussetzungen des RKI und einer Bundesoberbehörde erfüllen. Es wird ausgeführt, dass eine entsprechende Liste auf der Website einer weiteren Bundesoberbehörde abrufbar ist. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass für bestimmte Einrichtungen bereits eine Empfehlung zum Testen mit Antigentests vorliegt und dass

die nationale Teststrategie ergänzt wurde. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Antigentests der aktuelle Abstimmungsstand im RKI und zwischen dem RKI und anderen Bundesoberbehörden ist.

- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Zahl von Proben und es wird eine Vermutung dafür wiedergegeben, warum die Zahl niedriger ist als in der vorherigen Woche. Die Positivenrate wird wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Proben der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 9 des Protokoll unter TOP 11 geschwärzten Passage geht es um die Aufnahme von Patienten aus anderen Ländern und das diesbezügliche Verfahren. Es wird ausgeführt, welches Verfahren etabliert werden soll und welche Rolle das RKI und andere Behörden dabei haben und wie die Kommunikation unter den verschiedenen Behörden ablaufen soll. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 10 des Protokolls in den ersten vier weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es darum, wie gut das vorher beschriebene Modell für Deutschland anwendbar ist. In diesem Zusammenhang werden Informationen zu Genomsequenzen und zur Geschwindigkeit der Sequenzierung wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zu dem Modell ist.
- In der auf Seite 10 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass ein Bundesministerium gegebenenfalls vorhat, bestimmte Meldepflichten zu streichen. Dazu wird ausgeführt, dass dies erst im Frühjahr eingeführt wurde und die technischen Möglichkeiten dafür bestehen. Es wird zudem dargelegt, warum die Daten benötigt werden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der aktuelle Abstimmungsstand zum Streichen der Meldepflicht ist.
- In der auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 15 geschwärzten Passage wird ausgeführt, dass und wie viele neue Mitarbeiter es im Lagezentrum gibt und wann deren Schulungen stattfinden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 bis 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in dem mit „TODO“ eingeleiteten Absatz
  - Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls mittlere Spalte über TOP 2
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 und rechte Spalte
  - Seite 8 bis 9 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 in dem mit „TODO“ eingeleiteten Absatz
  - Seite 10 des Protokolls rechte Spalte

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 3 des Protokolls im achten weißen Bulletpoint
  - Seite 4 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint

## CCCV. **Agenda vom 26. Oktober 2020**

### 1. **Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. **Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**) dahinter zurückzustehen.



## CCCVI. Protokoll vom 26. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 3 und 4 des Protokolls in den Kommentaren wird in den geschwärzten Passagen das Aktenzeichen der jeweiligen Aufgabe genannt. Hierbei handelt es sich um sicherheitsrelevante Informationen, die dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG unterfallen. Würden derartige Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre das RKI nicht mehr in der Lage, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Derartige Informationen sind nicht für Dritte bestimmt, da sie den RKI-internen Bereich betreffen und zudem Sicherheitsrelevanz aufweisen. Es wäre mit den Sicherheitsanforderungen an eine Bundesoberbehörde schlechterdings unvereinbar, wenn diese Informationen öffentlich bekannt wären und Dritte Kenntnis von den internen Arbeitsabläufen der Behörde erhielten. So kann eine Veröffentlichung derartiger Informationen aus dem internen Bereich einer Behörde ihre Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerfüllung gefährden.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls über TOP 6 betrifft einen konkreten Brandanschlag auf Gebäude des RKI. Es werden Details zum Ort des Anschlags und zum Umgang damit beschrieben. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da auf diese Weise Schwachstellen in der Sicherheitsinfrastruktur des RKI erkannt und ausgenutzt werden könnten. Die Information kann also für weitere Angriffe missbraucht werden, was eine Gefahrenlage für das RKI und seine Mitarbeiter zur Folge haben kann. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 geschwärzten Passage geht es um die Anfrage einer bestimmten Behörde, die im Zusammenhang mit dem Thema Maskentragen steht. Es wird dargestellt, dass eine Bundesoberbehörde angeboten hat, diese Anfrage für das RKI zu beantworten. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen verschiedenen Behörden der Abstimmungsprozess abläuft.

- In der auf Seite 5 des Protokolls oben geschwärzten Passage geht es um den Bericht einer RKI-Mitarbeiterin von einem Gespräch mit einer Behörde. Thema des Gesprächs waren laut der Passage Menschen, die nicht wissen, wie sie sich schützen können und über normale Kanäle nicht erreicht werden. Es wird dargestellt, dass eine Bundesoberbehörde diesen Eindruck bestätigt hat. Zum weiteren Vorgehen wird ausgeführt, dass bestimmte Materialien und Informationen an die Bundesoberbehörde weitergeleitet werden sollen. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen den Behörden.
- In der auf Seite 6 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Modellierung und darum, für wen diese gedacht ist. Es wird ausgeführt, was daher in die Vorbemerkung eingebracht werden sollte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 bis 4 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 4 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint und in dem mit „TODO“ eingeleitetem Absatz
- Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 7
- Die auf Seite 4 des Protokolls im sechsten schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Professor), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCVII. Agenda vom 28. Oktober 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht

der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCVIII. Protokoll vom 28. Oktober 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 6 des Protokolls in der mittleren Spalte oben geschwärzten Passage geht es darum, welche Person weitere Nachforschungen anstellen soll und sich gegebenenfalls mit welcher anderen Person besprechen soll. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im fünften schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Allgemeinverfügung einer deutschen Stadt zur Kontaktpersonennachverfolgung. Es wird ausgeführt, wann die Allgemeinverfügung erlassen wurde und wie eine positive Person laut Verordnung vorgehen soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Allgemeinverfügung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im achten schwarzen Bulletpoint und im darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es um das Kontaktpersonennachverfolgungspapier, das laut einem Minister angepasst werden soll. Es wird ausgeführt, wie innerhalb des RKI damit umgegangen wird und welche Aspekte herausgestellt werden sollten. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Vorschläge genannt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Papier innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen Hinweis von Laboren an einen Minister zur

Testkapazität. Aus der Passage ergibt sich somit, wie dazu der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- In der auf Seite 8 des Protokolls im achten schwarzen Bulletpoint und im darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es um ein Papier zum Verhalten im Herbst/Winter. Es wird ausgeführt, dass eine Rückmeldung zu diesem Papier zum Thema Publikation durch ein Ministerium noch aussteht. Aus der Passage ergibt sich, wie das RKI dazu weiter vorgehen soll. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden Entscheidungen vorbereitet werden und der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 geschwärzten Passage geht es um eine Erläuterung zum Thema Antigen-Tests. Es wird ausgeführt, worum es in dieser Erläuterung geht. Außerdem wird dargestellt, dass ein bestimmter Arzt über ein Konzept zum Thema Antigen-Tests verfügt und bereits diverse Tests verglichen hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Antigen-Tests der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im

protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 bis 6 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 6 des Protokolls letzte Zeile
  - Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 7 des Protokolls in dem mit „To Do“ eingeleiteten Absatz
  - Seite 8 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 8 des Protokolls in dem mit „To Do“ eingeleiteten Absatz
  - Seite 9 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 15
- Die auf Seite 6 des Protokolls in der vorletzten Zeile und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, aber in einem bestimmten Kontext genannt werden und daher einem Thema zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## CCCIX. Agenda vom 30. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCX. Protokoll vom 30. Oktober 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 11 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 betrifft einen konkreten Angriff auf die IT-technische Infrastruktur des RKI. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da auf diese Weise Schwachstellen im IT-System erkannt und ausgenutzt werden könnten. Die Information kann also für weitere Angriffe missbraucht werden, was eine Gefahrenlage für das RKI und/oder weitere Behörden zur Folge haben kann. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.
- Auf Seite 10 des Protokolls in der Zeile über TOP 13 wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen der Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der

Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 2 des Protokolls geschwärzten Passage wird dargestellt, wie das RKI und ein Bundesministerium zu der Situation im Zusammenhang mit der Ausweisung von Risikogebieten stehen. Es wird dargestellt, was die Arbeitsebene des Ministeriums insoweit vorgeschlagen hat und dass dies RKI-intern besprochen wird. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 3 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen einer deutschen Stadt. Es werden Ausführungen zu der Situation gemacht und dargestellt, worum das RKI in diesem Zusammenhang gebeten wurde. Zudem wird ausgeführt, wie die Anfrage aktuell innerhalb des RKI bearbeitet wird. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Amtshilfeersuchen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass ein Bundesministerium gebeten wurde, die Deadline für bestimmte Anträge zu verlängern. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im achten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, dass einem Bundesministerium die grafische Aufbereitung wichtig war und dass dies aktuell in Detailabstimmung ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint und auf Seite 8 des Protokolls oben geschwärzten Passage geht es um den Wunsch eines Bundesministeriums zum Thema Pressearbeit. Es wird ausgeführt, wann der Minister zurück ist und wann die Pressearbeit beginnen soll. Zudem wird wiedergegeben, was Gegenstand der Pressearbeit sein soll. Außerdem wird ausgeführt, was diesbezüglich durch das RKI zu erledigen und an das Ministerium zu schicken ist. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und dem Ministerium abläuft. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.



- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die STIKO-Empfehlung zum Thema Priorisierung beim Impfen. Der Stand des entsprechenden Leitfadens wird wiedergegeben und dass dieser einem Minister vorgestellt wurde. Es wird ausgeführt, was hinsichtlich des Leitfadens noch mit Blick auf die Verfassung zu klären ist. Zudem ergibt sich aus der Passage, welche Empfehlung zu dem Thema derzeit besteht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich der Priorisierung bei Impfungen Entscheidungen vorbereitet werden und wie der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 im dritten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Thema Impfen. Zum einen wird der Ort der Impfung thematisiert und ausgeführt, dass dazu wöchentlich eine Diskussion zwischen verschiedenen Behörden stattfindet. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zwischen den Behörden abläuft. Zudem geht es um die Besorgung des Impfstoffs und darum, welches Ministerium dafür zuständig ist. Zudem wird ausgeführt, wie die Lieferung und Verteilung in den Bundesländern ablaufen soll. Auch insofern ist damit der geschützte Beratungsprozess betroffen, denn aus der Passage ergibt sich der aktuelle Abstimmungsstand zu dem Thema.
- In der auf Seite 9 des Protokolls und TOP 10 geschwärzten Passage geht es um die Probenzahlen bestimmter Behörden. Es wird ausgeführt, wie viele Proben es in der vergangenen Woche waren und welches Vorgehen nun geplant ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und den Behörden.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 geschwärzten Passage geht es um den Erlass eines Ministeriums zur Einstellung neuer Containment Scouts. Es wird ausgeführt, wie weit ein entsprechender Aufstockungsantrag ist. Aus der Passage ergibt sich somit, wie dazu der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 10 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Forderungen nach Konzepten zum Schutz von Risikogruppen. In diesem Zusammenhang wird der Einsatz von FFP2-Masken angesprochen und eine Frage zur RKI-Empfehlung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 10 des Protokolls im sechsten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Tragen von FFP2-Masken. Es wird ausgeführt, für welche Personengruppe das Tragen unangenehm ist. Zudem wird dargestellt, welcher

Personengruppe das Tragen nicht zuzumuten ist. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zum Thema Tragen von FFP2-Masken der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 10 des Protokolls im fünften schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

### CCCXI. Agenda vom 2. November 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCXII. Protokoll vom 2. November 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- In der auf Seite 2 unten bis Seite 3 oben des Protokolls geschwärzten Passage geht es darum, wie ein namentlich benannter asiatischer Staat bisher durch die Krise gekommen ist. Es wird ausgeführt, wie viele Fälle es in dem Staat bisher gab und welche Wellen. Es werden Gründe dafür aufgeführt, wieso der Staat gut durch die Krise gekommen ist. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass das RKI diese bisher nicht veröffentlichten Informationen weiterhin geheim hält. Es könnte als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden, wenn das RKI diese Informationen dennoch veröffentlicht und bekannt würde, dass es sich in seinen Sitzungen mit der Situation in diesem Staat auseinandergesetzt und sie bewertet hat.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 im vierten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen Schlüsseltausch mit fünf namentlich benannten europäischen Staaten. Diese Informationen sind bisher nicht bekannt, sodass es als außenpolitischer Affront wahrgenommen werden könnte, wenn das RKI sie veröffentlicht. Um nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, sind sie daher nicht zu veröffentlichen.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier

um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu A.LXXX.1.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 im siebten und achten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen Austausch zur Corona-Warn-App unter Kollegen. Es geht darum, dass dieser Austausch dem Erwartungsmanagement dient, weil ein Ministerium keine weiteren Gelder einplant. Es wird ein Verbesserungsvorschlag erwähnt, über den das Ministerium aber noch nicht entschieden hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem Ministerium und dem RKI der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 5 des Protokoll unter TOP 5 im zweiten bis vierten schwarzen Bulletpoint und im darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es um eine Bundespressekonferenz, an der ein Mitarbeiter des RKI und ein Minister teilnehmen. Es wird ausgeführt, dass der Mitarbeiter des RKI im Rahmen dieser Pressekonferenz eine Einordnung der Lage leisten soll. Es wird ausgeführt, was dafür betrachtet werden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der anstehenden Pressekonferenz der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geht es um die Testung von Mitarbeitern des Lagezentrums. Zur Testung dieser Personen wird eine Frage zu einer niedrighschwelligigen Testmöglichkeit wiedergegeben. Zu dieser Frage wird eine Einschätzung wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Mitarbeiteretestung der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 bis Seite 7 des Protokolls in der ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage geht es um Labore und Antigen-Tests. Es wird ausgeführt, wie Antigen-Tests im Verhältnis zu PCR-Tests eingeordnet werden. Zudem wird in der Passage ausgeführt, welche Abteilung innerhalb des RKI eine Liste über Einrichtungen, die Tests durchführen, führt. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 geschwärzten Passage geht es um die Auslastung von Krankenhäusern. Konkret geht es um die betreibbaren Betten im DIVI-Register und die Lage vor Ort. Es wird eine Vermutung zu dem Grund der insofern festgestellten Situation wiedergegeben. Betroffen ist somit der geschützte

Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema Krankenhausbetten und DIVI-Register der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 8 des Protokolls im zweiten bis fünften eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche in Schulen. Es wird ausgeführt, wie sich die Zahlen angesichts der Herbstferien entwickelt haben. Zudem wird dargestellt, in welchen drei Bundesländern es die größten Geschehen gibt und welche Altersgruppe im Fokus steht. Es wird ausgeführt, dass der Eintrag in die Schulen unklar sei. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zu dem Thema Ausbrüche in Schulen und Eintrag in die Schulen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP15 geschwärzten Passage geht es um die Situation im Lagezentrum. Zum einen wird dargestellt, wie dort die Server ausgelastet sind und wie die Arbeitsfähigkeit ist. Zudem geht es um einen positiv getesteten Mitarbeiter und es wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, wie darauf reagiert wird. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Situation im Lagezentrum der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist, sodass der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 bis 4 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 4 des Protokolls neunte Zeile
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 im fünften Bulletpoint
- Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls vierte Zeile erste Passage
- Seite 7 des Protokolls rechte Spalte
- Die auf Seite 7 des Protokolls in der vierten Zeile, zweite Passage und im dritten Bulletpoint geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, aber in einem bestimmten Kontext genannt werden und daher einem Thema zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

### **CCCXIII. Agenda vom 4. November 2020**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## CCCXIV. Protokoll vom 4. November 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 geschwärzten Passage wird ein Vorschlag für den Text in der allgemeinen Einordnung zum Thema R-Wert wiedergegeben. Aus der Passage ergibt sich, was hinsichtlich dieses Vorschlags beschlossen wurde. Es werden die Gründe für den entsprechenden Beschluss ausgeführt. Aus der Passage ergeben sich somit Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung hinsichtlich des Vorschlags innerhalb des RKI. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 7 bis 8 des Protokolls unter TOP 14 geschwärzten Passage geht es um ein Gespräch eines Mitarbeiters des RKI mit einem Bundesministerium. Es wird ausgeführt, worauf der Mitarbeiter des RKI in dem Gespräch insistieren soll. Zudem wird ausgeführt, dass ein Sprechzettel dazu in Vorbereitung ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem RKI und dem Ministerium der Prozess der Willensbildung abläuft und Entscheidungen vorbereitet werden.
- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 15 geschwärzten Passage geht es um die Auslastung von Servern im Lagezentrum. Es wird ausgeführt, was diesbezüglich zu veranlassen ist. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zu dem Thema Serverauslastung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 bis 8 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 16 im zweiten bis vierten schwarzen Bulletpoint
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, aber in einem bestimmten Kontext genannt werden und daher einem Thema zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.
  - Seite 4 des Protokolls mittlere Spalte



- Seite 5 des Protokolls mittlere Spalte unter TOP 5
- Seite 6 des Protokolls mittlere Spalte
- Seite 7 des Protokolls im fünften eckigen Bulletpoint
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 16 im ersten schwarzen Bulletpoint

## **CCCXV. Agenda vom 6. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCXVI. Protokoll vom 6. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 7 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 6 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Diskussion zum Thema Anordnung einer Isolation nach

positiven Antigen-Tests. In diesem Zusammenhang wird der Umgang von bestimmten Behörden und Ärzten mit positiven Testergebnissen beurteilt. Es wird ausgeführt, in welchem Kontext dieses Thema bereits angesprochen wurde und welchen Konsens es dabei gab. Zudem wird dargestellt, dass ein Mitarbeiter des RKI eine andere Person zu dem Thema anschreiben soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema Isolation nach positiven Antigen-Tests der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist und wie in diesem Zusammenhang der Prozess der Willensbildung weiter ablaufen soll.

- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 13 geschwärzten Passage geht es um die Zustimmung eines Bundesministeriums zur Einstellung weiterer Containment-Scouts. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden Entscheidungen vorbereitet werden und der Prozess der Willensbildung abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 mittlere und rechte Spalte
  - Seite 3 bis 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls im letzten schwarzen Bulletpoint
  - Seite 5 des Protokolls mittlere und rechte Spalte
  - Seite 6 bis 7 des Protokolls rechte Spalte
- Die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 16 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Professor), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCXVII. Agenda vom 9. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**)

droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCXVIII. Protokoll vom 9. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 16 geschwärzten Passage geht es um den geplanten Austausch mit der Regierung eines namentlich benannten europäischen Staates. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, was im Rahmen dieses Austauschs vorgesehen ist und wie dies RKI-intern vorbereitet wurde. Eine Bekanntgabe dieser bisher nicht veröffentlichten Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass es geheim bleibt, dass und inwiefern es sich mit dem RKI ausgetauscht hat. Es könnte daher zu außenpolitischen Verwerfungen führen, wenn der betroffene Staat erfährt, dass die ihn betreffenden Informationen zu seinem Austausch mit dem RKI veröffentlicht werden.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 8 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um ein bevorstehenden Pressebriefing, das von einem Mitarbeiter des RKI veranstaltet wird. In diesem Zusammenhang wird eine Bundespressekonferenz erwähnt und ausgeführt, wer daran teilgenommen hat. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 3 bis 5 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls mittlere Spalte untere Passage
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 in der elften und 13. Zeile
  - Seite 7 des Protokolls
  - Seite 8 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 8
  - Seite 9 des Protokolls rechte Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, aber in einem bestimmten Kontext genannt werden und daher einem Thema zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG

handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

- Seite 5 des Protokolls mittlere Spalte obere Passage
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 in der 12. Zeile

## **CCCXIX. Agenda vom 11. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCXX. Protokoll vom 11. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 17 geschwärzte

Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

- Auf Seite 5 und 7 des Protokolls in den Kommentaren wird in den geschwärzten Passagen das Aktenzeichen der jeweiligen Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die Konferenz eines Bundesministeriums vom Vortag. Es wird ausgeführt, dass es in der Konferenz um das Interesse des Ministeriums an bestimmten Maßzahlen zu Schulen und Kitas ging. Es wird dargestellt, welche Auffassung das RKI dazu vertritt und dass das Ministerium dennoch Daten zu dem Thema wünscht. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung hinsichtlich der Daten zwischen dem Ministerium und dem RKI.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**

**Bulletpoint)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 bis 5 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 5 des Protokolls mittlere Spalte
- Seite 6 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls mittlere und rechte Spalte
- Seite 8 bis 9 des Protokolls rechte Spalte
- Die auf Seite 8 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Professor), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCXXI. Agenda vom 13. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 geschwärzten Passage geht es um den Umgang von genesenen Einreisenden. In diesem Zusammenhang wird auf eine bestimmte -E-Mail verwiesen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche



Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzte Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte und auf Seite 2 der Agenda und TOP 13 geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCXXII. Protokoll vom 13. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 geschwärzten Passage geht es um es Gespräch mit der Delegation eines namentlich benannten Präsidenten eines ausländischen europäischen Staates. Es wird ausgeführt, wer vom RKI an dem Gespräch teilgenommen hat und welche Themen ausgetauscht wurden. Der betroffene Staat hat ein Interesse daran, dass die bisher nicht veröffentlichten Details des Gesprächs und dass überhaupt ein Gespräch mit dem RKI stattgefunden hat, geheim bleiben. Es könnte zu außenpolitischen Verwerfungen führen, wenn das RKI dieses berechnete Geheimhaltungsinteresse des Staates missachtet und die Informationen veröffentlicht. Eine Bekanntgabe der Passage könnte somit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 7 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier

um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Äußerungen zur nationalen Teststrategie über die Website. Aus der Passage ergibt sich, dass die Äußerungen mit einem Bundesministeriums abgestimmt wurden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den beiden Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 14 geschwärzten Passage geht es um die Modalitäten der E-Mail-Kommunikation mit einem Bundesministerium. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Bundesministerium.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 1 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 2 des Protokolls
- Seite 4 des Protokolls rechte Spalte und im Absatz über TOP 2
- Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 6 des Protokolls
- Seite 7 des Protokolls erste und dritte Zeile

## **CCCXXIII. Agenda vom 16. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 1 der Agenda in der mittleren Spalte unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um die Bewertung aktueller Fallzahlen und die Kapazität von Laboren und bestimmten Behörden. In diesem Zusammenhang wird auf eine bestimmte E-Mail Bezug genommen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Fallzahlen und Kapazitäten der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

### CCCXXIV. Protokoll vom 16. November 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

#### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um einen Beschlussvorschlag für die Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder. In der Passage werden FFP2-Masken für vulnerable Gruppen thematisiert. Es wird ausgeführt, was die Bundesregierung insofern beschließen will und dass das RKI dazu praktische Hinweise entwickeln soll. Zu diesem Beschlussvorhaben werden eine Frage wiedergegeben und eine Einschätzung zu dem Vorhaben. Hinsichtlich dieser Einschätzung wird auch auf die Einschätzung anderer Stellen verwiesen. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen RKI und Bundesregierung. Zudem ergibt sich aus der Passage, wie der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema FFP2-Masken ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es darum, dass der Minister Gespräche mit Experten zum Thema Quarantäne führt. Konkret geht es um die Verständlichkeit von Quarantäneempfehlungen und was aus diesen deutlichen werden muss. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Formulierung der Quarantäneempfehlung der aktuelle Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um einen Textvorschlag. Es wird ausgeführt, was dort ersetzt werden soll. Aus der Passage ergibt sich, an welche Personen der Vorschlag bereits gesendet wurde und auf welcher Ebene eine Abstimmung erfolgen soll. Es wird ausgeführt, mit welcher Abteilung daran anschließend eine Abstimmung erfolgen soll und für wann die Fertigstellung geplant ist. Aus der Passage ergibt sich somit, wie Entscheidungen im RKI vorbereitet werden und der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 geschwärzten Passage geht es um IfSG-Änderungen. Es wird ausgeführt, dass eine Formulierungsidee zu einem bestimmten Thema an ein Bundesministerium geschickt wurde, aber noch keine Rückmeldung kam. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zwischen dem RKI und dem Ministerium der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 3 des Protokolls
- Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 5 des Protokolls rechte Spalte und mittlere Spalte im vierten schwarzen Bulletpoint
- Seite 6 des Protokolls
- Seite 7 bis 8 des Protokolls rechte Spalte
- Die auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCXXV. Agenda vom 18. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um den Austausch mit einer bestimmten Behörde. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der genannten Behörde.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Personen, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCXXVI. Protokoll vom 18. November 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte wird eine E-Mailadresse genannt. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unterfällt die entsprechende Angabe dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.II.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls in den ersten zwei weißen Bulletpoints und im darunter stehenden Absatz geschwärzten Passage geht es um die Aktualität der

Empfehlungen des RKI und deren Umsetzung. Es wird ausgeführt, dass eine bestimmte Datengrundlage entfallen wird. Aus der Passage ergibt sich, dass ein Dialog mit einem Bundesministerium über die Kompensation der wegfallenden Daten stattfinden soll. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten über den Prozess der Willensbildung zwischen dem RKI und dem Bundesministerium zu den wegfallenden Daten.

- In der auf Seite 5 des Protokolls im fünften und sechsten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Austausch mit einer bestimmten Behörde. Aus der Passage ergibt sich der Bearbeitungsstand. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen dem RKI und der genannten Behörde.
- In der auf Seite 5 unter TOP 5 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um die Anpassung von Infomaterial zum Impfen. Es wird ausgeführt, bis wann die Anpassung erfolgt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein



schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 bis 4 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 4 des Protokolls mittlere Spalte
- Seite 5 bis 6 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 7 des Protokolls mittlere Spalte

## **CCCXXVII. Agenda vom 20. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen der erwähnten fachlichen Einschätzung genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCXXVIII. Protokoll vom 20. November 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 11 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint wird in der ersten geschwärzten Passage das Aktenzeichen der erwähnten fachlichen Einschätzung genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls im achten und neunten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die beiden Teilprojekte der StopptCOVID-Studie. Es werden Einzelheiten zu den beiden Teilprojekten beschrieben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um die gemeinsame Kommunikationskampagne zur Impfung. Es werden Einzelheiten der Kampagne und der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen dargestellt. Außerdem geht es um ein Pressebriefing durch das RKI zum Thema Isolation und Quarantäne. Außerdem wird eine Frage zu den bestehenden Empfehlungen für Pflegedienste wiedergegeben. Dazu wird die aktuelle RKI-Einschätzung wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den verschiedenen Themen zwischen RKI und BZgA der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 10 des Protokolls im dritten und vierten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Kommunikation mit einem Bundesministerium. Es wird ausgeführt, über welchen Weg mit dem Ministerium kommuniziert werden sollte und was diesbezüglich vorzubereiten ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Ministerium.
- In der oberen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 geschwärzten Passage geht es um die Anfrage eines Bundesministers. Es wird ausgeführt, welche Auffassung hinsichtlich der epidemiologischen Situation herrscht. Es wird dargestellt, inwiefern

Tests einen Einfluss auf die vorherrschende Auffassung haben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der epidemiologischen Situation der aktuelle Abstimmungsstand ist.

- In der unteren auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 geschwärzten Passage geht es darum, dass eine Abteilung des RKI Proben von bestimmten Behörden erhält. Es wird eine Einschätzung zur Positivrate wiedergegeben. Zudem wird ausgeführt, dass die Behörden um eine bessere Kategorisierung der Proben gebeten werden sollen und darum, keine Proben mehr zur Bestätigung zu schicken. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen dem RKI und den betroffenen Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls in der zweiten Passage im vorletzten weißen Bulletpoint des Protokolls geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Professorin, Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls im 13. weißen Bulletpoint (Professorin)
  - Seite 5 des Protokolls die erste Passage im vorletzten weißen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
  - Seite 6 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint in der zweiten geschwärzten Passage (Mitarbeiter RKI)

## **CCCXXIX. Agenda vom 23. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 2 der Agenda geschwärzten Passage geht es um eine Anregung zur Aufnahme von bestimmten Tests in die Falldefinition von bestimmten Behörden. In diesem Zusammenhang wird auf die E-Mail einer bestimmten Behörde an das RKI Bezug genommen. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden. Aus der Passage ergeben sich Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen Behörden zum Thema Falldefinition.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor

andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCXX. Protokoll vom 23. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 8 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**
- Auf Seite 4 des Protokolls im Kommentar wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen der zugehörigen Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird eine Frage im Zusammenhang mit dem zuvor beschriebenen Trend wiedergegeben. In der Frage geht es darum, ob der Trend im Zusammenhang mit einer bestimmten Gruppierung stehen könnte. Zu dieser Frage wird eine weitere Frage aufgeworfen, nämlich ob eine bestimmte Befragung herangezogen werden kann. Es wird ausgeführt, dass eine bestimmte Abteilung dies klären wird. In der Passage wird somit dargelegt, wie Entscheidungen innerhalb des RKI vorbereitet werden und wie der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage wird ausgeführt, welches Thema im Zusammenhang mit dem Impfen derzeit dominiert. Außerdem geht es um das Corona-Kontakttagbuch und wie es ausgestaltet sein soll. Zudem geht es um Fälle, bei denen akute Krisenintervention nötig ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Themen der aktuelle Abstimmungsstand zwischen RKI und BZgA ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 und auf Seite 5 des Protokoll in den ersten beiden Zeilen geschwärzten Passage geht es darum, dass die Haltung des RKI einem Ministerium und einem Minister gegenüber geäußert wurde. Es wird ausgeführt, welches Vorgehen aktuell sinnvoll ist und dass abgewartet werden sollte, was beschlossen wird. Zudem wird ausgeführt, was im Fall einer Rückfrage zu antworten ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Minister und dem Ministerium. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen den verschiedenen Behörden der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im fünften bis achten eckigen Bulletpoint und im dritten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Ausbrüche in Schulen. Es wird ausgeführt, wie viele neue Ausbrüche es gibt. Es wird dargestellt, wo es derzeit das größte Geschehen gibt und wo es weitere große Geschehen gibt. Zudem wird in diesem Zusammenhang eine Rückmeldung aus der Bevölkerung wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu Ausbrüchen in Schulen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im schwarzen Bulletpoint und den darunter stehenden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um eine Anregung zur Aufnahme von bestimmten Tests in die Falldefinition von bestimmten Behörden. In diesem Zusammenhang wird auf die E-Mail einer bestimmten Behörde an das RKI Bezug genommen. Aus der Passage ergibt sich, welche Auswirkungen es nach Einschätzung des RKI hätte, dieser Bitte nachzukommen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der beschriebenen Anregung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist und wie die Willensbildung zwischen RKI und den anderen Behörden abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende

Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 bis 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls im zehnten weißen Bulletpoint
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls im zweiten eckigen Bulletpoint
  - Seite 6 bis 7 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 7 des Protokolls in dem mit „ToDo“ beginnenden Absatz
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI, Politiker), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier

widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls im ersten eckigen Bulletpoint (Mitarbeiter RKI)
- Seite 5 des Protokolls im dritten weißen Bulletpoint

## **CCCXXI. Agenda vom 25. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen der zugehörigen Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.



## CCCXXXII. Protokoll vom 25. November 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 7 unter TOP 16 in geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen der zugehörigen Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um die Presseanfrage eines Investigativ-Verbands mit Fragenkatalog zu bestimmten Softwares. In der Passage wird dargelegt, wie zur Beantwortung der Anfrage vorgegangen wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Anfrage der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 bis 5 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls mittlere Spalte über TOP 5
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte

## **CCCXXXIII. Agenda vom 27. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 geschwärzten Passage geht es um die Anfrage eines Ministers zum Thema Masken. Dabei wird auf eine bestimmte E-Mail Bezug genommen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess zwischen dem RKI und dem Minister.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung

im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCXXXIV. Protokoll vom 27. November 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls geschwärzten Passage wird ausgeführt, wie ein bestimmte Bundesministerium zu einer möglichen Weihnachtsreisewelle steht. Es wird dargestellt, was hinsichtlich der Ausweisung von Risikogebieten in Bezug auf die Differenzierung von verschiedenen Ländern diskutiert wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Risikogebiete der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um eine Maßgabe bestimmter Behörden zum Thema Freitestung. Die Details der Maßgabe werden wiedergegeben. Zudem enthält die Passage eine Einschätzung dazu, ob diese Maßgabe der fachlich begründeten Meinung entspricht. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Maßgabe der Behörden zum Thema Freitesten der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 geschwärzten Passage geht es darum, welche RKI-internen Stellen für die Ankündigung des Entwurfs der Falldefinition und für die Entwicklung einer Visualisierung zuständig sind. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie innerhalb des RKI Entscheidungen vorbereitet werden und wie somit der Prozess der Willensbildung abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiterin RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

### CCCXXXV. Agenda vom 30. November 2020

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCXXXVI. Protokoll vom 30. November 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 7 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passage geht es um das Kontakttagebuch und darum, dass dazu gerade etwas erarbeitet wird. Zudem geht es um die Telefonberatung und die dortigen Themengebiete. In diesem Zusammenhang findet Erwähnung, wonach die Anfragen geclustert werden und warum. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Themen der aktuelle Abstimmungsstand zwischen RKI und BZgA ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls geschwärzten Passage wird eine Anfrage zu einem Vortrag zum Thema Einsatzgebiete von Antigen-Tests thematisiert. Aus der Passage ergibt sich, welche Abteilung innerhalb des RKI dies übernehmen sollte und was zum Mittelpunkt gemacht werden sollte. Erwähnung findet auch, dass eine Ausweitung der Tests auf eine bestimmte Berufsgruppe für sinnvoll erachtet wird und dass es dazu bereits eine Studie gab, die ebenfalls erwähnt wird. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 4 des Protokolls geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Professor), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CCCXXXVII. Agenda vom 2. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte, auf Seite 1 der Agenda in der mittleren Spalte und auf Seite 2 der Agenda im Kommentar geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCXXXVIII. Protokoll vom 2. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 6 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die Schwerpunkte Bürgeranfragen. Es wird dargestellt, welche Fragen dominieren. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Die geschwärzte Passage legt dar, wie zu dieser Thematik der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannte geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor

andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 2 bis Seite 6 des Protokolls in der rechten Spalte geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCXXXIX. Agenda vom 4. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 und 2 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**



**Bulletpoint)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCXL. Protokoll vom 4. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf S. 14 unter TOP 17 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 6 des Protokolls in den Kommentaren wird in den geschwärzten Passagen das Aktenzeichen der jeweiligen Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 2 geschwärzten Passage geht es um Risikogebiete und den Bericht eines Bundesministeriums zu einer diesbezüglichen Einigung. Es wird dargestellt, wie wahrscheinlich laut Bericht eine Einigung zu dem Thema vor einem bestimmten Ereignis ist. Betroffen ist damit der Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Risikogebiete der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Anfrage aus einem Bundesministerium. Es wird dargestellt, was Gegenstand der Anfrage ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 7 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Antigentests im Flugverkehr. Es wird ausgeführt, dass diese bereits teilweise etabliert sind. Es wird dargestellt, wie gut dies funktioniert. Betroffen ist damit der Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 11 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um eine durch bestimmte Personen im Sommer ausgesprochene Warnung und die Reaktion

darauf. Es wird auf ein Paper hingewiesen und ausgeführt, welche Funktion dieses Paper bei der Argumentation des RKI zum Thema Fallzahlen einnehmen könnte. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Es wird dargestellt, wie innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 7 des Protokolls unten
  - Seite 8 des Protokolls unten
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7
  - Seite 10 des Protokolls im dritten schwarzen Bulletpoint
  - Seite 10 des Protokolls unten

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI, Professorin), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 8 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint (Mitarbeiterin RKI)
  - Seite 9 des Protokolls oben (Mitarbeiterin RKI)
  - Seite 10 des Protokolls oben neben dem Wort „numbers“ (Professorin)

## CCCXLI. Agenda vom 7. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCXLII. Protokoll vom 7. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 3 des Protokolls im vorletzten Absatz in der letzten Zeile, auf Seite 4 des Protokolls oben und auf Seite 7 des Protokolls über der Überschrift „b) RKI-intern“ wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen der jeweiligen Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 5 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die Kernaspekte der Woche. Es werden mehrere Themen aufgezählt. Darunter sind auch Rückfragen zum Thema Impfen und die Fallzahlen in Schulen und wie damit weiter umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der Beratungsprozess, denn aus der Passage folgt, wie zu den Themen der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Herausgabe des Entwurfs eines Dokuments durch ein Bundesministerium an eine Zeitung. Der Zeitpunkt der Herausgabe wird thematisiert. Betroffen ist damit der Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen

haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der Mitte, im vorletzten Absatz in der dritten Zeile und im letzten Absatz
  - Seite 4 des Protokolls rechte Spalte und mittlere Spalte über TOP 2
  - Seite 5 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 6 des Protokolls rechte Spalte und mittlere Spalte im fünften schwarzen Bulletpoint
  - Seite 7 des Protokolls rechte Spalte und mittlere Spalte in der Zeile unter dem dritten schwarzen Bulletpoint und unten
  - Seite 8 des Protokolls rechte und mittlere Spalte
- Die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 im vierten weißen Bulletpoint geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, sich aber zu dem Thema geäußert hat und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers

nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCXLIII. Agenda vom 9. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCXLIV. Protokoll vom 9. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 5 des Protokolls im zweiten bis vierten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage wird eine Frage/Diskussion zum Thema Teststrategie/Testkriterien wiedergegeben. Es wird ausgeführt, dass zu der Frage ein Austausch mit einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen Recht und bestimmten Personen

geplant ist. Es wird eine Einschätzung zu dem zur Diskussion gestellten Vorgehen wiedergegeben. In diesem Zusammenhang wird auch der Hinweis einer bestimmten Person zu dem Thema wiedergegeben. Aus der Passage ergeben sich somit Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung zum Thema Testkriterien/Teststrategie. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.

- In der auf Seite 5 über TOP 2 geschwärzten Passage wird dargestellt, welche Schritte im Zusammenhang mit Testkriterien als nächsten Anstehen. Es wird ausgeführt, was vor einer erneuten eingehenden Diskussion abzuwarten ist und welches Thema in diesem Zusammenhang Anfang der kommenden Woche besprochen werden sollte. Aus der Passage ergibt sich somit, wie Entscheidungen vorbereitet werden und somit wie der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen ist daher der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 5 des Protokolls im oberen Absatz
- Seite 6 und 7 des Protokolls rechte Spalte

## **CCCXLV. Agenda vom 11. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCXLVI. Protokoll vom 11. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 3 des Protokolls in den Kommentaren wird in den geschwärzten Passagen das Aktenzeichen der jeweiligen Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.



## 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 3 des Protokolls im Absatz über TOP 5 und in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls
- Die auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI und Politiker), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CCCXLVII. Agenda vom 14. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen einer Behörde. Aus der Passage ergibt sich somit, dass das RKI mit dieser Behörde zum Thema Amtshilfe Kontakt hat, sodass der Beratungsprozess betroffen ist. Dieser würde durch das Bekanntmachen der Informationen beeinträchtigt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6, in der rechten Spalte und im Kommentar geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCXLVIII. Protokoll vom 14. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit

gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

- Auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 im dritten schwarzen Bulletpoint wurde ein interner Laufwerksname des RKI geschwärzt. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.1**) dürfen diese Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, da es hier um Sicherheitsbelange des RKI geht. Betroffen von der Information ist die IT-technische Infrastruktur des RKI. Würden diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, könnten Dritte diese Informationen für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der auf Seite 2 unten bis Seite 3 oben des Protokolls geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen einer bestimmte Behörde. Es werden Details zum Eingang des Amtshilfeersuchens und der Kontaktaufnahme mit der Behörde dargestellt. Zudem enthält die Passage Details zu den Inzidenzen und zu Ausbrüchen in dem Landkreis, in dem die Behörde sitzt. Es werden zudem Einzelheiten zur Unterstützung vor Ort wiedergegeben. In der Passage geht es somit um die Zusammenarbeit des RKI mit einer anderen Behörde im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Ansprache Beschäftigter mit Migrationshintergrund zum Thema Reisen. Es wird dargestellt, nach welchem Kriterium dabei unterschieden werden sollte. Zudem werden zwei Möglichkeiten dargestellt, über wen beziehungsweise welches Medium die Kommunikation erfolgen sollte. Aus der Passage ergibt sich somit, wie innerhalb des RKI der aktuelle Abstimmungsstand zu dem Thema ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 im zweite schwarzen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um das Kontakttagebuch und dessen Online-Ab-rufbarkeit. Es wird der aktuelle Stand zu dem Thema wiedergegeben, sodass der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um das Ausbruch-geschehen in Schulen in bestimmten namentlich benannten Landkreisen. Es werden Fallzahlen und Altersgruppen/Klassenstufen wiedergegeben. Betroffen ist der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in der zweiten Zeile des dritten schwarzen Bulletpoints
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 oben
  - Seite 5 des Protokolls im Absatz über TOP 7 erste Passage
  - Seite 7 des Protokolls
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI, Politiker, Mitarbeiter HZI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus

den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte (Mitarbeiter RKI),
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in der ersten Zeile des dritten schwarzen Bulletpoints (Politiker),
- Seite 5 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint,
- Seite 5 des Protokolls im Absatz über TOP 7 zweite Passage (Mitarbeiter HZI).

## CCCXLIX. Agenda vom 16. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCL. Protokoll vom 16. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 9 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in den ersten beiden schwarzen Bullet-points geschwärzten Passage geht es darum, was zum Thema Kontaktreduzierung und zum Thema Teststrategie beworben wurde. Außerdem werden Themen aus der Telefonberatung wiedergegeben. Konkret geht es dabei um das Thema Impfen und ums Reisen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 2 bis 9 des Protokolls in der rechten Spalte und auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 neben dem Wort „ToDo“ geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet

werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## CCCLI. Agenda vom 18. Dezember 2020

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um den Bericht von einem Einsatz in einem bestimmten Landkreis. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCLII. Protokoll vom 18. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 5 des Protokolls in den Kommentaren wird in den geschwärzten Passagen das Aktenzeichen der jeweiligen Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte bis Seite 4 des Protokolls oben geschwärzten Passage geht es um den Bericht von dem Einsatz in einem bestimmten deutschen Landkreis. Es wird ausgeführt, von wann bis wann welche Mitarbeiter des RKI zur Unterstützung vor Ort waren. Es werden Einzelheiten zu Ausbrüchen in dem Landkreis wiedergegeben. Dabei wird insbesondere die Situation in verschiedenen Einrichtungen aus dem Gesundheits- und Pflegebereich dargestellt. Konkret wird dargestellt, wie in den Einrichtungen auf die Ausbrüche reagiert wurde und welche Maßnahmen in den Einrichtungen ergriffen wurden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand zum Thema ist.



- In der auf Seite 4 des Protokolls im vorletzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage werden Hinweise des RKI wiedergegeben. Dabei geht es insbesondere um Empfehlungen für Krankenhäuser und Pflegeheime. Es wird eine Einschätzung zur Wichtigkeit von Testungen und des Hygienemanagements in den Einrichtungen wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu Ausbrüchen in Krankenhäusern und Pflegeheimen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls oben im eckigen schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen Bericht an ein Landesministerium. Es wird ausgeführt, welche Mitarbeiter an dem Bericht arbeiten und dann über diesen Weg mit dem Ministerium kommuniziert wird. Dargestellt ist damit der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden, sodass der geschützte Beratungsprozess betroffen ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Telefonaktionen in Zusammenarbeit mit bestimmten Medien. Es wird dargestellt, dass Fragen von Lesern beantwortet werden. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, zu welchem konkreten Thema eine bestimmte Altersgruppe viele Fragen hat. Zudem wird die Reichweite in zwei bestimmten Städten wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Telefonaktion der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter der Überschrift „Wissenschaftskommunikation“ wird eine Diskussion zum Thema Kommunikation mit der Öffentlichkeit wiedergegeben. Es wird die Meinung einer bestimmten Person zum Thema wiedergegeben in Bezug auf die Kommunikation des RKI mit den Bürgern. Zudem wird eine Anregung dieser Person zur Vereinfachung der Sprache wiedergegeben. Zudem wird eine Anregung in Bezug auf Testpanels dargestellt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der dargestellten Wiedergabe von Meinungen ergibt sich, wie innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung zur Vorbereitung von Entscheidungen abläuft.
- In der auf Seite 6 bis 7 des Protokolls unter TOP 6 geschwärzten Passage geht es um die Ergebnisse aus einem bestimmten Bericht. Die Inhalte des Berichts werden wiedergegeben, konkret der Zusammenhang zwischen Inzidenzen und den Wahlergebnissen bestimmter Parteien in Wahlkreisen. Dabei wird die Korrelation deutschlandweit betrachtet und Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern. Dargestellt ist auch eine Diskussion zu dem Bericht. Es wird wiedergegeben, dass in der Diskussion dargestellt wurde, was bei der Betrachtung

berücksichtigt wurde und wie Meldedaten betrachtet werden sollten. Aus der Passage ergibt sich damit, wie in Bezug auf den Bericht und seinen Ergebnissen der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen ist damit der RKI-interne Abstimmungsstand und somit der geschützte Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 bis 7 des Protokolls rechte Spalte,
  - S. 5 des Protokolls mittlere Spalte vierte und fünfte Zeile,
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 mittlere Spalte.
- Die auf Seite 6 der Agenda unter TOP 6 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext

genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCLIII. Agenda vom 21. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In der auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen einer bestimmten Stadt. Aus der Passage ergibt sich somit, dass das RKI mit dieser Behörde kommuniziert und was Abstimmungsthema in der RKI-Sitzung ist, sodass der Beratungsprozess betroffen ist. Dieser würde durch das Bekanntmachen der Informationen beeinträchtigt.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**)

droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCLIV. Protokoll vom 21. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

In der auf Seite 2 des Protokolls in den ersten sechs weißen Bulletpoints und im schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um Virusvarianten in einem namentlich benannten europäischen und einem namentlich benannten afrikanischen Staat. Es werden Einzelheiten zu den bisher bekannten Details über die Virusvarianten wiedergegeben. Konkret geht es dabei um Übertragungsraten, den R-Wert und die Schwere der Erkrankung. Ein Bekanntwerden dieser Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben. Die beiden Staaten haben ein Interesse daran, dass die sie betreffenden, bisher nicht veröffentlichten Informationen aus der Sitzung des RKI geheim bleiben. Ein Bekanntwerden könnte zu außenpolitischen Verwerfungen führen.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 4 des Protokolls in der vierten und fünften Zeile und auf Seite 8 des Protokolls neben den Wörtern „vor den Feiertagen“ wird in den geschwärzten Passagen das Aktenzeichen der jeweiligen Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls im letzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Meldung aus einer bestimmten deutschen Stadt zu der Virusvariante. Es wird ausgeführt, wie mit dieser Meldung umzugehen ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie zu der Meldung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 3 des Protokoll in den ersten beiden weißen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es darum, welche Informationen eine bestimmte Bundesoberbehörde weitergeben kann. In diesem Zusammenhang wird eine Frage mit möglichen weiterzugebenden Informationen wiedergegeben. Es wird in diesem Zusammenhang auch ausgeführt, was im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Virus kommuniziert werden sollte. Konkret geht es dabei auch um das Verhalten der Bevölkerung an Weihnachten. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zwischen RKI und der Bundesoberbehörde der Prozess der Willensbildung abläuft.
- In der auf Seite 3 des Protokolls im dritten bis fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Anfrage eines Bundesministeriums zu Risikogebieten. Es wird die Frage wiedergegeben, wie zu dieser Anfrage Stellung bezogen werden sollte. Es wird ausgeführt, welche Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Staaten befürwortet werden. Zudem wird in diesem Zusammenhang die Kommunikation mit den Laboren thematisiert und die Frage aufgeworfen, ob bereits spezifische PCR-Tests durch ein bestimmtes Labor vorbereitet werden. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zu der Anfrage des Bundesministeriums innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft und Entscheidungen vorbereitet werden. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 3 des Protokoll im vorletzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Ausbruch in einem bestimmten namentlich benannten Stadtbezirk einer deutschen Stadt. Es wird wiedergegeben, was ein Mitarbeiter des RKI in Bezug auf diesen Ausbruch vorgeschlagen hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess, denn aus der Passage ergibt sich, wie hinsichtlich des Ausbruchs der Prozess der Willensbildung innerhalb des RKI abgelaufen ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im ersten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Virusvariante aus einem namentlich benannten europäischen Staat und darum, was diesbezüglich den Bundesländern kommuniziert werden sollte. Es wird dargestellt, bis wann die Länder eine Information erbeten haben und dass es dafür einen Textvorschlag gibt. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, welche Information wegen möglichen Missverständnissen aus der Formulierung rausgenommen werden sollte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. In der Passage geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und den Ländern und darum, wie diesbezüglich innerhalb des RKI Entscheidungen vorbereitet werden.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im vorletzten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Einsatz einer bestimmten Software in einer deutschen

Stadt. Die Auswirkungen des Einsatzes dieser Software auf die Vollständigkeit der Daten in Survnet werden wiedergegeben. Aus der Passage ergibt sich, wie der RKI-interne Abstimmungsstand zum Einsatz der Software ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.

- In der auf Seite 5 des Protokolls im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um das Amtshilfeersuchen einer bestimmten Stadt. In der Passage wird dargestellt, wann das Amtshilfeersuchen eingegangen ist und auf welche Einrichtung es sich bezieht. Es wird ausgeführt, was insoweit zur Kontaktaufnahmen geplant ist. Zudem werden Einzelheiten zur Situation in der Einrichtung wiedergegeben. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess hinsichtlich des Amtshilfeersuchen zwischen dem RKI und der Stadt abgelaufen ist und wie dazu der RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in den ersten drei schwarzen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um Themen im Zusammenhang mit der Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Konkret geht es darum, worauf die Seiten derzeit ausgerichtet sind und welcher Hinweis für das Pressebriefing sinnvoll wäre. Außerdem wird ausgeführt, zu welchem bestimmten Thema es aktuell viele Fragen gibt. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Kommunikation der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Aufgaben im Zusammenhang mit einem Entwurf, der an ein Bundesministerium gesendet werden soll. Es wird ausgeführt, welche Aufgabe noch vor Versendung zu erledigen ist und was nach Rückmeldung durch das Ministerium zu erledigen ist. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess zu dem thematisierten Entwurf zwischen dem RKI und dem Ministerium abläuft. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 8 des Protokolls im fünften und sechsten weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es darum, welche Person als Ansprechpartnerin eine Option wäre. Zudem wird ein Vorschlag wiedergegeben, wie das RKI mit der Kultusministerkonferenz kommunizieren könnte. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema „Kommunikation mit der KMK“ der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor

andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
  - Seite 2 bis 8 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 4 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint
  - Seite 5 des Protokolls unten
  - Seite 8 des Protokolls neben den Wörtern „Briefentwurf von“
- Die auf Seite 3 des Protokolls neben den Wörtern „LZ soll“ geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen

Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCLV. Agenda vom 23. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 1 der Agenda unter TOP 9 wird in den geschwärzten Passagen das Aktenzeichen eines Berichts genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

In den auf Seite 2 der Agenda geschwärzten Passagen geht es darum, was zu den Tagesordnungspunkten jeweils zu besprechen ist und dabei wird unter TOP 11 und TOP 14 auf konkrete E-Mails Bezug genommen. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Themen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das



Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCLVI. Protokoll vom 23. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 12 des Protokolls geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 11 des Protokolls in der ersten Zeile des ersten schwarzen Bulletpoints wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen eines Berichts genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 4 des Protokolls geschwärzten Passage geht es um Inzidenzen in Landkreisen. Es wird ausgeführt, in wie vielen Landkreisen die Inzidenz jeweils in welchem Bereich liegt. Dabei werden auch bestimmte Landkreise namentlich benannt und in diesem Zusammenhang werden Übermittlungsprobleme angesprochen. Zudem ergibt sich aus der Passage, dass es vermehrt Anfragen zu ausgewiesenen Fällen gibt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Inzidenzen und Ausweisung der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 oben geschwärzten Passage geht es um die Presseaktion einer Bundesoberbehörde. Es wird ausgeführt, wo die Presseaktion stattgefunden hat und auf wie viel Resonanz sie gestoßen ist. Zudem werden die Fragenschwerpunkte wiedergegeben, die alle das Thema Impfen betreffen. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Presseaktion der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 10 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Anfrage eines Vereins und einer Universität zum Thema Modellierung von Szenarien der neuen Virusvariante. Es wird ausgeführt, wie mit dieser Anfrage weiter umgegangen werden soll. Betroffen ist damit der geschützte

Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu der Anfrage der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um Maßnahmen zum Infektionsschutz bei Geimpften. In diesem Zusammenhang wird ein Bericht an ein Ministerium und die Reaktionen darauf dargestellt. Aus der Passage ergibt sich, dass es mehrere Anmerkungen zu dem Bericht gab und es wird ausgeführt, über welchen Weg diese mit dem Ministerium eruiert werden sollen. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zwischen dem RKI und dem Ministerium der Prozess der Willensbildung abläuft und wie Entscheidungen vorbereitet werden. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es darum, welche Abteilung für Modellierungsfragen zur Verfügung steht. Dabei wird auf eine bestimmte E-Mail Bezug genommen. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zu dem Thema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**

**Bulletpoint)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 bis 3 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 bis 11 des Protokolls rechte Spalte
  - Seite 5 des Protokolls mittlere Spalte unten
  - Seite 7 des Protokolls mittlere Spalte unter „To Do 1“ und „To Do 2“
  - Seite 8 des Protokolls die erste Passage im vorletzten schwarzen eckigen Bulletpoint
  - Seite 10 des Protokolls die erste Passage in dem Absatz ohne Bulletpoint
  - Seite 11 des Protokolls die erste Passage in der zehnten Zeile
  - Seite 12 des Protokolls die letzte Passage in Zeile drei des ersten schwarzen Bulletpoints
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, die aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5. Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
- Seite 8 des Protokolls die zweite Passage im vorletzten schwarzen eckigen Bulletpoint
  - Seite 10 des Protokolls die zweite Passage in dem Absatz ohne Bulletpoint
  - Seite 11 des Protokolls die zweite Passage in der zehnten Zeile

- Seite 12 des Protokolls die Passagen in der zweiten Zeile des ersten schwarzen Bulletpoints und die erste Passage in der dritten Zeile des ersten schwarzen Bulletpoints

## **CCCLVII. Agenda vom 28. Dezember 2020**

Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

## **CCCLVIII. Protokoll vom 28. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 8 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 3 des Protokolls über TOP 2 wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen der entsprechenden Aufgabe genannt. Das Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wie verweisen insoweit auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.
- Auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 im zweiten schwarzen Bulletpoint wurde eine vom RKI für online-Befragungen verwendete Software geschwärzt, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 2 des Protokolls im vierten eckigen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um den Hinweis einer bestimmten Bundesoberbehörde auf Berufspendler. Es wird ausgeführt, dass dieser Hinweis möglicherweise die Altersverteilung erklären kann. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zum Thema Inzidenz nach Altersgruppen mit Blick auf Berufspendler der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 2 im siebten eckigen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um die Übermittlung von Fällen durch die Landkreise. Es wird ausgeführt, wann

ein namentlich benannter Landkreis zum letzten Mal Fälle übermittelt hat. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Die Passage betrifft die Übermittlung von Fällen zwischen dem RKI und den Landkreisen, also den Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.

- In der auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 im ersten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um die Corona-Warn-App. Es wird dargestellt, dass ein Bundesministerium auf Evaluation drängt und dass ein Treffen zur Besprechung der Anforderungen stattfindet. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Abstimmungsprozess hinsichtlich der Corona-Warn-App zwischen dem RKI und dem Bundesministerium abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 4 des Protokolls im zweiten schwarzen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um einen Vertrag im Zusammenhang mit der digitalen Einreiseanmeldung. Es wird ausgeführt, wieso es noch keinen Vertrag gibt. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu diesem Vertragsthema der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 in der ersten drei schwarzen Bulletpoints geschwärzten Passage geht es um verschiedene Themen im Zusammenhang mit einer Bundesoberbehörde. Konkret geht es um den Verkehr in der Telefonberatung und die darin angesprochenen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Impfen stehen. Außerdem geht es um die Aktualisierung einer Seite zu Essstörungen sowie um den Start der Impfkampagne. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen Behörden. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Themen der aktuelle Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 9 geschwärzten Passage geht es um Proben aus zwei deutschen Städten. Es wird ausgeführt, dass die Proben analysiert wurden und es werden Einzelheiten zu einigen der Proben wiedergegeben und ausgeführt, was mit diesen Proben aktuell passiert. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Proben der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 6 des Protokolls im fünften weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine Probe, die sequenziert wurde. Es wird ausgeführt, woher diese Probe stammt und wann sie genommen wurde. Außerdem wird die Probe einer bestimmten Linie zugeordnet. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dieser Probe der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.

- In der auf Seite 6 des Protokolls im 12. weißen Bulletpoint geschwärzten Passage geht es um eine notwendige Anpassung der RKI-Website. Es wird ausgeführt, warum und inwiefern eine Anpassung erforderlich ist. Zudem ergibt sich aus der Passage, welche Person dazu einen Textvorschlag vorbereitet. Aus der Passage ergibt sich somit, wie hinsichtlich der Aktualisierung der Website innerhalb des RKI der Prozess der Willensbildung abläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 geschwärzten Passage geht es um die an dem Projekt beteiligten Akteure. Bestimmte Akteure werden namentlich benannt. Außerdem wird beschrieben, welche zwei Aktivitäten das Projekt beinhalten. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu dem Projekt der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 8 oben geschwärzten Passage geht es um ein bestimmtes Modell. Es wird beschrieben, dass diverse Modellierer daran arbeiten und welche Einrichtung dabei Partner ist. Es wird dargestellt, seit wann das Modell existiert und wer dazu an einer Publikation arbeitet. Aus der Passage ergibt sich somit, wie zu dem Modell der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die auf Seite 5 des Protokolls im siebten weißen Bulletpoint geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen

Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die auf Seite 4 des Protokolls unter der Überschrift „Presse“ geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiterin RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCLIX. Agenda vom 30. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 der Agenda oben wurde das Wort neben dem Wort „Konferenzraum“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 2 der Agenda wurde die Dateibezeichnung eines RKI-internen Dokuments geschwärzt. Ein Bekanntwerden der Information könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer teilnehmenden Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse

an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## **CCCLX. Protokoll vom 30. Dezember 2020**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wurde das Wort neben dem Wort „Sitzungsort“ geschwärzt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies gilt auch für die auf Seite 11 unter TOP 16 geschwärzte Passage. Es geht hier um die Angabe zu der vom RKI für Videokonferenzen genutzten Software, siehe dazu **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 4 des Protokolls in der mittlere Spalte geschwärzten Passage geht es um die Meldungen von Fällen durch Gesundheitsämter. Es wird ausgeführt, wann zwei bestimmte Gesundheitsämter zuletzt Fälle gemeldet haben. Die Auswirkungen dieser Meldungen auf das Dashboard werden anhand eines Landkreises ausgeführt. Es wird eine Einschätzung zu den Fallzahlen und zur realen Inzidenz wiedergegeben. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. In der Passage geht es zum einen um die Meldung von Zahlen durch andere Behörden, sodass insofern der Abstimmungsprozess zwischen verschiedenen Behörden betroffen ist. Zudem ergibt sich aus der Passage auch, wie zu den Fallzahlen der aktuelle RKI-interne Abstimmungsstand ist.
- In der auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um verschiedene Themen im Zusammenhang mit einer Bundesoberbehörde. Zum einen geht es um die Vorbereitung von Informationsmaterial zu Impfungen. Außerdem geht es um die Kernthemen aus der Telefonberatung der Bevölkerung. Die Kernthemen werden wiedergegeben. Sie betreffen technische Fragen zum Impfen und Fragen zur Impfmöglichkeit positiv getesteter. Dazu wird auf die Empfehlung einer beim RKI angesiedelten Expertengruppe verwiesen und ausgeführt, dass eine Aufbereitung dieser Empfehlung empfehlenswert ist. Eine weitere thematisierte Frage aus der Telefonberatung sind Fragen im Zusammenhang mit Maßnahmen bei der Rückkehr aus Heimatländern. Es wird ausgeführt, was insofern veranlasst werden soll. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess. Aus der Passage ergibt sich, wie zu den Themen der Abstimmungsstand zwischen RKI und der Bundesoberbehörde und der RKI-interne Abstimmungsstand ist.



- In der auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die Überarbeitung eines Dokuments zur Kontaktpersonennachverfolgung. Aus der Passage ergibt sich, dass und welchem Ministerium das Dokument wann mit einer Veröffentlichungsabsicht am Folgetag vorgelegt werden sollte. Aus der Passage ergibt sich somit, wie der Prozess der Entscheidungsfindung zwischen dem RKI und dem Bundesministerium anläuft. Betroffen ist damit der geschützte Beratungsprozess zwischen verschiedenen Behörden.
- In der auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um die Analyse von Proben aus bestimmten Städten hinsichtlich einer neuen Variante. Es werden Einzelheiten zur Analysemethode und zu den gefundenen Nachweisen wiedergegeben. Die Passage enthält mögliche Erklärungen für die gefundenen Nachweise. Aus der Passage ergeben sich somit Einzelheiten zum Prozess der Willensbildung innerhalb des RKI hinsichtlich der Einordnung der Proben. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der zuvor genannten geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Seite 2 bis 11 des Protokolls rechte Spalte
- Seite 3 des Protokolls mittlere Spalte
- Seite 9 des Protokolls mittlere Spalte in der zweiten und dritten Zeile

## **CCCLXI. Agenda vom 4. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 5 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CCCLXII. Ergebnisprotokoll vom 4. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

- Auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, zweiter schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte wird das Aktenzeichen eines Initiativberichts genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.
- Auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1, erste Zeile nach „To Do“ in der mittleren Spalte wird das Aktenzeichen eines Initiativberichts genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 wird eine Behörde namentlich genannt sowie durch diese Behörde übermittelte Informationen. Dabei handelt es sich um Angaben zu den Arbeitsabläufen und internen Vorgängen dieser Behörde, die die Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit zum Thema Covid zum Thema haben. Bei diesen Informationen handelt es sich um den geschützten Abstimmungsprozess zwischen Behörden und damit um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung.
- Auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 sowie unter TOP 6 wird eine Behörde namentlich genannt. Die geschwärzten Passagen beziehen sich auf Abstimmungsprozesse bezüglich der Veröffentlichung und der Überarbeitung des Stufenplans zwischen dem RKI und der genannten Behörde. Dabei handelt es sich um eine Beratung zwischen Behörden. Die Abstimmung dient dem freien Meinungsaustausch innerhalb der Behörden und erfasst mit dem Abstimmungsprozess über das zu veröffentlichende Dokument den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung.
- Auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 unter der Überschrift „ZBS1“ in der mittleren Spalte geht es in dem geschwärzten Absatz um die Auswertung von Proben aus zwei namentlich genannten deutschen Städten sowie die weitere Vorgehensweise bezüglich der Auswertung. Diese Information betrifft den geschützten behördlichen Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1, vorletzter Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte unter „To Do“
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
- Die auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen eines Mitarbeiters des RKI, der nicht an der Sitzung teilgenommen hat, dessen Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CCCLXIII. Agenda vom 6. Januar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die nachfolgenden geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen:
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 5 in der rechten Spalte,
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 11 in der rechten Spalte.

- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CCCLXIV. Protokoll vom 6. Januar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 10 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Video-Konferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Nennung des Softwaretools, das vom RKI für die Abfrage von Informationen verwendet wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen und somit vertrauliche, über das Tool ermittelte Informationen erlangen.
- Auch die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12, dritter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Nennung des vom RKI genutzten Abfragetools. Das Bekanntwerden der Software kann aus den oben genannten Gründen die öffentliche Sicherheit gefährden.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, vierter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zum Thema Antigentests. Darüber hinaus geht es um die Gestaltung des weiteren behördenübergreifenden Abstimmungsprozesses. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte unten sowie auf Seite 7 oben wird eine Bundesoberbehörde namentlich genannt. In der geschwärzten Passage geht es um Informationen zum Thema Impfen in Pflegeeinrichtungen und Impfzentren. Betroffen ist hier der geschützte zwischenbehördliche Abstimmungsprozess.
- Auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, letzter Absatz in der mittleren Spalte geht es um den konkreten Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Die Abstimmung betrifft die Empfehlungen zum Kontaktpersonen-Management. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zum weiteren Vorgehen bezüglich der Veröffentlichung des Dokuments. Damit ist der inner- sowie zwischenbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI sowie einem namentlich genannten Bundesministerium und einer Bundesoberbehörde. Thema der Abstimmung ist der Anteil von Personen auf Intensivstationen und deren kultureller Hintergrund. Es geht in der geschwärzten Passage um die Beratschlagung über das weitere Vorgehen zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde sowie um die Entscheidung, ein weiteres Ministerium einzubeziehen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12, erster weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium. Konkret geht es in der geschwärzten Passage um den Austausch zu neuen Faldefinitionen und abweichende Positionen der beteiligten Behörden hierzu. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- In der geschwärzten Passage auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12, sechster weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte geht es um eine von dem genannten Bundesministerium auszusprechende Empfehlung für eine bestimmte Meldesoftware. Dabei wird die Software und Anforderungen an diese kontrovers diskutiert. Damit ist der von § 3 Nr. 3 lit. b) IFG geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 3 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen:
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, dritter Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift Presse, erster und dritter Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte



- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, dritter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 unten und in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 15 in der mittleren Spalte
- Die auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 unten geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person einer Abteilung des RKI, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCLXV. Agenda vom 8. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die nachfolgenden geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen

und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen:

- Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte,
- Seite 2 der Agenda unter TOP 11 in der rechten Spalte.

## **CCCLXVI. Protokoll vom 8. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls in der mittleren Spalte unten betrifft den Austausch zwischen dem RKI und Stellen aus verschiedenen namentlich genannten europäischen und nicht-europäischen Ländern. Dieser Austausch fand statt zum Thema Sonderstatus für genesene bzw. geimpfte Personen. Darüber hinaus enthält die Passage konkrete Angaben einer namentlich genannten Behörde eines außereuropäischen Staates zu eigenen Regelungen für Genesene und die entsprechende Datengrundlage. Diese Informationen sind nicht dafür bestimmt, an die Öffentlichkeit zu gelangen. Es handelt sich um vertraulich übermittelte mündliche Informationen. Ein Bekanntwerden dieser Informationen hätte gewichtige Auswirkungen auf die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den genannten Staaten. Das diplomatische Vertrauensverhältnis wäre nachhaltig beeinträchtigt, würde bekanntwerden, dass vertraulich übermittelte Informationen im Nachhinein an die Öffentlichkeit gelangen.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 13 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- In der auf Seite 3 des Protokolls unter der Überschrift „Impfstoffe Afrika“ in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um den behördenübergreifenden Austausch zum Thema einer weltweiten Impfkampagne. Der Text gibt die

unterschiedlichen Positionen der beteiligten Stellen wieder. Es werden konkrete Maßnahmen für das weitere Vorgehen dargelegt. Damit handelt es sich um den geschützten Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung.

- Auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 oben geht es in der geschwärzten Passage um den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium zum Thema Hochrisikogebiete. Erwähnt werden konkrete Formulierungen eines Verordnungsentwurfs und die diesbezügliche Abstimmung. Da es um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung geht, ist der von § 3 Nr. 3 lit. b IFG geschützte behördliche Abstimmungsprozess betroffen.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, fünfter Bulletpoint in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um den Abstimmungsprozess zu dem Thema der Einreise aus Virusvariantengebieten. Hierzu werden unterschiedliche Positionen verschiedener beteiligter Stellen wiedergegeben. Es handelt sich um den geschützten Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung.
- In der auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4, letzter Bulletpoint unten sowie auf Seite 6 oben geschwärzten Passage geht es um die Frage von Reisebeschränkungen und die unterschiedlichen Auffassungen des RKI sowie einer namentlich genannten Bundesoberbehörde hierzu. Diese Informationen betreffen den behördlichen Beratungsprozess. Mit Veröffentlichung der Informationen wäre bekannt, auf welche Art und Weise in dieser Sache ein Beratungsergebnis herbeigeführt wurde.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 betreffen die Abstimmung mit einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zu dem Thema der Einschränkungen des Bewegungsradius. Es wird die Bewertung der Behörde zu diesem Thema dargelegt. Dies betrifft den geschützten zwischenbehördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls, vierter Bulletpoint betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Passage betrifft aktuelle Informationen zu Impfungen sowie zu dem internen Vorgehen der beteiligten Behörde. Es handelt sich um nach § 3 Nr. 3 lit. b IFG geschützten zwischenbehördlichen Beratungsprozess.
- Auf Seite 9 des Protokolls unter der Überschrift „Umgang mit Geimpften und Quarantäne (&Testung)“ in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium zum Thema Ausnahmen von der Quarantäne für geimpfte und genesene Personen. Die Passage gibt Aussagen der beteiligten Stellen zu dem Thema

wieder. Zudem werden die weiteren Schritte der Entscheidungsfindung dargelegt. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls in der mittleren Spalte unten betrifft den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zum Thema Quarantäne. In dem Absatz geht es um die Änderung eines vom RKI erstellten Dokuments zu dem Thema, das zur Veröffentlichung bestimmt ist sowie einen vom RKI erstellten Bericht an das genannte Bundesministerium. Die Informationen betreffen den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzung auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Labordiagnostik. Die Passage enthält Informationen zu den Einsendungen und Sequenzierungen der Proben sowie zum internen Vorgehen hierzu. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Landesbehörde. Konkret geht es um das Vorgehen der Behörde in Bezug auf Infektionsschutzmaßnahmen. Darunter fällt die Benennung von Pflegekoordinatoren. Es wird die Bewertung des RKI hierzu dargelegt. Die geschwärzte Passage enthält einen Vorschlag bezüglich der Einführung der Maßnahmen auch in anderen Bundesländern. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 oben und in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 in der rechten Spalte
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die geschwärzte Passage auf Seite 8 des Protokolls unter der Überschrift „Antigentests nach Impfung“ in der mittleren Spalte enthält unternehmensbezogene Informationen. Es wird das Ergebnis eines Informationsaustauschs zwischen dem RKI und einem Unternehmen aus dem Bereich Biotechnologie wiedergegeben. Konkret geht es um Erkenntnisse des Unternehmens im Bereich der Impfungen. Dabei handelt es sich um nicht offenkundiges technisches Wissen und damit um ein nach § 6 Satz 2 IFG geschütztes Betriebsgeheimnis. Das genannte Unternehmen hat auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Eine Offenlegung wäre geeignet, das technische Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

## CCCLXVII. Agenda vom 11. Januar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 und TOP 3 sowie TOP 6 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen

zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CCCLXVIII. Protokoll vom 11. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 10 unter TOP 17 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Video-Konferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 3 des Protokolls in dem Absatz „To Do“ wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen des zu erstellenden Berichts zum Thema „Beobachtung der Wirkung von Mobilitätseinschränkungen“ genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Nennung von zwei Softwaretools, die vom RKI für das Erheben von Mobilitätsdaten genutzt werden. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur missbrauchen und somit vertrauliche, über das Tool ermittelte Informationen erlangen.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter dem Absatz „To Do“ in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen und den innerbehördlichen Abstimmungsprozess hierzu. Damit ist die behördliche Entscheidungsfindung betroffen.

- Die auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, vierter schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte vorgenommene Schwärzung betrifft den Abstimmungsprozess bezüglich der Corona Warn App und die diesbezügliche Auswertung der Anmeldungen und des Nutzerverhaltens. Betroffen ist der behördliche Beratungsprozess.
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte unten geschwärzte Passage enthält Informationen über den innerbehördlichen Abstimmungsprozess des RKI. Es geht konkret um die vom RKI vorgenommene Risikoeinschätzung sowie die diesbezügliche zwischenbehördliche Abstimmung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 betrifft das Thema einer Virusvariante und deren Ausbreitung in einem namentlich genannten Bundesland. Die Passage enthält Informationen über die diesbezügliche Kommunikation und damit die behördliche Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 betrifft die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist die behördliche Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte betrifft die Frage einer Mobilitätsbeschränkung und die diesbezügliche Entscheidungsfindung. Konkret geht es um die verfügbare Datengrundlage. Es werden die weiteren Schritte dargelegt. Betroffen ist der behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte unten
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls, zweiter Bulletpoint unter „To Do“ sowie in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls in der mittleren Spalte oben
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter des RKI aus Abteilung 2, Künstler sowie externe Wissenschaftler aus dem Forschungsbereich Massendaten), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem



bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, vierter Bulletpoint, letzte Zeile in der mittleren Spalte (Künstler)
- Seite 6 des Protokolls, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte (Wissenschaftler aus dem Bereich Massendaten)

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG**

Die geschwärzten Passagen auf Seite 8 des Protokolls, vierter und fünfter Bulletpoint in der mittleren Spalte enthalten unternehmensbezogene Informationen. Es wird das Ergebnis eines Informationsaustauschs zwischen dem RKI und einem Unternehmen aus dem Bereich Biotechnologie wiedergegeben. Konkret geht es um Erkenntnisse des Unternehmens im Bereich der Impfungen. Erwähnt werden von dem Unternehmen durchgeführte Versuche und die daraus resultierenden Ergebnisse. Dabei handelt es sich um nicht offenkundiges technisches Wissen und damit um ein nach § 6 Satz 2 IFG geschütztes Betriebsgeheimnis. Das genannte Unternehmen hat auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Eine Offenlegung wäre geeignet, das technische Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

#### **CCCLXIX. Agenda vom 13. Januar 2021**

##### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

##### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4**.

**zweiter Bullet-Point)** droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 12 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CCCLXX. Protokoll vom 13. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 9 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und verschiedenen Länderbehörden zu den aktuellen Inzidenzen sowie der Datenerhebung. Es wird die Bewertung der verfügbaren Datenlage durch das RKI dargelegt. Darüber hinaus geht es in der geschwärzten Passage um die geografische Verteilung der Inzidenzwerte nach Altersgruppen. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Auf Seite 3 des Protokolls geht es in der geschwärzten Passage um die Datengrundlage der Inzidenzwerte. Die Passage enthält Ausführungen zu der Frage, wie

differenziert Meldedaten angegeben werden können. Darüber hinaus geht es in der geschwärzten Passage um die Bewertung des RKI hinsichtlich der erfassten Fälle und die Belastbarkeit der verfügbaren Daten. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- Auf Seite 4 des Protokolls oben geht es in der geschwärzten Passage um das Thema Ausbrüche in Pflegeheimen. In der Passage wird erwähnt, welche Stellen zur Unterstützung herangezogen werden könnten und wie weiter vorzugehen ist. Darüber hinaus wird ein konkretes Ausbruchsgeschehen erwähnt. Es wird die Bewertung der aktuellen Situation durch das RKI und der Abstimmungsstand dargelegt. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte geht es um die Unterstützung verschiedener Behörden bei der Erfassung von Meldedaten. Konkret geht es in der geschwärzten Passage um den Umgang mit nachgemeldeten Fällen. Es wird die Abstimmung zwischen dem RKI und den zuständigen Länderbehörden dargelegt. Insoweit ist der überbehördliche Entscheidungsprozess betroffen.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 sowie auf Seite 7 oben betrifft den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zum Thema Impfungen. Dabei geht es insbesondere um die Frage der Verbreitung von Broschüren zu dem Thema Impfen und den aktuellen Abstimmungsstand hierzu. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift „Presse“ betrifft den Entwurf einer Stellungnahme des RKI an zwei Interessenverbände zum Thema Homeoffice und Hygienekonzepte. Dargelegt wird die behördeninterne Entscheidungsfindung bezüglich des Inhalts der Stellungnahme. Darüber hinaus geht es um den Umgang mit diesbezüglichen Presseanfragen. Betroffen ist der geschützte Beratungsprozess.
- Auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um den internen Entscheidungsfindungsprozess zum Thema FFP2 Maskenpflicht. Konkret geht es um die Verfügbarkeit der Masken. Erwähnt werden zudem unterschiedliche Positionen bezüglich der vom RKI auszusprechenden Empfehlung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 betrifft den Entscheidungsprozess des RKI bezüglich der Teilnahme an einer Veranstaltung

zur Wiederbelebung der Mobilität der OECD. Die Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsprozess sowohl innerhalb des RKI als auch mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Es geht hier um voneinander abweichende Positionen und die diesbezügliche Entscheidungsfindung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte

- Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte

## **CCCLXXI. Agenda vom 15. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 6 sowie auf Seite 2 unter TOP 9 in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CCCLXXII. Protokoll vom 15. Januar 2021**

Hinweis: In dem Protokoll wird fälschlicherweise als Datum der 15. Januar 2020 genannt. Das Protokoll betrifft jedoch die Sitzung vom 15. Januar 2021.

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um eine Anfrage bezüglich Behandlungskapazitäten eines namentlich genannten zentraleuropäischen Staates. Hierbei handelt es sich um Informationen, die dem RKI über ein Bundesministerium auf vertraulicher Grundlage übermittelt wurden. Ein Bekanntwerden dieser Information birgt die Gefahr außenpolitischer Verwerfungen mit dem betreffenden Staat.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 12 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Video-Konferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte oben wird das Aktenzeichen eines Empfehlungsdokuments genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsmäßiger Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen unter **A.CCCVI.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- In der geschwärzten Passage auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte unten sowie auf Seite 4 oben geht es um die Eingabe von Fallzahlen sowie um die Abstimmung mit Gesundheitsämtern hierzu. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand hierzu erwähnt sowie Informationen darüber wiedergegeben, welche Personen an dem Abstimmungsprozess beteiligt sind. Damit ist der geschützte Beratungsvorgang betroffen.
- Auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 unten geht es in der geschwärzten Passage um zwei Softwaretools. Es handelt sich um Software des RKI sowie eines Forschungsverbands, die der Meldung und Erfassung von Fallzahlen dienen. Konkret geht es in der geschwärzten Passage um Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung und Zusammenführung der Softwaretools. Die Passage gibt den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und weiteren Behörden hierzu wieder. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 unten sowie auf Seite 5 oben geht es in der geschwärzten Passage um die Abstimmung mit einem Ministerium bezüglich der Lage in anderen Staaten. Konkret geht es um Informationen der Auslandsvertretung in einem namentlich genannten südosteuropäischen Staat und geplante Maßnahmen. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess, da die Passage Einzelheiten zu der behördlichen Entscheidungsfindung enthält.

- Auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 unten geht es in der geschwärzten Passage um Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung von Tests durch private Testanbieter. Es werden die Kommunikationswege zwischen Behörden sowie das weitere Vorgehen genannt. Betroffen ist der behördliche Beratungsprozess, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um den Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Die Passage enthält Informationen zum aktuellen Abstimmungsstand bezüglich Aufklärungsmaterialien für die Bevölkerung. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, fünfter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich der Kommunikation nach außen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Auf Seite 7 des Protokolls in der mittleren Spalte oben geht es in der geschwärzten Passage um die Nutzung von FFP2 Masken und die diesbezügliche Empfehlung und Einschätzung der Behörde hierzu. Dargelegt werden unterschiedliche Auffassungen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte oben betrifft das Thema Quarantäneregelungen sowie den aktuellen Abstimmungsstand hierzu zwischen dem RKI, einem Bundesministerium sowie Länderbehörden. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen über Entscheidungen des RKI bezüglich Einreisebestimmungen. Dies betrifft den behördlichen Beratungsprozess.
- Auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um die Verteilung von Medikamenten zur Verhinderung von schweren Verläufen. Die Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsprozess zwischen RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium bezüglich der Ausgabe und Verteilung. Dies betrifft den gemäß § 3 Nr. 3 lit. b IFG geschützten Beratungsprozess, da die Passage Einzelheiten zur überbehördlichen Entscheidungsfindung öffentlich bekannt machen würde.
- Auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte oben geht es um die Unterstützung des RKI bei einem konkreten Ausbruchsgeschehen. Die Passage enthält Informationen zu der Abstimmung über Unterstützungsmaßnahmen. Es wird konkret dargelegt, welche Unterstützungsmaßnahmen bereits ergriffen wurden. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzungen auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte betreffen das Thema Meldung von Befunden. Die Passage enthält Informationen zu der diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI, einem Bundesministerium und Länderbehörden. Es werden in der geschwärzten Passage konkrete mögliche Maßnahmen genannt sowie die entsprechenden Positionen hierzu dargelegt. Damit ist der geschützte behördenübergreifende Beratungsprozess betroffen.
- Auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 13, zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um die Frage von Testungen an Grenzübergangsstellen. Hier geht es um die Frage, wie eine solche Testung durchgeführt werden kann. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, hinter „To Do“ in der ersten und zweiten Zeile in der mittleren Spalte



- Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter „To Do“, erste Zeile in der mittleren Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 unter der Überschrift „To Do“, zweite und fünfte Zeile in der mittleren Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (weitere Mitarbeitende des RKI, Mitarbeitende eines Bundesministeriums, Wissenschaftler), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 3 des Protokolls, siebter schwarzer Bulletpoint unter der Überschrift „National“ in der mittleren Spalte (Mitarbeitende des RKI)
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, vorletzte und letzte Zeile in der mittleren Spalte (Mitarbeitende eines Bundesministeriums)
  - Seite 7 des Protokolls unter „To Do“, zweite und dritte Zeile in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI, Wissenschaftler)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, zweite Zeile in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, erste Zeile unter der Überschrift „To Do“ in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)

## CCCLXXIII. Agenda vom 18. Januar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

In der geschwärzten Passage auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 in der mittleren Spalte geht es um die Kommunikation mit einem namentlich genannten osteuropäischen Staat.

Es geht hier um einen vertraulichen Kontakt, dessen Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen mit dem entsprechenden Staat führen könnte. Das Bekanntwerden der Information kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die geschwärzte Passage auf Seite 3 der Agenda unter TOP 11 in der mittleren Spalte betrifft die Begründung zu einer Verordnung. Betroffen ist die behördliche Entscheidungsfindung. Eine Offenlegung der geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte sowie auf Seite 3 unter TOP 15 in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CCCLXXIV. Protokoll vom 18. Januar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls in der oberen Hälfte der mittleren Spalte betrifft die Kommunikation mit einem Ministerium eines namentlich genannten osteuropäischen Staates. Konkret geht es um Grenzübertritte und die diesbezügliche Notwendigkeit der Durchführung von Testungen. Dabei werden vertraulich übermittelte mündliche Informationen des betreffenden Staates wiedergegeben. Diese Informationen sind nicht dazu bestimmt, an die Öffentlichkeit zu gelangen. Ein Bekanntwerden dieser Informationen hätte gewichtige Auswirkungen auf die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den genannten Staaten. Das diplomatische Vertrauensverhältnis wäre nachhaltig beeinträchtigt, würde bekanntwerden, dass vertraulich übermittelte Informationen im Nachhinein an die Öffentlichkeit gelangen.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft den Umgang mit aktuellen Fallzahlen und die Entscheidung über die Kommunikation nach außen. Erwähnt wird die weitere konkrete Vorgehensweise in dieser Sache. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte geht es um überbehördliche Überlegungen zu der Nutzung von verschiedenen Apps. Es werden unterschiedliche Positionen hierzu dargelegt. Darüber hinaus geht es in der geschwärzten Passage um die Auswertung von Daten, die mithilfe einer weiteren App erfasst wurden. Es wird die Anpassung der Funktionsweise der App dargelegt sowie die Bewertung der Behörde bezüglich der Anpassung. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um Beratungen zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um die Nutzung von FFP2 Masken

und die entsprechenden an die Bevölkerung gerichteten Empfehlungen hierzu. Es handelt sich um den geschützten Beratungsprozess, da es um die konkrete Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 betrifft die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist die behördliche Entscheidungsfindung.
- Auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte unten geht es in der geschwärzten Passage um die Entscheidungsfindung innerhalb des RKI zu dem unter TOP 7 genannten Positionspapier. Die Passage enthält Informationen zu den innerbehördlichen Ansichten hierzu sowie zu der weiteren Vorgehensweise. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 5 des Protokolls unter der Überschrift „RKI-intern“ in der mittleren Spalte enthält Informationen über den Beratungs- und Entscheidungsvorgang bezüglich den vom RKI erstellten FAQs sowie zu der Musterquarantäneverordnung. Es wird ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu einer erforderlichen Anpassung der Empfehlung erwähnt. Es werden unterschiedliche Auffassungen dargelegt. Betroffen ist damit der behördliche Beratungsprozess. Gelangen die Informationen an die Öffentlichkeit, würde die RKI-interne Entscheidungsfindung offengelegt.
- Auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um die RKI-interne Abstimmung zu den Empfehlungen bezüglich des Tragens von FFP2 Masken. Die Passage enthält Informationen über die zu diesem Thema diskutierten Fragestellungen und die Entscheidungsfindung bezüglich der Aktualisierung der FAQ. Betroffen ist der von § 3 Nr. 3 lit. b IFG geschützte behördliche Beratungsprozess.
- In der auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte geschwärzten Passage geht es um den Erhalt und die Anzucht von Proben. Die Passage enthält Informationen zu dem Austausch zwischen dem RKI und zwei Bundesoberbehörden. Damit ist der geschützte behördenübergreifende Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte betrifft die überbehördliche Abstimmung zu Infektionsschutzmaßnahmen. Konkret erwähnt werden Abstimmungen zu den Themen Testung und Quarantäne. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen über die weitere Vorgehensweise. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess, da die geschwärzte

Passage Einzelheiten zur behördlichen Entscheidungsfindung öffentlich bekannt machen würde.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte

- Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 16 in der mittleren Spalte

## **CCCLXXV. Agenda vom 20. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 6 sowie auf Seite 2 unter TOP 11 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe unter **A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe unter **A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CCCLXXVI. Protokoll vom 20. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 11 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzungen auf Seite 3 des Protokolls unten sowie auf Seite 4 oben in der mittleren Spalte betreffen konkrete Ausbruchsgeschehen sowie die diesbezügliche innerbehördliche Diskussion. Die Passage enthält Informationen zu der weiteren Vorgehensweise und zu der Abstimmung mit weiteren Behörden. Es geht insbesondere um verfügbare Kapazitäten. Darüber hinaus geht es um den aktuellen Abstimmungsstand bezüglich Hinweisen, die an die vor Ort zuständigen Behörden gerichtet werden. Betroffen ist damit der behördliche Entscheidungsprozess, da die Entscheidungsfindung offengelegt würde, sollten die geschwärzten Passagen öffentlich bekannt werden.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte unten betreffen den aktuellen Abstimmungsstand zu dem Thema Testungen bzw. Meldeportale zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium sowie innerhalb dieses Bundesministeriums. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, letzte Bulletpoints unter der Überschrift „Testungen und Positivenanteile in ARS“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Testungen und den aktuellen Abstimmungsstand hierzu zwischen Abteilungen des RKI und Länderbehörden. Die Passage enthält Informationen über das weitere Vorgehen. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, letzter schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte betreffen den Einsatz zweier Meldesysteme sowie den aktuellen Abstimmungsstand hierzu. Konkret erwähnt wird in der Passage die Funktionsweise der Meldesysteme sowie mögliche Fehlerbehebungen. Es geht um die behördliche Entscheidungsfindung und damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 10, sechster Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen sowie die Abstimmung über die zu ergreifenden Maßnahmen, etwa hinsichtlich der Auswahlkriterien für Sequenzierungen. Betroffen ist der behördliche Abstimmungs- und Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 10, zehnter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Kriterien für die Entlassung. Es geht in der geschwärzten Passage um die Abstimmung zu der Anpassung der Kriterien. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Anfragen auf Zugang zu Informationen. In der Passage wird der aktuelle Bearbeitungsstand sowie das weitere Vorgehen erwähnt. Betroffen ist der geschützte innerbehördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der ersten Zeile der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte



- Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 6, erster Bulletpoint unter der Überschrift „MPK Beschluss“ in der mittleren Spalte
- Seite 7 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 6, zweiter schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 hinter „To Do“ in der mittleren Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 unter „To Do1“ und „To Do2“ in der mittleren Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 in der rechten Spalte
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 in der mittleren Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeitende des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten

Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 5 des Protokolls in der zweiten Zeile der mittleren Spalte (Mitarbeiterin des RKI)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 6, zweiter schwarzer Buletpoint in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)

## **CCCLXXVII. Agenda vom 22. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2, TOP 3 und TOP 6 sowie auf Seite 2 unter TOP 11 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CCCLXXVIII. Protokoll vom 22. Januar 2021**

Hinweis: In dem Protokoll wird fälschlicherweise als Datum der 22.01.2020 genannt. Das Protokoll betrifft jedoch die Sitzung vom 22. Januar 2021.

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit

gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter der Überschrift „Aktuelle Situation in Deutschland“ in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen und die behördliche Abstimmung hierzu zwischen dem RKI und Landesbehörden. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der oberen Hälfte der mittleren Spalte betrifft das Thema FFP2 Masken und den aktuellen internen Abstimmungsstand bezüglich der Empfehlungen des RKI hierzu. Konkret genannt wird die Empfehlung einer Bundesoberbehörde zu der Nutzung von FFP2 Masken. Erwähnt wird auch der Abstimmungsprozess innerhalb des RKI zu der gegenwärtigen Empfehlung. Damit ist der nach § 3 Nr. 3 lit. b) IFG geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfungen. Erwähnt wird der aktuelle Abstimmungsstand hierzu sowie die Planung eines entsprechenden Leitfadens. Die Passage betrifft auch die interne Abstimmung zum Umgang mit verschiedenen Varianten und die Auswirkungen der Varianten auf den Impfschutz. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen und die behördliche Abstimmung hierzu zwischen dem RKI und einem Gesundheitsamt. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 13 in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um den Umgang mit Einreisenden sowie um den aktuellen Abstimmungsstand hierzu. Es handelt sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, erster Bulletpoint unter der Überschrift „TOP Berichterstattung zu neuen Varianten“ in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte unten sowie in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte

## 4. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die geschwärzte Passage auf Seite 4 des Protokolls, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte enthält unternehmensbezogene Informationen. Es wird das Ergebnis eines Informationsaustauschs zwischen dem RKI und einem Unternehmen aus dem Bereich Arzneimittelherstellung wiedergegeben. Konkret geht es um Hinweise des Unternehmens zum Thema Impfungen und Wirkung der Impfung. Dabei handelt es sich um nicht offenkundiges technisches Wissen und damit um ein nach § 6 Satz 2 IFG geschütztes Betriebsgeheimnis. Das genannte Unternehmen hat auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Eine Offenlegung wäre geeignet, das technische Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

## CCCLXXIX. Agenda vom 25. Januar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 in der mittleren Spalte geht es in der geschwärzten Passage um ein konkretes Ausbruchsgeschehen sowie die diesbezügliche weitere Vorgehensweise und den Diskussionsbedarf innerhalb des RKI. Es handelt sich um geschützten innerbehördlichen Beratungsprozess. Eine Offenlegung der geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 sowie auf Seite 2 unter TOP 7 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe

**unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CCCLXXX. Protokoll vom 25. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 12 unter TOP 17 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unten sowie auf Seite 3 in der mittleren Spalte oben betrifft das Thema Darstellung der 7-Tage-Inzidenz. Es geht um mögliche Korrekturen in der Darstellungsweise. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Abstimmungsprozess, da es um die Art und Weise der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter der Überschrift „Diskussion“ in der mittleren Spalte betrifft die Darstellung der 7-Tage-Inzidenz und die einzelnen Grenzwerte. Die Passage enthält konkrete Angaben zu dem Abstimmungsprozess und Vorschläge zu möglichen Vorgehensweisen. Damit ist die geschützte behördliche Abstimmung betroffen.
- Auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte sowie auf Seite 5 oben geht es um ein konkretes Ausbruchsgeschehen sowie die Abstimmung über zu ergreifende Maßnahmen, etwa hinsichtlich (Einzel-)Quarantäne und die Durchführung von Sequenzierungen. Es werden konkrete Vorschläge dargelegt. Betroffen ist der behördliche Abstimmungs- und Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Bundesoberbehörde zum Thema Impfpriorisierung. Darüber hinaus geht es um die interne Abstimmung bezüglich der Verwendung von Antigentests im privaten Bereich. Damit ist der

geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 betrifft die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist die behördliche Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter der Überschrift „Getrennte Isolierung von Kohorten“ in der mittleren Spalte betrifft zwei Fallberichte sowie die entsprechende Entscheidungsfindung des RKI bezüglich der auszusprechenden Empfehlung. Damit ist die behördliche Entscheidungsfindung betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter der Überschrift „Gebietssperrungen“ in der mittleren Spalte betrifft zwei Ausbruchsgeschehen und die diesbezügliche behördliche Abstimmung. Es wird die Bewertung der aktuellen Lage durch das RKI dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen und die RKI-interne Abstimmung sowie die Abstimmung mit den Betroffenen. Die Passage betrifft die behördliche Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte sowie auf Seite 11, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft eine Anfrage einer Behörde an das RKI bezüglich der Abstimmung zum Thema Tragen von Masken im öffentlichen Raum. Betroffen ist hier der geschützte überbehördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen

Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, vierter Bulletpoint von unten in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte



- Die auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 12, zweiter Buletpoint in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeitende weiterer Behörden), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## CCCLXXXI. Agenda vom 27. Januar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).
- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn

dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## **CCCLXXXII. Protokoll vom 27. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 10 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft die Verteilung der 7-Tage-Inzidenz und die diesbezügliche Abstimmung mit Landesbehörden. Betroffen ist der geschützte behördliche Abstimmungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte oben betrifft Inzidenzen und Fallzahlen. Erwähnt wird die Abstimmung mit einer Landesbehörde und weiteren Behörden sowie die Fehlerbehebung bei der Abbildung von Fallzahlen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, fünfter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen. Dabei geht es insbesondere um das Auftreten von Virusvarianten. Erwähnt wird der aktuelle interne Abstimmungsstand hierzu und das weitere Vorgehen. Dies betrifft den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Bundesoberbehörde zu dem Thema Impfungen und Aufklärung in Bezug auf das Pandemiegeschehen. Dies betrifft den geschützten überbehördlichen Beratungs- und Abstimmungsprozess.

- Die Schwärzungen auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte oben betreffen die innerbehördliche Abstimmung zum Thema Bezeichnung von Masken. Erwähnt wird auch die diesbezügliche Abstimmung mit einem Bundesministerium sowie einer Bundesoberbehörde. Es werden unterschiedliche Auffassungen diskutiert und ein Lösungsvorschlag gemacht. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte betrifft die Sequenzierung von Proben sowie die Bestimmung von Mutationen. Erwähnt wird die diesbezügliche Abstimmung mit weiteren Landesbehörden. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte betrifft das Thema seroepidemiologische Studien. In der geschwärzten Passage wird der Abstimmungsprozess hierzu mit einem namentlich genannten Bundesministerium dargelegt. Auch der RKI-interne Abstimmungsprozess zu diesem Thema findet Erwähnung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte unten
  - Seite 5 des Protokolls, vierter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 6, elfter Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, sich aber zu dem Thema geäußert haben und deren Aussage wiedergegeben wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der

Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte unten (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 15, erster und dritter Bulletpoint in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)

## **CCCLXXXIII. Agenda vom 29. Januar 2021**

Hinweis: In der Agenda wird fälschlicherweise als Datum der 01.02.2021 genannt. Die Agenda betrifft jedoch die Sitzung vom 29. Januar 2021.

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1, TOP 2, TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CCCLXXXIV. Protokoll vom 29. Januar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

In der geschwärzten Passage auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 unter der Überschrift „Allgemeine Infos“ in der mittleren Spalte geht es um die Unterstützung eines namentlich genannten südosteuropäischen Staates. Darüber hinaus geht es in der

geschwärzten Passage um Anfragen bezüglich der Themen Sequenzierung und Impfung zweier namentlich genannter außereuropäischer Staaten. Dabei handelt es sich um vertrauliche Kontakte, deren Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen mit den entsprechenden Staaten führen könnte. Das Bekanntwerden der Information kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 10 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte unter der Überschrift „Ausbrüche“ unten sowie auf Seite 4 betrifft konkrete Ausbruchsgeschehen und die diesbezügliche Abstimmung innerhalb des RKI sowie zwischen dem RKI und weiteren Behörden. Die Passage enthält Informationen zu der weiteren Vorgehensweise. Erwähnt werden auch unterschiedliche Positionen der Behörden bezüglich der Durchführung der Isolation. Damit wird in der geschwärzten Passage der behördliche Entscheidungsprozess nachgezeichnet. Es geht um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung und damit um den nach § 3 Nr. 3 lit. b) IFG geschützten Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 unter der Überschrift „Epidemiologische und virologische Daten zu Varianten“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Virusvarianten und die entsprechende Datenlage. Die Passage enthält Informationen zu dem internen Abstimmungsstand bezüglich der vom RKI herausgegebenen Empfehlungen. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte und auf Seite 7 oben betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Bundesoberbehörde zum Informationsbedarf der Bevölkerung zum Thema Impfungen sowie zu psychischer Gesundheit und entsprechender Beratung. Betroffen ist damit der überbehördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft die Empfehlung zum Thema Impfungen. Es werden unterschiedliche

Impfstoffe sowie die Positionen und Bewertungen hierzu wiedergegeben. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfungen und Empfehlungen hierzu. Die Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsprozess bezüglich der Erstellung von FAQs zum Thema Impfungen. Anschließend geht es um die verfügbare Datengrundlage und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Anpassung der Empfehlungen. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte sowie auf Seite 9 oben betrifft die interne Beratung sowie die Beratung mit einem Bundesministerium und weiteren Behörden zum Thema Behandlung mit monoklonalen Antikörpern. Es werden spezifische Medikamente erwähnt. In der Passage geht es auch um den weiteren Abstimmungsprozess und das weitere Vorgehen bei der Ausgabe der Medikamente. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um die inner- sowie überbehördliche Entscheidungsfindung geht.
- In der geschwärzten Passage auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte unten geht es um ein konkretes Ausbruchsgeschehen und die diesbezügliche innerbehördliche Abstimmung. Darüber hinaus geht es um die im Rahmen des Ausbruchs nachgewiesenen Virusvarianten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- In der geschwärzten Passage auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte geht es um den internen Entscheidungsfindungsprozess zum Thema Meldepflicht bzw. Meldemöglichkeit bei der Durchführung von privaten Schnelltests. Die Passage enthält Informationen zu dem Vorgang der Entscheidungsfindung sowohl RKI-intern als auch in Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Darüber hinaus geht es um die Zertifizierung und Kosten von Selbsttests. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 unter der Überschrift „IHRRC“ in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, zweiter Bulletpoint unter der Überschrift „Presse“ in der mittleren Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte



- Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, vorletzte Zeile in der mittleren Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (weitere Mitarbeitende des RKI, Mitarbeitende anderer Behörden), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 3 des Protokolls, vierter eckiger Bulletpoint sowie hinter „To Do“ in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
    - Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte unten (Mitarbeiterin einer anderen Behörde)
    - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, dritter Bulletpoint unter der Überschrift „Presse“ (Mitarbeiter des RKI)

## 5. Zum Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG

Die geschwärzte Passage auf Seite 2 des Protokolls in der mittleren Spalte unten und Seite 3 oben enthält unternehmensbezogene Informationen. Es wird ein Unternehmen aus dem Bereich Arzneimittelherstellung namentlich genannt. Konkret geht es um den Verkauf von Lizenzen. Dabei handelt es sich um ein kaufmännisches Wissen betreffendes, nach § 6 Satz 2 IFG geschütztes Geschäftsgeheimnis. Das genannte Unternehmen hat auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Eine Offenlegung wäre geeignet,

das kaufmännische Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

## CCCLXXXV. Agenda vom 1. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1, TOP 3, TOP 6 sowie auf Seite 2 unter TOP 7 und TOP 10 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe unter **A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe unter **A.II.4.a)bb)(2)**).
- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe unter **A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe unter **A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CCCLXXXVI. Protokoll vom 1. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 11 unter TOP 17 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte betrifft das Monitoring von Maßnahmen sowie die Datenerfassung. Erwähnt werden die steigende Inzidenz in einem Bundesland und die möglichen Gründe für diese Entwicklung. Es geht in der Passage um den aktuellen Stand der Abstimmung zu diesen Themen sowohl RKI-intern als auch mit anderen Behörden. Diskutiert wird insbesondere die Ausweisung von Virusvariantengebieten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3, dritter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Corona Warn App. Konkret geht es um die Zahl der Nutzer, Versionen für verschiedene Mobiltelefone sowie neue Funktionen der App. In der Passage wird ein eigenes Befragungssystem des RKI sowie der hiermit verbundene Aufwand erwähnt. Damit handelt es sich um den geschützten innerbehördlichen Beratungsprozess.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 unter der Überschrift „Datenspende“ in der mittleren Spalte enthält Informationen zu dem verwendeten Algorithmus. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zum Austausch zwischen dem RKI und weiteren Behörden und Unternehmen zum Thema Schlafdatenauswertung. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die geschwärzte Passage auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte, letzter Bulletpoint und auf Seite 5 oben betrifft das Thema Selbsttests. Erwähnt wird der Vorschlag des RKI bezüglich Nachtstungen sowie die Auffassungen anderer Behörden zu diesem Thema. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Risikobewertung. Erwähnt wird der aktuelle Abstimmungsstand sowie das konkrete weitere Vorgehen. Die Passage enthält zudem Informationen über die Entscheidungsfindung bezüglich bestimmter Formulierungen. Darüber hinaus werden in der Passage der nach derzeitigem Kenntnisstand mit der Impfung erzielte Individual- bzw. Bevölkerungsschutz diskutiert. Es handelt sich damit um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, unterer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Strategiefragen. Dargelegt wird die konkrete Vorgehensweise. Es werden die Stellen erwähnt, mit denen von Seiten des RKI ein Austausch hierzu erwünscht ist. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls, zweiter bis sechster schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Entlassungskriterien und die Entscheidungsfindung des RKI bezüglich der hierzu auszusprechenden Empfehlungen. Es werden konkrete Formulierungen diskutiert. Darüber hinaus werden verschiedene Maßnahmen erörtert, um eine Infektiosität auszuschließen. Es handelt sich damit um den geschützten innerbehördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter der Überschrift „Flussschema zu Testkriterien“ in der mittleren Spalte betrifft das Flussschema. Erwähnt werden Testkapazitäten sowie der Nachweis von Mutationen. Es geht in der geschwärzten Passage um die Abstimmung innerhalb des RKI bezüglich der vom RKI erstellten Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte zur Testung auf Covid. Erwähnt werden konkrete Formulierungsänderungen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls, fünfter bis siebter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Abstimmung zum Thema Stufenplan. Konkret geht es um Empfehlungen zum Verhalten in der Pandemie sowie zu der diesbezüglichen Evidenzlage. Darüber hinaus geht es um die Klassifizierung von Ausbruchsgeschehen in Intensitätsstufen und deren weitere Ausarbeitung. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 8, zweiter bis siebter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die behördeninterne Diskussion bezüglich der Überarbeitung des Stufenplans. Erwähnt wird der Umgang mit der verfügbaren Datengrundlage sowie den Schwellenwerten. Die Passage gibt den Entscheidungsfindungsprozess zu diesen Themen sowie zur Zielsetzung des Stufenplans wieder. Damit ist der geschützte innerbehördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Liste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte unter „To Do2“
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls, achter schwarzer Bulletpoint und unten unter „To Do“ in der mittleren Spalte
  - Seite 8 des Protokolls in der rechten Spalte

- Seite 9 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte unten
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeitende des RKI, weiterer Behörden, Wissenschaftler, Politiker), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte unter „To Do1“(Politiker)
    - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte (Mitarbeiter einer Bundesoberbehörde)
    - Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte (Wissenschaftler)
    - Seite 6 des Protokolls, erster schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte (weitere Mitarbeitende des RKI)
    - Seite 8 des Protokolls, erste Zeile in der mittleren Spalte (Wissenschaftler)
    - Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte unten (Mitarbeiter des RKI)

## CCCLXXXVII. Agenda vom 3. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 9 in der mittleren Spalte enthält Informationen zu einem konkreten Ausbruchsgeschehen sowie zu der Abstimmung zwischen dem RKI und einer anderen Behörde. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1, TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 9 geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).
- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 oben und TOP 15 in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die

dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## **CCCLXXXVIII. Protokoll vom 3. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 13 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Video-Konferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 12 wird in der geschwärzten Passage in dem Kommentar das Aktenzeichen für den im Protokoll genannten Entwurf genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte unten betrifft das Thema rückläufige Infektionskrankheiten. Die Passage enthält Informationen über die Ursachen für den zu verzeichnenden Rückgang. Dabei geht es auch um die Interpretation der zugrundeliegenden Daten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls, zweiter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Novellierung einer Verordnung zu der Abgabe von Medizinprodukten. Dabei geht es um die Einbindung verschiedener amtlicher Stellen in den Novellierungsprozess. Darüber hinaus geht es um die Erstellung von FAQs durch das RKI zu dem Thema und die diesbezügliche Vorgehensweise. Betroffen ist hier der geschützte inner- und überbehördliche Beratungsprozess.



- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls, vierter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft sog. Point of Care Testungen. Erwähnt wird die Auswertung der durchgeführten Testungen sowie der aktuelle Abstimmungsstand bezüglich der Durchführung von Nachttestungen. Die Passage enthält Informationen zu den jeweiligen Meldedaten. Betroffen ist der behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen sowie den aktuellen Abstimmungsstand hierzu. Die Passage enthält Informationen bezüglich der weiteren Vorgehensweise des RKI. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Berichtspflichten. Die Passage enthält Informationen zu dem internen Abstimmungsprozess des RKI hinsichtlich der Berichtspflichten. Erwähnt wird auch die Abstimmung hierzu mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Betroffen ist der behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft bestimmte Mutationen des Virus. Die Passage zeichnet den Prozess der Entscheidungsfindung innerhalb des RKI nach. Konkret geht es um die Frage der Meldung von Verdachtsfällen an das RKI. Erwähnt werden hierzu unterschiedliche Auffassungen sowie konkrete, von Mitarbeitenden des RKI erarbeitete Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu dem Abstimmungsprozess bezüglich der Dauer einer Isolierung unter Berücksichtigung der aktuellen Datenlage. Die geschwärzte Passage legt den Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung offen. Betroffen ist damit der gemäß § 3 Nr. 3 lit. b IFG geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte betrifft die Empfehlungen des RKI zu der Übertragungsvermeidung und zur getrennten Unterbringung in Krankenhäusern. Es wird der diesbezügliche interne Beratungsprozess nachgezeichnet. Die Passage enthält Informationen zu der Vorgehensweise und den auszusprechenden Empfehlungen. Darüber hinaus geht es um die Änderung des Dokumententitels und die entsprechende Abstimmung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 9, dritter bis fünfter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung mit verschiedenen Länderbehörden zu dem örtlichen Auftreten bestimmter Viren. Erwähnt wird die Verwendung der Daten im Rahmen einer Pressekonferenz. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 9, dritter schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Gesundheitsamt zum Thema Reinfektionen. Die Passage enthält Informationen zu den betreffenden Fällen sowie zu der Abstimmung zwischen den Behörden und RKI-intern über das weitere Vorgehen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der ersten Zeile der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 unter lit. a) in der mittleren Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 6, erster weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls, erste Zeile hinter „To Do“ in der mittleren Spalte
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 12 des Protokolls unter TOP 9 unten und in der rechten Spalte
  - Seite 12 des Protokolls unter TOP 10, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 12 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 13 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter des RKI sowie weiterer Behörden), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine

Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 lit. b (Mitarbeiterin einer anderen Behörde)
- Seite 8 des Protokolls sechster weißer Bulletpoint und unter „To Do“ in der mittleren Spalte (Mitarbeiterin einer anderen Behörde)
- Seite 10 des Protokolls in der mittleren Spalte unten, letzte und viertletzte Zeile (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 13 des Protokolls unter TOP 15 in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)

## **CCCLXXXIX. Agenda vom 5. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**
- Auf Seite 1 der Agenda unter TOP 7 wird in der geschwärzten Passage in der mittleren Spalte das Aktenzeichen des Flusschemas für Ärzte genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen unter **A.CCCVI.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1, TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten

haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CCCXC. Protokoll vom 5. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 11 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Video-Konferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, letzte Zeile in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen zu einer Anfrage von Gesundheitsportal (Gesundheitsportal) genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.
- Auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte oben wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen des Flussschemas für Ärzte genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.
- Auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, letzte Zeile in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen einer Veröffentlichung des RKI genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte betrifft Informationen zu der aktuellen Datenlage bezüglich bestimmter Virusmutationen. In dem geschwärzten Abschnitt geht es auch um unterschiedliche Positionen zu der Notwendigkeit von Grenzschlüssen, um Virusmutationen einzudämmen. Es wird die weitere Vorgehensweise dargelegt. Damit ist der behördliche Entscheidungsfindungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte unten betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen sowie die diesbezügliche innerbehördliche Diskussion. Die Passage enthält Informationen zu der möglichen Quelle des Ausbruchs sowie zu der weiteren Vorgehensweise. Dargelegt wird die Abstimmung mit verschiedenen weiteren Behörden. Betroffen ist damit der behördliche Entscheidungsprozess, da die Entscheidungsfindung offengelegt würde, sollten die geschwärzten Passagen öffentlich bekannt werden.
- Auch die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, neunter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen. Dargelegt wird das weitere Vorgehen in Abstimmung zwischen dem RKI und dem betroffenen Krankenhaus. Damit ist der behördliche Entscheidungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte und auf Seite 6 oben betrifft die Kommunikation zwischen dem RKI und weiteren Behörden bezüglich der Übermittlung von Befunden und Kontaktdaten. Dargelegt werden Fallzahlen und Testangebote im Zusammenhang mit dem konkreten Ausbruchsgeschehen sowie die diesbezügliche überbehördliche Kommunikation. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 unter der Überschrift „Missionen EU-Ausland“ in der mittleren Spalte betrifft die Kommunikation und Abstimmung zwischen dem RKI, einem Bundesministerium und weiteren Behörden bezüglich der Unterstützung verschiedener Staaten bei der Auswertung von Proben. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfungen. Die Passage enthält Informationen zu den Effekten der Impfung in anderen Ländern sowie zu der Auswertung von aktuellen Studien. Darüber hinaus geht es in der Passage um die Entscheidungsfindung des RKI im Hinblick auf eine Empfehlung des Impfstoffs. Erwähnt wird die RKI-interne Abstimmung bezüglich der zu erstellenden FAQs sowie die interne Abstimmung bezüglich

der Kommunikation mit einem Bundesministerium. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Abstimmung bezüglich Patientenverlegungen aus anderen Ländern sowie die Evaluation aktueller Kapazitäten. Die Passage enthält Informationen zu dem diesbezüglichen Abstimmungsstand innerhalb des RKI. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte betrifft Informationen zum Thema Meldesoftware. Konkret geht es um die Entwicklung und Nutzung einer bestimmten Software. Die Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem Bundesministerium sowie das Vorgehen in Bezug auf eine Inbetriebnahme der Software. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 in der mittleren Spalte sowie auf Seite 11 oben betrifft das Thema Grenzübergangsstellen. Die Passage enthält Informationen zu dem RKI-internen Abstimmungsstand sowie zu Fragen der Beteiligung des RKI an politischen Diskussionen. Dies betrifft den behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich eines gemeinsamen Berichts. Damit ist der überbehördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine

Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, vorletzte Zeile in der mittleren Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, letzter Bulletpoint sowie vorletzte und drittletzte Zeile in der mittleren Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 8, vorletzte Zeile in der mittleren Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte



- Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 in der rechten Spalte

## CCCXCI. Agenda vom 8. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 in der mittleren Spalte enthält Informationen zu einem konkreten Ausbruchsgeschehen sowie zu der Abstimmung innerhalb des RKI bezüglich des weiteren Vorgehens. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1, TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CCCXCII. Protokoll vom 8. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 7 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, letzte Zeile in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen des Flussschemas für Ärzte genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte unten betrifft das Thema Fallzahlen und R-Wert. Dargelegt wird die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium sowie unterschiedliche Auffassungen hierzu. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu einem konkreten Ausbruchsgeschehen. Erwähnt werden Hinweise auf Virusvarianten. Die geschwärzte Passage enthält Informationen darüber, welche Schritte das RKI zur Unterstützung unternommen wird und welche Schlüsse aus dem Ausbruchsgeschehen bezüglich künftiger Maßnahmen gezogen werden. Damit ist der geschützte behördliche Abstimmungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Virusvarianten und die getrennte Versorgung von Erkrankten. Die Passage enthält Informationen zu der diesbezüglichen Abstimmung. Es werden unterschiedliche Positionen dargelegt. Betroffen ist der geschützte behördliche Abstimmungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zum Thema Meldesoftware. Die Passage enthält Informationen zu den diesbezüglichen

RKI-internen Überlegungen und der Entscheidungsfindung. Damit ist der geschützte behördliche Abstimmungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen sowie die diesbezügliche inner- und überbehördliche Diskussion. Die Passage enthält Informationen zu der weiteren Vorgehensweise bezüglich der Auswertung von Proben. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu der Untersuchung eines weiteren Ausbruchs durch das RKI. Betroffen ist damit der behördliche Entscheidungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte

## **CCCXCIII. Agenda vom 10. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft einen konkreten Ausbruch und die diesbezügliche Abstimmung. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung dieses Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1, TOP 3 und TOP 6 sowie auf Seite 2 unter TOP 11 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das

Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**).

- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält die Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## **CCCXCIV. Protokoll vom 10. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

In der geschwärzten Passage auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 5, dritter Bulletpoint unter der Überschrift „EpiLag“ in der mittleren Spalte geht es um die Kommunikation mit einem namentlich genannten Staat zum Thema Virusvarianten. Es handelt sich um einen vertraulichen Kontakt, dessen Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen mit dem entsprechenden Staat führen könnte. Das Bekanntwerden der Information kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 12 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen des Dokuments zur Risikobewertung genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe

von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, dritter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Testungen. Die Passage enthält Informationen zu konkreten Ausbruchsgeschehen in zwei Krankenhäusern und dem diesbezüglichen RKI-internen Beratungsprozess. Erwähnt wird auch das weitere Vorgehen des RKI. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter der Überschrift „Diskussion“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Virusvarianten. Die Passage enthält Informationen zu der aktuellen Fallentwicklung sowie zu Einzelheiten der internen Diskussion. Es geht um die Entscheidungsfindung innerhalb des RKI bezüglich der Kommunikation nach außen. Betroffen ist damit der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls, vorletzter und letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte unten sowie auf Seite 7 oben betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen und die Abstimmung bezüglich der Hygiene- und Verlegungsempfehlungen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Auch die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls in der mittleren Spalte unten betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen. Die Passage enthält Informationen über die Anzahl der Fälle und Impfungen sowie zur Rückverfolgung des Ausbruchs. Die Passage enthält den derzeitigen Abstimmungsstand innerhalb des RKI. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 in der oberen Hälfte der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zum Thema Impfkampagne. Dargelegt wird der Abstimmungsstand zwischen den Behörden bezüglich der Reichweite der Kampagne sowie der Entwicklung von FAQs. Die Passage enthält auch Informationen zu der Abstimmung zwischen den Behörden bezüglich der Erstellung einer Broschüre. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift „Diskussion“ in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen Behörden zum Thema Testentwicklung. Erwähnt werden Testungen, die Varianten oder

Mutationen erkennen können. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand dargelegt. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte unten und auf Seite 11 oben betrifft das Thema Einreise und Infektionsschutz. Die Passage enthält Informationen zu der damit verbundenen Problematik. Dargelegt wird die Entscheidungsfindung bezüglich eines weiteren Vorgehens des RKI in Bezug auf die Kommunikation nach außen sowie die RKI-interne Kommunikation. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte betrifft das Pilotprojekt einer Meldesoftware. Es geht um die bei der Erprobung in einem Gesundheitsamt gewonnenen Erkenntnisse hierzu sowie die Abstimmung mit dem RKI. Die geschwärzte Passage zeichnet den Entscheidungsfindungsprozess sowie das Ergebnis dieses Prozesses im Hinblick auf das weitere Vorgehen nach. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
- Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls, erste Zeile in der mittleren Spalte sowie unten unter „To Do“ in der mittleren Spalte
- Seite 6 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 4 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 5, erste Zeile von oben sowie vorletzte Zeile in der mittleren Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 unter „To Do“ in der mittleren Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 11, zweiter Bulletpoint sowie letzte Zeile in der mittleren Spalte
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte



- Die auf Seite 9 unter TOP 5 des Protokolls, letzte zwei Bulletpoints und letzte Zeile in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter des RKI, Mitarbeiter anderer Behörden), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## **CCCXCV. Agenda vom 12. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 6 sowie auf Seite 2 unter TOP 14 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CCCXCVI. Protokoll vom 12. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, vierter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte unten betrifft vertraulich übermittelte Informationen eines Staates zum Thema Entlasskriterien sowie dazu ausgesprochene Empfehlungen. Dabei handelt es sich um einen vertraulichen Kontakt, dessen Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen mit dem betreffenden Staat führen könnte. Das Bekanntwerden der Information kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 9 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte unten betrifft das Thema Virusvarianten in Nachbarländern. Die Passage enthält Informationen zu der verfügbaren Datengrundlage sowie zu den Einzelheiten der RKI-internen Diskussion. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzungen auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte unten sowie auf Seite 5 oben betreffen das Thema Verbreitung von Virusvariationen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und verschiedenen Länderbehörden. Konkret geht es um die Abstimmung der Vorgehensweise in Bezug auf Kontaktpersonenmanagement und Isolierung. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, dritter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft Informationen zu dem Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und Länderbehörden zum Thema Dauer der Quarantäne. Die Passage enthält Informationen zu den Gründen für eine Festlegung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls in der oberen Hälfte der mittleren Spalte betrifft das Thema Testung auf Virusmutationen sowie das Thema Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Dargelegt wird die innerbehördliche Abstimmung hierzu. Insbesondere geht es in der geschwärzten Passage um die Anpassung der Empfehlungen bezüglich der Klassifizierung von Kontaktpersonen. Die Passage legt insoweit den Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung offen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung innerhalb des RKI bezüglich der Meldesoftware und die Anbindung dieser Software an weitere Behörden. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 14 in der mittleren Spalte und auf Seite 9 oben betrifft die Auswertung einer RKI-internen Befragung. Erwähnt werden die Anzahl der Teilnehmenden sowie die wesentlichen Ergebnisse. Konkret geht es um den Umgang mit der Arbeitsbelastung, um technische Aspekte sowie um Entlastungsangebote für Mitarbeitende. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Diskussion der Ergebnisse sowie Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise und Umsetzung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### **4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift „Weiteres“ in der mittleren Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter dem Abschnitt „EU: Umgang mit COVID-19 Genesenen hinsichtlich Testung bei Einreise“ in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 14 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter des RKI, Politiker), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende

Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls in der unteren Hälfte der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift „Presse“ in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI, Politiker)

## **CCCXCVII. Agenda vom 15. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zu Infektionsschutzmaßnahmen. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passage würde zu einer konkreten Gefährdung dieses Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter**

**Bullet-Point)** droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CCCXCVIII. Protokoll vom 15. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte betrifft vertraulich übermittelte Informationen eines nordeuropäischen Staates zu dem Auftreten von neuen Virusvarianten. Die übermittelte Information enthält auch Bezüge zu einem weiteren Staat. Darüber hinaus geht es in der geschwärzten Passage darum, dass das RKI Proben aus einem namentlich genannten ostasiatischen Staat erhalten hat. Dabei handelt es sich um vertrauliche Kontakte, deren Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen mit dem betreffenden Staat führen könnte. Das Bekanntwerden der Information kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 7 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der unteren Hälfte der mittleren Spalte sowie auf Seite 3 oben betrifft das Thema aktuelle Fallzahlen. In der geschwärzten Passage wird die RKI-interne Diskussion bezüglich der Fallzahlen sowie der Abstimmungsprozess zum weiteren Vorgehen dargelegt. Konkrete Erwähnung finden auch unterschiedliche Positionen zu dem Vorgehen bezüglich Grenzübertreten und Reisen. Dabei handelt es sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um die Einzelheiten der behördeninternen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte betrifft die Funktionen bestimmter coronabezogener Apps und den Abstimmungsstand hierzu zwischen dem RKI und verschiedenen Länderbehörden. Hierbei geht

es um die Verbesserung und Problembhebung der jeweiligen Apps. Dargelegt werden konkrete Schritte zum weiteren Vorgehen. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer weiteren Behörde zu der Dauer der Isolationszeiten. Es wird der diesbezügliche Entscheidungsfindungsprozess dargelegt. Hierbei werden Vorschläge dargelegt und unterschiedliche Positionen erwähnt. Es geht insbesondere um die Festlegung der Schwellenwerte. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte betrifft Infektionsschutzmaßnahmen im öffentlichen Raum. Es geht um die behördeninterne Beratung zum Thema Übertragung sowie diesbezügliche Empfehlungen an die Bevölkerung. Dabei handelt es sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten

haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
- Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
- Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte

## **CCCXCIX. Agenda vom 17. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).



## CD. Protokoll vom 17. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 8 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium zum Thema Fallmeldungen aus den Nachbarländern. Die Passage enthält Informationen über den jeweiligen Kenntnisstand der Behörden zu dem Thema. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Auslastung von Intensivstationen. Dargelegt werden die möglichen Gründe für die hohe Auslastung in einer namentlich genannten norddeutschen Stadt. Dabei wird auch ein konkretes Ausbruchsgeschehen genannt. Die Passage enthält Informationen zu den weiteren Schritten, die das RKI diesbezüglich unternehmen wird. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte betrifft die Zulassung eines Medikaments zur Behandlung einer Corona-Infektion. Die Passage enthält Informationen zu dem Austausch mit zwei namentlich genannten Bundesoberbehörden. Konkret geht es um die Erstellung von Hinweisen zu dem Medikament. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter **A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls, zweiter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte und in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Die auf Seite 5 des Protokolls in der zweiten und dritten Zeile der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten

Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CDI. Agenda vom 19. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2, TOP 3, TOP 6 und TOP 7 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**).

## **CDII. Protokoll vom 19. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2, erster schwarzer Bullet-point in der mittleren Spalte betrifft eine Anfrage eines namentlich genannten südosteuropäischen Staates. Die Passage enthält vertraulich übermittelte Informationen zu der aktuellen Coronalage in dem betreffenden Staat. Dargelegt wird auch die Einschätzung der Lage durch die Bundesrepublik Deutschland. In

der geschwärzten Passage wird dargelegt, welche Art der Unterstützung für das betreffende Land geplant ist, mit welchen Stellen eine Abstimmung hierzu erfolgen muss sowie welche bereits bestehenden Projekte einbezogen werden sollen. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem genannten Staat. Es handelt sich um vertrauliche Kontakte, deren Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen mit dem entsprechenden Staat führen könnte. Das Bekanntwerden der Information kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 2, zweiter schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft ein Hilfeersuchen eines mitteleuropäischen Staates an die Bundesrepublik Deutschland. Die Passage enthält Informationen zu dem Infektionsgeschehen in dem betreffenden Staat. Dargelegt wird die Abstimmung zwischen den Staaten über die Entsendung von sog. Emergency Medical Teams. Dabei werden auch Einschätzungen der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der verfügbaren Ressourcen wiedergegeben. Diese Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem genannten Staat. Ein Bekanntwerden dieser vertraulich übermittelten Informationen könnte zu außenpolitischen Verwerfungen mit dem Staat führen.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 12 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls, vorletzter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Abstimmung bezüglich der Fallzahlen in einem namentlich genannten Staat. Dargelegt werden die Bezüge zu dem Geschehen in Deutschland und die Vorgehensweise des RKI mit Blick auf die Entwicklung des Geschehens. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls, fünfter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft den Anstieg der 7-Tage-Inzidenz in einem Bundesland. Es werden mögliche Gründe für diesen Anstieg dargelegt. Darüber hinaus geht es in der

geschwärzten Passage um die Abstimmung bezüglich der künftigen Erfassung von Fällen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls, vorletzter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Meldung von Fällen durch eine Landesbehörde. Konkret geht es um den Anteil von Fällen mit nachgewiesenen Virusvarianten und die möglichen Gründe für die Datenlage. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls in der unteren Hälfte der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium zum Thema Infektionsschutzmaßnahmen. Genannt werden insbesondere Grenzschließungen. In der Passage geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und dem genannten Bundesministerium zu einem Bericht zu diesem Thema. Die geschwärzte Passage erfasst auch den Diskussionsstand bezüglich der Datengrundlage für den Bericht. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zum Thema Virusvarianten. Es wird dargelegt, welche Stellen sich an der geplanten Veröffentlichung zu dem Thema beteiligen und in die Abstimmung einbezogen werden. Dargelegt werden auch die unterschiedlichen Auffassungen der beteiligten Behörden bezüglich der auszusprechenden Empfehlungen. Die Passage enthält konkrete Informationen zu den geplanten Maßnahmen und zu dem weiteren Vorgehen. Darüber hinaus enthält die Schwärzung Informationen zum Thema Impfstrategie und die diesbezügliche Abstimmung mit dem genannten Bundesministerium. Dargelegt werden mögliche Priorisierungen sowie die diesbezügliche Abstimmung mit anderen Behörden. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte oben betrifft das Thema Fieberkurve. Dargelegt wird die RKI-interne Diskussion bezüglich der Darstellungsweise der Fieberkurve. Die Passage enthält Informationen zu der Abstimmung bezüglich des weiteren Vorgehens. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfung. In der Passage wird die RKI-interne Diskussion zu dem vermehrten Auftreten von Nebenwirkungen dargelegt. Erwähnt wird die interne Positionierung des RKI hierzu sowie das weitere Vorgehen in Bezug auf eine

Aufklärung in Medien und online. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls, dritter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Diskussion ausländischer Regelungen zum Thema Quarantäne. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand innerhalb des RKI dargelegt sowie die Überlegungen zum weiteren Vorgehen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter dem Punkt „Anpassung Impfstrategie“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfungen und die Abstimmung hierzu zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Es werden die Diskussionsergebnisse sowohl innerhalb des Bundesministeriums als auch innerhalb des RKI wiedergegeben. In der Passage geht es um konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen, u.a. zu Impfeinladungen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung mit einem Bundesministerium zum Thema Betrieb von Impfzentren. Es wird der aktuelle Stand der Überlegungen bezüglich des Weiterbetriebs dargestellt. Hierbei geht es auch um die unterschiedlichen Anforderungen an die Temperatur der jeweiligen Impfstoffe. Damit ist der geschützte behördliche Abstimmungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zum Thema Förderung des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Es wird dargelegt, welche Entscheidungen für das Förderprogramm getroffen werden müssen und welche Behörde hierfür zuständig ist. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 11 des Protokolls unter TOP 13 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Testungen an Grenzübergängen. Es geht um Informationen darüber, dass Tests nicht korrekt durchgeführt werden sowie die diesbezügliche Abstimmung innerhalb des RKI sowie zwischen dem RKI und Länderbehörden. Konkret geht es um die Frage, wie die korrekte Testung sichergestellt werden kann. Darüber hinaus geht es in der Passage um vermehrt auftretende Virusvarianten, die aus Nachbarstaaten eingeschleppt werden. Die Passage stellt den Gang und die Ergebnisse der Beratung zwischen dem RKI und einer Landesbehörde dar. Erwähnt werden konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung einer korrekten Testanwendung sowie zu ergreifende Aufklärungsmaßnahmen. Damit ist der

geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen. Es geht um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter Top 8 in der rechten Spalte

- Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
- Seite 12 des Protokolls unter TOP 15 in der mittleren Spalte

## CDIII. Agenda vom 22. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2, TOP 3, TOP 6 sowie auf Seite 2 unter TOP 7 und TOP 11 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CDIV. Protokoll vom 22. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft Unterstützungsangebote an ein osteuropäisches Land. Die Passage enthält konkrete Informationen zu den angedachten Maßnahmen. Darüber hinaus wird der aktuelle Abstimmungsstand mit dem betreffenden Staat bezüglich einer Übernahme von Patienten dargelegt. Die Informationen betreffen das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem genannten ausländischen Staat. Würden die entsprechenden Informationen öffentlich bekannt werden, hätte dies schwerwiegende Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen. Es ist bisher nicht öffentlich bekannt, an welche Staaten die Bundesrepublik Deutschland Unterstützung geleistet hat. Es handelt sich um vertraulich übermittelte Informationen, deren Bekanntwerden zu diplomatischen Spannungen mit dem betreffenden Land oder anderen



Ländern führen könnte, die keine Unterstützungsangebote erhalten haben. Damit unterfallen die Informationen dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 11 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Video-Konferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 unter dem Punkt „Deadline“ in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen eines Aufgabendokuments genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen unter **A.CCCVI.1**.

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft die aktuellen Fallzahlen. Konkret dargelegt wird der Verlauf in zwei namentlich genannten Bundesländern sowie der Einfluss von konkreten Ausbruchsgeschehen auf die dortigen Fallzahlen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls, sechster schwarzer Bulletpoint unter der Überschrift „Diskussion“ in der mittleren Spalte betrifft das Auftreten von Virusvarianten in Grenzregionen. Dargelegt wird der Austausch des RKI mit einer Agentur der Europäischen Union sowie mit Länderbehörden. Die Passage enthält Informationen zu den möglichen Gründen für hohe Testzahlen und die Erfassung von Fällen. Die Passage enthält außerdem Informationen zu der RKI-internen Diskussion bezüglich der auszusprechenden Testempfehlungen. Damit ist der über- sowie innerbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls in der oberen Hälfte der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Diskussion der aktuellen Inzidenzwerte in verschiedenen Regionen. Dargelegt wird die Ansicht des RKI zum weiteren Vorgehen unter

Berücksichtigung der Fallzahlen. Konkret geht es um die Durchführung von Testungen und die diesbezügliche Strategie. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls in der unteren Hälfte der mittleren Spalte betrifft die Datenlage zu Positivtestungen verschiedener Altersgruppen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der internen Abstimmung bezüglich der Erfassung dieser Daten und ihrer Berücksichtigung in Studien. Die Passage enthält konkrete Vorschläge zur Vorgehensweise. Es wird über die Möglichkeiten einer Befragung diskutiert. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, erster bis dritter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Quarantäne. Dargelegt wird ein konkreter RKI-interner Vorschlag zu dem weiteren Vorgehen. Dabei werden unterschiedliche Erwägungen zu dem Vorschlag angestellt. Die Passage enthält auch Informationen zu der möglichen Reaktion der Bevölkerung zu dem Vorschlag. Hier geht es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung, sodass der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen ist.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, achter bis elfter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zum Thema einer Informationskampagne für bestimmte Altersgruppen. Dargelegt wird die ablehnende Haltung eines Bundesministeriums bezüglich einer solchen Kampagne. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Abstimmung zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde bezüglich des weiteren Vorgehens und des Handlungsbedarfs. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Auswertung der Corona Warn App. Konkret geht es um Nachfrage gegenüber einer namentlich genannten obersten Bundesbehörde. Die Passage enthält den RKI-internen Abstimmungsstand darüber, welche Daten an die genannte Behörde geliefert werden können. Damit ist der geschützte behördliche Abstimmungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter der Überschrift „DEA“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema digitale Einreiseanmeldung (DEA). Die Passage enthält Informationen zu dem Stand der Umsetzung. Es wird die Frage der Zuständigkeiten der jeweiligen Gesundheitsämter diskutiert. Die geschwärzte Passage

enthält auch Informationen zu Änderungen der DEA und die RKI-interne Abstimmung hierzu. Damit ist der geschützte behördliche Abstimmungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte betrifft die innerbehördliche Abstimmung zum Thema Risikobewertung. Es geht um die Aktualisierung dieser Bewertung und die konkrete Vorgehensweise. Damit ist der geschützte innerbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9, erster und zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft Proben, die zur Auswertung an das RKI gesendet wurden. Darlegt wird die Abstimmung des RKI mit einer Landesbehörde. In der geschwärzten Passage geht es auch um die RKI-interne Diskussion bezüglich der Bewertung der Ergebnisse. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, vierter und fünfter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Isolierung. Es wird der Abstimmungsstand zwischen dem RKI und verschiedenen Länderbehörden dargestellt. Die Passage enthält Informationen zu der Bewertung der aktuellen Isolationsmaßnahmen und der jeweiligen Datengrundlage. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der oberen Hälfte der mittleren Spalte betrifft das Thema Meldepflicht für Sequenzierungsergebnisse. Dabei werden unterschiedliche Positionen des RKI sowie eines namentlich genannten Bundesministeriums hierzu dargestellt. In der geschwärzten Passage geht es um den Abstimmungsprozess zwischen den Behörden sowie das konkrete weitere Vorgehen im Fall einer ausbleibenden Einigung. Dabei handelt es sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Auch die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12, vorletzte und letzte Zeile in der mittleren Spalte betrifft das Thema Meldepflichten für Sequenzierungsergebnisse. Hier wird konkret dargestellt, welcher Mitarbeiter des RKI für das weitere Vorgehen in dem überbehördlichen Abstimmungsprozess zuständig ist und auf welche Weise vorgegangen wird. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 11 unter TOP 15, zweiter und dritter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfungen und die Priorisierung bestimmter Berufsgruppen. Es wird der aktuelle Regelungsstand sowie die RKI-internen fachlichen Positionen zu diesem Thema erwähnt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls, erster weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, dritte Zeile von unten in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter der Überschrift „DEA“ in der mittleren Spalte

- Seite 6 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 unter „To Do“ in der zweiten Zeile der mittleren Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 15 in der mittleren Spalte
  - Seite 11 des Protokolls unter TOP 15, erste Zeile in der mittleren Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (weitere Mitarbeiter des RKI sowie Wissenschaftler), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, vorletzte Zeile in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
    - Seite 6 des Protokolls, zweiter Bulletpoint von oben in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)

- Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte (Wissenschaftler)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, achter Bulletpoint in der mittleren Spalte (Wissenschaftler)

## CDV. Agenda vom 24. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

In der geschwärzten Passage auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 in der mittleren Spalte, zweiter Bulletpoint am Ende geht es um die Unterstützung eines namentlich genannten osteuropäischen Staates. Erwähnt werden auch die zur Verfügung gestellten Behandlungskapazitäten. Es handelt sich um Informationen, deren Bekanntwerden zu diplomatischen Spannungen mit dem betreffenden Land oder anderen Ländern führen könnte, die keine Unterstützungsangebote erhalten haben. Das Bekanntwerden der Information kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2, TOP 3, TOP 6 sowie auf Seite 2 unter TOP 9 und TOP 12 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten den Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).
- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 (Schwäzungen des ersten und zweiten Bulletpoints) in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Name aber in

einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## **CDVI. Protokoll vom 24. Februar 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte betrifft die Unterstützung eines namentlich genannten osteuropäischen Staates. Konkret geht es um die Verlegung einer bestimmten Anzahl von Patienten nach Deutschland. Die Passage enthält auch Informationen zu der Berücksichtigung der Verlegung bei der Kapazitätsprognose. Es handelt sich um Informationen, deren Bekanntwerden zu diplomatischen Spannungen mit dem betreffenden Land oder anderen Ländern führen könnte, die keine Unterstützungsangebote erhalten haben. Das Bekanntwerden der Information kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.
- Auch die Schwärzung auf Seite 12 des Protokolls unter TOP 15 in der mittleren Spalte, zweite Zeile des dritten Bulletpoints betrifft die Unterstützung des namentlich genannten osteuropäischen Staates bei der Versorgung von Patienten. Wie dargelegt handelt es sich um Informationen, deren Bekanntwerden zu diplomatischen Spannungen mit dem genannten Staat oder weiteren Staaten führen könnte. Damit ist der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a IFG einschlägig.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 12 unter TOP 15, dritter Bulletpoint am Anfang sowie unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte oben betrifft aktuelle Fallzahlen. Genannt werden Meldungen aus verschiedenen Bundesländern. Die Passage enthält Informationen zu der die Meldung betreffenden Abstimmung zwischen dem RKI und verschiedenen Länderbehörden. Darüber hinaus wird die RKI-interne Abstimmung bezüglich des Geschehens in einer namentlich genannten Stadt erwähnt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter dem Punkt „AG-POCT in Einrichtungen, kumulativ“ in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und verschiedenen Länderbehörden zum Thema Testungen. Erwähnt werden die bereits kontaktierten Stellen sowie die zu ergreifenden Maßnahmen. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte oben betrifft die Aufschlüsselung von Fallzahlen in einem namentlich genannten Bundesland. Es werden die Gründe für die vorgelegten Daten erläutert. Konkret geht es um Nachtestungen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 unter dem Punkt „Regional“ in der mittleren Spalte betrifft die Belegung von Intensivstationen. Die Passage enthält Informationen zu den diesbezüglichen Prognosen in bestimmten Landkreisen und die Abstimmung hierzu. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 4, dritter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Diskussion zum Thema Risikobewertung. In der Passage geht es um die Abstimmung bezüglich der Kommunikation nach außen und die Einbindung der Bevölkerung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die vom RKI auszusprechenden Empfehlungen und deren Bedeutung. Betroffen ist hier die interne Abstimmung. Es handelt sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte betrifft die Auswertung von Virusvarianten. In der geschwärzten Passage geht es um die Durchführung von Genomsequenzierungen. Es wird die RKI-interne



Abstimmung zum Umgang mit den Meldedaten auf Landkreisebene dargelegt. Erwähnt wird auch das Vorgehen des RKI mit Blick auf die vorhandenen Daten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 11 in der mittleren Spalte unten betrifft das Thema Anstieg von Virusvarianten. Die Passage enthält Informationen über die RKI-interne Abstimmung zu der Kommunikation nach außen. Dargelegt wird auch die Abstimmung zum Vorgehen bezüglich ausländischer Virusvarianten, die ein anderes Verhalten zeigen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 2 in der rechten Spalte

- Seite 8 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte unten sowie in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 5 oben, letzter Bulletpoint sowie unter dem Absatz „To Do“
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, zweite Zeile des ersten Bulletpoints in der mittleren Spalte sowie in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 9 am Ende
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
  - Seite 12 des Protokolls unter TOP 15, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte sowie in der rechten Spalte
- 
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Wissenschaftler, weitere Mitarbeitende des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, erste Zeile des ersten Bulletpoints sowie dritter Bulletpoint in der mittleren Spalte (Wissenschaftler aus dem Bereich Hygiene/Infektiologie)
    - Seite 12 des Protokolls unter TOP 15, erste Zeile des dritten Bulletpoints am Ende in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)

## CDVII. Agenda vom 26. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1, mittlere Spalte unten betrifft die RKI-interne Beratung bezüglich eines konkreten Ausbruchsgeschehens. Darüber hinaus geht es in der Passage um einen Bericht zum Umgang mit einer ausländischen Virusvariante. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 2, mittlere Spalte betrifft die RKI-interne Abstimmung zum Thema Fallzahlen in Grenzbereichen. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu einer Anfrage zum Thema Genomanalyse. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter **A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1, TOP 2 und TOP 3 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 7 und TOP 14 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe unter **A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe unter **A.II.4.a)bb)(2)**).

## CDVIII. Protokoll vom 26. Februar 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 6 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls mittig betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen. Die Passage enthält Informationen zu einer Unterstützungsanfrage der betroffenen Behörde an das RKI und den diesbezüglichen überbehördlichen Abstimmungsprozess. Es werden die Fallzahlen sowie die möglichen Ursachen für den Ausbruch dargelegt. Die Passage enthält auch Informationen zu der Abstimmung innerhalb des RKI bezüglich einer geplanten Publikation im Zusammenhang mit den im Zuge des Ausbruchs gewonnenen Erkenntnissen. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu der Kommunikation zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Länderbehörde. Auch hier ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unten sowie auf Seite 4 oben in der mittleren Spalte betrifft das Thema Hygienekonzepte in Kindertagesstätten. Es wird der aktuelle Diskussionsstand des RKI hierzu wiedergegeben. Erwähnt werden mögliche Gründe für die Ausbrüche. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem weiteren Vorgehen des RKI. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und weiteren Behörden zum Thema ausländische Unterstützungsmissionen. Erwähnt wird die Abstimmung mit einem Forschungszentrum zur Sequenzierung von ausländischen Proben. Damit ist der geschützte überbehördliche Abstimmungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft eine Befragung zur Impfbereitschaft und die Auswertung der Ergebnisse der Befragung. Dargelegt wird der Abstimmungsstand innerhalb des RKI zum weiteren Vorgehen und zum Kommunikationsbedarf bei bestimmten Altersgruppen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte betrifft die Analyse von Proben. Erwähnt wird ein Influenza Nachweis sowie die Abstimmung hierzu. Darüber hinaus betrifft die geschwärzte Passage Informationen zu Mutationen und die Herkunft der entsprechenden Proben. Erwähnt wird die diesbezügliche Abstimmung mit einer Behörde. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 in der rechten Spalte

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte

## CDIX. **Agenda vom 1. März 2021**

### 1. **Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**
- Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 16 in der mittleren Spalte betrifft einen konkreten Angriff auf die IT-technische Infrastruktur einer Behörde. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da auf diese Weise Schwachstellen im IT-System erkannt und ausgenutzt werden könnten. Die Information kann also für weitere Angriffe missbraucht werden, was eine Gefahrenlage für das RKI und/oder weitere Behörden zur Folge haben kann. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### 2. **Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CDX. Protokoll vom 1. März 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte unten betrifft den Austausch mit einem namentlich genannten nordwesteuropäischen Staat zum Thema Einführung eines Impfausweises. Dabei handelt es sich um einen vertraulichen Kontakt, dessen Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen mit dem entsprechenden Staat führen könnte. Das Bekanntwerden der Information kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 10, erster und zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft eine vertraulich übermittelte Anfrage eines mitteleuropäischen Landes bezüglich einer Patientenverlegung. Die Passage enthält darüber hinaus eine Anfrage eines weiteren mitteleuropäischen Landes bezüglich der Übernahme von Patienten. In der geschwärzten Passage geht es um mögliche Kapazitäten sowie die Unterstützungsbereitschaft von Bundesländern. Es handelt sich um Informationen, deren Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen führen könnte. Zum einen betrifft die Passage vertraulich übermittelte Anfragen, sodass sich ein Offenlegen dieser Anfrage nachteilig auf die internationalen Beziehungen mit den beiden betroffenen Staaten auswirken kann. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass ein Bekanntwerden der Informationen zu Verwerfungen mit weiteren Staaten führen könnte, die keine Unterstützungsangebote erhalten haben. Damit unterfällt die Passage dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 7 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3, erster Bulletpoint betrifft einen Angriff auf die IT-technische Infrastruktur. Die Passage enthält Informationen zu dem entstandenen Schaden, der Auswirkung auf andere relevante IT-technische Systeme sowie zu der Erstellung einer Informationsseite für die Bevölkerung. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu dem Umgang mit

Presseanfragen. Ein Bekanntwerden der Informationen birgt die Gefahr, dass Schwachstellen im IT-System erkannt und ausgenutzt werden könnten. Die Information kann also für weitere Angriffe missbraucht werden, was eine Gefahrenlage für das RKI und/oder weitere Behörden zur Folge haben kann. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

- Die Schwärzung auf Seite 3 unter TOP 3, sechster Bulletpoint betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium bezüglich einer Meldesoftware. Die Passage enthält Informationen zu der Authentifizierung und Anbindung der Software an relevante Stellen. Ein Bekanntwerden dieser Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur missbrauchen.
- Auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte wird das Aktenzeichen eines zu erstellenden Entwurfs auf Basis des Control Covid Papiers genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte unten betrifft konkrete Ausbruchsgeschehen. Erwähnt wird die diesbezügliche Abstimmung mit verschiedenen Länderbehörden. Konkret geht es um das Auftreten von Virusvarianten in Kindertagesstätten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft den Umgang des RKI mit Aufträgen und Anfragen eines Bundesministeriums. Es wird der RKI-interne Abstimmungsprozess bezüglich der Vorgehensweise dargelegt. Die Passage enthält Informationen zu der Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden. Damit ist der geschützte inner- und überbehördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3, vierter und fünfter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Corona Warn App. Die Passage enthält Informationen zu der Nutzung und Reichweite der App sowie zu der Nutzung durch bestimmte Berufsgruppen. Erwähnt wird zudem die Abstimmung mit



einem Bundesministerium zu der Beurteilung von Angeboten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft die Veröffentlichung des Lageberichts in englischer Sprache. Die Passage enthält Informationen zu dem RKI-internen Abstimmungsstand bezüglich der weiteren Erstellung des englischen Lageberichts. Es wird der Abstimmungsprozess zu diesem Thema mit einem namentlich genannten Bundesministerium dargelegt. Damit handelt es sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte, erster Bulletpoint betrifft die Anpassung der Empfehlungen des RKI zur Quarantäne. Die Passage enthält Informationen zu der Grundlage für die Anpassung. Zudem wird die erforderliche Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium erwähnt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 9 unter der Überschrift „FG 17“ betrifft das Thema Virusvarianten. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu einer Besprechung zwischen dem RKI und verschiedenen Behörden, bei der es um den Anteil von Virusvarianten in Deutschland und verschiedenen Nachbarstaaten geht. Darüber hinaus wird der RKI-interne Abstimmungsstand zu dem weiteren Vorgehen bezüglich Schutzmaßnahmen und Teststrategien dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 9 sowie auf Seite 6 oben unter der Überschrift „Einführung von Schnelltests für die breite Öffentlichkeit und Teststrategie“ betrifft das Thema Wahrnehmung der Teststrategie. Es wird ein Projekt hierzu dargestellt sowie die wissenschaftliche Begleitung dieses Projektes. Die Passage enthält Informationen zu der Abstimmung des RKI mit verschiedenen Stellen. Es werden zwei Mitarbeitende des RKI benannt, die die (auch interne) Rückmeldung zu dem Thema koordinieren. Darüber hinaus wird in der geschwärzten Passage ein Vorschlag einer Bundesbehörde zu der weiteren Teststrategie erwähnt und diese in Bezug auf eine mögliche Realisierung diskutiert. Konkret dargelegt wird die Position des RKI zu dem Vorschlag der Behörde. Dabei werden auch etwaige Risiken bezüglich des Vorgehens erwähnt. Dies betrifft den geschützten inner- und überbehördlichen Beratungsprozess. Es geht um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9, fünfter bis achter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Erfassung von Testungen. Konkret

geht es um den Vorschlag einer Betrachtung von Testzahlen in einer räumlich beschränkten Region. Es wird die RKI-interne Einschätzung zu dieser Frage sowie zu der Frage der Belastbarkeit von aktuellen Zahlen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte

## **CDXI. Agenda vom 3. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 9 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb(2)**).

## **CDXII. Protokoll vom 3. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 8 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage das Aktenzeichen für ein im Protokoll genanntes Dokument genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die

Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte betrifft den Umgang mit einer Anfrage an das RKI aus der Politik. Es wird die RKI-interne Diskussion hierzu dargelegt. Dabei geht es um die Entscheidungsfindung bezüglich der Beantwortung der Anfrage. In der geschwärzten Passage werden Meinungen und Positionen hierzu dargelegt. Darüber hinaus geht es um die Frage der Erforderlichkeit einer Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Es werden die weiteren Vorgehensschritte dargelegt. Die Informationen lassen einen Rückschluss auf den Gang der Meinungsbildung innerhalb des RKI zu. Damit handelt es sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Dargelegt wird das weitere Vorgehen. Darüber hinaus betrifft die geschwärzte Passage konkrete Inhalte der anzupassenden Verordnung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 2 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren sowie in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte

## **CDXIII. Agenda vom 5. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 11 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt

konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDXIV. Protokoll vom 5. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls oben und auf Seite 9 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.
- Auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 wird in der geschwärzten Passage in dem Kommentar das Aktenzeichen für ein im Protokoll genanntes Dokument genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.
- Auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 wird in der geschwärzten Passage in dem Kommentar das Aktenzeichen für die im Protokoll genannte Kommentierung des Impfzertifikats genannt. Die Offenlegung des Aktenzeichens kann die öffentliche Sicherheit gefährden, sodass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG erfüllt ist. Die Vergabe von Aktenzeichen ist ein sensibler verwaltungsinterner Vorgang. Würden die Aktenzeichen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Sicherheit des RKI nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen **unter A.CCCVI.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Testungen. Dargelegt wird der RKI-interne Abstimmungsstand bezüglich der Kommunikation nach außen. Dabei werden verschiedene Positionen hierzu dargelegt. Es werden Vorschläge für die weitere Vorgehensweise gemacht.

Dabei handelt es sich um Informationen über den Gang der Meinungsbildung innerhalb des RKI. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.

- Die Schwärzung auf Seite 6 unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfungen. Konkret geht es um eine erforderliche Anpassung der Impfverordnung und die Abstimmung hierzu zwischen dem RKI und einem Bundesministerium. Es werden die zu berücksichtigenden Änderungen dargelegt. Darüber hinaus betrifft die geschwärzte Passage die Dokumentation der Impfung und die Abstimmung hierzu zwischen dem RKI, einem Bundesministerium sowie einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es wird der RKI-interne weitere Vorgehensprozess dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen. Es geht um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte

- Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte unten sowie in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte unten sowie in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte sowie in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte sowie in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 14 in der rechten Spalte
- Die auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine



Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CDXV. Agenda vom 10. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen:

- Seite 1 der Agenda unter TOP 3, TOP 5 und TOP 6 in der rechten Spalte,
- Seite 2 der Agenda unter TOP 6, TOP 7, TOP 14 in der rechten Spalte,
- Seite 2 der Agenda unter TOP 15 in der mittleren Spalte.

## **CDXVI. Protokoll vom 10. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben und auf Seite 12 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft das weitere Vorgehen des RKI bezüglich des Lageberichts. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem erforderlichen Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls in der mittleren Spalte oben betrifft das Thema Teststrategie. Die Passage enthält Informationen zu einer Ergänzung der Strategie und einer entsprechenden Aktualisierung der Empfehlung. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu dem diesbezüglichen Stand der Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Erwähnt wird auch eine Kampagne eines Bundesministeriums sowie einer Bundesoberbehörde zu dem Thema. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 oben betrifft das Thema Testkoordination. Konkret geht es um die Durchführung von Tests in Schulen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Abstimmung zwischen dem RKI und Landesbehörden hierzu. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls in der mittleren Spalte unter dem Punkt „Regelungen für Gesundheitspersonal und Testregime bleiben unverändert“ betrifft das Thema Quarantäneempfehlung. Die Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Es werden die konkreten weiteren Schritte dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 10 des Protokolls in der mittleren Spalte unten sowie auf Seite 11 in der mittleren Spalte oben betrifft das Thema Kontaktpersonenmanagement. Konkret geht es um Regelungen zur Kontaktpersonennachverfolgung und den Umgang von Unternehmen mit den Ausnahmeregelungen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich der Anpassung der Empfehlungen. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung,

sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte sowie in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter in der rechten Spalte

- Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 unter „To Do“ in der mittleren Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls in der mittleren Spalte unter „To Do“ sowie in der rechten Spalte
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
- Seite 11 des Protokolls unter TOP 14 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (weitere Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 12 des Protokolls unter TOP 14 in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 12 des Protokolls unter TOP 15 in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)

## **CDXVII. Agenda vom 12. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen.
  - Seite 1 der Agenda unter TOP 1, TOP 3 und TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 2 der Agenda unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 in der mittleren Spalte aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter des RKI), deren Namen in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

## CDXVIII. Protokoll vom 12. März 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben und auf Seite 11 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft die Diskussion zum Thema Nutzung der Corona Warn App für Assoziationsstudien zu COVID-19. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem RKI-internen Abstimmungsstand bezüglich der weiteren Vorgehensweise und Umsetzung der diskutierten Vorschläge. Es geht um die Entscheidungsfindung bezüglich des Zeitpunkts des weiteren Vorgehens sowie die Abstimmung über die Studie mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art und Weise der inner- und überbehördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls in der mittleren Spalte, dritter Bullet-point betrifft das Thema Impfungen. Dargelegt wird die RKI-interne Abstimmung bezüglich der Kommunikation nach außen. Konkret geht es um die Publikation eines Modells zum Thema Impfungen. Die Passage enthält Informationen zu dem Gang der Entscheidungsfindung. So werden Ansichten verschiedener Mitarbeiter zu dem Thema und zu der weiteren Vorgehensweise dargelegt. Es handelt sich also um den Vorgang der Beratschlagung und Abwägung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im

protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
- Seite 3 des Protokolls mittig unter „To Do“ in der mittleren Spalte
- Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 unten sowie in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift „Advertorial“ in der mittleren Spalte,
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 unter „To Do“ in der mittleren Spalte unten
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 im Kommentar
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 in den Kommentaren
- Seite 8 des Protokolls in der mittleren Spalte unter „To Do“
- Seite 8 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte unter der Überschrift „Diskussion: Tests, Impfungen, 3. Welle“
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte

- Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 14, dritter Bulletpoint und vierter Bulletpoint am Ende in der mittleren Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 14 in der rechten Spalte
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 15 in der mittleren Spalte, erste Schwärzung des ersten Bulletpoints
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 16 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Wissenschaftler, RKI Mitarbeiter), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte, dritter Bulletpoint von unten (Wissenschaftler aus dem Bereich Immunologie)
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 10 unter TOP 14 in der mittleren Spalte, erste und zweite Schwärzung des letzten Bulletpoints (Mitarbeiter des RKI und einer weiteren Behörde)
  - Seite 10 unter TOP 15 in der mittleren Spalte, zweite und dritte Schwärzung des ersten Bulletpoints (Mitarbeiter des RKI)



## **CDXIX. Agenda vom 15. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 5 geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe unter **A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe unter **A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDXX. Protokoll vom 15. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unten und auf Seite 8 oben in der mittleren Spalte betrifft eine Besprechung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und drei namentlich genannten Nachbarländern Deutschlands. Konkret geht es um den Umgang mit Nebenwirkungen eines bestimmten Impfstoffs. Die geschwärzte Passage betrifft die Vorgehensweise der verschiedenen Staaten sowie deren jeweilige Position hierzu. Dabei handelt es sich um vertraulich übermittelte Informationen, deren Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen mit den entsprechenden Staaten führen könnte. Das Bekanntwerden der Informationen kann damit nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

- Auf Seite 1 des Protokolls sowie auf Seite 8 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte

die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3, erster Bulletpoint betrifft einen Angriff auf die IT-technische Infrastruktur. Die Passage enthält Informationen zu den Folgen des konkreten Angriffs. Ein Bekanntwerden der Informationen birgt die Gefahr, dass Schwachstellen im IT-System erkannt und ausgenutzt werden könnten. Die Information kann also für weitere Angriffe missbraucht werden, was eine Gefahrenlage für das RKI und/oder weitere Behörden zur Folge haben kann. Die geschwärzte Passage unterfällt damit dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls betrifft das Thema Coronainfektionen bei Kindern. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der RKI-internen Abstimmung bezüglich der aktuellen Entwicklung. Es geht konkret um die Frage der Ausweitung von Testungen und Berichte von Nachbarländern über die Durchführung von Tests. Darüber hinaus geht es um die verfügbaren Kapazitäten und Konzepte. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter Punkt 3. betrifft die Empfehlungen des RKI zum Vorgehen von Schulen bei Coronaerkrankungen. Die geschwärzte Passage enthält konkrete Informationen zu der Sicherstellung von räumlicher Trennung. Es werden konkrete Ausbruchsgeschehen erwähnt. Die Passage gibt den Abstimmungsstand innerhalb des RKI wieder. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 3, vierter Bulletpoint unter der Überschrift „SORMAS“ betrifft das Thema Anfragen zur Meldung von Positivtests in einer Meldesoftware. Die Passage enthält Informationen darüber, wer diese Tests durchführt. Es wird das weitere Vorgehen zu den Anfragen erwähnt. Darüber hinaus geht es um den Abstimmungsprozess mit einem namentlich genannten Bundesministerium. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter **A.I.3**.

## 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte unter „To Do“ sowie in der zweiten Zeile von unten
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte, unter dem zweiten Bulletpoint, unter „To Do“ sowie unter dem dritten Bulletpoint des Abschnitts mit dem Titel „SORMAS“
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte, Schwärzung unter „To Do1“ und unter „To Do2“

- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
- Seite 8 unter TOP 15 in der mittleren Spalte, erste Schwärzung des ersten Bulletpoints
- Seite 8 unter TOP 15 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (weitere Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 1, letzte Zeile der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5, erster Bulletpoint (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 15, zweite und dritte Schwärzung des ersten Bulletpoints (Mitarbeiter des RKI)

## CDXXI. Agenda vom 17. März 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 betrifft Fragen zum strategischen Vorgehen des RKI. Konkret geht es um einen Vorschlag zum Maßnahmenmonitoring einer namentlich genannten Bundesoberbehörde sowie um Vorschläge aus dem RKI zu Quarantäne und Testungen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 5 geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CDXXII. Protokoll vom 17. März 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 7 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die

öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 in der mittleren Spalte betrifft das Thema regionale Unterschiede der Fallzahlen. Die Passage enthält Informationen zu den Interpretationsmöglichkeiten bezüglich der zu beobachtenden Unterschiede sowie dem Abstimmungsstand des RKI hierzu. Insbesondere wird das weitere Vorgehen in Bezug auf die Auswertung der Daten erwähnt. Damit ist der geschützte innerbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 unter TOP 1, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Sterblichkeit künstlich beatmeter Patienten. Es werden Daten bezüglich der Sterblichkeit sowie der jeweiligen Nachweise über Virusvarianten dargelegt. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Klinik. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 unter TOP 5 betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zum Thema Testungen. Es wird eine Aufklärungskampagne zu diesem Thema genannt. Die Passage enthält auch Informationen zu der Aktualisierung der FAQs durch das RKI. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 unter TOP 6, zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Quarantäne. In der geschwärzten Passage geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und verschiedenen Bundesbehörden. Es werden Wünsche und Vorschläge der jeweiligen Behörden geäußert. Dabei wird auch der Gang der Diskussion dargelegt. Es geht in der Passage zudem um die Bindungswirkung der RKI-Empfehlungen sowie Überlegungen dazu, frühere Maßnahmen wieder einzuführen. Dabei geht um die Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfung von Mitarbeitenden. Dargelegt wird der Gang der Entscheidungsfindung und Abstimmung zwischen RKI, einer Landesbehörde und einer Bundesbehörde. Es wird der aktuelle Stand wiedergegeben. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu der RKI-internen Abstimmung zum weiteren Vorgehen und zu der Begründung für die Erforderlichkeit einer Impfung von

Mitarbeitenden. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art und Weise der Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzung auf Seite 7 unter TOP 11 betrifft das Thema Bewusstsein in der Bevölkerung für Ansteckungen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem weiteren Vorgehen einer namentlich genannten Bundesoberbehörde in Bezug auf dieses Thema. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte

- Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte

## **CDXXIII. Agenda vom 19. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 betrifft Fragen zum strategischen Vorgehen des RKI. Konkret geht es um einen Vorschlag verschiedener Länderbehörden zu der Kontaktpersonennachverfolgung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 5 geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten



Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDXXIV. Protokoll vom 19. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 10 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unten betrifft eine ausländische Studie zum Thema Reinfektionen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Datengrundlage sowie zu der Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium. Es wird das weitere Vorgehen dargelegt und erwähnt, welche Stellen zu beteiligen sind. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls oben betrifft das Thema Risikogebiete. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium. Es werden unterschiedliche Positionen zu dem Thema dargelegt. Darüber hinaus wird diskutiert, ob eine thematische Unterscheidung zwischen Risikogebieten und solchen Gebieten, in denen Virusvarianten vorherrschend sind, zu machen ist. Damit handelt es sich um geschützte behördliche Beratung. Es geht um die Art und Weise der Entscheidungsfindung.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 unten sowie auf Seite 5 des Protokolls oben betrifft das Thema Impfbereitschaft. Es geht konkret um die Diskussion zu diesem Thema zwischen dem RKI und einer Bundesoberbehörde. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu bestimmten Impfstoffen sowie zu Studien zum Thema Impfbereitschaft. Darüber hinaus geht es um den Umgang

mit positiven Schnelltestergebnissen und entsprechende Befragungen der Bevölkerung hierzu. Die geschwärzte Passage legt den Gang der Diskussion zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde bezüglich der Nutzung und Verbreitung der Umfrageergebnisse dar. Es wird ein Vorschlag bezüglich der Kommunikationsstrategie erwähnt. Darüber hinaus wird das weitere Vorgehen der Bundesoberbehörde zum Thema Bevölkerungsbeteiligung an Informationsaktivitäten dargelegt. In diesem Rahmen geht es auch um die Abstimmung mit einem Bundesministerium zu diesem Thema. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Konkret geht es in der geschwärzten Passage um die Empfehlungen des RKI hierzu. Die Passage enthält Informationen zu regionalen Unterschieden bei dem Kontaktpersonenmanagement. Erwähnt wird auch die vorliegende Datengrundlage für die auszusprechenden Empfehlungen. Darüber hinaus geht es um die Abstimmung innerhalb des RKI zu den Auswirkungen neuer Virusvarianten auf die Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 sowie auf Seite 7 oben betrifft das Thema Impfungen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu Nebenwirkungen und der aktuellen Datengrundlage hierzu. Die geschwärzte Passage legt die Abstimmung zwischen verschiedenen Behörden zu dem weiteren Vorgehen bezüglich der Empfehlung von bestimmten Impfstoffen dar. Dabei werden unterschiedliche Positionen wiedergegeben. Es werden mögliche Ursachen für das Auftreten von Nebenwirkungen diskutiert. Die geschwärzte Passage enthält auch Informationen zu dem Vorgehen anderer Länder. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu Kapazitäten des RKI bezüglich der Auswertungen. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter der Überschrift „Impfstoffverfügbarkeit“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Empfehlungen bezüglich bestimmter Impfstoffe. Die Passage enthält Informationen zu der Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls, sechster Bulletpoint unter der Überschrift „Impfstoffverfügbarkeit“ in der mittleren Spalte betrifft die Zulassung eines bestimmten Impfstoffs. Dargelegt wird der Stand der Abstimmung hierzu zwischen dem RKI und einem Bundesministerium. Die Passage enthält auch Informationen zu dem Zeitpunkt der erwarteten Zulassung sowie zu Vorbestellungen. Darüber

hinaus enthält die geschwärzte Passage Informationen zu der RKI-internen Abstimmung zum Thema Quarantäneempfehlungen. Damit ist der geschützte inner- und überbehördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Quarantäneempfehlungen. Es geht in der geschwärzten Passage um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer weiteren Behörde bezüglich der Frage einer Quarantänepflicht für Geimpfte. Es werden unterschiedliche Positionen hierzu dargelegt und die Realisierbarkeit der Maßnahmen diskutiert. Damit ist der geschützte behördliche Abstimmungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte unten betrifft das Thema Isolation. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem diesbezüglichen Abstimmungsprozess zwischen dem RKI und verschiedenen Länderbehörden. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Erwähnt wird ein diesbezüglicher Bericht einer namentlich genannten deutschen Stadt. Damit ist der behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Grenzübergangsstellen und die Ausweisung von Risikogebieten. Die Passage enthält Informationen zu dem Austausch zwischen dem RKI und weiteren Behörden sowie zu der RKI-internen Einschätzung der Lage. Darüber hinaus werden Informationen zum weiteren Vorgehen und zu der Beteiligung eines Bundesministeriums an der Abstimmung dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zu dem Thema Erlassbearbeitung. Die Passage enthält Informationen zu der Einrichtung einer zuständigen Stelle bei dem Bundesministerium und zu der Übernahme von Anfragen. Es wird die Abstimmung bezüglich des Zeitplans für die Einrichtung dargelegt. Darüber hinaus enthält die Passage RKI-interne Abstimmungen zu den diesbezüglichen Kapazitäten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder

Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte sowie in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 8, vorletzter Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP 16, erste Schwärzung des ersten Bulletpoints in der mittleren Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter des RKI, Politiker) die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der

Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 4 des Protokolls unter TOP 2 in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 10 des Protokolls unter TOP 16, zweite Schwärzung des ersten Bullet-points in der mittleren Spalte (Politiker)

## **CDXXV. Agenda vom 22. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 11 betrifft Maßnahmen zum Infektionsschutz. Konkret geht es um Kapazitäten zur Unterbringung positiv getesteter Personen an Flughäfen und die diesbezügliche Kommunikation. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte, unter TOP 4 in der mittleren Spalte sowie unter TOP 5 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an

der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe unter **A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDXXVI. Protokoll vom 22. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 8 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Verteilung der Inzidenzwerte über Regionen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, in welchem Gebiet die höchsten Inzidenzen zu verzeichnen sind. Erwähnt wird auch die diesbezügliche behördliche Kommunikation zwischen dem RKI und den zuständigen Landesbehörden. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte betrifft die aktuelle Risikobewertung. Konkret geht es um Inzidenzen in einem namentlich genannten Landkreis. Die Passage gibt Details zu der Abstimmung zwischen dem RKI und den zuständigen Behörden zu dem Infektionsgeschehen wieder. Dabei wird die RKI-interne Einschätzung zu dem Geschehen dargelegt. Darüber hinaus geht es um die Abstimmung bezüglich des weiteren Vorgehens. So wird dargelegt, welche Personen beteiligt werden sollen. Neben der Abstimmung mit der zuständigen Behörde geht es auch um die RKI-interne Abstimmung zu dem weiteren Vorgehen. Betroffen ist somit der geschützte behördliche Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift „Presse“ enthält Informationen zu einem informativen Austausch zwischen dem RKI und zwei Politikern. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 5 unter TOP 5 unter der Überschrift „P1“ betrifft den Austausch innerhalb des RKI zur Kommunikation nach außen. Konkret geht es um Empfehlungen bezüglich eines Impfstoffs. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Datengrundlage. Darüber hinaus wird in der Passage die Abstimmung innerhalb des RKI zu einer Begriffsverwendung bezüglich der Datengrundlage wiedergegeben. Schließlich enthält die Passage Informationen zu dem weiteren Vorgehen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI, einem Bundesministerium und einer Bundesoberbehörde. Konkret geht es um Empfehlungen zu Reisen und zur Kontaktreduktion. Es werden geplante Aufklärungskampagnen erwähnt. Darüber hinaus geht es in der Passage um die Abstimmung zwischen dem RKI und der Bundesoberbehörde bezüglich der Beratungsarbeit. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Infektionsschutzmaßnahmen. Es geht in der geschwärzten Passage um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer weiteren Stelle bezüglich der Kapazitäten für die Unterbringung von positiv getesteten Personen. Die Passage legt die Gründe für die derzeitige Lage dar. Damit handelt es sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zu dem Thema Impfung und Entwicklung von Virusvarianten. Es wird die Weitergabe eines bestimmten Modells des RKI erwähnt. Damit handelt es sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 12, zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung innerhalb des RKI zu dem Thema Sinusvenenthrombose. Es wird das weitere Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte unter „To Do“ sowie in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, fünfter Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
  - Seite 8 unter TOP 12 unter „To Do“ in der mittleren Spalte



## **CDXXVII. Agenda vom 24. März 2021**

Hinweis: In der Agenda wird fälschlicherweise als Datum der 05.02.2021 genannt. Die Agenda betrifft jedoch die Sitzung vom 24. März 2021.

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 und unter TOP 3 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 14 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDXXVIII. Protokoll vom 24. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 9 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Testungen. Es wird die RKI-interne Diskussion dargelegt. Konkret geht es um die Art der verwendeten Tests bei unterschiedlichen

Altersgruppen sowie um Ausbruchsuntersuchungen in Kindertagesstätten. Es wird der Abstimmungsstand innerhalb des RKI zu der Bewertung der Testmaßnahmen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls, letzter Bulletpoint unter der Überschrift „COALA-Studie“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Selbstbeprobung und Entnahmemethoden. Konkret geht es um unterschiedliche Methoden der Probenentnahme. Es wird die RKI-interne Abstimmung hierzu dargelegt sowie die ggf. erforderliche Aktualisierung der Empfehlungen diskutiert. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 14, erster Bulletpoint unter der Überschrift „Lagebericht“ in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zum Thema Lagebericht. Es wird konkret dargelegt, welche Maßnahmen bezüglich der Aktualisierung des Lageberichts getroffen werden. Dabei handelt es sich um den geschützten überbehördlichen Beratungsprozess.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein

schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Wissenschaftler verschiedener Fachbereiche), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 6 des Protokolls in der mittleren Spalte, dritter Bulletpoint von unten (Wissenschaftler aus dem Bereich Immunologie),
    - Seite 9 des Protokolls unter TOP 15 in der mittleren Spalte (Wissenschaftler aus dem Bereich Verkehrsplanung).

## **CDXXIX. Agenda vom 26. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das

Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 5 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 7 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe unter **A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe unter **A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDXXX. Protokoll vom 26. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 in der mittleren Spalte, dritter Bulletpoint betrifft das Thema Genomsequenzierung. Die geschwärzte Passage enthält Informationen über die Abstimmung zwischen dem RKI und einem namentlich genannten Bundesministerium hierzu. Insbesondere wird dargelegt, welche weiteren Maßnahmen in welchem Zeitraum ergriffen werden. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 in der mittleren Spalte, vierter Bulletpoint betrifft eine Anfrage eines Staates bezüglich der Unterstützung bei der Genomsequenzierung. In der geschwärzten Passage wird dargelegt, welche Art der Unterstützung für das betreffende Land geplant ist und mit welchen

Stellen eine Abstimmung hierzu erfolgen muss. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 3 unter TOP 2 in der mittleren Spalte unten betrifft die Impfung von Mitarbeitenden und die interne Abstimmung des RKI hierzu. Konkret geht es um international tätige Mitarbeitende. Es wird das weitere Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 unter TOP 8, Ziff. 4) in der mittleren Spalte betrifft das Thema Testungen und Teststrategie. Es werden konkrete Vorschläge hierzu dargelegt. Die Passage enthält auch Informationen über die Abstimmung innerhalb des RKI zu möglichen Ausnahmen. Darüber hinaus wird der weitere Gang des Abstimmungsprozesses mit einem Bundesministerium hierzu dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte unten sowie in der rechten Spalte
- Die auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## CDXXXI. Agenda vom 29. März 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 5 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 7 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CDXXXII. Protokoll vom 29. März 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Ausbrüche in Kindergärten und Horten. Es werden konkrete Ausbruchsgeschehen sowie die diesbezügliche Abstimmung hierzu dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte unten betrifft das Thema Corona Warn App. Konkret geht es um den Upload von Testergebnissen in der App. Es wird der diesbezügliche Abstimmungsprozess innerhalb des RKI dargelegt. Darüber hinaus geht es in der geschwärzten Passage um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zum Thema Event-Registrierung. Erwähnt wird auch die Abstimmung zwischen den Behörden zum Thema digitaler Impfpass. Die Passage enthält Informationen zu dem Gang der Diskussion bezüglich der Kompatibilität verschiedener Apps. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 oben betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Bundesoberbehörde. Es geht konkret um das Thema Empfehlungen zum Infektionsschutz. Die geschwärzte Passage enthält Informationen über eine Übersicht über die Maßnahmen sowie die Abstimmung bezüglich der an die Virusvarianten angepassten Empfehlungen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 unten betrifft die Abstimmung innerhalb des RKI zu der Frage Impfnebenwirkungen. Konkret geht es um die Anfrage bei einer Stelle des RKI zu den vorliegenden Daten bezüglich verimpfter Dosen eines bestimmten Impfstoffes. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, lit. b) in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich der Personalplanung bzw. dem Schichtbetrieb im Lagezentrum. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 10 betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und weiteren, auch ausländischen Behörden zu der Inzidenz. Es werden unterschiedliche Teststrategien erwähnt. Darüber hinaus geht es um entdeckte Virusvarianten in einem Nachbarland. Die Passage enthält auch Informationen zu den Ergebnissen von Probenanalysen und den diesbezüglichen Abstimmungsstand sowie das weitere Vorgehen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte sowie auf Seite 8 oben betrifft eine Anfrage eines Unternehmens zu Testungen sowie die RKI-interne Abstimmung einer diesbezüglichen Antwort. Es wird die RKI-interne Position zu dem vorgeschlagene Vorgehen dargelegt. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit einem namentlich genannten Bundesministerium betroffen. Schließlich geht es in der geschwärzten Passage um die Vorgehensweise bezüglich des RKI-internen Dokumentenmanagements. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 und 2 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.



- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 unter lit. a) in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 8 unter „Antwort 1“, „Antwort 2“, „Kommentar 1“ sowie auf Seite 7 „Kommentar 2“ in der mittleren Spalte
  - Seite 7 unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 8 unter TOP 16 in der mittleren Spalte

## **CDXXXIII. Agenda vom 31. März 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft Fragen der Kommunikation. Konkret geht es um Abweichungen zwischen den vom RKI veröffentlichten und auf Kreisebene veröffentlichten Inzidenzwerten und die hierzu erforderliche Abstimmung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in

Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 7 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CDXXXIV. Protokoll vom 31. März 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben und auf Seite 10 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft eine bestimmte Virusvariante. Es wird dargelegt, in wie vielen Ländern diese Variante nachgewiesen werden konnte. Die geschwärzte Passage enthält darüber hinaus Informationen zu der Wirksamkeit eines bestimmten Impfstoffs in Bezug auf die genannte Variante und die Einschätzung des RKI. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte betrifft den Lagebericht des RKI. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der RKI-internen Abstimmung bezüglich der Formulierung des Berichts. Es geht insbesondere um die Auswirkungen der aktuellen Inzidenzwerte auf die auszusprechende

Empfehlung. Es wird das weitere Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter der Überschrift „VOC-Erhebung“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Virusvarianten. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Diskussion bezüglich der Einstufung bestimmter Gebiete als Risikogebiete. Darüber hinaus enthält die Passage eine Einschätzung des RKI zu dem Infektionsgeschehen in Deutschland bezüglich einer bestimmten Virusvariante. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte unten und auf Seite 7 in der mittleren Spalte oben betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde. Konkret geht es um die Planung neuer Kampagnen zur Information der Bevölkerung. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu der Abstimmung bezüglich der Überarbeitung der FAQs zum Thema Impfungen. Abgestimmt wird auch die Erstellung eines Informationsschreibens für bestimmte Berufsgruppen. Damit handelt es sich um den geschützten behördlichen Beratungsprozess, da es um den Prozess der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte, letzter Bulletpoint betrifft das Thema Inzidenzwerte. In der geschwärzten Passage geht es um Abweichungen zwischen den vom RKI veröffentlichten und den auf Kreisebene veröffentlichten Inzidenzwerten. Es wird die behördeninterne Abstimmung sowie die Abstimmung zwischen dem RKI und einer weiteren Behörde zu dem Umgang hiermit dargelegt. Die Passage enthält Informationen zu der Entscheidung bezüglich des weiteren Vorgehens. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte betrifft die Anpassung der Impfeempfehlungen. Konkret geht es in der geschwärzten Passage um die Abstimmung der Aktualisierung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium. Die Passage enthält Informationen darüber, welche Änderungen geplant sind. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls, dritter und vierter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfungen bestimmter Berufsgruppen. Die Passage enthält Informationen zu der RKI-internen Abstimmung sowie zu der Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zu der Impfreihefolge, der Quarantänepflicht sowie der Kontaktpersonennachverfolgung bei medizinischem Personal. Darüber hinaus geht es in der geschwärzten Passage

um die weiteren Schritte. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter der Überschrift „Anpassung Dokument Kontaktpersonen-Nachverfolgung“ in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Abstimmung zu den Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung. Die geschwärzte Passage enthält Fragen bestimmter Arbeitsgruppen des RKI zu den Empfehlungen und die diesbezügliche Beratung. Konkret geht es um die zeitliche Gültigkeit der Empfehlungen sowie um die Dauer der Quarantäne. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, vierter und fünfter Bullet-point in der mittleren Spalte betrifft Einzelheiten der Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung. Es geht um die Dauer der Quarantäne sowie die entsprechende Datengrundlage. In der geschwärzten Passage werden konkrete Vorschläge erwähnt und bewertet. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 7, achter und neunter Bullet-point in der mittleren Spalte betrifft das Thema Ausnahme von der Quarantäne. Es wird der Abstimmungsstand zwischen dem RKI und einem Bundesministerium dargestellt. Darüber hinaus betrifft die geschwärzte Passage den RKI-internen Abstimmungsprozess bezüglich unterschiedlicher Verweise und Grafiken in dem betreffenden Dokument. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus

den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte

## **CDXXXV. Agenda vom 7. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht,

dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft Strategiefragen. Konkret geht es um die Behandlung von R-Werten in dem vom RKI veröffentlichten Lagebericht und die diesbezügliche Diskussion. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 7 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CDXXXVI. Protokoll vom 7. April 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 10 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft die geographische Verteilung der Inzidenzwerte auf die Landkreise. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, welche Landkreise über bzw. unter einer Inzidenzschwelle von 50 liegen. Es werden zwei Landkreise genannt, bei denen die höchsten Inzidenzen zu verzeichnen sind. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte oben betrifft das Thema Virusvarianten. Konkret geht es um den Anteil von Virusvarianten an den analysierten Proben. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu den Ergebnissen der Analysen und zu der Abstimmung bezüglich der identifizierten Unterschiede in den jeweiligen Bundesländern. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 unter TOP 5 unten und auf Seite 7 unter TOP 5 oben in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer namentlich genannten Bundesoberbehörde zum Thema Information der Bevölkerung. Konkret geht es die Abstimmung eines zu erstellenden Informationsblatts zu dem Thema Impfungen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte unten betrifft das Thema Quarantäne. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Abstimmung innerhalb des RKI über die vorzunehmenden Änderungen. Dabei wird in der Passage dargelegt, welche Änderungen angedacht sind. Darüber hinaus wird die Entscheidungsfindung bezüglich der Änderungen dargelegt. In der Passage geht es schließlich über die Information weiterer Behörden zu den geplanten Änderungen. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, sechster und siebter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Quarantäne. Die geschwärzte Passage enthält Informationen über die Bewertung des RKI von Testungen während Quarantänephasen. Die Passage enthält darüber hinaus Informationen zu der Abstimmung zwischen dem RKI und den jeweiligen Länderbehörden zum Thema Quarantäne und der weiteren Umsetzung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft die Impfung von Mitarbeitenden. Es wird dargelegt, welcher Impfstoff zur

Verfügung steht. Darüber hinaus geht es in der Passage um die Abstimmung der Thematik mit weiteren Behörden. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte betrifft die Auswertung von Proben, die dem RKI aus Deutschland und einem weiteren namentlich genannten Land zugesendet wurden. Es werden die Bewertung des RKI sowie die weiteren Schritte dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte unten betrifft das Dokument mit Hinweisen zur Durchführung der Quarantäne. In der geschwärzten Passage geht es um die weiteren Schritte und den Abstimmungsbedarf zwischen dem RKI und einem Bundesministerium vor der Veröffentlichung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art und Weise der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten



haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:

- Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
- Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 6 des Protokolls, fünfter Bulletpoint in der mittleren Spalte
- Seite 6 des Protokolls, unter „To Do“ in der mittleren Spalte
- Seite 6 des Protokolls in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokoll unter TOP 5 hinter „Antwort: IBBS“ in der mittleren Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 7 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 in der zweiten Zeile unter „To Do“ in der mittleren Spalte
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter des RKI, Politiker), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu

einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 1, letzter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte (Politiker)
- Seite 8 des Protokolls unter TOP 7, erste Zeile unter „To Do“ in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 10, vierter schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)

## CDXXXVII. Agenda vom 9. April 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft Strategiefragen. Konkret geht es um die Frage eines Bundesministeriums an das RKI zu dem Vergleich von Bundesländern und um die diesbezügliche Studienlage. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 5 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 7 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der

Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDXXXVIII. Protokoll vom 9. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 in der mittleren Spalte betrifft die Verteilung der Inzidenzwerte nach Landkreisen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, in welchen Landkreisen die höchsten Inzidenzen zu verzeichnen sind. Darüber hinaus geht es in der Passage um die Altersmediane. Es wird die diesbezügliche Bewertung des RKI dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft die Datenlage zu Intensivfällen. In der geschwärzten Passage geht es um die Abstimmung hierzu zwischen dem RKI und einem Bundesministerium. Es wird ein konkreter Vorschlag des RKI dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft die Diskussion innerhalb des RKI zu der Darstellung der Fallzahlen bzw. der 7-Tage-Inzidenz. In der geschwärzten Passage wird ein Standpunkt innerhalb des RKI bezüglich der Kommunikation nach außen dargelegt. Es geht um die Frage, worauf im Lagebericht der Fokus gelegt werden soll. Die Passage enthält eine Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen einer Veröffentlichung bestimmter Werte. Betroffen ist der geschützte behördliche Beratungsprozess, da es um den Vorgang der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls im dritten Absatz in der mittleren Spalte betrifft Empfehlungen zum Tragen von Masken im Außenbereich. Dargelegt wird

die RKI-interne Diskussion zu diesem Punkt. Es werden verschiedene Bewertungen hierzu abgegeben. Die Passage enthält auch Informationen zu der Einigung bezüglich der weiteren Vorgehensweise. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter „To Do“ unten in der mittleren Spalte betrifft das weitere Vorgehen des RKI in Bezug auf die auszusprechenden Empfehlungen. Es wird dargelegt, wer zuständig ist. Darüber hinaus geht es um die erforderliche Abstimmung zwischen dem RKI und einer Bundesoberbehörde zu dem weiteren Vorgehen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte betrifft eine Anfrage eines Bundesministeriums zu der Studienlage bezüglich eines Vergleich von Bundesländern. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Abstimmung des RKI bezüglich des weiteren Vorgehens. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9, erster und zweiter Bullet-point in der mittleren Spalte betrifft das Thema Impfempfehlung. Es wird dargelegt, wie in Bezug auf Nebenwirkungen eines Impfstoffes weiter vorgegangen wird. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu Studienergebnissen in Bezug auf das vorgeschlagene Vorgehen. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9, vierter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft Nebenwirkungen eines bestimmten Impfstoffes. Es werden diesbezügliche Fallzahlen dargelegt. Dabei wird zwischen dem Auftreten der Nebenwirkungen bei Frauen und bei Männern differenziert. Die Passage enthält Informationen zu dem aktuellen Abstimmungsstand. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Datenverfügbarkeit und Dauer der Übermittlung von Daten. Dargelegt wird die Abstimmung zwischen verschiedenen Behörden. Die geschwärzte Passage enthält auch Informationen zu dem weiteren Vorgehen des RKI. Konkret soll die Begründung der Übermittlungsdauer mit einem Bundesministerium abgesprochen werden. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 11, zweiter und dritter Bullet-point in der mittleren Spalte betrifft die RKI interne Abstimmung bezüglich einer

Verlegung von Patienten nach Deutschland. Darüber hinaus enthält die geschwärzte Passage Informationen zu einer Anfrage an das RKI bezüglich einer Stellungnahme. Konkret geht es um die Ausstattung von ausländischen Krankenhäusern mit Geräten zur Desinfektion. In der Passage wird die Abstimmung innerhalb des RKI dargelegt. Die Passage enthält die Bewertung des RKI zu den vorgeschlagenen Maßnahmen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 15 in der mittleren Spalte betrifft ein konkretes Ausbruchsgeschehen und eine diesbezügliche Unterstützungsanfrage einer Behörde an das RKI. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte

- Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
- Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
- Seite 4 des Protokolls unter dem zweiten Bulletpoint in der mittleren Spalte
- Seite 4 des Protokolls hinter dem Wort „Anliegen“ in der mittleren Spalte
- Seite 4 des Protokolls hinter dem Wort „Hinweis von“ in der mittleren Spalte
- Seite 5 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
- Die auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 8, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CDXXXIX. Agenda vom 12. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zum Thema Zertifikate. Die Passage enthält Informationen bezüglich der weiteren Schritte. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses

führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### **3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 5 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDXL. Protokoll vom 12. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen **unter A.LXXX.1.**

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte betrifft das Thema digitale Einreiseanmeldung. In der geschwärzten Passage geht es um die Frage der Anbindung der Website an eine Meldesoftware und die diesbezügliche Abstimmung. Dargelegt wird auch die Auswirkung einer Anbindung der Software in Bezug auf den Arbeitsaufwand. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 5, zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft Korrekturen der 7-Tage-Inzidenz. In der geschwärzten Passage geht es um die RKI-interne Beratung hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von Korrekturen. Es wird die diesbezügliche Position des RKI dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls, zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Ausbruchsfälle in Haushalten. In der geschwärzten Passage geht es um die Frage des Umgangs mit dem Thema in Bezug auf den Lagebericht. Darüber hinaus geht es um die Abstimmung bezüglich weiterer Auswertungen zu dem Thema. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Beratung zu der Kenntlichmachung von Änderungen in den Empfehlungen. Die geschwärzte Passage enthält einen diesbezüglichen Vorschlag des RKI. Darüber hinaus werden in der Passage die weiteren Vorgehensschritte dargelegt. Dabei wird die erforderliche Abstimmung mit einer weiteren Behörde zu dem Thema erwähnt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Quarantäne. In der geschwärzten Passage geht es um die Vorbereitung eines Beitrags zu dem Thema. Dargelegt wird der RKI-interne Abstimmungsstand hierzu sowie die erforderliche Abstimmung mit weiteren Behörden. Die geschwärzte Passage enthält darüber hinaus Informationen über die Abstimmung zum Thema Umsetzung von Testungen im Verlauf der Quarantäne. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zum Thema Zertifikate. Die Passage enthält Informationen bezüglich der weiteren Schritte. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte enthält Informationen über die Abstimmung zwischen verschiedenen Behörden bezüglich der Gleichstellung von Geimpften und Getesteten. Die Passage legt dar, welche Positionen Einfluss in die Entscheidungsfindung genommen haben. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzungen auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte betreffen die Einsendung und Auswertung von Proben durch das RKI. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand und die Bewertung der Ergebnisse wiedergegeben. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte sowie auf Seite 7 oben betrifft die Empfehlungen zum Arbeitsschutz. In der geschwärzten Passage geht es um die Diskussion innerhalb des RKI bezüglich einer



Aktualisierung der Empfehlungen. Die Passage enthält Informationen zu der Bewertung einzelner Empfehlungen durch das RKI. Darüber hinaus werden Vorschläge zu dem weiteren Vorgehen gemacht. Es wird dargelegt, mit welcher Behörde eine Abstimmung zu erfolgen hat. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 5, vorletzte Zeile in der mittleren Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 unter „To Do“ in der mittleren Spalte
- Seite 6 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte

## CDXLI. Agenda vom 14. April 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).
- Die auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## CDXLII. Protokoll vom 14. April 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 7 unter TOP 16 wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 unter der Überschrift „Geografische Verteilung in Deutschland: 7-Tage-Inzidenz“ in der mittleren Spalte betrifft die geographische Verteilung der Inzidenzwerte auf die Landkreise. Die geschwärzte Passage enthält Informationen über die Bewertung der Daten durch das RKI. Es werden drei Kreise genannt, bei denen die höchsten Inzidenzen zu verzeichnen sind. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium über die Darstellung der Inzidenzgrenzen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen über die gewünschte Darstellungsweise. Darüber hinaus wird das abgestimmte weitere Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls, erster Absatz in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Abstimmung zu einem Disclaimer bezüglich der Aussagekraft von veröffentlichten Fallzahlen. Die geschwärzte Passage legt den Gang der Entscheidungsfindung dar. Die Passage enthält auch Informationen zu dem weiteren Vorgehen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte betrifft die Sequenzierung von Proben. Es werden die aktuellen Daten dargelegt und eine Modellierung aus einem Nachbarland erwähnt. Die Passage enthält auch Informationen zu der Bewertung der Ergebnisse durch das RKI. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5, erster Absatz in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer

Bundesoberbehörde zu einem Infoblatt. Konkret geht es um die Aufklärung zum Thema Impfungen in einem bestimmten Arbeitsbereich. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift „P1“ in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Abstimmung bezüglich eines Dokuments eines namentlich genannten Bundesministeriums zum Thema Schnelltests. Es wird die RKI-interne Bewertung einer konkreten, in Rede stehenden Formulierung wiedergegeben und das weitere Vorgehen festgehalten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 6, lit. a) in der mittleren Spalte betrifft die Erstellung eines Zertifikats in Abstimmung mit einer weiteren Behörde. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 unter der Überschrift „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ in der mittleren Spalte betrifft die Bewertung der Empfehlungen. Konkret geht es um Verhaltensempfehlungen für den Fall eines Kontakts mit einer erkrankten Person. In der geschwärzten Passage wird die RKI-interne Abstimmung bezüglich der Empfehlungen wiedergegeben und die Diskussion dargelegt. Es wird die weitere Vorgehensweise dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 6 unter TOP 7 in der mittleren Spalte unten betrifft die Empfehlungen des RKI zur Verhaltensweise von Kontaktpersonen im medizinischen Bereich. Konkret geht es um die Entscheidung des RKI, die Empfehlungen zu ändern sowie die Gründe hierfür. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 unter TOP 10 in der mittleren Spalte betrifft die Kommunikation nach außen zu dem Thema klinisches Management. Konkret geht es um die verfügbaren Kapazitäten. Darüber hinaus geht es um die Frage der Kommunikation zu betroffenen Regionen und die diesbezügliche Abstimmung. Es wird das Beratungsergebnis dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung,

sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 7 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte

## **CDXLIII. Agenda vom 16. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen der Agenda enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe unter **A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen:

- Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte
- Seite 2 der Agenda unter TOP 6, TOP 13 und TOP 14 in der rechten Spalte
- Seite 2 der Agenda unter TOP 11 in der mittleren Spalte

## **CDXLIV. Protokoll vom 16. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2, zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft eine Anfrage eines osteuropäischen Landes bezüglich verschiedener Unterstützungsmaßnahmen. In der geschwärzten Passage geht es um die verfügbaren Kapazitäten und um die Abstimmung mit einer Behörde zu den weiteren Schritten. Dabei handelt es sich um Informationen, deren Bekanntwerden zu außenpolitischen Verwerfungen führen könnte. Zum einen betrifft die Passage eine vertraulich übermittelte Anfrage, sodass sich ein Offenlegen dieser Anfrage nachteilig auf die internationalen Beziehungen mit dem betroffenen Staat auswirken kann. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass ein Bekanntwerden der Informationen zu Verwerfungen mit weiteren Staaten führen könnte, die keine Unterstützungsangebote erhalten haben. Damit unterfällt die Passage dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

## 3. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der oberen Hälfte der mittleren Spalte betrifft die Verteilung der Inzidenzwerte nach Landkreisen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, in welchen Landkreisen die höchsten Inzidenzen zu verzeichnen sind. Darüber hinaus geht es in der Passage um die Korrelation zwischen den Inzidenzzahlen und Todesfällen. Es wird die diesbezügliche Bewertung des RKI dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der unteren Hälfte der mittleren Spalte betrifft den Indikatorbericht. Konkret geht es um die Frage der Bekanntmachung des Berichts. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der diesbezüglichen Abstimmung innerhalb des RKI. Darüber hinaus geht es in der Passage um die Abstimmung zwischen dem RKI und verschiedenen Landesbehörden. Hier geht es um den Umgang mit möglichen Abweichungen des Indikatorberichts gegenüber dem Lagebericht. Es werden verschiedene Positionen hierzu sowie der Vorschlag des RKI zu dem weiteren Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Art der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2, erster Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer weiteren Behörde bezüglich einer Unterstützungsmission im Ausland. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 2, dritter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Public Health Maßnahmen. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich der Erstellung eines Berichts, in dem Public Health Maßnahmen im internationalen Vergleich dargestellt werden. Es sollen daraus folgende Empfehlungen dargelegt werden. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 unter der Überschrift „Kommunikation“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Barrierefreiheit. In der geschwärzten Passage geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Bundesoberbehörde zur einem barrierefreien Layout veröffentlichter Empfehlungen. In der Passage wird der aktuelle Abstimmungsstand dargelegt und das weitere Vorgehen erwähnt. Darüber hinaus geht es in der Passage um die Abstimmung innerhalb des RKI zur Barrierefreiheit einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift. Es wird dargelegt, welche weiteren Schritte erforderlich sind. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter dem Stichpunkt „Bezüglich Stellungnahme gestern: Impfquote bei den Grenzwerten berücksichtigen?“ in der mittleren Spalte betrifft die entsprechende Abstimmung. Es wird ein Vorschlag dargelegt, inwieweit die Impfquote zu berücksichtigen ist. Die Passage enthält auch Informationen über Einwände bezüglich des Vorschlags und alternative Vorgehensweisen. Es handelt sich um den Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung und damit um den geschützten Beratungsprozess.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte unten und auf Seite 5 des Protokolls in der mittleren Spalte oben betrifft die Kommunikation zwischen dem RKI und verschiedenen Behörden. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu den entsprechenden Kommunikationswegen. Es werden Vorschläge bezüglich möglicher Maßnahmen und der Einrichtung sog. Taskforces dargelegt. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 9 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium. Konkret geht es um eine Studie bezüglich der Auswirkungen von Infektionsschutzmaßnahmen. Es werden Einzelheiten bezüglich der Durchführung dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 14 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Einreisen. Es geht um die Abstimmung des RKI mit einer Landesbehörde bezüglich der Einreise von Personen aus bestimmten Ländern. Konkret geht es um den Umgang mit den von einreisenden Personen vorgelegten Testergebnissen. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung,



sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

#### 4. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 7 unter Nr. 2 in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 14 in der rechten Spalte

## CDXLV. Agenda vom 19. April 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte und auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CDXLVI. Protokoll vom 19. April 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte unten betrifft Daten zur Mobilität. Konkret geht es um Kontaktnetzwerke und die Auswirkung auf das Infektionsgeschehen. In der Passage geht es um die RKI-interne Abstimmung zu der Datenlage. Es wird die RKI-interne Bewertung der Ergebnisse dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 1 unter „To Do“ in der mittleren Spalte betrifft das weitere Vorgehen des RKI in Bezug auf Kontaktnetzwerke. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 unter der Überschrift „DEA“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema digitale Einreiseanmeldung. Konkret geht es um den Umgang mit technischen Schwierigkeiten bei dem Upload von Testergebnissen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem RKI und verschiedenen Behörden. Dabei werden unterschiedliche Positionen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 unter der Überschrift „CWA“ in der mittleren Spalte betrifft die Corona Warn App. Konkret geht es um die Registrierung für Events. Es wird die RKI-interne Abstimmung zu den Datenschutzbelangen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 3, letzter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und weiteren Behörden bezüglich der Funktionalität von Testergebnissen in der Corona Warn App. Es wird der derzeitige Abstimmungsstand dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 unter der Überschrift „Diskussion“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Pooltests. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der RKI-internen Abstimmung bezüglich einer Befund-Mitteilung. Es werden die Möglichkeiten einer solchen Mitteilung dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 unter TOP 5 in der mittleren Spalte unten betrifft die Abstimmung innerhalb des RKI bezüglich der Beantwortung einer Anfrage. Konkret geht es um die Kommunikationsstrategie des RKI. Die Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsstand und den weiteren Schritten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls in der mittleren Spalte oben betrifft das Thema des Positivenanteils. In der geschwärzten Passage geht es um die Abstimmung mit einer weiteren Behörde zu den hierzu aufgetretenen Fragen. Die Passage enthält Informationen zu dem weiteren Vorgehen des RKI bezüglich der Kommunikation des Themas nach außen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls in der mittleren Spalte unten betrifft das Thema Kommunikation nach außen. Konkret geht es um das „Control Covid“ Konzept. Die Passage enthält Informationen zu möglichen Auswirkungen einer nicht ausreichend differenzierten Kommunikation. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand sowie das weitere Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 unter „To Do“ in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte

- Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 unter „To Do“ in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 4 in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 in der mittleren Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 12, erste Schwärzung der ersten Zeile im zweiten Bulletpoint und Schwärzung in der zweiten Zeile des zweiten Bulletpoints in der mittleren Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 12 in der rechten Spalte
  - Seite 10 des Protokolls unter TOP15, erster und zweiter Bulletpoint in der mittleren Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Behördenmitarbeiter, Wissenschaftler), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
    - Seite 9 des Protokolls unter TOP 12, zweite Schwärzung in der ersten Zeile des zweiten Bulletpoints in der mittleren Spalte (Mitarbeiter eines Ministeriums)

- Seite 9 des Protokolls unter TOP 12, fünfter Bulletpoint in der mittleren Spalte (Wissenschaftlerin)

## CDXLVII. Agenda vom 21. April 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft strategische Fragen. In der geschwärzten Passage geht es um RKI-interne Vorschläge bezüglich der auszusprechenden Empfehlungen zu der Testpflicht und zur Quarantäne. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 2 der Agenda unter TOP 15 in der mittleren Spalte betrifft Informationen zu der Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich eines zu erstellenden Berichts. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen unter **A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 und TOP 6 in der rechten Spalte und auf Seite 2 der Agenda unter TOP 7 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten die Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe unter **A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse

des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe unter **A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDXLVIII. Protokoll vom 21. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben sowie auf Seite 8 unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls in der mittleren Spalte unten betrifft das Thema Intensivmedizin. Konkret geht es um die Auslastung der Intensivstationen in bestimmten Regionen. Die Passage enthält Informationen über die Bewertung der aktuellen Lage. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, neunter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Auswertung der aktuellen Zahlen. In der geschwärzten Passage geht es um Anfragen bezüglich der Einschätzung des RKI. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand innerhalb des RKI hierzu wiedergegeben und das weitere Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls, elfter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Verlegungen von Patienten. Es wird die aktuelle Lage in den verschiedenen Regionen bezüglich der Kapazitäten dargelegt. Die Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsstand zwischen dem RKI und weiteren Behörden. Es wird die Lageeinschätzung einer Behörde dargelegt. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 5, fünfter schwarzer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Kommunikation bezüglich der Therapiemöglichkeiten bei einer Coronaerkrankung. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem bisherigen und weiteren Vorgehen und die diesbezügliche Abstimmung innerhalb des RKI. Insbesondere geht es um den Umgang mit

verschiedenen Anfragen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Bundesoberbehörde. Konkret geht es um Empfehlungen dazu, bei welchen Symptomen ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden soll. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem weiteren Vorgehen und betrifft die Abstimmung zu zielgruppengerechter Kommunikation. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft Vorschläge bezüglich der auszusprechenden Empfehlungen zu der Testpflicht und zur Quarantäne. Konkret geht es um die Frage, inwieweit geimpfte Personen bei der Testpflicht zu berücksichtigen sind. In der Passage werden unterschiedliche Positionen hierzu dargelegt. Darüber hinaus geht es um Testungen während der Quarantäne. Schließlich geht es in der geschwärzten Passage um die Dauer der Quarantäne. Hierzu enthält die Passage Informationen über die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Landesbehörde. Es wird das weitere Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, dritter weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das Thema Eckpunktepapier. In dem Papier werden Ausnahmen für geimpfte, genesene und getestete Personen formuliert. Die geschwärzte Passage legt den RKI-internen Abstimmungsstand und die Bewertung zu diesem Thema dar. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 betrifft die Diskussion zu Infektionsschutzmaßnahmen. Konkret geht es um Empfehlungen zu antiviral beschichteten Masken. Die geschwärzte Passage gibt den Abstimmungsstand des RKI hierzu wieder. Darüber hinaus geht es um die erforderliche Abstimmung mit der zuständigen Bundesoberbehörde. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**



### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter „To Do“ in der mittleren Spalte oben
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter dem ersten schwarzen Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 unter „To Do“ in der mittleren Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiter des RKI), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**)) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**)), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 5 unter „To Do“ in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 7, erster weißer Bulletpoint in der mittleren Spalte (Mitarbeiter des RKI)

## **CDXLIX. Agenda vom 23. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

Die Schwärzung auf Seite 1 der Agenda unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft strategische Fragen. In der geschwärzten Passage geht es um die Erstellung eines Papiers und die diesbezügliche Abstimmung. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen. Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3**.

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

### CDL. Protokoll vom 23. April 2021

#### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben und auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 16 in der mittleren Spalte wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

#### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls in der mittleren Spalte betrifft das Thema Fallzahlen. Konkret geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Landesbehörde bezüglich der Erfassung und Korrektur von gemeldeten Daten. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu der aktuellen 7-Tage-Inzidenz in den Landkreisen. Es wird ein Modellprojekt erwähnt und der aktuelle Stand hierzu dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter der Überschrift „Moldawien-Mission“ in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Ministerium zu der Durchführung der Unterstützungsmission. Es werden der aktuelle Abstimmungsstand sowie das weitere Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter der Überschrift „Einreisen und 3 Formen der Risikogebiete“ in der mittleren Spalte betrifft die Frage des Umgangs mit Virusvarianten. Konkret geht es um die weitere Durchführung von Maßnahmen

bezüglich der Einreise nach Deutschland. Es wird die Beratung zu dem Thema innerhalb des RKI dargelegt. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu dem weiteren Vorgehen und der erforderlichen Abstimmung mit einem Bundesministerium. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls in der mittleren Spalte unten und auf Seite 7 in der mittleren Spalte oben betrifft das Thema Veröffentlichung von Ausnahmeregelungen. In der geschwärzten Passage geht es um Vorschläge dazu, auf welche Weise die Definitionen bekannt gemacht werden. Die Passage enthält Informationen zu den diskutierten Vor- und Nachteilen der jeweiligen Möglichkeiten. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um Einzelheiten der Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 unter der Überschrift „Elektronischer Impfnachweis“ in der mittleren Spalte betrifft die Entwicklung einer App zur Darstellung des Impfnachweises. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand wiedergegeben. Darüber hinaus wird der weitere Zeitplan dargestellt. Die Passage enthält RKI-interne Einschätzungen bezüglich des Zeitplans. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 unter der Überschrift „Impfstoff von Janssen“ in der mittleren Spalte enthält Informationen zu der Anzahl der gelieferten Dosen sowie zu Nebenwirkungen. Darüber hinaus geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Behörde bezüglich der auszusprechenden Empfehlungen. Es wird das weitere Vorgehen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 in der mittleren Spalte betrifft das Thema Lagezentrum. Es geht konkret um die Auslastung des Zentrums und die Gründe hierfür. Die Passage enthält Informationen zu der RKI-internen Bewertung der Situation. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 2 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 4 in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 6 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls, achte Zeile von oben in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls, zehnte Zeile von oben in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls, 28. Zeile von oben in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls, 33. Zeile von oben in der mittleren Spalte

- Seite 6 des Protokolls, 45. Zeile von oben in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls, 46. Zeile von oben in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 9 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
  - Seite 9 des Protokolls unter TOP 14 in der rechten Spalte
- Die auf Seite 9 des Protokolls unter TOP 13 in der mittleren Spalte geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person (Mitarbeiter einer Behörde), die nicht an der Sitzung teilgenommen hat, deren Name aber in einem bestimmten Kontext genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b**) kann dahinstehen, ob es sich bei dieser Person um einen Dritten im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b**), droht der betroffenen Person wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat.

## **CDLI. Agenda vom 26. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 15 in der mittleren Spalte geschwärzten Passagen enthalten den Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können oder deren Name in einem bestimmten Zusammenhang genannt wird. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## CDLII. Protokoll vom 26. April 2021

### 1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1.**

### 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 unter der Überschrift „Aktuelle Lage“ in der mittleren Spalte betrifft die Auswertung der aktuellen Fallzahlen. Es wird die Korrelation zwischen Inzidenz und Impfung diskutiert. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Bewertung des RKI bezüglich der Datenlage. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 unter der Überschrift „To Do“ in der mittleren Spalte betrifft das weitere Vorgehen des RKI in Bezug auf die Frage der Korrelation von Inzidenz und Impfung. Insbesondere sollen die Daten zu verschiedenen Altersgruppen untersucht werden. Die geschwärzte Passage enthält Informationen dazu, wie das RKI die Datenlage einschätzt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der mittleren Spalte betrifft die Corona Warn App. In der geschwärzten Passage geht es um die Abstimmung bezüglich verschiedener Datenschutzaspekte. Darüber hinaus geht es

um die Durchführung von Befragungen und um die Schnittstelle zwischen verschiedenen Softwaretools. Es wird die diesbezügliche Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium dargelegt. Die Passage enthält auch Informationen zu der Abstimmung zwischen dem RKI und verschiedenen weiteren Stellen bezüglich des Impfnachweises. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium zu einer vom RKI erstellten Definition. In der Passage geht es um die Frage der Veröffentlichung des Dokuments. Darüber hinaus geht es in der geschwärzten Passage um eine Anfrage zum Thema Pooltests. Es wird die RKI-interne Abstimmung bezüglich des Umgangs mit der Anfrage dargelegt. Es werden auch die weiteren Schritte erwähnt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 7 unter der Überschrift „RKI-intern“ in der mittleren Spalte betrifft das Thema Long Covid. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu dem Abstimmungsstand innerhalb des RKI zu dem weiteren Vorgehen. Es werden konkrete Maßnahmen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter TOP 7 unter der Überschrift „To Do“ sowie auf Seite 4 oben betrifft das weitere Vorgehen mit Blick auf das Thema Long Covid. Es werden die weiteren Schritte dargelegt. Darunter fallen die Erfassung von Daten, die Erarbeitung eines Konzepts sowie die entsprechende Vorstellung. Dabei geht es auch um die Abstimmung mit einem Bundesministerium zu dem Thema. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 7 unter der Überschrift „To Do“ betrifft das weitere Vorgehen mit Blick auf die Charakterisierung einer Variante als VOC, d.h. als besorgniserregende SARS-CoV-2-Virusvariante. Es wird dargelegt, wer zuständig ist und welche weiteren Schritte folgen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft ein vom RKI erstelltes Papier zu einer bestimmten Begriffsdefinition. In der geschwärzten Passage geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich der Einzelheiten der Definition. Die Passage enthält Informationen zu der Einschätzung des RKI bezüglich der vorgenommenen Änderungen. Es werden unterschiedliche Positionen hierzu dargelegt. Die Passage enthält zudem Informationen über den Umgang mit einer fehlenden Einigung zu dem



Thema. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte unten betrifft die Abstimmung innerhalb des RKI zu Antikörper-Behandlungen. Konkret geht es um die bereits bestehenden Behandlungsangebote. Darüber hinaus geht es um die Einschätzung des RKI bezüglich der Angebote mit Blick auf den internationalen Vergleich. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 5 des Protokolls unter TOP 12 in der mittleren Spalte betrifft Empfehlungen bezüglich des Tragens von Masken. In der geschwärzten Passage geht es um die Frage der Anwendung spezifischer Masken. Es wird die RKI-interne Abstimmung hierzu dargelegt. Die Passage enthält Informationen über die von dem RKI zu der konkreten Frage vertretene Position. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls unter TOP 13 betrifft die Anfrage eines Bundesministeriums an das RKI. Dabei geht es um die Frage einer möglichen Ausnahme von Infektionsschutzmaßnahmen, wenn ein negativer Schnelltest vorgelegt wird. Die Passage legt die Abstimmung innerhalb des RKI hierzu dar. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

# RAUE

- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 unter der Überschrift „Modellierungen“ in der mittleren Spalte, vierte Zeile
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter TOP 7 in der mittleren Spalte, dritte Zeile von unten hinter „Abt2, Federführung“
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte, unter der Überschrift „To Do“ in der ersten, fünften und sechsten Zeile
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls unter TOP 13 in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 13, letzte Zeile in der mittleren Spalte
  - Seite 6 des Protokolls unter TOP 16 in der mittleren Spalte
- Die auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 unter der Überschrift „Modellierungen“ in der mittleren Spalte, erste und fünfte Zeile geschwärzte Passage enthält Namen von Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu

versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.

## **CDLIII. Agenda vom 28. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 1 und TOP 3 in der rechten Spalte sowie auf Seite 2 unter TOP 11 in der rechten Spalte geschwärzten Passagen enthalten den Namen von Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDLIV. Protokoll vom 28. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

## 2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls in der mittleren Spalte betrifft Daten zur 7-Tage-Inzidenz. In der Passage werden die aktuellen Entwicklungen dargelegt. Es wird der Abstimmungsstand innerhalb des RKI sowie zwischen dem RKI und Länderbehörden wiedergegeben. Die Passage enthält zudem Informationen zu der Bewertung der Entwicklungen durch das RKI. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls, dritter weißer Bulletpoint unter der Überschrift „Diskussion“ betrifft die Ausweisung von Inzidenzen. Konkret geht es um die Frage von Nachmeldungen. In der geschwärzten Passage wird der Abstimmungsstand innerhalb des RKI sowie zwischen dem RKI und einem Bundesministerium dargelegt. Es werden die Gründe für das aktuelle Vorgehen erwähnt. Darüber hinaus enthält die geschwärzte Passage einen konkreten Vorschlag des RKI bezüglich der Ausweisung von Inzidenzen. Schließlich enthält die geschwärzte Passage Informationen bezüglich der Entwicklung der Inzidenzzahlen auf Landesebene. Es wird die RKI-interne Einschätzung zu diesen Entwicklungen dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls, letzter Absatz in der mittleren Spalte betrifft das weitere Vorgehen des RKI in Bezug auf die steigenden Inzidenzzahlen. Konkret geht es um die der Entwicklung zugrundeliegenden Ursachen. In der Passage wird der aktuelle Abstimmungsstand wiedergegeben sowie die weiteren Schritte dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 6 des Protokolls in der mittleren Spalte betrifft die Nutzung von Anforderungsscheinen durch Behörden des Gesundheitssystems. Es wird der Abstimmungsstand innerhalb des RKI hierzu dargelegt. Darüber hinaus enthält die Passage Informationen zu der Einschätzung des RKI bezüglich der Datenlage. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter dem dritten Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung innerhalb des RKI bezüglich der genannten Ausbruchsgeschehen. Konkret geht es um die zu treffenden Maßnahmen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls, achter Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft die Datenlage bezüglich der Impfquote. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu der Bewertung des RKI bezüglich der Datenlage. Es

werden die Gründe für die Bewertung dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 7 des Protokolls unter dem zwölften Bulletpoint in der mittleren Spalte betrifft das weitere Vorgehen bezüglich der Darstellungsmöglichkeiten der Meldedaten. Es werden die weiteren Schritte dargelegt und die Zuständigkeiten erwähnt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einer Bundesoberbehörde zu einem FAQ-Dokument. Konkret geht es um die Folgen einer Coronaerkrankung. Es wird dargelegt, welche weiteren Schritte zu ergreifen sind. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 8 des Protokolls unter TOP 6 in der mittleren Spalte betrifft die Erstellung einer Begriffsdefinition. In der geschwärzten Passage geht es um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich der Einzelheiten der Definition. Die Passage enthält Informationen zu dem weiteren Vorgehen bezüglich einer Einigung. Darüber hinaus enthält die geschwärzte Passage Informationen zu dem Inhalt der diskutierten Begriffsdefinition. Es wird die Position des RKI hierzu dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen, da es um die Einzelheiten der behördlichen Entscheidungsfindung geht.
- Die Schwärzung auf Seite 9 und Seite 10 des Protokolls unter TOP 11 in der mittleren Spalte betrifft ein bestimmtes Projekt, bei dem es um die Analyse von Infektionsschutzmaßnahmen geht. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu den Einzelheiten des Projekts, u.a. zu den Teilnehmern und zum Zeitraum der Erhebung. Es werden die Inhalte einer Präsentation zu der Studie dargelegt. Die Passage enthält Informationen zu der Bewertung der Ergebnisse durch das RKI. Es werden die Diskussionspunkte innerhalb des RKI im Einzelnen dargelegt. Dabei geht es darum, welche Erkenntnisse aus der Studie für Maßnahmen in Deutschland relevant sind. In der Passage geht es auch um die Abstimmung bezüglich der weiteren Auswertung der Studienergebnisse. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung,

sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**

### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 1 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 4 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 5 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 6 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 7 des Protokolls unter der Überschrift „Diskussion“ unter dem zweiten Bulletpoint in der mittleren Spalte
  - Seite 7 des Protokolls in der rechten Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 1 in der mittleren Spalte
  - Seite 8 des Protokolls unter TOP 5 in der rechten Spalte

- Seite 9 des Protokolls unter TOP 10 in der rechten Spalte
- Seite 9 des Protokolls unter TOP 11 in der rechten Spalte

## **CDLV. Agenda vom 30. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 der Agenda oben wird der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG**

Die auf Seite 1 der Agenda unter TOP 3 geschwärzte Passage enthält den Namen einer Person, der aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe unter **A.IV.4. zweiter Bullet-Point**) droht der betroffenen Person eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten hat. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen dahinter zurückzustehen (siehe unter **A.II.4.a)bb)(2)**).

## **CDLVI. Protokoll vom 30. April 2021**

### **1. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG**

Auf Seite 1 des Protokolls oben wird in der geschwärzten Passage der Anbieter einer Software für Videokonferenzen genannt, die vom RKI für die Durchführung der Sitzungen genutzt wird. Das Bekanntwerden der Information kann die öffentliche Sicherheit gefährden, da die Gefahr besteht, dass Dritte die Information für Angriffe auf die IT-technische Infrastruktur des RKI missbrauchen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter **A.LXXX.1**.

### **2. Zum Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG**

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP in der mittleren obersten Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI, einem Bundesministerium sowie einem Gericht. Damit ist der geschützte überbehördliche Beratungsprozess betroffen.

- Die Schwärzung auf Seite 2 des Protokolls unter TOP 8 unten und auf Seite 3 oben unter lit. a) und lit. b) in der mittleren Spalte betrifft das weitere Vorgehen des RKI in Bezug auf die Ausnahmereverordnung. Insbesondere geht es um die Aktualisierung der Empfehlungen. Dies betrifft die Themen Dauer des Immunschutzes sowie den Impfabstand nach einer Erkrankung. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand innerhalb des RKI dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter „To Do“ lit. c) in der mittleren Spalte betrifft die RKI-interne Abstimmung zu dem Vorgehen bezüglich der Entwicklung einer App. Konkret geht es um die Koordination der Entwicklung der App mit dem Inkrafttreten einer Verordnung. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand dargelegt. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 3 des Protokolls unter der Überschrift „Einreiseverordnung“ betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich der Begriffsdefinition. Es wird der aktuelle Abstimmungsstand dargelegt. Darüber hinaus geht es in der geschwärzten Passage um die weiteren Schritte und die erforderliche Abstimmung mit weiteren Stellen. Damit ist der geschützte behördliche Beratungsprozess betroffen.
- Die Schwärzung auf Seite 4 des Protokolls unter TOP 8 in der mittleren Spalte betrifft die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich der Beantwortung einer Anfrage durch das RKI. Konkret geht es um die Veröffentlichung von Daten aus Surveillance Programmen. Die geschwärzte Passage enthält Informationen zu den weiteren Anforderungen des Bundesministeriums bezüglich der vom RKI herausgegebenen Informationen. In der Passage wird der RKI-interne Abstimmungsstand zu diesen Anforderungen dargelegt. Dabei geht es insbesondere um die Frage von Kapazitäten innerhalb des RKI. Darüber hinaus geht es in der geschwärzten Passage um die Abstimmung zwischen dem RKI und einem Bundesministerium bezüglich eines weiteren vom RKI anzufertigenden Dokuments. Damit ist der geschützte inner- und überbehördliche Beratungsprozess betroffen.

Eine Offenlegung der geschwärzten Passagen würde zu einer konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen. Der Corona-Krisenstab – nun in Gestalt der Corona-Lage-AG – tagt nach wie vor, weshalb hier ein nach wie vor andauernder Beratungsprozess vorliegt. Für diesen Prozess hätte es eine einengende Vorwirkung, sofern die begehrten Informationen öffentlich bekannt wären. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen **unter A.I.3.**



### 3. Zum Ausschlussgrund des § 5 IFG

- Die auf Seite 1 des Protokolls in der Teilnehmerliste geschwärzten Passagen enthalten Namen von Personen, die an der Besprechung teilgenommen haben, aber nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Wie bereits dargelegt, besteht insoweit kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Teilnahme an der Sitzung eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von teilnehmenden Personen, denen aufgrund der namentlichen Nennung im protokollierten Sitzungsinhalt konkrete Themen und/oder Aussagen zugeordnet werden können. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.IV.4. zweiter Bulletpoint**) droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben. Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen:
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 3 in der rechten Spalte
  - Seite 2 des Protokolls unter TOP 8 in der rechten Spalte
  - Seite 3 des Protokolls unter „To Do“ unter lit. a), lit. b) und lit. c) in der mittleren Spalte
  - Seite 3 des Protokolls, vierte Zeile von unten in der mittleren Spalte
  - Seite 3 des Protokolls in der rechten Spalte
- Die unten aufgelisteten geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Namen von Personen (Mitarbeiterinnen des RKI und eines Bundesministeriums), die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, deren Namen aber in einem bestimmten Kontext genannt werden. Aus den bereits dargelegten Gründen (siehe **unter A.II.4.b)**) kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Personen um Dritte im Sinne von § 5 Abs. 3 IFG handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die aus § 5 Abs. 3 IFG folgende Regelvermutung hier widerlegt. Hier liegen besondere Umstände vor, die dazu führen, dass ausnahmsweise das Informationsinteresse des Klägers nicht überwiegt und der Informationszugang zu versagen ist. Wie bereits dargelegt (siehe **unter A.II.4.b)**), droht den betroffenen Personen wegen der

möglichen Zuordnung ihrer Person zu einem bestimmten Thema oder einer Meinung eine Stigmatisierung, sodass sie ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben:

- Seite 3 des Protokolls unter dem Punkt „Email von“ in der mittleren Spalte (Mitarbeiterin eines Bundesministeriums)
- Seite 3 des Protokolls unter „To Do“, lit. a) in der zweiten Zeile der mittleren Spalte (Mitarbeiterin eines Bundesministeriums)
- Seite 3 des Protokolls unter der Überschrift „Einreiseverordnung“ hinter „To Do“ (Mitarbeiterinnen des RKI)
- Seite 3 des Protokolls hinter „Erlass von“ in der mittleren Spalte (Mitarbeiterin eines Bundesministeriums)
- Seite 3 des Protokolls, dritte Zeile von unten in der mittleren Spalte (Mitarbeiterin eines Bundesministeriums)

## B.

### Zu den Anträgen zu 2) und 3)

#### I. Zum Antrag zu 2)

Die Beklagte hat im Rahmen der nochmaligen Überprüfung ein weiteres Dokument identifiziert, das Gegenstand des Antrags zu 2) ist. Es handelt sich hierbei um eine E-Mail vom 6. Januar 2020 zur Einladung zu einer RKI-internen Besprechung. Wir fügen das entsprechende Dokument diesem Schriftsatz bei.

In der E-Mail haben wir die Namen derjenigen Personen geschwärzt, die nicht zur Leitungsebene des RKI (Abteilungsleiter oder höher) gehören. Insoweit besteht mit Blick auf § 5 Abs. 1 IFG kein Informationszugangsanspruch. Die betroffenen Personen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten. Ihnen droht wegen der bloßen Erwähnung im Rahmen der E-Mail eine Stigmatisierung (siehe **unter A.II.4.a)bb)(1)**). Das Informationsinteresse des Klägers hat aus den bereits ausgeführten Gründen (siehe **unter A.II.4.a)bb)(2)**) dahinter zurückzustehen.

## II. Zum Antrag zu 3)

Die Beklagte hat bereits mehrfach ausgeführt, dass ihr mit Blick auf den Antrag zu 3) lediglich zwei Dokumente vorliegen, die sich mit der Änderung der Risikobewertung am 17. März 2020 von „mäßig“ auf „hoch“ befassen.

Sie hat im Zuge der jetzt erfolgten nochmaligen Prüfung der Unterlagen festgestellt, dass einige der nunmehr veröffentlichten Protokolle und Agenden auf das Thema der Änderung der Risikobewertung am Rande eingehen (vgl. Protokolle vom 13. März 2020 und 16. März 2020). Von einer „Befassung“ im Sinne des Antrags zu 3) kann nach Auffassung der Beklagten indes nicht die Rede sein. Gleichwohl möchte die Beklagte den Kläger der guten Ordnung halber auf diesen Aspekt hinweisen.

Im Ergebnis bleibt es dabei, dass der Beklagten – anders als der Kläger meint – keine weiteren Unterlagen hierzu vorliegen.

Dr. Wolfram Hertel  
Rechtsanwalt

Dr. Arne Dittloff  
Rechtsanwalt